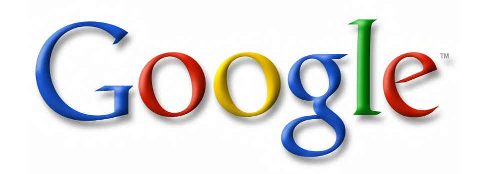
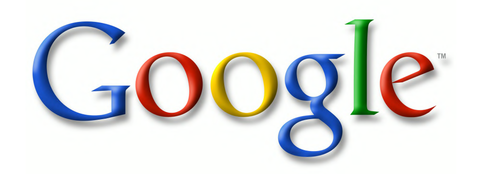





3 2044 103 268 439

Handbuch

der

Internationalen Nachlassbehandlung.

HANDBUCH

der

Internationalen Nachlassbehandlung

mit besonderer Rücksicht auf das

Deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten

einschliesslich Elsass-Lothringen.

Unter Benützung amtlicher Quellen

von

Ferdinand Böhm,

k. Oberlandesgerichtsrath in Nürnberg, Associé des *Institut de droit international.*

Zweite durchgearbeitete Auflage.

Augsburg.

Verlagsbuchhandlung von Gebrüder Reichel.

1895.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Nachdem das Handbuch — Hauptband und Ergänzungsband — schon seit Jahren im Buchhandel gänzlich vergriffen, entschloss ich mich dem Wunsche der Verlagshandlung entsprechend zur Bearbeitung der Neu-Auflage um so lieber, als inzwischen in Gesetzgebung und auf dem Gebiete der internationalen Verträge namhafte Veränderungen und Neuerungen eingetreten sind, so dass der Inhalt der ersten Auflage in vielen Beziehungen veraltet erscheint.

Bei der Durcharbeitung der Neu-Auflage war ich bestrebt, nicht nur die Darstellung mit den neuen Erscheinungen der Gesetzgebung, Verträge, Literatur und Rechtsprechung in Einklang zu bringen, sondern insbesondere auch den Stoff selbst zu vervollständigen und zu erweitern. Um diesen Zweck bestens erreichen und doch das Buch bei mässigem Umfang und Kostenpreise belassen zu können, wurde der Anhang um einige Nummern gekürzt; auch konnten die früheren Beilagen, ohne dem Werth des Buches Abbruch zu thun, weggelassen werden, da insbesondere die dortigen Gerichts- und Konsulats-Verzeichnisse in den Juristen- und selbst in sonstigen Geschäftskalendern zu finden sind, überdies die Verzeichnisse der Konsulate alljährlich offiziell im Druck erscheinen.

Zur Erzielung genauester Verlässigkeit der im besonderen Theile dargestellten Nachlassbehandlung in den einzelnen Staaten und gegenüber dem Auslande (einschliesslich der Bestimmungen über Vormundschaft und Notariat) erbat ich mir für die Bearbeitung der Neu-Auflage den Beirath kompetenter Rechtslehrer und Fachmänner aus allen Staaten Deutschlands und vom Auslande. Insbesondere wurde desfalls mir thatkräftigste Unterstützung zu Theil seitens der Herren: Herrn Professor Dr. Bergbohm in Marburg, Herrn Geh. Justizrath von Bibra in Meiningen, Herrn Reichskonsul Daenhardt in Lissabon, Herrn Geh. Justizrath Döll in Altenburg, Herrn Professor Dr. Deuntzer in Kopenhagen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Eisenmann in Paris, Herrn Amtsrichter Fischer in Gera, Herrn Tribunalpräsident Dr. Flaischlen in Galatz, Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Grenser in Dresden, Herrn Amtsgerichtsrath Grünewald in Metz, Herrn Landesgerichtsdirektor Gruner in Gotha, Herrn Geh. Justizrath Harben in Oldenburg, Herrn Reichskonsul von Hartmann in Madrid, Herrn Oberlandesgerichtsrath Heinzerling in Darmstadt, Herrn Amtsgerichtsrath Henning in Dessau, Herrn Professor Dr. Hertzberg in Christiania, Herrn Sektionsrath Dr. Jettel in Wien, Herrn Dr. Inhülsen in London, Herrn Oberamtsrichter Klang in Sondershausen, Herrn Professor, Geheimrath Dr. von Maurer in München, Herrn Regierungsrath Dr. Mayer in Paris, Herrn Landgerichtsrath Dr. Menzen in Hechingen, Herrn Amtsrichter Mirus in Rudolstadt, Herrn Amtsrichter Dr. Mittelstein in Hamburg, Herrn Amtsgerichtsrath Dr. Mommsen in Pyrmont, Herrn Rechtsanwalt Dr. H. A. Mulder im Haag, Herrn Kammergerichtsrath Neubauer in Berlin, Herrn Professor Dr. Nordling in Upsala, Herrn Amtsgerichtsrath Piderit in Detmold, Herrn Oberamtsrichter Piltz in Stadt-Lengsfeld, Herrn Justizrath Dr. Plitt in Lübeck, Herrn Landgerichtsrath Dr. Post in Bremen, Herrn Gerichtsnotar Reutti in Karlsruhe, Herrn Amtsgerichts-

rath Scheibe in Greiz, Herrn Advokat Schlatter in Zürich, Herrn Landgerichtsrath Schwab im Justizministerium in Stuttgart, Herrn Regierungsrath Dr. Selmer in Neu-Strelitz, Herrn Professor Filippo Serafini in Pisa, Herrn Obergerichtsrath Shek in Serajewo, Herrn Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. von Streit in Athen, Herrn Professor Dr. Vauthier in Brüssel, Herrn Oberamtsrichter Westphal in Schwerin, Herrn Landgerichtsrath Wippemann in Bückeburg, Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Wolf in Braunschweig, welchen Allen ich hiemit meinen ergebensten und verbindlichsten Dank wiederholt auszusprechen mir gestatte.

Möge nun das Buch auch in der vorliegenden neuen Auflage für die Praxis recht vielen Nutzen schaffen! Mit diesem Wunsche empfehle ich solches einer freundlichen und wohlwollenden Aufnahme.

Nürnberg, im Januar 1895.

Ferdinand Böhm.

Inhalts-Uebersicht.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Vorbegriffe.

Seite

§ 1. Ausländer — Staatsangehörigkeit 3
§ 2. Wohnsitz — Aufenthalt 9
§ 3. Begriff und juristische Natur der Staatsverträge, deren Abschluss, staatsrechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit 17

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über die internationale Behandlung der Verlassenschaften (und Vormundschaften).

§ 4. Von der Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung 25
§ 5. Räumliche Herrschaft der Gesetze (Statutenkollision) in Erbrechtsfragen 30
§ 6. Vormundschaft 42

Dritter Abschnitt.

Sicherung des Nachlasses, Erstattung von Kur- und Beerdigungskosten und sonstige bei der Nachlassbehandlung vorkommende Materien.

§ 7. Sicherung des Nachlasses 48
§ 8. Erstattung von Kur- und Beerdigungskosten 52
§ 9. Zurückstellung der Ordensdekorationen 55
§ 10. Abschoss und Nachsteuer 64
§ 11. Recht des Staates auf erblose Güter 68

Besonderer Theil.

Nachlassbehandlung in und gegenüber den einzelnen Staaten.

Erster Abschnitt.

Deutsches Reich.

		Seite
Vorbemerkung		75
§ 12.	Preussen	76
§ 13.	Bayern	94
§ 14.	Bayern (Fortsetzung)	104
§ 15.	Sachsen	119
§ 16.	Württemberg	127
§ 17.	Baden	138
§ 18.	Hessen	151
§ 19.	Mecklenburg-Schwerin	158
§ 20.	Sachsen-Weimar-Eisenach	163
§ 21.	Mecklenburg-Strelitz	169
§ 22.	Oldenburg	173
§ 23.	Braunschweig	178
§ 24.	Sachsen-Meiningen	184
§ 25.	Sachsen-Altenburg	189
§ 26.	Sachsen-Koburg-Gotha	194
§ 27.	Anhalt	199
§ 28.	Schwarzburg-Rudolstadt	202
§ 29.	Schwarzburg-Sondershausen	206
§ 30.	Waldeck	211
§ 31.	Reuss älterer Linie	212
§ 32.	Reuss jüngerer Linie	215
§ 33.	Schaumburg-Lippe	221
§ 34.	Lippe	223
§ 35.	Lübeck	225
§ 36.	Bremen	229
§ 37.	Hamburg	235
§ 38.	Elsass-Lothringen	240

Zweiter Abschnitt.

Nichtdeutsche Staaten.

I. Europäische Staaten.

§ 39.	Belgien	246
§ 40.	Dänemark	251
§ 41.	Frankreich	257
§ 42.	Griechenland	269
§ 43.	Grossbritannien und Irland	283

		Seite
§ 44.	Italien	297
§ 45.	Luxemburg	314
§ 46.	Monaco	317
§ 47.	Montenegro	317
§ 48.	Niederlande	324
§ 49.	Norwegen	331
§ 50.	Oesterreich-Ungarn	337
	Nachtrag zu Ungarn	573
§ 51.	Portugal	370
§ 52.	Rumänien	374
§ 53.	Russland	378
§ 54.	Schweden	401
§ 55.	Schweizerische Eidgenossenschaft	412
§ 56.	Schweizerische Eidgenossenschaft (Fortsetzung und Schluss)	445
§ 57.	Serbien	468
§ 58.	Spanien	471
§ 59.	Türkei	479

II. Aussereuropäische Staaten.

§ 60.	Vereinigte Staaten von Amerika	485
§ 61.	Mexiko	513
§ 62.	Salvador, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Haiti, San Domingo	518
§ 63.	Argentinien, Chile, Peru, Bolivia, Brasilien, Uruguay, Paraguay, Ecuador, Venezuela, Columbien	523
§ 64.	Persien, Japan, China, Siam, Korea	534
§ 65.	Egypten, Marokko, Tunis, Kongo, Südafrikanische Republik, Zanzibar, Madagaskar	539
§ 66.	Hawaii, Samoa	544

Anhang.

I.	Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten	549
II.	Exterritorialität der diplomatischen Personen	557
III.	Zustellungen im Auslande	563

Nachtrag.

Bulgarien	571
Ungarn	573

Alphabetisches Register	574

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Vorbegriffe.

§ 1.

Ausländer — Staatsangehörigkeit.

Die Darstellung der Bestimmungen über die internationale Behandlung der Verlassenschaften setzt vor Allem die Feststellung des Begriffes eines Ausländers im Gegensatze zum Inländer voraus.[1])

Ausländer im allgemeinen Sinne — Fremde — sind solche Personen, die sich längere oder kürzere Zeit in einem Staate aufhalten, ohne Angehörige dieses Staates zu sein. Es kommt für die Begriffsbestimmung zunächst nicht darauf an, ob jene Personen in dem fremden Staate förmlichen Wohnsitz[2]) genommen haben oder nur vorübergehend dort sich aufhalten. Das Karakteristische ist, dass dieselben rücksichtlich ihrer Persönlichkeit einer fremden obersten Gewalt staatsrechtlich unterstellt sind, im Gegensatze zu den Staatsangehörigen (Inländern), welche Mitglieder des Staates sind und

---

[1]) Im Allgemeinen s. über obige Materie: Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. Ausg., 1881; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889, I S 164 ff.; Derselbe, Lehrbuch des int. Priv.- u. Strafrechts, 1892, S. 30 ff.; Bluntschli, Modernes Völkerrecht, 1872, S. 213 ff.; Hartmann, Inst. des praktischen Völkerrechts, 2. Ausg., 1878; v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in Hirth's Annalen, 1875, S. 793 u. 1113 ff.; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1879, §§ 75—79; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Theil I S. 99 ff.; Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde, S. 43 ff.; Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1 S. 519 ff.; v. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes, 1877, S. 57. Ueber die deutsche Reichsangehörigkeit insbesondere s. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., 1888/91, I S. 175 ff.; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1883; Rehm, Die Erwerbung der Reichs- und Gemeindeangehörigkeit, in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1892, S. 137 ff.

[2]) Inwiefern der Wohnsitz eines Verstorbenen rechtliche Wirksamkeit äussert, wird hauptsächlich auch Gegenstand der vorliegenden Darstellung sein; über Begriff des Wohnsitzes überhaupt s. unten S. 7 ff.

mit ihrer Person in staatsrechtlicher Beziehung dem Staatsverbande angehören.[3])

In Deutschland ist ein doppeltes Angehörigkeitsverhältniss zulässig. Nach Art. 3 der Reichsverfassung besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung,[4]) dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist. Für die einzelnen Bundesstaaten[5]) kommt dieses doppelte Verhältniss insofern hier in Betracht, als zu unterscheiden ist zwischen Fremden, welche einem anderen deutschen Staate angehören, mithin Reichsangehörige sind[6]) und den Ausländern

---

[3]) Die Staatsbürgerschaft, der Inbegriff derjenigen Eigenschaften eines Staatsangehörigen, welche zur Ausübung politischer Rechte befähigen, kommt hier nicht in Betracht.

Auch das Heimathsrecht ist in Bezug auf obige Unterscheidung nicht allein ausschlaggebend. Dasselbe betrifft die Gemeindeangehörigkeit und gewährt dem Inländer das Recht, in einer Gemeinde zu wohnen und im Falle der Hülflosigkeit von ihr Unterstützung mit den nöthigen Subsistenzmitteln zu fordern. — In Bayern ist an die Stelle des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath das Gesetz vom 26. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (Ges.-Bl. 1868, S. 309 ff.) getreten, welches in den Art. 1—31 die speziellen Bestimmungen über die Heimath enthält, das jedoch in Folge der Einführung der Reichsverfassung durch das b. Gesetz vom 23. Februar 1872 (Ges.-Bl. 1871/2, S. 218) und weiter durch Gesetz vom 17. März 1892, die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ betr., einige Modifikationen erfahren hat. Für die übrigen Deutschen Staaten ist das entsprechende Verhältniss geregelt durch das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesges.-Bl. S. 360), welches ursprünglich nur für die Staaten des Norddeutschen Bundes erlassen war, vom 1. Juli 1871 ab im Grossherzogthum Hessen südlich des Mains und durch das Reichsgesetz vom 8. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 391) vom 1. Januar 1873 ab auch in Württemberg und Baden in Kraft getreten ist.

[4]) Ueber die zivilrechtlichen Konsequenzen des Art. 3 der Reichs-Verf. im Allgemeinen vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 23 Nr. 10, Bd. 24 Nr. 186.

[5]) Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg (Art. 1 der R.-V.) und Elsass-Lothringen (Ges. v. 9. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 212).

[6]) Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Näheres hierüber enthält das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (Bundesges.-Bl. 1867, S. 55), welches durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesges.-Bl. 1870, S. 647) in Württemberg, Baden und Hessen, durch § 2 I, Nr. 3 des Gesetzes über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 87) in Bayern und ferner durch das Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 51) auch in Elsass-Lothringen eingeführt ist, so

im engeren Sinne, welche einem nicht im Deutschen Reiche begriffenen Staate ständig angehören.

Ueber die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und der Staatsangehörigkeit gelten nun im Deutschen Reiche nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 [7]) folgende Bestimmungen:

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird begründet:

1. Durch Abstammung; durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter;

2. durch Legitimation; ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters; [8])

3. durch Verheirathung, indem die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet;

4. durch Aufnahme eines Deutschen [9]) und

---

dass dasselbe nunmehr auf alle Angehörigen des Deutschen Reiches Anwendung findet.

[7]) Bundesges.-Bl. 1870, S. 355. Dieses Gesetz (ursprünglich für den Norddeutschen Bund) ist durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesges.-Bl. 1870, S. 647) in Württemberg, Baden und Hessen und durch § 9 des Gesetzes, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 87) auch in Bayern als Bundesgesetz und endlich durch das Reichsgesetz vom 8. Jan. 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 51) in Elsass-Lothringen eingeführt und findet demnach Anwendung auf alle Angehörigen des Deutschen Reiches.

Durch dasselbe ist die Beil. I zur bayerischen Verfassungs-Urkunde, soweit solche den Erwerb und Verlust des Indigenats näher bestimmt (§ 2—6) und soweit sie die Wirkungen des Indigenats (§ 7) regelt, aufgehoben. Ferner sind jene Bestimmungen dieser Beilage (§§ 12—19), welche die rechtliche Stellung eines Bayern zu fremden Staaten, bezw. des Fremden zu Bayern betreffen, hiedurch modificirt, da nach § 26 des Gesetzes alle demselben zuwiderlaufenden Vorschriften aufgehoben sind.

[8]) Die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Legitimation richten sich nach den Personalstatuten des Vaters zur Zeit der Legitimation; s. Böhm, die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen etc., S. 58.

[9]) Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dass er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesges.-Bl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt (§ 7 d. Ges.).

5. durch **Naturalisation** eines Ausländers.[10]) Die Aufnahme eines Deutschen und die Naturalisation eines Ausländers erfolgt durch von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunden.

Die **Adoption** für sich allein hat diese Wirkungen nicht, auch begründet der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

Die Aufnahme-Urkunde, beziehungsweise die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die **Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ehefrauen allein** können für sich und die bei ihnen befindlichen Kinder auch ohne den Ehemann naturalisirt werden, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch über Dispositionsfähigkeit, genügt ist.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, bzw. Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.[11])

Der Begriff **Niederlassung** im Sinn des Gesetzes erfordert nur den Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen, keineswegs aber den Heimathserwerb; Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Bd. 4 S. 91.

[10]) Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur ertheilt werden, wenn sie

a) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
b) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
c) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
d) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind (§ 8 d. Ges.).

[11]) Unter Kirchendienst im Sinne des Gesetzes ist der Dienst in einer der sogenannten Landeskirchen zu verstehen; denn nur bei den Landeskirchen findet hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates statt, die als Voraussetzung der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung betrachtet werden muss.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.[12])

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde;[13])

2. durch Ausspruch der Behörde;[14])

3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande;[15])

---

[12]) Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden, Reichsgesetz v. 20. Dez. 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 324).

Ausländern, welche in den deutschen Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniss einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniss der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes v. 1. Juni 1870, sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag v. 31. Mai 1869 (Bundesges.-Bl. S. 145) entsprechende Anwendung. Im Sinne des § 21 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland (§ 6 des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 75).

[13]) Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. Vgl. hiezu Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. III S. 110 und 661.

Die Entlassung erstreckt sich, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§§ 18 u. 19 d. Ges.).

§ 18 Abs. 2 des Gesetzes hat auch für die einzelnen Familienglieder, auf welche sich die Entlassungsurkunde erstreckt, Geltung. In Bayern behalten daher Kinder, welche nicht innerhalb sechs Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde das Bundesgebiet verlassen haben, mit der bayerischen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Heimath bei. Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Febr. 1889 (Slg. Bd. 11 S. 88, Bl. f. adm. Praxis, Bd. 41 S. 135).

[14]) Tritt ein Deutscher ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluss seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. Gleiches ist der Fall, wenn Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr ungeachtet Aufforderung nicht zurückkehren (§§ 22 u. 20 d. Ges.). Wenn ein Deutscher mit Erlaubniss seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

[15]) Die bezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reise-

4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

5. bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit in den nicht Deutschen Ländern, deren Voraussetzungen und Wirkungen sind theils in den Gesetzen der betreffenden Staaten enthalten, zum Theile beruhen solche auch auf Staatsverträgen, wie z. B. den von Deutschland mit verschiedenen aussereuropäischen Staaten abgeschlossenen Verträgen, insbesondere dem Vertrage mit Persien vom 11. Juni 1873, mit Costa Rica vom 18. Mai 1875, ferner dem Vertrage zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. März 1868, in welchen sämmtlichen Verträgen die Rechtsverhältnisse der gegenseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Naturalisation festgesetzt sind. Die hauptsächlichsten Grundsätze, soweit solche hier in Betracht kommen, sind unten bei der Darstellung der Bestimmungen über die Nachlassbehandlung in den einzelnen Staaten angeführt.

---

papiers oder Heimathsscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulates. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hienach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, bezw. Vater befinden.

Bei minderjährigen Kindern, welche sich nicht bei ihrem Vater im Auslande befinden, werden in die zehnjährige Frist die Jahre der Minderjährigkeit nicht eingerechnet. Entschl. d. k. bayer. Staatsmin. d. Innern v. 1. Aug. 1883 (Amtsbl. d. Min. d. Inn. 1883 S. 283).

Uneheliche bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind den ehelichen gleich zu achten. Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Bd. 4 S. 91.

Der selbständige Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nur dann ein, wenn die betreffende Person sich im Alter der Volljährigkeit zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält; Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Bd. 4 S. 576.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben. Ueber die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit vergl. Bl. f. admin. Pr., Bd. 40 S. 209 u. 1.

Ueber den Verlust der Eigenschaft als preussischer Staatsangehöriger bzw. als Reichsangehöriger durch dauernden Aufenthalt im Auslande nach dem früheren preuss. Recht (Ges. v. 31. Dez. 1842) und nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 s. Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht etc., Bd. II S. 285.

Die Frage, ob man Staatsangehöriger mehrerer Staaten zugleich sein kann, ist nicht unbestritten. Das Schlussprotokoll zum Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 erkannte die Möglichkeit ausdrücklich an. Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in Deutschland ist anzunehmen, dass man das Indigenat in mehreren deutschen Staaten besitzen könne, da das Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit behufs der Aufnahme (§ 7 des Ges.) nicht verlangt, dass der Gesuchsteller auch den Nachweis über seine Entlassung aus dem früheren Staatsverbande liefere.

Auch geht durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit *ipso jure* noch nicht verloren.[16])

§ 2.

Wohnsitz — Aufenthalt.

Da für die Nachlassbehandlung nach der in Deutschland dermalen noch herrschenden Theorie und Praxis hauptsächlich die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bezüglich des von dem Verstorbenen innegehabten Wohnsitzes in Betracht kommen, ist es geboten, über Begriff des Wohnsitzes, dessen Unterschied vom blossen — länger oder kürzer andauernden — Aufenthalte an einem Orte, über Begründung und Verlust des Wohnsitzes in Kürze die leitenden Grundsätze hier vorausgehen zu lassen.

Der Begriff des Wohnsitzes, sowie die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird, sind hauptsächlich dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen;[1]) hierüber gelten folgende Grundsätze:[2])

[16]) Vgl. Laband a. a. O. S. 130; Pözl a. a. O. S. 66 Note 5; Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Bd. 2 S. 582; Zorn a. a. O.; v. Martitz a. a. O. S. 793 ff., 1113 ff.; Motive zum Ges. v. 1. Juni 1870 in den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags von 1870, Bd. 3 S. 155 ff.; ferner Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881 (Annalen des Reichsgerichts, Bd. 4 S. 3). Für die Annahme der Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit tritt auch ein Laurent, *Principes de droit civil,* I p. 475. Anders dagegen Vesque von Püttlingen im Handbuche des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 1878, S. 41, woselbst angeführt ist, dass, da die staatsrechtliche Persönlichkeit ihrer Natur nach untheilbar ist, man nicht zugleich Staatsbürger mehrerer Staaten sein könne. Auch v. Bar a. a. O. I S. 257 erklärt sich entschieden gegen die Anerkennung mehrfacher Staatsangehörigkeit. Vergleiche auch Bluntschli a. a. O. § 373.

[1]) Auch der Begriff des Wohnsitzes im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung ist nach dem bürgerlichen Rechte zu bestimmen. Näheres hierüber s. Zeitschrift f. intern. Privat- etc. R., Bd. III S. 302.

[2]) S. hierüber: *L. 7 Cod. de incolis* (10. 39); v. Savigny, System des

I. Als **Wohnsitz** einer Person ist der Ort zu betrachten, welchen dieselbe zum bleibenden Aufenthalte und dadurch zum Mittelpunkte ihres bürgerlichen Lebens und ihrer Geschäfte frei gewählt hat.

Mitunter wird für Wohnsitz auch die Bezeichnung „Wohnort" gebraucht. Eine verschiedene Bedeutung beider Ausdrücke wird zwar nicht eingeräumt;[3]) immerhin ist aber die Bezeichnung des Domizils im juristischen Sinne durch den Ausdruck „Wohnsitz" die geläufigere und wird hiedurch jeglicher Zweifel, ob unter dem Wohnort nicht etwa nur der Ort des für länger berechneten Aufenthaltes verstanden ist, beseitigt.[4]) Der bleibende Aufenthalt schliesst weder eine vorübergehende Abwesenheit aus, noch eine künftige Aenderung, deren Vorbehalt vielmehr von selbst verstanden wird; es ist damit nur gemeint, dass nicht schon anfangs die Absicht auf vorübergehende Dauer vorhanden sein darf.

In der Regel hat jede Person die freie Wahl, wo sie ihr Domizil aufschlagen will. Ausnahmsweise unterliegen jedoch manche Personen hierin theils wegen mangelnder Willensfähigkeit, theils mit Rücksicht auf bestimmte Lebensverhältnisse einer Beschränkung (s. Ziff. 4). Die im internationalen Rechte nicht überall gleich be-

---

heutigen römischen Rechts, § 353 ff.; Seuffert, Pandekten, 4. Aufl., § 102; Dernburg, Pandekten, 3. Aufl., I S. 103 ff.; Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts, 3. Aufl., § 39; v. Bar a. a. O. S. 151 ff.; v. Bayer, Vorträge über gem. Zivilprozess, 8. Aufl., S. 118. In Bayern ist für den Begriff des Wohnsitzes und die Voraussetzungen für dessen Begründung die durch Art. 81 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichszivilprozessordnung ausdrücklich aufrecht erhaltene zivilrechtliche Bestimmung des Kap. I § 3 der Gerichtsordnung von 1753 massgebend. Vgl. hiezu Seuffert, Kommentar zur B.-G.-O. v. 1753 zu diesem Paragraphen, ferner Vierling in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, Bd. 2 S. 335 ff.; Böhm, Erläuterungen zum bezeichneten Ausführungsgesetze, 1889, S. 120 f.

[3]) Savigny a. a. O. S. 58. Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 52 stellt einen besonderen Begriff des „Wohnortes" unterschieden von Wohnsitz und Aufenthalt auf und versteht darunter den Ort *(quasi-domicilium)*, wo Jemand für eine längere, jedoch im Voraus beschränkte Zeit, z. B. zu einer Badekur, einem Theaterengagement sich niederlässt.

[4]) Das italienische Gesetz unterscheidet zwischen *domicilio civile*, dem Wohnsitz in unserem Sinne, und *residenza*, dem Orte, wo Jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; *Cod. civ.* Art. 16.

Ueber den gewählten Wohnsitz des französischen Rechts (Art. 111 *Code civil*) s. unten „Frankreich".

Auch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung (R.-G.-Bl. 1875, S. 23) unterscheidet: Wohnsitz: §§ 42, 46 Ziff. 1, 2 u. 3; Wohnort: § 22 Ziff. 1 u. 3, §§ 54, 59; Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes: §§ 42, 46 Ziff. 2. Ueber den Begriff des Wohnorts im Sinne des § 29 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 s. R.-U. v. 19. April 1883 (Annalen etc., Bd. 8 S. 64).

handelte Frage, ob auch für Ausländer eine gültige Wahl des Wohnsitzes im fremden Lande angenommen werden könne, in der Art, dass sie vor Lösung ihres Unterthanenverhältnisses im Heimathslande im Stande sind, in einem anderen Lande ein Domizil mit den gesetzlichen Wirkungen zu begründen, ist in der Rechtsprechung mehrfach bejaht worden.[5]) Es ist also vollkommen gleichgültig, ob der Domizilirende etwa anderwärts Indigenats- oder Heimathsrechte besitzt.[6]) Umgekehrt verleiht die Staatsangehörigkeit und das Heimathsverhältniss zwar das Recht, im Staate und bezw. in der Gemeinde ständigen Wohnsitz zu nehmen, allein ohne thatsächliche Ausübung dieser Befugniss wird auch dortselbst das Domizil nicht begründet.[7])

---

[5]) Urtheile des obersten Gerichtshofes in Bayern v. 24. Januar 1874 und vom 13. März 1876 (Sammlung oberstrichterl. Entsch. — Zivilrecht — Bd. 4 S. 727 und Bd. 6 S. 255). Die Meinung, dass ohne die Erlangung des Indigenats auf die Wahl eines bleibenden Wohnsitzes nicht geschlossen werden könne, ist unstichhaltig. Anders, wo durch die Gesetzgebung die Erwerbung des Indigenates oder sonst die Ermächtigung zur Begründung eines Wohnsitzes positiv vorgeschrieben ist. Nach Art. 13 des *Cod. civ.* ist z. B. zur Begründung des Wohnsitzes in Frankreich für einen Ausländer die staatliche Erlaubniss nothwendig.

[6]) Vgl. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten, Bd. 17 Nr. 116.

[7]) Der von Savigny über den Wohnsitz und dessen Bedeutung für die Rechtsverhältnisse einer Person angenommenen Lehre stellt Dr. Otto Bähr in der Bd. IX, Neue Folge, der Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts von Ihering S. 34 ff. enthaltenen Abhandlung „Wohnsitzrecht und Heimathrecht" folgende Sätze entgegen:

Neben dem Begriff des Domizils, als des durch freie Wahl bestimmten bleibenden Aufenthaltsortes, habe sich noch ein anderer Begriff von Domizil entwickelt, der, unabhängig von dem Aufenthalte und nicht in gleichem Maasse der freien Wahl des Individuums unterliegend, in der persönlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten örtlichen Verband — Staat und Gemeinde — besteht. Man könne dieses Domizil, da es vorzugsweise öffentlich-rechtliche Bedeutung hat, das publizistische, jenes, nach seiner vorwiegenden Bedeutung für das Privatrecht, das privatrechtliche nennen. Das — durch die Staats- oder die Gemeindeangehörigkeit begründete — publizistische Domizil greife aber auch in das Privatrecht dergestalt ein, dass es für eine Anzahl Rechtsverhältnisse als ausschliessend maassgebend erkannt werden musste.

Als solche in das Privatrecht einschlagende Rechtsverhältnisse, bei welchen das Domizil, dessen örtliches Recht für sie als maassgebend erkannt wird, nur das publizistische Domizil, nicht das privatrechtliche sein könne, bezeichnet Bähr diejenigen Verhältnisse, bei welchen das Recht unmittelbar aus einer die Personen erfassenden gesetzlichen Regel und zwar aus einer solchen Regel hervorgeht, die der Veränderung durch Privatwillkür entzogen ist.

Hiezu ist zu bemerken:

In einzelnen vom Deutschen Reich mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen ist die Staatsangehörigkeit als für bestimmte Rechts-

II. Der Aufenthalt wird durch das thatsächliche Verhältniss des Verweilens einer Person an einem Orte, ohne die Absicht, dauernd dort zu bleiben und denselben zum Mittelpunkte ihres Verkehrs zu machen, bestimmt. Hiebei kommt es zunächst nicht auf die längere oder kürzere Dauer dieses Verweilens an. Der Aufenthalt wird auch dann nicht zum Wohnsitz, wenn das Verweilen an einem Orte nicht bloss schnell vorübergehend ist, sondern zufällig längere Zeit andauert, wie solches z. B. bei Dienstboten, Hand- oder Fabrikarbeitern, Gewerbegehülfen, Studirenden, Schülern und Lehrlingen der Fall ist, deren Wohnsitz zunächst nach den unter Ziff. IV angeführten Bestimmungen sich bemisst.[8])

III. Zur gesetzlichen Begründung eines Wohnsitzes gehören zwei wesentliche Stücke:

1. die Absicht, an einem bestimmten Orte bleibenden Aufenthalt zu nehmen *(animus habitandi)*,[9])

2. die Ausführung dieser Absicht durch wirksames, mit häuslicher Niederlassung verbundenes Wohnen *(actualis habitatio)*.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch Handlungen oder Thatsachen sich äussern. Für eine stillschweigende Kundgebung dieser Absicht ist es zu erachten, wenn Jemand in einem Orte ein Amt, das seine beständige Gegenwart dort erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich selbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft und dergleichen. Insbesondere fällt auch der Erwerb und Besitz eines eigenen Wohnhauses ins Gewicht.[10])

IV. In gewissen Fällen tritt eine Ausnahme von der freien

---

verhältnisse ohne Rücksicht auf das thatsächliche Domizil maassgebend anerkannt. Soweit Verträge nicht bestehen, hält jedoch die Rechtsprechung des Reichsgerichts für das Gebiet des gemeinen deutschen Rechts an der von Savigny aufgestellten Lehre fest. Näheres hierüber, insbesondere über die von Bähr aus obiger Theorie für erbrechtliche Verhältnisse und Vormundschaftsrecht gezogenen Konsequenzen s. nachfolgend zu §§ 5 u. 6.

[8]) Ueber die Ausnahme der Begründung des Gerichtsstandes durch den blossen Aufenthalt s. Ziff. VI.

[9]) Für die Begründung des Wohnsitzes kommt nichts darauf an, ob die betreffende Person in dem fraglichen Orte zu wohnen berechtigt war; das Domizil als solches ist vom Wohnrecht unabhängig. Die Bethätigung des *animus habitandi* ist möglich, so lange von dem Rechte, das fernere Wohnen am Orte zu verhindern, kein Gebrauch gemacht wird. R.-U. v. 29. Jan. 1883, Entsch. d. R.-G. i. Zivils., Bd. 8 S. 147.

[10]) Seuffert's Archiv, Bd. 14, Nr. 65; ferner R.-U. v. 18. Juni 1885 (Entsch. Bd. 15 S. 367).

Wahl des Wohnsitzes ein und unterliegen, wie bereits bemerkt, manche Personen theils wegen mangelnder Willensfähigkeit, theils mit Rücksicht auf bestimmte Lebensverhältnisse hierin einer Beschränkung. Ueber den hienach begründeten sog. akzessorischen oder abgeleiteten Wohnsitz im Gegensatze zum selbstständigen, sowie über besondere Gerichtsstände ist Folgendes zu bemerken:

1. Ehefrauen theilen den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.[11])

2. Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.[12])

3. Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge haben nicht von selbst ihren Wohnsitz am Orte ihrer Herrschaft, bzw. des Arbeitsgebers, oder der betreffenden Bildungsanstalt, vielmehr behalten solche Personen ihren bisherigen Wohnsitz, der in der Regel ein abgeleiteter sein wird, auch bei längerer Dauer des Aufenthaltes bei. Dies folgt insbesondere nach der Bestimmung des § 21 der Deutschen Ziv.-Pr.-O. daraus, dass dort für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen dieselben ein besonderer Gerichtsstand am Aufenthaltsorte gegeben ist.[13])

---

[11]) § 17 der Deutschen Zivilprozessordnung. Bei Trennung der Ehe durch Scheidung oder durch den Tod hört die Abhängigkeit des Gerichtsstandes auf, alsdann tritt der natürliche Begriff des Wohnsitzes in Funktion, gleichwie in den Fällen, wenn und so lange der Ehemann keinen Wohnsitz hat; Struckmann u. Koch, die Ziv.-Pr.-O. für das Deutsche Reich, zu § 17.

[12]) § 17 Abs. 2 d. D. Ziv.-Pr.-O. Welche Kinder als den ehelichen gleichgestellt gelten (z. B. ob anerkannte uneheliche Kinder, Putativkinder u. s. w.) beantwortet sich nach dem bürgerlichen Rechte.

Es ist gleich, ob das Aufgeben des Wohnsitzes in rechtsgültiger Weise nach erlangter Verfügungsfähigkeit oder schon vorher mit väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung erfolgt ist. Bis dahin dauert der Gerichtsstand auch nach dem Tode des Vaters bezw. der Mutter fort; Struckmann u. Koch a. a. O. Vgl. auch Seuffert's Archiv, Bd. 31, Nr. 10, woselbst ausgeführt ist, dass der Vater seinen minderjährigen Hauskindern ein von seinem eigenen Wohnsitz verschiedenes Domizil konstituiren kann.

Unter Vormundschaft stehende Minderjährige können, ihre natürliche Handlungsfähigkeit vorausgesetzt, mit Zustimmung des Vormundes einen neuen Wohnsitz begründen. § 17 Ziv.-Pr.-O. ist hierauf nicht von Einfluss. Für die Annahme des Eintritts eines neuen Wohnsitzes ist es gleichgültig, ob der seinen Wohnsitz Verändernde der allenfallsigen rechtlichen Folgen des Domizilswechsels sich bewusst gewesen ist. Urth. d. bayer. Obersten Landesgerichts vom 18. Dez. 1885 (Sammlung etc., Bd. 11 S. 297). Vgl. hiezu auch v. Bar a. a. O. I S. 159.

[13]) Das Gleiche wird auch in der Regel von Rechtspraktikanten, Konzipienten, Funktionären und von Schreibern gelten.

Bei Personen der genannten Kategorie ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie unter Aufgabe ihres älteren Wohnsitzes einen neuen am Orte ihrer Dienstleistung oder Arbeit begründen. Es wird solches namentlich bei besonders langer Dauer ihres Aufenthaltes und unter Umständen, die darauf schliessen lassen, dass ein Aufgeben des neuen Wohnortes nicht mehr beabsichtigt ist, anzunehmen sein.

4. Militärpersonen haben in der Regel in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonsorte.

Diese Bestimmung findet jedoch auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.[14])

5. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniessen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermanglung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.[15])

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.[16])

In einer Entsch. d. österr. Obersten Gerichtshofs in Wien v. 29. Jan. 1890 ist ausgesprochen, dass der Wohnsitz eines Geschäftsreisenden nach dem Wohnsitze des Kaufmannes, bei dem er bedienstet ist, sich bestimme. Vgl. Zeitschrift f. int. Privatrecht etc., Bd. I S. 83.

[14]) § 14 der Deutschen Ziv.-Pr.-O. Welche Personen „Militärpersonen" sind, besagt § 4 des Mil.-Str.-G.-B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Anlage (S. 204); vgl. auch rücksichtlich des Heeres §§ 38, 56 des Reichs-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45).

Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils, § 15 der Ziv.-Pr.-O.

Ueber das Domizil der Militärpersonen vgl. auch Vierling a. a. O. S. 336 u. 337.

[15]) § 16 der Ziv.-Pr.-O. Ueber das Recht der Exterritorialität vgl. §§ 18, 19 u. 21 des Ger.-Verf.-Ges. für das Deutsche Reich und im Anhange Nr. 1, bezüglich der Reichsbeamten § 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 65), Art. 10 der Reichsverfassung, Art. 20 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867. Wenn für den Reichsbeamten im Deutschen Reiche kein Heimathsstaat besteht, ist der Gerichtsstand vor dem Amtsgerichte zu Berlin begründet.

[16]) Wegen der Wahlkonsuln s. § 9 ff. des Konsulats-Ges. v. 8. Nov. 1867 (Ges.-Bl. des Nordd. Bundes S. 137).

6. Bezüglich des Gerichtsstandes der Beamten enthält die Deutsche Ziv.-Pr.-O. keine Bestimmung. Nach dem Begriffe des Wohnsitzes ist als solcher in der Regel der Ort zu betrachten, an welchem der Beamte angestellt ist.[17])

7. Für die Strafgefangenen wird am Straforte ein Domizil nicht begründet, ebensowenig für die Ausgewiesenen und an einen bestimmten Ort Hingewiesenen durch die Thatsache der Anweisung eines bestimmten Ortes. Letzteres kann erst dann begründet sein, wenn der auf einen bestimmten Ort Angewiesene durch den Bezug des Ortes seine Unterwerfung unter die über ihn verhängte Massregel und seinen Willen, hier *sedem fixam habere,* hat erkennen lassen.[18])

Die Verbringung einer geisteskranken Person in eine Irrenanstalt begründet am Orte der letzteren kein Domizil. Bei einer willenlosen Person fehlt es von vorneherein an der Absicht, einen Ort als den regelmässigen Mittelpunkt ihres häuslichen und bürgerlichen Daseins und Verkehrs zu wählen; es gebricht ihr an der freien Selbstbestimmung und an der erforderlichen Willensrichtung. Dazu kommt noch, dass bei den in eine Irrenanstalt verbrachten Geisteskranken von einer thatsächlichen Begründung des häuslichen Heerdes, von einer dauerhaften Festsetzung des Hauswesens gleich den Sträflingen am Straforte keine Rede sein kann.[19])

V. Es kann Jemand ein mehrfaches Domizil haben durch gleichmässige Wahl mehrerer Orte zum Mittelpunkte seiner Thätigkeit.[20])

---

[17]) Struckmann u. Koch a. a. O. § 16, Note 2. Savigny a. a. O. S. 61. Es wird jedoch dazu gehören, dass der Beamte an dem Orte seiner Anstellung wirklich Aufenthalt genommen hat; so behält z. B. ein von einem Orte zum anderen versetzter Beamter seinen früheren Wohnsitz, bis er am Orte seiner Versetzung sich niedergelassen hat. Vgl. hiezu Vierling a. a. O. S. 337.

[18]) Vierling a. a. O. S. 337 ff.; v. Bar a. a. O. II S. 155. Bei lebenslänglicher Transportation in eine Strafkolonie, wo der Verurtheilte sich auch häuslich und geschäftlich niederlassen kann, nimmt die englische Praxis eine Aenderung des Domizils an.

[19]) Entsch. d. bayer. Obersten Gerichtshofs v. 12. August 1870 (Bl. f. R.-A., Bd. 35 S. 254; Zeitschr. f. intern. Privat- etc. R., Bd. II S. 384). In gleichem Sinne auch Urth. des O.-A.-G. zu Darmstadt vom 6. Dezember 1852 (Seuffert's Archiv, Bd. 10 Nr. 2).

[20]) Savigny a. a. O. S. 63; Dernburg a. a. O. S. 105. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Jemand an zwei Orten neben einander sich dergestalt einrichtet, dass er für jeden derselben vollständig den Voraussetzungen der Domizilsbegründung entspricht und eine Willenserklärung oder sonstige Umstände, welche auf das Aufgeben des erstbegründeten Domizils

Umgekehrt kann Jemand zeitlich ganz ohne Domizil sein. v. Savigny stellt in letzterer Beziehung folgende Fälle auf:

1. wenn ein bisheriger Wohnsitz aufgegeben ist und ein neuer erst gesucht wird, so lange bis dieser gewählt und wirklich begründet sein wird,
2. wenn Jemand eine lange Zeit hindurch das Reisen zu seinem Lebensberuf macht, ohne daneben eine Heimath als bleibenden Mittelpunkt seiner Geschäfte, in welchen er regelmässig zurückzukehren pflegt, zu haben,[21])
3. bei Landstreichern, die ohne festen Lebensberuf in unbestimmter Weise umherziehen.[22])

VI. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird nach § 18 der Deutschen Ziv.-Pr.-O. durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.[23])

VII. Aufgehoben wird der einmal begründete Wohnsitz nicht durch vorübergehende Entfernung,[24]) sondern durch gänzliches Verlassen des bisherigen Wohnortes. Gewöhnlich wird, wenn gleich nicht allgemein und nothwendig, das Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes zusammenfallen mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes.[25])

---

schliessen lassen, nicht vorliegen. S. Seuffert's Archiv, Bd. 16 Nr. 74. Dagegen bemerkt v. Bar a. a. O. I S. 161, wenn man das sog. persönliche Recht von dem Domizil abhängig machen wolle, müsse man insoweit die Möglichkeit eines mehrfachen Domizils leugnen und anderseits die Fortdauer des früheren Domizils bis zu dem Zeitpunkte des Erwerbs eines neuen Domizils annehmen; denn ein mehrfaches persönliches Recht für dieselbe Person sei ebenso eine juristische Unmöglichkeit wie der gänzliche Mangel desselben.

[21]) Anders bei Geschäftsreisenden oder Agenten, die als solche bei einem bestimmten Geschäftshause oder an einem bestimmten Orte engagirt sind, als deren Wohnsitz jener Ort alsdann anzusehen ist; s. oben Note 13.

[22]) Hierunter können heutzutage jedoch nur solche Personen verstanden werden, für welche sich ein Wohnsitz oder der in Ermangelung desselben als solcher geltende Herkunftsort nicht ausmitteln lässt. Vgl. auch Kap. I § 3 der bayer. G.-O. von 1753.

[23]) Es wird hiebei zwischen Inland und Ausland nicht unterschieden, auch in Betreff des subsidiär maassgebenden letzten Wohnsitzes nicht; Struckmann u. Koch a. a. O., Note 1 zu § 18 der Ziv.-Pr.-O.

Ueber den Begriff des Aufenthalts im Sinne des § 18 d. Ziv.-Pr.-O. s. auch Zeitschr. f. intern. Privat- etc. R., Bd. III S. 303, über den des letzten Wohnsitzes: Zeitschr. f. intern. Privat- etc. R., Bd. II S. 39.

[24]) Durch wechselnden Aufenthalt zum Zwecke des Geschäftsbetriebes wird der durch feste Niederlassung begründete Wohnsitz nicht aufgehoben; Urth. des obersten Gerichtshofes in Bayern v. 18. Okt. 1870 (Sammlung der Entsch., Bd. 1 S. 18).

[25]) Der Vertrag der südamerikanischen Staaten über internationales Zivilrecht (auf Grund des Kongresses zu Montevideo) vom 15. Januar 1889

§ 3.

Begriff und juristische Natur der Staats-Verträge, deren Abschluss, staatsrechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit.[1])

Es ist in der Natur der Sache begründet und insbesondere eine Folge der in neuerer Zeit immer grössere Ausdehnung gewinnenden internationalen Beziehungen, dass die Bestimmungen über den Rechtsverkehr mit dem Auslande und namentlich auch in Bezug auf die Behandlung von Verlassenschaften grösstentheils durch Ver-

---

(s. Zeitschr. f. intern. Privat- etc. R., Bd. I S. 324 ff.) enthält unter Titel II „Vom Wohnsitze“ folgende Bestimmungen:

„Art. 5. Das Gesetz desjenigen Orts, an welchem eine Person sich aufhält, bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Aufenthalt einen Wohnsitz begründet.

Art. 6. Die Väter, Vormünder und Pfleger haben ihren Wohnsitz in dem Gebiete desjenigen Staates, nach dessen Gesetzen sich ihre Thätigkeit richtet.

Art. 7. Die handlungsunfähigen Personen haben den Wohnsitz ihrer gesetzlichen Vertreter.

Art. 8. Der Wohnsitz der Ehegatten ist der durch die Ehe begründete, und in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Ehemannes.

Die gerichtlich geschiedene Ehefrau behält den Wohnsitz des Ehemannes, bis sie einen neuen begründet.

Art. 9. Für diejenigen Personen, die keinen bekannten Wohnsitz haben, gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.“

[1]) Zur Literatur: Meier, über den Abschluss von Staatsverträgen, Leipzig 1874; Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, Dorpat 1878; Bluntschli, modernes Völkerrecht, 1878; Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, 1878; v. Neumann, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts, Wien 1878; Jellinek, die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880; v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in system. Bearbeitung, 4. Aufl., 1882; Martens, Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, 1883; Ruttimann, das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen in der Schweiz, Theil II §§ 352 ff.; v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 1885—1889; Bulmerincq, Völkerrecht, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts etc.; Seligmann, Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag, 1890; Wegmann, die Ratifikation von Staatsverträgen, 1892; Tezner, zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, 1892; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1883; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, I, 1888, S. 626 ff.; Pröbst, der Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten, in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 241 ff.; Tirsch, das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung im Reich, 1882; Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts, 1877, § 178: Seydel, bayer. Staatsrecht, 6. Bd., 2. Abth., 1893; *Nouveau Recueil General de Traités etc., Cont. du Grand Recueil de G. Fr. de Martens p. Felix Stoerk;* v. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege; Deutsche Konsularverträge, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, 1878; Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge, 1852; Kletke, Bayerns Staatsverträge, 1860.

einbarungen der Staaten unter einander festgesetzt sind. Da mithin solche Vereinbarungen vielfach Gegenstand der untenfolgenden Darstellung der in genannter Beziehung geltenden Bestimmungen sind und da bei der Rechtsanwendung offenbar die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit solcher Verträge zu prüfen kommt,[2]) ist es hier am Platze, im Allgemeinen auch über Begriff und Wesen der Staatsverträge, die Erfordernisse zu deren gültigem Abschlusse, sowie über die Wirkungen derselben die wesentlichsten Prinzipien in Folgendem zusammenzufassen.

Ein Staatsvertrag in dem hier in Betracht kommenden Sinne ist vorhanden, wenn Staaten mit gegenseitigem, freien Willen zu einander in ein Rechtsverhältniss treten, dergestalt, dass daraus zur Beförderung des öffentlichen Wohles der Betheiligten einerseits Rechte erworben und anderseits Pflichten übernommen oder gegenseitige Rechte und Pflichten begründet werden.

Der Regel nach ist für den Abschluss von Staatsverträgen Voraussetzung die Souverainetät der kontrahirenden Staaten. Halbsouveraine Staaten sind im Rechte der Vertragsschliessung meistens beschränkt. In Bundesstaaten besteht ein ähnliches Verhältniss.

Im Deutschen Reiche hat zunächst nach Art. 11 der R.-V. der Kaiser die das Reich berührenden Angelegenheiten mit dem Auslande vertragsmässig zu regeln, er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Den einzelnen Bundesgliedern ist jedoch keineswegs das Recht entzogen, internationale Verträge Namens des eigenen Staates, sei es mit anderen Staaten des Bundes, oder sei es mit ausserdeutschen Staaten, zu schliessen; nur dürfen solche Separatverträge weder der Verfassung oder den Gesetzen und Verträgen des Reiches widerstreiten, noch eine Materie betreffen, welche ausschliesslich der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches überwiesen ist.[3])

---

[2]) v. Bar a. a. O. I S. 144: „Die Gerichte interpretiren die Bestimmungen der Staatsverträge nach ihrer Ueberzeugung, ebenso wie andere Gesetze; die etwa von der Regierung oder Diplomatie geäusserten Ansichten sind für die Gerichte nicht bindend, können vielmehr nur eine gewisse faktische Autorität in Anspruch nehmen, — sofern sie nicht als Zusätze zu dem Hauptvertrage in der erforderlichen Form ebenfalls publizirt sind. Vgl. auch v. Bar in v. Holtzendorff's Enzyklopädie der deutschen Rechtswissenschaft, syst. Theil, IV. Aufl., S. 718.

[3]) Die Befugniss der Einzelstaaten zum Abschlusse internationaler Ver-

Die Staaten der amerikanischen Union dürfen nur mit Genehmigung der Zentralgewalt Verträge eingehen.[4])

Die einzelnen Kantone der Schweiz haben nicht das Recht, Staatsverträge mit dem Auslande abzuschliessen, ausgenommen über Gegenstände des Grenzverkehrs und der Polizei mit den Nachbarstaaten.[5])

In Bezug auf die Erfordernisse zu einem rechtsgültigen Staatsvertrag ist das Verhältniss der gesetzgebenden Gewalt zur internationalen Vertragsschliessung in Betracht zu ziehen. An sich gehört der Abschluss eines Staatsvertrages zu den Prärogativen des Staatsoberhauptes. Der Abschluss selbst erfolgt durch die Unterzeichnung der Vertragsurkunde seitens der Kontrahenten, bzw. durch den Austausch der einseitig unterzeichneten Urkunden. Die Wirksamkeit des Vertrages ist aber von dessen Inhalt insofern abhängig, als zur Ausführung solcher Bestimmungen, welche der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen, diese Zustimmung eingeholt werden muss. Die mangelnde Zustimmung macht den Vertrag nicht nur unvollziehbar, sondern auch ungültig. Ob und inwieweit eine solche Mitwirkung der Volksrepräsentation nothwendig, ist nach dem Staatsrechte zu beurtheilen. Für Staatsverträge ist die Form des Gesetzes immer erforderlich, wo dieselbe erforderlich wäre zur ausschliesslichen innerstaatlichen Regelung der betreffenden Materie.

Nach Art. 11 Abs. 3 der Deutschen Reichsverfassung ist, insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 a. a. O. in den Bereich der Reichs-

---

träge an sich ergiebt sich daraus, dass der Bund, wie es eingangs der Reichsverfassung heisst, „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes" errichtet ist. Die Beschränkung folgt daraus, dass nach Art. 4 und 54 der Reichsverfassung diejenigen Angelegenheiten, welche zur Kompetenz des Reiches gehören, der „Beaufsichtigung" seitens der Reichsgewalt unterliegen und daraus, dass, insoweit die Gesetzgebung bezüglich einer Materie dem Reiche durch die Verfassung desselben ausschliesslich überwiesen ist, die Souverainetät der Einzelstaaten des Reiches, mithin auch die in der vollen Souverainetät enthaltene Repräsentativgewalt, für eingeschränkt zu erachten ist. S. Laband a. a. O. S. 667 ff.; Pözl a. a. O. S. 462, woselbst auf das durch die Reichsverfassung im Art. 52 Abs. 3 in Bezug auf die Regelung des Post- und Telegraphenwesens mit den nicht zum Reiche gehörenden Nachbarstaaten anerkannte Sonderrecht Bayerns und Württembergs hingewiesen ist, ferner Pröbst a. a. O. S. 252 u. 257; Seydel a. a. O. S. 559 ff.; v. Bar a. a. O. I S. 144.

[4]) Art. 1 Sekt. 10, § 1 u. 3 der Verf. d. Vereinigt. Staaten von 1787. Näheres hierüber s. Rüttimann a. a. O. II §§ 352 ff.

[5]) Art. 8 u. 9 der Eidgenössischen Verfassung von 1848, revidirt am 19. Mai 1878; vgl. auch Rüttimann a. a. O. §§ 377 ff.

gesetzgebung gehören,[6]) zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

In Bayern ist Tit. VII der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 § 2 zu berücksichtigen und ist hienach, wenn durch einen Staatsvertrag ein bestehendes Gesetz aufgehoben oder geändert, oder ein neues allgemeines Gesetz erlassen werden soll, welches die Frei-

---

6) Art. 4 der Reichsverfassung:

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maassgabe der Bestimmungen im Art. 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maassregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 3 Abs. 3 der Reichsverfassung bestimmt:

Bis auf Weiteres bleiben die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Art. 46 Abs. 3 der Reichsverfassung betrifft lediglich die Gesetzgebung bezüglich Errichtung von Eisenbahnen.

heit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, die Zustimmung der Kammern zu erholen.[7]) Im Allgemeinen stehen auch die Verfassungen von Preussen, Württemberg und die neueren Verfassungen von den meisten der übrigen Deutschen Bundesstaaten auf demselben Standpunkte, insbesondere ist bei Handelsverträgen, oder wenn dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich. Auch in den meisten neueren Verfassungen des Auslandes ist dieses System zur Anerkennung gelangt.[8])

Die Form der Staatsverträge ist verschieden, je nach dem Gegenstande, der Wichtigkeit und nach dem Umfange derselben. Die gewöhnliche Form, insbesondere der auf konstitutionellem Wege zu Stande gekommenen, ist die einer gemeinschaftlichen Urkunde. Ausserdem sind solche auch in Erklärungen oder Gegenerklärungen, in ausgewechselten Noten, in einem Reverse, in Verordnungen und Patenten, welche das Abkommen in sich fassen, niedergelegt. Auch die sog. Schlussprotokolle, Zusatzprotokolle oder Zusatzartikel, d. i. diejenigen Urkunden, welche beim Schlusse der Verhandlungen und bei der Unterzeichnung des Vertragsinstrumentes aufgenommen werden und die Zusätze oder Erläuterungen enthalten, haben gleiche Kraft wie der Hauptvertrag. In der Regel wird solches zur Verhütung von Zweifeln ausdrücklich beigefügt.

Die Wirksamkeit der Staatsverträge beginnt für die Staatsgenossen mit dem Momente der Verkündung, bzw. mit dem in den Verträgen selbst angegebenen Zeitpunkte. In der Regel wird die Gültigkeit auf eine bestimmte Zeit festgesetzt und bestimmt, dass eine stillschweigende Verlängerung auch noch nach Ablauf jenes Termins eintrete, sofern nicht der eine oder andere Theil vorher die gegentheilige Absicht kund gegeben hat. Für die Staatsverträge des Deutschen Reichs bestehen über deren Be-

---

[7]) In den Motiven eines Urtheiles des obersten Gerichtshofes in Bayern vom 25. Januar 1874, die Verlassenschaft des Privatiers Franz Xav. Freih. v. H. betr., ist ausgesprochen, ein Staatsvertrag, welcher eine Ausnahme von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Kompetenz der Einzelgerichte zur Behandlung von Verlassenschaften herbeizuführen im Stande sei, könne, um nicht gegen die Verf.-Urk. Tit. IV § 8 zu verstossen, nicht ohne Zustimmung des Landtags und Verkündung in Form eines Gesetzes zu Stande kommen.

[8]) Näheres hierüber s. Meier a. a. O. S. 111 u. ff.; Laband a. a. O. § 63; ferner Ausführliches bei Pröbst a. a. O. S. 264 ff. und insbesondere über die Legitimation zum Vertragsabschlusse für die deutschen Einzelstaaten S. 319 ff.

kanntmachung und die Form der Publikation keine ausdrücklichen Bestimmungen. Wenn aber ein Staatsvertrag für die einzelnen Reichsangehörigen dergestalt wirken soll, dass daraus gesetzliche Verbindlichkeiten für dieselben entstehen, so bedürfen sie der Publikation in der für die Verkündung der Reichsgesetze vorgeschriebenen Form (Art. 2 der Reichsverfassung); hiedurch nehmen sie die Eigenschaft von Reichsgesetzen an. Die Publikation geschieht alsdann im Reichsgesetzblatte durch einfachen Abdruck des Wortlautes des Vertrages und mit Angabe der stattgehabten Auswechselung der Ratifikations-Urkunden. In Bayern erfolgt die Verkündung in der Weise, dass aus der Publikationsform gewöhnlich auch hinsichtlich derjenigen Verträge, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, die Thatsache der erfolgten Zustimmung ersichtlich ist.

Anlangend die Wirkungen der Verträge, so ruhen die übernommenen Verpflichtungen auf dem ganzen Staate, sie sind von den Aenderungen in seiner Verfassung, seinem territorialen Umfange, der ihn beherrschenden Dynastie unabhängig, sie verpflichten jeden Regierungsnachfolger. Hieraus folgt, dass, wo nicht Ausnahmen ausdrücklich gemacht sind, der Inhalt der Verträge auf das gesammte Staatsgebiet, z. B. in Russland auch auf die asiatischen Besitzungen, sich erstreckt, und dass für die annektirenden Staaten auch die von den einverleibten Staaten eingegangenen Verträge bezüglich dieser neuen Gebietstheile bindend sind.

Die rechtliche Wirkung insbesondere, welche die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsverträge für die älteren bayerischen Staatsverträge äussern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniss von Reichsrecht und Landesrecht zu beurtheilen. Soweit das Reich über internationale Verhältnisse gültige Verfügungen getroffen hat, haben diese zur Anwendung zu kommen und sind die älteren Landesstaatsverträge aufgehoben. Dies gilt insbesondere auch von den Verträgen des vormaligen Deutschen Zoll- und Handelsvereines, welchem Bayern zur Zeit der Begründung des Deutschen Reiches noch angehörte. Anderseits bestehen diejenigen Vereinbarungen des genannten Bündnisses, bezüglich deren Gegenstandes die Reichsgesetzgebung bisher nicht andere gültige Verfügungen getroffen hat, noch in Kraft, wie z. B. die Verträge mit China vom 2. September 1861 (zu welchen jedoch unterm 31. März 1880 eine Zusatzkonvention abgeschlossen worden) und mit Siam

vom 7. Februar 1862, während andere Verträge des vormaligen Zollvereins nunmehr durch Reichsstaatsverträge, z. B. der Handels- und Freundschaftsvertrag mit Persien vom 25. Juni 1857 durch den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Persien vom 11. Juni 1873, ersetzt sind.

Die Auslegung der Verträge muss nach der klar erkennbaren Absicht der Vertragschliessenden, dann aber nach demjenigen geschehen, was dem einen Theil von dem andern nach den dabei gebrauchten Worten des letzteren als versprochen bei redlicher und verständiger Gesinnung vorausgesetzt werden darf, mit einem Worte, es müssen die grammatische und logische Interpretation Hand in Hand gehen. Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Rechte nur die Kontrahenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter geben lassen. Einseitige Interpretation durch einen der Vertragstheile bindet den andern nicht und bildet nur einen Unterstützungsgrund von Ansprüchen oder Einwendungen.[9])

In Bezug auf ihren Gegenstand kommen für die Beurtheilung des in diesem Buche behandelten Stoffes lediglich solche Verträge in Betracht, durch welche von den kontrahirenden Theilen sich gegenseitig ein bestimmter Verkehr, gewisse Begünstigungen oder eine Gemeinsamkeit gewisser Rechte eingeräumt werden und die ein bleibendes Verhältniss von Staat zu Staat mit dauernden Rechten und Pflichten für die Kontrahenten begründen. Einzig und allein mit den Bestimmungen über Regulirung der Hinterlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen befasst sich die Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Russland vom 12. November bzw. 31. Oktober 1874. Ausserdem findet sich das Material hauptsächlich in Konsularkonventionen des Deutschen Reiches mit verschiedenen Staaten, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Italien, Spanien und in den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit einer Mehrzahl von aussereuropäischen Staaten. Ferner sind hieher zu rechnen die Verträge über Rechtshülfe im Allgemeinen, Freizügigkeit, über Niederlassung, über Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der kontrahirenden Staaten. Zum Theil sind die bezüglichen Normen lediglich in gegenseitigen Ministerialerklärungen, welche

---

[9]) Heffter a. a. O.; Neumann a. a. O.

insbesondere die Beobachtung des Reziprozitätsverhältnisses zum Gegenstande haben, enthalten.[10])

---

[10]) Das *Institut de droit international* beschäftigte sich in seinen Tagungen (13. zu Hamburg, 14. zu Genf) mit der Frage der Errichtung einer internationalen Union für die Veröffentlichung der Staatsverträge. Nach dem in der 14. Tagung vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung und eines Reglements soll die Union zum Zwecke haben, alle von der derselben beigetretenen Staaten abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen, von welcher Art, Form oder Inhalt dieselben sein mögen, auf gemeinschaftliche Kosten zu veröffentlichen und zu möglichst rascher und genauer Kenntniss zu bringen. Zu diesem Ende soll in Bern ein internationales Bureau errichtet werden, welches unter dem Titel „*Recueil international de traitès*" eine Vertragssammlung veröffentlicht, die als das offizielle Organ der Union gilt und vor den Gerichten der Unionsstaaten Beweiskraft hat. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass diese internationale Organisation bald ihre Verwirklichung finde. Der schweizerische Bundesrath hat bereits mit Rundschreiben vom 4. Oktober 1892 die Entwürfe des Instituts den fremden Regierungen übermittelt und bei denselben die Beschickung einer diplomatischen Konferenz, welche sich mit der Gründung der Union und der Gestaltung ihres Bureaus zu befassen hätte, in Anregung gebracht. Näheres s. Zeitschr. f. intern. Privat- etc. R., Bd. II S. 159, 579 und Bd. III S. 219.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über die internationale Behandlung der Verlassenschaften (und Vormundschaften).[1])

§ 4.

Von der Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung.

In Bezug auf die Anwendung der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten haben sich in neuerer Zeit durch Theorie und Praxis allgemeine Grundsätze ausgebildet, welche bei Kollision der Privatrechtsnormen, sofern solche nicht durch Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen Lösung findet, als allgemein gültige Normen des internationalen Privatrechts zur Entscheidung dienen.

---

[1]) Zur Literatur für die im zweiten Abschnitt behandelten Materien: Asser, Leitfaden des intern. Privatrechts, bearb. aus dem Holländischen von Cohn, 1881; Aubry et Rau, *Cours de droit civil,* 1869—1879; v. Bar, Abhandlung über intern. Privatr. in v. Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in syst. Bearbeitung, V. Aufl., 1890; v. Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts, 2. Aufl., 1889; v. Bar, Lehrbuch des intern. Privat- u. Strafrechts, 1892; Barazetti, Einführung in das franz. Zivilrecht u. das badische Landrecht, 1889; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, IV. Aufl., 1885; Bierer, Württemb. Privatrecht, 1863; Böhlau, Mecklenburger Landrecht, Thl. I, 1871; Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, 1890; Brocher, *droit intern. privé;* v. Brinz, Pandekten; Dernburg, Pandekten, 3. Aufl., § 45 ff.; Despagnet, *precis de droit intern. privé,* 1887; Fiore, *elementi di diritto intern. privato,* 1890; Foelix, *droit intern. privé,* 4. edit. p. Demangeat; Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gem. preuss. Privatrechts, 6. Aufl., 1892; Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl., 1892; v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 16. Aufl., 1891; Hamaker, das internationale Privatrecht, seine Ursachen und Ziele, 1878; Jettel, Handbuch des intern. Privat- und Strafrechtes mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Oesterreichs, Ungarns, Croatiens und Bosniens, 1893; Lainé, *droit intern. privé,* 1891; Laurent, *droit civil international,* 1882; Meili, die Kodifikation des intern. Zivil- und Handelsrechts; Meili, Geschichte und System des intern. Privatrechts im Grundriss, 1892; Reyscher, das gemeine und Württemberger Privatrecht; de Rossi,

Die Lehre von der Kollision der Privatrechtsquellen verschiedener Staaten ist bekanntermassen eine verwickelte und vielbestrittene, insbesondere gilt dieses vom Erbrechte und mithin auch von der Behandlung der Verlassenschaften. Vor Darstellung der über letzteren Stoff im Rechtsverkehre der einzelnen Länder gegebenen Spezialbestimmungen sollen daher die allgemeinen Grundsätze an der Hand der wissenschaftlichen Lehren und nach den Ergebnissen der Rechtsprechung hier vorausgeschickt werden.

Bei Besprechung dieser Materie tritt zunächst die Frage der Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung in den Vordergrund, hieran reiht sich sodann die weitere, welche Gesetze bei der Erbverhandlung selbst zur Anwendung zu bringen sind (Statutenkollision in materieller Hinsicht), ferner sind auch die desfallsigen allgemeinen Grundsätze bezüglich des vielfach mit den Nachlasssachen im Zusammenhange stehenden Vormundschaftswesens in Betracht zu ziehen.[2])

Für die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung ist, abgesehen von Staatsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen, in der Regel

---

studi di diritto intern. privato in relatione alla legge italiana, 1880; v. Roth, System des Deutschen Privatrechts, 1886; v. Roth, bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., 1881; v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts, Bd. 8; Schäffner, Entwickelung des intern. Privatrechts, 1841; Schiffner, Lehrbuch des franz. Zivilrechts, 1878; Schmid, die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, 1863; Seuffert, praktisches Pandektenrecht, § 17; Seuffert, Kommentar zur bayer. G.-O. v. 1753, 2. Aufl., 1853—58; Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Privatrechts, 1872; Stabel, Institutionen des franz. Zivilrechts, 1894; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Thl. I, 1882; Szantós, Handbuch d. intern. Privatrechts mit bes. Beziehung auf Ungarn, 1894; Tores-Campos, *principios de derechio intern. privado,* 1883; Unger, österr. Privatrecht, 4. Aufl., 1876; Wächter im Archiv für zivil. Praxis. Bd. XXIV u. XXV; Weiss, *traité de droit intern. privé,* 1892; Westlake, *a treatice on private international law with principal reference to practice in England,* 2. ed., London 1880, deutsch von Fr. v. Holtzendorff, 1884; Wharton, *private intern. law (on the conflicts of law),* 1881; Wheaton, *éléments du droit intern.,* 5. edit., 1874; Wheaton. *elements of international law,* 3, ed. p. Boyd. 1889; v. Windscheid, Pandekten, Bd. 1, § 88 ff.

Zeitschriften: Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht etc., von Böhm, seit 1890; Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, von Bernhöft, Cohn u. Kohler; *Revue de droit international et de legislation comparée,* p. Asser, Westlake etc., seit 1868; *Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée,* p. Clunet, seit 1874; *Bulletin de la société de legislation comparée,* p. Cotillon etc. (Paris); *Revue critique de legislation et de jurisprudence,* p. Paul Pont (Paris); *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger,* p. Laboulaye etc.

[2]) Näheres hierüber s. unten im besonderen Theile bei den einzelnen Staaten.

In dem Vertrag der südamerikanischen Staaten (Kongress von Montevideo, 1889; s. Zeitschrift etc., Bd. I S. 324 ff.) sind besondere Bestimmungen

der letzte Wohnsitz des Verstorbenen entscheidend, ohne dass hiebei Heimath, Bürgerrecht oder Ansässigkeit in Betracht zu kommen hat. Es ist hiebei gleichgültig, ob der Erblasser ausserhalb seines Wohnsitzes und vielleicht nach längerer Abwesenheit von demselben gestorben ist. Diess gilt im Allgemeinen sowohl nach gemeinem Rechte, wie nach partikularrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch nach bayerischem Rechte,[3]) ist jedoch nur als feststehend zu betrachten in Bezug auf Bürger eines und desselben Staates.

Sofern es sich dagegen um das Ableben eines Ausländers handelt, erleidet diese Regel insoweit eine Beschränkung, als die unbedingte Gültigkeit dieses Satzes nur bezüglich der Behandlung des beweglichen Nachlasses allgemein anerkannt ist. Darüber stimmen alle Gesetzgebungen überein, dass in dieser Beziehung das Mobiliarvermögen dem *forum domicilii* zu folgen habe.[4])

Was dagegen die Zuständigkeit zur Behandlung des Immobiliarnachlasses anlangt, so erstreckt sich die durch das Domizil eines Verstorbenen begründete allgemeine Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung nicht von selbst auch auf jenes Nachlassvermögen, welches der Erblasser an Immobilien in einem anderen

---

für die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung selbst nicht vorgesehen. Nachlassstreitigkeiten gehören vor die Gerichte derjenigen Bezirke, an denen sich Nachlassgegenstände befinden (Tit. XIV Art. 66 des Vertrags über internationales Zivilrecht).

Der internationale Kongress für internationales Privatrecht im Haag 1893, beschickt von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Russland und der Schweiz (s. Zeitschrift etc., Bd. IV S. 1 ff.), hat auch bestimmte Vorschläge über Zuständigkeit nicht gemacht. Nach Art. 4 der Schlussverhandlung regeln die Verträge die Art und Weise des Zusammenwirkens der Behörden des Staates, auf dessen Gebiet der Nachlass eröffnet ist, und der diplomatischen oder konsularischen Agenten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, um die Erhaltung der Erbgüter, die Rechte der Erben, sowie die Liquidirung des Nachlasses sicherzustellen.

[3]) *Cod. civ. bav.*, III, Kap. I § 17 Nr. 2 u. 4; Verordnung vom 6. Aug. 1764 (Maier, Gener.-Sammlung, Bd. IV S. 928); Bl. f. R.-A. Bd. 16 S. 267; 18 S. 274; 23 S. 93.

[4]) Schäffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts, 1841, S. 175; Wheaton, *Éléments du Droit International*, 1848, Tom. I pag. 109; Savigny a. a. O. § 366; Wächter im Archiv für zivil. Praxis, Bd. XXV S. 363; v. Bar a. a. O. I S. 378.

Auch in Bayern richtet sich die Zuständigkeit zur Behandlung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers zweifellos nach dem letzten Wohnsitze des Verstorbenen und beschränkt sich demzufolge, wenn der in Bayern verstorbene Ausländer in Bayern keinen Wohnsitz hatte, die Thätigkeit der Verlassenschaftsbehörde auf Sicherstellung des Nachlasses für die Erben, Vermächtnissnehmer, Gläubiger durch Anlegung der Sperre; die weitere Be-

Staatsgebiete hinterlassen hat. Diess folgt aus dem staats- und völkerrechtlichen Grundsatze, dass sich die Wirksamkeit jeder Staatsgewalt für sich nur auf den Umfang ihres eigenen Gebietes ausdehnt, dass hierauf auch die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit eines Staates an sich beschränkt und kein Staat verbunden ist, eine mittelbare oder unmittelbare Einwirkung fremder Staatsgewalt auf Bestandtheile seines Gebietes anzuerkennen. Es beansprucht deshalb auch jeder Staat das Recht für sich, den Besitzwechsel von im eigenen Lande gelegenem Immobiliarvermögen nach den Landesgesetzen zu regeln. Hieraus folgt weiter, dass rücksichtlich einzelner zu einer Verlassenschaft gehöriger Immobilien, welche nicht in dem Territorium liegen, wo der Erblasser domizilirte, das *forum rei sitae* die besondere Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung für sich ansprechen könne; es wird deshalb, soweit nicht Staatsverträge ein

---

handlung des Nachlasses aber wird der zuständigen Behörde des Staates überlassen, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, beziehungsweise welchem der Verstorbene angehörte, ohne Unterschied, ob das bewegliche Vermögen in Bayern oder ausserhalb desselben hinterlassen wurde: v. **Roth**, bayer. Zivilrecht, Thl. I. S. 141; Bl. f. R.-A., Bd. 20 S. 257; 23 S. 93.

In den Entscheidungsgründen eines Urtheiles des obersten Gerichtshofes in Bayern v. 13. März 1876 (Sammlung, Bd. 6 S. 255) ist angeführt:

Nach gesetzlichen Vorschriften und einer feststehenden Praxis ist für die Behandlung einer Verlassenschaft dasjenige Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene sein Domizil hatte, und gleichwie nach allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechtes die Zuständigkeit eines Gerichtes als *forum domicilii* blos von dem thatsächlichen Bestande des Domizils der Person, über welche der Gerichtszwang privatrechtlich ausgeübt werden soll, abhängt, ohne dass es hiebei auf die staatsrechtlichen Verhältnisse anzukommen hätte, in welchen sich dieselbe befindet, so ist auch im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege für die Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts nur der thatsächliche Bestand des Domizils des Verstorbenen ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit maassgebend.

Es kann ein Ausländer, auch ohne das Unterthansverhältniss in seinem Heimathlande gelöst zu haben, sein Domizil unbedenklich in Bayern aufschlagen; dieses hat, wenn es geschehen ist, zur Folge, dass derselbe dadurch dem Gerichtszwange in seinem bayer. Wohnorte unterworfen wird, folglich auch daselbst im Falle seines Ablebens die Zuständigkeit des neuen Domizilgerichtes als Verlassenschaftsgerichtes begründet wird. Das Nämliche muss umgekehrt auch dann gelten, wenn ein bayerischer Staatsangehöriger sein Domizil im Auslande aufgeschlagen hat und während seines Domizilirens im Auslande dort verstorben ist; auch in diesem Falle begründet sich durch den thatsächlichen Bestand des Domizils die Zuständigkeit des Wohnortsgerichts für die Verlassenschaftsbehandlung, ohne dass darauf etwas anzukommen hätte, dass etwa der Verstorbene seine Staatsangehörigkeit in Bayern noch nicht verloren hat oder ein Theil seiner Verlassenschaft sich in Bayern befindet.

Vgl. auch oberstrichterl. Urtheil v. 24. Januar 1871 (Sammlung, Bd. 4 S. 728).

S. ferner b. Just.-Min.-Entschl. v. 7. Oktober 1891 unten bei „Bayern".

Anderes bestimmen, und abgesehen von dem Falle einer sonst zu Stande kommenden Einigung die Behandlung des Nachlasses bezüglich der nicht im Domizilsstaate gelegenen Immobilien den Gerichten des auswärtigen Staates, wo die Immobilien gelegen sind, zu überlassen sein. Diess wird insbesondere dann gelten müssen, wenn nach bestehendem Staatsvertrage die Anwendung der Gesetze des Domizilsstaates über Erbfolge auf die im anderen Lande gelegenen Immobilien ausgeschlossen ist.[5])

Die Eröffnung einer theilweisen Verlassenschaftsauseinandersetzung und die Behandlung der Verlassenschaft durch verschiedene Gerichte mag wohl dem Begriffe der Universalsukzession widerstreiten und mannigfache Inkonvenienzen im Gefolge haben, allein das Gegentheil lässt sich eben gegen einen fremden Staat aus oben angegebenem Grunde nicht durchsetzen.[6])

---

[5]) In der zwischen Deutschland und Russland abgeschlossenen Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften vom 12. November bezw. 13. Oktober 1874 (s. unten „Russland") ist neben der Bestimmung, dass die Erbfolge in die Immobilien nach der *lex rei sitae* sich richte, ausdrücklich den Gerichten des Landes, in welchem die Immobilien gelegen sind, die Kompetenz zugesprochen, ausschliesslich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlass betrifft, zu befinden, im Gegensatze zum beweglichen Nachlasse, bezüglich dessen Ansprüche, welche sich auf die Theilung solchen in einem der beiden Länder hinterlassenen beweglichen Vermögens beziehen, von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, zu entscheiden sind.

Abweichend hievon ist in neueren Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten die Kompetenz der Gerichte oder Behörden des Landes, dem der Verstorbene angehörte, ohne Unterscheidung zwischen beweglichem oder unbeweglichem Nachlass festgesetzt, so in dem Vertrage mit Griechenland vom 26. November 1881 Art. XXIII, mit Serbien vom 6. Januar 1883 Art. XIX. Dagegen fällt nach Art. 9 des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen den Staaten des vormaligen Zollvereins und der Argentinischen Republik vom 19. September 1857, wenn über die Erbschaft oder über eines oder einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld des Erblassers eine Differenz entsteht, die nicht durch Schiedsrichter geschlichtet werden kann, die Entscheidung den Gerichten des Landes, wo der Sterbefall sich ereignete, anheim.

[6]) Anlangend die Rechtsanwendung in Bayern bezüglich der Frage der Zuständigkeit für Behandlung des Immobiliarnachlasses, sofern solcher ausser Bayern gelegen ist, so hält v. Roth an der oben Note 2 angegebenen Stelle seines bayerischen Zivilrechtes die Gesetze des letzten Wohnortes des Erblassers als entscheidend für Bestimmung der Kompetenz der Verlassenschaftsbehörde mit Erstreckung auf das ganze Vermögen und lässt eine Ausnahme nur für solche Immobilien zu, für welche durch besonderes Gesetz die Universalsukzession ausgeschlossen ist. Vgl. hiezu noch System des deutschen Privatrechts desselben Verfassers, 1880, Thl. I S. 294.

Die in Note 2 angeführte b. Just.-Min.-Entschl. v. 7. Okt. 1891 macht, abgesehen von den dort näher angeführten Ausnahmen, an sich keinen Unterschied zwischen dem in und ausser Bayern gelegenen Nachlass.

Es ist noch zu erwähnen, wie sich zu verhalten sein wird, wenn im gegebenen Falle über die Zuständigkeit Differenzen entstehen, z. B. zwischen der Behörde des Heimathsstaates und dem Domizilsgerichte oder zwischen letzterem und dem Forum der Belegenheit der zum Nachlasse gehörigen ausserhalb des Territoriums des Domizilsstaates befindlichen Immobilien. Dass auf solchen Fall die inländischen Gesetze über die Entscheidung der unter Justizstellen bestehenden Kompetenzkonflikte nicht Anwendung finden können, ist klar. Denn es steht der Staatsgewalt nicht die Befugniss zu, einen Konflikt zwischen einem einheimischen und einem fremden Gerichte zu entscheiden. Da zunächst die Gerichte in der Beurtheilung ihrer Kompetenz autonom sind, wird vorerst den Betheiligten anheim gegeben werden müssen, den gesetzlichen Instanzenzug durchzumachen. Die bestehende Kollision kann sodann durch Einigung zwischen den betheiligten Gerichten oder Behörden sich lösen. Aeussersten Falls wird die oberste Zivilverwaltungsstelle — Justizministerium — anzugehen sein, um Einleitungen zu treffen, dass die Beilegung des Konfliktes auf diplomatischem Wege herbeigeführt werde, zu welchem Zwecke alsdann die Vorlage der Akten zu erfolgen hat.

§ 5.

Räumliche Herrschaft der Gesetze (Statutenkollision) in Erbrechtsfragen.

I. Was die Frage, nach welchen Gesetzen die Erbfolge und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, anlangt, so wird als allgemein geltend angenommen, dass die Erbfolge und zwar sowohl die testamentarische, als die Intestat- und Vertragserbfolge, insbesondere auch das Notherbrecht, nach den Personalstatuten des Erblassers sich richten. Das Erbrecht begreift eine Nachfolge in die gesammten Rechtsverhältnisse des Verstorbenen in sich, es erscheint daher das Personalstatut, nach welchem sich der allgemeine Rechtszustand des Verstorbenen bei dessen Lebzeiten richtete, auch für die Beurtheilung der Erbfolge in seine Hinterlassenschaft entscheidend. Dieser Satz gilt noch immer als gänzlich unbestritten bezüglich der Erbfolge in das bewegliche Vermögen — körperliche, wie unkörperliche Sachen —, da solche Erbfolge nach den Rechten aller zivilisirten Völker als eine Universalsukzession

betrachtet wird, ohne Unterschied, wo die beweglichen Sachen sich befinden.[1])

Bezüglich der Sukzession in das unbewegliche Vermögen dagegen wurde von einem Theile der Schriftsteller die Meinung vertreten, dass nicht die Personalstatuten hier entscheiden, sondern dass die Immobilien bezüglich der Erbfolge ausschliesslich nach den Gesetzen des Staates, wo solche gelegen sind, zu behandeln seien. Diese Auffassung ist insbesondere vertreten in der französischen, englischen und nordamerikanischen Praxis.[2]) Ferner folgt ihr die niederländische Gesetzgebung[3]) und das österreichische Recht.[4]) Auch nach dem Vertragsrechte der südamerikanischen Staaten (Kongress von Montevideo 1889) wird das Erbrecht von dem Gesetze der Lage der Erbschaft beherrscht ohne Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.[5]) Desgleichen ist in einigen unten noch näher aufgeführten Konventionen zwischen Deutschland und auswärtigen Staaten das Prinzip der *lex rei sitae* zur Geltung gelangt.

Ueberwiegend ist jedoch die Ansicht, dass der Uebergang des Vermögens eines Erblassers, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handele, zufolge des Prinzips der Universalsukzession einem einheitlichen Rechte, dem Personalstatute des Erblassers zu unterstellen sei, wobei eine Ausnahme nur bezüglich einer gewissen Klasse von liegenden Gütern gemacht wird, für welche das Recht des Ortes, wo sie belegen sind, besondere, von den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen abweichende Grundsätze aufstellt, wie dies insbesondere bei Fideikommiss-, Lehens-,

---

[1]) Savigny a. a. O. § 366; Wächter im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. XXV S. 363; Schäffner a. a. O. S. 175; Bar, Theorie und Praxis des int. Privatr., II S. 295; Wheaton, *Éléments du Droit International*, tom. I p. 109.

[2]) Vgl. Foelix I Nr. 62, 66; Brocher, Nr. 88, 89; *Journal du droit intern. privé etc.*, 1874 p. 79, 1875 p. 338, 1878 p. 165; Schiffner, 1877 S. 70; Stabel, § 9; Barazetti, S. 219; Urth. d. bayer. obersten Landesgerichts v. 23. Dez. 1881 (Sammlung, Bd. 9 S. 440); Zeitschrift für intern. Privat- u. Strafrecht, I S. 379, 521, 683; Storg, §§ 481, 483, 465, 474; Phillimore, IV Nr. 866; Wharton, §§ 563, 576, 576a.

[3]) Art. 7 des Ges. *Wet houdende Algemeene Bepalingen.* Vgl. hiezu jedoch Asser S. 72, dem an sich das System, wonach der Nachlass als eine Einheit anzusehen ist, die in allen Beziehungen durch das Gesetz des Erblassers beherrscht werde, als empfehlenswerth erscheint.

[4]) Allg. B.-G.-B. § 300; Jurisdiktionsnorm v. 18. Juni 1850, § 86; Patent v. 9. Aug. 1854, §§ 21, 22; Unger, I S. 199; Jettel, S. 63.

[5]) Art. 44, 45 des Vertrags über internationales Zivilrecht (Zeitschrift, I S. 341).

Stammgütern u. drgl. der Fall ist, für welche alsdann dieses Recht der belegenen Sache als das ausschliesslich maassgebende betrachtet wird.

Diese auf dem Grundgedanken der Universalsukzession beruhende Auffassung gilt in Deutschland als die herrschende.[6]) Insbesondere auch in der Rechtsprechung hat dieser Grundsatz Aufnahme gefunden.[7])

Das Prinzip der Geltung der Personalstatuten als eines einheitlichen Rechtes für die Erbfolge ohne Unterschied des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ist auch in der Gesetzgebung verschiedener deutscher und ausländischer Staaten zur Anerkennung gelangt.[8])

Als Personalstatut des Erblassers ist nach der bislang in Deutschland herrschenden Theorie und Praxis das Gesetz des letzten Wohnsitzes des Erblassers anzusehen; es hat insbesondere die Rechtsprechung, namentlich jene des Reichsgerichts, stets hieran festgehalten.[9]) In neuerer Zeit neigt man sich jedoch der Annahme des Nationalitätsprinzips zu, wonach für das Personalstatut des Erblassers die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen entscheidend sein

[6]) Wächter im Archiv f. zivil. Praxis, Bd. XXV S. 198 f., 363; Savigny, System etc., Bd. 8 S. 303; Thöl, Einleitung etc., § 79 S. 179; Schmid, S. 93; Bluntschli, S. 29; Mitternitz, S. 124; Gengler, S. 54; Gerber, § 32; Beseler, § 39; Böhlau, I S. 475; Seuffert, Komment. z. bayer. G.-O., I S. 332; Vierling in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, II S. 370; Windscheid, Pandekten, I § 35; Dernburg, Pandekten, S. 106; Förster-Eccius, § 11 Nr. 7; Stobbe, I S. 250; Roth, Deutsches Privatrecht, I § 51; v. Bar, II S. 300; v. Bar, Lehrbuch etc., S. 158; Böhm, räuml. Herrschaft d. Rechtsnormen, S. 174 ff.

[7]) Vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 1 Nr. 92, 2 Nr. 354, 4 Nr. 92, 6 Nr. 307, 308, 7 Nr. 332, 14 Nr. 107, 15 Nr. 95 u. 23 Nr. 4; ferner Entsch. des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 8 S. 145, Bd. 20 S. 351; Jurist. Wochenschrift, Bd. 13 S. 96; Entsch. d. Obertribunals zu Berlin v. 8. Mai 1885, Striethorst, Bd. 60 S. 22; Entsch. des bayer. obersten Gerichtshofs, bzw. des obersten Landesgerichts, Bd. 1 S. 18, 4 S. 4. Auch die dänische Rechtsprechung hat sich für dieses Prinzip entschieden (Zeitschrift, I S. 229).

[8]) So im sächsischen B.-G.-B. § 17, in den Erbfolgegesetzen von Sachsen-Weimar v. 6. April 1833 § 152, Sachsen-Altenburg v. 6. April 1841 § 158, Sachsen-Koburg v. 2. Jan. 1844 § 134, Reuss ä. L. v. 22. Jan. 1841 § 149. Reuss j. L. v. 10. Dez. 1853 § 162, ferner in den Gesetzbüchern von mehreren Schweizer. Kantonen: Zürich § 3, Solothurn § 8, Schaffhausen § 3, Graubünden § 1 Ziff. 4, in dem italienischen B.-G.-B. Einl. Art. 8, 9. Auch der Entwurf zum deutschen Erbrechte huldigt diesem Prinzipe, ebenso der Entwurf des deutschen B.-G.-B.'s über das internationale Privatrecht.

[9]) Vgl. die oben Note 7 angeführten Zitate, ferner Urth. d. R.-G. vom 29. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 116), vom 7. Juli 1863 (Entsch. Bd. 14 S. 183); Bolze, Bd. 2 Nr. 20, Bd. 3 Nr. 28.

soll. Das Staatsangehörigkeitsprinzip ist auch von mehreren auswärtigen Gesetzgebungen angenommen, so in Oesterreich, Italien, in mehreren Schweizer Kantonen: Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Graubünden. Auch in den Niederlanden und der französischen Jurisprudenz wird die Staatsangehörigkeit für die Erbfolge als maassgebend angesehen.[10]

Ueber das nach den Verträgen Deutschlands mit einzelnen auswärtigen Staaten geltende Recht ist in Kürze (Näheres s. unten im besonderen Theile) hier anzuführen:

Nach Art. 10 der deutsch-russischen Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 richtet sich die Erbfolge in die unbeweglichen Güter nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind. Dagegen werden Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in solches Vermögen beziehen, nach den Gesetzen des Staates entschieden, dem der Verstorbene angehörte, es müsste denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlass eröffnet ist, auf die bewegliche Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben, für welchen Fall die Gesetze dieses Landes entscheidend sind.

Nach Art. XXIII des deutsch-griechischen Konsularvertrags vom 26. November 1881 richtet sich das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen nach den Gesetzen seines Landes; nach denselben Gesetzen sind auch alle Ansprüche, welche auf Erbrecht und Nachlasstheilung sich beziehen, zu entscheiden. Die ganz gleiche Bestimmung enthalten Art. XIX des deutsch-serbischen Konsularvertrags vom 6. Januar 1883 und Art. 25 des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885.

Nach Art. XX des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar soll, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs mit Hinterlassung von Vermögen im Gebiete von Zanzibar stirbt, der

[10]) S. Näheres hierüber Böhm, räuml. Herrschaft der Rechtsnormen, S. 177 ff. u. 31 ff. Auch nach dem Entwurf des deutschen B.-G.-B.'s über das intern. Privatrecht § 29 sollen die Erbfolge und die Rechtsstellung der Erben sich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Erblasser zuletzt angehört hat, bestimmen. Der gleiche Grundsatz wurde von dem Kongress für intern. Privatrecht im Haag (1893) angenommen.

deutsche Konsul befugt sein, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen in Empfang zu nehmen und darüber nach Maassgabe der deutschen Gesetze zu verfügen.

II. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

1. Ob eine Sache (erbrechtlich) als unbeweglich oder beweglich zu gelten habe, ist nach dem überhaupt für die fragliche Erbfolge geltenden Gesetze zu beurtheilen.[11])

2. Die Frage, nach welchem örtlichen Rechte die Erbfähigkeit einer Person beurtheilt werden muss, ist nicht unbestritten. Ein Theil der Schriftsteller nimmt an, die Erbfähigkeit, einschliesslich der Erbeinsetzungsfähigkeit, sei nicht nach den Personalstatuten des Erben, sondern nach dem Personalstatut des Erblassers zu beurtheilen.[12]) Andere lassen hier das Personalstatut der Person, welche Erbe werden soll, gelten.[13]) Nachdem jedoch die Erbfähigkeit ein Theil der Rechtsfähigkeit der Person, und für diese nicht wie für die Handlungsfähigkeit das Personalstatut, sondern das Gesetz, welches für die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse bestimmend ist, in Anwendung zu kommen hat, wird die erstere Meinung den Vorzug verdienen.[14])

3. Was insbesondere die testamentarische Erbfolge anlangt, so kommt zunächst die Fähigkeit, ein Testament zu errichten (*test. factio act.*) in Betracht. Diese ist nach dem Personalstatut des Testators zu beurtheilen;[15]) wenn der Erblasser seinen Wohnsitz oder seine Staatsangehörigkeit geändert hat, entscheidet das Gesetz des letzten Wohnsitzes, bzw. der letzten

---

[11]) v. Bar, Lehrb., S. 160.

[12]) So Wächter a. a. O. S. 363; Schmid, S. 95, 100; Stobbe, I S. 253; Roth, I S. 291; Urth. d. O.-L.-G. Oldenburg v. 5. März 1853 (Seuffert's Archiv, Bd. 6 Nr. 306); v. Bar, II S. 312 u. Lehrbuch S. 160.

[13]) Savigny a. a. O. S. 313; Böhlau, I S. 478; Holzschuher, I S. 91; Unger, I § 23 Note 161; Urth. d. O.-L.-G. zu Dresden v. 29. März 1887 (Annalen des sächs. Oberlandesgerichts, Bd. 9 S. 64); Urth. d. bayer. obersten Landesgerichts v. 17. Mai 1890 (Sammlung, Bd. 13 S. 50).

[14]) Vgl. auch Böhm, räuml. Herrschaft der Rechtsnormen, S. 184 u. 22. Ueber die Erbfähigkeit eines Verschollenen s. Urth. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 8. Juli 1862 (Seuffert's Archiv, Bd. 15 Nr. 199), Urth. des Reichsgerichts v. 7. Januar 1890 (Seuffert's Archiv, Bd. 95 Nr. 236 u. Entsch. d. R.-G., Bd. 25 S. 142), sowie das in Note 13 angeführte Urth. des obersten bayer. Landesgerichts v. 17. Mai 1890.

[15]) Schäffner a. a. O. S. 180 u. 182; Savigny a. a. O. S. 311; Wächter a. a. O. S. 365; Beseler a. a. O. S. 114; Seuffert, Komm. a. a. O. S. 334; Stobbe a. a. O. § 34 Ziff. XI; Zeitschrift etc., III S. 522. Von anderen Schriftstellern ist jedoch die Fähigkeit zur Testamentserrichtung, je nachdem über die Intestaterbfolge das Personalstatut oder die *lex rei sitae*

Staatsangehörigkeit. Doch kann ein von Anfang an ungültiges Testament nicht lediglich durch eine spätere Aenderung des Wohnsitzes, bzw. der Staatsangehörigkeit gültig werden.[16])

In Beziehung auf die Form der Testamente gilt nach der in Deutschland vorherrschenden Meinung die Regel: *locus regit actum,* doch nur fakultativ, dergestalt, dass die Beobachtung des Gesetzes des Errichtungsortes oder des Personalstatuts des Erblassers genügt.[17]) Es ist also das Testament allgemein formell gültig, wenn es den am Orte der Errichtung erforderlichen Formen entspricht,[18]) und zwar selbst dann, wenn der Testator nicht blos zufällig am Orte der Errichtung sich befunden, sondern von seinem Wohnorte absichtlich zum Zwecke des Testirens an den auswärtigen Ort sich begeben hatte.[19]) Anderseits kann ein Testator auch nach den Formen seines Personalstatuts, z. B. nach *Code civil* durch holographes Testament gültig testiren.[20]) Eine formell gültig errichtete

---

entscheidet, nach dem einen oder dem anderen Gesetze beurtheilt worden. Bei einer Kollision der deutschen Gesetzgebungen mit dem *Code civil* oder der deutschen Territorialrechte unter einander wird nach der hier angenommenen Ansicht das Personalstatut, bei einer Kollision eines der genannten Rechte mit dem englischen *Common law* in Betreff des unbeweglichen Nachlasses die *lex rei sitae* entscheiden; Bar a. a. O. II S. 319. Gänzlich unbestritten ist, dass die Fähigkeit, über Mobilien zu testiren, nach der *lex domicilii* zu beurtheilen ist. Hinsichtlich der Fähigkeit, über unbewegliche, im Ausland gelegene Sachen zu testiren, spricht sich Asser a. a. O. S. 76 für die allgemeine Anwendbarkeit des nationalen Gesetzes oder des Gesetzes des Wohnsitzes des Erblassers mit Ausschluss der *lex rei sitae* aus.

Bezüglich des Prinzips der Rückverweisung s. Zeitschrift etc., II S. 469. Ueber Testirfähigkeit nach englischem Rechte s. Zeitschrift, III S. 2.

[16]) Der Grund liegt nach Savigny a. a. O. darin, dass der letzte Wille als in zwei verschiedenen Zeitpunkten, und möglicher Weise auch an zwei verschiedenen Orten ausgesprochen zu betrachten ist: faktisch zur Zeit der Errichtung, und an dem Orte, der in dieser Zeit der Wohnsitz des Testators ist, juristisch zur Zeit des Todes und an dem Orte, der in dieser Zeit der Wohnsitz ist. Vgl. jedoch hiezu Urth. des Reichsgerichts v. 10. Nov. 1887 (Entsch., Bd. 19 S. 315); s. auch Böhm a. a. O. S. 186 und Urth. v. 7. März 1893 (Zeitschrift, III S. 628).

[17]) Wächter a. a. O. S. 377; Savigny, Bd. 8 S. 355; Böhlau, I S. 439; Unger, I S. 207; Förster-Eccius a. a. O. S. 66; Dernburg, Pand., § 45; v. Bar, II S. 321, Lehrb. S. 161; Seuffert, Archiv, Bd. 1 Nr. 204, Bd. 19 Nr. 6.

[18]) Vgl. Urth. d. O.-A.-G. München v. 11. Juli 1846 (Bl. f. R.-A., Bd. 17 S. 141) und Urth. d. Obertribunals zu Berlin v. 23. März 1860 (Striethorst, Archiv etc., Bd. 71 Nr. 90).

[19]) Urth. d. O.-A.-G. zu Oldenburg v. 4. Januar 1859 (Seuffert's Archiv, Bd. 19 Nr. 6).

[20]) Letztere Regel erleidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn ein *privilegium loci* in Frage steht, so kann z. B. ein Testament nach Münchener Stadtrecht (vor zwei Zeugen) nur in München selbst rechtsgültig errichtet werden.

letztwillige Disposition wird dadurch nicht ungültig, dass der Testator sich ein anderes Domizil wählt, wo andere Formen gelten,[21]) wohl aber unter letzterer Voraussetzung ein Testament, welches nicht den Formen des Errichtungsortes, sondern nur denen des dermaligen Domizils entspricht.[22])

Die oben ausgesprochene Regel der Konkurrenz der Gesetze des Errichtungsortes mit den Personalstatuten des Testators ist im Prinzipe auch angenommen von dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche § 9 mit § 17, den Gesetzbüchern von Zürich § 6, Graubünden § 2 Satz 3.[23]) Auch nach italienischem Gesetze bestimmt sich die Form von Rechtsakten auf den Todesfall (wie unter Lebenden) nach dem Rechte des Orts der Errichtung; der Disponent kann jedoch auch die in dem Gesetze seines Landes vorgeschriebene Form wählen, wenn alle Parteien demselben unterworfen sind.[24])

Das niederländische Gesetz (Art. 992 des *Burg. Wetboek*) verpflichtet den Niederländer, welcher im Auslande testiren will, das Testament durch öffentliche Urkunde (*authentike akte*) zu errichten.

---

[21]) Schäffner, S. 197; Urth. d. Obertribunals zu Berlin v. 3. April 1857 (Striethorst, Bd. 23 S. 353); v. Bar, II S. 324.

[22]) v. Bar, II S. 324; Wächter a. a. O. S. 382; Unger, I § 23 Nr. 190. Anderer Meinung Thöl, Einl. § 79 S. 180; Stobbe, I S. 222 Nr. 11, welch letzterer annimmt, dass, sowie ein formell gültig errichtetes Testament durch eine spätere gesetzliche Aenderung der Formvorschriften nicht hinfällig werde, man dasselbe auch für den Fall der Aenderung des Domizils behaupten müsse. Ueber Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung im Falle der Veränderung des Wohnsitzes vgl. auch Urth. d. Reichsgerichts v. 7. März 1893 (Jur. Wochenschrift, 1893, S. 240; Zeitschrift etc., III S. 628).

[23]) Auch der Entwurf des deutschen B.-G.-B.'s über das internationale Privatrecht hat diese Regel beibehalten, § 29 mit § 9 Satz 2.

Art. 3 der vom Kongress für internationales Privatrecht im Haag vorgeschlagenen Bestimmungen über die Verlassenschaften lautet: „Die Form der Testamente und Schenkungen regelt sich nach dem Gesetze des Ortes, wo sie gemacht sind. Wenn jedoch das nationale Gesetz des Verfügenden als wesentliche Bedingung fordert, dass der Akt in authentischer oder eigenhändiger oder in einer anderen gesetzlich bestimmten Form errichtet sei, so darf das Testament oder die Schenkung in keiner anderen Form gemacht werden. Formell gültig sind die Testamente der Ausländer, wenn sie dem nationalen Gesetze des Testators gemäss von den diplomatischen oder konsularischen Agenten seiner Nation aufgenommen worden sind."

[24]) *Codice civile, Dispositioni sulla publicazione*, Art. 9. Vgl. hiezu den Fall van Ogtrop, Urth. des Appellhofs zu Genua v. 4. Aug. 1891 (Ungültigkeit eines von einem Holländer in Belgien eigenhändig errichteten Testamentes in Italien), Zeitschrift etc., Bd. II S. 178 u. 540. Bezüglich der Vorlage eines im Auslande in fremder Sprache errichteten Testaments vor einem italienischen Gerichte s. Zeitschrift, I S. 612. Ueber Testamentsaufnahme durch die Konsuln s. Art. 10 des deutsch-italienischen Konsularvertrags v. 21. Dez. 1868 bzw. 7. Febr. 1872.

Hienach hat z. B. das eigenhändige Testament eines Niederländers, der in Belgien oder Frankreich stirbt, in den Niederlanden keine Gültigkeit.[25]) Der Bestimmung des angeführten Art. 992 ist jedoch durch Art. 18 des niederländischen Gesetzes vom 25. Juli 1871 über die Befugnisse der Konsuln insofern derogirt, als nach letzterer Gesetzesstelle ein Niederländer, der im Auslande im Bezirk eines niederländischen Konsuln sich befindet, ein eigenhändiges Testament mit Gültigkeit errichten kann, wenn der Konsul hierüber einen Hinterlegungsakt aufgenommen hat.

Nach der Bestimmung des französischen Zivilgesetzbuchs (Art. 999) kann der Franzose, der sich im Auslande aufhält, testamentarische Verfügungen in einer öffentlichen Urkunde unter Beobachtung der am Errichtungsorte gebräuchlichen Formen oder in einem dem französischen Rechte entsprechenden holographischen Testamente treffen. Nach der französischen Doktrin und Praxis aber ist der Ausländer, der sich in Frankreich aufhält und dort testiren will, wenn sein Testament in Frankreich zu Recht bestehen soll, schlechthin an die Formen des französischen Rechts gebunden.[26])

Nach einem Urtheil des Appellhofs Brüssel vom 13. Februar 1889 ist in Belgien das eigenhändige Testament der Rechtsregel *locus regit actum* strenge unterworfen; der Ausländer hat nicht die Wahl, sich in Bezug auf die Fertigung eines solchen Testaments auf die in dem Gesetze seines Landes zugelassenen Formen zu berufen.[27])

Für das englische und schottische Recht ist jetzt die sog. Lord Kingsdown's Acte, St. 24 et 25 Vict. c. 114 (6. August 1861) massgebend. Hiernach sind Testamente britischer Unterthanen für formell gültig erklärt, wenn sie der *lex loci actus* entsprechen oder

---

[25]) Vgl. hiezu *Revue de droit international,* tom. XIII (1881) p. 409; Asser, S. 38 und Zeitschrift etc., Bd. I S. 226, ferner auch den in Note 24 angezogenen Fall van Ogtrop.

[26]) Zachariä, IV § 661; Schäffner, S. 193; Brocher, Nr. 153. Ueber die von Franzosen im Auslande errichteten Rechtsakte, namentlich Testamente vgl. auch *Journal du droit intern. privé,* tom. VII (1880) p. 381, über formelle Gültigkeit des von einem Ausländer im französischen Rechtsgebiete errichteten Testamentes Zeitschrift, Bd. III S. 520. Bezüglich des rheinischen Rechts s. Urth. d. Reichsgerichts v. 1. März 1881 (Annalen d. R.-G., Bd. III S. 442).

[27]) Zeitschrift etc., Bd. I S. 225. Vauthier bemerkt jedoch hiezu, dass der in diesem Urtheile ausgesprochene Grundsatz weder durch Doktrin noch durch die Rechtsprechung sonst unterstützt werde und nimmt mit Rücksicht auf Art. 999 des *Cod. civ.* an, dass auch in Belgien die obige Rechtsregel fakultative Natur habe.

aber dem Gesetze des Domizils zur Zeit der Errichtung oder dem Gesetze des originären Domizils, zugleich ist ausdrücklich bestimmt, dass eine Aenderung des Aufenthaltsortes (Domizils) niemals das einmal gültig errichtete Testament ungültig machen soll.[28])

Nach dänischem Rechte wird angenommen, dass ein im Auslande errichtetes Testament nicht gültig ist, wenn der Testator später sein Domizil in Dänemark genommen hat und nach dänischen Gesetzen in Bezug auf die Form Etwas fehlt.[29])

Die von Griechen im Auslande errichteten Rechtsakte sind in Griechenland bezüglich der Form gültig, wenn solche nach den Bestimmungen des griechischen Gesetzes[30]) oder nach den im Lande der Errichtung gültigen Formalitäten gefertigt werden.[31])

Spanische Unterthanen können im Auslande nach dem dort geltenden Rechte Testamente errichten. Auch können sie dort nach ihrem Personalstatut testiren.[32])

Bezüglich der von Deutschen im Auslande errichteten Testamente kommen auch die Bestimmungen des deutschen Konsulargesetzes vom 8. November 1867 und des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in Betracht. Nach § 16 des Reichskonsulargesetzes steht den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Angehörige des Reichs errichten, was insbesondere auch von der Errichtung der Testamente gilt, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Staaten des Reiches aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind. Solche Notariatsbefugnisse sind

---

[28]) v. Bar, II S. 324. In England waren früher die Errichtungsformalitäten verschieden, je nachdem über Mobiliar- oder Immobiliarvermögen verfügt wurde. Seit 1837 besteht eine einheitliche Errichtungsform und sind, abgesehen von den Dispositionen der Seeleute und Soldaten, alle letztwilligen Verfügungen schriftlich zu errichten. Näheres s. Zeitschrift, Bd. III S. 2. Ueber Testamentsform nach britisch-ostindischem Recht s. ebendaselbst S. 467.

[29]) Das holographische Testament wird in Dänemark nicht anerkannt. Näheres über die Testamentsform s. unten bei „Dänemark".

[30]) S. Näheres hierüber unten bei „Griechenland".

[31]) Phlogaits, Ges.-Slg., Bd. III. Vgl. jedoch hiezu die Bestimmungen des deutsch-griechischen Konsularvertrages v. 26. Nov. 1861.

[32]) Näheres hierüber s. unten bei „Spanien". Der spanische oberste Gerichtshof hat in einem Urtheile v. 6. Juni 1873 für die Gültigkeit des Personalstatuts — die Gültigkeit eines holographen Testaments eines Franzosen — auch in Ansehung der in Spanien gelegenen Erbgrundstücke sich ausgesprochen; v. Bar, II S. 323 Note 17.

gegenseitig konstituirt in den Konsularkonventionen Deutschlands mit Russland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Spanien, mit der Südafrikanischen Republik, Hawaii, Griechenland, Serbien.

Der Inhalt der Testamente ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche über die Erbfolge überhaupt entscheiden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Gültigkeit der Erbseinsetzung, der Enterbung, der Berufung von Nach- und Ersatzerben, bezüglich der Statthaftigkeit beigefügter Bedingungen, bezüglich der Vermächtnisse und Auflagen, bezüglich Umfang und Höhe des Pflichttheils.[33])

Ausnahmen hievon können jedoch eintreten durch entgegenstehende zwingende Gesetze. Wenn z. B. durch Testament ein Familienfideikommiss für ein Gut errichtet wird, das in einem fremden Lande liegt, dessen Gesetze solche Fideikommisse nicht anerkennen, so entscheidet das für den urtheilenden Richter geltende Gesetz, welches hier auf die Ungültigkeit der Anordnung führt.[34])

Für die Auslegung der Testamente wird in der Regel weniger das Gesetz und der Sprachgebrauch des Ortes der Errichtung als vielmehr Gesetz und Sprachgebrauch der Heimath oder des Domizils in Betracht kommen. Doch lassen sich auch Fälle denken, wo der Testator muthmasslich des Sprachgebrauchs seines letzten Aufenthaltsortes sich bedient haben wird, oder desjenigen, welcher am Orte der im Testamente erwähnten Sache gilt.[35])

Der Widerruf letztwilliger Verfügungen wird im Allgemeinen nach dem die Erbschaft selbst beherrschenden Gesetze beurtheilt.

---

[33]) Savigny, Bd. 8 S. 312; Wächter a. a. O. S. 381; Schmid, § 8 Nr. 5; Asser, S. 74 u. 75; Böhlau, I S. 477; Windscheid, Pandekten, I § 35; Dernburg, Pandekten, Bd. I § 46; Stobbe. I S. 250; v. Bar, II S. 329; Urth. d. O.-A.-G. zu Kassel v. 28. Okt. 1849 (Seuffert's Archiv, Bd. 1 Nr. 92); Urth. d. Obertribunals zu Berlin v. 3. April 1857 (Striethorst, Bd. 23 S. 352), v. 8. Mai 1865 (Seuffert's Archiv, Bd. 20 Nr. 4); Urth. d. O.-A.-G. zu Lübeck v. 17. März 1874 (Seuffert's Archiv, Bd. 32 Nr. 105); Urtheile des Reichsgerichts v. 29. Januar 1883 (Entsch., Bd. 8 S. 145), v. 7. Juli 1883 (Entsch., Bd. 14 S. 183), v. 13. März 1885 (Bolze, Bd. 1 Nr. 46), v. 29. Dez. 1886 (Bolze, Bd. 4 Nr. 17), v. 19. Dez. 1887 (Bolze, Bd. 5 Nr. 25 u. 810), v. 14. Januar 1889 (Bolze, Bd. 7 Nr. 19), v. 9. März 1891 (Seuffert's Archiv, Bd. 46 Nr. 267); Urth. d. bayer. obersten Landesgerichts v. 4. April 1892 (Zeitschrift etc., Bd. II S. 383).

[34]) Savigny a. a. O. S. 312; Wächter a. a. O. S. 366; Stobbe, I S. 215; v. Bar, II S. 331. Bezüglich des rheinischen Rechtes vgl. auch das oben Note 26 angeführte reichsgerichtliche Urth. v. 1. März 1881.

[35]) Savigny, B. 8 S. 313, Foelix, p. 263; v. Bar, II S. 336. Ueber Auslegung der in einem im Staate Wisconsin errichteten Testamente in Bezug auf im Staate Michigan gelegene Ländereien getroffenen Bestimmungen s. Zeitschrift etc., Bd. I S. 373.

In Ansehung der Form desselben konkurrirt aber auch hier, wie bei der Errichtung die Regel: *locus regit actum.*[36])

Die auf die Testamentsvollstreckung bezüglichen Rechtsverhältnisse werden, soweit hier nicht der erklärte Wille des Testators massgebend ist, von den Personalstatuten des Erblassers beherrscht; es ist in dieser Beziehung ganz gleichgültig, an welchem Orte das Testament errichtet ist, bzw. an welchem Orte der Testator zur Zeit der Errichtung desselben gewohnt hat.[37])

Form und Wirkung eines in einem Testamente zum Voraus bestätigten Kodizills ist nach demselben Rechte, wie das Testament selbst, zu beurtheilen.[38])

4. Erbverträge sind, sowohl was die Fähigkeit zur Abschliessung, als was Form, Inhalt und Wirkungen betrifft, wie Testamente zu behandeln, d. h. nach dem Personalstatut der das vertragsmässige Erbrecht konstituirenden Person.[39])

5. Anfall und Erwerb der Erbschaft sind nach dem Gesetze zu beurtheilen, welches für das Recht der Erbfolge überhaupt massgebend ist. Nach diesem Rechte beantwortet sich demnach insbesondere, zu welchem Zeitpunkte der Anfall erfolgt, ob und wieweit eine ruhende Erbschaft vorliegt, ob die Erbschaft *ipso jure* oder mittels Antretung erworben wird, ob die Erben einer besonderen Ermächtigung zum Zugriffe auf die Erbschaftsgegenstände bedürfen, die Haftungsverbindlichkeit für die Schulden des Erblassers,[40]) die Kollationspflicht der Miterben u. s. w.[41]) Dies gilt auch für den Anfall der Erbschaft an einen Verschollenen; nicht das Recht

---

[36]) v. Bar, II S. 339; Urth. d. O.-L.-G. Hamburg v. 12. April 1883 (Seuffert's Archiv, Bd. 38 Nr. 202); Urth. d. Reichsgerichts v. 7. Juli 1883 (Entsch., Bd. 14 S. 183).

[37]) v. Bar, II S. 338; Urth. d. Reichsgerichts v. 21. April 1890 (Entsch., Bd. 26 S. 380).

[38]) Urth. d. bayer obersten Landesgerichts v. 30. Okt. 1883 (Sammlung, Bd. 10 S. 205; Seuffert's Archiv, Bd. 39 Nr. 180).

[39]) Savigny, Bd. 8 S. 314; Wächter a. a. O. S. 381; Schmid, S. 100; Unger, I S. 205; Stobbe, I S. 253; v. Bar, II S. 340; Urth. d. Reichsgerichts v. 7. März 1893 s. oben Note 22. Ueber Erbverzicht s. Urth. d. Reichsgerichts v. 29. Januar 1883 (Entsch., Bd. 7 S. 147).

[40]) Vgl. hiezu auch Böhlau, I S. 477 und v. Bar, Lehrb., S. 165.

[41]) v. Bar, II S. 341. Vgl. auch Urth. d. Obertribunals zu Berlin v. 3. Juni 1869 (Striethorst, Bd. 75 S. 114), Urth. d. O.-L.-G. zu Stuttgart v. 29. Nov. 1879 (Seuffert's Archiv, Bd. 35 Nr. 90); Urth. d. Reichsgerichts v. 29. Dez. 1886 (Jur. Wochenschrift, Bd. 16 S. 61). In Ansehung der Haftung für Vermächtnisse vgl. auch Urth. d. Reichsgerichts v. 2. Februar 1885 (Bolze, Bd. 2 S. 9).

des letzten bekannten Wohnortes des Verschollenen, sondern das Personalstatut des Erblassers ist massgebend.[42])

6. Aus dem Prinzipe, dass für Anfall der Erbschaft das Recht der Erbfolge selbst in Anwendung zu bringen sei, folgt jedoch nicht, dass der in einem anderen Rechtsgebiete lebende Erbe auch verpflichtet sei, die vom Rechte der Erbschaft für die Ausschlagung vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen oder die bezüglichen Fristen einzuhalten; es widerspricht dem Prinzip des internationalen Rechtes, dass Inländer ohne ihr Zuthun und während sie sich im Inlande aufhalten, durch ausländische Gesetze verpflichtet werden.[43])

7. Die Theilung der Erbschaft wird von dem überhaupt für die Erbschaft massgebenden Gesetze beherrscht. Soweit jedoch einzelne hier in Betracht kommende Vorschriften nur den Schutz einheimischer Personen (z. B. einheimischer Minderjähriger) betreffen und es auf eine dingliche Wirkung der Theilung ankommt, ist auch die *lex rei sitae* zu beachten.[44])

8. Die Rechtswirksamkeit der Zession von Erbansprüchen an eine noch ungetheilte Erbschaft in materieller Hinsicht ist nicht nach dem am Orte, wo die Zession erklärt wurde, geltenden Rechte, sondern nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, das am Sitze des den zedirten Anspruch begründenden Rechtsverhältnisses, in welches der Eintritt des Zessionars als Rechtsnachfolger geschehen soll, also da gilt, wo der Erblasser zur Zeit des Todes gewohnt hat und die Auseinandersetzung der Erbschaft erfolgt.[45])

9. Die Erbschaftsklage ist, wenn sie das ganze Vermögen des Verstorbenen betrifft, nach dem Personalstatut des Erblassers zur Zeit des Todes zu beurtheilen; das Gleiche gilt von der Verjährung dieser Klage.[46])

---

[42]) Urth. d. Reichsgerichts v. 7. Januar 1890 (Entsch., Bd. 25 S. 142). In Bezug auf Erwerbung einer vom *furiosus* angefallenen Erbschaft durch den Kurator vgl. Urth. d. O.-A.-G. zu Oldenburg v. 5. März 1853 (Seuffert's Archiv, Bd. 6 Nr. 307).

[43]) Urth. d. Obertribunals zu Berlin vom 1. Nov. 1850 (Entsch., Bd. 20 S. 204); Urth. d. O.-L.-G. Kiel v. 23. Okt. 1884 (Seuffert's Archiv, Bd. 40 Nr. 172); Urth. d. O.-L.-G. Hamburg v. 17. Dez. 1889 (Seuffert's Archiv, Bd. 45 Nr. 160); v. Bar, II S. 343.

[44]) Dies ist von Bedeutung namentlich für die eigenthümlichen Vorschriften des französischen Rechts über die Theilung von Erbschaften; v. Bar, Lehrb., S. 166.

[45]) Urth. d. Reichsgerichts v. 28. Nov. 1887 (Entsch., Bd. 20 S. 235).

[46]) Urth. d. bayer. obersten G.-H. v. 1. Febr. 1873 (Sammlung etc., Bd. 3 S. 255). Ueber örtliches Recht und Gerichtsbarkeit für Erbschaftsstreitigkeiten bezüglich Forderungen vgl. Zeitschrift, Bd. III S. 572.

§ 6.

Vormundschaft.

Die **Vormundschaft**[1]) steht im Allgemeinen unter den persönlichen Gesetzen der zu bevormundenden Person.

Nach den Personalstatuten des Mündels bestimmen sich insbesondere die Voraussetzung der Einleitung der Vormundschaft,[2]) der Bestellung des Vormundes und der Umfang und Inhalt der dem Vormunde obliegenden Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes.[3])

Nach der gemeinrechtlichen Jurisprudenz wird für die Vormundschaft das Gesetz des Wohnsitzes des Mündels bzw. der letzte Wohnsitz des Vaters als massgebend angesehen. Dies gilt unbedingt, soweit es sich um Angehörige des Staates, in welchem die Vormundschaft anfällt, handelt.

Bestritten ist jedoch die Frage in dem Falle, wenn dem Domizil des Mündels dessen Staatsangehörigkeit gegenübersteht. Die Meinung, dass hier das Domizilgesetz des Mündels entscheide,[4]) tritt in neuerer Zeit immermehr zu Gunsten des Staatsangehörigkeits-Prinzips in den Hintergrund. Die Vormundschaft besteht nach richtiger Rechtsanschauung lediglich im Interesse der dauernden Fürsorge für die

---

[1]) Altersvormundschaft; Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche; Vermögensvormundschaften, insbes. über Verschwender. — Durch Reichsgesetz v. 17. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 71) ist für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches der Beginn des Alters der **Grossjährigkeit** auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Hiedurch sind jedoch die hausverfassungsmässigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Grossjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern nicht berührt.

[2]) Soweit nicht die gesetzlichen oder vertragsmässigen ehelichen Güterrechte bezüglich der formellen Nothwendigkeit der Einleitung von Vormundschaften und Pflegschaften ein Anderes bedingen; vgl. Zeitschrift etc., III S. 150.

[3]) Beseler, S. 121; Stobbe, I S. 249; v. Savigny, Bd. 8 S. 341; v. Roth, D. Pr.-R., Thl. I S. 291; Urth. d. oberst. G.-H. in Bayern v. 9. Mai 1876 (Sammlung, Bd. 6 S. 43).

[4]) Böhlau, I S. 487 hält dafür, dass die Obervormundschaft den Behörden des Domizilsstaates zukomme. Auch die englisch-amerikanische Jurisprudenz erkennt solches wenigstens im Prinzipe an. Auch nach holländischem Gesetze sind für die Vormundschaft die Domizilsgesetze entscheidend; vgl. hiezu *Revue de droit intern.*, tom. XIII (1881) p. 413.

Auch nach dem Vertragsrecht der südamerikanischen Staaten (Kongress von Montevideo 1889; Zeitschrift, I S. 322, 342) entscheidet das Wohnrecht des Mündels über die Bestellung des Vormundes, seine Befugnisse und über die Mündelhypothek, soweit nicht das Recht der belegenen Sache in den beiden letzten Punkten entgegensteht. In Bayern wird noch der Wohnsitz als entscheidend angesehen, desgleichen in Württemberg; Näheres s. unten bei den betr. Staaten.

Person des zu Bevormundenden und muss deshalb diese Sorge demjenigen Staate überlassen und von den Gesetzen des Staates geregelt werden, welchen die zu bevormundende Person angehört.[5]) Dieser Grundsatz ist insbesondere auch in der französischen und italienischen Rechtsprechung zur Anerkennung gelangt. Auf demselben Standpunkte steht das österreichische Gesetz,[6]) ferner die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen.[7]) In Bayern wird noch der Wohnsitz als entscheidend angesehen, desgleichen in Württemberg; Näheres s. unten bei den betr. Staaten. Auch die Mehrzahl der Kommentatoren der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nehmen für die Bevormundung der im Auslande wohnenden preussischen Staatsangehörigen, solange diese Angehörigkeit dauert, die Kompetenz der preussischen Gerichte in Anspruch, so dass das preussische Gericht die Abgabe verlangen könne, wenn in einem solchen Falle eine Vormundschaft eingeleitet ist.[8])

In mehreren Verträgen des Deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten ist bezüglich der Einleitung der Kuratel über die Landesangehörigen durch den betreffenden Konsul Vorsorge getroffen und zugleich für die Gesetzesanwendung das Staatsangehörigkeitsprinzip zum Ausdruck gebracht.[9])

---

[5]) v. Bar, I S. 564, Lehrb. S. 92. Auch Bähr in dem oben zu § 2 S. 9 angeführten Aufsatz „Wohnsitzrecht und Heimathsrecht" entscheidet sich gleichfalls für das sog. „publizistische Domizil", wonach nicht das Gericht des Wohnortes, sondern das des Heimathsortes zur Vormundschaftsbestellung bzw. Führung der Obervormundschaft zuständig wäre. Ebenso hält Mommsen (Archiv für zivil. Praxis N. F., Bd. 11 S. 49) die Staatsangehörigkeit, nicht das Domizil für massgebend. Bard, S. 246 will gleichfalls die Organisation der Vormundschaft und die Befugnisse der Vormünder dem nationalen Gesetze der Mündel unterworfen wissen. Vgl. auch v. Bulmerincq a. a. O. § 33. Bei zweifelhafter Nationalität entscheidet das Domizil, event. der faktische Aufenthalt der zu bevormundenden Person; v. Bar, I S. 589.

[6]) § 183 d. österr. Ges. v. 9. Aug. 1854. Vgl. hiezu Zeitschrift, I S. 236.

[7]) § 16 d. sächs. B.-G.-B.: „Die Vormundschaft wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist." Vgl. auch Siebenhaar, sächs. Privatrecht, S. 40. Ueber Zulässigkeit der Bevormundung von Ausländern in Sachsen vgl. jedoch Zeitschrift, I S. 181, II S. 211, 384.

[8]) Wachler, Hesse u. A. Abweichend Dernburg, welcher die Bevormundung über einen im Auslande domizilirenden Preussen durch das ausländische Gericht solange für gültig hält, als nicht die Abgabe an ein preussisches Gericht erfolgt. Vgl. auch Zeitschrift, III S. 399.

Nach § 2 u. 6 d. preuss. V.-O. wird zwar die Zuständigkeit des vormundschaftlichen Gerichts auch für Nichtpreussen nach dem Wohnsitze in Preussen bestimmt, am Schlusse des § 6 heisst es aber: „Die Vormundschaft über einen Nichtpreussen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathsstaates an diese abzugeben."

[9]) So in den Verträgen mit Italien, Spanien, Griechenland, Serbien, der Südafrikanischen Republik, Costa Rika, der Dominikanischen Republik, Guate-

Dem Staatsangehörigkeitsprinzip huldigt im Allgemeinen auch der Entwurf des deutschen B.-G.-B.'s über internationales Privatrecht.[10])

Auch nach dem von dem Institut für internationales Recht auf der Konferenz zu Hamburg (1891) berathenen Projekte über internationale Regelung der Vormundschaft über Ausländer soll die Vormundschaft über Minderjährige nach dem Gesetze des Vaterlandes sich richten, insbesondere soll solches auch für die Eröffnung und Beendigung der Vormundschaft, die Berufung zu derselben, die Kontrole, Stellung und Befugnisse des Vormundes gelten.[11])

Die Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzips schliesst jedoch nicht aus, dass eine provisorische Vormundschaft über fremde Staatsangehörige auch vom Domizilsgerichte, bei nur vorübergehendem Aufenthalt von dem Gerichte des Aufenthaltsortes eingeleitet werden kann.[12]) In verschiedenen Partikularrechten bestehen hierüber besondere Vorschriften. So ist insbesondere zufolge § 183 des österreichischen Gesetzes vom 9. August 1854 den in Oesterreich befindlichen Kindern eines verstorbenen Ausländers jedenfalls ein Vormund zu bestellen, bis dessen Heimathsbehörde eine Verfügung getroffen hat und zwar ohne Rücksicht auf den Vorgang, der in dem betreffenden Fall in Bezug auf österreichische Unterthanen stattfindet. Nach § 6 Abs. 2 der preussischen Vormundschaftsordnung kann in Ermangelung eines Wohnsitzes in Preussen das Gericht des Aufenthaltsortes vorläufige Maassregeln ergreifen; dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die Bestellung eines anderen als des an sich zuständigen Gerichts kann ausnahmsweise aus Zweckmässigkeitsgründen geschehen.[13])

---

mala, Honduras, Zanzibar. Näheres hierüber s. unten bei den betreffenden Ländern.

[10]) § 26: „Die Voraussetzungen für die Bevormundung einer Person werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person angehört. Ausländer werden im Inlande nur bevormundet, wenn sie auch nach den deutschen Gesetzen zu bevormunden sein würden."

[11]) Näheres hierüber s. Zeitschrift, II S. 157 ff.

[12]) v. Bar, I S. 578.

[13]) v. Holzschuher, I S. 98. Für die bayer. Praxis s. insbes. Beschluss des obersten Landesgerichts v. 15. Jan. 1885 (Sammlung, Bd. 10 S. 5) und desgl. v. 22. Aug. 1892 (Sammlung, Bd. 14 S. 225). Vgl. auch § 113 des österr. Gesetzentwurfs über die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentl. Gerichte in bürgerl. Rechtssachen (Zeitschrift, III S. 663).

Die einmal begründete Zuständigkeit eines Vormundschaftsgerichts wird durch eine Veränderung der ihr zu Grunde liegenden Umstände, insbesondere durch eine Verlegung des Wohnsitzes des Mündels oder des Vormundes nicht berührt. Doch ist anerkannt, dass, wenn das Beste des Mündels die Uebertragung der Vormundschaft an das Gericht des veränderten Wohnorts erfordert, das letztere mit der Führung der Vormundschaft betraut werden kann.[14])

Was den Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mündels betrifft, so wird in der Regel die Vormundschaft auf denjenigen Staat übergehen, in welchen der Bevormundete eintritt.[15])

Die Frage, ob die Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes auch das auswärtige Vermögen des Mündels umfasst, ist nach der neueren Rechtsanschauung dahin zu beantworten, dass der Vormund auch das in anderen Rechtsgebieten und selbst im Auslande gelegene Vermögen, und zwar nicht nur das bewegliche, sondern auch das unbewegliche Vermögen zu verwalten hat, ohne besondere Autorisation des Staats, in welchem er handelt, sowie dass die Verwaltung nach den Gesetzen des Vormundschaftsstaates, nicht etwa nach der *lex rei sitae* sich richtet. Dies gilt insbesondere auch von der Be-

[14]) Vgl. die beiden Urtheile des obersten Landesgerichts für Bayern v. 12. Dez. 1879 (Sammlung, Bd. 8 S. 133) und den oben angeführten Beschluss desselben Gerichtshofs v. 22. Aug. 1892. Insbesondere ist auch für ein aussereheliches Kind bei späterer Verheirathung der Mutter desselben an einen anderen als den Erzeuger die Uebertragung der Pflegschaft an das Gericht des neuen Wohnsitzes der Mutter angezeigt, namentlich wenn das Kind sich bei den bezeichneten Eltern in Pflege und Erziehung befindet. Beschl. d. bayer. obersten Landesgerichts v. 8. Nov. 1884 (Sammlung, Bd. 10 S. 558).

[15]) v. Bar, I S. 564. Hinsichtlich der Kuratel über einen in einen anderen Staatenverband eingetretenen Verschwender hat jedoch das O.-A.-G. zu Lübeck mit Urth. v. 2. Juni 1877 (Seuffert's Archiv, Bd. 33 Nr. 315) in dem Uebertritte des Kuranden in den neuen Staatsverband noch keinen Grund für Erlöschung der im früheren Staate anhängig gemachten Kuratel gefunden. Ein Erkenntniss des obersten Gerichtshofs in Wien v. 12. Jan. 1886 (Spruchpraxis etc., Bd. 3 S. 301) spricht sich über das desfallsige Verhältniss bei Vermögenskuratelen, wie folgt, aus: „Die Auswanderung aus den österreichischen Staaten ist kein Erlöschungsgrund der über das Vermögen des Auswanderers in Oesterreich verhängten Kuratel. Zur Aufhebung der Kuratel sind nur die Gerichte jenes Staates kompetent, dessen Staatsangehörigkeit der Auswanderer erworben hat, zumal die Auswanderung eines österreichischen Staatsbürgers unter den in § 283 B. G.-B. aufgezählten Erlöschungsgründen nicht vorkommt, die Frage aber, ob die Gründe hinweggefallen sind, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben, nur von jener Personalbehörde entschieden werden kann, welcher der Ausgewanderte mit Rücksichtnahme auf seine dermalige Staatsbürgerschaft untersteht."

fugniss, den Mündel vor Gericht zu vertreten; hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass aus Gründen der Zweckmässigkeit besondere Vormünder am Orte der belegenen Sache bestellt werden, welche aber dann nach den Personalstatuten des Mündels verwalten müssen.[16])

Ueber die Fähigkeit, bzw. die Berechtigung zur Vormundschaftsführung entscheidet das die Vormundschaft im Allgemeinen beherrschende Personalstatut des Mündels. Nur insofern die Fähigkeit abhängt von der Handlungs- (Dispositions-) Fähigkeit des Vormundes, kommt des letzteren Personalstatut in Betracht. Auch ein Ausländer ist als solcher nicht unfähig, eine Vormundschaft zu führen.[17])

Die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft und die dagegen zulässigen Exkusationen bestimmen sich nach dem Personalstatut der zum Vormunde ausersehenen Person. Zur Uebernahme einer ausländischen Vormundschaft kann jedoch, abgesehen von besonderen Staatsverträgen, Niemand gezwungen werden.[18])

Die Befugnisse des Vormundes, ebenso seine Verpflichtungen aus der Vormundschaftsführung (Rechnungslegung, Sicherheitsleistung etc.) richten sich nach dem Personalstatut des

---

[16]) Savigny, Bd. 8 S. 344; Schmid, § 7; v. Holzschuher, I S. 98; Böhlau, I S. 487; Stobbe, I S. 250; v. Roth, D. Pr.-R., I S. 291; v. Bar, I S. 564; Seuffert, Archiv, Bd. 8 Nr. 148. Ausnahmen von obiger Regel macht das österreichische Recht; nach § 225 B.-G.-B. wird für einen auswärtigen Mündel, der in Oesterreich Immobilien besitzt, eine besondere Vormundschaft bestellt; vgl. auch Unger, I S. 198. Auch nach dem Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wirkungskreis des Vormundes auf die inländischen Angelegenheiten beschränkt, insbesondere vertritt auch die dortige Praxis die Ansicht, dass es zur Wahrnehmung der Rechte des Mündels an auswärtigen Immobilien der Einleitung einer besonderen Vormundschaft im Auslande bedarf, s. Zeitschrift, Bd. III S. 525, ferner Böhm, räumliche Herrschaft etc., S. 80 f. Ueber die englische Praxis s. unten Näheres bei „Grossbritannien".

[17]) v. Bar, I S. 582, Lehrb. S. 94. Nach württemb. Gesetze vom 25. Juni 1876 jedoch sollen Personen, welche nicht Angehörige des deutschen Reiches sind oder welche zwar Angehörige des Deutschen Reiches sind, aber ausserhalb des Gebietes desselben wohnen, für die Regel nicht zu Vormündern bestellt werden. Auf demselben Standpunkte steht die Hamburgische Vorm.-O. v. 25. Juli 1879, § 15. Nach § 192 d. österr. B.-G.-B.'s sollen ebenfalls Einwohnern fremder Staaten Vormundschaften in der Regel nicht übertragen werden. Auch in Frankreich werden Ausländer zur Vormundschaft nicht zugelassen; Aubry u. Rau, § 104; Zachariä, I § 78.

[18]) Savigny, Bd. 8 S. 347; Schmid, § 7; Böhlau, I S. 489; v. Holzschuher, I S. 99; v. Bar, I S. 584, Lehrb. S. 94.

Mündels,[19]) insbesondere auch die Befugniss, Sachen des Mündels, namentlich Immobilien, zu veräussern.[20])

Näheres über Bestellung der Vormundschaften etc. nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten s. unten im besonderen Theile.

---

[19]) v. Bar, I S. 585; Unger, I S. 199.

[20]) In letzterer Beziehung ist, wie v. Bar a. a. O. u. Lehrb. S. 94 bemerkt, zuweilen die Beurtheilung der *lex rei sitae* vertheidigt aus dem ganz unzutreffenden Grunde, dass Immobilien nicht einer auswärtigen Staatssouveränität unterworfen sein können.

Dritter Abschnitt.

Sicherung des Nachlasses, Erstattung von Kur- und Beerdigungskosten und sonstige bei der Nachlassbehandlung vorkommende Materien.

§ 7.

Sicherung des Nachlasses.

In Nachlassachen kommt den Gerichten und Behörden je nach den einzelnen Landesgesetzen eine bald mehr, bald weniger eingreifende Thätigkeit zu und zwar nicht nur in Bezug auf die Erbschaftsauseinandersetzung selbst, sondern auch hinsichtlich des Erbschaftsantrittes, der Erberklärung und der Besitzergreifung der Erbschaft. Ein amtliches Einschreiten findet jedoch allgemein statt, sofern es sich darum handelt, den unverwahrten beweglichen Nachlass vor den Zugriffen Unberechtigter zu sichern und die unverkürzte Auslieferung an die berechtigten Erben zu ermöglichen, gegebenen Falles auch die Rechte etwa vorhandener Gläubiger sicherzustellen. Das desfallsige amtliche Einschreiten der Behörden tritt in den meisten Staaten auch in Bezug auf die Sicherung des beweglichen Nachlasses der Ausländer ein, in der Regel, wenn die Erben abwesend, unbekannt oder kuratelmässige Personen sind und findet solches Verfahren seine Begründung theils in den Staatsgesetzen selbst, theils beruht es auf Herkommen oder gründet sich auf Reziprozitätsverhältnisse. Zum Theile ist solches auch durch Staatsverträge vereinbart, wie z. B. in den von Deutschland abgeschlossenen Konventionen mit Russland, mit Italien, Spanien[1]) u. a. m, In der-

[1]) S. unten bei den betreffenden Staaten.

gleichen Verträgen ist dann in der Regel festgesetzt, dass dieselben Sicherungsmassregeln zu treffen sind, wie solche die bezüglichen inländischen Landesgesetze vorschreiben.

Als Spezialbestimmungen sind aus den verschiedenen Rechtsgebieten folgende anzuführen:

1. Gemeinrechtlich findet Siegelung des Nachlasses von Amtswegen statt, wenn alle Erben unbekannt, abwesend, oder wenn unter den Erben kuratelmässige Personen sind, wenn die Erbschaft streitig ist, desgleichen wegen wahrscheinlicher Ueberschuldung.[2])

2. Nach Bayerischem Landrechte tritt die Sperre immer ein, ausser wenn beim Tode der Ehefrau der Ehemann überlebt.[3])

3. Nach Bamberger Landrecht erfolgt die Sperre in allen Fällen, ausser wenn die Erben nicht kuratelmässig und wenn sie anwesend und nicht Notherben sind.[4])

4. Das Preussische Recht schreibt Obsignation des Rücklasses in folgenden Fällen vor:[5])

a) Wenn sich zu dem Nachlasse bald nach dem Tode des Erblassers Niemand meldet;

b) wenn von den bekannten oder vermuthlichen Erben keiner anwesend ist;

c) wenn sich unter den Erben Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige oder gerichtlich erklärte Verschwender befinden und der Erblasser oder der im Sterbehause wohnende Ehegatte des Erblassers die Siegelung nicht untersagt hat;

d) wenn sämmtliche Erben Ausländer sind;

---

[2]) Vgl. hiezu Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Thl. II § 224.

[3]) Bayer. Landrecht, Thl. III Kap. I § 17 Nr. 1: „Stirbt Jemand mit oder ohne Disposition, so soll die Verlassenschaft zuvörderst gebührend obsignirt und versperrt werden"; Nr. 9: „Nachdem der Eheleute Vermögen im Zweifel überhaupt allzeit mehr dem Ehemanne als der Ehefrau angehörig zu sein gemuthmasset wird, so soll auf Absterben der letzteren in Lebzeiten des Ersten keine Inventur, folglich auch keine Sperre vorgenommen werden, sondern was jener von seiner Ehefrau Mitteln den Rechten nach etwa auszuzeigen oder gar herauszugeben hat, das soll er gleichwohl selbst seiner Zeit redlich auszeigen, respektive herausgeben". In der Praxis wird jedoch häufig und insbesondere bei geringeren Vermögensmassen auch dann von Siegelung Umgang genommen, wenn grossjährige Erben vorhanden und anwesend sind und von keinem Theile Antrag auf Obsignation gestellt wird.

[4]) Weber, Provinz. Rechte, I 767; Spiess, Handbuch des Bamberger Landrechts, 14; v. Roth, Bayer. Zivilrecht, Thl. III S. 782.

[5]) Preuss. L.-R., Thl. I Tit. 9 §§ 460—462; Allgem. Preuss. G.-O., Thl. II Tit. 5 §§ 4—6, 8—13 u. 31; Roth a. a. O. S. 788. Näheres s. auch bei Maercker, Nachlassbehandlung etc. für das preuss. Rechtsgebiet, § 21.

e) wenn besondere Umstände es nothwendig machen, dass Alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden, erhalten werde;

f) wenn ein Erbe oder ein Gläubiger des Erblassers oder eines Erben den Antrag stellt.

5. Nach Lindauer Recht tritt die Sperre immer ein, ausser wenn ein Ehegatte mit Hinterlassung eines Ehegatten ohne Testament verstirbt.[6])

6. Ausserdem stellen die meisten Statuten als Regel auf, dass bei jedem Todesfalle, der dem Gerichte angezeigt oder der sonst bekannt wird, die Obsignation durch das kompetente Verlassenschaftsgericht zu vollziehen ist. Insbesondere ist die Obsignation ausnahmslos vorgeschrieben nach Vorderösterreichischem, Fürstlich Kemptischem und Regensburger Recht.[7])

7. Das Französische Recht enthält folgende Bestimmungen: Das Anlegen der Siegel kann verlangt werden:

a) von Allen, welche ein Recht auf die Erbschaft oder die Theilung derselben beanspruchen;

b) von allen Gläubigern auf Grund eines exekutorischen Titels oder in Folge Ermächtigung seitens des Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz oder des Friedensrichters des Bezirks, in welchem die Siegel anzulegen sind;

c) im Falle der Abwesenheit, sei es des Ehegatten oder der Erben, von denjenigen Personen, welche mit dem Erblasser zusammenwohnten und von seinen Bediensteten.

Die Siegel werden von Amtswegen angelegt:

a) wenn der minderjährige Erbe ohne Vormund ist und die Siegelung durch keinen Verwandten verlangt wurde;

b) wenn der Ehegatte, oder die Erben, oder einer von beiden, abwesend sind;

c) wenn der Verstorbene öffentliches Gut in Verwahr hatte, in welchem Falle die Siegel nur zum Schutze dieses und auf die hiezu gehörigen Gegenstände gelegt werden.[8])

In der Regel kommt die Versiegelung des Nachlasses dem Gerichte[9]) zu, nach Umständen und insbesondere bei Gefahr auf

[6]) Rathsschluss v. 4. Februar 1768; Weber a. a. O. IV 731; Roth a. a. O. S. 782.

[7]) Roth a. a. O. S. 779 u. ff.

[8]) *Cod. de proc.*, Art. 908 u. 911.

[9]) In Bayern können in den Landestheilen diess. des Rheins,

Verzug geschieht solches auch durch die Ortsbehörden. Inwieweit gegebenen Falles bei Versiegelung des Nachlasses von Ausländern die Mitwirkung bzw. Beiziehung eines diplomatischen oder konsularischen Agenten zu erfolgen hat, bemisst sich hauptsächlich nach den desfallsigen Konventionen[10]) und bzw. den konsularischen Instruktionen.[11])

Das Verfahren bei der Siegelung selbst richtet sich zunächst nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bzw. den in den bezüglichen Staatsverträgen enthaltenen Vorschriften.[12]) Besonderes Augenmerk ist auf das Vorhandensein eines Reisepasses oder sonstiger Dokumente, welche über die Herkunft und Nationalität des Verstorbenen Aufschluss geben können, zu richten, ferner auf eine etwa im Rücklasse befindliche letztwillige Verfügung, auf Geschäfts-Bücher, -Korrespondenzen und dergleichen.

Hinsichtlich der Fürsorge für den Nachlass der an Bord verstorbenen Personen hat der Schiffskommandant bzw. dessen Stellvertreter a) den Nachlass unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren, eventuell anderer glaubhafter Personen zu inventarisiren, b) für Auf-

---

was in den meisten Deutschen Bundesstaaten der Fall ist, Siegelungen und Entsiegelungen auf Anordnung des Richters auch durch die Gerichtsschreiber vorgenommen werden; in der Pfalz jedoch steht in Verlassenschaftssachen die Siegelung und Entsiegelung des Nachlasses nur dem Amtsrichter zu, wie solches auch früher nur den Friedensrichtern zukam, Art. 63 des b. Ausf.-G. zum D. G.-V.-G. und Motive hiezu. Den Gerichtsvollziehern steht in Verlassenschaften weder diesseits noch jenseits des Rheins die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen zu, Art. 66 l. c. und Motive.

Durch die Bestimmung des § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 56), wonach die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen sich beschränkt, ist die in § 6 des bayerischen Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, vorgesehene Zuständigkeit der Militärbehörden auch für die Obsignirung des Nachlasses einer verstorbenen Militärperson in Wegfall gekommen und auf die ordentlichen Gerichte übergegangen.

[10]) S. unten bei den einzelnen auswärtigen Staaten.

[11]) Nach § 18 des Deutschen Reichs-Konsulargesetzes sind die Reichskonsuln berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus anderen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hiebei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln, zu inventarisiren, und den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen (s. im Anhange unter „Konsularwesen").

[12]) Ueber die allgemeinen Vorschriften s. Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Thl. II § 225, ferner Wagner, Handbuch des amtsgerichtl. Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für Bayern, § 47; Märcker, Nachlassbehandlung für das preuss. Rechtsgebiet, a. a. O.

bewahrung, eventuell den Verkauf der dem Verderben ausgesetzten Gegenstände zu sorgen, c) den Nachlass, das Inventar und Auszug über Beurkundung des Sterbefalls an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, auszuhändigen.[13])

Der Nachlass der auf deutschen Schiffen verstorbenen englischen bzw. russischen Unterthanen und der auf englischen bzw. russischen Schiffen verstorbenen deutschen Unterthanen ist dem Konsul der Nation des Verstorbenen auszuhändigen.[14])

§ 8.

Erstattung von Kur- und Beerdigungskosten.

In allen zivilisirten Staaten wird Personen, welche während ihres Aufenthaltes in einer auswärtigen Gemeinde der öffentlichen Hülfe bedürfen, die unverschiebliche Unterstützung, insbesondere in Krankheitsfällen die erforderliche ärztliche Hülfe nebst Pflege gewährt und wird für Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden gesorgt.[1]) Es werden desshalb häufig mit den Anzeigen über das Ableben von Ausländern die aus öffentlichen Mitteln vorgeschossenen Kosten für Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Personen liquidirt und bietet sich hiedurch den Verlassenschaftsbehörden öfters Anlass zur amtlichen Thätigkeit in Bezug auf Erstattung solcher Kosten.

Inwieweit in solchen Fällen ein Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Heimathsortes zulässig ist, bemisst sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen. In dieser Beziehung ist zu bemerken:

Nach Art. 3 Abs. 4 der Deutschen Reichsverfassung sind die zwischen den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Verpflegung

---

[13]) Vgl. Seemanns-Ordnung §§ 52, 53, 99 Nr. 3; Handels-Gesetzbuch Art. 676.

[14]) Deutsches Handels-Archiv 1889 II S. 553, Deutsch-russ. Konvention s. unten „Russland".

[1]) In Bayern ist hier zunächst das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. (G.-Bl. 1867/69 S. 1093 ff.), massgebend. Die Gesetzgebung in Bezug auf Armenversorgung, wie überhaupt über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern ist der Aufsicht seitens des Reichs entrückt; s. Nr. XV Ziff. III § 1 des Versailler Vertrags vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes und Art. 3 Abs. 3 der Deutschen Reichsverfassung (R.-G.Bl. 1871 S. 9 und 65).

erkrankter und der Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger abgeschlossenen Staatsverträge auch nach dem Inslebentreten der Deutschen Reichsverfassung bis auf Weiteres in Kraft geblieben.

In dieser Hinsicht ist hauptsächlich die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der kontrahirenden Staaten massgebend. Diese Uebereinkunft, welcher sämmtliche deutsche Staaten einschliesslich Elsass-Lothringen beigetreten sind und welche sich auch auf Oesterreich-Ungarn erstreckt,[2]) enthält in den §§ 1—3 folgende Bestimmungen:

§ 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

---

[2]) Kletke, Staatsverträge, S. 89; Bayer. Reg.-Bl. 1854 S. 120 u. ff. Die Uebereinkunft wurde zu Eisenach abgeschlossen zwischen den Regierungen von Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuss ältere, Reuss jüngere Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen. Später traten bei: Bayern, Württemberg, Nassau, Waldeck, die freie Stadt Lübeck und Oesterreich (Bekanntmachung vom 27. Januar 1854, a. a. O. S. 120), unterm 18. März 1854 Baden (Reg.-Bl. 1854, S. 311), dann Hamburg (Reg.-Bl. 1866, S. 535); wegen Elsass-Lothringens s. Bekanntm. des k. b. Staatsm. d. I. v. 1. April 1874 (Min.-Amts-Bl. S. 228).

In Ziff. III des Schlussprotokolls zum Versailler Vertrage vom 23. Nov. 1870 (R.-G.-Bl. 1871, S. 23) ist ausdrücklich bestimmt, dass die Eisenacher Konvention für das Verhältniss Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete Geltung habe.

§ 3.

Für den Fall, dass der Hülfsbedürftige oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Im § 4 sind diejenigen Verabredungen, welche früher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden hatten, aufgehoben. Es ist also hiedurch insbesondere die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Verpflegung erkrankter gegenseitiger Staatsangehöriger vom 17. Oktober 1833 (Döllinger, V.-S., Bd. XXII S. 519) ausser Wirksamkeit gesetzt.

Aehnlich den Bestimmungen der Eisenacher Uebereinkunft hatte Bayern ein Uebereinkommen mit dem Schweizerischen Bundesrathe für eine Anzahl Schweizer Kantone am 1. September 1862 (B. Reg.-Bl. 1862 S. 2175) abgeschlossen. Dieses Uebereinkommen ist nunmehr ersetzt durch den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890.[3])

Auch gegenüber nachfolgenden Staaten gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie nach der Eisenacher Uebereinkunft, zufolge besonderer Staatsverträge, nämlich:

Dänemark, laut Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 11. Dezember 1873;[4])

Italien, laut Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 8. August 1873;[5])

den Niederlanden, laut Uebereinkunft mit Bayern vom 2. Februar 1847.[6])

---

[3]) R.-G.-Bl. 1890, S. 131 ff. Näheres hierüber s. unter „Schweiz. Eidgenossenschaft".
[4]) R.-Z.-Bl. 1874, S. 31 ff.
[5]) R.-Z.-Bl. 1873, S. 281.
[6]) Döllinger, V.-S., Bd. XXVI S. 671.

Von der **russischen** Regierung werden die Kurkosten der Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten ersetzt [7])

In Bayern ist, wenn durch die Staatsverträge der Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes ausgeschlossen ist, oder dessen Geltendmachung ohne Erfolg bleibt, die hülfeleistende Gemeinde berechtigt, den Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen, jedoch nur soweit solcher nach obenangeführten Bestimmungen über die Art und das nothwendige Mass der Hülfeleistung begründet ist.[8])

Schliesslich ist noch auf die Bestimmungen des § 26 des Reichskonsulargesetzes vom 8. November 1867 und der Instruktion hiezu hinzuweisen, wonach die Kosten der Beerdigung eines im Konsulatsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen, zu deren Deckung der Nachlass nicht ausreicht, vom Konsul bestritten werden können, wenn die Lokalbehörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. Nach § 26 des Reichskonsulargesetzes sind die Konsuln auch verpflichtet, hülfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Linderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.[9])

§ 9.

Zurückstellung der Ordensdekorationen.[1])

Aus Anlass von Obsignationen bei Sterbfällen kommen nicht selten Ordensdekorationen der Verstorbenen in gerichtliche Verwahrung.

---

[7]) Entschl. d. k. b. Staatsm. d. Innern v. 18. April 1872, 14. August 1873 und 22. März 1874.

[8]) Art. 15 des Ges. v. 29. August 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. In den obenerwähnten Uebereinkommen mit Dänemark, Italien und den Niederlanden ist überall eine Ersatzleistung ausgeschlossen. Die bayerische Staatskasse ist jedoch in den gegebenen Fällen der hülfeleistenden Gemeinde nur in derselben Weise ersatzpflichtig, wie inländische Heimathsgemeinden für die ihren Heimathsangehörigen von der Aufenthaltsgemeinde zu Theil gewordene Hülfe, also nur für die nothwendigen Kosten.

[9]) Als hülfsbedürftig ist im Allgemeinen Derjenige anzusehen, welcher sich und seinen Angehörigen wegen dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen dem gleich zu achtenden Gründen den nothwendigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann. Vgl. hiezu den Erlass an die Konsulate über das bei Unterstützung hülfsbedürftiger Reichsangehöriger zu beobachtende Verfahren vom 1. April 1882 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich, S. 218).

[1]) Ueber Orden s. Wahlen, *Ordres de Chevalerie et Marques D'Honneur;* Voigt, Geschichte und Verfassung aller Orden; Gelbcke, Ritterorden und

Hiebei entsteht die Frage, ob solche den Erben hinausgegeben werden können, oder ob dieselben einzuliefern sind. Zum grössten Theile enthalten hierüber die bezüglichen Ordensstatuten selbst die massgebenden Bestimmungen, zum Theile sind die geltenden Vorschriften in besonderen Reskripten gegeben. Letzteres ist insbesondere auch der Fall hinsichtlich des bei der Zurückstellung zu beobachtenden Verfahrens.

Als Regel gilt nach den meisten Statuten die Zurückgabe der Dekorationen nach dem Tode der Beliehenen an den Ordensschatz. In einzelnen Fällen wird hievon eine Ausnahme insofern gemacht, als einerseits die an Angehörige fremder Staaten verliehenen Orden, wenn solche nicht freiwillig von den Erben zurückgestellt werden, nicht zurückgefordert, anderseits auch auf spezielles Nachsuchen einzelne Orden den Erben, bzw. der Familie zum Andenken belassen werden. Im Allgemeinen wird die Zurückstellung von Brillanten von keinem Staate beansprucht.

Die preussischen Orden unterliegen in der Regel der Restitution, gleichviel ob sie Angehörigen des preussischen Staates oder fremdherrlichen Staatsangehörigen verliehen waren; die in Brillanten verliehenen sind hievon ausgeschlossen. Auf Rückgabe wird jedoch nur dann bestanden, wenn die Ordenszeichen im Nachlasse vorhanden sind; eine Entschädigung wird nicht verlangt. Im Allgemeinen tritt eine Ausnahme von der Zurückstellung auch dann ein, wenn zufolge königlicher Entschliessung den Hinterbliebenen auf deren Ansuchen die Dekoration als Andenken überlassen wird. Letzteres ist insbesondere auch der Fall bei dem eisernen Kreuze, indem nach Ordre vom 17. September 1870 gestattet ist, dass in geeigneten Fällen dem Antrage der Hinterbliebenen auf Belassung desselben, welcher durch Vermittelung der Gesandtschaften bei der preussischen General-Ordens-Kommission anzubringen ist, entsprochen werden kann. Ausgeschlossen von der Rückgabe überhaupt bleiben auch die Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse und das Militärverdienstkreuz, ferner die Verdienstkreuze für Frauen und Jungfrauen laut Ordre vom 10. Januar 1872, sowie die mit dem rothen Kreuze auf weissem

---

Ehrenzeichen; Ackermann, Ordensbuch; Biedenfeld, Geschichte und Verfassung aller blühenden Ritterorden; Schneider, die preuss. Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen; Knussert, Orden, Ehren- und Verdienstzeichen, Denk- und Verdienstalterszeichen in Bayern; Gritzner, Handbuch der Ritter und Verdienstorden aller Kulturstaaten etc., Leipzig 1893.

Felde am Erinnerungsbande, bzw. die ohne das rothe Kreuz aber am Erinnerungsbande verliehenen Dekorationen des Kronordens III. und IV. Klasse, die Medaille des rothen Adlerordens, Krieger-Verdienstmedaille, das Düppeler Sturmkreuz, Kriegsdenkmünze von 1864. Desgleichen unterliegen einer obligaten Zurückstellung nicht die hannoveranischen, kurhessischen (mit Ausnahme des Löwen-Ordens) und nassauischen Orden.[2])

Die k. sächsischen Orden sind sämmtlich zurückzuliefern; doch wird die Dekoration des Militär-St. Heinrichsordens nach § 17 des Statuts vom 23. Dezember 1829 gegen Gratifikation den Wittwen und den Kindern, wie den Aszendenten des verstorbenen Inhabers belassen; gleiches ist der Fall bezüglich der Medaillen.

Von der Rückgabe der württembergischen Orden sind der Olga-Orden, desgleichen die Militärverdienstmedaille, welche Eigenthum des Beliehenen geworden, ausgenommen. Die Feldzugsdenkmünzen verbleiben gleichfalls den Erben.

Die von Baden verliehenen Orden sind zurückzuliefern, dagegen verbleiben die Zivilverdienstmedaillen, als Eigenthum der Beliehenen, und das Erinnerungszeichen für 1870/71 den Relikten.

Die grossherzoglich hessischen Orden unterliegen der Restitution. Die Felddienstzeichen bleiben nach Statut vom 14. Juni 1840 der Familie, desgleichen ist auch das Militär-Sanitätskreuz von der Rückgabe ausgeschlossen.

Zurückzuliefern sind ferner die mecklenburgischen Orden (die Kriegsdenkmünze — Stat. vom 30. April 1841 — verbleibt den Erben), die Orden von Sachsen-Weimar, Oldenburg (mit Ausnahme des Verdienstkreuzes von 1871 und der Medaille für Kunst), Braunschweig, der sächsischen Herzogthümer[3]), von Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und der beiden Lippe (mit Ausnahme der Lippe-Schaumburgischen Militärverdienstmedaille). Auch die Hamburger Militärdienstauszeichnung ist nach Statut vom 25. September 1839 zurückzustellen, desgleichen der Luxemburger Orden der Eichenkrone.

---

[2]) Wegen des Verfahrens der in einem Nachlasse vorgefundenen Orden in Preussen vgl. Preuss. Just.-Min.-Bl. 1890, S. 195, 252 und 1891 S. 186.

[3]) Bei Restitution des gemeinsamen sächs. ernestinischen Hausordens ist die Spezial-Linie anzugeben, von welcher die Verleihung ausging, damit die Einbeförderung an das kompetente herzogl. Ministerium erfolgen kann.

Die österreichischen Orden sind, sofern sie nicht an Inländer verliehen werden, in der Regel zurückzugeben; die goldenen Medaillen mit dem a. h. Wahlspruch und die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst, desgleichen die Militärverdienstkreuz-Dekorationen unterliegen der Zurückstellung nicht, sondern bleiben der Familie, bzw. den Erben.[4])

Von den russischen Orden unterliegen nunmehr der Restitution der St. Georgs-Orden V. Klasse und die St. Anna-Medaille.

Nach den Statuten des französischen Ordens der Ehrenlegion wird die Zurückstellung der Dekoration nach dem Ableben ihres Inhabers nicht gefordert, die betreffende Ordensdekoration vielmehr als zum Nachlass des Verstorbenen gehörig betrachtet.

Die belgische Regierung hat früher die Zurückgabe der Ordensdekorationen nicht verlangt, auch dann nicht, wenn Reverse ausgestellt wurden, sondern es dem freien Willen der Angehörigen und Erben des Inhabers überlassen, den eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen. In neuerer Zeit wird aber der belgische Leopolds-Orden reklamirt.

Von den niederländischen Orden (Militär-Wilhelmsorden, Orden des niederländischen Löwen) werden die brillantenen Ordensdekorationen als Geschenke betrachtet. Gleiches ist der Fall bezüglich der in Brillanten verliehenen grossbritannischen Orden.

Die Grosskreuze der dänischen Orden in Brillanten, welche *en écharpe* getragen werden, sind nach dem Ableben der Beliehenen an die dänische Regierung zurückzusenden, nur die Sterne dieser Orden in Brillanten verbleiben der Familie.

Bezüglich der schwedischen Orden sind Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Zurückstellung nach dem Tode des Inhabers nicht bekannt.

Die italienische Regierung verlangt die Rückgabe der Orden beim Tode der Beliehenen nicht; diess gilt auch vom kleinen Annunziaten-Orden. Das sog. grosse Annunziaten-Kollier dagegen ist

---

[4]) Nach § 90 des kais. Patentes vom 9. August 1854 sind im Nachlasse eines in Oesterreich Verstorbenen vorgefundene ausländische Orden behufs Rückstellung an die betreffende Regierung dem Ministerium des Aeussern vorzulegen. Im Sinne einer Allerh. Entschliessung vom 22. Mai 1874 hat jedoch weiterhin auch auf diesem Gebiete der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu gelten und es sind demnach nur die Dekorationen jener Staaten zurückzustellen, welche rücksichtlich österreichischer Orden in gleicher Weise vorgehen. Näheres s. Jettel, Handbuch des intern. Privat- und Strafrechts etc., S. 97. S. auch österr. J.-M.-V.-Bl. 1885 Nr. 68 und 1887 Nr. 201.

wegen des historischen Werthes desselben zu restituiren. Italien erhebt auch keinen Anspruch auf die Dekorationen der in das Königreich einverleibten Staaten, insbesondere nicht der Orden von Toscana, Modena, Parma, Sizilien, auch der päpstlichen nicht.[5]) Die italienische Regierung pflegt übrigens den Brevets keine Ordensdekorationen beizulegen und überlässt die Anschaffung derselben in der Regel den Beliehenen.

Von den Orden des spanischen Hofes sind nur die Insignien des Ordens vom goldenen Vliesse, des Ordens Karl's III., dann die Schleife und das Kreuz des adeligen Damenordens zurückzustellen.

Die portugiesischen Ordensdekorationen, welche in der Regel von den Beliehenen selbst anzuschaffen sind, unterliegen deshalb keiner Restitution.

Der griechische Erlöser-Orden ist nach Statut vom 1. Juni 1833 beim Tode des Inhabers zurückzugeben.

Von rumänischen Orden werden nicht zurückgestellt der Orden der Rumänischen Krone und der Stern von Rumänien.

Orientalische Orden sind nach dem Tode des Dekorirten niemals zurückzustellen, insbesondere nicht die türkischen (Medschidie-Orden und Nischaniftihar-Orden) und der persische Sonnen- und Löwenorden.

Von der Rückgabe sind ferner ausgeschlossen die Orden von Brasilien, China, Hawai, Japan, Montenegro, Serbien.

Wie schon oben bei den Orden von Preussen und Italien bemerkt wurde, verlangen diese Staaten die von den mediatisirten Staaten verliehenen Orden nicht zurück. Anderseits ist aber eine Zurückstellung an die ehemaligen Souveräne nicht motivirt, da anzunehmen ist, dass die Ordensdekorationen, soweit solche überhaupt (was in den italienischen Staaten meistens nicht der Fall) mitverliehen wurden, aus Staatsmitteln angeschafft worden sind, daher solche Orden den Relikten zu verbleiben haben.

Anlangend das bezüglich der Zurückstellung der auswärtigen Ordensdekorationen in Bayern zu beobachtende Verfahren, so wird zweifelsohne in den Fällen, in welchen die Dekorationen in gerichtlichen Verwahr gekommen sind, und sofern nach den obigen Bestim-

---

[5]) Die päpstlichen Ordensdekorationen werden auch vom päpstlichen Hofe selbst nicht zurückverlangt.

mungen die Restitutionspflicht überhaupt besteht, die behördliche Vermittlung zur Einbeförderung stattzufinden haben. Ausserdem muss es, da die Min.-Entschliessungen vom 10. Mai 1863 und vom 15. Mai 1876[6]) sich nur auf inländische Ordensdekorationen beziehen, den Relikten überlassen bleiben, die ihnen obliegende Restitutionspflicht gegenüber der auswärtigen Regierung aus eigener Initiative privatim zu erfüllen. Eine Ausnahme hievon wäre nur dann zu machen, wenn der verstorbene Ordensinhaber bayerischer Staatsdiener oder Offizier war, also in einer speziellen Beziehung zur bayerischen Staatsregierung stand und soweit etwa ausserdem Reziprozitätsgründe im einzelnen Falle eine Abweichung von obiger Regel rechtfertigen. Vgl. jedoch unten S. 64.

Von den bayerischen Orden sind die Insignien des Haus-Ritter-Ordens vom hl. Hubertus, nämlich die Ordenskette mit dem Ordenskreuze, nach den Statuten von den Erben an den Ordensschatzmeister zurückzusenden und sind die Erben dieser Verbindlichkeit nur durch den Empfang einer Bescheinigung über die geschehene Einlieferung enthoben;[7]) die Restitution erfolgt jedoch nunmehr an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern, s. unten S. 63.

Von dem Todesfalle eines Ordensmitgliedes des Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg sollen statutengemäss die Erben des Verstorbenen dem Ordens-Grosskanzler unter Zurücksendung des Ordenskreuzes schriftlich Anzeige machen.[8]) Auch dieser Orden ist nun an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern einzusenden.

Der Militär-Max-Josephs-Orden[9]) ist von den Erben an das k. Kriegsministerium zurückzustellen.[10])

---

[6]) s. S. 64.

[7]) § 20 der Bestätigungsurkunde vom 30. März 1800; Knussert a. a. O. S. 10.

[8]) § 33 der neuen Statuten vom 4. Juli 1871 und § 41 der Statuten vom 20. März 1729; Knussert a. a. O. S. 52 und 35.

[9]) Dieser Orden, gestiftet am 1. März 1806, in drei Klassen, Grosskreuze, Kommandeurs und Ritter, getheilt, gewährt Pensionen und Präbenden für die hinterlassenen Kinder; Statuten s. Knussert a. a. O. S. 69 u. ff.; Verordnung vom 27. Februar 1835 (Reg.-Bl. S. 289).

[10]) Art. XXIII der Statuten vom 1. März 1806. — Ein Gesuch, den Max-Josephs-Orden gegen Erlegung des Ankaufspreises als Eigenthum behalten zu dürfen, wurde vom Grosskanzleramte des Ordens abschlägig beschieden. (Doch ist eine Ueberlassung der Dekoration an die Erben aus Allerhöchster Gnade des Grossmeisters in einigen Fällen vorgekommen); Knussert a. a. O. S. 76 und 77.

Die Insignien des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone (früher auch „Zivil-Verdienstorden“ genannt)[11]) sind nach dem Tode eines Ordensmitgliedes von seinen Erben gleichfalls zurückzuliefern[12]) und an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern einzusenden. Diese Bestimmung hatte ursprünglich keinen Bezug auf die Medaille, welche den Erben verbleiben sollte. Gemäss einer Allerh. Entschliessung vom 4. Juli 1838 sollen aber Zivil-Verdienst-Medaillen, welche von da an verliehen sind, nach dem Tode des Beliehenen wieder eingeliefert werden.[13])

Die Dekorationen des Ordens vom hl. Michael[14]) werden nach dem Tode des Inhabers an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern übersendet.[15])

Die Dekorationen des Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst sind gleichfalls an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern einzusenden.[16])

Bei dem Ableben eines mit dem Militär-Verdienst-Orden oder dem Verdienstkreuze Dekorirten sind die Insignien an das k. Kriegsministerium einzuliefern.[17])

Nach Ziff. XI der Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigsordens (V. vom 25. August 1827, Reg.-Bl. S. 609) sind die Ordenszeichen — Kreuz und Ehrenmünze — von den Erben an den Grosskanzler des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone einzu-

---

[11]) Auch dieser Orden gewährt Präbenden für Kinder der Mitglieder, Verordnung vom 16. Februar 1824 (Reg.-Bl. S. 89); vom 12. Oktober 1834 (Reg.-Bl. S. 1073); vom 1. Januar 1835 (Reg.-Bl. S. 17); vom 12. Oktober 1835 (Reg.-Bl. S. 894) und vom 30. November 1875 (Reg.-Bl. S. 755).

[12]) Art. XII der Stiftungsurkunde vom 19. Mai 1808.

[13]) Knussert a. a. O. S. 95.

[14]) Die früheren Satzungen des Ordens sind revidirt durch Verordnung vom 16. Februar 1837 (Reg.-Bl. S. 129) und erweitert durch Verordnung vom 4. April 1844 (Reg.-Bl. S. 241), vom 25. August 1846 (Reg.-Bl. S. 657), vom 24. Juni 1855 (Reg.-Bl. S. 674) und vom 16. Dezember 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 705).

Die Verordnungen vom 31. Dezember 1848 (Reg.-Bl. von 1849 S. 7) und vom 30. November 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 756) enthalten Bestimmungen über Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an die Kinder von Ordensmitgliedern.

[15]) Ziff. IX der revidirten Satzungen vom 16. Februar 1837.

[16]) Ziff. X der Satzungen vom 28. November 1853 (Reg.-Bl. S. 1650).

[17]) Art. XI der Satzungen vom 19. Juli 1866 (Milit.-V.-Bl. Nr. 42); die Einsendung hat zunächst an die kgl. Kommandantur in München, welcher die Sorge für die Einlieferung derartiger Ordensdekorationen obliegt, zu erfolgen.

Mehrfache Gesuche von Hinterbliebenen um Ueberlassung des Ordens zum Andenken wurden als statutenwidrig abgewiesen; Knussert a. a. O. S. 144.

schicken[18]); solche sind nunmehr an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern einzuliefern.

Auch die Ehrenzeichen der Damenorden sind zurückzustellen und zwar diejenigen des Theresien-Ordens nach Ziff. 14 der Stiftungsurkunde vom 12. Dez. 1827 (Reg.-Bl. S. 761), des Elisabeth-Ordens laut § 14 der erneuerten Statuten vom 12. Juli 1873; das Kreuz des St. Anna-Ordens fällt an das Stift zurück (§ VII der rev. Statuten vom 10. Februar 1794).

Von den Ehren- und Verdienstzeichen geht das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen (goldene oder silberne Medaille) gemäss § 2 lit. c des Armeebefehls vom 8. November 1812 (Reg.-Bl. S. 1895) nach dem Tode des Inhabers als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über.[19]) Die Militär-Verdienst-Medaille (Tapferkeits-Medaille), goldene oder silberne, verbleibt der Wittwe und den Kindern, bei dem Tode eines unverheiratheten Inhabers ist solche zurückzustellen, insofern er keine Intestaterben hinterlässt.[20]) Die Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie ist nach dem Ableben des Inhabers an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern einzuliefern; im Gnadenwege kann solche jedoch, wenn besondere Umstände zur Seite stehen, den Hinterbliebenen auf Ansuchen belassen werden.[21]) Das Verdienstkreuz pro 1870/71 verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.[22]) Bezüglich des Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayer. Krone s. oben S. 61.

Die Denkzeichen verbleiben sämmtlich als Andenken den Hinterbliebenen und zwar:

das Veteranen-Denkzeichen, gestiftet am 30. Juni 1848 (Reg.-Bl. S. 697) gemäss Kriegs-Min.-Reskr. vom 30. Mai 1849 Nr. 8009,

das Militär-Denkzeichen, gegründet am 4. Dezember 1814

---

[18]) Gegen Ersatz des Herstellungsbetrages wurde in einzelnen Fällen die Einlieferung des Kreuzes den Erben erlassen; Knussert a. a. O. S. 154.

[19]) Wünschen die Erben den Gold- oder Silberwerth in Geld zu erhalten, so wird die Militär-Haupt-Casse die Medaille, welche nicht durch Kauf das Eigenthum eines Andern werden kann, einlösen.

[20]) Statuten vom 22. November 1794, Art. XVIII.

[21]) Verordnung vom 25. August 1872, die Stiftung und Verleihung der kgl. Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie betr. (Reg.-Bl. S. 2041), § 6.

[22]) § 5 der Verordnung vom 12. Mai 1871, die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 betr. (Reg.-Bl. 1871, S. 937).

für die Jahre 1813 und 1814 und später ausgedehnt auf den Feldzug 1815 laut V. vom 25. Mai 1818,

die Kriegs-Denkmünze 1870/71, gestiftet von Kaiser Wilhelm durch Statut vom 20. Mai 1871, eingeführt durch Kriegs-Min.-Reskr. vom 29. Juni 1871 Nr. 18328, nach Ziff. 8 des Statuts,

das Armeedenkzeichen, für den Feldzug 1866 gegründet durch V. vom 6. Oktober 1866 (Mil.-Verord.-Bl. Nr. 61) gemäss Art. VI der Verordnung,

das Feldzugs-Denkzeichen 1849 für den Feldzug gegen Dänemark laut Kriegs-Min.-Reskr. vom 7. Oktober 1866 (Mil.-Verord.-Bl. Nr. 61) und

das Denkzeichen für das Jahr 1849 laut Verordnung vom 17. März 1850, das Denkzeichen für die treugebliebenen Individuen des Heeres in der Pfalz im Jahre 1849 zur Zeit des dortigen Aufstandes betr.

Schliesslich ist noch der Dienstalterszeichen für 24- oder 40jährige Dienstzeit (früher sog. Veteranenschilde, bzw. Veteranensterne, seit 1865 in Kreuzesform) Erwähnung zu thun. Diese sind laut Kriegs-Min.-Reskr. vom 3. März 1865 (Mil.-Verord.-Bl. Nr. 11, Kreis-Amts-Bl. für Oberbayern S. 602) zurückzuliefern.[23])

Im Allgemeinen gehen also sämmtliche bayerische Ordensdekorationen mit Ausnahme der meisten militärischen Erinnerungszeichen an den Ordensschatz zurück. Das Rechtsverhältniss des Ordensinhabers zum Ordensschatze in Bayern wird als *commodatum* erachtet und werden die betreffenden Rechtsgrundsätze dieses Realkontrakts auf dasselbe angewandt. Die Erben des Beliehenen erscheinen haftbar, selbst wenn ohne ihr Verschulden die Dekoration im Nachlasse sich nicht vorgefunden hat.[24]) Die Zivilorden sind an

---

[23]) Die Einlieferung der Dienstalterszeichen von aktiven Militärs findet bei jener Stelle statt, in deren Zuständigkeit die Verleihung liegt, jene von verstorbenen nicht aktiven Militärs soll, falls dieselben noch dem Militärverbande angehören, durch die zuständige Kommandantschaft, ausserdem durch die treffende Zivilbehörde unmittelbar an die Armee-Montur-Depot-Kommission stattfinden, Kriegs-M.-R. vom 27. Juni 1865, Nr. 6537; s. auch Ausschr. der k. Regierung von Oberb., K. d. I., vom 12. Juli 1865 (Kreis-Amts-Bl. f. O., S. 1373).

[24]) Bei den meisten bayerischen Orden sind deshalb Reverse eingeführt, in welchen der Beliehene sich zu einer Verfügung zu verpflichten hat, dass nach seinem Ableben das Ordenszeichen von seinen Erben in vollständiger und unbeschädigter Weise zurückgeliefert wird.

das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern,[25]) die militärischen an das Kriegsministerium einzubefördern.[26]) Bayerische, wie fremde Orden sind, wenn sie bei Verlassenschaften zu Gerichtshanden gelangen, nicht an die Erben, sondern zur weiteren vorschriftsmässigen Behandlung und zwar die bayerischen militärischen Orden an das nach Lage des Gerichtssitzes zuständige Landwehrbezirkskommando, die Insignien der übrigen an die einschlägige Distriktspolizeibehörde, in München an die k. Polizeidirektion zu übermitteln.[27])

§ 10.

Abschoss und Nachsteuer.

I. In früheren Zeiten waren der landesherrliche Fiskus, auch Korporationen und Grundherrschaften allgemein befugt, von dem Nachlasse, der fremden Erben angefallen war, eine Abgabe zu erheben, welche unter dem Namen Abschoss, *census hereditarius, gabella hereditaria,* vorkommt. Sofern eine Abgabe auf das Vermögen eines Auswandernden gelegt war, ist solche als Nachsteuer, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, *gabella emigrationis*, bezeichnet.[1])

Solche Abgaben wurden bereits durch den Beschluss der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 unter den damaligen deutschen Bundesstaaten aufgehoben[2]) und zwar ohne Unterschied, ob die Erhebung der bezeichneten Abgaben früher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, Privatberechtigten oder Kommunen

---

[25]) Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern ist das Grosskanzleramt aller nicht militärischen Verdienstorden und hat deshalb mit dem gesammten Ordensschatze alle Dekorationen in Verwahrung. Der Hubertusorden wird beim Schatzmeisteramt deponirt. Die Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone hat das Haupt-Münz- und Stempelamt zu liefern.

[26]) S. oben Note 17.

[27]) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1868 und vom 15. Mai 1876 (Amtsbl. d. M. d. Innern 1876, Nr. 22), ferner aut. Justiz-Min.-Entschl. vom 29. April 1886 Nr. 4850.

[1]) Ueber Nachsteuer und Nachsteuerfreiheit vgl. Brater, Blätter für administrative Praxis, Bd. 6 S. 401 ff.; Beseler, Deutsches Privatrecht, III. Aufl., S. 224 Note 1.

[2]) Nach dem bezeichneten Bundesbeschlusse (Bayer. Reg.-Bl. 1817, S. 747) erstreckt sich die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit auf jede Art von Vermögen, welches in einen anderen Bundesstaat übergeht, es sei aus Veranlassung

zustand. Dieser Beschluss ist auch nach Auflösung des vormaligen Deutschen Bundes in Gültigkeit geblieben.[8])

II. Im Verhältnisse zu ausserdeutschen Staaten ist die gegenseitige Abschoss- und Nachsteuerfreiheit garantirt in den Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen:

1. des vormal. deutschen Zollvereins mit Argentinien vom 19. September 1857 (Preuss. Ges.-Samml. 1859 S. 899);
2. desgleichen mit Chili vom 1. Febr. 1862 (Preuss. Ges.-Samml. 1873 S. 701, bayer. Reg.-Bl. 1864 S. 123);
3. desgleichen mit dem Königreiche Siam vom 7. Febr. 1862 (Preuss. Ges.-Samml. 1864 S. 717);
4. des vormal. Norddeutschen Bundes und Zollvereins mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R.-G.-Bl. 1872 S. 377);
5. zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872 (R.-G.-Bl. 1872 S. 254);
6. zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 351);
7. zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. 1877 S. 13);
8. zwischen Deutschland und dem Königreich Tonga vom 1. November 1876 (R.-G.-Bl. 1877 S. 517) und
9. zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. Nov. 1877 (R.-G.-Bl. 1881 S. 199);
10. zwischen Deutschland und dem Königreiche der Hawaiischen Inseln vom 25. März, bzw. 19. September 1879 (R.-G.-Bl. 1880 S. 121);
11. zwischen Deutschland und Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R.-G.-Bl. 1883 S. 247);
12. zwischen Deutschland und Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 23);

ferner sind hier zu erwähnen:

---

einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise.

Dagegen ist hierunter nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe, einer Schenkung verbunden ist und welche ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, entrichtet werden muss, namentlich Erbschaftssteuer.

[8]) Das Reichsgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit (B.-G.-Bl. 1867, Nr. 7) enthält über die vorwürfige Materie nichts.

13. die Konvention zwischen Deutschland und Russland über die Regulirung von Hinterlassenschaften vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 136);
14. die Konsular-Konvention Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872 S. 95);
15. desgleichen mit Italien vom 21. Dezember 1868 (Ges.-Bl. d. norddeutschen Bundes 1868 S. 133 ff.; R.-G.-Bl. 1872 S. 134 und bayer. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1876 S. 857) und
16. mit Spanien vom 22. Februar 1870 (Ges.-Bl. des norddeutschen Bundes Nr. 13, R.-G.-Bl. 1872 S. 211 und bayer. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1877 S. 339);
17. desgleichen mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.-G.-Bl. S. 62);
18. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Republik Guatemala vom 20. September 1887 (R.-G.-Bl. 1888 S. 158);
19. desgleichen mit der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. 1888 S. 262).

III. Mit folgenden Staaten hat Bayern Freizügigkeitsverträge abgeschlossen:

1. mit den Niederlanden, laut k. Verordn. vom 22. Dezember 1817 (Ges.-Bl. 1818 S. 14);
2. dem vormaligen Königreiche beider Sicilien laut k. Verordn. vom 25. November 1819 (Ges.-Bl. 1819 S. 277), s. hiezu oben II Ziff. 15;
3. den vormal. herzogl. Staaten von Parma laut Verordn. vom 31. Juli 1822 (Reg.-Bl. 1822 S. 729), s. hiezu II Ziff. 15;
4. mit Russland, laut
   a) Ministerialbekanntmachung vom 17. Dezember 1824, bedingte Freizügigkeit mit Russland betr. (Reg.-Bl. 1825 S. 7),
   b) Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1828, die Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeit zwischen Bayern und Russland auf das Königreich Polen betr. (Reg.-Bl. 1828 S. 657),

c) Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Januar 1866 (Reg.-Bl. 1866 S. 65), s. hiezu oben II Ziff. 13;

5. dem vormaligen Königreiche Sardinien, Vertrag vom 5. Oktober 1830 (Reg.-Bl. 1831 S. 27), s. hiezu II Ziff. 15;
6. Dänemark, laut Deklaration vom 10. September 1832 (Reg.-Bl. 1833 S. 158);
7. Griechenland, Vertrag vom 13. Januar 1835 (Reg.-Bl. 1835 S. 635);
8. Grossbritannien, laut Min.-Erklärung vom 10. April 1836 (Reg.-Bl. 1836 S. 685);
9. den vorm. päpstlichen Staaten laut Min.-Erklärung vom 26. März 1838 (Reg.-Bl. 1838 S. 400), s. hiezu oben II Ziff. 15;
10. Schweden und Norwegen, Vertrag vom 6. April 1845 (Reg.-Bl. S. 537);
11. mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Vertrag vom 21. Januar 1845 (Reg.-Bl. 1845 S. 851), s. hiezu oben II Ziff. 14;
12. mit der Schweiz, Vertrag vom 20. Juli 1804 (Reg.-Bl. 1804 S. 980);
13. mit Frankreich: Konvention vom 14. August 1767, die Aufhebung des *Jus Albinagii* betr. (Mayr, Gen.-Samml. v. J. 1784, Bd. I S. 41), Bekanntmachung vom 25. Dezember 1767 (l. c. S. 44), Bekanntmachung vom 30. Oktober 1781 (l. c. Bd. III S. 19), Ausschreiben vom 6. Februar 1804 und 5. September 1814 (Reg.-Bl. 1804 S. 146 und Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. III S. 144);

    bezüglich

14. Oesterreich-Ungarns kommen in Betracht: zunächst hinsichtlich der zum vormaligen Deutschen Bunde gehört habenden Länder Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817, sodann Freizügigkeitsvertrag vom 24. Mai 1807 (Reg.-Bl. 1807 S. 1241), Verordnung vom 29. Mai 1820, den Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich betr. (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. III S. 165) und über die Vermögensexportation nach Ungarn Entschl. d. k. b. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 30. April 1851 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XXII S. 96).

Die unbedingte Freizügigkeit kann jedoch ausser dem Falle eines in Mitte liegenden Vertrages auch aus der Geltung des Reziprozitäts-Grundsatzes hervorgehen, wie solches in der die Hauptprinzipien der Freizügigkeit enthaltenden Verordnung vom 6. Juli 1804 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. III S. 62, Ziff. II) und sonst mehrfach (vgl. Verordn. vom 30. Januar 1804, Min.-Entschl. vom 13. November 1830, 23. Juni 1831, 22. Februar 1835, Döllinger a. a. O. S. 107, 108, 143, 187) ausgesprochen ist. Wenn daher in einem auswärtigen Staate thatsächlich vollständige Freizügigkeit nach Bayern besteht, so muss dieselbe von bayerischer Seite diesem Staate gegenüber unbedingt anerkannt werden, selbst dann, wenn eine vertragsmässige Verpflichtung nur in Betreff der ärarialischen Abschoss- oder Nachsteuer-Abgaben eingegangen wäre.[4])

Soweit diese Abgaben nicht durch vertragsmässige Gewährung der Freizügigkeit oder durch den Grundsatz der Reziprozität beseitigt sind, besteht das Recht auf Erhebung derselben noch unverändert fort.[5])

IV. Von den vorstehend behandelten Abgaben sind wohl zu unterscheiden die alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall treffenden Abgaben, einerlei ob der Vermögensanfall einem Inländer zukommt oder ob das Vermögen ins Ausland geht (Erbschaftsabgabe, Erbschaftssteuer). In den meisten der in diesem Buche zu besprechenden Verträge, in welchen über die Nachlassbehandlung Vereinbarungen enthalten sind, ist in Bezug auf den Vermögensübergang durch Erbschaft, Legate, Schenkungen auf den Todesfall u. dgl. ausdrücklich das Recht des Staates auf Erhebung solcher Abgaben gegenüber auswärtigen Erben, Legataren u. s. w. vorbehalten.

§ 11.

Recht des Staates auf erblose Güter.

Erbschaften, für welche keine Erben (Testaments- und Intestaterben) vorhanden sind, fallen dem Fiskus zu.[1])

---

[4]) Brater a. a. O. S. 403.

[5]) Näheres hierüber, insbesondere über das zum Bezuge berechtigte Subjekt, landesherrlichen Fiskus, Städte und Märkte (das standes- und gutsherrliche Nachsteuerrecht ist in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, Art. 1 und 6 in Wegfall gekommen) und den Betrag der Abgabe (regelmässig 10 Proz. von dem zu exportirenden Vermögen) s. Brater a. a. O. S. 401 ff.

[1]) Diess gilt insbesondere nach gemeinem Rechte, wie nach bayerischem

Die Frage, ob für das Recht des Staates auf einen erblosen Nachlass der Wohnsitz des Erblassers oder die Belegenheit der Sache entscheidend sei, ist nicht unbestritten. Es ist hier nicht der Ort, auf eine nähere Erörterung derselben einzugehen, doch dürften einige kurze Bemerkungen hierüber und der Hinweis auf die desfallsige Litteratur dem Zwecke vorwürfigen Handbuches entsprechend erscheinen.

Die Beantwortung der Frage wird davon abhängig gemacht, ob das Recht des Staates als ein Okkupationsrecht, welches der Landesherr kraft Hoheitsrechtes auf die vakanten Güter in seinem Lande hat,[2]) oder als ein wahres Erbrecht anzusehen ist. Gemeinrechtlich wird von den meisten Rechtslehrern letzteres bejaht und werden, da hienach die Berechtigung des Fiskus auf erblose Güter in dem Wesen der Universalsukzession beruht, solche dem Fiskus desjenigen Staates, in welchem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, zugesprochen und zwar ohne Unterschied, ob die Güter in verschiedenen Territorien liegen und ob solche bewegliche oder unbewegliche sind. Diese Ansicht ist insbesondere vertreten von Glück, Intestaterbfolge, II. Aufl. §§ 206 und 208, auch v. Savigny schliesst sich derselben an; vgl. ferner v. Vangerow, Pand. § 564, Seuffert, Pand. IV. Aufl. Bd. 3 § 563 Note 7, v. Holzschuher, Kasuistik Bd. II, 1. Abth. Kap. XV Note 1; v. Roth, System des deutschen Privatrechts, Thl. I S. 295; Windscheid, Pandekten III, § 622. Nach Bayerischem Landrechte ist in solchem Falle der Fiskus *pro herede* zu erachten (B. L.-R. Thl. III Kap. 12 § 5 und Anmerkungen hiezu § 5 Nr. 2). Auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuche des Königreichs Sachsen (§§ 2618, 2620) ist das Recht des Staates auf erblose Güter ein wahres Erbrecht, nicht ein *jus occupationis;* dies wird auch für das Württembergische Recht von Stein und Kübel (Handbuch des Württembergischen Erbrechts) bejaht.

Im Preussischen Rechte werden Okkupations- und Sukzessionstheorie miteinander kombinirt. Das Allgem. Preuss. Landrecht behandelt die Kaduzität nicht beim Erbrecht (Thl. I Tit. 9, 12, 17, II Tit. 1, 2, 3), sondern bei den Regalien (Thl. II Tit. 14 ff).

---

und preussischem, auch nach französischem Rechte. Gleiche Bestimmungen enthalten auch verschiedene in Bayern geltende Statuten, z. B. Vorderösterr. Erbfolgeordnung, § 28 (Weber, Provinzial- und Statutarrechte, Bd. IV S. 1306), Mainzer Landrecht, XIV S. 10.

[2]) Nach englischem Rechte bei Immobilien ein Konsolidationsrecht des Oberlehensherrn, s. v. Bar a. a. O. II S. 352.

Nach § 28 Thl. II Tit. 16 wird der Nachlass zwischen den *Fisci* der belegenen Sache vertheilt und nur für Kapitalien ist dem Fiskus des letzten Wohnorts ein alleiniger Anspruch vorbehalten. Anderseits behandelt aber das Landrecht den Fiskus durchweg als Erben, gemäss § 25 Thl. II Tit. 16 hat er alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.[3])

Auch nach *Code civil* kann solche Kombinirung der beiden Theorien angenommen werden; doch scheint die Okkupationstheorie vorzuherrschen. Art. 539: „Alle ledigen und herrenlosen Güter, wie auch die Güter unbeerbt verstorbener und solcher Personen, deren Erbschaft Niemand hat antreten wollen, sind Staatseigenthum." Art. 713: „Herrnlose Güter gehören dem Staate." Art. 768: „In Ermangelung eines überlebenden Ehegatten gehört die Erbschaft dem Staate." Vgl. hiezu auch Art. 811—819.

Gesetzgebung und Praxis in Oesterreich-Ungarn folgen der Okkupationstheorie. Das Aerar nimmt in Bezug auf einen erblosen Nachlass nicht die rechtliche Stellung eines Erben ein, ist daher nicht berechtigt, im Laufe einer Verlassenschaftsbehandlung die einem Erben zukommenden Rechte auszuüben; Entsch. des Obersten Gerichtshofs vom 4. August 1886; § 18 der das materielle Erbrecht in Ungarn regelnden Bestimmungen der Index-Curial-Konferenz-Beschlüsse vom Jahre 1861.[4])

In der Schweiz fallen erblose Güter an den Staat in den Kantonen Zürich, Aargau, Schaffhausen. Der Staat muss jedoch die Hälfte der Heimathsgemeinde des Verstorbenen überlassen. Zug zieht die erblosen Güter zur Hälfte für den Staat, zur Hälfte für die Gemeinde ein. In Luzern, Solothurn und Graubünden fällt die Erbschaft der Heimathsgemeinde zu, wenn solche unbekannt oder der Erblasser ein Fremder, dem Staate; in Schwyz, Glarus und Ausser-Rhoden der Heimathsgemeinde oder dem betreffenden Distrikt; in Freiburg und Unterwalden in dem Wald der Armenkasse der Heimathsgemeinde; in Thurgau zur Hälfte der Gemeinde, zur Hälfte der Armenkasse.[5])

---

[3]) Vgl. auch Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht, III S. 287 f.

[4]) Näheres hierüber s. Jettel a. a. O. S. 67 f.

[5]) Rivier, *les successions a cause de mort en Suisse* in *Revue de droit intern. etc.*, tom. IX (1877) p. 354; s. auch die im besonderen Theile angeführten Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolgeordnung in den einzelnen Kantonen.

v. **Bar** (a. a. O. II S. 352) entscheidet sich für die dem modernen Rechte entsprechende würdigere Sukzessionstheorie, welche das Gemeinwesen, wenn nähere Berufene nicht vorhanden sind, als Erben des Volksgenossen betrachtet. Hiefür spreche auch der Umstand, dass ja dieser Staat es ist, welcher den Kreis der Erbberechtigten bestimmen, ihn enger oder weiter ziehen kann, während anderseits die Einziehung von Mobilien eines Verstorbenen, der nur ganz zufällig zur Zeit des Todes sich im Lande aufhielt, ein wenig den Karakter des Beutemachens an sich trage. Danach würde derjenige Staat berechtigt sein, dessen Staatsangehöriger der Verstorbene zuletzt war.

Als feststehend wird anzunehmen sein, dass, wenn die Verlassenschaft eines Ausländers, der im Lande seines Absterbens Wohnsitz gehabt hat, von der Behörde dieses Landes behandelt wird, jedenfalls die im Lande befindlichen erblosen Güter dem Fiskus des betreffenden Staates zukommen.

Besonderer Theil.

Nachlassbehandlung in und gegenüber den einzelnen Staaten.

Erster Abschnitt.

Deutsches Reich.

Vorbemerkung.

Das Verlassenschaftswesen, wie auch die Vormundschaft und das Notariat, sind nicht einheitlich im Deutschen Reiche geregelt. Nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, bzw. Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. S. 379) unterliegt zwar die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben. Die Reichsgesetzgebung hat aber bis jetzt nur das Verfahren in der streitigen Rechtspflege und das Konkursverfahren geordnet und nur ganz vereinzelt sich mit Materien der nichtstreitigen Rechtspflege bisher befasst. Die Regelung des Verlassenschaftswesens, der Vormundschaft und des Notariats ist bisher den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen geblieben. Doch sind auch in Bezug auf diese Materien einzelne Gegenstände durch Staatsverträge mit auswärtigen Staaten mit Gültigkeit für das ganze Deutsche Reichsgebiet geordnet, wie z. B. die Regulirung der Hinterlassenschaften in Beziehung zu Russland durch Vertrag vom 12. November bzw. 31. Oktober 1874, ferner betreffend die Behandlung der Verlassenschaften und Vormundschaften, sowie die Notariats-Befugnisse der Konsuln in verschiedenen Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Verträgen. Die Bestimmungen solcher Staatsverträge, soweit solche für das ganze Reichsgebiet Geltung haben, werden zweckmässig bei den einzelnen auswärtigen Staaten zur Besprechung kommen. Bei der nun folgenden Darstellung der Nachlassbehandlung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten sind daher zunächst die Landesgesetzgebung und

solche Staatsverträge, welche nur für den betreffenden Bundesstaat in Gültigkeit stehen,*) berücksichtigt. Soweit die deutschen Staatsverträge mit ausländischen Staaten in die Landesgesetzgebung eingreifen, ist auf die Darstellung der Nachlassbehandlung etc. gegenüber diesen ausländischen Staaten selbst zu verweisen.

§ 12.

Preussen.

I. Nach dem für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie geltenden Gesetze vom 12. März 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen,[1]) ist jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen.

Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.[2]) Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniss zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen sind, überzeugend nachzuweisen. Der Erbe hat dem Gerichte eine eidesstattliche Versicherung, dass ihm gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, dass der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe, abzugeben. Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht geeigneten Falls ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben erlassen.

Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen. Liegt

*) Vgl. oben S. 18.

[1]) Preuss. Ges.-Sammlung 1869 S. 473 ff. S. hiezu: Wachler, Ges. über Erbbescheinigungen etc.; Rätzel, Das Gesetz vom 12. März 1869 über Erbbescheinigung.

[2]) Ueber die Zuständigkeit des preuss. Gerichtes zur Ausstellung der Erbbescheinigung hinter einem in Russland geborenen, daselbst zeitlebens wohnhaft gewesenen und auch verstorbenen preussischen Staatsangehörigen, wenn es sich lediglich um Mobiliarnachlass handelt, cf. Zeitschrift etc. II S. 53 ff.

Ist der Erbe nach dem Erblasser gestorben, so ist das Gericht des letzteren nur zur Legitimirung für den ersten Erbfall zuständig; die Legitimation nach dem Zwischenerben gehört dagegen vor dessen ordentliches Gericht. Beschluss des Kammergerichts vom 25. Juni 1883.

eine letztwillige Verfügung vor, welche, ohne Erben einzusetzen, über den Nachlass oder einen Theil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen.

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts-Büchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern u. dergl.) bewirkt werden.

Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preussen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer preussischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstige Berechtigte nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gerichte auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen.

II. Die Behandlung des Nachlasses selbst richtet sich in formeller, wie materieller Hinsicht nach den Vorschriften der in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Gesetze.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechtes ist zur Regulirung des Nachlasses eines Verstorbenen dasjenige Gericht kompetent, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte. Die Gesetze dieses Orts entscheiden auch über das materielle Erbrecht. Nur bei Singularsukzession in Immobilien sind die *statuta realia* massgebend.[3])

---

[3]) Allg. Preuss. L.-R., Einleitung, §§ 23 u. 32. Ueber Nachlassbehandlung etc. nach preuss. Rechte s. Maercker, die Nachlassbehandlung, das Erbrecht und die Vormundschaftsordnung etc., 13. Aufl.; Koch, Erbrecht und Erbschaftsregulirung, 1883; Förster-Eccius, Theorie des heutigen gemeinen preuss. Privatrechts, 6. Aufl., 1892, Bd. IV; Dernburg, Preuss. Privatrecht, 3. Aufl., III. Bd.; Zürn, Handbuch des preuss. Erbrechts, für die Praxis bearbeitet, 1892.

Nach preussischem Rechte findet übrigens eine gerichtliche Nachlassregulirung nicht in jedem Falle statt. Wenn bei einem Nachlasse nur grossjährige dispositionsfähige Erben betheiligt sind, bleibt ihnen die Form der Auseinandersetzung überlassen; nur in Betreff der etwa zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und Hypotheken ist gerichtliche oder notarielle Erklärung erforderlich.

Im Falle der Konkurrenz von bevormundeten Erben hatte nach der früheren preussischen Gesetzgebung stets eine gerichtliche Auseinandersetzung zu erfolgen. Nunmehr ist es in solchem Falle gemäss § 43 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 lediglich dem pflichtmässigen Ermessen des Vormundes überlassen, ob er überhaupt die Auseinandersetzung mit den Miterben seines Mündels herbeiführen, oder, vorausgesetzt dass die Miterben damit einverstanden sind, die Gemeinschaft fortsetzen will. Das gerichtliche Verfahren in Nachlassachen wird demnach jetzt nur auf besonderen Antrag eines Interessenten oder des Vormundes eingeleitet.[4])

Die gerichtliche Auseinandersetzung ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Betheiligten haben dem Richter das zur Fortsetzung der Nachlassregulirung erforderliche Material zu beschaffen, der Nachlassrichter hat dafür nicht zu sorgen. Provokant wird unter Androhung der Aktenzurücklegung, Provokaten (Miterben, die den Antrag auf gerichtliche Auseinandersetzung nicht mitgestellt haben) werden unter dem Präjudiz, sie verweigerten gütliche Einigung und wollten es auf den Rechtsstreit ankommen lassen, zum Termin für Nachlassregulirung vorgeladen.[5])

Anlangend die Nachlassbehandlung nach rheinischem Recht, so sind die Grundsätze des französischen Rechts für die Nachlass-

---

[4]) Wird die Auseinandersetzung von einem Erben gewünscht, so kann solche vor Gericht, vor Notar oder mittels Privatschrift erfolgen. Ist dabei eine formelle Erbbescheinigung (s. oben S. 76) nothwendig, was der Fall ist, wenn kein eine direkte Erbeinsetzung enthaltendes Testament vorliegt und zum Nachlasse Grundstücke, Hypotheken, Kaufmannshandlungen gehören, oder wenn ein Nachlasschuldner verklagt werden soll, so müssen die erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen immer vor Gericht oder Notar zu Protokoll gegeben werden. Die Auseinandersetzung erfolgt dann auf Grund des Erbtheilungsplanes (Rezesses). Näheres s. Maercker a. a. O.

[5]) Näheres über die gesetzlichen Erfordernisse des Antrags auf gerichtliche Auseinandersetzung und die der Auseinandersetzung selbst zur Grundlage dienenden Punkte, sowie über Legitimation der Erben, ferner über Erbanfall (das Eigenthum an der Nachlassmasse geht *ipso jure* ohne spezielle Besitzergreifung auf die Erben über, bei Legaten bedarf es der Besitzergreifung, bzw. Uebergabe), bezüglich Ueberlegungsfrist, über Antritt und Entsagung der Erbschaft, Erbantretung ohne und mit Vorbehalt, erblosen

behandlung in der Rheinprovinz in Bezug auf das Theilungsverfahren modifizirt durch das Gesetz vom 18. April 1855, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln betr. (Preuss. Ges.-Slg. S. 521), wonach, während der *code* bei Konkurrenz von bevormundeten Erben die Erbtheilung nur im Prozesswege zulässt, auch im Gebiete des rheinischen Rechts bei Betheiligung minderjähriger Miterben ein aussergerichtliches Theilungsverfahren herbeigeführt werden kann. Hiezu kommt nun aber weiter die Bestimmung des bereits oben angeführten § 43 Abs. 1 der preussischen Vormundschaftsordnung von 1875 in Betracht, nach welcher jetzt auch im rheinischen Rechtsgebiet lediglich dem Ermessen des Vormunds anheimgestellt ist, ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlass mit dessen Miterben herbeizuführen ist, bzw. ob eine Theilung nothwendig oder nützlich erscheint. Die Erbauseinandersetzung erhält sodann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Gültigkeit, als wäre sie nur von grossjährigen Personen vorgenommen worden.[6])

Nach § 26 des preuss. Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[7]) sind Verlassenschaftsgerichte in Preussen nunmehr die Amtsgerichte auch insoweit, als Verlassenschaftssachen früher vor die Kollegialgerichte erster Instanz gehörten.

Nachlass, Aufgebot von Erben, Verhältniss des Miterben zu einander, zu den Nachlassgläubigern und Nachlassschuldnern s. Maercker a. a. O.

Die Erben, welche den Nachlass besitzen, haben ein Inventar aufzustellen. Ueber Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen und auf Antrag s. oben S. 49 und Maercker a. a. O., woselbst auch Näheres über Verbot der Siegelung und über Entsiegelung, über Veranlassung zur gerichtlichen Inventur und das Verfahren hiebei. Ueber die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlassgläubiger im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts s. Preuss. Ges. vom 28. März 1879 und die Erläuterungen hiezu bei Maercker.

[6]) Maercker a. a. O. Nach Gesetz vom 30. Juni 1884, betr. die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze (Pr. G.-Slg. 307), ist als Wohnsitz im Sinne der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Juni 1856, der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und des Gesetzes vom 15. Mai 1856, die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz betr., derjenige Ort anzusehen, in welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen.

[7]) Preuss. Ges.-Sammlung 1878 S. 230 ff. § 26 lautet:

„Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelnrichter zu erledigen waren. Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch

Auch für die in den Artikeln 796, 1007, 1008 des Rheinischen bürgerl. Gesetzbuchs in den Artikeln 907—952, 986 der Rheinischen Zivilprozessordnung und in der Verordnung betr. die Sicherung der Eröffnung mystischer Testamente vom 5. November 1843 den vormaligen Landgerichten zugewiesenen Geschäfte sind nunmehr die Amtsgerichte kompetent (§ 28 des Ges. vom 24. April 1878 in der Fassung des Ges. vom 16. Mai 1887, Ges.-Slg. S. 135).

Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsmitteln sind die Landgerichte zuständig (§ 40 des Ausf.-Ges. von 1878).

Siegelungen,[8]) Entsiegelungen und Inventuren können die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten vornehmen, doch sollen sie sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen. Die in der Rheinprovinz geltenden Vorschriften über die ausschliessliche Zuständigkeit der Notare bleiben unberührt (§ 70 l. c.).

III. Testamente.

Nach dem allg. Preuss. Landrechte beginnt die Testirfähigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre können Minderjährige nur mündlich zu Protokoll testiren. Kinder unter väterlicher Gewalt können selbst über ihr nichtfreies Vermögen ohne Einwilligung des Vaters, Ehefrauen ohne Zuziehung eines Beistandes testiren.[9])

Testamente müssen gerichtlich zu Protokoll errichtet oder dem Gerichte versiegelt übergeben werden. Unterschrift des Testators ist wesentlich.[10])

---

insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:
1. das Verlassenschaftswesen, einschliesslich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen,
2. die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, einschliesslich der Dispensation von Veräusserungsverboten."

Nach § 27 l. c. ist der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Oberlandesgericht) durch die Bestimmungen des § 26 nicht berührt.

Ueber den Organismus der Gerichte in Preussen seit Einführung des deutschen Gerichtsverf.-Ges. s. Beil. II.

[8]) S. oben Note 4 und § 7.

[9]) Näheres hierüber und über die Testirfähigkeit des Wahn- und Blödsinnigen, der Verschwender, der stummen, tauben oder taubstummen Personen, der Blinden s. Maercker, Abschn. I § 47. Mönche und Nonnen können nicht testiren.

[10]) Maercker a. a. O.; ebendaselbst auch Näheres über die Zulässigkeit aussergerichtlicher letztwilliger Verordnungen und die Fälle des privi-

Wechselseitige Testamente sind nur unter Ehegatten zulässig und müssen in einem und demselben Instrumente enthalten sein.

Erbverträge erfordern dieselbe Form, wie die Testamente, namentlich also gerichtlichen Abschluss und *unitas actus*.[11])

IV. Gesetzliche Erbfolgeordnung:

A. Nach dem Allgemeinen Preussischen Landrechte:[12])

1. Deszendenten und Ehegatten. Uneheliche Kinder beerben die Mutter, wie eheliche; auf den Nachlass des Vaters haben sie zum 6. Theil Anspruch, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind, durch Testament nicht anders verfügt ist und die Vaterschaft durch Anerkenntniss oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist.

   Der Ehegatte erhält einen Kindstheil, aber nie mehr als $^1/_4$ des Nachlasses.
2. Wenn keine Deszendenten vorhanden sind, gelangen zur Erbfolge die Eltern und der Ehegatte, letzterer zu $^1/_3$, erstere zu gleichen Theilen mit $^2/_3$ des Nachlasses. Uneheliche Kinder werden nur von der Mutter beerbt.
3. Vollbürtige Geschwister bzw. deren Deszendenten und der Ehegatte, der Ehegatte zu $^1/_3$, die Geschwister und Geschwisterkinder zu $^2/_3$ des Nachlasses.
4. a) Halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten, b) Grosseltern und die weiteren Aszendenten und c) der Ehegatte (je $^1/_3$). Zwischen unehelichen und ehelichen Geschwistern findet keine Erbfolge statt.
5. Der Ehegatte und die Seitenverwandten bis zum 6. Grade und zwar je zur Hälfte. Von den Seitenverwandten schliesst der nähere den entfernteren aus.
6. Sind keine Seitenverwandte bis zum 6. Grade vorhanden, so erbt der Ehegatte allein.
7. Ist auch kein Ehegatte vorhanden, so erben die nächsten Seitenverwandten auch über den 6. Grad je mit Ausschliessung der entfernteren.

---

legirten Testamentes, über Theilung der Eltern unter Kinder, ferner über das Verfahren bei Auf- oder Annahme von letztwilligen Verfügungen.

[11]) S. auch Häntschel, die Auf- und Annahme von Testamenten im Geltungsbereiche des Pr. L.-R.'s für den preussischen Staat.

[12]) S. Maercker, Abschn. I § 5.

8. Ist gar kein Erbe bekannt, so wird ein Verlassenschaftspfleger bestellt; der Nachlass fällt, wenn auch durch das Aufgebot kein Erbe ermittelt ist, an den Fiskus.[13])

B. Ueber die Erbfolgeordnung des Märkischen Provinzialrechts [14]) und das Erbrecht nach der Magdeburgischen Polizeiordnung vgl. Maercker a. a. O.

C. Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. gilt die gesetzliche Erbfolgeordnung des gemeinen Rechts. Nur in Betreff der Erbfolge der Ehegatten finden partikularrechtliche Bestimmungen statt. Als eheliches Güterrecht herrscht die Errungenschaftsgemeinschaft. Bei unbeerbter Ehe erbt der überlebende Ehegatte 1. die ganze Errungenschaft, gleichviel ob Mobilien oder Immobilien, 2. das gesammte, dem Verstorbenen gehörige Mobiliarvermögen, beides vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Eltern, 3. die lebenslängliche Nutzniessung an dem gesammten Immobiliarvermögen des Verstorbenen. Bei beerbter Ehe behält der überlebende Ehegatte die halbe Errungenschaft und erbt die Hälfte des dem Verstorbenen gehörigen Mobiliarvermögens, ferner gebührt ihm die Nutzniessung an der Hälfte der Errungenschaft, an dem halben Mobiliar- und dem gesammten Immobiliarvermögen des Verstorbenen, welches Alles dem Eigenthum nach den Kindern zufällt.[15])

D. Im Kurhessischen (im Wesentlichen gemeines Recht):

1. Deszendenten. Uneheliche beerben den Vater nicht, wohl aber Brautkinder und Legitimirte.
2. In zweiter Klasse sind gleichzeitig zur Erbschaft berufen: a) Aszendenten, b) vollbürtige Geschwister, c) Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister.
3. Halbgeschwister und Kinder vorverstorbener Halbgeschwister.
4. Die ferneren Verwandten nach der Nähe des Grades und ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit.

---

[13]) Ob das Recht des Fiskus auf eine erblose Verlassenschaft wirkliches Erbrecht ist, s. R.-U. vom 13. November 1882 (Annalen d. R.-G., Bd. 9 S. 243); s. auch oben S. 70.

[14]) Die Erbfolgeordnung in der Mark (Kurmark, Neumark und Kreis Cottbus) basirt auf der *constitutio Joachimica* von 1527 und dem Erbschaftsedikt vom 30. April 1765.

[15]) Näheres s. Maercker a. a. O.

Ueber Rechtsquellen für die Preussischen Provinzialrechte s. auch v. Roth, System des deutschen Privatrechts, Thl. 1 S. 53 ff., und v. Holtzendroff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft und systematischen Bearbeitung, 5. Aufl. 1890.

5. In Ermangelung von Verwandten gelangt der Ehegatte zur Erbfolge.
6. Die arme Wittwe, welche weder eigenes Vermögen hat, noch anderweit Revenuen bezieht, konkurrirt nach bestimmten Theilen mit allen Klassen.
7. In Ermangelung anderer Erben fällt die Erbschaft dem Fiskus zu.[16])

E. Im Nassauischen nach gemeinem Rechte, wie im Kurhessischen.[17])

F. In Schleswig-Holstein gelten in den einzelnen Distrikten verschiedene Erbrechte: Jütsches Low, Römisches Recht, Sachsenrecht, Lübisches Recht.[18])

G. In Hannover gilt theils Landrecht (Ostfriesland), theils gemeines und Statutarrecht.[19])

H. In der Provinz Pommern gilt:
1. in den Städten und den zu denselben gehörigen Kämmerei-Dörfern das Lübische Recht,
2. auf dem platten Lande die Pommersche Bauernordnung vom 30. Dezember 1764.[20])

I. In der preussischen Rheinprovinz gilt mit geringen Ausnahmen[21]) die französische Gesetzgebung; s. unten bei „Frankreich" und Maercker a. a. O.

V. Erbschaftssteuer.

Das preuss. Gesetz vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer (G.-S. S. 329), ist durch Gesetz vom 19. Mai 1891, betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, in verschiedener Hinsicht modifizirt und dessen Geltungsgebiet mit Gesetzeskraft vom

---

[16]) Näheres über die in einzelnen Bezirken geltenden partikularrechtlichen Bestimmungen s. Maercker a. a. O.

[17]) Maercker a. a. O., woselbst auch die Quellen für einzelne partikularrechtliche Bestimmungen angeführt sind.

[18]) Maercker verweist auf Esmarch, Schlesw. Erbrecht und Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern, Altona 1834.

[19]) Maercker a. a. O.

[20]) Näheres bei Maercker a. a. O., woselbst auf Heck, das eheliche Güterrecht und das Intestaterbfolgerecht nach dem Lübischen Rechte, der Pommerschen Bauernordnung und den subsidiären Vorschriften des Landrechts hingewiesen ist.

[21]) In den Kreisen Rees, Essen und Duisburg gilt das Preuss. Landrecht nach dem Patent vom 9. September 1814 und der Verordnung vom 9. Januar 1816 mit dem Gesetz vom 16. April 1860 über das eheliche Güterrecht der Provinz Westfalen; in dem Bezirk Ehrenbreitstein gilt das gemeine Recht mit verschiedenen Partikularrechten.

1. Juli 1891 ab auf die ganze preussische Monarchie mit Ausnahme der Insel Helgoland[22]) ausgedehnt worden. Auf Grund Art. 4 des letzteren Gesetzes wurde unterm 24. Mai 1891 vom Finanzminister die Bekanntmachung, betr. die abgeänderte Fassung des Erbschaftssteuergesetzes (G.-S. S. 78 ff.) erlassen.

Hienach gehören Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb des Landes liegen, nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfall inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. (§ 9 des Gesetzes.)

Anderes als das im § 9 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preussen hatte, oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses von einem preussischen Gerichte verfügt ist, das ausserhalb Preussens belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die preussische Steuer angerechnet. (§ 10 des Gesetzes.)

In Bezug auf den Nachlass von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben, oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen als den in § 10 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann der Finanzminister zum Zweck der Ausgleichung und thunlichster Verminderung von Doppelbesteuerungen Abweichung von der Vorschrift des § 10 in der Art anordnen,

1. dass die Erhebung der preussischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers, zu erfolgen hat, sofern derselbe preussischer Staatsangehöriger war.

2. dass die Erhebung der preussischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Ver-

---

[22]) Laut Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritannien über verschiedene die Kolonialinteressen betreffende Fragen Art. XII Ziff. 4 sind in Helgoland die heimischen Gesetze und Gewohnheiten unverändert bestehen geblieben.

mögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu erfolgen hat,[23]) falls das Vermögen in Preussen sich befindet (§ 13 l. c.).

VI. Vormundschaft.

Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 gilt für das ganze Gebiet der Monarchie.[24])

Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird. Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne dass dasselbe die Rechte eines Grossjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund. Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, solang das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das

---

[23]) Näheres s. Menzen, die preuss. Erbschaftssteuer in internationalrechtlicher Hinsicht in Zeitschrift etc. II S. 343 ff.

Auf Grund § 11 des neuen Gesetzes ist folgendes Reskript des Finanzministers vom 29. Juni 1891, III 9001 ergangen:

> „Auf Grund des § 11 des Gesetzes etc. bestimme ich, dass im Verhältniss zu Oesterreich, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Braunschweig die Erhebung der preussischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner, entsprechend den bisherigen Grundsätzen (vgl. den Erlass des kais. österr. Justizministeriums vom 17. September 1875, abgedruckt im Zentralblatt der Abgabenverwaltung in den preussischen Staaten für 1875, S. 195, sowie die von hier aus erlassenen Verfügungen vom 7. April 1833, III 4225, 30. Juni 1833, III 8643 und 17. April 1884, III 4499), unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers, nur dann zu geschehen hat, wenn der Erblasser preussischer Staatsangehöriger war."

Vgl. hiezu die bei Menzen a. a. O. abgedruckten Verfügungen des Finanzministers vom 7. April 1833, 30. Juni 1833 und 17. April 1884, ferner bezüglich des Verhältnisses zu Italien das Reskript vom 11. Juni 1883, III 5703.

[24]) Ueber das Vormundschaftswesen in Preussen s. Wachler, die preussische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Instruktionen, 2. Aufl. 1879; Hesse, die preuss. Vormundschaftsordnung, 2. Aufl. 1881; Dernburg, das Vormundschaftsrecht der preuss. Monarchie, bearb. von Max Schultzenstein 1886; Löwenstein, Vormundschaftsordnung; Neumann, desgleichen; Steinitz, die preuss. Vormundschaftsordnung nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Instruktionen; König, die preuss. Vormundschaftsordnung, 4. Aufl. 1884; Posseldt, die preuss. Vormundschaftsordnung für den praktischen Gebrauch, 1880; Menzen, die Vormundschaftsordnung etc., erläutert durch Entscheidungen des Reichsgerichts, 1888.

Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten.[25])

Grossjährige erhalten einen Vormund, wenn sie geisteskrank oder als Verschwender erklärt sind, wenn sie taub, stumm oder blind und hiedurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind und unter bestimmten Voraussetzungen auch wegen Abwesenheit.[26])

Die Leitung des Vormundschaftswesens kommt in sämmtlichen Gebietstheilen nunmehr den Amtsgerichten zu.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz gehabt hat. Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichtes wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt (§ 2 der Vorm.-Ordng. vom 5. Juli 1875).

Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt ihres Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat (§ 3 l. c.).

Für die Vormundschaft über einen Grossjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat (§ 4 l. c.).

---

[25]) §§ 11, 12 u. 14 der Vorm.-O.
Ueber den von der Vormundschaft abweichenden Begriff der Pflegschaft (Fürsorge für die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen in Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann, s. § 86 d. Vorm.-O. und Hesse a. a. O. S. 266.

Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Minderjährige geschäftsfähig sind, bestimmt das Gesetz vom 12. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 518), welches auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit aufgehoben hat.
Ueber die Bestellung eines Gegenvormundes s. Vorm.-O. § 26, über das neugeschaffene Institut der Waisenräthe (aus dem Schoosse der Gemeinde) § 52 ff. und über den Familienrath § 71 ff.

Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollern'schen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden; desgleichen sind die nach dem Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte durch das Vormundschaftsgesetz nicht berührt; §§ 100, 101 Vorm.-O.

[26]) §§ 81 u. 82 d. Vorm.-O.

Fehlt es an einem der vorstehend bezeichneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Grossjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt (§ 5 l. c.).

Ueber die Bevormundung eines Nichtpreussen ist zu erwähnen:

Grundsätzlich sind von preussischen Gerichten an sich nur preussische Staatsangehörige zu bevormunden, jedoch geniessen Angehörige eines anderen Staates, wenn sie in Preussen sich aufhalten und schutzbedürftig sind, des erforderlichen Schutzes auch seitens der preussischen Gerichte.[27] Für die Vormundschaft über einen Nichtpreussen wird alsdann die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Massgabe der obigen in den §§ 2 bis 4 der Vormundschaftsordnung aufgestellten Grundsätze bestimmt. In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preussen kann das Gericht des Aufenthaltes vorläufige Massregeln ergreifen. Dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathsstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt. Die Vormundschaft über einen Nichtpreussen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathsstaates an diese abzugeben (§ 6 l. c.); durch letztere Bestimmung ist die allgemeine Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes anerkannt, es wird diesem von dem preussischen Gerichte Nachricht gegeben und bis zur Uebernahme seitens des Gerichtes des Heimathsstaates die Vormundschaft von dem preussischen Gerichte fortgeführt.[28]

Für die Bevormundung der im Auslande wohnenden Preussen enthält die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ausdrückliche Bestimmungen nicht. Die Mehrzahl der Kommentatoren der Vormundschaftsordnung spricht sich dahin aus, dass die §§ 2 bis 5 d. V.-O. alle preussischen Staatsangehörigen der Bevormundung unterwerfen, solang diese Angehörigkeit dauert, auch wenn der letzte Wohnsitz, bzw. Aufenthalt des preussischen Vaters u. s. w. ausser Preussen war, so zwar, dass das preussische Gericht die Abgabe verlangen könne, wenn in diesem Falle eine Vormundschaft im Auslande eingeleitet worden.[29] Jedenfalls ist die Abgabe einer Vormundschaft

---

[27] Wachler a. a. O., Note 1 zu § 6 d. Vorm.-O., S. 55.

[28] Ueber Zuständigkeit preuss. Gerichte zur Bevormundung in Preussen wohnhafter sächsischer Staatsangehöriger auf Grund des Vertrags mit Sachsen von 1839 s. Zeitschrift etc., III S. 66 und unten „Sachsen".

[29] So Wachler, Hesse, Löwenstein, Neumann. Anders dagegen

über preussische Staatsangehörige an ein ausländisches Gericht zulässig.[30])

Ein Ausländer ist nicht unbedingt unfähig zur Vormundschaft über einen Preussen.[31])

VII. Das Notariatswesen in Preussen hat durch die Einführung der neuen Reichsjustizgesetze keine wesentlichen Aenderungen erlitten.

In den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen sind die Notare zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt; insbesondere haben sie Kontrakte, Vollmachten, Erklärungen und andere Dokumente, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben, aufzunehmen und auszufertigen.[32])

Das Gleiche ist der Fall in der Provinz Schleswig-Holstein.[33])

In der Rheinprovinz sind die Notare dazu bestimmt, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, solchen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu geben, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen. In Erbschaften nehmen die Notare die Inventare auf. Sie sind auch

---

Dernburg, welcher die Bevormundung eines im Auslande wohnenden Preussen durch das auswärtige Gericht so lange für gültig hält, als nicht die Abgabe an ein preuss. Gericht erfolgt, so dass erst, wenn letzteres geschehen, die Bestimmung des § 5 d. Vorm.-O. Platz greife.

[30]) Maercker (im Abschnitt über „Vormundschaft") bemerkt hiezu, dass in der Praxis die Zulässigkeit der Abgabe von Vormundschaften an deutsche Gerichte keinem Zweifel begegne, dass dagegen viele Gerichte an dem Grundsatze festhielten, dass an nicht deutsche Gerichte preuss. Vormundschaften nicht abgegeben werden könnten und es immerhin fraglich sei, ob zu einem solchen Verzicht auf ein Jurisdiktionsrecht nicht wenigstens die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich sei.

[31]) Maercker a. a. O.

[32]) Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 (Preuss. Ges.-Sammlung 1845, S. 487 ff.) und Gesetz vom 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten (a. a. O. S. 495), ergänzt durch Gesetz vom 8. März 1880 (G.-S. S. 177). Ueber das Notariat s. Koch, Formularbuch und Kommentar zum Notariatsgesetz etc., 1870; Koch, Formularbuch und Notariatsrecht für den Geltungsbereich des A. L.-R., neu bearbeitet von Jastrow, 1891; Siméon, die Notariatsordnung und die Gebühren der Notare für die preuss. Monarchie mit Ausschluss der Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Köln, 1880; Weissler, das preussische Notariat im Geltungsgebiete der A. G.-O., 1888.

[33]) Verordnung vom 23. September 1867 (Preuss. Ges.-Sammlung 1867 S. 1603).

berufen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen vorzunehmen.[34])

In der Provinz Hannover umfasst der Geschäftskreis der Notare die Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe im gleichen Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Amtsgerichte, sind jedoch nicht zuständig rücksichtlich des Vormundschafts- und Depositenwesens, sowie derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind.[35])

In Frankfurt am Main nehmen die Notare unter Zuziehung von Zeugen Urkunden und Legalisationen auf und errichten unter den gesetzlichen Formen letztwillige Verfügungen.

Das Gesetz vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat,[36]) verordnet:

> In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, in den vormals Grossherzogl. hessischen Gebietstheilen, welche jetzt zu den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cassel und Frankfurt a. M. gehören und in den Hohenzollerschen Landen wird das Notariat eingeführt. Die Ernennung der Notare erfolgt durch den Justizminister. In den bezeichneten Gebieten sind die Notare zuständig, Urkunden über Rechtsgeschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und zu beglaubigen.
>
> In den Landestheilen des gemeinen Rechts mit Ausnahme des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Celle wird das Gesetz über Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 mit Ausschluss der §§ 34, 43, 45 und 46 eingeführt.
>
> In dem zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle gehörigen Kreise Rinteln werden die noch geltenden Vor-

[34]) Nähere Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Notare in der Rheinprovinz und die Geschäftsordnung derselben s. Notariatsordnung vom 25. April 1822 (Preuss. Ges.-Sammlung 1822, S. 109), Verordnung vom 21. Juli 1826 (Preuss. Ges.-Sammlung 1826, S. 71) und Gesetz vom 21. Juli 1852, §§ 66 und 67 (Preuss. Ges.-Sammlung 1852, S. 480). Durch § 74 Abs. 2 des preuss. Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum D. G.-V.-G. sind für die Rheinprovinz die Vorschriften über die ausschliessliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare ausdrücklich aufrecht erhalten. Hiezu: Rudorff, die Gesetze über das Notariat in der Rheinprovinz.

[35]) Noch gültige Bestimmung der Hannover'schen Notariatsordnung vom 18. September 1853.

[36]) Preuss. Ges.-Sammlung 1880, S. 177.

schriften der Hannover'schen Notariatsordnung vom 18. September 1853 mit Ausschluss der Abschnitte VIII, IX eingeführt. Die Vorschriften über Aufnahme letztwilliger Verfügungen bleiben unberührt. Die Abs. 2 und 3 des § 32 der Hannover'schen Notariatsordnung vom 18. September 1853 werden aufgehoben.

Die Notare stehen unter Aufsicht des Justizministers, des Oberlandesgerichts und Landgerichts. Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramt erfordert. Das Amt der Notare ist zumeist mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. Für die Rheinprovinz ist desfalls das neue Gesetz vom 13. April 1888 (G.-S. S. 72) nebst Allg. Verfügung des Justizministers vom 2. Mai 1888 (J.-M.-Bl. S. 119) massgebend. Das Gesetz vom 15. Juli 1890 (G.-S. S. 229) enthält insbesondere Bestimmungen über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

VIII. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt nach § 43 des alleg. Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 durch den Präsidenten des Landgerichts.

Nach allgem. Verf. des Justizmin. vom 17. Oktober 1891 (J.-M.-Bl. S. 264) hat auch die Bescheinigung einer im Inlande errichteten und zur Vorlage bei Behörden des Auslandes bestimmten Urkunde, dass dieselbe den am Orte ihrer Errichtung geltenden Gesetzen entspreche und wodurch die Zuständigkeit des Beamten zur Aufnahme der Urkunde, sowie die Statthaftigkeit des Inhalts der letzteren bezeugt wird, gleichfalls durch den Präsidenten des Landgerichts zu erfolgen.

Ueber Zustellungen ausserhalb des Deutschen Reiches s. unten im Anhang.

IX. Die laut Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums d. k. H. u. d. Aeuss. vom 27. Mai 1834 zwischen Preussen und Bayern abgeschlossene Uebereinkunft,[87]) desgleichen die unterm 4./30. Oktober 1819 für die Rheinprovinzen beider Staaten getroffene Vereinbarung[88]) haben hauptsächlich die Korrespondenz der

---

[87]) Bayer. Reg.-Bl. 1834 S. 811.

[88]) Intelligenzblatt für die Pfalz 1819, S. 625. Die Uebereinkunft vom 4./30. Oktober 1819 enthält lediglich die Anordnung der unmittelbaren Korrespondenz bezüglich der Insinuationen, wurde aber in Art. 9 der Uebereinkunft vom 27. Mai 1834 auf die übrigen Bestimmungen der letzteren erweitert.

beiderseitigen Gerichtsbehörden zum Gegenstande. Durch diese Vereinbarungen wurde der diplomatische Schriftverkehr beseitigt und die unmittelbare Korrespondenz eingeführt.[39]) Ausserdem ist hierin noch angeordnet,

1. dass bei allen Requisitionen, welche blos die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden,
2. dass bei anderen Requisitionen gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten stattfindet, soweit der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermöglich und gesetzlich verpflichtet ist,
3. dass, wenn die Kosten von den Parteien wegen Unvermöglichkeit[40]) oder mangels gesetzlicher Verpflichtung nicht eingezogen werden können, die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, jedoch keine anderen Kosten, gegenseitig zu erstatten sind.

Diese Bestimmungen über den Kostenpunkt sind auf die nichtstreitige Rechtspflege, also insbesondere auch auf Requisitionen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen noch anwendbar; bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit sind solche durch die desfallsigen Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe, bezw. des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869[41]) — soweit

---

[39]) Aehnliche Vereinbarungen über unmittelbare Kommunikation bezüglich der Insinuationen wurden von Bayern mit Hannover (B. Reg.-Bl. 1818 S. 757) und mit Frankfurt a. M. (B. Reg.-Bl. 1818 S. 773) getroffen; in Folge der Vereinigung dieser Staaten mit Preussen haben jedoch nunmehr sämmtliche Bestimmungen der Uebereinkunft vom 27. Mai 1834 in nichtstreitigen Rechtssachen für den Verkehr der bayerischen Gerichte mit den Gerichtsbehörden dieser neuen Gebietstheile Preussens Geltung; auch im Verkehre mit den übrigen von Preussen erworbenen Ländern werden diese Bestimmungen anzuwenden sein.

[40]) Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist hiebei Derjenige zu erachten, welcher durch ein Zeugniss seiner betreffenden Domizilsbehörde darzuthun vermag, dass er durch Entrichtung von Kosten ausser Stand gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren. Es ist ferner kein hinlängliches Vermögen als vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz der fraglichen Person in einem dritten Staate belegen und die Einziehung von Kosten von dorther mit Schwierigkeiten verbunden ist (Art. 4 der Uebereinkunft vom 27. Mai 1834).

[41]) Nordd. Bundes-Ges.-Bl. 1869 S. 305 ff.; Beil. zum Bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 73.

letzteres noch gültig — und § 106 der deutschen Zivilprozessordnung (Armenrecht) ersetzt.

Ueber die Behandlung der Verlassenschaften beiderseitiger Staatsangehöriger bestehen Vereinbarungen zwischen Preussen und Bayern nicht. Es ist jedoch gegenseitig der Grundsatz in Uebung, dass bei vorübergehendem Aufenthalte des Verstorbenen in einem der beiden Staaten die Gerichte lediglich auf die zur Sicherung des Nachlasses nothwendigen Massnahmen sich beschränken und die Regulirung des Nachlasses selbst, soweit solche nach den landesgesetzlichen Vorschriften stattfindet, den Gerichten des Domizilstaates überlassen, dagegen, wenn der Verstorbene in dem Staate seines Ablebens dauernden Wohnsitz gehabt hat, die dortigen Gerichte die Zuständigkeit hinsichtlich des beweglichen Nachlasses für sich in Anspruch nehmen.

Bezüglich der Jurisdiktionsverhältnisse mit weiteren deutschen Bundesstaaten ist noch anzuführen:

Die Staatsverträge Württemberg's mit den beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümern, nämlich mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 31. März bzw. 10. April 1827 und mit Hohenzollern-Hechingen vom 2. April bzw. 12. April 1827 sind, soweit solche die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, für das Gebiet der vormaligen beiden Fürstenthümer laut ausdrücklichen Einverständnisses zwischen Preussen und Württemberg von den Jahren 1857 bzw. 1858 in Geltung geblieben.

Ebenso verhält es sich mit dem Staatsvertrage Badens mit dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen laut Vertrags Preussens mit Baden vom Jahre 1870.

Die fraglichen Verträge handeln insbesondere von der Bevormundung der in den beiderseitigen Staaten zugleich begüterten Minderjährigen und sind in der Hauptsache dem Vertrage zwischen Bayern und Württemberg vom Jahre 1825 (s. unten bei „Bayern") nachgebildet.

Der Vertrag mit Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober bzw. 30. November 1839 (G.-S. 39 S. 353) enthält Bestimmungen bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach Art. 15 gehört die Bestellung der Personalvormundschaft vor die Gerichte des Staats, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat.

Von sonstigen Rechtshülfe-Verträgen Preussens, welche für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege noch in Geltung, sind anzuführen die Verträge mit: Hessen, kostenfreie Erledigung von Requisitionen, allg. Verf. vom 3. August 1872 (J.-M.-Bl. S. 168); Mecklenburg-Schwerin, desgleichen, Uebereinkunft vom 10. Febr. 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 131); Sachsen-Weimar, Beförderung der Rechtspflege, Vertr. vom 23/29. März 1852 (G.-S. S. 125), vom 3. Februar 1855 (G.-S. S. 69), vom 10. Februar 1857 bezw. 12. November 1856 (G.-S. S. 116) und vom 25. Juli 1868 (G.-S. S. 719); Mecklenburg-Strelitz, kostenfreie Erledigung von Requisitionen in Armensachen, vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277); Oldenburg, kostenfreier Insinuationsverkehr, V. vom 29. April 1820, Allgem. Verf. vom 21. September 1874 (J.-M.-Bl. S. 261); Braunschweig, Beförderung der Rechtspflege, vom 4/9. Dezember 1841 (G.-S. 1842 S. 1), vom 10/15. Juni 1858 (G.-S. S. 323), Regelung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, Erklärung vom 6/13. Juni 1868 (G.-S. S. 633); Sachsen-Meiningen, Regelung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, V. vom 2. Mai 1859 (G.-S. S. 221), Uebereinkunft vom 6/18. April 1868 (G.-S. S. 363), Sachsen-Altenburg, Zusammenstellung der in Bezug auf die Rechtspflege abgeschlossenen Vereinbarungen, allg. Verf. vom 27. Oktober 1873 (J.-M.-Bl. S. 301) und Erweiterung der wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen, Min.-Erkl. vom 25. August 1889 (G.-S. S. 169); Sachsen-Koburg-Gotha, gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse, V. vom 11. Juni 1858 (G.-S. S. 341), Min.-Erkl. vom 28. September 1867 (G.-S. S. 1795); Anhalt, gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse, Uebereinkunft vom 9/27. September 1840 (G.-S. S. 250), Min.-Erkl. vom 11. März bzw. 7. April 1857 (G.-S. S. 285), V. vom 12. Mai 1853 (G.-S. S. 465); Schwarzburg-Rudolstadt, gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse, Uebereinkunft vom 12. August bzw. 23. September 1810 (G.-S. S. 239), vom 10. Februar 1857 bzw. 1. November 1856 (G.-S. 1857 S. 115), Min.-Erkl. vom 21. Februar bzw. 9. März 1860 (G.-S. S. 110), vom 18/22. Februar 1861 (G.-S. S. 143), Bekanntmachung vom 17. April 1866 (G.-S. S. 204); Schwarzburg-Sondershausen, gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse, Uebereinkunft vom 18. November bzw. 5. Dezember 1843 (G.-S. 1844 S. 1), Min.-Erkl. vom 11/18. Februar 1860 (G.-S. S. 108); Waldeck, gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse,

V. vom 11. Oktober 1861 (G.-S. S. 833), Erklärung vom 8. Februar 1868 (G.-S. S. 198), ferner G.-S. 1878 S. 18, 1889 S. 619, 1887 S. 177; Reuss ä. L., Beförderung der Rechtspflege, Uebereinkunft vom 25. November bzw. 10. Dezember 1845 (G.-S. S. 819), Vereinbarung vom 5. Februar bzw. 7. April 1857 (G.-S. S. 287), Reuss j. L., Beförderung der Rechtspflege, Uebereinkunft vom 5/21. Juli 1834 (G.-S. S. 124), Vereinbarung vom 1. November 1856 bzw. 10. Februar 1857 (G.-S. 1857 S. 114); Lippe, gegenseitige Gerichtsbarkeitsverhältnisse, V. vom 18. März 1857 (G.-S. S. 289), Erklärung vom 28. Oktober bzw. 4. November 1868 (G.-S. S. 1018).[42]

§ 13.

Bayern.

I. Ueber die in Bayern hinsichtlich der Verlassenschaftsbehandlung im Allgemeinen geltenden Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

A. In den Landestheilen rechts des Rheins gehören Verlassenschaftssachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.[1]) Die Behandlung einer Verlassenschaft liegt demjenigen Amtsgerichte ob, in dessen Bezirk der Verstorbene sein Domizil hatte.[2])

---

[42]) Vgl. hiezu Müller, die Preuss. Justizverwaltung, IV. Aufl. 1892, Bd. 2 S. 1126 ff.; Jastrow, Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte 1893, S. 503 ff.

[1]) Art. 15 des b. Ausführungsges. z. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze, vom 23. Februar 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879, S. 273 ff.). Der befreite Gerichtsstand in Verlassenschaftssachen gilt als bereits durch das b. Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 aufgehoben. Nach Massgabe des Art. 76 Abs. 3 dieses Gesetzes (welche Gesetzesstelle durch die Schlussbestimmung des obenangeführten Ausführungsgesetzes aufrecht erhalten ist) verblieb jedoch den Standesherren die Befugniss, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, solang kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. Ebenso besteht noch der privilegirte Gerichtsstand der Glieder des Königlichen Hauses gemäss Familienstatut vom 5. August 1819, Tit. X § 1 (Reg.-Bl. 1822 S. 7) und zufolge besonderer Deklaration vom 27. März 1812 (Reg.-Bl. 1812 S. 841) der Gerichtsstand der Hausdienerschaft des Fürsten von Thurn und Taxis.

Die Landgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten zuständig (Art. 27 des Ausf.-G. z. R.-G.-V.-G.).

Inwieweit den Notaren eine Mitwirkung bei der Behandlung der Verlassenschaften zukommt, s. § 14.

[2]) *Cod. civ. bav.* Thl. III, Kap. 1 § 17 Nr. 2 u. 4; Verordnung vom 6. August 1764 (Meyer, Gen.-Samml. Bd. IV S. 928); Seuffert's Kom-

Inwiefern eine gerichtliche Thätigkeit von Amtswegen oder nur auf Antrag veranlasst ist, richtet sich nach den verschiedenen geltenden Partikulargesetzen, bzw. nach dem vereinbarten ehelichen Güterstande.

Im Gebiete des Bayerischen Landrechtes ist bei jedem Todesfall unabhängig von irgend welchem Parteiantrage die Verlassenschaftsverhandlung von Amtswegen einzuleiten und durchzuführen; eine Ausnahme hievon besteht nur in dem Falle, wenn in sicherer, amtlicher Weise gewiss ist, dass ein Rücklass nicht existirt, oder für das Nichtvorhandensein eines solchen die gesetzliche Vermuthung spricht.[3]) Denselben Grundsatz, wonach die Verlassenschaftsbehandlung regelmässig eine gerichtliche sein soll, haben auch das Bamberger Landrecht,[4]) das Vorderösterreichische Recht, das Fürstlich Kemptische Recht und die Stadtrechte von Lindau und Regensburg.[5])

Gemeinrechtlich gilt der Grundsatz, dass die Behandlung der Verlassenschaft in der Regel aussergerichtlich zu geschehen hat und den Erben überlassen bleibt, die behufs Erwerbung der Erbschaft nöthigen Handlungen selbst vorzunehmen, bzw. zu veranlassen. Gerichtliche Behandlung tritt jedoch ein, wenn alle Erben unbekannt, abwesend und wenn einzelne Erben kuratelmässig sind, wenn die Erbschaft in Streit begriffen ist und wegen wahrscheinlicher Ueberschuldung, in welchen Fällen auch von Amtswegen zu obsigniren ist.

---

mentar z. b. G.-O. von 1753 II. Aufl. Bd. I S. 248; Bl. f. R.-A. Bd. 5 S. 257; 8 S. 161; 16 S. 267; 18 S. 274; 22 S. 93.

Die Behandlung der Verlassenschaft einer für todt erklärten Person kommt demjenigen Amtsgerichte zu, bei welchem das Aufgebotverfahren stattgefunden hat; Art. 120 des Ausf.-G. z. Reichs-Zivilprozess- und Konkurs-Ordnung.

Kompetenzkonflikte über die örtliche Zuständigkeit zwischen bayerischen Gerichten in Verlassenschaftssachen, wie in nichtstreitigen Rechtssachen überhaupt, entscheidet das nächste gemeinsame Obergericht, beim Mangel eines solchen das oberste Landesgericht, Art. 10 des Ausf.-Ges. z. R.-G.-V.-G.

[3]) *Cod. civ. bav.* Thl. III, Kap. I, § 17 Nr. 1 u. 11 und Anmerkungen hiezu Nr. 1 a. E.; Nr. 2 lit. a, d u. e; Nr. 5 lit. b. h u. i, Thl. I Kap. VII § 39 Nr. 1; Generalmandat vom 30. Oktober 1767 (Moritz, Novellen-Samml. z. B. L.-R. S. 331).

[4]) Im Falle allgemeiner Gütergemeinschaft nach Bamberger Landrecht greift jedoch die Einleitung einer Verlassenschaft auf Ableben des einen Ehetheils nicht Platz; s. Urtheil des Obersten Landesgerichts vom 29. Okt. 1878 (Samml. Bd. 7 S. 634).

[5]) Die Theilung selbst erfolgt nach Bayer. Landrechte, Vorderösterr. Rechte und Bamberger Landrechte bei selbständigen Erben in der Regel im Wege der aussergerichtlichen Auseinandersetzung.

In den Gebietstheilen, in welchen das Allgem. Preussische Landrecht gilt, ist gleichfalls aussergerichtliche Behandlung die Regel, nur erfolgt die Testamentspublikation bei notariellen, wie bei Privattestamenten immer durch die Verlassenschaftsbehörde. Die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Erbschaft ist vor dem Verlassenschaftsrichter abzugeben. Amtliche Verhandlung tritt indess auch nach preussischem Rechte beim Vorhandensein minderjähriger oder sonst kuratelmässiger Personen ein, desgleichen bei Abwesenheit der bekannten oder vermuthlichen Erben und wenn die Erben unbekannt sind.[6])

Ueber die gerichtliche Thätigkeit in Ansehung der Sicherung des Nachlasses s. oben § 7 und unten Nr. VIII.

Die Errichtung des Inventars fällt in den Geschäftskreis der k. Notare; bei beweglichen Vermögensmassen von geringem Werthe wird jedoch häufig auch die Aufzeichnung und Abschätzung zu Gerichtsprotokoll genügend erachtet.

In Bezug auf Veräusserung des in amtlicher Behandlung befindlichen Nachlasses ist zu bemerken:

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 sind Versteigerungen, welche vor Erscheinen dieses Gesetzes den Gerichten oblagen, den Notaren zu übertragen. Nach § 120 Abs. 1 lit. b der Vollzugs-Instruktion vom 1. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1045) gehört die Vornahme von Versteigerungen, insoweit diese vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Notariatsgesetzes den Verlassenschaftsbehörden oblag, zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Notare. Diess gilt unbedingt von der Versteigerung der Immobilien. Da jedoch positive Vorschriften, wonach die gerichtliche und bzw. nunmehrige notarielle Versteigerung des beweglichen Nachlasses obligatorisch wäre, nicht existiren, dürfte nichts im Wege stehen, bei minder bedeutenden beweglichen Vermögensmassen die Versteigerung anderweitig unter Beobachtung der öffentlichen Kontrole, z. B. durch die Ortsgemeindebehörden in kleineren Orten, woselbst sich der Nachlass befindet, oder durch verpflichtete Taxatoren vornehmen zu lassen. Auch durch die k. Gerichtsvollzieher kann

---

[6]) Näheres über die Verlassenschaftsbehandlung nach den verschiedenen Provinzialrechten in Bayern wie über die Erbschaftsregulirung überhaupt s. v. Roth, Bayer. Zivilrecht Bd. III §§ 383 ff.; Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1832, Theil II.

solches geschehen; nach § 6 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 612) haben in den Landestheilen rechts des Rheins die Gerichtsvollzieher auf Anordnung der Gerichte Versteigerungen beweglicher Sachen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen vorzunehmen.

B. In der Pfalz bestehen nach der dortigen Gesetzgebung Verlassenschaftsgerichte, wie solche in den Landestheilen rechts des Rheins bestellt sind, nicht. In Verlassenschaftssachen fällt den Amtsgerichten in der Pfalz nur die Anlegung und Abnahme der Siegel zu (Pfälzische Zivilprozessordnung Art. 907—940; Ges. vom 11. September 1825 über Förmlichkeiten bei Anlage und Abnahme gerichtlicher Siegel, Amtsblatt der Pfalz S. 101); Erklärungen über Erbschaftsantritt mit der Rechtswohlthat des Inventars oder Entsagung einer Erbschaft sind vor den Landgerichten und zwar bei dem Gerichtsschreiber abzugeben (Pfälzisches Zivilgesetzbuch Art. 784, 793); die auf Inventarisirung, Veräusserung und Auseinandersetzung der Masse gerichteten Handlungen werden den Notaren übertragen. Es findet hienach in der Pfalz im Verlassenschaftswesen eine vollständige Behandlung und Erledigung der Verlassenschaft durch den Einzelnrichter, wie im rechtsrheinischen Bayern, nicht statt;[7] im Wesentlichen gelten hierüber die Grundsätze des französischen Rechtes.[8]

II. Gesetzliche Erbfolgeordnungen:

A. In den Landestheilen rechts des Rheins gelten für die Sukzessionsordnung der Verwandtenerbfolge je nach den Rechtsgebieten[9] drei Systeme, das des gemeinen Rechts, des Preussischen Landrechts und des Vorderösterreichischen Rechts.

---

[7] Sofern jedoch nach Obigem eine Thätigkeit der Gerichte in Verlassenschaftssachen veranlasst ist, ist in der Regel auch das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen zuständig.

[8] Durch Art. 178 des b. Ausf.-Ges. z. Reichs-Zivilproz.- u. Konk.-Ordn. sind die über das Verfahren in Verlassenschaftssachen im II. Buche des II. Theiles der pfälzischen Zivilprozessordnung in Verbindung mit dem Ges. vom 11. September 1825 enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen aufrechterhalten.

Ueber gerichtliche Erbtheilungen und Veräusserungen in der Pfalz s. Bolza, die Gesetzgebung über das Notariat in der bayerischen Pfalz, S. 129 ff.; ferner Art. 180, 181, 182 und 184 des alleg. b. Ausf.-Gesetzes.

[9] Ueber Rechtsquellen für die einzelnen Rechtsgebiete s. Näheres bei: v. Roth, Bayer. Zivilrecht, Thl. I, §§ 2 ff.; v. Roth, Deutsch. Privatrecht, Thl. I, §§ 18 ff., v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, System. Thl.; über die Geltungsgebiete der einzelnen Rechte: Peissl, Zivilgesetzstatistik von Bayern; v. Völderndorff, Zivilgesetzstatistik des

a) Erbfolgeordnung des **gemeinen** Rechts. Demselben schliessen sich insbesondere an: das **Bayer. Landrecht** von 1756 (Thl. I Kap. 12), die **Nürnberger Reformation** von 1564 (Tit. XXXIV ff.), die **Fränkische Landgerichtsordnung** von 1618 (Thl. III Tit. LXXIV ff.), das **Hohenloher Landrecht** von 1737 und das **Mainzer Landrecht** von 1755.[10])

Königreichs Bayern. Darstellungen der wichtigsten Provinzialrechte: Danzer, das bayerische Landrecht vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung, Text mit Anmerkungen und Sachregister, 1894; Weber, Provinzial- und Statutarrechte 5. Bde.; Auer, Münchener Stadtrecht; Huber, Abriss des Augsburger Statutarrechts; Bayerlein, Erbfolge zwischen Eltern und Kindern nach Bayreuther Recht; Arnold, Beiträge zum Deutschen Privatrecht (die Partikularrechte von Mittelfranken); Bayerlein, das Verlassenschaftsverfahren nach Preuss. Landrecht mit Berücksichtigung der in Bayern geltenden besonderen Gesetze, 1884; Weber, Grundsätze des Bamberger Provinzialrechts; Spiess, Handbuch des Bamberger Provinzialrechts; Lutz, Intestaterbfolge nach Ansbacher Recht; Lahner, Einleitung in die bürgerl Rechte, besonders die Nürnbergischen; Siebenkees, von der Intestaterbfolge nach Nürnberger Recht; derselbe, vom letzten Willen; Kurz, das kurfürstlich Mainzer Landrecht von 1755; Schelhass, Darstellung des Würzburger Landrechts.

Nach Gesetz vom 26. April 1882, die Hausgesetze des Fürstlichen Gesammthauses Nassau betr., haben in Ansehung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses des jeweiligen Hauptes des Herzoglich Nassau'schen Hauses, soweit die in Bayern geltenden Gesetze zur Anwendung zu bringen sind, an die Stelle der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Erbfolgerechte und die sonstigen Ansprüche von Todeswegen diejenigen Bestimmungen zu treten, welche hierüber in den dem oben bezeichneten Gesetze als Anlagen beigefügten Hausgesetzen des Fürstlichen Gesammthauses Nassau: dem Erbvertrage vom 13., 23., 26. und 30. Juni 1783 und dem Statut vom 18. April 1868 enthalten sind. In Ansehung aller übrigen Rechtsverhältnisse, sowie hinsichtlich der Rechte dritter, dem fürstlichen Gesammthause Nassau nicht angehöriger Personen, dann in Ansehung der Gebühren und Erbschaftssteuern bleiben die im Königreiche geltenden allgemeinen Gesetze massgebend; Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 163.

[10]) Das bayerische Landrecht *(Codex Maximilianeus bavaricus civilis)* nebst Anmerkungen, welch' letztere jedoch nicht Gesetzeskraft haben, ist das im Allgemeinen geltende Recht in Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg (auch in einzelnen Orten in Oberfranken und Mittelfranken). Von Lokalstatuten sind hervorzuheben: das Münchener Stadtrecht; ferner das Recht der Stadt Regensburg, wo jedoch subsidiär gemeines Recht gilt. Von in Schwaben geltenden Partikularrechten sind anzuführen: das Recht des Hochstifts Kempten, das Oettingensche Recht, die Stadtrechte von Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen und Ulm. Subsidiäres Recht ist hier überall das gemeine Recht, desgleichen in Oberfranken im Gebiet des Rechts des Bisthums Bamberg (Bamberger Landrecht von 1769) mit Ausnahme einiger dem preuss. Rechte zugehöriger Bezirke, ferner in Mittelfranken in einem Theile des Gebietes des Eichstätter und im Gebiete des Rothenburger Statutarrechts. Von unterfränkischen Statuten mit subsidiärem gemeinem Rechte sind noch anzuführen: das Recht des Bisthums Fulda, das Recht der Grafschaft Castell und das Recht der Stadt Schweinfurt. Die fränkische Landgerichtsordnung gilt in dem Gebiete des ehem. Bisthums Würzburg, das Mainzer Landrecht in dem ehem. Fürstenthum Aschaffenburg.

1. Kl.: Deszendenten. Uneheliche Kinder haben gegenüber dem Vater nur beschränktes Erbrecht, gemeinrechtlich auf den 6. Theil des Nachlasses, wenn der Vater sie anerkannt und weder eine Ehefrau, noch Deszendenten hinterlassen hat,[11]) nach bayer. Landrechte nur auf den Unterhalt, letzteres auch der Mutter und der mütterlichen Ahnfrau gegenüber, wenn sonst noch eine eheliche Deszendenz von ihnen vorhanden ist.[12])

2. Kl.: Aszendenten nach Gradesnähe mit des Erblassers vollbürtigen Geschwistern und den Kindern vorverstorbener vollbürtiger Geschwister, zusammen nach Köpfen; vollbürtige Geschwister allein in Konkurrenz mit Kindern vorverstorbener vollbürtiger Geschwister theilen nach Stämmen.[13])

3. Kl.: Halbbürtige Geschwister und die Kinder vorverstorbener halbbürtiger Geschwister.

Nach bayer. Landrechte (l. c. § 4 Nr. 5) wird ohne Rücksicht auf die Herkunft des Vermögens nach Köpfen getheilt; nach anderen Rechten (Nürnberger Reformation XXX 5, Fränk. L.-G.-O. LXXXVI 5, Mainzer L.-R. XIV 7) erhalten die Erben von der Vaterseite das väterliche, die Erben von der Mutterseite das mütterliche Vermögen des Erblassers zum Voraus und theilen das Uebrige nach Köpfen.[14])

4. Kl.: Die übrigen Seitenverwandten des Erblassers nach Gradesnähe ohne Vorzug der vollen vor der halben Geburt und ohne Repräsentationsrecht.[15])

---

[11]) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts verneint jedoch für das Gebiet des gemeinen Rechts das Intestaterbrecht der unehelichen Kinder von dem Nachlasse ihres Erzeugers; U. d. R.-G. vom 16. Januar 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 226).

[12]) Näheres hierüber s. v. Roth, Bayer. Zivilrecht, Theil III, §§ 352 I, 350; Bayer. L.-R. Thl. III, Kap. 12, § 2.

[13]) Roth, a. a. O. § 352, II. Nach der Fränkischen Landgerichtsordnung und den Statuten von Nördlingen und Lindau schliessen Aszendenten die vollbürtigen Geschwister und Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister aus.

[14]) Näheres s. Roth, a. a. O. § 352 III. Abweichend von dem gemeinen Recht beruft das Oberpfälzische Landrecht mit den Halbgeschwistern und deren Kindern auch die Enkel vorverstorbener Vollgeschwister.

[15]) Roth, a. a. O. § 352, IV. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist in den einzelnen dem System des gemeinen Rechts ange-

b) System des Preussischen Rechts.[16])

1. Kl.: Deszendenten; im ersten Grade nach Köpfen; fernere Grade theilen immer nach Stämmen.

Abweichungen enthalten einzelne sonst dem preuss. Rechte folgende Statuten; so erben nach dem Recht des vormaligen Fürstenthums Ansbach und dem Dinkelsbühler Stadtrecht entferntere Deszendenten von gleichem Grad nach Köpfen; nach den Rechten von Ansbach und des vormaligen Fürstenthums Bayreuth werden abgetheilte Kinder in der Beerbung der abtheilenden Eltern von dem überlebenden Ehegatten und den nicht abgetheilten Kindern, ferner uneheliche Kinder in der Beerbung des ausserehelichen Vaters von der überlebenden Wittwe ausgeschlossen.

2. Kl.: Die Eltern des Erblassers.

Nach den Rechten von Ansbach, Bayreuth und Dinkelsbühl findet in der 2. Klasse die gemeinrechtliche Sukzessionsordnung statt.[17])

3. Kl.: Die vollbürtigen Geschwister und deren Deszendenten, erstere nach Köpfen, letztere nach Linien und Stämmen.[18])

4. Kl.: Die entfernteren Aszendenten und die halbbürtigen Geschwister und deren Deszendenten. Bei Konkurrenz

---

hörigen Statutarrechten sehr verschieden geregelt. Bei der grossen Anzahl der hier in Betracht kommenden Partikularrechte ist im Allgemeinen hier auf Roth, Bayer. Zivilrecht Thl. III § 355 und Thl. I § 67 ff. zu verweisen. Im Gebiete des bayerischen Landrechts kommt dem überlebenden Ehegatten ein eigentliches Erbrecht nicht zu; dessen Rechte auf den Todesfall des anderen Ehetheils sind in den §§ 36—38 zu Thl. I Kap. 6 des Landrechts näher bestimmt. Hiezu ist jedoch noch die Bestimmung des Landtagsabschieds vom 29. Dez. 1831 § 73 (Bayer. G.-Bl. 1831, S. 115) anzuführen, wonach die frühere gesetzliche Vorschrift, gemäss welcher dem Fiskus das Vermögen eines ohne Hinterlassung von Verwandten verstorbenen Ehegatten mit Ausschluss der Ehegattin zufiel, als aufgehoben erklärt und bestimmt wurde, dass in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde.

Nach Münchener Stadtrecht (*Privil. Albertinum* v. 1500) hat der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe und sofern eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt, ausschliessliches Erbrecht, vorausgesetzt, dass die Ehegatten Bürger von München und ehelich und häuslich bei einander wohnten.

[16]) Ueber die Gruppe der Partikularrechte, für welche das Preussische Landrecht als subsidiäres Recht gilt, s. Näheres bei Roth, a. a. O. § 11 Nr. 3 und § 353.

[17]) Ueber sonstige Abweichungen der Provinzialrechte s. Roth a. a. O. § 353 II.

[18]) Ueber Ausnahmen s. oben die Bemerkung zur 2. Klasse, ferner Roth § 353 III.

von Aszendenten und Halbgeschwistern fällt die eine Hälfte an die ersteren, die andere an die letzteren bzw. deren Deszendenz.[19])

5. Kl.: Die entfernteren Seitenverwandten, nach Gradesnähe, ohne Beschränkung auf einen gewissen Grad und ohne Berücksichtigung der vollen und halben Geburt, sowie ohne Anwendung des Repräsentationsrechtes.[20])

c) System des vorderösterreichischen Rechts:[21])

Nach dem Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786, dessen Bestimmungen in das neue österreichische Recht übergegangen sind; s. unten bei „Oesterreich“.

B. In der Pfalz:

Nach *code civil;* s. bei „Frankreich“.

III. Die Testamente sind entweder öffentliche oder Privattestamente. Inwieweit letztere zugelassen sind, bemisst sich nach den bestehenden Partikulargesetzen.[22]) Für ordentliche öffentliche Testamente ist die notarielle Errichtung in Bayern die ausschliessliche Form, worüber das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 die besonderen Bestimmungen enthält. Solches kann mündlich erklärt oder verschlossen übergeben werden.

IV. Erbschaftssteuer. Die Abgabenpflicht für den Vermögensübergang durch Erbschaft, Legate, Schenkung auf den Todesfall u. dgl. ist in Bayern — einschliesslich der Pfalz — nunmehr durch das Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer[23]) geregelt.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben, ohne Unterschied, ob der Erbschaftsanfall einem Bayern oder Nichtbayern zukommt (Art. 1 des Ges.).[24])

---

[19]) Näheres und über Abweichungen der Provinzialrechte s. Roth § 353 IV.

[20]) Roth § 353 V.

Die Rechtsverhältnisse des ehelichen Erbrechts sind zumeist durch statutarische Bestimmungen geregelt. Insbesondere theilen die Deszendenten und Aszendenten mit dem überlebenden Ehegatten nach den Rechten von Bayreuth bei allgemeiner und von Ansbach bei partikulärer Gütergemeinschaft. In der 3., 4. und 5. Klasse werden die Seitenverwandten von dem überlebenden Ehegatten ausgeschlossen nach dem Ansbacher Recht bei partikulärer und nach den Rechten von Bayreuth und anderen bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

[21]) Das vorderösterreichische Recht gilt in der früheren Markgrafschaft Burgau.

[22]) S. Näheres hierüber Roth a. a. O. III. S. 246 ff.

[23]) G.- u. V.-Bl. 1879 S. 883 ff.

[24]) Ueber den Betrag der Steuer s. Art. 2 des Gesetzes.

Befreit sind von der Erbschaftssteuer:

1. Anfälle, welche gelangen an:
   a) Eltern bis zu dem Betrage von 1000 Mark einschliesslich und sofern der Anfall mehr beträgt, mit zwanzig Prozent des Mehrbetrages, und zwar ohne Unterschied, ob der Anfall von einem oder beiden Elterntheilen erworben wird;
   b) Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie;
   c) Personen, welche des Erblassers Hausstand angehört und in demselben in einem Dienstbotenverhältnisse gestanden haben, bis zum Betrage von 600 Mark einschliesslich;
2. Anfälle, deren Werth den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt;
3. milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen;
4. alle Zuwendungen, welche ausschliesslich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke gewidmet sind, sofern die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

Nichtbayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten können die Befreiung von der Erbschaftssteuer auf Grund der Bestimmung in vorstehenden Ziffern 3 und 4 nur insoweit beanspruchen, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Art. 3 l. c.).[25]

Auf Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte,[26] welche sich ausserhalb Bayerns befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht. Anderes ausserhalb Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Versteuerung, wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt, und wenn davon in dem betreffenden Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe, als nach Vorschrift des bayerischen Erbschaftssteuergesetzes zu entrichten ist. In letzterem Falle wird die erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet (Art. 7 l. c.).[27]

---

[25]) Ueber Befreiung der grossh. Mecklenburg-Schwerin'schen Gemeinden, Stiftungen und Anstalten bezüglich der zu Armenzwecken gemachten Zuwendungen von Entrichtung der Erbschaftssteuer s. unten bei „Mecklenburg-Schwerin.“

[26]) Unter die den Realitäten gleichgeachteten Rechte sind Hypothek-Kapitalien nicht zu subsumiren; Motive zu Art. 7 des Erbsteuergesetzes (Verhandlungen d. K. d. Abgeordneten 1879, Bd. VII).

[27]) Für die Frage, wo das bewegliche Vermögen liegt, ist bei Schuld-

Innerhalb Bayerns befindliche Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht. Auf anderes in Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte,[28]) erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, sofern auch Diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht in Bayern wohnen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Art. 8 l. c.).

Bei Anwendung vorstehender Bestimmungen (Art. 7 und 8 des Ges.) gelten die in Bayern angestellten **Beamten eines anderen Staates** nicht als in Bayern wohnhaft. Die Staatsregierung ist befugt, auch ausserdem bei Anwendung der erwähnten Bestimmungen Angehörige anderer Staaten, welche des **Dienstes** halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, als nicht in Bayern wohnhaft zu behandeln (Art. 9 l. c.).[29])

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach den angeführten Bestimmungen der Art. 7 und 8 des Gesetzes steuerfreien

---

forderungen, sowie auch bei Staatsobligationen oder anderen Werthpapieren der Wohnort des Besitzers des Schuldtitels (des Gläubigers) entscheidend. **Inhaberpapiere**, welche zum Nachlasse eines in **Bayern wohnhaften** Erblassers gehören und zur Zeit seines Ablebens **ausserhalb Bayerns** deponirt sind, müssen als in Bayern befindliches Vermögen des Erblassers im Sinne des Erbsteuergesetzes angesehen werden; bayer. Fin.-Min.-Bl. 1884 S. 298.

[28]) Also bei nur vorübergehendem Aufenthalte z. B. auf der Durchreise. In einem Spezialfalle, bei welchem die bayer. Finanzbehörde von dem in Bayern befindlich gewesenen Mobiliarnachlasse eines in Hessen beheimatheten, in Bayern z. Zt. des Todes wohnhaften Erblassers die Erbschaftssteuer ohne Rücksicht darauf, dass auch schon die hessische Behörde diesen Mobiliarnachlass zur Versteuerung gezogen hatte, erhob, hat der bayer. oberste Verwaltungsgerichtshof solches Verfahren für richtig erkannt, da dem Art. 7 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes eine andere Bedeutung nicht zukomme, als die, dass, wenn das Mobiliarvermögen seinem ganzen Umfang nach als in Bayern befindlich anzusehen und dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt — welche Voraussetzungen im Falle vorhanden waren — die Anrechnung der in einem anderen Staate bezahlten Erbschaftssteuer ausgeschlossen ist. Hiebei hat der erkennende Gerichtshof zwar die in einer derartigen Doppelbesteuerung liegende Härte anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, dass gegen solche das Reichsgesetz vom Jahre 1871, die Doppelbesteuerung betr. einen Schutz nicht zu bieten vermöge, da solches nur auf direkte Staatssteuern sich beziehe und dass Abhülfe gegen solche Härte nur bei dem k. Finanzministerium, damit dieses sich zur Ausgleichung mit dem einschlägigen Ministerium des anderen Staates ins Einvernehmen setze, nachgesucht werden könne.

[29]) Durch diese Bestimmung ist den bezeichneten Beamten eines auswärtigen Staates in Bezug auf die Erbschaftssteuer die gleiche Rücksicht zugewendet, auf welche die Gesandten fremder Staaten schon vermöge des Rechtes der Exterritorialität Anspruch haben.

oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften,[30] zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hiedurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug. Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auch auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug (Art. 10 l. c.).

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Für die Entrichtung der Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse, aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter oder streitiger Anfälle Sicherheit bestellt werden muss.

Verlassenschaftskommissäre,[31] und Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlassverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen für den Todesfall oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten (Art. 25 u. 26 l. c.)

§ 14.

Bayern (Fortsetzung).

V. Das Vormundschafts- und Kuratelwesen ist in den Landestheilen rechts des Rheins als ein Theil der nichtstreitigen Rechtspflege den Amtsgerichten[1] übertragen; über Beschwerden entscheiden die Landgerichte.

---

[30] Unter den vorzugsweise auf einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile haftenden Schulden und Lasten sind insbesondere solche Hypothekschulden und rückständige Realabgaben zu verstehen, für welche der Besitzer zugleich persönlich haftet; Motive zu Art. 10 a. a. O.

[31] Unter Verlassenschaftskommissären sind ebensowohl Richterbeamte, wie Notare und Privatverlassenschaftskommissäre begriffen.

[1] Art. 15 des Ausf.-Ges. z. R.-G.-V.-G. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins umfasst überhaupt alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche früher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den Amtsgerichten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind. Ausser Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte insbesondere auch das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen und alle sonstigen Geschäfte der

In der **Pfalz** steht in Vormundschaftssachen nicht das Amtsgericht als prüfende und bestätigende Obervormundschaftsbehörde dem ihm untergeordneten Vormunde gegenüber, sondern der Amtsrichter ist lediglich stimmberechtigtes Mitglied des Familienrathes, in welchem er den Vorsitz führt (Pfälzisches Zivilgesetzbuch, Buch I Tit. 2 Kap. 2 Abschn. 4). Dagegen sind alle Beschlüsse des Familienrathes, welche einer Bestätigung bedürfen, dem Landgerichte vorzulegen, an welches sich auch der Vormund, der Gegenvormund und auch die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Familienrathes behufs Abänderung mittels Beschwerde wenden können.[2]) Es sind also in der Pfalz die Landgerichte bei Vormundschaften in weit grösserem Umfange betheiligt, als in den Landestheilen rechts des Rheins.

Die Zuständigkeit[3]) zur Einleitung und Führung der Vormundschaft richtet sich in der Regel nach dem **Wohnsitze**, den die zu bevormundende Person, bzw. deren Eltern zur Zeit des Anfalls der Pflegschaft innehaben, bei Vormundschaften über aussereheliche Kinder nach dem Wohnsitze der Mutter.[4]) In Ermangelung eines

---

nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlussfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören.

[2]) Durch Art. 175 des b. Ausf.-Ges. z. Reichs-Zivilproz. u. Konk.-Ordn. sind die Vorschriften der pfälzischen Zivilprozessordnung über Familienrathsbeschlüsse (Thl. II, Buch I, Tit. 10) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. September 1825 (Amtsblatt für die Pfalz S. 101 ff.) ausdrücklich aufrecht erhalten. Der Antrag auf Aufhebung des Familienrathsbeschlusses ist jedoch nunmehr im Wege der Beschwerde geltend zu machen, ebenso tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen nunmehr Beschwerde. Ueber Vormundschaftsführung in der Pfalz s. auch die näheren Vorschriften in dem Gesetze vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betr., Art. 18—34 (G.- u. V.-Bl. S. 432 ff.)

[3]) Die Kompetenz der obenbezeichneten Vormundschaftsgerichte erstreckt sich nicht auf die Mitglieder des Königlichen Hauses; über diese führt der König die Obervormundschaft, Familienstatut vom 5. August 1819 (Reg.-Bl. 1822 S. 7 ff.), Tit. IX §§ 6—9. Die Vormundschaften über Mitglieder der standesherrlichen Familien können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Kurator von Amtswegen aufzustellen, so geschieht solches durch das Oberlandesgericht; die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen ist dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten. Vgl. Beilage IV zur Verf.-Urkunde, § 10 und den noch in Kraft bestehenden Art. 76 Abs. 3 des bayer. Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861.

[4]) Roth a. a. O. Thl. I S. 480 ff.; Bl. f. R.-A. Bd. 16 S. 369, 18 S. 33, 19 Ergänzungsbl. S. 81 u. 100. Haben die Eltern ein mehrfaches Domizil, so ist nach der Zweckmässigkeit zu entscheiden, Bl. f. R.-A. Bd. 20 Er-

Wohnsitzes entscheidet der Aufenthalt.[5]) In besonderen Fällen können auch Zweckmässigkeitsgründe für die Bestimmung des zuständigen Gerichts massgebend sein.[6]) Bei dringenden Fällen kann die Vormundschaftsbestellung provisorisch auch durch ein anderes als das regelmässig zuständige Gericht erfolgen. Durch Wohnortsveränderung des Pfleglings wird die einmal begründete Kompetenz nicht aufgehoben, doch kann aus Zweckmässigkeitsgründen eine Uebertragung an das Gericht des neuen Wohnsitzes stattfinden.[7])

Die Voraussetzung der Einleitung der Vormundschaft bemisst sich nach den einzelnen partikulargesetzlichen Bestimmungen.[8])

VI. Das Notariat wurde für die Landestheile rechts des Rheins durch das Gesetz vom 10. November 1861 (Notariatsordnung)[9]) eingeführt. Die Notare werden vom König ernannt und sind öffentliche Beamte. Deren Wirkungskreis umfasst die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit solche nicht den Gerichten vorbehalten sind; innerhalb dieses Wirkungskreises haben sie insbesondere alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Auch

---

gänzungsbl. S. 24. Die Zulässigkeit der Kuratelbestellung über einen bayerischen Staatsangehörigen an dem Wohnsitzorte im Ausland wurde anerkannt in dem Beschlusse des obersten Landesgerichts für Bayern vom 15. Jan. 1883 (Samml. Bd. 10 S. 2 ff.)

Für die Pflegschaft über Abwesende ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende den letzten Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlasst ist. Ausf.-Ges. z. Reichs-Zivilproz.- u. Konk.-Ordn. Art. 96.

[5]) Samml. oberstr. Entsch. Bd. 4 S. 150.

[6]) Bl. f. R.-A. Bd. 19 Ergänzungsbl. S. 85, Bd. 23 S. 81, Samml. oberstr. Entsch. Bd. 4 S. 152, 3 S. 517, 5 S. 269, 271.

[7]) Ueber Kompetenzkonflikte in Vormundschaftssachen zwischen bayer. Gerichten gilt das zu § 13 Note 2 Gesagte und Bl. f. R.-A. Bd. 18 S. 33, 277, 25 S. 451, Samml. oberster Entsch. Bd. 2 S. 107, 380, Bd. 3 S. 518, Bd. 4 S. 150, Bd. 5 S. 151, Bd. 6 S. 258, Bd. 9 S. 671.

[8]) Näheres hierüber s. Roth a. a. O. S. 482 ff.

[9]) Ges.-Bl. 1861/62 S. 129 ff.; Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 1. Juni 1862 (Reg.-Bl. 1862 S. 961 ff.). Zur Auslegung des Art. 14 s. Landtagsabschied vom 29. April 1869 § 60 (Ges.-Bl. S. 839).

Für das Notariatswesen wichtige, die Organisation des Notariatsinstituts jedoch nicht berührende Bestimmungen sind enthalten in dem Gesetz vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Subhastationsordnung), Ges.- und V.-Bl. 203, mit Novelle hiezu vom 29. März 1886 (Ges.- und V.-Bl. S. 239) und in dem Ausführungsgesetze vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Zivilprozess-Ordn. und Konkursordnung (Ges.- und V.-Bl. S. 63).

steht es bei den den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Zu den dem ausschliesslichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften gehört die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, desgleichen die Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund Einträge im Hypothekenbuche stattzufinden haben. An die notarielle Beurkundung sind ferner bei Strafe der Nichtigkeit gebunden alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen.[10]) Unter den im Gesetze näher bestimmten Formen kommt den Notaren insbesondere auch die Errichtung oder Entgegennahme letztwilliger Verfügungen zu.

Die Notare können vom Testator zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigt, auch kann ihnen solche von den Erben übertragen werden, in welch' beiden Fällen der Notar alsdann als Verlassenschaftskommissär fungirt. Beschwerden gegen den Notar als Verlassenschaftskommissär werden unabbrüchig seiner zivilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Die Disziplinargewalt über die Notare wird von den Landgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Grundlage der Bestimmungen über das Notariat in der Pfalz bildet das Gesetz vom 25. Ventôse XI. (16. März 1803).[11]) Von den hieran mit Einführung der Reichs-Zivilprozess- und Konkursordnung eingetretenen Aenderungen ist besonders zu erwähnen, dass nunmehr auch in der Pfalz über alle Verträge, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an solchen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind.[12]).

Das den Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI. abändernde Gesetz vom 28. Februar 1880[13]) be-

[10]) Notariatsgesetz Art. 12, 14. Zur Auslegung des Art. 14: Landtagsabschied vom 29. April 1869 § 60 (Ges.-Bl. S. 839).
[11]) Hiezu Bolza: die Gesetzgebung über das Notariat in der Pfalz.
[12]) Art. 219 des Ausf.-Ges. z. Reichs-Zivilpr.- u. Konk.-Ordn.
[13]) B. G.- u. V.-Bl. 1880 S. 98.

stimmt, dass in der Pfalz Notariatsurkunden ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars aufgenommen werden können, dass die Zuziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars jedoch geboten ist, wenn ein Betheiligter blind, taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist, desgleichen wenn ein Betheiligter solches verlangt. Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung 1. der Testamente, 2. der Schenkungen, selbst unter Ehegatten, 3. des Widerrufs von Testamenten und Schenkungen und 4. der Vollmachten zur Vornahme der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Rechtshandlungen lässt obiges Gesetz unberührt.

VII. Die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg sind durch die unterm 31. Januar 1873 zwischen den beiderseitigen Regierungen ausgewechselte Ministerialerklärung vom 8. Januar 1873[14]) neu geregelt und festgestellt worden. Speziell über die Behandlung von Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen enthält diese Vereinbarung Nichts. In Ansehung der nichtstreitigen Rechtspflege sind folgende Bestimmungen[15]) hervorzuheben:

Von den Justizbehörden des einen Staates soll denen des anderen die Rechtshülfe in der nichtstreitigen Rechtspflege in allen Richtungen gewährt werden, in welchen nicht in den einschlägigen Gesetzen desjenigen Staates, dem die ersuchte Behörde angehört, ein Hinderniss begründet ist.

Der Geschäftsverkehr der beiderseitigen Justizbehörden in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege hat im Wege unmittelbarer Korrespondenz der zuständigen Behörden zu erfolgen.

Dabei ist gegebenen Falls das in § 44 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene Verfahren von den beiderseitigen Behörden zu beobachten, wonach ein an eine nicht zuständige Behörde gerichtetes Gesuch um Rechtshülfe von dieser Behörde an die zuständige abzugeben ist.

---

[14]) Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 8. März 1873, die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg betr. (Just.-Min.-Bl. 1873 S. 61 ff.) In Folge dieser Vereinbarung ist der Jurisdiktionsvertrag vom 7. Mai 1821 (Bayer. Reg.-Bl. S. 867 ff.) in Wegfall gekommen.

[15]) § 7 der Ministerial-Erklärung vom 8. Januar 1873. Die hier vereinbarten Bestimmungen sind durch die gesetzlichen Vorschriften der deutschen Gerichtsverfassung über Rechtshülfe nicht alterirt.

Für die Frage des Ersatzes der Kosten, welche durch Gewährung der Rechtshülfe in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege erwachsen, sind die im § 43 des gedachten Reichsgesetzes festgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen. Hienach sind die Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde zu bezahlen. Wenn jedoch eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet.

Ausserdem ist in der Vereinbarung der unveränderte Fortbestand der Uebereinkommen vom 8. März 1825 und 7. Juni 1851, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr., anerkannt.

Die Uebereinkunft vom 8. März 1825[16]) bestimmt:

Art. 1. Wenn Jemand, der im Königreiche Bayern und im Königreiche Württemberg zugleich Vermögen besitzt (es sei ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Gütergemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war), mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Art. 2. Der andere der beiden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten oder zur Verwaltung zu überlassen, und es sollen der Vormund oder die Vormundschaft auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnortes Rechnung zu tragen schuldig sein.

Art. 3. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Kuratel (*cura realis*) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmässiger Art ganz oder zum Theile veräussert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dergl., so löst sich auch die Güter-Kuratel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräusserten Güter nach Art. 2 zu behandeln.

Art. 4. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Kuratel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Kurator oder Kuratoren anzuerkennen unter der Verbindlichkeit, der Oberkuratel über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung oder Konsens bei Veräusserung, Verstümmlung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten,

[16]) Bayer. Reg.-Bl. 1825 S. 1153; Württemb. Reg.-Bl. 1826 S. 26.

sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Kuratelbehörde des anderen Staates an Eidesstatt zu reversiren.[17])

Art. 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatten, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat, vorbehaltlich einer besonderen Uebereinkunft in denjenigen eingetretenen Fällen, in welchen nach Bewandtniss der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig sein könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Kuratel in dem anderen Staate hat es jedenfalls bei Demjenigen, was in Art. 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 6. Hat endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Bayern und im Königreiche Württemberg zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz, so wird in jedem der beiden Staaten, ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Kuratel bestellt, vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

— — — — — — — — — — — — —

In dem Nachtrage vom 7. Juni 1851[18]) sind die beiderseitigen Regierungen weiter dahin übereingekommen, dass bei Veräusserung Verpfändung oder Belastung von im Fideikommiss-Verbande befindlichen Gütern der erforderliche Konsens für minderjährige Agnaten nicht bei der Güter-Kuratelbehörde, sondern bei der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes dieser Agnaten einzuholen sei.

Die zwischen Bayern und Baden über die Regelung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse ausgetauschte Ministerialerklärung vom 9. August 1873[19]) enthält in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege über die gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe, über unmittelbaren Geschäftsverkehr und die Frage des

---

[17]) Aus den Bestimmungen des Art. 4 im Zusammenhalt mit Art. 1 ergiebt sich, dass die vormundschaftliche Geschäftsführung ungetheilt bei dem Staate des Wohnsitzes belassen werden wollte, die Vormundschaftsführung sich also auf die Verwaltung der in dem anderen Staate gelegenen Güter des Mündels zu erstrecken hat.

[18]) Württemb. Reg.-Bl. 1851 S. 182; Bayer. Reg.-Bl. 1851 S. 753.

[19]) Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 16. März 1874 (Bayer. Just.-Min.-Bl. 1874 S. 65 ff.) — Durch diese Vereinbarung sind u. A. insbesondere die Uebereinkommen, welche nach den Bekanntmachungen des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 11. März 1818 und 12. Juli 1818 (Bayer. Reg.-Bl. S. 757), die Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen mit Baden betr., und nach den Verordnungen des grossherzogl. badischen Justizministeriums vom 16. Januar 1818 (Bad. Reg.-Bl. Nr. IV) und vom 24. August 1838 (Bad. Reg.-Bl. Nr. XXXI), den Geschäftsgang bei gegenseitigen Requisitionen betr., geschlossen wurden, in Wegfall gekommen.

Kostenersatzes ganz konforme Bestimmungen, wie die Bayerisch-Württembergische Erklärung vom 8. Januar 1873, weshalb der Kürze wegen auf letztere (s. oben S. 108) Bezug genommen werden kann.

Bei den desfallsigen Verhandlungen wurde besonders konstatirt, dass durch das Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 alle diejenigen Vereinbarungen mit der grossherzoglich badischen Staatsregierung unberührt blieben, welche sich ausschliesslich auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege beziehen,[20]) namentlich auch das Uebereinkommen vom Jahre 1864 über die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen.[21]) Letzteres Uebereinkommen geht dahin, dass bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem anderen durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner anderen Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind.

Die Ministerialentschliessung vom 14. Januar 1856 Nr. 3721, durch welche bezüglich der Verlassenschaften der in Bayern verstorbenen badischen Staatsangehörigen besondere von den allgemeinen Zuständigkeitsnormen abweichende Vorschriften gegeben waren, ist ausser Wirksamkeit gesetzt durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juli 1888 (J.-M.-Bl. S. 171).

VIII. Ueber die Behandlung der Verlassenschaften der in Bayern verstorbenen Ausländer und der im Auslande verstorbenen Bayern ist vom k. Staatsministerium der Justiz zur Instruktion für die Präsidenten der Landgerichte anlässlich der Beaufsichtigung der Amtsgerichte nachstehende Entschliessung vom 7. Oktober 1891 ergangen:

1. In erster Reihe sind bei der sog. internationalen Nachlassbehandlung die Vorschriften der Staatsverträge zu beachten. Abgesehen von den mit

---

[20]) Dagegen bestand zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen Einverständniss darüber, dass die am 1. August 1810 von dem vormaligen Grossherzogthum Würzburg und am 28. Februar 1811 von dem vormaligen Grossherzogthum Frankfurt mit dem Grossherzogthum Baden abgeschlossenen Jurisdiktionsverträge, die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gantgerichtsstandes betr., nicht mehr zu Recht bestehen, wenn auch die Gebietstheile, für welche diese Verträge abgeschlossen worden, später dem Königreiche Bayern theils ganz, theils in Parzellen einverleibt wurden.
Vgl. auch Note 12 zu § 34.

[21]) Bekanntmachung vom 10. März 1864 (Bayer. Just.-Min.-Bl. S. 62).

überseeischen Ländern abgeschlossenen, wegen ihrer seltenen Anwendbarkeit — bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika siehe unter lit. c. — hier nicht erwähnten Verträgen kommen in Betracht:

a) Art. 11 und 12 des Konsularvertrages mit Italien vom $\frac{\text{21. Dezember 1868}}{\text{7. Februar 1872}}$ (bayer. Ges.- u. Verord.-Bl. 1876 S. 857),

b) Art. 11 und 12 des Konsularvertrages mit Spanien vom $\frac{\text{22. Februar 1870}}{\text{12. Januar 1872}}$ (bayer. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 S. 339),

c) Art. 10 der Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872 S. 95.),

d) die Konvention mit Russland über die Regulirung von Hinterlassenschaften vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 136),

e) Art. XV—XXVI des Konsularvertrages mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.-G.-Bl. von 1882 S. 101),

f) Art. XI—XXIII des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.-G.-Bl. 1883 S. 62).

2. Als Nachlassgericht ist nach dem Mandate vom 6. August 1764 (Meyr's Generaliensammlung Bd. IV S. 928) — vgl. auch das Mandat vom 8. Dezember 1764 (a. a. O. Bd. II S. 1336), dann Th. III Kap. 1 § 17 Nr. 4 des bayer. Landrechts und Th. II Tit. 5 § 14 der preuss. Allgemeinen Gerichtsordnung — abgesehen von dem in Art. 120 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und Konkursordnung geregelten Falle — dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Todes sein *„domicilium“* gehabt hat. Es ist bestritten, ob es im Sinne dieser älteren Bestimmungen liegt, unter diesem Domizilsgericht dasjenige Gericht zu verstehen, unter welchem der Erblasser nach der jeweils geltenden Prozessordnung — vgl. nunmehr § 14 und § 18 der Zivilprozessordnung — seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. Die Praxis spricht sich für die Bejahung dieser Frage aus, und es besteht kein Anlass, dieser Praxis von Aufsichtswegen entgegenzutreten.

Hienach und im Hinblick auf den Karakter der Erbfolge als einer Gesammtnachfolge sind einerseits die bayerischen Gerichte zur Auseinandersetzung des in und ausser Bayern gelegenen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses eines zur Zeit seines Todes in Bayern wohnhaften Ausländers berufen, während sie andererseits die Bereinigung der gesammten, auch der in Bayern gelegenen Verlassenschaft eines zur Zeit seines Todes im Auslande wohnhaften bayerischen Staatsangehörigen den auswärtigen Behörden zu überlassen und sich auf die etwa gebotene Sicherstellung des in Bayern gelegenen Nachlasses zu beschränken haben.

Die Regel, dass für die Zuständigkeit der Nachlassgerichte die Staatsangehörigkeit des Erblassers ohne Einfluss ist, erleidet aber mehrfache Ausnahmen. Insbesondere ergeben sich solche Ausnahmen aus den Bestimmungen der oben aufgeführten Verträge mit Italien, Spanien, Russland, Griechenland und Serbien. Nach den Verträgen mit Griechenland und Serbien wird nicht nur das für die Erbfolge in das gesammte, bewegliche wie unbewegliche

Vermögen des Erblassers massgebende Recht, sondern auch die Zuständigkeit zur Nachlassregulirung (Ermittlung der Erben und Nachlasstheilung) ausschliesslich durch die Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmt. Die bayerischen Gerichte sind daher zur Auseinandersetzung des in Bayern gelegenen Nachlasses eines griechischen oder serbischen Staatsangehörigen selbst dann nicht berufen, wenn dieser in Bayern seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Anderseits müssen die bayerischen Behörden die gesammte Verlassenschaft eines bayerischen Staatsangehörigen selbst dann bereinigen, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Griechenland oder Serbien gehabt hat. Zu diesem Zwecke wird dem bayerischen Nachlassgerichte der Erlös des in der Regel von den deutschen Konsuln liquidirten Nachlasses zur Verfügung gestellt. Die Konsuln selbst sind nach § 18 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juli 1871 (Justiz-Min.-Bl. S. 184) zur eigentlichen Nachlassregulirung und Nachlasstheilung nicht befugt.

Zuständig zu der Nachlassbehandlung ist, wenn der Verstorbene in Bayern keinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, das Gericht seiner Heimath. Dies entspricht nicht nur der allgemeinen, von dem kgl. Staatsministerium der Justiz wiederholt gebilligten Praxis, sondern liegt auch im Sinne der älteren, auf Grund der Gerichtsordnung erlassenen massgebenden Bestimmungen, nach welchen subsidiär das *forum originis* begründet erscheint.

Auch in den Verträgen mit Italien, Spanien und Russland ist der Staatsangehörigkeit des Erblassers ein weitgehender Einfluss auf die Zuständigkeit zur Nachlassregulirung eingeräumt, jedoch nur unter gewissen Beschränkungen und Voraussetzungen, bezüglich derer die einzelnen Verträge (s. oben) zu vergleichen sind. Hervorgehoben soll nur werden, dass inländische Erbberechtigte ein Einschreiten der bayerischen Verlassenschaftsbehörden, soweit ein solches nach dem massgebenden Zivilrechte geboten ist, verlangen können, auch wenn die Nachlassregulirung im übrigen den italienischen, spanischen und russischen Behörden zusteht, und dass die Nachlassbehandlung bezüglich der unbeweglichen Güter eines in Bayern verstorbenen Angehörigen dieser Staaten nach den angeführten Verträgen den bayerischen Gerichten nicht entzogen ist.

Auch abgesehen von den Bestimmungen der Staatsverträge erscheint es unter Umständen geboten, dass die bayerischen Gerichte die Verlassenschaft eines bayerischen Staatsangehörigen behandeln, obwohl dieser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz nicht in Bayern, sondern im Ausland gehabt hat.

Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die auswärtigen Behörden des letzten Wohnortes ihre Thätigkeit, insbesondere die Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses deshalb ablehnen, weil sie nach den für sie massgebenden Vorschriften zur Verlassenschaftsbehandlung nicht zuständig sind, und wenn in diesem Falle zum Nachlass inländische Grundstücke oder in Verwahrung einer inländischen öffentlichen Behörde befindliche Gegenstände gehören. Hier ist die Ausstellung eines Erbschaftezeugnisses in Ansehung dieser Grundstücke und Gegenstände schon durch die Rücksicht auf die Bereinigung der

ländischen öffentlichen Bücher und die Beendigung der Verwahrungspflicht der inländischen öffentlichen Behörden geboten.

Eine Thätigkeit der bayerischen Nachlassgerichte erscheint aber auch in dem z. B. gegenüber Frankreich wiederholt vorgekommenen Falle veranlasst, dass die auswärtigen Behörden des letzten Wohnortes des verstorbenen bayerischen Staatsangehörigen unter Ablehnung ihrer Thätigkeit die Verlassenschaft zur Verfügung der bayerischen Behörden stellen oder die Einweisung der inländischen Erbberechtigten in das im Auslande befindliche Vermögen von der Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses seitens eines bayerischen Gerichts abhängig machen. Bei der Unmöglichkeit, in einem solchen Falle die ausländischen Behörden auf diplomatischem Wege zur Anerkennung ihrer Zuständigkeit zu veranlassen, würden durch die Ablehnung der Zuständigkeit der bayerischen Gerichte berechtigte, auf den Schutz der inländischen Behörden angewiesene Interessen von Inländern verletzt, und es haben daher die Gerichte der bayerischen Heimath insbesondere durch Ausstellung von Erbschaftszeugnissen einzugreifen, wozu sie nach den massgebenden älteren Bestimmungen mangels eines inländischen oder eines nach dem massgebenden ausländischen Rechte zuständigen ausländischen „*forum domicilii*“ als „*forum originis*“ selbst dann berechtigt wären, wenn man nicht mit der bayerischen Rechtsprechung hier wie in anderen Fällen Gründe der Zweckmässigkeit allein für die Zuständigkeit als ausschlaggebend anerkennen wollte (vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 29 S. 329; Samml. der Entsch. in Gegenständen des Zivilrechtes und Zivilprozesses Bd. 6 S. 254 und 10 S. 495).

3. Hat ein Ausländer, dessen Verlassenschaft nach den massgebenden Vorschriften nicht von einem bayerischen Gerichte zu behandeln ist, in Bayern eine notarielle letztwillige Verfügung errichtet, so hat das Gericht, an dessen Sitz sich der Notar befindet, die letztwillige Verfügung — wenn sie von dem Notar aufgenommen worden ist, in Ausfertigung, wenn sie bei dem Notar verschlossen hinterlegt worden ist, in Urschrift und uneröffnet — zu erholen und zu verkünden.

Diese Verkündung durch ein bayerisches Gericht erscheint, abgesehen von der Unersetzlichkeit des bei Uebersendung ins Ausland möglicher Weise drohenden Verlustes verschlossen hinterlegter letztwilliger Verfügungen, deshalb geboten, weil deren Inhalt für die weitere Behandlung der Verlassenschaft, nicht selten auch für die Bemessung der Zuständigkeit der auswärtigen Konsuln entscheidend ist, und findet für das bayerische Landrecht im Thl. III Kap. II § 14 Nr. 2 und für das preussische Landrecht in Thl. I Tit. 12 § 237, welche Bestimmungen, soweit es sich um die Abgrenzung der Zuständigkeit der bayerischen und ausländischen Gerichte handelt, durch den nur das Verhältniss der bayerischen Notare zu den bayerischen Gerichten regelnden Art. 28 des Not.-Ges. nicht aufgehoben worden sind, ihre ausdrückliche Rechtfertigung.

Von dem Verkündungstermin sind die gesetzlichen Erben und die sonstigen Betheiligten, soweit diese Personen dem Gerichte bekannt sind und deren Zuziehung nicht wegen der Entfernung ihres Aufenthaltsortes oder aus sonstigen Gründen unthunlich ist, zu verständigen. Das Protokoll über die

Verkündung der letztwilligen Verfügung ist mit dieser dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen. Von verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügungen ist Abschrift zu den Akten zu fertigen.

Handelt es sich um die Verkündung einer letztwilligen Verfügung eines Angehörigen der unter Ziff. 1 lit. a—f aufgeführten Staaten, so ist der Verkündungstermin dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar behufs Verständigung des auswärtigen Konsuls bekannt zu geben.

4. Ohne Rücksicht darauf, ob eine Zuständigkeit der bayerischen Gerichte zur Nachlassregulirung gegeben ist, haben diese von Amtswegen für die Sicherung des Nachlasses von Ausländern zu sorgen und zu diesem Zwecke geeigneten Falls die Anlegung von Siegeln, die gerichtliche Hinterlegung von Geldern, Kostbarkeiten und Werthpapieren, sowie die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses anzuordnen. Für diese Sicherung des Nachlasses ist jedes bayerische Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniss der Fürsorge sich ergibt.

Vielfach sind jedoch in den Staatsverträgen die auswärtigen Konsuln zur Sicherstellung des Nachlasses oder zur Mitwirkung bei dieser Sicherstellung berufen.

In diesen Fällen muss (vgl. die Verträge mit Italien, Spanien, Russland, Griechenland und Serbien) dem Konsul, wenn er am Orte des Sterbefalls oder in dessen Nähe seinen Amtssitz hat, unverzüglich Nachricht gegeben werden. Zu diesem Zwecke haben die Gerichte, falls ihnen nicht zugleich mit der Todesanzeige eine Sterbeurkunde mitgetheilt wird, von dem Standesbeamten einen nicht weiter zu beglaubigenden, kostenfreien Auszug aus dem Sterberegister zu erholen und diese Urkunde unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenden Beglaubigungszeugnisses, d. i. einer Bestätigung, dass die Urkunde von dem hiezu berechtigten Beamten ausgestellt wurde, schleunigst und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Januar 1878, J.-M.-Bl. S. 14).[22])

Verstirbt ein Angehöriger der vorerwähnten 5 Staaten an einem Orte, wo eine Konsularbehörde seines Heimathstaates nicht vorhanden ist, so hat das Gericht die nöthigen Sicherungsmassregeln sofort vorzunehmen und beglaubigte Abschriften der aufgenommenen Verhandlungen nebst der beglaubigten Todesurkunde und dem Passe oder den sonstigen die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Die Konsuln der vereinigten Staaten von Amerika sind zwar zu der Mitwirkung bei der Sicherstellung des Nachlasses eines Angehörigen dieser Staaten nicht berufen; im Hinblick auf Art. 10 der Konsular-Konvention vom 11. Dezember 1871 haben aber die Gerichte auch im Falle eines Sterbefalls eines amerikanischen Staatsangehörigen an das k. Staatsministerium der Justiz eine beglaubigte Sterbeurkunde und die die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen feststellenden Urkunden einzusenden.[23])

---

[22]) Vgl. hiezu auch Bekanntmachung des k. Justizministeriums vom 10. Juni 1877 (Just.-Min.-Bl. S. 129).

[23]) Im Uebrigen gehört die Mittheilung der Anzeigen über das Ableben

IX. Ueber den Schriftenverkehr mit den Behörden anderer Staaten, mit den Gesandtschaften und Konsulaten u. s. w. ist Folgendes anzuführen:

Mit den Behörden der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten, einschliesslich des Reichslandes Elsass-Lothringen, findet unmittelbarer Schriftenverkehr statt, insofern nicht in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse die diplomatische Vermittelung nothwendig machen.

Bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit (und auch der Strafrechtspflege) ergiebt sich solches nunmehr aus den über die Rechtshülfe im Gebiete des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen.[24])

Auf die nichtstreitige Rechtspflege finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich über Rechtshülfe keine Anwendung. In den Motiven zu Art. 77 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zu erstgenanntem Gesetze[25]) ist deshalb ausdrücklich betont, dass in den nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten der Verkehr mit den Gerichten anderer Bundesstaaten sich lediglich nach den bestehenden Verträgen bemesse. Solche Vereinbarungen bestehen über unmittelbaren Verkehr mit Preussen nach Bekanntmachung vom 27. Mai 1834 (Reg.-Bl. 1834 S. 811) und bezüglich der beiderseitigen Rheinprovinzen nach Uebereinkunft vom 4./30. Oktober 1819 (Intelligenzblatt der Pfalz S. 625), mit Baden nach Ministerial-

---

eines Ausländers an die auswärtigen Heimathsbehörden zunächst zu den Obliegenheiten der Verwaltungsbehörden. Eine offizielle Thätigkeit der Behörden tritt jedoch nur da ein, wo Verträge hierüber bestehen oder eine auf Gegenseitigkeit gegründete Uebung sich gebildet hat.

Für die Gerichte wird ausser in den Fällen, in welchen solches nach Obigem in Folge bestehender Konventionen geboten ist, eine Veranlassung zur Abgabe der an sie gelangten Anzeigen über das Ableben auswärtiger Staatsangehöriger gegeben sein, so oft die Zuständigkeit der Behörde des auswärtigen Staates in Frage und ein Rücklass im Inlande vorhanden ist. Ist Letzteres nicht der Fall, so erscheint eine Abgabe der Todesanzeige durch das Gericht an die auswärtige zuständige Behörde in der Regel nicht angezeigt, wenn nicht etwa die erfolgte Anmeldung von Nachlasspassiven, das Auffinden einer letztwilligen Verfügung u. dgl. die Mittheilung nothwendig machen.

[24]) Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich §§ 157—169, bezüglich der Rechtshülfe in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen; Gesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betr. (Nordd. Bundesges.-Bl. 1869 S. 305; Beil. z. bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 73; Endemann, die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde, Berlin 1869), hinsichtlich der vor besondere (nicht ordentliche) Gerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten.

[25]) Verh. d. K. d. A. 1878/79, Beil. Bd. V S. 159.

erklärung vom 9. August 1873 § 6 (Just.-M.-Bl. 1873 S. 69), mit dem Grossherzogthum Hessen nach Bekanntmachung vom 12. Juli 1818 (Reg.-Bl. 1818 S. 757) und Just.-Min.-Entschl. vom 31. August 1857 (Just.-Min.-Bl. 1870 S. 183), mit dem Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld bezüglich der Korrespondenzen aus der Pfalz nach Uebereinkunft vom 3./30. Mai 1837 (Amtsblatt der Pfalz S. 368), ferner mit Württemberg nach Ministerialerklärung vom 8. Januar 1873 § 7 (Just.-Min.-Bl. 1873 S. 68).

Mit den übrigen deutschen Bundesstaaten ist bezüglich des gegenseitigen Schriftenwechsels eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen. Es ist jedoch bereits in einer an das vormalige Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg unterm 19. Oktober 1860 ergangenen Entschliessung des k. Staatsministeriums der Justiz ausgesprochen worden, dass das Verbot bezüglich der direkten Korrespondenz mit den Behörden auswärtiger Staaten sich lediglich auf den unmittelbaren Verkehr mit den Behörden ausserdeutscher Staaten beziehe; auch in der oben Note 4 erwähnten Min.-Entschliessung vom 28. Juni 1853 war die Untersagung der unmittelbaren Korrespondenz nur auf den Verkehr mit den Behörden ausserdeutscher Staaten beschränkt. In der That ist nunmehr der unmittelbare gegenseitige Verkehr in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten mit den Behörden aller deutschen Bundesstaaten einschliesslich Elsass-Lothringen in Uebung.

Für den Erlass und die geschäftliche Behandlung von Ersuchschreiben und Anträgen, welche im (nichtdeutschen) Auslande zu erledigen sind, sind die bezüglichen Vorschriften[26]) in der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, der Justiz und der Finanzen vom 28. November 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 279 ff.) mit desgl. Bekanntmachung vom 17. Oktober 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 291) zusammengestellt. Solche betreffen I. die Rechtshülfe (gleichviel ob in Angelegenheiten der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar A. allgemeine Bemerkungen, B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten, C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reiches und Bayerns, D. Ersuchen an deutsche Konsuln, E. Ersuchen an ausländische Behörden, F. besondere Bemerkungen über den Rechts-

[26]) Soweit solche Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, worüber besondere Vorschriften gegeben sind.

hülfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern), II. Gesuche ausserhalb des Gebietes der Rechtshülfe.

X. Hinsichtlich des Kostenpunktes in nichtstreitigen Rechtshülfesachen sind auf Grund des bayer. Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in der neuen Fassung vom 6. Juli 1892[27]) folgende Bestimmungen anzuführen:

Soweit mit anderen Staaten Vereinbarungen über den Kostenpunkt getroffen sind, finden diese Anwendung. Das Nähere hierüber ist bei den betreffenden Staaten bemerkt.

Abgesehen von dem Falle einer bestehenden Vereinbarung mit anderen Staaten kommen für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen. Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist diess nicht der Fall, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Sätze die Staatsregierung bestimmt. In allen Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baaren Auslagen zu erstatten. Die Vornahme der Amtshandlung kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.[28])

Gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, kann bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses ab-

---

[27]) Bayer. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1892 S. 489 ff. Das Gesetz regelt u. A. auch das Gebührenwesen für die nichtstreitige Rechtspflege überhaupt. Das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 141 ff.) beschränkt sich auf die Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursprozesse und im Strafverfahren, findet also nicht Anwendung auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit nicht durch ausdrückliche Bezugnahme auf dasselbe in dem bayer. Gebührengesetze einzelne Bestimmungen desselben einen integrirenden Bestandtheil des bayer. Gebührengesetzes selbst bilden.

[28]) Art. 255 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{2. Juli 1892}}$ über das Gebührenwesen.

hängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind. Notare, welche von dieser Befugniss keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei. Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in solchen Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von dem Gebührengesetze abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.[29])

Ueber die Art und Weise der gegenseitigen Einziehung von Gerichtskosten unter den deutschen Bundesstaaten s. die Bestimmungen des Bundesraths vom 23. April 1880 (R.-G.-Bl. S. 141).

Ueber die Behandlung der Gerichts-Auslagen bei Ersuchen bayerischer Gerichte untereinander in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege (und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) s. die gemeinschaftl. Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. Juni 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 144).

§ 15.

Sachsen.

I. Nach sächsischem Rechte entscheiden über Anfall und Erwerbung einer Erbschaft die Gesetze des Ortes, an welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Hatte der Erblasser zur Zeit des Ablebens mehrere Wohnsitze, so gelten die Gesetze des Wohnsitzes, an welchem er sich zuletzt aufgehalten hat.[1])

Bewegliche Sachen, welche Eigenthum des Erblassers waren, gehen auf Diejenigen, welchen sie durch Erbfolge oder Vermächtniss anfallen, ohne Weiteres eigenthümlich über. Der Eigenthumserwerb

---

[29]) Art. 256 l. c.

[1]) § 17 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen.
Zur Literatur für sächsisches Privatrecht etc.: Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Privatrechts; Grützmann, Lehrb. d. kgl. sächs. Privatrechts, 1887; Müller, sächs. Privatrecht, 1892; Siebenhaar, Komment. z. bürg. G.-B.; Schmidt, Vorlesungen über das im Königreich Sachsen geltende Privatrecht (Erbschaftsrecht §§ 176 ff.); Rissmann, sächs. Vormundschaftsrecht; Kaltschmidt, die Vormundschaft und das Verfahren in Vormundschaftssachen nach sächs. Recht; Wachler, die k. sächs. Gerichtsordnung, Verordnung des Verfahrens in nichtstreitigen Rechtssachen vom 9. Januar 1865, Leipzig 1885. S. auch v. Roth, System des deutschen Privatrechts, 1. Theil § 19.

an Grundstücken erfolgt, auch wenn Erbschaft oder Vermächtniss den Rechtsgrund zum Eigenthumsübergange bildet, durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch.[2])

Die Erbtheilung kann aussergerichtlich vorgenommen werden gerichtlich muss sie erfolgen, wenn ein Erbe solches beantragt oder wenn Bevormundete als Erben betheiligt sind. Zu den die Regulirung des Nachlasses betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses, Feststellung der Erbmasse, Ermittelung der Nachlasschulden, Verhandlungen mit Erben und Nachlassgläubigern, Berechnung der zu vertheilenden Nachlassmasse, Vermittelung eines Erbvergleiches, urkundliche Ausfertigung desselben und dergleichen.[3])

Erbregulirungssachen gehören als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor die an Stelle der früheren Gerichtsämter getretenen Amtsgerichte. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.[4])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch:

1. Deszendenten. Uneheliche Kinder haben nur an dem Vermögen ihrer Mutter, deren Voreltern und Seitenverwandten Erbrecht, wie eheliche; *per rescriptum princ.* legitimirte und die sog. Brautkinder beerben auch den Vater.
2. Eltern und Voreltern nach Gradesnähe.
3. Geschwister und deren Deszendenten, jedoch unter Berücksichtigung des Vorzugs der vollen vor der halben Geburt.

---

[2]) §§ 259 u. 276 l. c. Vgl. hiezu die Abhandlung von Siegemann in den Annalen des sächs. Oberappell.-Gerichts, N. F. Bd. 8 S. 193.

[3]) § 2349 l. c.; Rissmann, Sächs. Vormundschaftsrecht, S. 149 u. 61.

[4]) Sächsisches Gesetz vom 28. Januar 1835, § 36; Verordnung vom 28. März 1835; ferner Gesetz vom 11. August 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz; Verordnung vom 8. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr. (Sächs. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1865 S. 3 ff.); Verordnung vom 3. August 1868, die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 9. Januar 1865 in nichtstreitigen Rechtssachen betr. (Sächs. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1868 Abth. I S. 504); § 13 des Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und über die Zuständigkeit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend (Sächs. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 59).

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbes. Nachlass- und Vormundschaftssachen, besteht in Sachsen ein privilegirter Gerichtsstand (Oberlandesgericht Dresden) nur noch für die Mitglieder des Königl. Hauses und des Fürstlichen und Gräflichen Gesammthauses Schönburg. Ges. vom 28. Januar 1835 § 6, Ausf.-G. z. D. G.-V.-G. § 9, Nachtrag zum Königl.

4. Die übrigen Seitenverwandten des Erblassers, mit dem Vorzuge der näheren Verwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammvater oder der gemeinschaftlichen Stammutter; bei gleicher Nähe der Stammverwandtschaft mit Ausschluss des entfernteren Grades.
5. Der überlebende Ehegatte erbt bei Konkurrenz mit Deszendenten ein Viertheil, bei Konkurrenz mit Adoptivkindern des Verstorbenen ein Drittheil des Nachlasses. Beim Zusammentreffen mit Eltern, Voreltern, Geschwistern oder deren Deszendenten erhält er die Hälfte der Erbschaft.

Hausgesetz vom 20. August 1879 (G.-Bl. S. 323). Besondere Bestimmungen betr. der Vormundschaften über Mitglieder des Königl. Hauses enthält das Hausgesetz vom 30. Dezember 1837 (G.-Bl. S. 60).

Amtsgerichte sind (Verordn. vom 28. Juli 1879, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 235 ff.):

1. im Sprengel des Landgerichtes Bautzen:
   Bautzen, Bernstadt, Bischofswerda, Ebersbach, Grossschönau, Herrnhut, Kamenz, Königsbruck, Löbau, Neusalza, Neustadt, Ostritz, Pulsnitz, Schirgiswalde, Sebnitz, Stolpen, Zittau;
2. im Sprengel des Landgerichtes Chemnitz:
   Annaberg, Augustusburg, Burgstädt, Chemnitz, Ehrenfriedersdorf, Frankenberg, Limbach, Mittweida, Oberwiesenthal, Penig, Rochlitz, Scheibenberg, Stollberg, Waldheim, Wolkenstein, Zschopau;
3. im Sprengel des Landgerichtes Dresden:
   Altenberg, Döhlen, Dresden, Grossenhain, Königstein, Lauenstein, Lommatsch, Meissen, Pirna, Radeberg, Radeburg, Riesa, Schandau, Wilsdruff;
4. im Sprengel des Landgerichtes Freiberg:
   Brand, Döbeln, Dippoldiswalde, Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Lengefeld, Marienberg, Nossen, Oederan, Rosswein, Sayda, Tharandt, Zöblitz;
5. im Sprengel des Landgerichtes Leipzig:
   Borna, Colditz, Frohburg, Geithain, Grimma, Leipzig, Leisnig, Makranstädt, Mügeln, Oschatz, Pega, Taucha, Wurzen, Zwenkau;
6. im Sprengel des Landgerichtes Plauen:
   Adorf, Auerbach, Elsterberg, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld, Markneukirchen, Oelsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Treuen;
7. im Sprengel des Landgerichtes Zwickau:
   Crimmitschau, Eibenstock, Glauchau, Hartenstein, Hohenstein-Ernstthal, Johanngeorgenstadt, Lichtenstein, Lössnitz, Kirchberg, Meerane, Schneeberg, Schwarzenberg, Waldenburg, Werdau, Wildenfels, Zwickau.

Sämmtliche vorstehend aufgeführte Landgerichte und Amtsgerichte gehören zum Bezirk des einzigen in Sachsen bestehenden Oberlandesgerichtes zu Dresden. Das Oberlandesgericht entscheidet in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte in zweiter Instanz. Die Entscheidung in dritter und letzter Instanz steht dem Justizministerium zu. Vgl. hiezu §§ 35, 36 und 38 des Ges. vom 23. Januar 1835, ferner § 9 des Ges. vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsges. etc.

Hinterlässt der verstorbene Ehegatte nur Verwandte der vierten Klasse oder gar keine Verwandte, so erhält der überlebende die ganze Erbschaft.[5])

6. Erblose Verlassenschaften fallen an den Staat.[6])

III. Testamente.

Jeder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist fähig, einen letzten Willen[7]) zu errichten und zwar, selbst wenn er in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, ohne den Vater oder den Vormund. Ehefrauen bedürfen der eheherrlichen Zustimmung nicht.[8])

Hinsichtlich der Form der Testamente werden unterschieden: gerichtlich errichtete (bei Gericht zu Protokoll erklärt oder in einer Schrift übergeben) und aussergerichtliche (vor fünf Zeugen oder vor Notaren errichtet).[9]) Erbverträge erfordern zur Gültigkeit die Formen des gerichtlichen letzten Willens.[10])

Wegen Eröffnung und Bekanntmachung letzter Willen ist neben den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuchs noch das Mandat vom 30. Oktober 1826 in Geltung.

Wegen der Militärtestamente vgl. B. G.-B. §§ 2109–2113 und Verordn. vom 4. Dezember 1867, den Gerichtsstand der Militärpersonen betr. (Ges.-Bl. S. 560).

IV. Hinsichtlich der Besteuerung von Erbmassen sind in Sachsen in Bezug auf das Verhältniss zum Auslande folgende Bestimmungen in Geltung.[11])

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche sich ausserhalb Sachsens befinden, gehören nicht zu der steuerpflichtigen Masse. Anderes ausserhalb Sachsens befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Sachse war, unterliegt der Steuer, wenn davon

---

[5]) § 2026 ff. des bürgerl. Gesetzbuchs; Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Privatrechts, §§ 469 ff.

[6]) § 2618 mit 2620 des bürg. Ges.-B.; Siebenhaar a. a. O. § 567.

[7]) Das sächs. b. Gesetzbuch macht keinen Unterschied zwischen Testament und Kodizill; es kommt für die Beobachtung der Form nichts darauf an, ob ein Erbe ernannt wird oder nicht, ob neben der Erbeinsetzung oder ohne solche Vermächtnisse angeordnet werden; Siebenhaar a. a. O. S. 750.

[8]) §§ 2067 u. 2068 des B. G.-B's.

[9]) §§ 2092, 2093, 2100.

[10]) Siebenhaar S. 849.

[11]) Erbschaftssteuergesetz vom 13. November 1876 (Sächs. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 449); hiezu Gesetze vom 3. Juni 1879 und vom 9. März 1880, einige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes betr. (Sächs. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 218 und 1880 S. 16).

in dem Lande, in welchem es sich befindet, keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift des sächsischen Gesetzes zu entrichten ist. In letzterem Falle findet die Anrechnung der auswärts nachweislich gezahlten Erbschaftsabgabe auf die sächsische Erbschaftssteuer statt. Von dem Anfalle sächsischer Grundstücke und Gerechtigkeiten wird die Erbschaftssteuer erhoben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Sachse war oder nicht. Anderes in Sachsen befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben nicht Sachse war, unterliegt der Steuer nicht, soweit dasselbe an Nichtsachsen fällt und in dem Heimathsstaate die gleiche Rücksicht sächsischen Staatsangehörigen gegenüber befolgt wird.[12])

V. Die Amtsgerichte sind auch die für Vormundschaftssachen zuständigen Behörden und zwar ist für Bevormundung von Minderjährigen dasjenige Amtsgericht zuständig, vor welchem der eheliche Vater derselben seinen persönlichen Gerichtsstand zur Zeit seines Ablebens hatte, oder zur Zeit, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt, hat; bei minderjährigen ausserehelichen Kindern richtet sich die Zuständigkeit nach dem persönlichen Gerichtsstande der Mutter.[13])

Ueber die Entmündigung und Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender vgl. Gesetz vom 20. Februar 1882 dieses Betreffs mit §§ 593 der deutschen Zivilprozessordnung, über Bevormundung Abwesender B. G.-B. § 1990 mit § 28 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen und bezüglich der Vormundschaft über eine ungeborne Leibesfrucht § 1995 B. G.-B. mit § 29 der Verordnung vom 9. Januar 1865.

---

[12]) Die in Sachsen befindliche, nicht in Grundstücken oder Gerechtigkeiten bestehende Verlassenschaft eines Erblassers, der bei seinem Ableben Preusse war, ist, soweit der Nachlass preussischen Staatsangehörigen zufällt, von der sächsischen Erbschaftssteuer freizulassen. Die zu einer Erbschaft gehörigen Forderungen (Hypothek- sowohl als Buchforderung) sind als an demjenigen Orte befindlich zu erachten, wo der Schuldner wohnt, während für Inhaberpapiere lediglich der Ort entscheidet, wo sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers thatsächlich befunden haben. Sächs. Fin.-Min.-Bek. vom 17. März 1892 (Sächs. Just.-Min.-Bl. S. 16). Vgl. auch Generalverordnung des Fin.-Min. vom 6. Oktober 1892, die Behandlung der der preussischen Erbschaftssteuer unterliegenden Mobiliarverlassenschaften (Just.-Min.-Bl. S. 51).

[13]) §§ 22 ff. der Verordnung vom 9. Januar 1865. Ueber Vormundschaftssachen vgl. Rissmann a. a. O., woselbst auch die in Kraft gebliebenen Vorschriften der allgem. Vormundschaftsordnung vom 10. Oktober 1782, die einschlagenden Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches und die Verordnungen vom 9. Januar 1865 und 3. August 1868, welche letztere beide Gesetzeskraft haben, aufgenommen sind.

Die Vormundschaft wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist. Das sächsische Recht fasst die Vormundschaft als ein Verhältniss auf, welches sich nach der Staatsangehörigkeit richtet. Die sächsischen Gerichtsbehörden unterziehen sich mithin in der Regel der obervormundschaftlichen Fürsorge nur für solche zu bevormundende Personen, welche sächsische Staatsangehörige sind und überlassen bezüglich der in Sachsen sich aufhaltenden, einem fremden Staate angehörigen Individuen die Vormundschaftsführung der zuständigen ausländischen Behörde.[14])

Die Vormundschaft erstreckt sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen, wenn hiezu nicht ein besonderer Vormund bestellt ist. Hat ein im Auslande wohnender Bevormundeter in Sachsen unbewegliches Vermögen, so ist dazu ein besonderer Vormund zu bestellen, wozu auch der ausländische allgemeine Vormund bestimmt werden kann. Zuständig zur Ernennung eines solchen Vormundes ist alsdann dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet.[15])

VI. Das Notariatswesen ist neugeregelt durch die Notariatsordnung vom 5. September 1892 und die Ausführungsverordnung hiezu vom gleichen Tage.[16])

Die Notare sind öffentliche Beamte und werden vom Justizministerium ernannt.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören folgende Geschäfte: Beurkundung von Erklärungen, Rechtsgeschäften unter Lebenden und vor ihnen geschehener Thatsachen, sowie von Erbverträgen; Aufnahme oder Entgegennahme, sowie Verwahrung, Eröffnung und Bekanntmachung von letzten Willen, Aufnahme von Protesten, Beglaubigungen,[17]) Aufzeichnung von Sachen oder Vermögensmassen, Ver-

---

[14]) § 16 des bürgerl. Gesetzbuches; Rissmann a. a. O. S. 4 und 5. Bedarf jedoch ein im Auslande Bevormundeter oder ein in der väterlichen Gewalt eines Ausländers stehender Minderjähriger zu einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite in Sachsen eines Vormundes, so kann dazu ein solcher von dem sächsischen Gerichte bestellt werden. Näheres zur Frage der Bevormundung fremder Staatsangehöriger s. Zeitschrift etc. I S. 185 ff., II S. 384 ff.

[15]) §§ 1877 und 1878 des bürgerl. Gesetzbuches; Rissmann a. a. O. S. 30 und 31.

[16]) Sächs. Ges.- u. V.-Bl. 1892 S. 352 ff. u. 383 ff. S. hiezu Otto, die k. sächs. Notariatsordnung etc., Leipzig 1893.

[17]) Ueber die Beglaubigung von Privaturkunden ist das Gesetz vom 4. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 164 ff.) nebst Ministerialverordnungen

siegelungen und Entsiegelungen, Versteigerungen, Verloosungen, Eröffnung von Erklärungen an Andere; Ausstellung von Zeugnissen über das Leben von Personen und sonstige Thatsachen, welche Gegenstand ihrer Wahrnehmung sind, Ertheilung einfacher oder vollstreckbarer Ausfertigungen und Abschriften von den durch sie errichteten Urkunden, nichteidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Weiter sind die Notare, denen insoweit die Eigenschaft einer Behörde beigelegt ist, berufen, Eide abzunehmen, Versicherungen an Eidesstatt entgegenzunehmen, sowie Zeugen und Sachverständige zu vereiden, sofern diese Geschäfte nach ausländischem Recht oder nach Vorschrift einer nichtsächsischen Behörde

---

vom 5. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 186) und vom 3. April 1891 (Just.-Min.-Bl. S. 43) ergangen.

Die Beglaubigung der Echtheit einer Privaturkunde erfolgt durch amtliche Beurkundung der Erklärung des Ausstellers, dass er die Unterschrift der Urkunde anerkenne.

Die amtliche Beglaubigung ist eine gerichtliche oder notarielle.

Die Beglaubigung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde ist, sofern der beurkundende Beamte oder Notar dieser Sprache nicht mächtig ist, davon abhängig zu machen, dass ihm vom Inhalte der Urkunde durch schriftliche oder mündliche Uebersetzung seitens einer dem Beurkundenden als der Sprache kundigen und glaubhaften Person (beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen auch seitens der Anerkennenden selbst) Kenntniss verschafft wird (§ 2 der Verordnung vom 2. November 1890).

Gegenüber nicht persönlich bekannten Ausländern ist die Beglaubigung nur zulässig, wenn der Anerkennende sich durch einen ausländischen Pass oder durch eine von der Behörde eines deutschen Staates oder von einer österreichisch-ungarischen Behörde ausgestellte Passkarte sich legitimirt hat (§ 5 des Ges. vom 4. November 1890, § 7 der Verordn. vom 5. November 1890). Ist der Pass oder die Passkarte in einer dem beurkundenden Beamten oder Notar fremden Sprache abgefasst, so muss eine von einem verpflichteten Uebersetzer gefertigte Uebersetzung beigebracht werden.

Privaturkunden, deren Beglaubigung sich auf die Unterschrift beschränkt, sind als ausreichende Unterlagen für Einträge im Grund- und Hypothekenbuche anzusehen, sofern

1. die Beglaubigung entweder a) durch ein Gericht oder einen Notar, die in einem anderen deutschen Bundesstaate ihren Sitz haben, oder b) durch ein österreichisches Gericht oder einen österreichischen Notar, oder c) durch einen Konsul des Deutschen Reichs geschehen;
2. dem Beglaubigungsvermerke ein Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels des beglaubigenden Gerichtes, Notars oder Konsuls beigefügt ist;
3. die durch einen österreichischen Notar bewirkte Beglaubigung mit der im Art. 2 Abs. 1 u. 2 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie, wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880 gedachten gerichtlichen Beglaubigung versehen ist, die durch einen Reichskonsul bewirkte Beglaubigung aber den Formvorschriften in § 16, 17 des Reichskonsulargesetzes vom 8. November 1867 entspricht;
4. ein besonderes Bedenken im einzelnen Falle nicht obwaltet.

vorzunehmen sind und nach dem einschlägigen ausländischen Recht von Notaren vorgenommen werden dürfen.

Dienst- und Aufsichtsbehörde des Notars ist der Präsident des Landgerichts, in höherer Ordnung der Präsident des Oberlandesgerichts und das Justizministerium. Bei den Landgerichten bestehen Disziplinarkammern, denen der beim Oberlandesgerichte bestehende Disziplinarhof übergeordnet ist.

Kostenordnung für Notare vom 6. September 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 372).

VII. Als von Sachsen abgeschlossene Verträge, welche in Beziehung auf die nichtstreitige Rechtspflege noch Geltung haben, sind anzuführen die Verträge mit: Preussen vom 30. November 1839 (G.-Bl. S. 322) mit Nachträgen (G.-Bl. 1853 S. 37, 1854 S. 160, 1859 S. 249, 1863 S. 741, 1864 S. 177, 1867 S. 56, 1868 S. 1363); Baden vom 6. August 1855 (G.-Bl. S. 165), von welchem nach Vertrag vom 12. Juli 1870 die Artikel 29—34 in Kraft geblieben sind;[18]) Sachsen-Weimar vom 31. Januar 1847 (G.-Bl. S. 25) mit

[18]) Art. 29. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, oder wenn hierdurch dem Inländer gestattet ist, sich bei gewissen Rechtsgeschäften auch im Auslande der einheimischen Rechtsformen zu bedienen, so hat es dabei sein Verbleiben.

Art. 30. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Art. 31. Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen, welche in beiden Staaten zugleich Vermögen besitzen, gehört vor die Behörde desjenigen Staates, in welchem der Minderjährige heimathsberechtigt ist, oder des Wohnsitzes, wenn ein Heimathsrecht nicht ausgemittelt ist, oder — bei mangelndem Wohnsitze — des Aufenthalts.

Art. 32. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder ihr zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich sein.

Art. 33. Besitzt der Pflegebefohlene in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so steht es der Behörde des letzteren frei, entweder für dieses Vermögen eine besondere Güter-Kuratel (einen besonderen Vormund) zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch alsdann bei den auf das unbewegliche Vermögen sich beziehenden Geschäften die Gesetze des Ortes, wo sich solches befindet, zu befolgen hat. Bestellt aber die Behörde eine Güter-Kuratel (einen besonderen Vormund), so sind ihr von der Behörde der Hauptvormundschaft aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen. Auch haben die

Nachträgen (G.-Bl. 1854 S. 163, 1866 S. 76); Sachsen-Altenburg vom 23. Mai 1840 (G.-Bl. S. 135) mit Nachträgen (G.-Bl. 1854 S. 96, 1864 S. 351, 1866 S 236); Sachsen-Koburg-Gotha vom 10. Juni 1848 (G.-Bl. S. 148) mit Nachträgen (G.-Bl. 1854 S. 190, 1866 S. 94); Schwarzburg-Sondershausen vom 20. Juli 1867 (G.-Bl. S. 239); Reuss ä. L. vom 22. Oktober 1845 (G.-Bl. S. 246) mit Nachtrag (G.-Bl. 1854 S. 91); Reuss j. L. vom 12. Juli 1845 (G.-Bl. S. 104) mit Nachträgen (G.-Bl. 1854 S. 149, 1866 S. 133).

Die Vorschriften über die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörde enthält die Min.-Verordnung vom 6. Februar 1891 (Just.-M.-Bl. S. 9 ff.).

§ 16.

Württemberg.

I. Für die Behandlung des Verlassenschafts- und des Vormundschaftswesens, wie überhaupt in Bezug auf die Geschäfte der nichtstreitigen (willkürlichen) Gerichtsbarkeit bilden in Württemberg im Wesentlichen die Grundlage die k. Verordnung vom 19. Juni 1808, betr. die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit (W. Reg.-Bl. S. 321), die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808 (R.-Bl. S. 561), und das Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen (R.-Bl. S. 375).[1]

Hienach sind im Allgemeinen die Gemeinderäthe als unterste Instanz zur Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit berechtigt.

---

beiderseitigen Behörden wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalt und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu benehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 34. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-)Vormundschaft an die Behörde seines neuen Wohnsitzes zwar übergeben, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der Personal-Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie besteht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die in dem anderen Staate bestehende Güter-Kuratel (besondere Vormundschaft) ihr Ende, selbst dann, wenn der Pflegbefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

[1]) In Württemberg werden das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen, sowie die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse und Beglaubigungen mit dem Ausdrucke „Notariatswesen“ bezeichnet, da solche Geschäfte ge-

Diese Berechtigung umfasst das ganze Gebiet der Rechtsfürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höheren Gerichtsstelle vorbehalten ist. Insofern jedoch die Gesetze zur Gültigkeit einzelner Rechtsgeschäfte die Zuständigkeit des Richters erfordern, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinderathes auf die in den Gemeinden wohnenden nicht exemten Personen und die in dem Gemeindeverbande befindlichen Sachen beschränkt.[2])

Für diejenigen Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche Theilungs- und Vormundschaftssachen betreffen und ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor dem versammelten Gemeinderathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufsicht über die Pflegschaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundschaftsrechnungen ist das Waisengericht bestimmt, welches ein Ausschuss des Gemeinderathes ist und im Namen und Auftrag desselben handelt.[3])

Zur Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche

---

wöhnlich mit dem Notariatsamte verknüpft sind. Das Gesetz vom 14. Juni 1843 behandelt aber auch noch andere Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Adoptions- und Einkindschaftssachen u. dergl.

Literatur: Weishaar, Handbuch des württembergischen Privatrechts; Wächter, Württemb. Privatrecht; Bierer, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts; Reyscher, das gemeine und württemb. Privatrecht; v. Jeitter, Handb. der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreiche Württemberg, 1844; Kappler, Württemb. Ges. über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 etc., II. Aufl. 1855; Stein und Kübel, Handbuch des Württemb. Erbrechtes, 6. Aufl., bearbeitet von Hohl 1892; Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts, 2. Aufl. 1881; Nachtrag hiezu 1890 (Vormundschaftsrecht S. 34 ff.); Siegle, die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege in Württemberg etc., 2. Aufl. 1886; Mayer, das württemb. Gesetz über das Notariatswesen etc. (Stuttgart 1887); Mayer, das württemb. Familien-, Erb- und Vormundschaftsrecht (Stuttgart 1886). Ueber Aufgabe und Verfahren der Theilungsbehörden bei Todesfällen, insbesondere betr. Minderjährige s. Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. in Württemberg (Boscher), Jahrg. 1891 Nr. 6 u. 7. Eine Uebersicht über Entwickelungsgang und Inhalt des württembergischen Privatrechts — das Hauptgesetz über Privatrecht bildet das auf gemeinrechtlicher Grundlage ruhende württembergische Landrecht — nebst Quellen und Literaturangaben ist enthalten in v. Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, V. Aufl. 1890. Ueber Rechtsquellen des Königreichs Württemberg s. auch v. Roth, System des D. Privatrechts, 1. Theil § 20.

[2]) Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1843. Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit wird in Württemberg von den ältesten Zeiten her durch die aus Ortsbürgern zusammengesetzten Stadt- und Dorfgerichte über die zum Gemeindeverbande gehörigen Einwohner ausgeübt. Ueber die der Rechtsfürsorge der Ortsbehörden entzogenen Handlungen s. nachfolgend.

[3]) Art. 2 l. c.

besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntniss erfordern, sind die Gerichts- und Amts-Notare[4]) bestimmt. Insbesondere können nachbenannte Geschäfte von den Waisengerichten nur mit Zuziehung des Notars vorgenommen und erledigt werden: die Errichtung der Beibringens-Inventare und der diese vertretenden Eheverträge, die Fertigung von Erbtheilungen, die Fertigung von elterlichen Vermögensübergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben, die vorläufige Bestellung von Vormündern und Vermögensverwaltern, die Eröffnung letzter Willensverordnungen.[5])

Die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit kommt nunmehr den an die Stelle der früheren Oberamtsgerichte getretenen Amtsgerichten zu. Letztere besorgen ausserdem noch einzelne der Beurtheilung der Gemeinderäthe entzogene Handlungen der Rechtsfürsorge; insbesondere ist ihnen die Erkennung über Einkindschaftsverträge, Adoption und Arrogation, Emanzipation, ferner das ganze Rechnungswesen der Vormundschaften, das Verschollenheitsverfahren, die Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Theilungsgeschäfte in bestimmten Fällen vorbehalten.[6])

---

[4]) S. unten S. 133.

[5]) In der Regel erfolgt die Eröffnung der letzten Willensverordnungen durch das Amtsgericht; nur auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligten hat das Waisengericht die Eröffnung zu besorgen. Erb- und Eheverträge werden ohne Zuziehung des Notars von den Gemeinderäthen publizirt (Art. 24 des Gesetzes über das Notariatswesen).

[6]) Auf die Amtsgerichte sind überhaupt alle diejenigen Obliegenheiten übergegangen, welche ausserhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit früher zur Zuständigkeit der Oberamtsgerichte gehörten; Art. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 (Württemb. Reg.-Bl. 1879 S. 3 ff.); Art. 13 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen; Kappler a. a. O. S. 53 und 182.

Die Verordnung vom 15. Mai 1879, betr. die Gerichtseintheilung des Königreichs Württemberg (Württemb. Reg.-Bl. Nr. 13 S. 107) bestimmt:

Die Amtsgerichte haben ihren Sitz an den Sitzen der Oberamtsgerichte, an deren Stelle sie treten.

Landgerichte:

in Stuttgart für die Amtsgerichtsbezirke Böblingen, Cannstatt, Esslingen, Leonberg, Ludwigsburg, Stuttgart (Stadtdirektionsbezirk), Stuttgart (Oberamtsbezirk), Waiblingen;

in Heilbronn für die Amtsgerichtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Weinsberg;

in Tübingen für die Amtsgerichtsbezirke Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach;

in Rottweil für die Amtsgerichtsbezirke Balingen, Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen;

Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erledigen die Landgerichte. Denselben kommt auch nach den im Art. 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen und im Gesetze vom 17. August 1849, betr. die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände (W. Reg.-Bl. 1849 S. 463), bestimmten Grundsätzen die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens bei den im Kreise wohnenden Exemten zu.[7])

II. Nachlassbehandlung.

Die Erwerbung der Erbschaft geschieht nach württembergischem Gesetze in der Regel durch Erbschaftsantritt, welcher unbedingt oder mit der Rechtswohlthat des Inventars erfolgen kann. Nur das in der väterlichen Gewalt befindliche Kind erwirbt die Erbschaft mit dem Anfall ohne besondere Antretung.

Die Theilungsbehörde (d. h. der Gerichts- oder Amtsnotar und regelmässig 3 Mitglieder des Waisengerichts) hat nach erlangter Kenntniss von dem Tode einer Person ihre Thätigkeit zunächst auf Sicherstellung des Nachlasses und Ermittelung der Erben (Erforschung der Intestaterben und Eröffnung der etwa vorhandenen letztwilligen Verfügung) zu richten, ferner für die Herstellung des Verlassenschaftsinventars zu sorgen und sich mit der Vertheilung des Nachlasses unter die Erben zu befassen, auch entweder die Befriedigung oder gesetzliche Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger zu bewirken. Ist eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so findet während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens die Zwangsvollstreckung und der Arrest in den Nachlass weder für Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnissnehmer, noch für Gläubiger der Erben statt (Art. 23 des württemb. Ausf.-Ges. zur R.-Z.-P.-O. vom 18. August 1879).

---

in Ellwangen für die Amtsgerichtsbezirke Aalen, Ellwangen, Gmünd, Heidenheim, Neresheim, Schorndorf, Welzheim;
in Hall für die Amtsgerichtsbezirke Crailsheim, Gaildorf, Hall, Künzelsau, Langenburg, Mergentheim, Oehringen;
in Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Münsingen, Ulm;
in Ravensburg für die Amtsgerichtsbezirke Biberach, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen.

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Stuttgart.

[7]) Die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königlichen Hauses kommt nach Massgabe des k. Hausgesetzes vom 8. August 1828 dem Oberlandesgerichte zu.

Die Obsignation des Nachlasses kann unterbleiben, so oft aus deren Unterlassung nach dem pflichtmässigen Erachten der Theilungsbehörde irgend ein Nachtheil für die Betheiligten nicht zu besorgen ist, und weder von einem derselben, noch von ihren bereits bestellten Pflegern auf Vornahme der Obsignation gedrungen wird.[8])

III. Letztwillige Verfügungen.

Solche können durch Testamente oder Erbvertrag erfolgen. Zur aktiven Testamentsfähigkeit gehört das vollendete 16. Lebensjahr. Oeffentliche Testamente werden vor Gericht (mündlich oder schriftlich), Privattestamente vor Notar und 5 Zeugen errichtet. Daneben steht es in der Wahl des Testirers, sich der ordentlichen Formen des schriftlichen oder mündlichen Privattestaments des gemeinen Rechts zu bedienen. Die Formen der privilegirten Testamente richten sich nach spez. württembergischem Recht.[9])

IV. Gesetzliche Erbfolgeordnung nach Württemberger Recht.[10])

1. Deszendenten. Nicht legitimirte uneheliche Kinder haben dem Vater gegenüber ein auf den sechsten Theil beschränktes Erbrecht (wenn weder Frau noch Kinder vorhanden); die Mutter beerben sie wie eheliche.
2. Aszendenten, die vollbürtigen Geschwister und die Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister.
3. Halbgeschwister und die Kinder verstorbener Halbgeschwister, unter Umständen auch die Enkel vollbürtiger Geschwister.
4. Die übrigen Seitenverwandten bis zum 10. Grad einschliesslich, nach der Nähe des Grades, ohne Repräsentationsrecht, und ohne Unterschied der voll- oder halbbürtigen Verwandtschaft.
5. Der überlebende Ehegatte erhält eine statutarische Portion, wenn nur ein Kind vorhanden ist, zu ein Dritttheil, bei Konkurrenz mit mehreren Kindern zu einem

---

[8]) Stein und Kübel a. a. O. §§ 3, 103, 286 ff.; Kappler a. a. O. S. 55 ff. und 194 ff. Ueber die verschiedenen Arten der Theilungsgeschäfte (Eventualtheilung, Realtheilung, Eventual- und Realtheilung) s. Stein und Kübel § 313 ff., Kappler S. 67 ff., 231 ff. und 242 ff.

[9]) Stein und Kübel § 42 ff. (über die privilegirten Testamente s. ebendaselbst § 57 ff. und über Eröffnung und Vollstreckung der Testamente § 93 ff.); Kappler S. 523 ff. S. auch oben Note 5.

[10]) Stein und Kübel § 13 ff.

Kindstheil. Beim Zusammentreffen mit Aszendenten oder erbfähigen Seitenverwandten erbt er die Hälfte der Verlassenschaft und wenn der verstorbene Ehetheil weder Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie, noch erbfähige Seitenverwandte hinterlassen hat, den ganzen Nachlass.

6. Wenn weder Verwandte bis zum zehnten Grade, noch ein Ehegatte vorhanden, so zieht der Fiskus das Vermögen ein.[11])

V. Bezüglich der Entrichtung der Erbschaftssteuer gilt nunmehr das Gesetz vom 24. März 1881, betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Reg.-Bl. S. 113).

Hienach wird von dem Anfalle der im Lande gelegenen Grundstücke und der denselben gleichzuachtenden Rechte die Erbschaftssteuer erhoben, ohne Unterschied, ob der Erblasser ein Württemberger war oder nicht, ob er in Württemberg Wohnsitz hatte oder nicht.

Das im Inlande belegene Mobiliarvermögen wird nicht besteuert, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz nicht in Württemberg hatte, mochte er Württemberger gewesen sein oder nicht, ausgenommen wenn der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist, in welchem Falle vorbehaltlich des Abzuges einer anderwärts auferlegten Steuer die württembergische Abgabe zur Erhebung gelangt.

Im Auslande gelegenes Immobiliarvermögen bleibt der inländischen Steuer entzogen.

Im Auslande befindliches Mobiliarvermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser in Württemberg seinen Wohnsitz hatte und das Nachlassgericht in Ansehung des fraglichen Vermögens eine Verfügung und Besitzeinweisung eintreten lässt.

Wenn bei Vermögenserwerbungen auf den Todesfall in einem ausserdeutschen Staate württembergische Staatsangehörige gegenüber den Angehörigen des betreffenden Staates abweichend behandelt und insbesondere mit höherer Steuer als diese belegt werden, so tritt Retorsion ein.

Deszendenten sind steuerfrei; im Uebrigen beträgt die Abgabe bei Eltern 2 Proz., Voreltern 3 Proz., Stiefeltern 4 Proz., Geschwister

---

[11]) In dem Gesetze vom 28. Februar 1873 über die Aufhebung der Vorrechte des Fiskus etc. ist das Erbrecht des Fiskus auf den Nachlass ausdrücklich aufrecht erhalten. Näheres über die Frage, ob der Fiskus als Erbe oder *jure occupationis* den Nachlass erwirbt, s. Stein und Kübel § 41 und oben S. 69.

2 Proz., Neffen und Nichten 3 Proz., Oheim und Tante 4 Proz., weiter entfernte Verwandte 6 und 8 Proz., Nichtverwandte 8 Proz.

VI. Vormundschaft.

Die Vormundschaft über Minderjährige tritt ein, wenn der eheliche Vater gestorben, entmündigt oder abwesend ist, wenn ihm wegen schlechten Lebenswandels das Recht auf die Erziehung der Kinder entzogen worden, wenn derselbe wegen Verbrechens gegen seine Kinder der elterlichen Rechte überhaupt verlustig geworden, wenn das Kind emanzipirt ist und bei unehelichen Kindern. In Bezug auf einzelne Rechtsverhältnisse wird ein Vormund bestellt, wenn bei einem dem Kinde zugewendeten Vermögen dem Vater die Verwaltung desselben entzogen ist oder wenn die Interessen von Vater und Kind (namentlich bei Theilungen) in Widerstreit stehen.

Zur Bestellung des Vormundes ist die Vormundschaftsbehörde (d. h. der Gemeinderath) desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Minderjährige, bezw. dessen Vater seinen Wohnsitz hat; für uneheliche Kinder ist der Gerichtsstand der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes begründet.[12])

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegling das Alter der Volljährigkeit erreicht oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt, wenn der weibliche Pflegling sich verheirathet hat, bei Annahme des Pfleglings von einem Dritten an Kindesstatt, sofern hiedurch sein Vermögen in Verwaltung und Nutzniessung des Adoptivvaters kommt, ferner wenn der Pflegling ausgewandert ist und bereits einen neuen Wohnsitz genommen hat.[13])

VII. Die Notare sind Staatsbeamte (Beamtengesetz vom 28. Juli 1876 Beil. I Lit. A). Neben ihrer obenerwähnten Thätigkeit als Hülfsbeamte der Gemeinderäthe und Waisengerichte sind sie selbständig zur Stellung, bzw. Revision der Vormundschaftsrechnungen, sowie zur Unterstützung des Amtsgerichts bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen und über die Führung der Grundbücher berufen. Auch gehört zu ihrem Wirkungskreis die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen, von Verträgen, von Wechselprotesten und die Beglaubigung von Urkunden (Notariatsgesetz von 1843 Art. 9 und Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808).

---

[12]) Lang a. a. O. §§ 94 und 98 Nr. II. Ueber die Fälle der ausserordentlichen Vormundschaft über Geisteskranke, Verschwender, Abwesende und bresthafte Personen s. Lang § 109 ff.

[13]) Lang § 107.

Gerichtsnotare sind diejenigen Notare, zu deren Bezirk der Sitz des Amtsgerichts gehört. Ausserdem besteht noch eine grössere Anzahl Amtsnotare, ferner gibt es ausser den Gerichtsnotaren und Amtsnotaren, bezüglich deren Geschäftsthätigkeit kein Unterschied mehr besteht, einige wenige immatrikulirte Notare, die nicht Beamte sind und deren Befugnisse sich im Wesentlichen mit denen der Notare des gemeinen Rechtes decken.

VIII. Ueber die Jurisdiktionsverhältnisse gegenüber einzelnen deutschen Bundesstaaten ist noch zu bemerken:

1. Gegenüber Bayern kommen die unterm 31. Januar 1873 zwischen den beiderseitigen Regierungen ausgewechselte Ministerialerklärung vom 8. Januar 1873 über den gegenseitigen Geschäftsverkehr, dann die Uebereinkommen vom 8. März 1825 und 7. Juni 1851, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr., in Betracht. Näheres s. oben § 14 S. 109.
2. Ebenso wie gegenüber Bayern wurden die Jurisdiktionsverhältnisse mit Baden neu geregelt durch das Uebereinkommen vom Jahre 1872, welches in Württemberg durch Min.-V. vom 9. November 1872 (Reg.-Bl. S. 394) verkündet wurde und das Abkommen von 1880 (Min.-V. vom 18. Mai 1880, Reg.-Bl. S. 135), wonach insbesondere die Dispositionen des Jurisdiktionsvertrags von 1825 Art. 22—29 in Kraft erhalten wurden.

   Nach Art. 22 des Vertrags von 1825 werden alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staats entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.[14])

   Die Bestimmungen in Art. 23—28 des Vertrags von 1825 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des

[14]) v. Martitz, die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshülfe, S. 14; Reutti, die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. in Baden 1891 S. 602.

bayerisch-württembergischen Uebereinkommens vom 8. März 1825 Art. 1—6. Nach Art. 29 werden Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, nach den Gesetzen und vor den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten, wobei die Art. 25—26 analoge Anwendung finden.

3. Weiter kommen in Betracht die Staatsverträge Württembergs mit den beiden Hohenzollern'schen Fürstenthümern, nämlich mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 31. März bzw. 10. April 1827 (W. Reg.-Bl. S. 151) und mit Hohenzollern-Hechingen vom 2. April bzw. 12. April 1827 (W. Reg.-Bl. S. 245), deren Fortbestand durch Einverständniss mit der Krone Preussen ausdrücklich festgestellt wurde (W. Reg.-Bl. 1857 S. 87 und 1858 S. 72). Beide Verträge rekapituliren in der Hauptsache, soweit es hier interessirt, auch die Bestimmungen der bayerisch-württembergischen Uebereinkunft von 1825.[15])

IX. Im Uebrigen ist bezüglich der Anwendung der württembergischen Privatrechtsgesetze auf Fremde und auf Verhältnisse, welche mit dem Auslande in Beziehung stehen, zunächst auf Wächter, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. 2 S. 79 ff. zu verweisen. Bezüglich der Erbfolge insbesondere ist S. 100 ff. ausgeführt, die Erbfolge in das Vermögen einer Person richte sich nach dem am Wohnorte des Erblassers geltenden Rechte, ohne Rücksicht auf den Ort, wo das Vermögen liegt; diess gelte für das Erbfolgerecht, wie für die Erbfolgeordnung und die Vertheilung der Erbschaft, gleichviel, ob der Erblasser im Auslande oder im Inlande gestorben und ob es sich um seine im Auslande gelegenen Güter handle;[16]) das Gleiche sei der Fall in Bezug auf letztwillige Verfügungen, nur hinsichtlich der äusseren Form der letzteren werde auch der allgemein gültige Grundsatz, wonach die Gesetze des Ortes der Errichtung zu beobachten sind, anerkannt.[17])

---

[15]) Näheres s. v. Martitz, die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshülfe, S. 10 ff.

[16]) Die Sukzession in Lehen und Fideikommissgüter ist jedoch nach dem Gesetze des Ortes, wo diese Güter liegen, zu beurtheilen.

[17]) Vgl. auch Bierer, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts, S. 67 und oben § 5 Note 7.

Für die Zuständigkeit zur Behandlung des Nachlasses eines in Württemberg domizilirten Ausländers ist, abgesehen von entgegenstehenden Bestimmungen der Staatsverträge,[18] der Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit massgebend, was anderseits ebenso bezüglich der auswärts domizilirenden Württemberger anerkannt wird.[19]

Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen auch anerkannt in § 219 Nr. 3 der vom Justizministerium unterm 20. Februar 1894 erlassenen Anweisung für die Amtsgerichte und die denselben untergeordneten Behörden in Betreff der Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Erbschaftssachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an im Auslande befindliche Betheiligte, nebst einem Anhang, betr. internationale Nachlass- und Vormundschaftsbehandlung (Amtsblatt d. k. W. J.-Min. 1894 S. 11 ff.).[20]

---

[18]) S. hiezu insbesondere unten die betr. Bestimmungen bei den einzelnen ausländischen (nichtdeutschen) Staaten.

[19]) Vgl. Stein und Kübel § 313, ferner Erlass des Pupillensenats des Obertribunals vom 19. März 1859 (Boscher's Zeitschrift I S. 48, VI S. 95 und Erlass des Justizministeriums vom 19. Mai 1868 (Boscher's Zeitschr. XI S. 1 ff.).

[20]) In § 21 der obenangeführten Anweisung ist unter Nr. 4 noch weiter bemerkt:

> „Auch abgesehen von den Staatsverträgen erscheint es unter Umständen geboten, dass die württembergischen Nachlassbehörden die Verlassenschaft eines württembergischen Staatsangehörigen behandeln, obgleich dieser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz nicht in Württemberg, sondern im Ausland gehabt hat. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die auswärtigen Behörden unter Ablehnung eigener Thätigkeit die Verlassenschaft zur Verfügung der württembergischen Behörden stellen, wie dies z. B. bei Todesfällen von Württembergern in der Schweiz mehrfach seitens der schweizerischen Behörden geschehen ist. In solchen Fällen würden durch Ablehnung der Zuständigkeit seitens der württembergischen Theilungsbehörden berechtigte, auf den Schutz der inländischen Behörden angewiesene Interessen verletzt. Als zuständig wird in einem solchen Fall die Behörde des letzten Wohnortes in Württemberg und in Ermangelung eines solchen diejenige des Heimathsorts des Verstorbenen zu betrachten sein. Das Justizministerium behält sich übrigens vor, aus Gründen besonderer Zweckmässigkeit im einzelnen Falle auch eine andere Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. diejenige des Orts des im Inland eingetretenen Todesfalls oder des Aufenthaltsorts der meisten hierländischen Erbprätendenten zu der Behandlung einer derartigen Nachlassache zu ermächtigen."

Nach Nr. 5 l. c. haben ohne Rücksicht darauf, ob eine Zuständigkeit der württembergischen Behörden zur Nachlassregulirung gegeben ist, diese von Amtswegen für die Sicherung des Nachlasses von Ausländern zu sorgen, vorbehaltlich der in den Staatsverträgen festgesetzten Mitwirkung der ausländischen Konsuln.

Nach dem württembergischen Gesetz vom 1. März 1865 sind Ausländer in Allem, was die Fähigkeit zum Erwerb und Besitz liegender Gründe im Inland betrifft, den Inländern gleichgestellt und haben nur die gleichen Lasten wie inländische Besitzer zu tragen; dieselben sind bezüglich aller solche Güter betreffenden Lasten und Verbindlichkeiten, insbesondere aber hinsichtlich des Gerichtsstandes den Landesgesetzen unterworfen. Nach Art. 15 desselben Gesetzes sollen, wenn Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung sich theils im Inland, theils im Auslande befinden und von dem Erwerbe der letzteren die Württemberger wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen wären, hiefür aus dem Antheil der sie ausschliessenden Ausländer an dem im Inlande befindlichen Vermögensbestandtheile Vergütung erhalten.[21])

Hinsichtlich der Vormundschaftsbestellung gilt Folgendes:

Der Grundsatz, dass die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts sich nach dem Wohnsitz der zu bevormundenden Person richtet, gilt auch dann, wenn ein Ausländer in Württemberg oder ein Württemberger im Ausland seinen Wohnsitz hat.

Eine subsidiäre Pflicht der württembergischen Behörden, den im Ausland wohnenden Württembergern bei verweigerter Fürsorge des Auslandes in Württemberg zu bevormunden, ist begründet, da der württembergische Staat dem im Ausland wohnenden Staatsangehörigen vermöge dieser Staatsangehörigkeit im Nothfalle seinen Rechtsschutz zu gewähren hat.

Die Zuständigkeit zur Bestellung und Beaufsichtigung der Vormundschaft für einen im Auslande angesessenen Württemberger richtet sich in einem solchen Fall nach dem letzten allgemeinen Gerichtsstand, welchen der zu Bevormundende im Inlande hatte, also nach seinem letzten Wohnsitz im Inlande, oder wenn derselbe selbst einen Wohnsitz noch nicht begründet hatte, nach dem Wohnsitz bzw. letzten Wohnsitz seines Vaters im Inland.[22])

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 263) ist Art. 1 der Verordnung vom 7. März 1809, wonach Vormundschaften

---

[21]) Württ. Reg.-Bl. 1865 S. 14; Lang a. a. O. § 26 Note 14 und 2.

[22]) § 22 der oben S. 136 angeführten Anweisung etc.; Gutachten der vereinigten Zivilsenate des k. Oberlandesgerichts vom 2. Juli 1890 (Jahrb. der Württ. Rechtspflege Bd. IV S. 378). Vgl. auch Zeitschrift etc. III S. 377.

Ueber Ausfolge einer in Russland angefallenen Erbschaft an eine in Württemberg sich aufhaltende, in Russland domizilirte minderjährige Erbin s. Zeitschrift etc. II S. 326.

über Württemberger nur von Inländern, welche im Lande wohnen, geführt werden durften, ausser Kraft gesetzt. Jedoch darf solchen Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind oder ausserhalb des Gebiets des Deutschen Reiches wohnen, eine Vormundschaft nur übertragen werden, nachdem die Vormundschaftsbehörde, und zwar der Gemeinderath durch Vermittelung des Gerichts, hiezu die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt hat.

Die oben angeführte Anweisung etc. nebst Anhang vom 20. Februar 1894 enthält in § 23 noch besondere Vorschriften, betreffend den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika[23]) und in § 24 eine Notiz über Hebung von Nachlässen der in niederländischen Kolonialdiensten verstorbenen deutschen Reichsangehörigen.[24])

§ 17.

Baden.

I. Das badische Landrecht ist dem *Code Napoléon* nachgebildet.[1]) Es findet also in Nachlassachen eine offizielle Thätigkeit

---

[23]) Dort ist u. A. Folgendes bemerkt:

1. Ueber die zur Hebung von nichtmilitärischen Verlassenschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichen Urkunden gibt Aufschluss die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Dez. 1882 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 2 ff., auch abgedruckt bei Mayer, das Württembergische Gesetz über das Notariatswesen, S. 255; vgl. hiezu auch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juli 1891 (Amtsbl. S. 45).
2. Zu Art. 10 der Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871 ist zu vergleichen Erlass des Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 15. Mai 1881 (Württ. Gerichtsbl. Bd. XIX S. 145), wonach die vorgeschriebene Anzeige von dem in Württemberg erfolgten Ableben eines Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika mit thunlichster Beschleunigung unter Anschluss des Todesscheines zu erstatten ist.
3. Einzelne für Erbschaftsfälle in Betracht kommende Bestimmungen enthält auch der zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 10. April 1844 abgeschlossene Abzugsvertrag (Reg.-Bl. S. 471).
4. Bezüglich der Pensionsansprüche von Soldaten, welche im nordamerikanischen Sezessionskrieg gedient haben, sowie von Angehörigen dieser Personen, ist zu vergleichen die Bekanntmachung des Justizministers vom 15. Mai 1893 (Amtsbl. S. 30). Vgl. auch unten bei „Vereinigte Staaten von Amerika“.

[24]) S. unten bei „Niederlande“.

[1]) S. Kah, das badische Landrecht nach Einführung der Reichsjustizgesetze, 2. Aufl., Baden-Baden 1887; Ruef, *Code Napoléon*, badisches Landrecht, 1872; Bingner, Zivilrecht, bad. Zivilgesetzbuch (Landrecht) nebst Ergänzungen, Mannheim 1879; Hachenburg, das badische Landrecht unter

der badischen Behörden nur in den Fällen statt, wo hauptsächlich wegen beschränkter Dispositionsfähigkeit der Betheiligten (Minderjähriger oder Entmündigter) oder wegen Abwesenheit der Erben konservatorische Akte nothwendig sind, wobei alsdann Anlegung der Siegel und Aufnahme des Erbverzeichnisses (Inventar) geboten ist. In anderen Fällen werden Erbverzeichnisse nur auf Antrag der Betheiligten aus privatrechtlichen Gründen errichtet; wenn alle Erben persönlich anwesend oder gehörig vertreten, grossjährig und rechtsfähig sind, werden weitere Verhandlungen nach der Aufnahme des Erbverzeichnisses nur auf den Antrag der Betheiligten und nach Massgabe ihrer Anträge gepflogen.

Im Uebrigen gelten im Allgemeinen die Grundsätze des französischen Rechtes; insbesondere treten die gesetzlichen Erben kraft des Gesetzes in den Besitz der Erbschaft; die Erklärung über Entsagung, wie darüber, dass der Erbe die Erbschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses annehmen wolle, muss zu dem bei Gericht hierüber geführten Offenkundigkeitsbuch geschehen.

In Bezug auf die Zulassung von Ausländern zur Erbschaft in die in Baden gelegenen Güter bestimmt das Gesetz vom 4. Juni 1864, den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer betr.,[2]) dass die Ausländer das Recht haben, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen. Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft (oder Schenkung) theils im Inlande und theils im Auslande sich befinden und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, so sollen sie hiefür aus dem Antheile der sie ausschliessenden Ausländer von den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

Die Zuständigkeit der Gerichte und der Notare zur Verwaltung der Nachlass- und bzw. Vormundschaftssachen, wie

---

Berücksichtigung des rheinischen Rechts, annotirt, Mannheim 1887; Barazetti, Einführung in das französ. Zivilrecht und das badische Landrecht (sowie in das rheinische Recht überhaupt), Lahr 1889; Barazetti, die Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft nach *Cod. Nap.* und dem badischen Landrechte, 1894; Behaghel, badisches bürgerliches Recht und der *Code Napoléon* mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis dargestellt, 3. Aufl. 1892; Schiffner, Lehrbuch des allgem. französ. Rechts mit Berücksichtigung des badischen Rechts. Ueber Rechtsquellen des Grossherzogthums Baden s. auch v. Roth, Deutsches Privatrecht § 21.

[2]) Bad. Reg.-Bl. 1864 Nr. 24.

überhaupt zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Baden nunmehr geregelt durch das Gesetz vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend (Rechtspolizeigesetz, G.- u. V.-Bl. S. 131), und das Gesetz vom 20. Juli 1888, betr. die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes (G.- u. V.-Bl. S. 367), ferner die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung vom 2. Nov. 1889, G.- u. V.-Bl. S. 259), für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notariatsordnung vom gleichen Tage, G.- u. V.-Bl. S. 309), durch die Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889 und die Dienstweisung für die Waisenrichter vom 2. November 1889 (G.- u. V.-Bl. S. 427), die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden vom 12. November 1889 (G.- u. V.-Bl. S. 473) und verschiedene andere Verordnungen.[3])

Hienach besorgen die Amtsgerichte[4]) die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; ferner kommen den Amtsgerichten unter Anderem zu: die

---

[3]) S. hierüber Reutti, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Grossherzogthum Baden, 2. Aufl. 1891.

[4]) Die Sitze und Bezirke der Gerichte in Baden sind durch Verordnung vom 23. April 1879 (Bad. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 Nr. XXII S. 279 ff.) festgestellt.

Amtsgerichte sind errichtet:

a) im Bezirke des Landgerichtes zu Konstanz:
Konstanz, Donaueschingen, Engen, Messkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen;

b) im Bezirke des Landgerichtes zu Waldshut:
Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut;

c) im Bezirke des Landgerichtes zu Freiburg:
Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt. Schönau, Schopfheim, Staufen und Waldkirch;

d) im Bezirke des Landgerichtes zu Offenburg:
Achern, Bühl, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg und Wolfach;

e) im Bezirke des Landgerichtes zu Karlsruhe:
Baden, Bretten, Bruchsal, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Pforzheim, Philippsburg und Rastatt;

f) im Bezirke des Landgerichtes zu Mannheim:
Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim und Wiesbach;

g) im Bezirke des Landgerichtes zu Mosbach:
Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Neckarbischofsheim, Tauberbischofsheim, Walldürn und Wertheim.

Das badische Gerichtsverfassungsgesetz vom 19. Mai 1864, die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 und die Verordnung vom 12. Juli 1864 (Bad. Reg.-Bl. Nr. XXIX), soweit letztere sich auf die Eintheilung des Grossherzogthums für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, sind ausser Wirksamkeit getreten.

Prüfung der von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, die Beschlüsse in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten des Mündels, Führung der Pflegschaftstabellen und die Abhör der Vormundschaftsrechnungen, Beglaubigung von Auszügen aus den Standesregistern. Die öffentlichen Bücher für den Eintrag der Entsagung von Erbschaften, der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses, der Entsagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft, der im Auslande errichteten letzten Willen u. A. werden von den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten geführt.

Die Aufnahme der Inventur und die Nachlassregulirung in den gesetzlich gebotenen Fällen gehört zum Geschäftskreise der Notare. Auch die Siegelung des Nachlasses erfolgt durch die Notare, in Orten, wo kein Notar, durch den Bürgermeister oder auch durch den Stabhalter. Theilungen, bei welchen Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, müssen gerichtlich, d. i. durch den Notar vorgenommen werden.

Zuständig für Nachlassachen ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Erbschaft angefallen ist. Der Ort, wo ein Erbe zufällt, wird durch den Wohnsitz bestimmt (L.-R. S. 110).

Das Recht der Erbfolge bestimmt sich zufolge des badischen Gesetzes (§ 2 lit. 1 des VI. Konst. Edikts vom 4. Juni 1808) nach dem Rechte der Heimath des Erblassers in der Weise, dass das Recht anzuwenden ist, welches der Richter der Heimath anwenden würde; verweist dieses auf das Domizil, so ist dessen Recht massgebend.[5])

Auf in Baden gelegene Liegenschaften des Nachlasses eines Nichtbadeners sind jedoch bezüglich erbrechtlicher Verhältnisse die badischen Gesetze, soweit sie absolut ge- oder verbietende Bestimmungen enthalten, auch dann anzuwenden, wenn die Erbfolge sich nach ausserbadischem Rechte richtet.[6])

---

[5]) Urth. d. O.-L.-G. Karlsruhe vom 27. Januar 1880; Zeitschrift für französ. Zivilrecht Bd. 12 S. 38, bad. Annalen Bd. 47 S. 145; Urth. d. Reichsgerichts vom 16. Oktober 1885, jur. Wochenschrift 1885 S. 338, bad. Annalen Bd. 51 S. 373. S. Näheres Hachenburg a. a. O. S. 4 Nr. 8; Zeitschrift etc. I S. 436.

[6]) Urth. des Reichsgerichts vom 22. September 1891 (Annalen d. bad. Ger. Bd. 58 S. 19; Zeitschrift etc. II S. 288).

Nach Gesetz vom 24. März 1888, die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betreffend,[7]) ist jeder gesetzliche Erbe befugt, bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung anzutragen (§ 1 des Ges.). Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen allgemeinen Gerichtsstand in Baden nicht hatte, und zu seinem Nachlasse in Baden belegene Grundstücke, in dortigen öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in Verwahrung einer badischen Behörde befindliche Gegenstände gehören, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes berechtigt (§ 9 l. c.).

II. Die Form der Testamente richtet sich nach den in Landrechtssätzen 967 ff. und in den Gesetzen vom 29. August 1817 (Reg.-Bl. Nr. XXI) und vom 7. Mai 1818 (Reg.-Bl. Nr. XI), ferner in § 46 des Gesetzes vom 2. Februar 1879 (Rechtspolizeigesetz) aufgestellten Regeln (öffentliche, geheime, eigenhändige Testamente). Nach L.-R. S. 999 kann ein Badenser in fremdem Lande seinen letzten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde oder nach den Formen des Orts der Fertigung in einer öffentlichen erklären. Letztwillige Willensverordnungen, die in fremdem Land errichtet werden, können, soviel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesetzt werden, als nachdem sie vorher in der Gerichtsschreiberei des Wohnorts des Erblassers, wenn er einen Wohnsitz im Inlande beibehalten hat, andernfalls aber bei der Gerichtsschreiberei des Orts, der als sein letzter Wohnsitz im Lande bekannt ist, eingetragen worden. Im Falle der letzte Wille Verfügungen über inländische Liegenschaften enthält, soll er überdies in der Gerichtsschreiberei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden (L.-R. S. 1000 und § 3 des Rechtspolizeigesetzes).

Die Eröffnung des Testamentes (Beschaffenheits-Beurkundung, L.-R. S. 1007) geschieht durch das Amtsgericht des Erbanfalls, bei Erbanfall ausserhalb des Grossherzogthums durch das verwahrende Amtsgericht (R.-P.-O. § 96). Die Verkündung geschieht, wenn eine

[7]) Bad. G.- u. V.-Bl. 1888 S. 211.

Erbverzeichnung oder Verlassenschaftsverhandlung im Lande stattgefunden oder stattzufinden hat, durch den betreffenden Notar, welchem das Testament zu diesem Zwecke mitzutheilen ist, ausserdem durch das Amtsgericht selbst.

III. Gesetzliche Erbfolgeordnung:

Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Grosseltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen und zwar zu gleichen Theilen und nach Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden und kraft ihres eigenen, von Niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten, nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft Erbvertretungsrechts (Repräsentation) zur Erbschaft gelangen (L.-R. S. 745).

Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und des mütterlichen Stammes getheilt. Der Ahne, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluss aller Andern. Mehrere Ahnen des nämlichen Stammes, die sich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen (L.-R. S. 746).

Ueberlebten Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Abkömmlinge von diesen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt; eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter zu gleichen Theilen, die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen (L.-R. S. 748).

Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von solchen hinterlässt, auch eines seiner Eltern, Vater oder Mutter, schon todt ist, so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Elterntheil zu Folge des vorigen Satzes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt (L.-R. S. 749).

Wenn keines von beiden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschliessung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seitenverwandten zur Erbschaft berufen; sie erben entweder kraft eigenen Rechts oder kraft Erbvertretung (L.-R. S. 750).

Wo beide Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur

Hälfte seines Nachlasses berufen; sie erhalten drei Viertel, wenn nur eines der beiden Eltern den Erblasser überlebte (L.-R. S. 751). Die Theilung jener Hälfte oder drei Viertel für die Geschwister geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche, der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in beiden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halbgeschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schliessen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des anderen Stammes aus (L.-R. S. 752).

Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen und nur auf einer Seite Ahnen des Erblassers am Leben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen und zur anderen Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stamms. Treffen in diesem mehrere Seitenverwandte in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihr Erbe nach den Köpfen (L.-R. S. 753).

Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig. Wo nur in einem von beiden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grades mangeln, da erben die Verwandten des andern Stamms das Ganze (L.-R. S. 755).

Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesetz gibt ihnen nur Rechte auf den Nachlass ihrer verstorbenen Eltern, von denen sie gesetzlich anerkannt sind. Niemals gibt es ihnen ein Recht auf den Nachlass der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter (L.-R. S. 756). Natürliche Kinder, deren Anerkenntniss Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind (L.-R. S. 756a). Das Recht eines anerkannten natürlichen Kindes auf den Nachlass seiner verstorbenen Eltern ist folgendes: Lässt Vater oder Mutter rechtmässige Abkömmlinge zurück, so empfängt es ein Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmässig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen (L.-R. S. 757). Das natürliche Kind hat ein Recht auf

die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die, ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben (L.-R. S. 758).

Wenn der Verstorbene keine erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurücklässt, so gehört seine Verlassenschaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten (L.-R. S. 767).

Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen im Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staat anheim (L.-R. S. 768).

IV. Ueber Erbschaftssteuer s. die Zusammenstellung der jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsakzise im Grossherzogthum Baden unter Zugrundelegung der amtlichen Ausgabe von 1855, von Reutti 1875 und dessen Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit etc. 1891 S. 269, 271 ff. Erbschaftsakzispflichtig sind nicht die Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers. Die Akzise beträgt für den Ehegatten $1^2/_3$ Proz., für Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers $3^1/_3$ Proz., für irgend andere Erben 10 Proz. Frei sind auch Vermächtnisse an badische Arme zur gleichbaldigen Vertheilung, badische öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht und der badische Staat.

Vom Mobiliarnachlasse eines wenn auch in Baden verstorbenen Nichtbadeners wird keine Erbschaftssteuer erhoben; dagegen unterliegt solcher auch der Mobiliarnachlass eines ausser Landes verstorbenen Badeners und der im Inlande liegende Immobiliarnachlass auch des Nichtbadeners. Die Erbschaftsakzisen werden von den Amtsgerichten festgesetzt und angewiesen; Einsprachen gehen an die Steuerdirektion, Beschwerden an das Finanzministerium, bzw. den Verwaltungsgerichtshof.

V. Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.[8]) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erstreckt sich auch auf Nichtbadener, welche zur Zeit der Eröffnung der Vormund-

---

[8]) Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, oder in Ermangelung solcher zwei andere hiezu geeignete Ortseinwohner berufen, um den Amtsgerichten bei

schaft oder Pflegschaft in dessen Bezirk ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Die Vormundschaft über einen Nichtbadener ist auf Verlangen der Behörde des Heimathsstaates an diese abzugeben. Auch die Abgabe der vormundschaftlichen Rechte an Gerichte anderer deutscher Bundesstaaten wird dadurch, dass die Mündel Badener sind, nicht ausgeschlossen.[9])

Die Frage, ob über einen Nichtbadener die Vormundschaft zu eröffnen ist, richtet sich nicht nach badischem, sondern nach dem Statutarrecht des Heimathslandes, welches auch sonst in materiellen Vormundschaftsfragen entscheidet.[10])

Die Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsgerichts gehören vor das Landgericht.

VI. Die Notare besorgen in Distrikten, für welche sie angestellt sind:

1. die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist,
2. die Anlegung und Abnahme von Siegeln,[11])
3. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,
4. die Theilungen und die Vermögensübergaben,
5. die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter 1—4 genannten Geschäften, soweit nicht die Amtsgerichte von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden solche selbst fertigen.

Sie können auch ausserhalb ihres Distriktes, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, diese Geschäfte mit Ausnahme der Siegelanlegung und der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in den

---

Erledigung der Vormundschaftsangelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen; dieselben sind in Angelegenheiten, welche das Gesetz dem Familienrathe zuweist, stets zu hören.

Ferner sind für jede Gemeinde des Grossherzogthums aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt, welche im Allgemeinen die Aufgabe haben, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Berathung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder insbesondere in Bezug auf Erziehung des Mündels und Vermögensverwaltung mitzuwirken (Dienstweisung für Waisenrichter vom 2. November 1889 § 10).

Näheres s. auch Barazetti, Vormundschaft etc.

[9]) Just.-Min.-Erlass vom 27. April 1892 (Zeitschrift etc. II S. 625).

[10]) L.-R. S. 3 Abs. 3; Reutti a. a. O. S. 6; Hachenburg a. a. O. S. 4 Nr. 7.

[11]) In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Waisenrichters und Rathschreibers die Siegelanlegung vorzunehmen.

gesetzlich gebotenen Fällen vornehmen, wenn die Betheiligten solches verlangen.

Die von Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht für gewisse einseitige Urkunden und Doppelurschriften die Ausfolgung an die Parteien gestattet ist. Die Notare werden vom Justizministerium angestellt und müssen zum Richteramte befähigt sein. Die Beschwerde gegen die Notare findet an das Landgericht in den im Gesetze statuirten Fällen statt.

Die Notare sind, neben den Amtsgerichten und soweit nicht die gerichtliche Beglaubigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch zuständig für die Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notar, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte etc. ausgestellt sind.

VII. Bezüglich der Privatrechtssachen der Militärpersonen ist zu bemerken:

Wenn Truppentheile dauernd im Auslande sich aufhalten, oder in Folge der Mobilmachung ihre Garnisonen verlassen haben, sind auch die Auditeure berechtigt, für die zu solchen Truppentheilen gehörenden Militärpersonen öffentliche Urkunden zu fertigen. Stirbt eine Militärperson unter einem der vorstehend bezeichneten Verhältnisse, so hat der Auditeur die fahrende Habe des Verstorbenen zu verzeichnen, nach Umständen zu versteigern und sodann zu veranlassen, dass die Verlassenschaft oder der Erlös daraus zur weiteren Amtshandlung an die zuständige bürgerliche Behörde des Inlandes abgesendet werde.

Nach Art. 15 der Militärkonvention zwischen Preussen und Baden vom 25. November 1870 werden die persönlichen Verhältnisse der dem Grossherzogthum nicht angehörenden Personen, welche bei den im Grossherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, durch Verlegung ihres Domizils in das Grossherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniss. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Grossherzogthume Baden angehörigen Personen, welche bei einem ausserhalb des Grossherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

VIII. In Bezug auf die Jurisdiktionsverhältnisse mit einzelnen Staaten ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Jurisdiktionsverhältniss mit Preussen (Hohenzollern'schen Lande), Bayern, Sachsen, Württemberg, s. oben Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg.

2. In Bezug auf Hessen bestimmt die Bekanntmachung vom 9. Januar 1872,[12]) dass die Ziffern 1, 2, 3 u. 4 (Abschn. I u. II) der Vereinbarung vom Jahre 1813, welche von Erbtheilungen und Vormundschaften handeln, ferner die Vereinbarung von 1832 über Einweisung in das Vermögen Verschollener bis auf Weiteres auch ferner in Kraft bleiben.

Die Vereinbarung von 1813 bestimmt nach landesherrlicher Verordnung vom 13. Mai 1813:[13])

„I. Ueber Erbtheilungen.

1. Wenn ein zugleich im Hessischen angesessener Standes- oder Grundherr stirbt, so ist die Versiegelung über das hierländische Vermögen gesetzmässig zu besorgen, ohne sich darum zu bekümmern, was desfalls über das im Hessischen gelegene Vermögen dort geschieht.
2. Ist der Erbtheilungsfall von der Art, dass er nach hiesigen Gesetzen keine öffentliche Inventur erfordert, so ist, sobald die Erben oder deren Bevollmächtigte darum bitten, die Siegelabnahme zu verfügen und ihnen die Vornahme der Privatinventur zu überlassen, es mag das Gleiche in Hessen geschehen, oder nicht.
3. Wenn eine öffentliche Inventur nothwendig wird, ist solche niemals auf das im Hessischen gelegene Vermögen auszudehnen, das in andern Staaten gelegene, soweit es nach den Verhältnissen mit diesen Staaten nicht einer dortigen Inventurbehandlung unterliegt, ist zu dem hiesigen Inventar alsdann zu ziehen, wenn der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht im Hessischen hatte; in diesem letzten Falle gehört es zur hessischen Erbverzeichnung.

II. Ueber Vormundschaften.

4. Ueber das hiesige Vermögen muss jederzeit, wo der Fall dazu eintritt, in diesseitigem Land ein Vormund bestellt werden, der auch gegen hiesige Stelle seine Rechnungs-Verantwortlichkeit zu tragen hat; solcher kann sich des hessischen Vermögens nicht annehmen, soweit er nicht von dortseits auch den vormundschaftlichen Auftrag dazu erhält, wegen dessen er auch dorthin verantwortlich ist. Des in dritten Staaten gelegenen Vermögens hat derselbe alsdann, wenn der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht in Hessen hatte, soweit sich anzunehmen, als nicht die Verhältnisse mit diesen eine dortige besondere Vormundschaft erfordern."

---

[12]) G.- u. V.-Bl. 1872 S. 13.
[13]) Reg.-Bl. 1813 Nr. 17 S. 95 ff.

Nach der Uebereinkunft mit Hessen wegen Ablieferung verschollener Personen (Bekanntmachung vom 9. April 1832)[14]) soll in allen Fällen, wo den bestehenden Gesetzen zufolge das in einem der beiden Staaten beruhende Vermögen eines Abwesenden an Angehörige des anderen Staates auszuhändigen ist, die Aushändigung gegen solche hypothekarische Sicherheit stattfinden, welche auf Liegenschaften in diesem anderen Staate radizirt ist, wenn sie nur im Uebrigen alle gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Provinz Rheinhessen.[15])

3. Mit Oesterreich besteht die Uebereinkunft bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften österreichischer Unterthanen in Baden und badischer Unterthanen in Oesterreich, nach Bekanntmachung vom 20. Mai 1862.[16])

Die Erbschaftsbehandlung hinsichtlich der in den beiderseitigen Staatsgebieten vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des andern der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, sowie die Ansetzung und Erhebung der Erbschaftsabgaben sind den Behörden jenes Staates zu überlassen, welchem der Verstorbene angehörte.

Hienach haben sich die Behörden jenes der beiden Staaten, in dessen Gebiete sich der bewegliche Nachlass befindet,

a) auf die zur Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses durch die Gesetze ihres Staates angeordneten Massregeln, sowie Benachrichtigung der bekannten Erben und Legatare an die Heimathsbehörde des Verstorbenen zu beschränken, jedoch bei der Errichtung des Inventars dort, wo ein Konsulat des Staates, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte, durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Akten theilzunehmen, einen Abgeordneten desselben als Zeugen des Aktes beizuziehen;

b) die Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates oder in dessen Gebiet sich aufhaltende Fremde sind, nach Massgabe der Landesgesetze sicherzustellen, bis über diese Ansprüche von den zuständigen

---

[14]) Reg.-Bl. 1832 Nr. 24 S. 249.
[15]) Vgl. auch Reutti a. a. O. S. 604 ff.
[16]) Bad. Reg.-Bl. 1862 S. 224; österr. R.-G.-Bl. 1862 Nr. 27.

Behörden endgültig entschieden sein wird. Sie haben sich in ein Erkenntniss über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche in keiner Weise einzulassen, sondern die Ausscheidung der Erbtheile und Einweisung in deren Besitz (Einantwortung), dann die Austragung und Entscheidung streitiger Erbrechtsansprüche an die zuständigen auswärtigen Behörden zu verweisen.

c) Nach erfolgter Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger ist der bewegliche Nachlass bzw. der nach Abzug des zur Deckung dieser Ansprüche erforderlichen Theiles erübrigende Rest des Nachlasses entweder unmittelbar oder im diplomatischen Wege zur Theilung und Ansetzung der Erbschaftsabgaben an die zuständige Behörde des Staates zu übersenden, dem der Verstorbene angehörte.

4. Der Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der gegenseitigen Bedingungen der Freizügigkeit und weiterer nachbarlicher Verhältnisse vom 6. Dezember 1856[17]) enthält in den Artikeln 1, 3, 4, 5 und 6 folgende Bestimmungen:

Art. 1. Bei keinem Vermögensübergang aus der Schweiz in das Grossherzogthum Baden oder aus diesem in jene, es mag sich dieser Uebergang bei Auswanderungen oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Kauf, Tausch, Mitgift oder auf jede andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoss (*gabella hereditaria*) oder Abfahrtsgeld (*census emigrationis*) noch auch irgend eine andere Gebühr ausser derjenigen, welche nach den Gesetzen die Eingeborenen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden, vielmehr wird durch gegenwärtigen Vertrag eine wechselseitige, vollständige Freizügigkeit festgesetzt.

Art. 3. Die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile sollen über ihr Eigenthum auf des anderen Staatsgebiet durch Testament, Vergebung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen und ihre Erben, welche Angehörige des anderen Theiles sind, treten in den Besitz des genannten Eigenthums, es sei in Folge eines Testamentes oder *ab intestato*.

Art. 4. Sie können dasselbe persönlich oder mittels Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen, als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind, und wohin diejenigen Abgaben gehören, welche in solchen

[17]) Bad. Reg.-Bl. 1857 S. 431 ff. Vgl. jedoch hiezu den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 (R.-G.-Bl. S. 131 und unten „Schweiz“).

Fällen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder hinausgezogen werde, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder sei, entrichtet werden müssen, namentlich Erbschafts-, Akzise-, Stempel- und Zoll-Abgaben, Handänderungsgebühren u. dergl.

Art. 5. In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter dieselbe Obsorge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde und dies so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird.[18])

Art. 6. Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Liegt der Nachlass in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.

§ 18.

Hessen.

Im Grossherzogthum Hessen gilt bezüglich des Nachlasses im Allgemeinen der Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen, soweit nicht bei Immobilien der Gerichtsstand der belegenen Sache Platz greift.[1])

II. In Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte zur Behandlung von Nachlass- und Vormundschaftssachen ist zunächst

---

[18]) Vgl. hiezu Justizministerial-Erlass vom 13. Februar 1888, Fürsorge für den Nachlass in der Schweiz verstorbener Badener (Zeitschr. etc. I S. 332).

[1]) In Bezug auf Immobilien steht bis zu einer gewissen Grenze die Nachlassbehandlung unter den Grundsätzen des Gerichtsstands des letzten Domizils des Erblassers. Dies gilt auch für das rheinisch-französische Rechtsgebiet; in einem Urtheil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 19. November 1883 ist (entgegen den Entscheidungen der französischen Gerichte) ausgesprochen, dass der Nachlass eines Ausländers, der auch im Auslande seinen Wohnsitz hatte, insoweit die Immobilien in Rheinhessen liegen, nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers und nicht nach rheinischem Rechte zu beurtheilen sei und dass bezüglich der in Rheinhessen liegenden Immobilien, insoweit die Theilung unter die Erben in Frage kommt, den hessischen Gerichten die Kompetenz fehle; s. Puchelt, Zeitschrift für franz. Zivilrecht, Bd. XV S. 491. Vgl. auch Urth. des Reichsgerichts vom 27. Januar 1888 (Entsch. in Zivils. Bd. 20 S. 351).

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Hess. Reg.-Bl. 1879 S. 309 ff.), finden die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

zu bemerken, dass nach dem Ausführungsgesetze vom 3. September 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[2]) die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen von den vormaligen Stadt- und Landgerichten und den Friedensgerichten auf die Amtsgerichte, von den Hofgerichten und Bezirksgerichten auf die Landgerichte übergegangen ist.[3])

Die Zuständigkeit und beziehungsweise der Wirkungskreis der Gerichte ist verschieden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wo die ältere hessische, nach deutschem Systeme gebildete, und in Rheinhessen, wo französische Einrichtung besteht.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen liegen nach der nunmehrigen Gerichtsverfassung den Amtsgerichten die Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der ihrer Kompetenz unterworfenen,[4]) in ihrem Bezirke wohnenden Personen ob, insbesondere die Erbvertheilungen, Kuratelbestellungen, Ueberwachung des Kuratelwesens, Bestätigung von Verträgen.[5]) Zu den

---

[2]) Hessisches Reg.-Bl. 1878 S. 101 ff.

[3]) Amtsgerichte sind errichtet:

a) in der Provinz Starkenburg zu:
Darmstadt (zwei), Beerfelden, Fürth, Gernsheim, Gross-Gerau, Gross-Umstadt, Hirschhorn, Höchst, Langen, Lorsch, Michelstadt, Offenbach, Reinheim, Seligenstadt, Wald-Michelbach, Wimpfen, Zwingenberg;

b) in der Provinz Oberhessen zu:
Giessen, Alsfeld, Altenstadt, Büdingen, Butzbach, Friedberg, Grünberg, Herbstein, Homberg, Hungen, Laubach, Lauterbach, Lich, Bad-Nauheim, Nidda, Ortenberg, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Vilbel;

c) in der Provinz Rheinhessen zu:
Mainz, Alzey, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt, Worms.

Für jede der drei Provinzen ist ein Landgericht errichtet mit den Sitzen in Darmstadt, Giessen und Mainz.

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Darmstadt.

Verordnung vom 14. Mai 1879 (Hessisches Reg.-Bl. 1879 S. 197 ff.); die Anlage hiezu führt die den einzelnen Amtsgerichten zugehörigen Ortschaften auf.

[4]) Die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte in Darmstadt (Gesetz vom 7. Juni 1879, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses betr. (Reg.-Bl. S. 357). Auch die Standesherren stehen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unter dem Oberlandesgericht, soweit nicht Immobiliarveräusserung, Hypothekenbestellung und Grundbuchverhältnisse in Frage stehen (Gesetz vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr., Reg.-Bl. S. 329) und Art. 9 Abs. 2 des Ausf.-Ges. vom 3. Sept. 1878 zum deutschen G.-V.-G.

[5]) Instruktion für die vormaligen Landgerichte vom 3. Dezember 1821 (Hessisches Reg.-Bl. S. 58).

Gründen des gerichtlichen Einschreitens in Nachlassachen ist auch zu rechnen, wenn, ohne dass sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu (wie bei Betheiligung von elternlosen, minderjährigen oder sonst kuratelmässigen Personen und von abwesenden Erben) vorliegt, alle Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — zum Erbverzeichnisse, beziehungsweise zur Theilung — stellen.[6])

Als Hülfsbehörden der Gerichte bleiben auch nach der nunmehrigen Gesetzgebung die Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehen, deren je eines in jeder Gemeinde, in der Regel mit dem Bürgermeister als Vorstand, mit Unterordnung unter die betreffenden Amtsgerichte errichtet ist, und welchen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Anzeige der Sterbefälle bei den Amtsgerichten, Vornahme der Obsignationen, auf Verlangen des Amtsgerichts Mitwirkung bei Inventarisation und Erbvertheilungen, Anzeige von Fällen, in welchen ein Vormund oder Kurator zu bestellen ist, ausserdem auch die Protokollirung der auf unbewegliche Sachen gerichteten Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Uebergabsverträge, Gütervertheilungen und Eheverträge zukommt.[7])

Die Geschäfte des Notariats gehören, wie sich aus Vorstehendem ergibt, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Wirkungskreise der Amtsgerichte, bzw. der Ortsgerichte.

In der Provinz Rheinhessen, wo französisches Recht gilt,[8]) bemisst sich die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Gerichte in Bezug auf Nachlass- und Vormundschaftssachen hauptsächlich nach den über das Nachlass- und Vormundschaftswesen im Gebiete der

---

[6]) Art. 26 des angeführten Gesetzes vom 5. Juni 1879 über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Das Gesetz vom 18. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 95) betrifft die Anlegung vormundschaftlicher und pflegschaftlicher Gelder, sowie die Aufbewahrung der Werthpapiere und die Verfügung von Ordnungsstrafen bei Vormundschaften und Pflegschaften.

[7]) § 15 der angeführten Verordnung vom 14. Mai 1879; Edikt über die Ortsgerichte vom 16. Oktober 1852 und Instruktion für die Ortsgerichte vom 26. Oktober 1852 (Hessisches Reg.-Bl. 1852 S. 449 ff. und 465 ff.). Durch Gesetz vom 4. August 1871 (Reg.-Bl. S. 293) ist die Gültigkeit der Immobiliarveräusserungsverträge an die Protokollirung vor dem zuständigen Ortsgerichte oder Amtsgerichte geknüpft.

S. auch Heinzerling und Cellarius, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in den rechtsrheinischen Provinzen des Grossherzogthums Hessen etc. (Sonderabdruck aus Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, 3. Folge Bd. 1 S. 81 ff.).

[8]) Der *Code Napoléon* wurde eingeführt durch Gesetz vom 21. März 1804, s. Küchler, Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen S. 92 u. 228.

französischen Gesetzgebung geltenden Grundsätzen. Die Register zur Aufnahme der über Verzichtleistungen auf Erbschaften oder Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses abgegebenen Erklärungen werden bei den Amtsgerichten geführt. Den Amtsgerichten kommen auch in gewissen engen Grenzen die Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme von Erbverzeichnissen und Veräusserungen beweglicher Sachen zu. Den Amtsrichtern ist auch die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen in nichtstreitigen Angelegenheiten zugewiesen.[9])

Die Amtsgerichte in Rheinhessen besorgen auch das Vormundschaftswesen unter Mitwirkung des Familienraths; in bestimmten Fällen kommt die Genehmigung von Familienrathsbeschlüssen den Landgerichten zu.

Im Allgemeinen gilt noch das Gesetz vom 6. Juni 1849, betr. die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei Eröffnung der Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen (Reg.-Bl. S. 361).

Das Institut der Notare in Rheinhessen ist durch das Gesetz vom 25. Ventôse des Jahres XI (16. März 1803) eingeführt; den Notaren kommt insbesondere die Aufnahme von schriftlichen Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten, die Aufbewahrung solcher Urkunden und Ertheilung von Ausfertigungen zu. In Erbschaftssachen nehmen die Notare ausschliesslich die Inventare auf.[10])

In sämmtlichen drei Provinzen findet gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung jedes

---

[9]) Angeführtes Gesetz vom 5. Juni 1879 über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit; Art. 31 und 32, dann Art. 13 des Ausführungs-Gesetzes vom 3. September 1878 zum deutschen G.-V.-G.

[10]) Neuerliche Vorschriften über die Amtsführung der Notare, deren Rechtsverhältnisse und die formale Behandlung der Notariatsurkunden enthalten die Gesetze vom 9. September 1874, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betr. (Hessisches Reg.-Bl. 1874 S. 515 ff.), vom 11. Juni 1879 gleichen Betreffs (Reg.-Bl. S. 345) und vom 6. Juni 1879, betr. die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher (Reg.-Bl. S. 321). Das Gesetz vom 9. September 1874 ist mit den aus dem Gesetze vom 11. Juni 1879 sich ergebenden Aenderungen, sowie mit der Aenderung, dass die in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und den Staatsprokuratoren übertragenen Amtsverrichtungen auf das Landgericht der Provinz Rheinhessen und den Staatsanwalt bei diesem Gerichte übergegangen sind, in Kraft geblieben (Art. 7 des Ges. vom 11. Juni 1879).

Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt.

In Rheinhessen ist in denjenigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, das Oberlandesgericht die Rechtsmittelinstanz; ein Kassationsrekurs gegen dessen Entscheidungen findet nicht mehr statt.[11])

III. Gesetzliche Erbfolgeordnung ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die des gemeinen römischen Rechts. Die Erbfolgerechte des überlebenden Ehegatten regeln sich nach den jeweilig dort geltenden, sehr mannigfaltigen Landrechten; ergänzend kommt auch hier gemeines Recht zur Anwendung.

In Bezug auf Erwerb der Erbschaft sind die Prinzipien der Suität nach einzelnen Landrechten etwas weiter ausgedehnt, als im römischen Recht.

In Rheinhessen gelten über Erbfolge und Erwerbung der Erbschaften die Grundsätze des französischen Rechts.[12])

IV. Der Erbschaftssteuer unterliegen: 1. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen und alle anderen Zuwendungen von Todeswegen, oder Erwerbungen, welche in Folge des Todes einer Person eintreten; 2. Vermögen Verschollener bei provisorischer Ausfolgung an die muthmasslichen Erben; 3. Bezüge aus Familienstiftungen, welche in Folge eines Todesfalls eines seither Berechtigten auf einen durch stiftungsmässige oder gesetzmässige Sukzessionsordnung Berufenen übergehen; 4. Familienfideikommissanfälle und Anfälle von landwirthschaftlichen Erbgütern, auch wenn sie ohne Todesfall stattfinden. Den Schenkungen von Todeswegen werden in Bezug auf die Erbschaftssteuer solche Schenkungen gleich

---

[11]) Art. 6 und 35 des angeführten Gesetzes vom 5. Juni 1879.

[12]) In den beiden älteren Provinzen Starkenburg und Oberhessen gilt das gemeine Recht, das römisch-kanonische mit seiner Fortbildung durch die ältere deutsche Reichsgesetzgebung und den Gerichtsbrauch, aber auch dieses nur subsidiär in Ermangelung von Provinzialstatuten und erweislichen Gewohnheiten. In Rheinhessen gilt das französische Recht mit wenigen durch die Landesgesetzgebung eingeführten Abänderungen. Näheres hierüber und insbesondere über die in den einzelnen Landestheilen geltenden Partikularrechte enthält unter Anführung der betreffenden Literatur die Abhandlung von Buff in v. Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, III. Aufl. 1877 S. 1094 ff.; Bopp in Weiske's Rechtslexikon, Bd. 5 S. 281 ff.; v. Roth, System des deutschen Privatrechts, Thl. I § 22; ferner Becker, zur Kenntniss des ehelichen Güter- und Erbfolgerechts in den rechtsrheinischen Provinzen, insbes. Oberhessen, im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, N. F. Bd. 15 S. 1 ff.

geachtet, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist (Ges., die Erbschafts- und Schenksteuer betr. vom 30. August 1884[13]) Art. 1).

Unbewegliches Vermögen (Liegenschaften und denselben gleichgeachtete Rechte), welches sich ausserhalb des Grossherzogthums befindet, wird mit der Erbschaftssteuer nicht belegt (Art. 2).

Innerhalb des Grossherzogthums befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, ohne Unterschied, ob der Erblasser oder Vorgänger hessischer Staatsangehöriger war, oder nicht (Art. 3).

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers oder Vorgängers, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall kein hessischer Staatsangehöriger war, unterliegt der Versteuerung nicht, soweit dasselbe an Nichthessen fällt und wenn in demjenigen Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, oder welchem der Anfallsberechtigte angehört, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses hessischer Staatsangehöriger beobachtet wird. Wenn solches Vermögen an einen Hessen fällt und davon in einem anderen Staate die Erbschaftssteuer zu entrichten ist, so kann die im auswärtigen Staate von dem anfallsberechtigten Hessen zu zahlende Erbschaftssteuer auf die hessische Steuer angerechnet werden (Art. 4).[14]) Anderes als das im Art. 2 bezeichnete, ausserhalb Hessens befindliches Vermögen eines Erblassers oder Vorgängers, welcher bei seinem Ableben oder Hinwegfall Staatsangehöriger des Grossherzogthums war, unterliegt der Besteuerung, falls oder soweit davon im betreffenden auswärtigen Staate keine oder eine geringere Erbschaftssteuer als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle (geringerer Steuer) wird die im auswärtigen Staate zu zahlende Erbschaftssteuer auf die hessische Steuer angerechnet (Art. 5).

V. Die grossherzogl. hessische Verordnung vom 2. September 1879[15]) enthält besondere Bestimmungen bezüglich der Ertheilung

---

[13]) Hess. Reg.-Bl. 1884 S. 271 ff. Durch das seit 1. April 1885 in Kraft getretene Gesetz sind alle früheren Vorschriften bezüglich der Kollateralsteuer aufgehoben.

Ueber Befreiung von der Steuer s. Ges. Art. 6, über Betrag derselben Art. 7 und 9, steuerpflichtige Masse Art. 10 ff., Verfahren Art. 40 ff.

[14]) Inwiefern Forderungen nichthessischer und ausserhalb Hessen verstorbener Erblasser als zur Zeit des Todes der letzteren in Hessen „befindlich" der hessischen Erbschaftsbesteuerung unterliegen, s. Heinzerling im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, N. F. Bd. 16 S. 20 ff.

[15]) Hess. Reg.-Bl. 1879 S. 679.

des Armenrechts in nichtstreitigen Rechtssachen. Hienach kann das Armenrecht auch in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung bewilligt und der Armenpartei zur Erledigung der durch einen Notar zu bethätigenden Geschäfte ein Notar beigegeben werden. Die Bewilligung des Armenrechts ist jedoch ausgeschlossen bei gerichtlichen oder notariellen Akten, welche die Veräusserung oder Verpfändung von unbeweglichem Vermögen oder die Errichtung eines letzten Willens zum Gegenstande haben. Ausländer, welche um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen, haben ein der Vorschrift des § 109 der deutschen Zivilprozessordnung entsprechendes Zeugniss[16]) und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes, dass der Staat, welchem sie angehören, den Angehörigen des Grossherzogthums die Vergünstigung des Armenrechts gewähre,[17]) beizubringen.

VI. Ueber die Behandlung des Nachlasses der gegenseitigen Staatsangehörigen besteht eine Vereinbarung zwischen Hessen und Bayern nicht.

Die laut Bekanntmachung vom 12. Februar 1818 und Entschliessung des königlich bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. August 1857 zwischen Bayern und Hessen getroffenen Uebereinkommen enthalten lediglich Bestimmungen über den gegenseitigen (gerichtlichen) Schriftenverkehr. Nachdem in der Uebereinkunft vom Jahre 1818 für Insinuationen gerichtlicher Akte, als Ladungen, Dekrete oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des anderen zwar der diplomatische Verkehr beseitigt, immerhin aber noch Vermittelung von Requisitionen durch beiderseitige Gerichtshöfe angeordnet war, wurde solches bei dem Uebereinkommen vom Jahre 1857 dahin erweitert, dass den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insofern nicht besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege

---

[16]) Nach § 109 der deutschen Ziv.-Pr.-Ordn. ist in dem von der obrigkeitlichen Behörde ausgestellten Zeugnisse unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Kosten ausdrücklich zu bezeugen.

[17]) Die Reziprozitätsbescheinigung fällt weg, wenn nach Uebereinkunft die Bewilligung des Armenrechts gegenüber dem betreffenden Staate bereits zugestanden ist.

nothwendig machen, mit Beseitigung dieses Weges gestattet wurde.[18])

Ueber das Jurisdiktionsverhältniss mit Preussen s. oben S. 93, mit Baden S. 148.

Laut Militärkonvention des Deuschen Reichs mit Hessen vom 13. Juni 1871 unterstehen die im Grossherzogthum Hessen garnisonirenden Militärpersonen und die ausserhalb Hessen garnisonirenden hessischen Staatsangehörigen bezüglich des ehelichen Güterrechtes, der Erbfolge in ihre Verlassenschaft und der Bevormundung ihrer Hinterbliebenen den Rechtsnormen ihrer Heimath.

§ 19.

Mecklenburg-Schwerin.

I. Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird der bewegliche Nachlass eines Ausländers, welcher daselbst nur vorübergehenden Aufenthalt hatte, von der dortigen Behörde vorläufig sicher gestellt, die Regulirung der Erbschaft aber der zuständigen auswärtigen Behörde überlassen; dagegen wird, wenn der Ausländer im Grossherzogthume seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, auch die Erbschaftsregulirung daselbst vorgenommen.

Nach früherer Gesetzgebung waren Nachlass- und Vormundschaftssachen den Orts- und Niedergerichten (insbesondere den Amtsgerichten, Patrimonialgerichten) übertragen, ausser in den Städten, wo diese Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit den Magistraten zustanden. Durch Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes[1]) ist nunmehr über die desfallsigen Zuständigkeiten Folgendes bestimmt:

Die Versiegelung und Entsiegelung des Nachlasses,[2]) die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbzeugnissen,[3]) ferner die Verwaltung der Obervormund-

[18]) Bayer. Reg.-Bl. 1818 S. 192 und Bayer. Just.-Min.-Bl. 1870 S. 183.

[1]) Reg.-Blatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1879 S. 131 ff.

[2]) Das Gesetz vom 4. Juni 1879 (Reg.-Blatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1879 S. 452) ordnet die Sicherstellung des Nachlasses an, wenn alle Erben abwesend oder unbekannt sind, wenn Minderjährige oder Entmündigte unter den Erben sind und weder die von dem Verstorbenen als Wittwe hinterlassene volljährige Mutter, noch die Vormünder zur Stelle sind, ferner wenn sonst Gefährde für die abwesenden Erben zu besorgen ist.

[3]) Erblegitimationsordnung vom 22. Dezember 1829 (Raabe, Gesetz-

schaft sind den Amtsgerichten[4]) übertragen, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen. Die genannten Funktionen verblieben — soweit nicht ein Nachlass Eximirter oder die Obervormundschaft über Eximirte (d. h. nach früherem Recht der Jurisdiktion der Ortsbehörde nicht unterworfener Personen — V.-O. zur Beschränkung der Kanzleisessigkeit vom 19. Februar 1862, R.-Bl. Nr. 12) in Frage steht — den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluss der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, ferner verbleiben die bezeichneten Funktionen den Gutsherren (welche hierauf allgemein für die Dauer ihrer Besitzzeit oder für einzelne Nachlassfälle, Erbschaften und Vormundschaften verzichten können) unter der Einschränkung auf die Regulirung von Erbschaften und Vermögenskuratelen, deren Werth die Summe von 1500 Mark nicht übersteigt.[5]) Auf die Landgerichte sind die mehrgenannten Funktionen übergegangen in Betreff der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, deren Ehefrauen und bzw. Ehemänner und in Betreff der minderjährigen Kinder der Eigenthümer oder Eigenthümerinnen solcher Landgüter.[6]) In Ansehung der Rostocker Bürger und Einwohner, welche ritterschaftliche Güter besitzen, verbleibt die Zuständigkeit dem Magistrate daselbst.

Sammlung Bd. II S. 150) und Gesetz vom 30. Mai 1857, die Legitimation in Erbfällen betr. (Raabe, Bd. V S. 18).

[4]) Amtsgerichte sind errichtet:

a) im Bezirke des Landgerichtes Schwerin:
Brizenburg, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Lübtheen, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Rehna, Schwerin, Wismar, Wittenburg;

b) im Bezirke des Landgerichtes Güstrow:
Brühl, Bützow, Dargun, Goldberg, Güstrow, Krakow, Laage, Lübz, Malchin, Malchow, Neukalen, Penzlin, Plau, Röbel, Stavenhagen, Sternberg, Teterow, Waren, Warin;

c) im Bezirke des Landgerichtes Rostock:
Doberan, Gnoyen, Kröpelin, Neubuckow, Ribnitz, Rostock, Schwaan, Sülze-Marlow, Tessin.

[5]) Die fraglichen Funktionen verbleiben auch den drei Landesklöstern, welche sie in den Klosteramtsgerichten durch zum Richteramte befähigte Personen ausüben lassen müssen, desgleichen den Hofstaatsgerichten.

[6]) Verordnung vom 15. Dezember 1885, betr. die Abänderung der ersten drei Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Reg.-Bl. 1886 Nr. 35) und die zu § 50 der Verordnung vom 15. Dezember 1885 erlassene Verordnung vom 17. März 1893. Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk das Landgut liegt, und wenn demselben Eigenthümer mehrere, in verschiedenen Landgerichtsbezirken

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung. Im Allgemeinen gelten für die Verwandtenerbfolge die Grundsätze des römischen Rechts, für die Erbfolge in Lehngüter diejenigen des Lehnrechts (Rost.-Mecklenb. Lehnrecht).

Die Erbfolge der Ehegatten bürgerlichen Standes in den Städten ist zumeist durch Statutarrechte geregelt und wesentlich verschieden, je nachdem eheliche Gütergemeinschaft stattfindet oder nicht. Im ersteren Falle erhält der überlebende Ehegatte den nach der Natur der Gütergemeinschaft ihm gebührenden Theil, grösstentheils nach seiner Wahl entweder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, oder neben Zurücknahme seines eigenen Vermögens eine statutarische Portion.[7]) Soweit keine Gütergemeinschaft besteht — was bei auf dem Lande wohnenden Eheleuten allgemein der Fall — entscheidet das römische Recht.

Besonders geregelt ist die Erbfolge in Bauergüter durch Gesetz vom 24. Juni 1869 (Reg.-Bl. S. 51).

III. Als ordentliche Testamentsform besteht in Mecklenburg-Schwerin das Notariats-Testament. Die Errichtung in anderer Form ist jedoch nicht ausgeschlossen.[8]) Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Stadtmagistrate, bzw. die aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig; auch diese Funktionen sind den Hofstaatsgerichten, den Klosteramtsgerichten der drei Landesklöster in dem ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zugestandenen Umfange verblieben. Aus nicht gerichtlichen Testamenten kann ein Erbenzeugniss nur bei Anerkennung durch die Intestaterben ertheilt werden.

---

belegene ritterschaftliche Landgüter gehören, dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, auf welchem der Eigenthümer wohnt, falls derselbe aber auf keinem seiner Güter seinen Wohnsitz hat, dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke das nach dem ritterschaftlichen Hufenkataster grösste Landgut liegt.

[7]) Näheres hierüber s. bei Kamptz, Handbuch des Mecklenburgischen Zivilrechts, II. Theil 1824 § 208 ff. Ueber die mecklenburgischen Partikularrechte s. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, Thl. I § 39 ff.; Buchka, das statutarische Güter- und Erbrecht in Mecklenburg, Mecklenb. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. X S. 128 ff. und XI S. 272 ff.; ferner Neubauer, das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, Berlin II. Aufl. 1889 S. 228 und Neubauer, das in Deutschland geltende Erbrecht etc. 1890 S. 20 f.; über Rechtsquellen und Literatur auch v. Roth, Deutsches Privatrecht, Thl. I § 23 und v. Holtzendorff, Enzyklopädie etc. in systematischer Bearbeitung, III. Aufl. S. 1041 ff.

[8]) Näheres bei Kamptz § 215 Nr. II.

IV. Zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses ist Antretung der Erbschaft erforderlich; jedoch soll jede einem Abwesenden, für welchen eine *cura absentis* angeordnet ist, zugefallene vortheilhafte Erbschaft für *ipso jure* von ihm angetreten gelten.[9])

V. Der Kollateral-Erbsteuer sind alle im Grossherzogthum eröffneten Erbschaften, soweit nicht eine gesetzliche Befreiung gegeben, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, unterworfen.[10])

VI. Nach der Verordnung vom 23. Juni 1879, betr. einige Bestimmungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Mecklenb.-Schwer. Reg.-Bl. 1879 S. 389) sind bei Altersvormundschaft zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Vater der minderjährigen Person zur Zeit seines Todes den Wohnsitz gehabt hat, bei Lebzeiten des Vaters das seines Wohnsitzes und bei unehelichen Kindern das Gericht des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Zur Bevormundung von Verschwendern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen und dergleichen kuratelmässigen Personen ist das Gericht ihres Wohnsitzes, bzw. des zuletzt gehabten Wohnsitzes zuständig.[11])

Die Zuständigkeit der einzelnen Vormundschaftsbehörden zur Errichtung einer Vormundschaft über die ihnen unterstellten Personen erstreckt sich prinzipiell auf das gesammte Vermögen des Kuranden in allen seinen Theilen, auch wenn dieselben ausserhalb Mecklenburgs sich befinden.[12])

---

[9]) Kamptz § 208 Nr. XII.

[10]) Rev. Kollateral-Erbsteuerordnung vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. Nr. 30) § 1. Die Abänderungsverordnung vom 24. Juni 1879 betrifft lediglich die Einziehung der Steuer.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des grossh. mecklenb. Ministeriums vom 1. Februar 1887 (Mecklenb. Reg.-Bl. S. 16) geniessen bayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche zu Armenzwecken aus dem Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin Zuwendungen empfangen, Befreiung von Entrichtung der mecklenb. Erbschaftssteuer in demselben Umfang, wie mecklenb. Gemeinden und Anstalten. Nach b. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1887 (bayer. G.- u. V.-Bl. S. 271) sind daher mecklenburgische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten bezüglich der zu Armenzwecken gemachten letztwilligen Zuwendungen auch in Bayern von Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit.

[11]) Näheres hierüber s. v. Buchka, über die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte in Mecklenburg, in Mecklenb. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. XII S. 166 ff.

[12]) Eine Ausnahme von diesem Prinzipe wird jedoch insoweit anerkannt, als auswärtige Rechte die Anordnung von Spezialvormundschaften über die in ihrem Herrschaftsbereich belegenen Immobilien, welche mecklenb. Kuranden gehören, erfordern und auch die weitere Frage, ob in solchen Fällen die auswärtige Spezialvormundschaft nur die Bedeutung einer vollen, nur gegenständ-

Für den Fortbestand einer in Mecklenburg von der kompetenten Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes angeordneten Vormundschaft ist bedeutungslos, wenn der Kurand die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwirbt, ohne seinen Wohnsitz ausserhalb Mecklenburgs zu verlegen. Wenn dagegen umgekehrt ein unter einer auswärtigen Vormundschaft stehender Kurand seinen Wohnsitz an einen Ort innerhalb Mecklenburgs verlegt, so wird dadurch nicht ohne Weiteres eine Pflicht der für diesen neuen Wohnsitz kompetenten Behörde begründet, die Verwaltung der Obervormundschaft der auswärtigen Behörde abzunehmen. Eine solche Pflicht wird vielmehr nur dann anerkannt, wenn besondere Gründe vorliegen, welche diese Uebernahme als im Interesse des Kuranden liegend erkennen lassen.[13])

VII. Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden, sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten zu. Solche Befugnisse sind aber den Hofstaatsgerichten, den drei Landesklöstern, den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem Umfange verblieben, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustanden.

Ueber Beschwerden im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Landgerichte, sowie der Magistrate in Rostock und Wismar entscheidet das Oberlandesgericht,[14]) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Gutsherren, der Stadtmagistrate, sowie der Waisengerichte und sonstigen Deputationen der Magistrate entscheiden die Landgerichte mit der Ausnahme, dass die Beschwerden gegen die Entscheidungen der aus den Magistraten in Rostock und Wismar verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen an eben diese Magistrate gehen.

VIII. Der Wirkungskreis der Notare ist der gemeinrechtliche (Reichsnotariatsordnung von 1512), Die Verordnung vom 26. Januar 1880 (Reg.-Bl. Nr. 4) mit Abänderung vom 16. März 1883 (Reg.-Bl.

---

lich beschränkten Vormundschaft hat, ist nach dem auswärtigen Rechte zu beurtheilen. Fernere Ausnahmen können vorkommen, wenn das auswärtige Recht aus besonderen anderen Gründen, z. B. aus Veranlassung letztwilliger Verfügungen die Errichtung von Spezialkuratelen über das auswärts befindliche Vermögen des Mündels verlangt; v. Buchka a. a. O. S. 184 f.

[13]) Näheres s. v. Buchka a. a. O. S. 189 ff.

[14]) Zu Rostock, gemeinschaftlich mit dem Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Nr. 14) betrifft hauptsächlich die Zulassung zum Amt eines Notars, die Beeidigung, die Disziplinarverhältnisse, jene vom 27. Dezember 1880 (Reg.-Bl. Nr. 31) die Gebühren der Notare.

IX. Nach Art. 8 der Militärkonvention zwischen Preussen und Mecklenburg-Schwerin vom 19. Dezember 1872 richtet sich das eheliche Güterrecht der im Grossherzogthum garnisonirenden Beamten der Militärverwaltung, die Erbfolge in deren Verlassenschaft und die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

§ 20.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

I. Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gehört die Nachlassregulirung in Ansehung sowohl des beweglichen als des unbeweglichen Vermögens in der Regel vor das persönliche Forum des Verstorbenen, insofern er im Grossherzogthum domizilirt war.[1]) Doch kommt dem Richter des Ortes, wo der Todesfall sich ereignet, auch wenn der Erblasser dort seinen Wohnort nicht hatte, das erste Einschreiten zur Sicherstellung des Nachlasses zu. Die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten Testamente oder sonstigen letztwilligen Verfügungen liegt demjenigen Richter ob, bei welchem der letzte Wille errichtet oder niedergelegt ist.[2])

Hinsichflich der Erbfolge in das ausser Landes befindliche Nachlassvermögen und das im Inlande hinterlassene Vermögen Fremder gelten folgende Grundsätze:

Das ausser Landes befindliche, frei vererbliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen Gerichtsstand *(forum domicilii)* in Sachsen-Weimar hatte, unterliegt den Weimarischen Gesetzen, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze entgegenstehen.

Ebenso ist, vorausgesetzt, dass die einschlagenden Staatsverträge oder fremden Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen,

[1]) Bekanntmachungen vom 23. Februar 1816 und 24. März 1843 (Göckel, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Sachsen-Weimar, Bd. II S. 236 und IX S. 10). Vgl. auch, und insbesondere über das Verhältniss zu Oesterreich, Zeitschrift etc. Bd. I S. 256.

[2]) Gesetz vom 18. April 1829 (l. c. IV S. 154).

in welchem Falle Reziprozität eintritt, das im Grossherzogthume befindliche Vermögen eines Erblassers, der im Auslande domizilirte, hinsichtlich der Erbfolge der Verwandten und Ehegatten lediglich nach den Gesetzen jenes Gerichtsstandes zu beurtheilen.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im Grossherzogthume und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand, so treten vorbehaltlich anderer durch Staatsverträge festgestellter Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Domizils ein, wo er sich zuletzt wirklich aufgehalten hat.[3])

Nachlassregulirungen gehören zur einzelrichterlichen Zuständigkeit. Diese ist nach dem Gesetze vom 8. März 1879 von den vormaligen Justizämtern und Stadtgerichten auf die Amtsgerichte übergegangen.[4])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung.[5])

1. Deszendenten. Die unehelichen Kinder beerben ihre Mutter, deren Aszendenten und Seitenverwandten gleich den ehelichen; auf den Nachlass des Vaters haben sie nur beim Nichtvorhandensein von Pflichttheilsberechtigten zum 6. Theil des Nachlasses Anspruch.
2. Eltern.
3. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten; beim Zusammentreffen voll- und halbbürtiger Geschwister ist jedes der ersteren für zwei Personen zu rechnen.
4. Grosseltern und die weiteren Aszendenten.

---

[3]) Gesetz vom 6. April 1833, die Intestaterbfolge betr. (l. c. X 158), § 152. Zu der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Russland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 gibt eine Ministerialbekanntmachung vom 12. Februar 1887 (Weim. Reg.-Bl. S. 151) erläuternde und Ausführungs-Bestimmungen. Vgl. unten „Russland".

[4]) Reg.-Bl. für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1879 S. 65. Zur Kompetenz der Amtsgerichte gehören auch die sonstigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Amtsgerichte sind errichtet:

a) im Weimarischen Kreis zu:
Allstedt, Apolda, Blankenhayn, Buttstädt, Grossrudestedt, Jena, Ilmenau, Vieselbach, Weimar;

b) im Eisenacher Kreis zu:
Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Vacha;

c) im Neustädter Kreis zu:
Auma, Neustadt a. O., Weida.

[5]) Gesetz vom 6. April 1833, die Intestaterbfolge betr. (Göckel, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Sachsen-Weimar, Bd. V §§ 31—47 und 56 ff.). Ueber die Erbfolge der Wahlverwandten s. l. c. §§ 48 ff. Ueber die

5. Die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien mit dem Vorzuge desjenigen, welcher mit dem Erblasser einen näheren gemeinschaftlichen Vorfahr (Stammvater oder Stammmutter) hat.

Der überlebende Ehegatte erhält einen Kindstheil; wenn er mit Geschwistern, Abkömmlingen von Geschwistern oder Aszendenten konkurrirt, die Hälfte, und beim Zusammentreffen mit weiteren Seitenverwandten das Ganze der Erbschaft.

III. Die Erbschaftsabgabe ist von allen Erbschaften und Vermächtnissen (in der Regel mit 4 Proz.) zu entrichten, wenn der Erblasser in dem Grossherzogthume seinen Wohnsitz gehabt oder Immobilien in demselben hinterlassen hat. Befreit hievon bleiben nur

1. der überlebende Ehegatte des Erblassers,
2. dessen Deszendenten und Aszendenten,
3. inländische Kirchen und milde Stiftungen.

Im Auslande gelegene Immobilien kommen bei Entrichtung der Abgabe nicht in Anschlag. Dagegen unterliegt derselben der ganze übrige Nachlass, ohne Unterschied, wo sich solcher befindet, mit Ausschluss jedoch des Inventars ausländischer Grundbesitzungen.[6])

IV. Die Aufsicht in Vormundschaftssachen steht den Amtsgerichten zu. Die obervormundschaftlichen Geschäfte können

---

geltenden Lokalrechte und Statuten s. Sachse, Handbuch des grossherzogl. sächsischen Privatrechts, §§ 46—49; über die gesammte Rechtsmasse der sächsischen Länder: Burkhard in v. Holtzendorff's Enzyklopädie etc. a. a. O. S. 1084 ff., ferner v. Roth, Deutsches Privatrecht, Thl. I § 27. Vgl. auch Neubauer a. a. O. S. 230.

[6]) Gesetz vom 3. September 1844 über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, Göckel Bd. IX S. 230 ff.

Hat der Erblasser im Auslande (ausserhalb des Grossherzogthums) gewohnt, im Grossherzogthum aber Immobilien hinterlassen, so sind diese sammt dem dazu gehörigen Inventar zu versteuern. Hat aber ein Erblasser neben seinem Wohnsitze im Auslande auch im Grossherzogthum Wohnsitz gehabt, so unterliegen auch die übrigen Gegenstände des Nachlasses mit Ausnahme ausländischer Immobilien der Besteuerung, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen. Wenn nämlich am Wohnsitze des Erblassers im Auslande gleichfalls eine Abgabe von dem Nachlasse erhoben wird, so sollen diejenigen beweglichen Vermögensgegenstände, welche sich zur Zeit des Ablebens in dem fremden Staate befinden, desgleichen die in letzterem ausstehenden Forderungen von der inländischen Abgabe insoweit befreit bleiben, als dieselben dort verrechtet werden, dergestalt, dass nur dann, wenn die auswärtige Abgabe weniger als 4 Proz. beträgt, der Unterschied noch erhoben wird.

Von solchen Mobilien und Forderungen, die zur Zeit des Ablebens in einem dritten Staate, wo der Erblasser keinen Wohnsitz gehabt hat, sich befinden oder ausstehen, soll die Abgabe in dem Falle, dass der Erblasser neben seinem Wohnsitze im Auslande auch im Grossherzogthum einen solchen gehabt hat, in gleichem Maasse, jedoch mit mindestens 2 Proz. erhoben werden.

Wenn Unterthanen des Grossherzogthums, welche in einem fremden Staate erben, dort höheren Abgaben unterliegen, als die eigenen Unterthanen,

von dem Gerichte dem betreffenden Gemeindevorstande überlassen werden.[7])

Das Vormundschaftsgericht hat, sobald es von einem Falle Kenntniss erhält, welcher eine ihm obliegende Vormundschaftsbestellung nöthig macht, soweit erforderlich, die Versiegelung und Verzeichnung des Vermögens des zu Bevormundenden, wenn es sich in seinem Bezirke befindet, vorzunehmen oder durch den Gemeindevorstand des betreffenden Ortes vornehmen zu lassen, ausserdem aber das zuständige Gericht deshalb anzugehen. Die Versiegelung einer dem zu Bevormundenden angefallenen Erbschaft unterbleibt, wenn der Verstorbene dies gültig angeordnet, wenn er einen Ehegatten, oder Eltern, oder Geschwister, oder Kinder hinterlassen hat und eine dieser Personen, welcher die Verwahrung und Verwaltung des Nachlasses mit Sicherheit überlassen werden kann, sich zu Herausgabe eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Nachlassverzeichnisses erbietet.[8])

---

so sollen im Falle, wenn Unterthanen eines solchen Staates im Grossherzogthume erben, dieselben in gleichem Maasse höher besteuert werden, als Unterthanen des Grossherzogthums.

Nach Staatsvertrag mit Preussen vom $\frac{\text{15. Januar}}{\text{9. Juli}}$ 1828 (Weim. Reg.-Bl. S. 82) sind alle Vermächtnisse zu milden Zwecken, die aus dem Grossherzogthum in die k. preussischen Lande, sowie umgekehrt aus letzteren in ersteres gehen, von den sonst gesetzlichen Erbschaftsabgaben frei. Gleiches Verhältniss besteht gegenüber Reuss j. L. nach Staatsvertrag vom 16. Juli 1832 (Weim. Reg.-Bl. S. 71).

[7]) Im Ausführungs-Gesetze vom 20. März 1879 zum deutschen G.-V.-G. (Weim. Reg.-Bl. S. 113 ff.) ist den Amtsgerichten die Befugniss der Uebertragung einzelner Amtshandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit an die Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirkes — mit Ausnahme jedoch desjenigen Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat — ausdrücklich vorbehalten; den unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Protokollen kommt die gleiche Beweiskraft, wie gerichtlichen, zu.

Die erwähnte Befugniss zur Uebertragung von Amtshandlungen an die Gemeindevorstände erstreckt sich nach § 15 des alleg. Ausführungsgesetzes lediglich auf die protokollarische Aufnahme solcher Erklärungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche nach den bestehenden Gesetzen eine Gerichtsperson zur Besetzung der Gerichtsbank genügt.

Dem Gemeindevorstand eines Ortes, welcher nicht Sitz des Vormundschaftsgerichts ist, liegt ob, bei jedem im Orte vorkommenden Todesfalle, in welchem zu Bevormundende an der Erbschaft betheiligt sind, für vorläufige Sicherstellung des Nachlasses zu sorgen, sofern nicht nach Obigem die Versiegelung zu unterbleiben hat. Ein Eingreifen in die Nachlassregulirung selbst kommt den Gemeindebehörden nicht zu und findet auch eine Uebertragung von solchen Handlungen seitens der Gerichte nicht statt.

[8]) Gesetz vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen (Weim. Reg.-Bl. S. 101 ff.), §§ 106 und 107.

Als Vormundschaftsgericht ist dasjenige Gericht zuständig, vor welchem das in der elterlichen Gewalt stehende Kind oder die zu bevormundende Person den persönlichen Gerichtsstand hat. Hat ein ausserhalb des Deutschen Reiches Bevormundeter in Sachsen-Weimar unbewegliches Vermögen, so kann dazu von dem Gerichte der belegenen Sache ein besonderer Vormund bestellt und als solcher auch der ausländische allgemeine Vormund genommen werden. Ebenso kann, wenn ein ausserhalb des Deutschen Reiches Bevormundeter oder ein in der elterlichen Gewalt eines dem Reiche nicht Angehörigen stehender Minderjähriger zu einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite in Sachsen-Weimar eines Vormundes bedarf, hiezu ein solcher vom inländischen Gericht bestellt werden.[9])

Nach Staatsvertrag mit Sachsen vom 31. Januar 1847 und mit Reuss ä. L. vom 3. Februar 1847 (Weim. Reg.-Bl. S. 69 ff.) Art. 15 gehört die Bestellung der Personalvormundschaft vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Bezug auf die zum Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, die unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, die wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern zu geben, auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und zur Erziehung oder zum sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich miteinander zu benehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Aehnliches Verhältniss besteht gegenüber Preussen nach Staatsvertrag vom 23./29. März 1852 (Weim. Reg.-Bl. S. 79), der laut Vertrags vom 18./25. Juli 1868 (Weim. Reg.-Bl. S. 333) in der hier fraglichen Beziehung auf die von Preussen neu erworbenen Landestheile, mit Ausnahme der Provinz Hannover, ausgedehnt worden ist, und gegenüber Sachsen-Meiningen nach Staatsvertrag vom 6. Mai 1861 (Weim. Reg.-Bl. S. 99), jedoch mit der Massgabe (Art. 33 der Verträge), dass die Bestellung der Personalvormund-

[9]) Gesetz vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt und Vormundschaft mit Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1872 (Weim. Reg.-Bl. 1872 S. 101 und 133).

schaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen vor die Gerichte gehört, wo der Pflegbefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei ermangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze vor das prävenirende Gericht. In Art. 33 der Verträge mit Preussen und Sachsen-Meiningen ist noch weiter bestimmt: Erwirbt der Pflegbefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden. Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht. Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliar-Vermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft.

V. Die zweite Instanz in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege bilden an Stelle der vormaligen Kreisgerichte die Landgerichte.[10])

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

VI. Das Institut des Notariats, dessen die §§ 36 und 37 des Organisationsgesetzes vom 5. März 1850 (Göckel Bd. X S. 264) erwähnen, ist im Grossherzogthum nicht eingeführt worden. Es gibt in Sachsen-Weimar-Eisenach keine Notare; alle diesen zugewiesenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

VII. Bezüglich der Form der Rechtsgeschäfte enthalten die Staatsverträge von Sachsen-Weimar mit Königreich Sachsen vom 2./31. Januar 1847, Reuss ä. L. vom $\frac{\text{2. Januar}}{\text{3. Februar}}$ 1847, Preussen vom 8/25. Juni 1824, Sachsen-Altenburg vom 5./18. August 1831, Schwarzburg-Rudolstadt vom 9./18. November

[10]) Ein Landgericht ist in Weimar für den Weimarischen Kreis mit Ausschluss des Bezirks des vormaligen Justizamtes Ilmenau, das andere in Eisenach für den Eisenacher Kreis und den Bezirk des vormaligen Justizamtes Ilmenau. Der Neustädter Kreis ist dem mit dem Fürstenthum Reuss j. L. gemeinschaftlichen Landgerichte in Gera angeschlossen.

Oberlandesgericht ist in Jena gemeinschaftlich mit mehreren Nachbarstaaten.

1831, **Schwarzburg-Sondershausen** vom 6./16. September 1831, **Sachsen-Koburg-Gotha** vom 20. März 1832, **Reuss** j. L. vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{20. März}}$ 1832, **Sachsen-Meiningen** vom 8./22. März 1833 übereinstimmend die Bestimmung, dass alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was deren Gültigkeit rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes, wo sie eingegangen sind, zu beurtheilen sind, dass aber, wenn nach der Verfassung des einen oder anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, es hierbei sein Verbleiben hat.

§ 21.

Mecklenburg-Strelitz.

I. Im Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz entscheidet für die Zuständigkeit zur **Nachlassbehandlung** der Wohnsitz des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Zuständig für Nachlassachen, insbesondere zur Versiegelung und Entsiegelung des Nachlasses, zur Regulirung von Erbschaften und Ausstellung von Erbenzeugnissen sind die **Amtsgerichte** mit den gleichen Ausnahmen für die Stadtmagistrate, Gutsherren und Landgerichte, wie solche im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin gelten und im Allgemeinen oben S. 159 aufgeführt sind.[1])

Ueber Ausstellung von **Erbenzeugnissen** gelten folgende Bestimmungen:[2])

Wenn verschiedene vermeintliche Erbberechtigte bei der zuständigen Behörde sich melden oder der Behörde bekannt wird,

---

[1]) Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Offizieller Anzeiger des Grossherzogthums Mecklenburg-Strelitz S. 167 ff.) mit Verordnung vom 15. Dezember 1885, die Abänderung der ersten drei Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 betr. (Offiz. Anzeiger etc. 1886 S. 1 ff.), und Verordnung vom 17. März 1893 (Offiz. Anzeiger etc. S. 53).

Amtsgerichte sind in:

Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Feldberg und Mirow.

Das gesammte Fürstenthum Ratzeburg bildet den Bezirk des Amtsgerichtes zu Schönberg.

[2]) Verordnung vom 25. Mai 1857, Legitimation in Erbfällen betr. (Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Strelitz'schen Lande Bd. II S. 643).

dass von Mehreren Ansprüche geltend gemacht werden, muss eine genügende Darlegung der erfolgten gütlichen Beseitigung des Anspruchs oder rechtskräftige Entscheidung voraufgehen. Waltet kein Streit ob oder ist derselbe beseitigt worden, so ist die Behörde verpflichtet, das Erbrecht der bei ihr sich Meldenden, welche jedesmal anzeigen müssen, ob sie dasselbe rein oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, von Amtswegen zu prüfen und demnächst nach Befinden das Erbenzeugniss auszustellen. Von den zur Erbschaft berufenen Miterben, deren Erklärung über die Antretung noch mangelt, ist auf den Antrag der Uebrigen oder — wenn die Erbregulirung der Behörde zusteht — von Amtswegen eine solche Erklärung einzufordern. Steht die Intestaterbfolge in Frage, so ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, das Zeugniss auszustellen, wenn ihr unzweifelhaft und notorisch vorliegt, dass Diejenigen, für welche es nachgesucht wird, gesetzlich die ausschliesslich Berechtigten sind, auch sich keine Gründe für das Vorhandensein letztwilliger Verordnung ergeben. In Ermangelung Notorietät hat der Erbe darzulegen, dass ihm an und für sich ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zusteht und dass keine näher oder gleich nahe Berechtigten vorhanden sind. Wenn die Erben ungenügenden Beweis nicht vervollständigen können, ist Erbschaftsproklamation nothwendig. Bei testamentarischer Erbfolge wird auf eine öffentlich errichtete letzte Willensordnung, welche äusserlich oder innen keine Nichtigkeit ergibt, das Erbenzeugniss ertheilt, wenn nicht Streitigkeiten entstehen oder Vermuthungen der Behörde für die Existenz einer jüngeren Disposition sich ergeben. Bei nicht öffentlich errichteten Willensordnungen muss ausserdem noch das Anerkenntniss der Intestaterben hinzukommen. Bei vertragsmässigem Erbrechte ist gleichfalls die Anerkennung der Intestaterben nothwendig.

Der Nachlass ist von Amtswegen durch Versiegelung oder in anderer geeigneter Weise sicher zu stellen, 1. wenn alle Erben unbekannt oder abwesend sind; 2. wenn Minderjährige oder Entmündigte unter den Erben sind und weder die von dem Verstorbenen als Wittwe hinterlassene volljährige Mutter noch die Vormünder der minderjährigen oder entmündigten Erben sich zur Stelle befinden; 3. wenn nach richterlichem Ermessen eine Gefährdung abwesender Erben zu besorgen ist.[3])

---

[3]) Die Sicherstellung unterbleibt, wenn der testirfähige Erblasser oder die

Bezüglich des Uebergangs der Erbschaft auf den Erben gilt das Antretungsprinzip des gemeinen Rechts. Eine partikulare Ausnahme[4]) besteht nach der Verordnung vom 27. März 1779, betr. *cura absentium,* wonach der Abwesende eine vortheilhafte Erbschaft *ipso jure* erwirbt. Auch kommen nach der Verordnung vom 3. Februar 1858, betr. die Erbschafts-Antretung und -Ausschlagung durch den Kurator eines Geisteskranken (Offiz. Anzeiger etc. S. 11), solchem Kurator hinsichtlich der Antretung und Ausschlagung einer seinem Kuranden angefallenen Erbschaft nunmehr dieselben Befugnisse zu, welche nach heutigem Recht in beiden Beziehungen den Altersvormündern zustehen.

II. Die gesetzliche Erbfolgeordnung ist die gleiche, wie in Mecklenburg-Schwerin, d. h. diejenige des gemeinen Rechts, mit den Modifikationen der Polizei- und Landordnung, nach welcher, abweichend vom gemeinen Recht, ein Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder nur beim Zusammentreffen mit Geschwistern, nicht beim Zusammentreffen mit Aszendenten allein, anerkannt wird, ferner ein Repräsentationsrecht der Geschwisterenkel niemals anerkannt wird, endlich bei Konkurrenz von nur halbbürtigen Geschwistern der Grundsatz: *paterna paternis, materna maternis* Anwendung findet.

III. Eine Erbschaftssteuer gibt es in Mecklenburg-Strelitz nicht.

IV. Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Magistrate der Landstädte des Herzogthums bzw. die aus den gedachten Magistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig.[5]) Neben den gerichtlichen Testamenten besteht als ordentliche Testamentsform auch das Notariatstestament auf Grund des gemeinen Rechts und der Reichsnotariatsordnung vom 8. Oktober 1512.[6])

V. Bezüglich des Vormundschaftswesens gelten die gleichen Zuständigkeitsbestimmungen wie in Mecklenburg-Schwerin. Grundlegendes Vormundschaftsrecht ist das gemeine Recht. Partikuläre Bestimmungen finden sich in der Verordnung vom 22. Februar 1834

---

gesammten unzweifelhaften Erben solches verbeten haben. Verordnung vom 4. Juni 1879 §§ 1 und 2 (Offiz. Anzeiger etc. S. 417).

[4]) Ueber mecklenburgisches Partikularrecht vgl. oben S. 160 Note 7.

[5]) Verordnung vom 15. Dezember 1885, § 33 und 54.

[6]) Kamptz a. a. O. § 215 Nr. 2.

über Verleihung und Erhebung von Kuratelgeldern, und der Verordnung vom 31. Januar 1871 (Offiz. Anzeiger S. 121), betr. die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen, nach welch' letzterer minderjährige Ehefrauen unbeschadet der dem Ehemanne an dem Vermögen zustehenden Rechte unter väterlicher Vormundschaft oder der bereits vor ihrer Verheirathung angeordneten Altersvormundschaft verbleiben und beim Wegfall der väterlichen Vormundschaft einer Altersvormundschaft unterstellt werden.

VI. Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden, sowie Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten mit denselben Ausnahmen (für die Stadtmagistrate, die von den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte, sonstigen Deputationen und die Gutsherren) wie in Mecklenburg-Schwerin zu.

Gegen Entscheidungen im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit besteht das Rechtsmittel der Beschwerde und zwar gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Gutsherren, der Stadtmagistrate, sowie der aus diesen verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen an das Landgericht und gegen Entscheidungen des Landgerichtes an das Oberlandesgericht.[7])

VII. Zu dem Amte eines Notars kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt oder früher die Prüfung zwecks Zulassung zur Advokatenpraxis bestanden hat.[8])

Der Wirkungskreis der Notare bestimmt sich nach dem gemeinen Recht und der Reichsnotariatsordnung vom 8. Oktober 1512.[9]) Disziplinargericht ist das Oberlandesgericht zu Rostock.

VIII. Nach Art. 8 der Militärkonvention Preussens mit Mecklenburg-Strelitz vom 23. Dezember 1872 richtet sich das eheliche Güterrecht der im Grossherzogthum garnisonirenden Beamten der Militärverwaltung, sowie die Erbfolge in deren Verlassenschaft und die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

---

[7]) Verordnung vom 17. Mai 1879, in der Fassung der oben zitirten Verordnungen vom 15. Dezember 1885 und 17. März 1893, §§ 49, 50, 51, 53, 54 und 58; der Bezirk des Landgerichtes zu Neustrelitz umfasst das Gebiet des gesammten Grossherzogthums; das Oberlandesgericht zu Rostock ist gemeinschaftlich mit Mecklenburg-Schwerin.

[8]) Verordnung vom 26. Januar 1880, betr. das Notariat, nebst Abänderungsverordnung vom 16. März 1883 (Offiz. Anzeiger etc. 1880 S. 57 und 1883 S. 61).

[9]) Deutsche Notariatszeitung, Jahrgang 1872 S. 8.

§ 22.

Oldenburg.

I. Im Gebiete des Grossherzogthums Oldenburg[1]) beschränkt sich in Nachlassachen die von Amtswegen eintretende Thätigkeit der Gerichte, abgesehen von den Fällen, wo dieselben als Vormundschaftsbehörden thätig werden, darauf, etwa vorhandene letztwillige Verfügungen zu publiziren und von deren Inhalt die bedachten Personen (soweit dies erforderlich und thunlich ist) und, wenn eine Erbschaftssteuerpflicht in Frage kommt, auch die Verwaltungsbehörde in Kenntniss zu setzen. Die Regulirung und Theilung des Nachlasses bleibt den Betheiligten überlassen.

Die Behandlung des beweglichen Nachlasses steht bei allen Todesfällen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen dem Gerichte des Ortes zu, wo der Erblasser sein Domizil hatte.

Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, die Ausstellung einer Erbbescheinigung[2]) zu beantragen. Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht nachgewiesen erachtet, wozu erforderlichenfalls Provokation der Erben stattfinden kann, die urkundliche Bescheinigung auszustellen.

Wenn zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit des Todes im Herzogthum keinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, die im Oldenburger Staatsgebiete liegen, desgleichen im öffentlichen Register eingetragene Rechte oder Gegenstände, die sich in Verwahrung einer Oldenburger Behörde befinden, gehören, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, das öffentliche Register geführt oder der Gegenstand verwahrt wird,

---

[1]) Das Grossherzogthum Oldenburg besteht aus dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, welche früher nach Recht und Gesetzgebung getrennt, durch Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 und das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. Februar 1852 zu einem staatlichen Ganzen mit einheitlicher Verfassung und gemeinschaftlicher Gesetzgebung vereinigt wurden; v. Roth, System des deutschen Privatrechts, I. Thl. S. 611, woselbst auch Ausführliches über die Rechtsquellen in den einzelnen Gebietstheilen und über die gemeinsame Gesetzgebung.

[2]) Gesetz vom 3. April 1876, Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betr. (Ges.-Samml. für das Herzogthum Oldenburg XXIV S. 211 ff.). Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Eintragung der darin benannten Erben an die Stelle des Erblassers in den öffentlichen Büchern bewirkt werden.

zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück, das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes ermächtigt.[3])

II. Im Herzogthum Oldenburg richtet sich das gesammte Erbrecht nach den Vorschriften des gemeinen Rechts. Ausnahmsbestimmungen sind gegeben durch das Gesetz vom 24. April 1873, betr. das Erbrecht (Ges.-Bl. für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXII S. 679 ff.), für das Grunderbrecht, und durch das Gesetz vom gleichen Tage, betr. das eheliche Güterrecht (l. c. S. 659 ff.).[4]) Nach letzterem (Art. 40 ff.) erbt der überlebende Ehegatte von dem Nachlasse des Verstorbenen in Ermangelung letztwilliger Verfügung beim Zusammentreffen mit Deszendenten einen Kindstheil, mit Eltern, Voreltern, Voll- oder Halbgeschwistern, oder Kindern von Voll- oder Halbgeschwistern die Hälfte, in anderen Fällen das Ganze. Ausserdem hat er den Niessbrauch am Vermögen der minderjährigen gemeinschaftlichen Kinder.

Die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener sind durch Gesetz vom 16. Februar 1844 geordnet.

Gesetzliche Erbfolgeordnung im Fürstenthum Lübeck: Nach gemeinem Rechte.

Der überlebende Ehegatte erbt von dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten in Ermangelung letztwilliger Verfügung: a) beim Zusammentreffen mit Abkömmlingen einen Kindstheil, b) neben Aszendenten, Geschwistern (voll- und halbbürtigen) und Kindern von Geschwistern die Hälfte, c) in allen übrigen Fällen das Ganze. Ausserdem steht demselben das gesetzliche Niessbrauchrecht am Vermögen der minderjährigen Kinder zu.[5])

Gesetzliche Erbfolgeordnung im Fürstenthum Birkenfeld: Nach französischem Rechte.

---

[3]) Durch die obige Bestimmung ist übrigens, wie die Motive (zu Art. 2 des Gesetzes) ausdrücklich hervorheben, die Wirksamkeit einer gerichtlichen Erbbescheinigung seitens des auswärtigen Gerichtes, vor welchem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, nicht ausgeschlossen.

[4]) Vgl. hiezu die Gesetze vom 24. April 1873, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen und betr. die Einführung dieser und der obenangeführten beiden Gesetze (Ges.-Bl. Bd. XXII S. 686 und 689), ferner Gesetz vom 6. Januar 1882, die Abänderung der Art. 19, 20 Abs. 1, 44 des Gesetzes vom 24. April 1873, betr. das eheliche Güterrecht (l. c. Bd. XXVI S. 184). S. auch die Abhandlung von v. Beaulieu-Marconnay in v. Holtzendorff's Enzyklopädie a. a. O. S. 1068 ff.; Roth a. a. O. § 24 und Neubauer a. a. O. S. 233 ff.

[5]) Gesetz vom 10. Januar 1879, das Erbrecht betr. (Ges.-Bl. für das Fürstenthum Lübeck S. 69), Art. 1, 37 und 42 und Gesetz vom 10. Januar 1879,

III. Die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen richtet sich im Herzogthum Oldenburg nach Gesetz vom 16. Juli 1868.[6])

Die Abgabenpflicht tritt nur ein, wenn a) entweder der Erblasser zur Zeit seines Todes, bzw. bei Verfügung unter Lebenden der Geschenkgeber zur Zeit solcher Verfügung, sein rechtliches Domizil im Herzogthum Oldenburg hatte, ohne Unterschied, ob er dem Oldenburgischen Staatsverbande angehörte oder nicht; b) oder, falls diese Voraussetzung (unter a) nicht zutrifft, der zugefallene Gegenstand in innerhalb des Herzogthums Oldenburg belegenen Immobilien oder Grundgerechtigkeiten besteht. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Empfängers sind ohne Einfluss auf die Abgabenpflicht (Art. 2 d. Ges.).

Die Abgabe ist nicht zu entrichten, wenn die Erbschaften, Vermächtnisse etc. 1. für milde oder gemeinnützige Zwecke bestimmt sind; 2. der Werth derselben weniger als 150 Mk. beträgt; 3. dieselben in ausserhalb des Herzogthums Oldenburg belegenen Immobilien oder Grundgerechtigkeiten bestehen; 4. Staatsverträge der Belegung derselben mit der Abgabe entgegenstehen (Art. 3 § 2 des Gesetzes).

IV. Durch Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, betr. die Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes,[7]) wurde die frühere Verbindung zwischen den Verwaltungsämtern und Amtsgerichten beseitigt, ebenso wurden die früheren Amtsgerichte, Obergerichte und das Oberappellationsgericht aufgehoben. Die Geschäfte der vormaligen Amtsgerichte sind auf die nunmehrigen Amtsgerichte,[8]) die Geschäfte der Obergerichte auf das Landgericht (zu Oldenburg) und die des Oberappellationsgerichtes

---

betr. das eheliche Güterrecht, welch' letzteres als Regel getrenntes Güterverhältniss aufstellt (Ges.-Bl. S. 51).

Eigenthum an Grundstücken wird bei freiwilligen Veräusserungen nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben; Gesetz vom 28. Januar 1879 (Ges.-Bl. S. 88). Vgl. auch Gesetz vom 28. Januar 1879, betr. die Grundbuchordnung (Ges.-Bl. S. 107) und Gesetz vom 10. Januar 1879, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen (Ges.-Bl. S. 74).

[6]) Ges.-Bl. für das Herzogthum Oldenburg, Bd. XX S. 667 ff.

[7]) Ges.-Bl. für das Herzogthum Oldenburg 1879 Nr. 39 S. 330 ff.

[8]) Amtsgerichtsbezirke im Herzogthum Oldenburg sind nach der Verordnung vom 10. April 1879 (Ges.-Bl. 1879 Nr. 40 S. 348 ff.):

Oldenburg, Elsfleth, Westerstede, Varel, Brake, Butjadingen mit Gerichtssitz in Ellwürden, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe, Jever.

auf das mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche Oberlandesgericht (mit dem Sitze in Oldenburg) übergegangen.

Die nichtstreitige (freiwillige) Gerichtsbarkeit, insbesondere auch die Ausstellung von Erbbescheinigungen und das Grundbuchwesen[9]) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Mit der Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren können vom Richter auch die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher betraut werden.

V. Auch die Vormundschafts- und Kuratelsachen[10]) gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Auf gehörig begründeten Antrag kann das Landgericht einzelne Vormundschafts- oder Kuratelsachen einem anderen Amtsgerichte übertragen, sowie genehmigen, dass solche den Behörden eines anderen deutschen Bundesstaates übertragen oder von einer Behörde eines anderen Bundesstaates übernommen werden.

VI. Für Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die betreffenden Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung (§§ 532—539) massgebend; doch können die freiwillige Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte betreffende Beschwerden nicht bis an das Oberlandesgericht gebracht werden.

Gerichtliche Beglaubigungen unter Offizialsiegel, insbesondere von Vollmachten, können ausser den Amtsrichtern auch die bei Gericht angestellten Auditoren und Gerichtsschreiber ertheilen. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

VII. Für das Fürstenthum Lübeck gelten im Allgemeinen dieselben Zuständigkeitsbestimmungen, wie im Herzogthum Oldenburg;

---

[9]) Für die wenigen Gemeindebezirke, für welche die Anlegung der Grundbücher noch nicht vollendet ist, untersteht das Hypothekenwesen zur Zeit noch den früheren Hypothekenämtern. Das Eigenthum an Grundstücken im Falle freiwilliger Veräusserung kann nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuche erworben werden; Gesetz vom 3. April 1876 (Ges.-Samml. für das Herzogthum Oldenburg XXIV S. 123), ferner Gesetz vom 6. Januar 1882, die Abänderung der Artikel 19, 20 Abs. 1, 44 des vorerwähnten Gesetzes betr. (Ges.-Samml. XXVI S. 184), welche Abänderungen jedoch nur hier nicht interessirende Uebergangsbestimmungen betreffen.

[10]) Auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1859, betr. die Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg wurde durch Ministerial-Bekanntmachung eine Vormünder-Anweisung (neuester Abdruck von 1892) erlassen. Ein Gesetz vom 3. April 1876 betrifft die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren.

insbesondere gehört auch die Ausstellung von Erbbescheinigungen, das Vormundschafts- und Kuratelwesen zur Kompetenz der Amtsgerichte.[11])

Auch im Fürstenthum Birkenfeld gehören die Geschäfte der nichtstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit, insbesondere die Ausstellung von Erbbescheinigungen, Vormundschafts- und Kuratelsachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.[12])

Im Fürstenthum Birkenfeld gilt französisches Recht; das Vormundschaftswesen ist jedoch durch die Vormundschaftsordnung vom 30. Dezember 1822 unter Beibehaltung des Familienrathes umgestaltet.

VIII. Das Institut des Notariats ist im Grossherzogthum Oldenburg unbekannt. Das Staatsgrundgesetz bestimmt in Art. 215, die Einführung des Notariats etc. bleibe der Gesetzgebung vorbehalten, wobei es jedoch bis jetzt sein Bewenden behalten hat.

Die Testamentsformen sind die gemeinrechtlichen,[13]) in Birkenfeld die des französischen Rechts.

IX. Nach Art. 18 der Militärkonvention mit Preussen vom 15. Juli 1867 (Ges.-Samml. Bd. XX S. 371 ff.) werden die persönlichen Verhältnisse der dem Grossherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Grossherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien durch die Verlegung ihres Domizils in das Grossherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniss. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Be-

---

[11]) Gesetz vom 2. April 1879, die Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck (Ges.-Bl. S. 289).

Amtsgerichte sind im Fürstenthum Lübeck zu:

Eutin, Schwartau und Ahrensböck.

Das Landgericht zu Lübeck ist nach Staatsvertrag vom 29./30. Sept. 1878 gemeinschaftlich für die Hansestadt Lübeck und das Fürstenthum Lübeck und führt die Bezeichnung „Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck"; Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lübeck ist das Oberlandesgericht in Hamburg.

[12]) Gesetz vom 10. Mai 1879, die Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld (Ges.-Bl. S. 207).

Amtsgerichte sind im Fürstenthum Birkenfeld zu:

Birkenfeld, Oberstein und Nofelden.

Nach Staatsvertrag vom 20. August 1878 ist das preussische Landgericht zu Saarbrücken zum Landgerichte und das preussische Oberlandesgericht in Köln zum Oberlandesgerichte für das Fürstenthum Birkenfeld bestellt.

[13]) Erbverträge können nur in öffentlicher Urkunde abgeschlossen werden; Gesetz über das Erbrecht etc. Art. 13.

vormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach der Rechtsnorm ihrer Heimath.

§ 23.

Braunschweig.

I. Die Ausstellung von Erbbescheinigungen gehört zur Kompetenz der Amtsgerichte, welche überhaupt für sämmtliche Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte zu erfolgen hat, insbesondere auch zur Annahme, Aufnahme und Errichtung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen zuständig sind.[1])

Zur Ausstellung einer Erbbescheinigung ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.[2]) Jeder gesetzliche Erbe ist befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. In Bezug auf die Nachweisung des Erbrechtes kommen im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie in Preussen (s. oben S. 76) zur Anwendung.

Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hatte oder wenn dasjenige dem deutschen Reichsgebiete, nicht aber dem Herzogthum Braunschweig angehörige Gericht, in dessen Bezirk der allgemeine Gerichtsstand des Erblassers zur Zeit seines Todes begründet war, die Ertheilung der Erbbescheinigung verweigert, so ist, falls zum Nachlasse des Erblassers Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder solche Gegenstände gehören, welche sich in Verwahrung einer

---

[1]) Braunschweigisches Ausführungsgesetz Nr. 11 vom 1. April 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, § 20 (Braunschw. Ges.- u. Verordn.-Samml. 1879 S. 131). Durch dieses Gesetz ist das Gesetz vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betr., nebst den zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausser Wirksamkeit getreten.

Amtsgerichte sind zu:

Blankenburg, Braunschweig, Calförde, Eschershausen, Gandersheim, Greene, Harzburg (in Sohlewecke), Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königsbutter, Lutter (am Barenberge), Ottenstein, Riddagshausen (in der Stadt Braunschweig), Salder, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Thedinghausen, Vechelde, Vorsfelde, Walkenried, Wolfenbüttel.

[2]) Vgl. §§ 10 ff. des Gesetzes Nr. 32 vom 18. Juni 1892, die Städteordnung für das Herzogthum Braunschweig betr., und §§ 12 ff. des Gesetzes Nr. 35 vom 18. Juni 1892, die Landgemeindeordnung für das Herzogthum Braunschweig betreffend.

braunschweigischen Behörde befinden, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes ermächtigt.[8])

Für den Nachweis der Beerbung zum Zweck der Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch gelten folgende Bestimmungen:

1. Gesetzliche Erben haben sich als solche durch eine den Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzes, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, entsprechende Erbbescheinigung des zuständigen Gerichts auszuweisen.
2. Beruht das Erbrecht auf einem gerichtlichen oder notariellen Testament oder Erbvertrag, so ist eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift desselben mit der betreffenden Niederlegungs- und Verkündigungsverhandlung und der Bescheinigung des zuständigen Richters, dass der Erblasser, soviel ihm bekannt, eine anderweitige letztwillige Verfügung nicht nachgelassen habe, dem Grundbuchamt zu überreichen. Der Ueberreichung jener Urkunden bedarf es nicht, sofern dieselben dem Grundbuchamt in Urschrift vorliegen.
3. Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche ohne öffentliche Urkunde in Form der schriftlichen Testamente erfolgen, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn die Bescheinigung des zuständigen Richters, dass gegen die Echtheit der Privaturkunde kein Bedenken obwalte, und dass der Erblasser, soviel ihm bekannt, eine anderweite letztwillige Verfügung nicht nachgelassen habe, vorgelegt ist.

In den Fällen unter 2 und 3 haben Testamentsvollstrecker überdies eine Bescheinigung des zuständigen Richters, dass die Erbschaft angetreten sei, beizubringen. Das im gesetzlichen Aufgebotsverfahren ergangene, in beglaubigter Form überreichte Erkenntniss, durch welches nachgewiesen wird, dass sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Recht in Anspruch nehme, ersetzt den Nachweis der Beerbung.

[8]) Gesetz vom 8. März 1878, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Braunschw. Ges.- u. Verordn.-Samml. 1878 S. 71 ff.).

Vergl. Gesetz Nr. 11 vom 8. März 1878, die Grundbuchordnung betreffend.

Zuständig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ist derjenige Richter resp. dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Urkunden und Anträge öffentlicher deutscher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmässig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner weiteren Bestätigung. Hinsichtlich der von nicht deutschen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bleibt es bei dem bestehenden Recht. Vgl. § 9 des zit. Gesetzes. — Soweit daher die Befugniss ausländischer Behörden zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt ist oder auf Notorietät beruht, ist Legalisation durch die Gesandten oder Konsuln des Reichs erforderlich. — Vgl. Motive zu § 9 zitirt bei Mansfeld, die Grundbuchgesetze des Herzogthums Braunschweig, 2. Aufl. S. 163.

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung:[4])

1. Deszendenten und der überlebende Ehegatte.
2. Der Ehegatte zur Hälfte und die Aszendenten zur anderen Hälfte; in Ermangelung von Aszendenten der Ehegatte allein; in Ermangelung des Ehegatten die Aszendenten und vollbürtigen Geschwister und deren Kinder.
3. Halbbürtige Geschwister und deren Kinder.
4. Alle übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades.

Das Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betr., Nr. 11 vom 28. März 1874[5]) (§§ 5—17) schreibt vor:

Das Anerbenrecht, welches in Ermangelung anderer rechtsbeständiger Verfügungen des Erblassers bei Bauerngütern ohne Weiteres, indess nur da Platz greift, wo es bisher in Anwendung war — Gesetz §§ 2 und 5 —, tritt nicht ein, wenn der Erblasser

1. bei seinem Tode nur Miteigenthümer des Hofes war,
2. bei seinem Tode seinen Wohnsitz nicht im Herzogthum Braunschweig hatte,

---

[4]) Im Herzogthum Braunschweig gilt das gemeine römische Recht, soweit dasselbe nicht durch Spezialgesetze abgeändert ist; durch das Gesetz vom 30. Dezember 1754 ist insofern eine Aenderung in der Sukzessionsordnung eingeführt, als dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht neben den eigenen Kindern und den Kindern einer früheren Ehe eingeräumt ist.

Ueber Rechtsquellen des Herzogthums Braunschweig und Literatur des geltenden partikulären Privatrechtes s. Holtzendorff a. a. O. S. 1044; Roth a. a. O. § 25. Vgl. auch Neubauer a. a. O. S. 239.

[5]) Braunschw. Ges.- u. Verordn.-Samml. 1874 S. 43 ff.

3. wenn der Bauernhof wirthschaftliches Zubehör eines Ritter-, Freisassen- oder sonstigen grösseren, nicht bäuerlichen Landgutes bildet.

Das Anerbenrecht besteht nur für Nachkommen des Erblassers. Unter Nachkommen gleichen Grades gibt das männliche Geschlecht und bei gleichem Geschlechte das höhere Alter den Vorzug. Unter Nachkommen verschiedenen Grades geht ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters der nähere Grad dem entfernteren vor. Der zugleich mit Nachkommen zu der Erbschaft berufene Ehegatte erhält als Abfindung nach seiner Wahl eine Leibzucht oder lebenslängliche Rente.

Soweit das Anerbenrecht nicht Platz greift, wird bäuerlicher Grundbesitz nach den Regeln des gemeinen Rechts vererbt, Gesetz § 19.

III. Durch das Gesetz vom 18. April 1876, die Erbschaftssteuer betr., bzw. Gesetz vom 10. Juni 1892, die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes von 1876 betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. 1892 S. 241), ist bestimmt:

> Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb des Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfalle inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. (§ 6 des Gesetzes in der neuen Fassung von 1892.)
>
> Anderes als das in § 6 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz im Herzogthum Braunschweig hatte, das ausserhalb des Herzogthums befindliche Vermögen aber nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe, als auch nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet. (§ 7 der neuen Fassung des Gesetzes von 1892.)
>
> In Bezug auf den Nachlass von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erb-

schaftssteuer nach anderen, als den in § 7 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, ist das herzogliche Staatsministerium ermächtigt, zum Zwecke der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des § 7 in der Art anzuordnen, dass

1. die Erhebung der braunschweigischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe braunschweigischer Staatsangehöriger war,
2. die Erhebung der braunschweigischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze und der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu erfolgen hat, falls das Vermögen im Herzogthum Braunschweig sich befindet

IV. Die Amtsgerichte führen auch die Vormundschafts- und Kuratelsachen,[6]) einschliesslich der nach den Gesetzen der Obrigkeit obliegenden Sorge für einen vakanten Nachlass, sowie dessen Ver- und Entsiegelung.

Zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren sind, jedoch nur auf Anordnung des Gerichtes, auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Soll eine Vormundschaft auf eine nicht braunschweigische Behörde übertragen werden, so ist die Ermächtigung hiezu durch das Oberlandesgericht mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung zu ertheilen. Dasselbe gilt, wenn eine bei einer nicht braunschweigischen Behörde anhängige Vormundschaft oder Kuratel auf ein braunschweigisches Amtsgericht übertragen werden soll.[7])

V. Gegen die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit steht

[6]) Die älteren Vormundschaftsordnungen weichen wenig vom gemeinen Rechte ab. Allgemein vorgeschrieben ist Inventur und jährliche Rechnungsstellung. Bei allen wichtigen Akten wird Zuziehung von Familienfreunden und Genehmigung seitens des dem obervormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten Landgerichts erfordert. Näheres s. Holtzendorff a. a. O. S. 1048.

[7]) Insofern Staatsverträge abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bewenden. Mit Bayern besteht ein desfallsiger Vertrag nicht.

den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das — einzige — Landgericht Braunschweig zu.

Gegen die Entscheidungen des Landgerichts findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht (Braunschweig) statt.

VI. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Ueber die Regelung des Verfahrens bezüglich der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen über das im braunschweigischen Lande erfolgte Ableben von Ausländern s. Verordnung vom 14. Juli 1892 (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 419), über Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, Allg. Verf. des h. Staatsministeriums, Dep. d. Justiz, vom 17. Januar 1893 (Zeitschr. für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig, 40. Jahrg. 1893 S. 17).

VII. Durch das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ist die Notariatsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 19. März 1850 nicht berührt. Die Notare sind die neben den Gerichten mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten. Sie stehen unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten (Ausf.-Ges. z. deutschen G.-V.-G. § 79). Die Annahme von Testamenten kommt ihnen jedoch nicht zu, wohl aber die Aufnahme derselben. Der Geschäftskreis der Notare in Braunschweig beschränkt sich auf die Ausübung der dokumentirenden freiwilligen Gerichtsbarkeit (*jurisdictio voluntaria mera*). Ihre in gesetzlicher Weise aufgenommenen Urkunden und deren Ausfertigungen gelten als öffentliche Urkunden; ein von einem Notar aufgenommenes Testament gilt jedoch nur dann als ein öffentliches, wenn dasselbe unter Beobachtung der sonstigen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten von dem requirirten Notar unter Zuziehung von vier Zeugen oder eines zweiten Notars und zweier Zeugen aufgenommen ist (§§ 1 u. 18 der Not.-Ordn.).

VIII. Nach Art. 33 des von Braunschweig mit Preussen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 4./9. Dezember 1841 werden alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn aber nach der Verfassung des einen oder andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, hat es auch hierbei sein Bewenden.

§ 24.

Sachsen-Meiningen.

I. In Sachsen-Meiningen kommen in Bezug auf Erbschaftserwerb, Ausschlagung der Erbschaft und das *beneficium inventarii* die Bestimmungen des römischen Rechts zur Anwendung, soweit sich nicht in den einzelnen Landestheilen durch Fortbildung des gemeinen sächsischen Rechts und der Henneberg'schen Landesordnung, sowie auch durch Gerichtsgebrauch Abweichungen ergeben.

Die Thätigkeit des Gerichtes in Verlassenschaftssachen tritt von Amtswegen in der Regel nur ein, wenn ein Theil der Erben abwesend, minderjährig bzw. unter Vormundschaft (Alters- oder Zustandsvormundschaft) ist. Bei Abwesenheit der Erben findet die Obsignation auch nur dann statt, wenn nicht schon ein Erbe den Nachlass in Besitz genommen hat. Nach der in einem Theile des Saalfelder Kreises geltenden Altenburg'schen Vormundschaftsordnung vom 31. August 1785 kann gegen Zusicherung eidlicher Spezifikation der Nachlass seitens der Wittwe die gerichtliche Versiegelung unterbleiben.

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Behandlung des Nachlasses wird im Herzogthum Sachsen-Meiningen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit durch den letzten Wohnsitz des Verstorbenen bestimmt. Gleiches ist der Fall bezüglich der Vormundschaften.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören nach Ausführungsgesetz vom 16. Dezember 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[1]) zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.[2]) Diese behandeln mithin die Verlassenschaftssachen; insbesondere liegt ihnen auch die Versiegelung und Inventarisation des Nachlasses ob. Auch die Aufnahme letztwilliger Verfügungen kommt den Amts-

[1]) Sachsen-Meiningen'sche Verordn.-Samml. Bd. XXI S. 43 ff.
[2]) Amtsgerichtssitze sind in:
Meiningen, Wasungen, Salzungen, Römhild, Themar, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, Steinach, Gräfenthal, Saalfeld, Pössneck, Kranichfeld und Camburg; Verordnung vom 28. April 1879 (Verordn.-Samml. Bd. XXI S. 95).

gerichten zu. Sie verwalten ferner das gesammte Vormundschaftswesen.[3])

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerden gegen Aussprüche der Amtsrichter sind die Landgerichte[4]) in letzter Instanz zuständig.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

II. Ueber Intestaterbrecht, eheliches Güterrecht und Vormundschaft gelten im Herzogthum Meiningen partikuläre Bestimmungen, die je nach den einzelnen Kreisen und hier wieder häufig für einzelne Gerichtsbezirke verschiedene sind.[5])

Das Intestaterbrecht der unehelichen Kinder ist durch Gesetz vom 9. September 1844 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Bd. VII Nr. 38) einheitlich geregelt. Dieselben haben auf den Nachlass der Mutter und deren Verwandten gleichen Anspruch mit den übrigen ehelichen Kindern und werden auf gleiche Weise von der Mutter und deren Verwandten beerbt. Auf den Nachlass des Vaters haben sie beim Vorhandensein ehelicher Deszendenz kein

---

[3]) Den Amtsgerichten liegt auch die Behandlung der Grund- und Hypotheken-Angelegenheiten nach den Gesetzen vom 15. Juli 1862 und 7. November 1870 über die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern ob, mit Einschluss der Verlautbarung der Verträge. Eine Bestätigung der über Immobilien abgeschlossenen Veräusserungsverträge ist nach Gesetz vom 15. Juli 1862 nicht mehr erforderlich; als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt derjenige, welcher als solcher im Grundbuche eingetragen ist.

Auch Arrogationsgesuche und Gesuche um Legitimation durch landesherrliches Reskript und um Gestattung der Veränderung der Familiennamen sind bei den Amtsgerichten anzubringen und von denselben zu erörtern und zu begutachten (Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1885, betr. Abänderungs- und Nachtragsbestimmungen zu den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Landesgesetzen, Verordn.-Samml. Bd. XXII Nr. 17).

[4]) Das Landgericht in Meiningen ist gemeinschaftlich für die herzoglich meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die k. preussischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden, sowie für das Herzogthum Koburg; für den meiningenschen Kreis Saalfeld ist das Landgericht in Rudolstadt gemeinschaftlich mit Rudolstadt und dem k. preussischen Kreise Ziegenrück; Oberlandesgericht für Sachsen-Meiningen ist gemeinschaftlich mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, beiden Reuss in Jena; Staatsverträge vom 19. Februar 1877 und 17. Oktober 1878.

[5]) Näheres hierüber s. v. Roth, Deutsches Privatrecht II §§ 104, 114, 144; Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts, Thl. II, 1853; Unger, Handbuch des in Sachsen-Meiningen geltenden partikulären Privatrechts, 1890; ferner die Abhandlungen von Cronacher in den Blättern für Rechtspflege für Thüringen und Anhalt, Bd. 27 S. 18—34 und S. 238 ff., Bd. 29 S. 193—225 und von Unger Bd. 29 S. 358—374 und Bd. 30 S. 15—62.

gesetzliches Erbrecht; in Ermangelung von ehelichen Nachkommen und eines Testamentes stehen ihnen, je nachdem anderweitige erbfähige Verwandte, bzw. eine Ehefrau vorhanden sind, oder nicht, beschränktes oder volles Erbrecht zu.

III. Betreffs der Erbschaftssteuer gilt nunmehr das Gesetz vom 20. Mai 1885 (Verordn.-Samml. S. 35). Auf Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte, welche sich ausserhalb des Herzogthums befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht. Anderes ausserhalb des Herzogthums gelegenes Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Angehöriger des Herzogthums war oder daselbst seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Besteuerung, wenn dasselbe einer im Herzogthum wohnhaften Person zufällt und wenn davon in dem betreffenden Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift des Meiningen'schen Gesetzes zu entrichten ist. In letzterem Falle wird die erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet (Art. 7).

Innerhalb des Herzogthums befindliche Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Angehöriger desselben war oder nicht und ob derselbe seinen Wohnsitz im Herzogthum hatte oder nicht. Auf anderes im Herzogthum befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Angehöriger desselben war, noch daselbst seinen Wohnsitz hatte, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, sofern auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht im Herzogthum wohnen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Art. 8).

IV. Notare (Beglaubigungsnotare) werden aus der Reihe der Rechtsanwälte bestellt. Dieselben haben die Befugniss, Abschriften und Unterzeichnungen von Urkunden mit voller Beweiskraft zu beglaubigen, auch kommt ihnen die Ausstellung von Lebensattesten zu. Einen weiteren Wirkungskreis (ausser der ihnen noch zustehenden Aufnahme von Wechselprotesten) haben die Notare nicht.[6])

V. Der zwischen Sachsen-Meiningen und Preussen über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossene Staatsvertrag vom 2. Mai 1859[7]), der in Bezug auf nichtstreitige An-

---

[6]) Kircher in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd. 2. Halbband 2. Abth. S. 50.

[7]) Samml. der landesherrlichen Verordnungen Bd. XIV S. 41 ff. Gleiche Verträge sind abgeschlossen von Sachsen-Meiningen mit Sachsen-Weimar (s. oben S. 167), Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuss ä. L.

gelegenheiten noch in Kraft steht, bestimmt hinsichtlich der Vormundschaft in Art. 33 Folgendes:

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher Letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.[8])

---

[8]) Art. 32 desselben Vertrags bestimmt:

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ist zur Ingrossation und Konfirmation solcher Rechtsgeschäfte der ausschliesslich kompetente.

Jedoch haben die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen und rekognoszirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des Letzteren abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Weiter findet sich in den von Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Verträgen mit Sachsen-Weimar vom 8./22. März 1833, Sachsen-Altenburg vom 31. Juli 1833, Schwarzburg-Rudolstadt vom 22. Dezember 1838 und Reuss ä. L. vom 24. Januar 1837 die überall gleiche Bestimmung, dass alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo sie eingegangen sind, dass aber, wenn in dem einen oder anderen Staate die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, es auch hiebei sein Bewenden hat.

§ 25.

Sachsen-Altenburg.

I. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg ist für die Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Staatsangehörigen das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers zuständig.[1]) Das Domizilsprinzip gilt auch in Bezug auf die örtliche Anwendung der Gesetze. Das ausser Landes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der in Sachsen-Altenburg Wohnsitz hatte, unterliegt den Gesetzen des Wohnortes, soweit nicht Staatsverträge oder besondere fremde Landesgesetze entgegenstehen. Ebenso ist das im Lande befindliche Vermögen eines Erblassers, der seinen letzten Wohnsitz im Auslande gehabt, hinsichtlich der Erbfolge lediglich nach den Gesetzen dieses Wohnsitzes zu beurtheilen, vorausgesetzt wieder, dass nicht Staatsverträge oder fremde Landesgesetze ein Anderes bestimmen. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Ab-

[1]) Verordnung vom 23. Oktober 1873, die Kompetenz bei Nachlassregulirungen und Bevormundungen betr. (Sachsen-Altenburg. Ges.-Samml. 1873 S. 67), § 2. Diese Bestimmung regelt an sich nur die Kompetenz zur Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Staatsangehörigen. In einem Spezialfalle ist von Seite des herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, ausgesprochen worden, dass es sich empfehlen dürfte, auch gegenüber Nichtstaatsangehörigen bei der Entscheidung der Frage über die Kompetenz zu Nachlassregulirungen (und Bevormundungen) dieselben Gesichtspunkte wie für Staatsangehörige zunächst und bis dahin gelten zu lassen, wo sonstige Gründe und etwaige Vertragsbestimmungen etwas Anderes bedingen. Dementsprechend hat sich auch die Praxis der Gerichte, ohne dass sich Anstände oder Schwierigkeiten ergeben haben, gestaltet. S. Zeitschrift etc. Bd. I S. 259.

lebens zugleich im Herzogthume und auswärts ordentlichen Gerichtsstand hatte, so entscheidet das Gesetz desjenigen Domizils, wo der Erblasser zuletzt wirklich Aufenthalt gehabt hat.[2])

II. Eine gerichtliche Regulirung und Versiegelung des Nachlasses soll in der Regel nur stattfinden, wenn Unmündige, deren Vater nicht mehr am Leben ist, und Abwesende, welche nicht Bevollmächtigte bestellt haben, als Erben konkurriren.

Konkurrirt ein Vater mit unmündigen Kindern, so hat er binnen 6 Wochen, vom Tode der Mutter an, eine Designation (Aufzeichnung) und gerichtliche Taxe des Nachlasses bei Gericht einzureichen und deren Richtigkeit durch Ehepakten, Testamente und dergleichen zu erweisen oder eidlich zu bestärken. Bei Wiederverehelichung hat er vorher mit den Kindern, welchen *ad hunc actum* ein Vormund bestellt wird, wegen ihres mütterlichen Vermögens sich ordentlich abzutheilen.

Konkurrirt eine Mutter nur mit leiblichen unmündigen Kindern oder wenn die aus der früheren Ehe des verstorbenen Ehegatten vorhandenen volljährigen Kinder einwilligen, so kann eine Versiegelung unterbleiben, wenn die Wittwe sich verpflichtet, binnen 6 Wochen ein mit Taxe versehenes und von ihr zu beeidigendes Nachlassverzeichniss bei Gericht zu überreichen.[3])

III. Ein gesetzliches Erbrecht steht zu: den Bluts- und Wahl- (Adoptiv-) Verwandten und Ehegatten, desgleichen den Versorgungsanstalten.[4])

Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten:

1. Die Abkömmlinge (Deszendenten) des Erblassers; in deren Ermangelung
2. die Eltern; nach diesen

---

[2]) Gesetz vom 6. April 1841, die Intestaterbfolge betr., § 158 (Ges.-Samml. 1841 S. 63); Zeitschrift etc. Bd. I S. 259.

[3]) Vormundschaftsordnung vom 31. August 1795 (Altenburger Landesordnung 3. Samml. S. 136—140. Nach einem vieljährigen konstanten Gerichtsgebrauche wird auch in einzelnen Fällen von Versiegelung abgesehen, wenn Abwesende als Erben berufen sind, eine anwesende zuverlässige Person den Nachlass in Obhut hat und sich zur Ueberreichung eines eidlich zu erhärtenden Nachlass-Verzeichnisses erbietet. Ebenso wird beim Tode einer Ehefrau, welche Ehemann und minderjährige Kinder hinterlässt, in der Regel alsbald — auch ehe der Wittwer zur zweiten Ehe schreitet — der Nachlass nicht nur festgestellt, sondern auch vertheilt und möglichst sichergestellt.

[4]) Gesetz über die Intestaterbfolge vom 6. April 1841 (Ges.-Samml. S. 63) § 13. Dieses Gesetz hat nur bezüglich der Brautkinder einige Abänderungen erfahren (s. Ges.-Samml. 1869 S. 25 und 95), besteht aber im Uebrigen noch vollständig zu Recht.

3. des Erblassers vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge und mit diesen zugleich die Grosseltern, Urgrosseltern oder noch entfernteren Voreltern des Erblassers und zuletzt
4. die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien nach Gradesnähe.

Uneheliche Kinder haben ein Erbrecht am Vermögen ihrer Mutter und der mütterlichen Voreltern, ingleichen sämmtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, am Nachlasse ihres aussereheliehen Vaters auf den sechsten Theil, jedoch nur dann, wenn dieser nicht letztwillig verfügt hat und Pflichttheilsberechtigte nicht vorhanden sind, auch die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters entweder durch dessen Anerkenntniss, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ausser Zweifel gesetzt worden ist.[5])

Ehegatten erhalten bei dem Zusammentreffen:

1. mit Abkömmlingen des Erblassers einen vollen Kindstheil, wenn drei oder weniger Erbstämme von Abkömmlingen, den vierten Theil, wenn vier oder mehr Erbstämme von Abkömmlingen vorhanden sind;
2. mit den Eltern die Hälfte des Nachlasses;
3. mit Voreltern, Geschwistern oder deren Abkömmlingen zwei Dritheile;
4. das Ganze, wenn nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linien vorhanden sind.

Pflichttheilsberechtigt sind lediglich Abkömmlinge, Wahlkinder, Eltern und Ehegatten.

Erblose Verlassenschaften erhält der Fiskus.[6])

IV. Erworben wird die Erbschaft durch die ausdrückliche Erklärung des Berufenen, Erbe sein zu wollen *(hereditatis aditio)* oder durch Handlungen, welche nach den Umständen einen sicheren Schluss auf diese Absicht zulassen *(pro herede gestio)*.[7])

V. Testamente können mündlich und schriftlich vor den Amtsgerichten und den Notaren des Landes errichtet werden. Der Notar hat in jedem Falle sieben Testamentszeugen, von denen zwei als Instrumentszeugen fungiren, beizuziehen. Die Eröffnung erfolgt da, wo das Testament niedergelegt wurde.[8])

---

[5]) §§ 29, 20, 21 des Gesetzes vom 6. April 1841.
[6]) §§ 62, 80, 140 l. c.
[7]) § 123 l. c.
[8]) Gesetz vom 14. Januar 1837 (Ges.-Samml. S. 2 ff.) und Verordnung vom 30. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 165).

VI. Die **Erbschaftssteuer**[9]) ist von denjenigen Verlassenschaften zu entrichten, deren Erblasser im Lande ihren steuerlichen Wohnsitz[10]) hatten.

Von der Steuer befreit sind Deszendenten, Eltern und Ehegatten des Erblassers, ferner Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen des Inlandes, sowie der Staaten des Deutschen Reichs unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Erbschaftsmasse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der gleichen Versteuerung wie das im Inlande befindliche, falls davon im Auslande keine oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer statt.

Von dem Anfalle inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Ausländers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach Obigem steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auch dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältnisse dieses Theils zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend und

---

[9]) Gesetz vom 29. Mai 1879, die Entrichtung der Erbschaftssteuer betr. (Ges.-Samml. 1879 S. 161) und Novelle hiezu vom 18. Dezember 1885 (Ges.-Samml. 1885 S. 76).

[10]) Reichsges. vom 13. Mai 1870 über Beseitigung der Doppelbesteuerung (Ges.-Bl. des Nordd. Bundes 1870 S. 119; Beil. zum Bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 41).

kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

VII. Die Führung der Obervormundschaft über von dem Verstorbenen hinterlassene Unmündige kommt demjenigen Gerichte zu, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.[11])

VIII. Die Geschäfte der Nachlassregulirung und des Vormundschaftswesens, wie überhaupt die Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit obliegen den Amtsgerichten.[12])

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in obigen Angelegenheiten ist das Landgericht (zu Altenburg) als letzte Instanz zuständig.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

IX. Das Notariatswesen ist neu geregelt durch die Notariatsordnung vom 1. März 1889 mit Novelle hiezu vom 24. Dezember 1892.[13]) Die Notare werden vom Landesherrn nach Bedürfniss ernannt. Fähigkeit zum Richteramte wird vorausgesetzt (§§ 1 u. 2 des Gesetzes von 1889).

Die Notare sind berufen, Thatsachen, zu deren Wahrnehmung sie aufgefordert werden, zu öffentlichem Glauben urkundlich festzustellen, insbesondere über Rechtsgeschäfte jeder Art, welche vor ihnen vorgenommen oder ihnen von den Betheiligten vorgetragen werden, auf Verlangen der Betheiligten öffentliche Urkunden aufzunehmen und anzufertigen. Insbesondere sind sie auch befugt, auf Antrag der Betheiligten

1. Ausbietungen von Grundstücken, Rechten oder beweglichen Sachen, von Lieferungen oder Arbeiten zu bewirken,
2. Siegelungen und Entsiegelungen in gesetzlich zulässigen Fällen vorzunehmen,

---

[11]) Verordnung vom 23. Oktober 1873; s. auch oben Note 1.

[12]) Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. März 1879 (Ges.-Samml. 1879 S. 9 ff.).

Amtsgerichte sind errichtet in:

Altenburg — welches das vormalige Stadtgericht und die vormaligen Gerichtsämter I und II zu Altenburg umfasst —, Schmölle, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla; Verordnung vom 16. April 1879 (Ges.-Samml. S. 107).

[13]) Ges.-Samml. 1889 S. 34 und 1892 S. 220. Eine Just.-Min.-Bekanntmachung vom 6. Mai 1889 betrifft die Urkundenregister der Notare.

3. Vermögens- und Nachlassverzeichnisse aufzunehmen,
4. Erbtheilungen und andere Auseinandersetzungen zu leiten und zur Ausführung zu bringen,
5. Zustellung von Kündigungen, Verwahrungen und sonstigen Mittheilungen, durch welche eine Rechtswirkung bezweckt wird, auszuführen.

Diese Befugniss erstreckt sich nicht auf diejenigen Geschäfte, welche in einem Prozess- oder Zwangsvollstreckungsverfahren vorzunehmen sind, und kann, soweit diese Geschäfte aus Anlass einer gerichtlichen Nachlassregulirung oder Vormundschaftsverwaltung an Stelle der sonst erforderlich werdenden gerichtlichen Thätigkeit vorgenommen werden, nur auf Anordnung bzw. mit Genehmigung des Gerichtes ausgeübt werden (§§ 13 u. 14 l. c.).

Verbürgungen der Ehefrau für den Ehemann in Gemässheit des Gesetzes, die Verbürgungen und sonstigen Schuldverpflichtungen von Frauenspersonen betreffend, vom 15. August 1849 (Ges.-Samml. S. 196) in Verbindung mit der Verordnung des Landesjustizkollegiums, das Verfahren bei Aufnahme von Verbürgungen der Frauenspersonen betreffend, vom 5. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 69), sind ferner auch dann rechtsgültig, wenn sie statt vor dem kompetenten Richter vor einem Notare geschehen.

Eide und Versicherungen an Eides Statt abzunehmen, sind die Notare befugt, wenn solche zur Wirksamkeit einer für das Ausland bestimmten Urkunde nach den dort geltenden Gesetzen erforderlich sind.

Im Uebrigen wird an den gesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Rechtsgeschäfte ausschliesslich vor den ordentlichen Gerichten vorzunehmen sind oder der gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung bedürfen, nichts geändert.

Ebenso bewendet es hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und Form letztwilliger Verfügungen bei dem bestehenden Rechte und sind bei Errichtung solcher vor einem Notare der Notar und die von demselben zugezogenen weiteren Urkundspersonen in die Zahl der Testamentszeugen einzurechnen (§ 15 l. c.).

Die Aufnahme eines Notariatsaktes hat unter Zuziehung zweier Zeugen oder statt ihrer eines zweiten Notars zu geschehen bei Verhandlungen mit tauben, stummen oder blinden Personen, sowie mit Personen, welche nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen

können. Ausser diesen Fällen bedarf es bei der Aufnahme von Notariatsakten, abgesehen von Testamenten,[14]) der Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nicht mehr. Der Notar kann jedoch, auch wenn die Zuziehung nicht vorgeschrieben ist, einen oder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen, wenn und soweit er dies aus besonderen Gründen für angemessen erachtet, und hat die Zuziehung zu geschehen, wenn und soweit sie von einem der Auftraggeber oder der Betheiligten verlangt wird (§§ 24 und 25 in der Fassung nach der Novelle von 1885).

Das Recht der Aufsicht über die Notare steht zu 1. dem Herzoglichen Ministerium, Abth. für Justizangelegenheiten, 2. dem Landgerichtspräsidenten (§ 62 des Gesetzes von 1889).

X. In den Verträgen Sachsen-Altenburg's mit Preussen vom 18. Februar 1832, mit Sachsen vom 23. Mai 1840, Reuss ä. L. vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{1. Juli}}$ 1847, Sachsen-Weimar vom 5./18. August 1831, Schwarzburg-Rudolstadt vom 14./28. März 1832, Reuss j. L. vom 16. August 1832, Sachsen-Koburg-Gotha vom 15. März 1833, Sachsen-Meiningen vom 31. Juli 1833 ist bestimmt:

> Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind. Wenn nach der Verfassung des einen oder anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 26.

Sachsen-Koburg-Gotha.

I. Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha[1]) entscheidet bei Erbfällen das am Orte des Wohnsitzes des Erblassers geltende Recht über die Erbfolge. Diess wird auch hinsichtlich des Nach-

---

[14]) S. oben S. 190.

[1]) Ueber Rechtsquellen für Sachsen-Koburg-Gotha s. v. Roth a. a. O. § 30; Neubauer a. a. O. S. 248, bzw. S. 29.

Das Gothaische Gesetz über Intestaterbfolge vom 2. Januar 1844 (Ges.-Samml. für das Herzogthum Gotha Bd. V S. 101 ff.) bestimmt in § 134:

> „Auch das ausserhalb des Landes befindliche, frei vererbliche bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur

lasses von Ausländern, welche im Inlande Vermögen hinterlassen, beobachtet, gleichviel, ob sie sich zur Zeit des Todes daselbst aufgehalten haben oder nicht, falls der Staat, dessen Angehöriger der Ausländer war, die Reziprozität gewährt.

Nach früherer Gesetzgebung waren die Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Erbberechtigungswesen und die Vormundschaftssachen in den Händen der Justizämter, bzw. des Stadtgerichts Gotha. Durch das Ausführungsgesetz vom 7. April 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[2]) ist die Gerichtsbarkeit in den bezeichneten Angelegenheiten den Amtsgerichten[3]) übertragen. Die Amtsgerichte sind auch zur Aufnahme von letztwilligen Verfügungen zuständig.

In zweiter Instanz entscheiden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die an die Stelle der früheren Kreisgerichte getretenen Landgerichte[4]) endgültig.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zeit seines Ablebens einen ordentlichen Gerichtsstand (*forum domicilii*) im Herzogthum hatte, unterliegt dem gegenwärtigen Gesetze, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze entgegenstehen.“ . . . „Ebenso ist auch vorausgesetzt, dass die einschlägigen Staatsverträge oder fremden Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, in welchem Falle dasselbe auch im Herzogthume beobachtet werden soll. Das im Herzogthum befindliche Vermögen eines im Auslande domizilirten Erblassers ist hinsichtlich der Erbfolge der Verwandten und Ehegatten lediglich nach den Gesetzen jenes Gerichtsstandes zu beurtheilen. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im Herzogthum und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand, so treten hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Domizils ein, wo er sich zuletzt wirklich aufgehalten, es sei denn, dass Staatsverträge ein anderes bestimmen.“

[2]) Ges.-Samml. für das Herzogthum Koburg 1879 S. 85 ff. und für das Herzogthum Gotha 1879 S. 63 ff.

[3]) Die Herzogthümer Koburg und Gotha zerfallen in die Amtsgerichtsbezirke:

Koburg, Gotha, Neustadt, Sonnefeld, Rodach, Königsberg, Ohrdruf, Tenneberg, Tonna mit dem Sitze im Orte Gräfentonna, Wangenheim mit dem Sitze in Friedrichswerth, Liebenstein, Thal und Zella;

Gesetz vom 7. April 1879, die Organisation der Justizbehörden erster Instanz betr. (Ges.-Samml. für das Herzogthum Koburg 1879 S. 241 und für das Herzogthum Gotha 1879 S. 153).

[4]) Das Herzogthum Koburg bildet mit Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen-Meiningen und mit Gebietstheilen des Königreichs Preussen einen Landgerichtsbezirk nach Massgabe des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 mit dem Sitze in der Stadt Meiningen. S. § 24 Note 4.

Das Herzogthum Gotha bildet einen Landgerichtsbezirk mit dem Sitze in der Stadt Gotha.

II. Im Herzogthum Koburg gelten über Erwerb der Erbschaften, Antretung und Ausschlagung derselben die Bestimmungen des gemeinen römischen Rechts, welches auch für die testamentarische, wie Intestat-Erbfolge massgebend ist.

Eine Einmischung des Gerichts in Nachlassachen findet nur statt, wenn unmündige oder sonst bevormundete Erben vorhanden sind, oder wenn nach Ehepakten beim Tode des Erblassers Grund- und Todtheilung zu halten ist, oder (zur Sicherung der Nachlasssteuer) wenn nur Kollateralerben vorhanden sind; in letzterem Falle kann eine gerichtliche Versiegelung und Inventarisation unterbleiben, wenn die Erben sich durch Handschlag an Eidesstatt verpflichten, innerhalb vier Wochen vom Tode des Erblassers an ein vollständiges Inventarium gewissenhaft herzustellen (Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1858).

Dem überlebenden Ehegatten steht nach Koburger Statutarrecht ein ziemlich unbeschränktes Nutzniessungs- und Verwaltungsrecht an dem gesammten Vermögen des verstorbenen Ehetheils zu; gerichtliche Einmischung ist auch hier ausgeschlossen, solang der überlebende nicht zur anderweiten Ehe schreitet. Bei Verkauf von Immobilien ist jedoch für die unmündigen Kinder Zustimmung der Obervormundschaft nothwendig. Bei Eingehung einer zweiten Ehe sind Ehepakten zu errichten und die Vermögensverhältnisse zu ordnen.

Gesetzliche Erbfolgeordnung im Herzogthum Gotha:[5])

1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht. Uneheliche (nicht legitimirte) Kinder beerben die Mutter und deren Blutsverwandte wie eheliche; auf den Nachlass des Vaters oder dessen Verwandten steht ihnen kein Erbrecht zu.
2. Eltern.
3. Voll- und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenz. Bei Konkurrenz von voll- und halbbürtigen Geschwistern erhalten erstere das Doppelte vom Antheil eines halbbürtigen.
4. Grosseltern und die entfernteren Aszendenten nach Gradesnähe und je nach der väterlichen und mütterlichen Linie zu gleichen Theilen.
5. Die entfernteren Seitenverwandten nach der Abstammung vom gemeinschaftlichen Vorfahr.

---

[5]) Gesetz über die Intestaterbfolge vom 2. Januar 1844, §§ 18 ff.

Der überlebende Ehegatte ist erbberechtigt, beim Zusammentreffen mit Deszendenten auf ein Viertel, mit Eltern auf ein Drittel, mit Geschwistern oder deren Deszendenz oder Voreltern auf die Hälfte und mit Seitenverwandten der aufsteigenden Linien auf das Ganze des Nachlasses.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Fiskus zu.

Erworben wird im Herzogthum Gotha die Erbschaft erst durch die ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen des Berufenen. Der Antritt kann sofort oder später, solang noch keine Verjährung entgegensteht, erfolgen. Auf Antrag der Vermächtnissnehmer, Gläubiger oder der gesetzlichen Intestaterben kann vom Erbschaftsgerichte eine sechsmonatliche Frist zur Erklärung über Erbschaftsantritt vorgesteckt werden.[6])

III. Die Erhebung einer Nachlassteuer im Herzogthum Koburg richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1858 über Entrichtung der Nachlassteuer und des Gesetzes vom 12. Mai 1880, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1858.[7]) Die Nachlassteuer wird erhoben von dem Vermögen, welches durch gesetzliche, statutarische oder fideikommissarische Erbfolge, letztwillige Verfügung oder Vertrag als Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung auf den Todesfall, ferner mittels Güterübergabe, Erb- und Alimentationsvertrag von einer Person, die zur Zeit ihres Ablebens steuerlichen Wohnsitz[8]) im Herzogthume hatte, auf eine andere übergeht. Der Nachlassteuer ist auch das auswärts wohnhaften Personen gehörige Vermögen unterworfen, soweit solches in Grundstücken und Gewerbsanlagen besteht, welche im Herzogthum Koburg liegen. Das Vermögen solcher dem Deutschen Reiche angehöriger Personen, welche ihren steuerlichen Wohnsitz zur Zeit ihres Ablebens ausser im Herzogthum Koburg noch in einem anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Staate gehabt haben, ist, wenn diese Personen nicht zugleich Staatsangehörige des Herzogthums Koburg gewesen sind, von der Steuerpflicht ausgenommen. Unter dem nachlassteuerpflichtigen Mobiliarvermögen ist nicht nur das im Herzogthum Koburg, sondern auch das in einem anderen Lande befindliche Mobiliarvermögen jeder Art

---

[6]) §§ 94 ff. l. c.

[7]) Ges.-Samml. für das Herzogthum Koburg 1858 S. 479 und 1880 S. 31.

[8]) Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 über Beseitigung der Doppelbesteuerung (Ges.-Bl. des Nordd. Bundes 1870 S. 119; Beil. zum Bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 41).

mit Einschluss aller Kapital- und sonstigen Forderungen begriffen; nur dann ist das in einem anderen Lande befindliche Mobiliarvermögen der Nachlassteuer nicht unterworfen, wenn nach den dortigen Gesetzen eine gleiche Abgabe von ihm zu entrichten ist. Von Immobiliarvermögen ist die Nachlassteuer nur insoweit zu entrichten, als dasselbe sich im Herzogthum Koburg befindet.

Für das Herzogthum Gotha sind die Bestimmungen über Erbschaftssteuer in dem Gesetze vom 27. Juni 1889, die Stempelsteuer betreffend,[9]) enthalten. Nach Art. 10 dieses Gesetzes unterliegen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausser Landes gelegen sind, der Erbsteuerpflicht nicht. Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbmasse gehöriges Vermögen ist steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, dass im Auslande die dort übliche Erbschaftsabgabe davon habe entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem ausserhalb des Herzogthums befindlichen steuerfreien Theile der Erbschaft lasten oder haften, können aber auch von dem steuerpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

IV. Das Notariatswesen im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha beruht im Allgemeinen noch auf der Reichs-Notariatsordnung von 1512. Die Notare werden vom Staate ernannt. Der Wirkungskreis der Notare besteht hauptsächlich in der Aufnahme von Beurkundungen aller Art (Verträgen, letztwilligen Verfügungen u. s. w.) und Akten der öffentlichen Beglaubigung. Notariell rekognoszirte Urkunden sind zur Bestellung von Immobiliarpfandrechten für das Grund- und Hypothekenbuch eintragsfähig.[10])

V. Die von Sachsen-Koburg-Gotha abgeschlossenen Verträge mit Preussen vom 23. Dezember 1833, dem Königreich Sachsen vom 10. Juni/19. Juli 1848, Sachsen-Weimar vom 20. März 1832, Altenburg vom 15. März 1833 und Schwarzburg-Rudolstadt vom 26. Januar 1843 enthalten sämmtlich die oben bei Sachsen-Weimar S. 169 angeführte Bestimmung hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall.

---

[9]) Ges.-Samml. für das Herzogthum Gotha 1889 S. 38.

[10]) Im Falle freiwilliger Veräusserung wird das Eigenthum von Grundstücken nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben; Gesetz vom 1. März 1877 (Ges.-Samml. 1877 S. 9).

§ 27.

Anhalt.

I. Im Herzogthum Anhalt richtet sich die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Bei Todesfällen von Personen, welche nur vorübergehenden Aufenthalt hatten, beschränkt sich daher die Thätigkeit der dortigen Behörden in der Regel auf die Sicherstellung des Nachlasses; die Regulirung der Erbschaft selbst wird den Heimathsbehörden überlassen; ein Unterschied zwischen In- und Ausländern wird nicht gemacht.

Die zur Nachlassregulirung zuständigen Gerichtsbehörden sind die Amtsgerichte, welchen überhaupt die Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluss der Aufnahme, Annahme und Verwahrung letztwilliger Verfügungen, sowie des gesammten Hinterlegungswesens, der Führung der Handels- etc. Register und der Prüfung, Bestätigung und Ausfertigung der die Aufhebung und Abänderung ven Familien-Fideikommissen und Familienstiftungen aussprechenden Familienschlüsse zukommt.[1])

Im Auftrage des Gerichtes können die Gerichtsschreiber an den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen.

II. Das testamentarische Erbrecht wird vom gemeinen Rechte beherrscht.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem gemeinen sächsischen Rechte und nach der Anhaltischen Landesordnung von 1666.[2]) Sie wird durch folgende Bestimmungen geregelt:

1. Stirbt die Ehefrau vor dem Ehemann, so erbt dieser immer nur deren Mobiliarvermögen. Bei Konkurrenz mit Kindern muss er denselben den Pflichttheil herausgeben oder erfüllen, wenn das Immobiliarvermögen den Pflichttheil, der für die Kinder stets die

---

[1]) Ausführungsgesetz vom 10. Mai 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Anhaltische Ges.-Samml. 1879 S. 427 ff.); vgl. hiezu Gesetz vom 23. Februar 1877, Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ges.-Samml. 1877 S. 255).

Amtsgerichte sind errichtet in:

Dessau, Oranienbaum, Jessnitz, Köthen, Zerbst, Coswig, Rosslau, Bernburg, Sondersleben, Ballenstedt, Harzgerode;

Verordnung vom 24. März 1879, die Organisation der Amtsgerichte betr. (Ges.-Samml. 1879 S. 421).

[2]) Ueber Rechtsquellen s. Roth a. a. O. § 31; Neubauer a. a. O. S. 249, bzw. S. 31.

Hälfte des Nachlasses beträgt, nicht deckt. Eltern der Ehefrau gegenüber gewährt er nichts vom Mobiliarvermögen zur Bildung oder Ergänzung eines Pflichttheils.

2. Beim Vorabsterben des Ehemanns erhält die Ehefrau eine sogenannte statutarische Portion, bei drei oder weniger Kindern den vierten Theil des Nachlasses, bei mehr Kindern einen Kindstheil. Sind keine Kinder vorhanden und die Ehefrau hat keine *dos* gehabt, so erhält sie den dritten Theil des Nachlasses, hatte sie eine *dos,* den vierten Theil, ohne konferiren zu müssen. Sind Kinder vorhanden und hat die Ehefrau eine *dos* eingebracht, so muss sie diese konferiren, wenn sie ihre statutarische Portion erben will; auf letztere kann sie aber verzichten und einfach ihre *dos* dann zurücknehmen.[8])

3. Falls nur Seitenverwandte zur Erbschaft berufen, so greift der J.-R.-A. von 1529 Platz; im Uebrigen gilt gemeines Recht mit Repräsentationsregel.

Ferner ist in der Landesordnung bestimmt: a) Halbbrüder und Halbschwestern schliessen den Oheim und die Tante des Verstorbenen, auch die Kinder der ersteren aus: b) Bruder und Schwester von halber Geburt und vollbürtige Geschwisterkinder werden zugleich zur Sukzession zugelassen und zwar nach Köpfen.

Die Grundsätze über Erbschaftserwerb sind die gemeinrechtlichen.

III. Die Bestimmungen über Erbschaftssteuer sind durch Gesetz vom 13. Februar 1874 neu geregelt.

Inländer entrichten von Grundstücken, welche ausserhalb Landes liegen, keine Steuer; anderes Vermögen ist erbsteuerpflichtig, wenn im Auslande keine oder eine geringere Steuer erhoben wird; im letzteren Falle findet Anrechnung statt.

Ausländer zahlen von Grundstücken, welche im Inlande liegen, immer die Steuer, vom anderen Vermögen im Inlande nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, Reziprozität beobachtet wird.

IV. Vormundschafts- und Kuratelsachen gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Eine Vormundschaftsordnung ist

---

[8]) Diese zum Theil für den Ueberlebenden ungünstigen Bestimmungen können durch Erbverträge vermieden werden. Auch hier beträgt der Pflichttheil der Kinder die Hälfte; im Uebrigen gilt gemeines Recht. Der Form nach gültig sind Erbverträge, welche vor Gericht oder Notar verlautbart oder sonst vor fünf Zeugen errichtet sind.

nicht erlassen. Tit. 33 der Landesordnung enthält einzelne Vorschriften, welche gemeinrechtlicher Natur sind. Im Uebrigen gilt gemeines Recht. Wegen Regelung der Vormundschaft besteht der Staatsvertrag mit Preussen vom $\frac{12.\ \text{Mai}}{22.\ \text{Juni}}$ 1853 (Verordnung Nr. 405 der Anhalt-Dessau-Köthen'schen Gesetzsammlung).

V. Das für Anhalt bestehende einzige Landgericht in Dessau ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den nach Obigem zur Kompetenz der Amtsgerichte gehörigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege zuständig.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Oberlandesgericht für das Herzogthum Anhalt ist nach Staatsvertrag mit Preussen vom 9. Oktober 1878, bzw. Gesetz vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 409) das k. preussische Oberlandesgericht Naumburg a. S.

VI. Die Notare sind berufen, Thatsachen, zu deren Wahrnehmung sie aufgefordert werden, zu öffentlichem Glauben urkundlich festzustellen, insbesondere über Rechtsgeschäfte jeder Art, welche von ihnen vorgenommen oder ihnen von den Betheiligten vorgetragen werden, auf Verlangen der Betheiligten öffentliche Urkunden aufzunehmen oder auszufertigen. Insbesondere sind die Notare zur Aufnahme von Testamenten befugt; auch werden Testamente durch Ueberreichung an den Notar mit derselben Gültigkeit errichtet, wie durch Ueberreichung an den Richter. Die Notare sind ferner befugt, auf Antrag Ausbietungen von Grundstücken und beweglichen Sachen zu bewirken, Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen, Vermögens- und Nachlassverzeichnisse aufzunehmen.[4])

---

[4]) Notariatsordnung vom 11. April 1877 (Anhaltische Ges.-Samml. 1877 S. 323). Vgl. hiezu Gesetz vom 8. April 1881, betr. die Abänderung des § 45 f. der Notariatsordnung und die Ergänzung der Grundbuchordnung vom 16. März 1877. Hienach können nunmehr auch auf Grund solcher Urkunden, von welchen nur die Unterschriften notariell beglaubigt sind, grundrichterliche Einträge etc. verfügt werden.

Das Gesetz, betr. die Einführung von Grundbüchern Nr. 450 vom 16. März 1877 ist nun vollständig in allen Kreisen des Herzogthums ausgeführt. Kardinalsatz in § 2:

„Für den Erwerb des Grundeigenthums, für die Begründung der dinglichen Rechte und Hypotheken an Grundstücken, für die

Das Recht der Aufsicht über die Notare steht zu: 1. dem Staatsministerium, 2. dem Präsidenten des Landgerichts. Es bestehen besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren.[5])

VII. In dem zwischen Anhalt und Preussen abgeschlossenen Vertrage vom 9./27. September 1840 findet sich unter Art. 33 in Bezug auf Form der Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall gleichlautend dieselbe Bestimmung, wie in den Verträgen Weimar's mit mehreren anderen Staaten, s. oben S. 169.

§ 28.

Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Nach den Gesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist zur Behandlung des im Fürstenthume befindlichen beweglichen Nachlasses eines auswärtigen Staatsangehörigen das inländische Gericht dann zuständig, wenn der Verlebte zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz im Lande hatte. Das Gericht des Wohnsitzes hat in solchem Falle alle zur Regulirung des Nachlasses erforderlichen Verfügungen zu treffen und den Nachlass den nach dortigen Gesetzen zur Erbfolge berechtigten Personen auszuantworten. Andernfalls trifft die fürstliche Gerichtsbehörde die zur Sicherung des Nachlasses etwa nöthigen Massregeln und überlässt die eigentliche Nachlassregulirung dem auswärtigen Gerichte unter Ausantwortung des Nachlasses.

II. Die Nachlassregulirung, früher zur Kompetenz der Justizämter und Justizamtskommissionen gehörig, steht nunmehr nach § 2 des Ausführungsgesetzes vom 1. Mai 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze den Amtsgerichten [2]) zu.

Zulegung, Einsetzung und Abtrennung von Grundstücken treten an Stelle des Eintrags in die Grundakten und der richterlichen Bestätigung und Konsensertheilung (das war gemeines Sachsenrecht!) mit ihren Erfordernissen und Wirkungen der Eintrag in das Grundbuch, die Zuschreibung und Abschreibung in demselben."

[5]) Gesetz vom 10./24. Juli 1879, Abänderung der Notariatsordnung Nr. 541.

[1]) Ueber Rechtsquellen s. Roth a. a. O. § 32; Neubauer a. a. O. S. 251 ff., bzw. S. 32.

[2]) Ges.-Samml. für Schwarzburg-Rudolstadt, Jahrg. 1879 S. 27 f. Den Amtsgerichten steht insbesondere auch die nach Massgabe der Vormundschaftsordnung vorzunehmende Versiegelung des Nachlasses zu; sie können jedoch die Siegelung und Inventarisirung dem Gerichtsvollzieher (vgl. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 19. August 1879, § 118) oder einem Gemeindevorstande übertragen. In dringenden Fällen, wenn die Befürchtung

III. Die Aufbewahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen regelt eine Ministerialverordnung vom Jahre 1857.[3])

Danach erfolgt die Aufbewahrung der Testamente im gerichtlichen Depositum.[4]) Ueber die Niederlegung wird dem Testator ein Rekognitionsschein ausgestellt. Wenn binnen sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Erblassers Niemand die Eröffnung des letzten Willens beantragt, hat der Richter von Amtswegen dazu zu schreiten. Sind seit der Niederlegung 56 Jahre verflossen, ohne dass die Eröffnung beantragt oder über den Tod des Testators etwas Zuverlässiges bekannt geworden ist, so ist das Vorhandensein des Testaments in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen und sind die Intestaterben zur Stellung des Eröffnungsantrags aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist das Testament von Amtswegen zu eröffnen.

IV. Der Antritt der Erbschaft kann zwar sofort nach dem Tode des Erblassers geschehen, jedoch findet erst nach dem 30. Tage die obrigkeitliche Regulirung der Erbschaft statt. Der Antritt der Erbschaft begründet allein noch nicht den Besitz der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände, sondern dieser muss erst ergriffen werden;[5]) nach den Frankenhäuser Statuten weist der Richter den Erben in den Besitz ein (B. III Art. 7).

An den Immobilien geht das bürgerliche Eigenthum erst durch Zuschreibung auf die Erben über,[6]) und zwar bedarf es neben der Zuschreibung zum Eigenthumserwerbe nicht noch der Uebergabe des Besitzes.

Die Versiegelung des Nachlasses findet ausser den Fällen, wo solche wegen der Gläubiger der Errichtung eines förmlichen Inventars vorhergeht, dann statt, wenn unter den Erben Unmündige oder ihnen

---

besteht, dass Nachlassgegenstände verschleppt werden könnten, haben die Gemeindevorstände ohne Weiteres die Verpflichtung, für Versiegelung des Nachlasses zu sorgen (vgl. Geschäftsanweisung für die Gemeindebehörden vom 15. November 1888, § 22).

Amtsgerichte sind in:

Rudolstadt, Stadtilm, Königsee, Oberweissbach, Leutenberg, Frankenhausen und Schlotheim;

Verordnung vom 14. März 1879 (Ges.-Samml. S. 79).

[3]) Wird in der Praxis zur Zeit nicht mehr streng beobachtet.

[4]) Annahme der Testamente kommt den Amtsgerichten zu.

[5]) Sachsenspiegel Bd. I Art. 22 und Bd. III Art. 15, sowie erneuerte Sukzessionsordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Art. 24.

[6]) Gesetz, betr. die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen vom 6. Juni 1856, § 1.

gleichzuachtende Personen, die keinen Bevollmächtigten bestellt haben, sich befinden oder die Erbschaft an Seitenverwandte, bei denen wegen des Erbrechts noch Zweifel obwalten, fallen würde.[7])

V. **Gesetzliche Erbfolgeordnung:**[8])

1. Deszendenten,
2. Aszendenten,
3. Seitenverwandte bis zum 7. Grad.

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn keine Kinder vorhanden, im Allgemeinen den ganzen Nachlass,[9]) jedoch findet nach der Landessukzessionsordnung von 1769 ein Rückfallsrecht der Verwandten statt.

Beim Vorhandensein von Kindern steht dem überlebenden Ehegatten lediglich die Nutzniessung[10]) zu.

Durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten wird dieses Niessbrauchsrecht am Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten beschränkt.[11])

Des Niessbrauchs- und Erbfolgerechts wird der überlebende Ehegatte, selbst wenn es nicht zur Ehescheidung gekommen ist, wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung und dann verlustig, wenn er dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet hat.[12])

VI. In Ansehung der **Erbschaftsabgabe** ist noch immer das Gesetz vom 12. Februar 1840 massgebend, jedoch in Verbindung mit Nachträgen vom 8. August 1879 und 2. Dezember 1886, der Ausführungsverordnung vom 2. Januar 1887, sowie Ministerial-

---

[7]) Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 §§ 1—10; Bamberg, Schwarzb.-Rudolst. Privatr., S. 112 ff.

Die Versiegelung unterbleibt selbst in den genannten Fällen, wenn 1. der Verstorbene einen Ehegatten und mit demselben erzeugte, noch in dessen Brod befindliche Kinder hinterlässt und der überlebende Ehegatte ein Verzeichniss des Nachlasses einzureichen verspricht, 2. wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe des Mobiliarvermögens und anwesend ist, 3. wenn der Verstorbene die Versiegelung unter Beziehung auf eine bestimmte Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlass anvertraut worden, verboten hat. Ganz abgesehen hievon findet auch zur Sicherung der Erbschaftsabgabe die Versiegelung statt (Gesetz vom 12. November 1840).

[8]) Gesetz vom 1. November 1769 für die Oberherrschaft, die Frankenhäuser Statuten für die Unterherrschaft, bezüglich der Erbfolge der Ehegatten die Statuten von Rudolstadt, Blankenburg, Teichel, Stadtilm und Leutenberg.

[9]) Dieses Erbrecht des überlebenden Ehegatten kann nach Rudolstädter und Blankenburger Statuten durch Testament abgeändert werden.

[10]) Abweichend hievon die Frankenhäuser Statuten bezüglich der Errungenschaft, welche auch in diesem Falle Eigenthum des überlebenden Ehegatten wird; vgl. Bamberg, Privatrecht, § 146.

[11]) Bamberg, Privatrecht § 146.

[12]) Bamberg § 147.

verordnungen vom 23. Dezember 1887 und 22. Oktober 1889, durch welche letzteren jedoch im Wesentlichen nur die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe neu geregelt wird.

Die Feststellung der Nachlassabgabe erfolgt jetzt durch den nach der Geschäftsvertheilung mit der Bearbeitung von Nachlasssachen betrauten Amtsrichter, die Einhebung derselben liegt den Steuerämtern ob.

Der Erbschaftsabgabe ist auch unterworfen das im Auslande befindliche Mobiliarvermögen, wohin auch Kapitalforderungen und sonstige Aussenstände zu rechnen sind. Das im Auslande gelegene unbewegliche Vermögen unterliegt der Erbschaftsabgabe nicht. Dagegen ist dieselbe von dem im Inlande gelegenen unbeweglichen Gut nebst dazu gehörigem Inventar auch dann zu entrichten, wenn dasselbe einen Bestandtheil des Nachlasses eines verstorbenen Ausländers bildet.[13]) Milde Stiftungen und Vermächtnisse zu Studien und frommen Zwecken ausserhalb Schwarzburg-Rudolstadt sind nicht wie die einheimischen von der Erbschaftsabgabe befreit.[14])

VII. Das Vormundschaftswesen ist geregelt durch die noch gültige Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 mit Ergänzung vom 15. November 1849 (Ges.-Samml. 1849 S. 241). Vormundschaftsbehörden sind die Amtsgerichte.

Die Amtsgerichte können auch in Fällen, wo keine Vermögensverwaltung nothwendig, die obervormundschaftlichen Geschäfte den Gemeindevorständen übertragen.

Einen Unterschied in der Behandlung minderjähriger oder ihnen gleichzuachtender Ausländer von den Inländern kennt das Gesetz nicht.

In dem Staatsvertrage mit Sachsen-Meiningen vom 13. Juli 1860 ist in Art. 33 allerdings noch besonders hervorgehoben, dass die Bestellung der Personalvormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleichzuachtende Staatsangehörige beider Staaten vor die Gerichte gehört, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält (Ges.-Samml. 1860 S. 39).

VIII. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts zu Rudolstadt.[15])

---

[13]) Erbschaftsabgabengesetz vom 12. Februar 1840, § 5.
[14]) Daselbst § 3 Ziff. 2.
[15]) Gemeinschaftliches Landgericht für das Fürstenthum Schwarzburg-

IX. Ein Notariat existirt in Schwarzburg-Rudolstadt nicht (eine Notariatsordnung bisher nicht erlassen).

X. Die von Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Verträge mit Preussen vom $\frac{\text{12. August}}{\text{8. Oktober}}$ 1840, Sachsen vom 20. Juli 1867, Reuss ä. L. vom 17. Mai 1847, Reuss j. L. vom 20. Oktober 1846, Sachsen-Weimar vom 9./18. November 1831, Sachsen-Altenburg vom 14./28. März 1832, Sachsen-Meiningen vom 20. Dezember 1838 und Sachsen-Koburg-Gotha vom 26. Januar 1843 enthalten in Bezug auf die Form der Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall ganz konform in Art. 33 die oben bei Sachsen-Weimar S. 169 angegebenen Bestimmungen.

§ 29.

Schwarzburg-Sondershausen.

I. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen findet die Erbregulirung nicht in allen Fällen von Amtswegen statt. Der Richter wird unaufgefordert thätig, sofern einer Erbschaftsbesitzergreifung, welche ohne gerechtfertigten Grund oder unredlicher Weise erfolgen würde, vorzubeugen ist, insbesondere wenn Minderjährige oder sonst von Amtswegen zu Bevormundende betheiligt, wenn die Erben ungewiss, unbekannt oder, ohne Bevollmächtigte aufgestellt zu haben, abwesend sind. In solchen Fällen ist die Versiegelung durch das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser Vermögen hinterlassen hat, gesetzlich vorgeschrieben; unter obigen Voraussetzungen findet auch die Inventarisation des Nachlasses statt. Ausgeschlossen ist jedoch die Versiegelung, wenn im Sterbehause der überlebende Ehegatte des Erblassers sich befindet oder wenn letzterer die Versiegelung ausdrücklich untersagt hat.[1])

Rudolstadt, den Herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Kreis Saalfeld und den Königl. Preussischen Kreis Ziegenrück (Vertrag vom 17. Oktober 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 65).

[1]) Gesetz vom 22. Oktober 1835, die gerichtliche Versiegelung und Inventur betr. Wenn am Orte des Nachlasses ein Gericht sich nicht befindet, geschieht die Versiegelung durch den Gemeindevorstand und eine Urkundsperson; Verordnung vom 23. Januar 1857 (Ges.-Samml. 1857 S. 10); auch kann das Gericht die Versiegelung dem Notare oder dem Gemeindevorstande übertragen; Gesetz vom 5. April 1850 (Ges.-Samml. 1850 S. 287); vgl. auch Verordnung vom 29. Mai 1876, das Vormundschaftswesen betreffend.

Im Uebrigen ist jeder gesetzliche Erbe befugt, bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung anzutragen (Gesetz vom 23. Januar 1888, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen,[2]) § 1). Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypothekenbüchern, Handelsregistern u. s. w.) bewirkt werden (§ 5 Abs. 3 l. c.).[3]) Gehören zu dem Nachlass einer Person, welche zur Zeit ihres Todes im Fürstenthum keinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentliche Bücher eingetragene Rechte oder in Verwahrung einer Fürstlichen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Antragsteller zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes ermächtigt (§ 7 l. c.).

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstigen Berechtigten nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (s. oben § 1) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen (§ 8 l. c.) Die durch eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag be-

---

[2]) Ges.-Samml. 1888 S. 157.

[3]) Vgl. hiezu Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 2. August 1882, die Grundbuchordnung vom gleichen Tage (Ges.-Samml. S. 25 ff.) und Gesetz vom 23. Januar 1888, betr. die Abänderung der Grundbuchordnung (Ges.-Samml. 1888 S. 154). Nach § 50 der abgeänderten Grundbuchordnung erfolgt die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Gerichts. Beruht das Erbrecht auf einem Erbvertrag oder einem Testament, so muss die letztwillige Verordnung oder ein bescheinigter Auszug aus derselben mit der Niederlegungs- und Verkündigungs-Verhandlung oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Urschrift vorliegen.

Das Gesetz vom 10. März 1852, betr. Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen (Ges.-Samml. 1852 S. 17), wonach das Eigenthum an unbeweglichen Sachen unter Voraussetzung eines rechtmässigen Erwerbstitels mittels Zuschreibung durch das zuständige Gericht übertragen wird, gilt nur in solchen Bezirken, für welche Grundbücher noch nicht angelegt sind und ist im Uebrigen durch vorbezeichnete Gesetze vom 8. August 1882 und 23. Januar 1888 ersetzt.

dachten Personen können eine Bescheinigung über das Vorhandensein bzw. den Eintritt aller derjenigen Thatsachen, Voraussetzungen und Bedingungen beantragen, von welchen nach dem Gesetz oder nach dem Inhalt der letztwilligen Verfügung bzw. des Erbvertrags ihre aus diesen abgeleiteten Ansprüche abhängig sind (§ 9 l. c.).

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung.[4])

1. Deszendenten.
2. Aszendenten, ohne Unterschied der Linie nach der Nähe des Grades.
3. Voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge; die vollbürtigen erhalten doppelte Kopf- bzw. Stammtheile, die halbbürtigen nur einfache.
4. Alle übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades; die Halbgeburt tritt jedoch in allen Stufen dieser Klasse um einen Grad zurück. Gleich nahe Verwandte theilen nach Köpfen.
5. Wenn keine Verwandten vorhanden, oder die vorhandenen über den siebenten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind, erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass. Beim Vorhandensein von Deszendenten erhält der Ehegatte ein Viertel des Nachlasses; bei mehr als drei zunächst absteigenden Hauptlinien empfängt er nur einen Kopf- resp. Stammtheil; er wird Erbe eines Drittheils, wenn der Verstorbene Aszendenten, voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge hinterlässt; bei Konkurrenz mit anderen Seitenverwandten erbt er die Hälfte. Im Uebrigen hat der Ehegatte den Niessbrauch am Vermögen der Kinder.
6. Die uneheliche Verwandtschaft bewirkt nur auf Seiten der Mutter und ihrer Verwandten ein wechselseitiges Erbrecht gleich der ehelichen. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich; durch Reskript legitimirte gelangen zur Erbschaft ihres Vaters und umgekehrt.
7. In Ermangelung sukzessionsfähiger Verwandten fällt der Nachlass dem Fiskus als wahres Erbe zu.

---

[4]) Sukzessionsordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Dezember 1829.

III. Die formellen Erfordernisse für gerichtliche Testamente bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1833 (Ges.-Samml. 1833 S. 80) nebst Nachtragsgesetzen vom 30. Dezember 1867 (Ges.-Samml. S. 3) und vom 19. Januar 1874 (Ges.-Samml. S. 26).[5])

Die Eröffnung und Bekanntmachung eines gerichtlichen Testamentes steht demjenigen Gerichte zu, bei welchem das Testament errichtet worden ist, sowie demjenigen, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. Privattestamente sind auf Antrag bei dem letzteren zu eröffnen und bekannt zu machen (Gesetz vom 23. Januar 1888, betr. die Eröffnung und Bekanntmachung der Testamente (Ges.-Samml. S. 160).

IV. Zuständig zur Behandlung der Nachlassachen sind die Amtsgerichte, welchen überhaupt die Kompetenz für alle Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zukommt.[6])

V. Die Entrichtung der Erbschaftssteuer ist nunmehr geregelt durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer.[7]) Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb des Fürstenthums liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfalle inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Steuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser bzw. Schenkgeber Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Fürstenthume hatte oder nicht (§ 6 des Gesetzes). Anderes als das vorbezeichnete Vermögen ist der Steuer unterworfen, wenn derjenige, von welchem der Erwerb herrührt, seinen Wohnsitz im Fürstenthum hatte, das ausserhalb des Fürstenthums belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die inländische Steuer abgerechnet (§ 7 l. c.). In Bezug auf den Nachlass von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder An-

---

[5]) S. auch unten Nr. IX.

[6]) Ausf.-Ges. zum deutschen G.-V.-G. vom 16. Mai 1879 (Ges.-Samml. 1879 S. 89 ff.).

Amtsgerichte sind in:

Sondershausen, Ebeleben, Greussen, Arnstadt und Gehren.

[7]) Ges.-Samml. 1892 S. 21 ff. Hiezu Ausf.-Verordnung vom 10. Februar 1892 (Ges.-Samml. S. 35 ff.). Durch obiges Gesetz ist das Gesetz vom 20. Dezember 1861, betr. die Kollateralgelder-Abgabe und § 17 des Ausf.-Ges. z. R.-G.-V.-G. vom 16. Mai 1879 aufgehoben.

gehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach andern als den in § 7 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann das Fürstliche Ministerium zum Zweck der Ausgleichung und thunlichsten Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des § 7 in der Art anordnen: 1. dass die Erhebung der inländischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe Schwarzburg-Sondershausen'scher Staatsangehöriger war; 2. dass die Erhebung der inländischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, zu erfolgen hat, falls das Vermögen im Fürstenthum sich befindet (§ 8 l. c.). Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§ 6 bis 8 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniss dieses Theils zur gesammten Masse in Abzug (§ 9 l. c).

VI. Als für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zuständig sind die Amtsgerichte auch die obervormundschaftlichen Behörden; sie haben jedoch das Recht, die Führung der obervormundschaftlichen Aufsicht in solchen Vormundschaftssachen, die mit keiner Vermögensverwaltung verbunden sind, den Gemeindevorständen zu übertragen.[8])

VII. Gegen Verfügungen der Amtsgerichte in allen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht als letzte Instanz gegeben.[9])

VIII. Das Amt der Notare wird nach der Notariatsordnung vom 9. Januar 1872 bzw. Gesetz vom 24. Januar 1888, die Abänderung der Notariatsordnung betr.[10]) den Rechtsanwälten durch landesherrliches Reskript verliehen. Die von den Notaren innerhalb

---

[8]) Gesetz vom 5. April 1850 (Ges.-Samml. 1850 S. 287); Vormundschaftsordnung vom 7. April 1800 (Ges.-Samml. 1839 S. 11); Verordnung vom 24. Januar 1857, Abhülfe einiger Mängel im Vormundschaftswesen (Ges.-Samml. 1857 S. 11) und Verordnung vom 29. Mai 1876, das Vormundschaftswesen betr. (Ges.-Samml. 1876 S. 121).

[9]) Das Landgericht ist in Erfurt und führt die Bezeichnung „königl. preussisches Landgericht für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen"; Oberlandesgericht in Naumburg.

[10]) Ges.-Samml. 1872 S. 15 und 1888 S. 67.

ihres Befugnisskreises gesetzmässig aufgenommenen Protokolle, ausgestellten Ausfertigungen und Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

Zu protokollarischen Verhandlungen hat der Notar zwei Zeugen (Notariatszeugen) oder statt deren einen zweiten inländischen Notar beizuziehen. Der Zuziehung der Zeugen oder eines zweiten Notars bedarf es nicht bei Beurkundung von Verhandlungen der Generalversammlungen der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und anderer Personenvereine, sowie bei der Aufnahme von Wechselprotesten und Protesten in Handelssachen. Bei der Beglaubigung und Anerkennung von Unterschriften bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen oder eines Notars, noch der Aufnahme eines förmlichen Protokolls.

Testaments-Aufnahme und Niederlegung gehören nicht zum Geschäftskreis der Notare.

IX. Gleich dem von Schwarzburg-Sondershausen mit Sachsen-Weimar abgeschlossenen Vertrage vom 6./16. September 1831 (s. oben S. 169) finden sich in Bezug auf die Form von Rechtsgeschäften unter Lebenden und auf den Todesfall ganz konforme Bestimmungen in dem Vertrage des Fürstenthums mit Preussen vom $\frac{\text{18. November}}{\text{16. Dezember}}$ 1843, Art. 33.

§ 30.

Waldeck.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont[1]) sind zur Nachlassbehandlung, wie überhaupt für Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Einschluss des Vormundschaftswesens die Amtsgerichte zuständig.[2])

[1]) Die Verwaltung der Fürstenthümer ist seit 1867 auf Preussen übergegangen; s. Staatsvertrag vom 18. Juli 1867 (Waldecker Reg.-Bl. 1867 S. 133 und Staatsvertrag vom 2. März 1887 (Waldecker Reg.-Bl. 1887 S. 21).

[2]) Gesetz vom 1. September 1879, durch welches das preussische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eingeführt ist (Waldecker Reg.-Bl. 1879 S. 79).

Amtsgerichte sind in:

Pyrmont (Landgericht Hannover und Oberlandesgericht Celle), Corbach und Arolsen (zum Landgerichte und Oberlandesgericht Cassel gehörig) und Niederwildungen.

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gehören zum Gebiet des gemeinen Rechts, welches für Angelegenheiten des Erbrechtes in allen materiellen Beziehungen Platz greift.[5]) Nur die Erbfolge in Bauerngüter ist durch die Ehepakten-Verordnung vom 9. Januar 1736 und Gesetze vom 17. Dezember 1830 und 24. September 1851 speziell nach dem System des Anerbenrechts geordnet worden. Insoweit ist Einkindschaft unter den Kindern mehrerer Ehen, event. mit zu bestimmendem Vormund der Kinder erster Ehe, gesetzlich bestimmt, Gesetz vom 24. August 1839 (Reg.-Bl. S. 50). Im Uebrigen findet kein Unterschied statt zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlass, die Erbklassen des römischen Rechtes gelten.

Die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Testirfähigkeit finden Anwendung. Das Testament wird verschlossen dem Gericht überreicht oder vor demselben zu Protokoll erklärt; ausserhalb des Gerichts hat der Richter für die Aufnahme der letztwilligen Verfügungen zwei Urkundspersonen zum Akt beizuziehen. Ueberreichung durch einen Bevollmächtigten ist unstatthaft (Verordnung vom 20. Mai 1831, Nachtrag vom 6. Mai 1833 und Deklaration vom 2. Juli 1834).

Durch Waldecker Gesetz vom 26. Januar 1881 (Wald. Reg.-Bl. S. 68 ff.) ist das Preussische Gesetz vom 12. März 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, eingeführt, worüber das Nähere oben S. 76.

Erbschaftssteuer wird nicht erhoben.

Für das Vormundschaftswesen gilt noch die Vormundschaftsordnung vom 6. März 1802 mit Zusätzen von 1807, 1816, 1829, 1833 und 1844.

Notariat ist nicht vorhanden.

§ 31.

Reuss älterer Linie.

I. Im Fürstenthum Reuss älterer Linie[1]) gilt in Bezug auf die Behandlung des Nachlasses im Allgemeinen als Regel,

---

[5]) Auch das eheliche Güterrecht regelt sich, soweit nicht bäuerliches Recht in Frage kommt, mangels besonderer Festsetzung vollständig nach dem römisch-rechtlichen Dotalsystem. Das Grundbuchwesen ist durch Gesetz vom 25. Januar 1881 (Waldecker Reg.-Bl. S. 7) geregelt. Zum Näheren s. Weigel, Waldecker Landesrecht 1846.

[1]) Ueber Rechtsquellen für die Reussischen Fürstenthümer s. v. Roth a. a. O. § 33; Neubauer a. a. O. S. 256, bzw. S. 36.

dass die Regulirung der Erbschaft da zu pflegen ist, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, also bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes; solches gilt auch in Ansehung des Nachlasses der Fremden, ohne Rücksicht auf das Heimathsverhältniss. Desgleichen unterliegt das ausserhalb des Landes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens Wohnsitz im Fürstenthume hatte, den dortigen Gesetzen; das im Fürstenthume befindliche Vermögen eines Erblassers, der im Auslande Domizil gehabt hat, ist hinsichtlich der Erbfolge lediglich nach den Gesetzen des Wohnsitzstaates zu behandeln. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im Fürstenthume und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand, so treten hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Domizilsortes ein, an welchem der Verstorbene zuletzt wirklich sich aufgehalten hat.[2])

Partikuläre Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Fragen, ob und in welchen Fällen offizielle Einmischung der Gerichte in Nachlassachen und die Siegelung von Amtswegen stattfindet, desgleichen bezüglich der aktiven Testirfähigkeit nicht; es gilt hiefür das gemeine Recht als gesetzliche Grundlage.

II. Nachlassbehörden sind die Amtsgerichte, welchen auch die Geschäfte der Obervormundschaft und sonstige Rechtshandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zukommen. Die zweite und letzte Instanz in diesen Angelegenheiten bildet das das ganze Gebiet des Fürstenthums Reuss ä. L. umfassende Landgericht in Greiz.[3])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung:

1. Deszendenten.
2. Eltern.
3. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten.
4. Grosseltern, Urgrosseltern und noch entferntere Voreltern.
5. Die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien.

Der überlebende Ehegatte erhält, ohne Unterschied, ob er eigenes Vermögen besitzt oder nicht, bei dem Zusammentreffen

[2]) Gesetz vom 22. Januar 1841, die gesetzliche Erbfolge betr., § 149. Die obigen Bestimmungen gelten nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur, sofern nicht Staatsverträge oder besondere fremde Landesgesetze entgegenstehen oder ein Anderes bestimmen, in welchem Falle diese beobachtet werden sollen. S. unten Nr. VI.

[3]) Gesetz vom 21. November 1878 über Veränderungen in der Gerichts-

a) mit Deszendenten des Erblassers einen vollen Kindstheil, b) mit Geschwistern oder deren Deszendenten, Eltern oder Voreltern die Hälfte des Nachlasses und c) das Ganze, wenn nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linien vorhanden sind.[4])

III. Erbschaftssteuer.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb des Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, falls davon im Auslande keine oder eine geringere Erbschaftssteuer als im Inlande zu entrichten ist. In letzterem Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die inländische Steuer statt.

Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen wird die Erbschaftssteuer erhoben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses von Angehörigen des Fürstenthums beobachtet wird.[5])

Bezüglich des Verhältnisses zum Fürstenthum Reuss j. L. s. unten S. 218.

IV. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

V. Das Notariat ist in der Regel mit der Anwaltschaft verbunden. Die Aufsicht über die Notare übt das Landgerichtspräsidium aus.[6]) Der Wirkungskreis der Notare ist der gemeinrechtliche und beruht auf der Reichsnotariatsordnung vom 8. Oktober 1512.

---

organisation und Gesetz vom 16. April 1879, die Ausführung des deutschen G.-V.-G. betr. (Ges.-Samml. des Fürstenthums Reuss ä. L. 1879 S. 71).

Amtsgerichte sind in:

Greiz, Zeulenroda und Burgk.

Oberlandesgericht gemeinschaftlich mit den übrigen thüringischen Staaten in Jena.

[4]) Gesetz vom 22. Januar 1841, die gesetzliche Erbfolge betr., §§ 28 und 56.

[5]) Gesetz vom 3. März 1875, die Erbschaftssteuer betr., §§ 8 u. 9.

[6]) Gesetz vom 16. April 1879, § 51.

VI. In den von Reuss ä. L. abgeschlossenen Verträgen mit Preussen vom $\frac{\text{25. November}}{\text{10. Dezember}}$ 1845, Sachsen vom 22. Oktober 1845, Sachsen-Weimar vom 2./31. Januar 1847, Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{1. Juli}}$ 1847 und Sachsen-Meiningen vom 31. Juli 1833 ist überall gleichlautend bestimmt, dass in Bezug auf die Form von Rechtsgeschäften unter Lebenden und auf den Todesfall die Gesetze des Ortes, wo die Rechtsgeschäfte eingegangen sind, massgebend sind, dass aber, wenn nach der Verfassung des einen oder anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, es hiebei auch sein Bewenden hat.

§ 32.

Reuss jüngerer Linie.

I. Im Fürstenthum Reuss jüngerer Linie gilt in Ansehung der Behandlung des Nachlasses eines fremden Staatsangehörigen derselbe Grundsatz, wie im Fürstenthum Reuss ä. L. Die Regulirung einer Erbschaft wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen von demjenigen Gerichte vorgenommen, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Ablebens sein Domizil hatte.

Das ausserhalb des Landes befindliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens Domizil im Fürstenthume hatte, wird nach den dortigen Gesetzen behandelt, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze ein Anderes bestimmen. Ebenso unterliegt das im Lande befindliche Vermögen eines im Auslande domizilirten Erblassers vorbehaltlich etwaiger Staatsverträge oder der Reziprozität bei abweichenden Bestimmungen fremder Landesgesetze lediglich den Gesetzen des Domizilstaates. Bei doppeltem Domizil, im Fürstenthum und im Auslande, treten die Gesetze desjenigen Domizils, wo der Erblasser zuletzt sich aufgehalten hat, ein.[1])

---

[1]) Gesetz vom 10. Dezember 1853, die Intestaterbfolge betr., § 162 (Ges.-Samml. für das Fürstenthum Reuss j. L. Bd. X S. 170); Fischer, Sammlung von Landesgesetzen für Reuss j. L. I. Thl. 1891 S. 73.

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung:

1. Deszendenten.
2. Die Eltern.
3. Des Erblassers vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge; jedoch sind beim Zusammentreffen vollbürtiger und halbbürtiger jedes der ersteren für zwei Personen zu rechnen.
4. Die Grosseltern, Urgrosseltern oder noch entfernteren Voreltern, wobei die dem Grade nach näheren die entfernteren ausschliessen.
5. Die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien, wobei demjenigen der Vorzug gebührt, welcher mit dem Erblasser einen näheren gemeinschaftlichen Vorfahr (Stammvater oder Stammutter) hat, als die übrigen; unter mehreren in dieser Hinsicht gleich nahen schliesst derjenige die andern aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am nächsten steht. Bei Konkurrenz von voll- und halbbürtigen erhalten von ersteren jeder zwei Kopftheile.[2])

Uneheliche Kinder haben Erbrecht an dem Vermögen ihrer Mutter und der mütterlichen Voreltern, desgleichen sämmtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, gleichviel ob sie allein vorhanden sind oder mit ehelichen zusammentreffen. An dem Nachlasse des Vaters, soweit dieser nicht darüber verfügt hat, gebührt ihnen (und wenn es mehrere sind, auch nur allen zusammen) ein gesetzliches Erbrecht auf den sechsten Theil, wenn keine Pflichttheilsberechtigten vorhanden sind und wenn die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters durch dessen Anerkenntniss oder durch rechtskräftige Entscheidung ausser Zweifel gesetzt worden ist; dagegen sind sie von der Erbfolge in das Vermögen der väterlichen Verwandten ausgeschlossen.[3])

Der überlebende Ehegatte erhält ohne Unterschied, ob er eigenes Vermögen besitzt oder nicht, bei dem Zusammentreffen:

1. mit Abkömmlingen des Erblassers einen vollen Kindstheil, wenn drei oder weniger Erbstämme von Abkömmlingen konkurriren, den vierten Theil, wenn vier oder mehr Erbstämme von Abkömmlingen vorhanden sind;
2. mit den Eltern die Hälfte des Nachlasses;

---

[2]) Gesetz vom 10. Dezember 1853, die Intestaterbfolge betr. (s. Note 1), §§ 29 ff.

[3]) §§ 20 ff. l. c

3. zwei Drittheile im Zusammentreffen mit Voreltern, Geschwistern oder deren Abkömmlingen;
4. das Ganze, wenn nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linie vorhanden sind.[4])

Erbloser Nachlass fällt dem Fiskus anheim, welcher alle Rechte und Verbindlichkeiten eines gesetzlichen Erben hat.[5])

III. Erworben wird die Erbschaft durch ausdrückliche Erklärung oder konkludente Handlungen des Berufenen. Nichterklärung innerhalb der gesetzten Frist gilt für Ausschlagung.[6])

IV. Ueber Testamentsformen und Testirfähigkeit gelten die Normen des gemeinen sächsischen Rechts und subsidiär des in Deutschland geltenden gemeinen Rechts.[7])

V. Bezüglich der Kollateralerbsteuer, soweit hiebei das Verhältniss zum Auslande in Betracht kommt, bestimmt das Gesetz vom 13. Oktober 1849, die Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen betr. (Ges.-Samml. VIII S. 21 ff.; Fischer a. a. O. S. 126), in §§ 6—11 Folgendes:

Im Auslande gelegene Immobilien kommen bei Entrichtung der

---

[4]) §§ 57 ff. l. c.

[5]) §§ 153 ff. l. c.

[6]) §§ 125—129, 132, 151 l. c., woselbst auch Näheres über die Rechtswohlthat des Inventars.

Offizielle Einmischung des Nachlassgerichts (bzw. der Grundbuchsbehörde) findet statt, wenn minderjährige oder aus einem anderen Grunde zu bevormundende Personen als Erben konkurriren, wenn Grundstücke zum Nachlass gehören (behufs der Berichtigung der Grund- und Hypothekenbücher), wenn kein Erbe da ist, der Aufsicht über den Nachlass führt, wenn Kollateralerbsteuer vom ganzen oder von einem quotativen Theile des Nachlasses zu entrichten ist, wenn von Erbinteressenten auf gerichtliche Regulirung des Nachlasses angetragen wird oder eine solche testamentarisch angeordnet ist.

Siegelung und Inventarisirung tritt ein, wenn kein Erbe gegenwärtig ist, der über den Nachlass Aufsicht führt oder wenn solche von den Erben aus gerechtfertigten Gründen beantragt wird.

[7]) Das Gesetz vom 12. September 1879, die Besetzung der Gerichtsbank in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Ges.-Samml. Bd. XIX 118), bestimmt in § 2:

„Verhandlungen, welche die Errichtung, Niederlegung oder Zurücknahme letztwilliger Verfügungen, einschliesslich der Erbverträge, Schenkung auf den Todesfall und solcher Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, betreffen, sind von einem richterlichen Beamten unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers oder anstatt des letzteren zweier Urkundspersonen vorzunehmen."

Die Verordnung vom 5. Dezember 1825 (Ges.-Samml. Bd. I S. 120; Fischer a. a. O. S. 73) bestätigt die Gültigkeit aller privatim (ohne alle weitere Förmlichkeit, insonderheit ohne Zuziehung von Zeugen) errichteten Kodizille, wenn sie in einem zu Recht beständigen Testamente bestätigt sind.

S. auch unter Nr. VIII.

Abgabe nie in Anschlag. Dagegen unterliegt der Abgabe der ganze übrige Nachlass, ohne Unterschied, wo sich derselbe befindet, mit Ausschluss jedoch des Inventars ausländischer Grundbesitzungen.

Hat der Erblasser im Auslande gewohnt, in dem Fürstenthum Reuss j. L. aber Immobilien hinterlassen, so sind diese mit dem dazu gehörigen Inventar der Abgabe unterworfen. Hat aber ein Erblasser neben seinem Wohnsitze im Auslande auch im Fürstenthum einen solchen gehabt, so unterliegen auch die übrigen Gegenstände des Nachlasses mit Ausnahme der ausländischen Immobilien unter gewissen Einschränkungen der Abgabe.

Wenn irgendwo Angehörige des Fürstenthums, welche in einem fremden Staate erben, dort höheren Abgaben unterliegen, als die eigenen Staatsangehörigen, so sollen die Angehörigen eines solchen Staates, wenn sie im Fürstenthum erben, in gleichem Maasse höher besteuert werden, als die eigenen Angehörigen.

Nach § 5 des genannten Gesetzes bleiben ausländische Kirchen und milde Stiftungen in Ansehung der ihnen aus dem Fürstenthum anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse mit Einschluss der zu frommen und gemeinnützigen Zwecken oder behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen von der Kollateralerbsteuer befreit, sofern mit den betreffenden ausländischen Staaten Uebereinkünfte über gegenseitige Abgabenfreiheit bestehen. Nach Z. 4 der Erläuterungsverordnung zum Kollateralsteuergesetz vom 14. Juni 1852 (Ges.-Samml. Bd. IX S. 13; Fischer a. a. O. S. 138) haben diejenigen (inländischen) Erbnehmer, welchen ohne Interzession diesseitiger Behörden Erbschaften und Vermächtnisse, insoweit solche der gesetzlichen Abgabe unterliegen, aus dem Auslande anfallen, dies längstens binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniss bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls sie mit dem doppelten Betrage der zu entrichtenden Erbschaftsabgaben belegt werden.

Durch Gesetz vom 20. Dezember 1880 (Ges.-Samml. Bd. XIX S. 237; Fischer a. a. O. S. 139) ist die Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden, einschliesslich der zur Vergeltung von Dienstleistungen bestimmten und der mit Auflagen belasteten Schenkungen, sofern eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung des betreffenden Vertrags stattfindet, ausgedehnt worden.

Nach der Uebereinkunft zwischen Reuss j. L. und ä. L. (Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Oktober 1865, Ges.-Samml. Bd. XV

S. 1; Fischer a. a. O. S. 138) kommt die Erhebung der Kollateralsteuer, wenn die Person, um deren Nachlass es sich handelt, entweder beiden Staaten als Unterthan angehörte oder in einem derselben die Staatsangehörigkeit besass, in dem andern ihren ordentlichen Wohnsitz genommen hatte, der Behörde des letzten Wohnortes zu; das Gleiche gilt, wenn der Angehörige des einen Staats, der sich als Lehrling, Gesell, Handlungsdiener, Kunstgehülfe, Hand- und Fabrikarbeiter im andern Staate aufhielt, dort eine eigene Wirthschaft angelegt hatte.

Man vergleiche unten auch die Zusatzbestimmung zur Uebereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{22. Juni}}{\text{7. August}}$ 1832 (S. 220).

VI. Zuständig zur Behandlung von Nachlassachen sind an Stelle der früheren Justizämter die Amtsgerichte.[8]) Dieselben haben den Nachlass in den geeigneten Fällen zu versiegeln und zu reguliren, wobei ihnen jedoch die Auftragsertheilung an einen Notar oder an ein Ortsorgan unbenommen ist.[9])

Zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren sind, jedoch nur auf Anordnung des Richters, auch die Gerichtsschreiber zuständig.[10])

Die Amtsgerichte sind auch die obervormundschaftlichen Behörden und haben das vormundschaftliche Depositalwesen zu verwalten.[11]) Ein eigenes Vormundschaftsgesetz existirt nicht; es gilt das gemeine sächsische, *in subs.* das römische Recht.

Die II. und letzte Instanz in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bildet die Zivilkammer des mit Sachsen-Weimar-Eisenach gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera.[12])

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum

---

[8]) Gesetz vom 28. April 1863 über die Zuständigkeit der Gerichte etc., § 3 (Ges.-Samml. Bd. XIII S. 497) und Ausführungsgesetz vom 22. Februar 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, § 6 (Ges.-Samml. Bd. XIX S. 4).
Amtsgerichte sind in:
Gera, Hohenleuben, Schleiz, Lobenstein und Hirschberg.

[9]) Gesetz vom 28. April 1863, § 6 (Ges.-Samml. Bd. XIII S. 498).

[10]) Ausf.-Gesetz vom 22. Februar 1879, § 36 (Ges.-Samml. Bd. XIX S. 11).

[11]) Gesetz vom 28. April 1863, § 5 (Ges.-Samml. Bd. XIII S. 497) und Ausführungsgesetz vom 22. Februar 1879 § 14 f. (Ges.-Samml. Bd. XIX S. 6).

[12]) Gesetz vom 28. April 1863, § 11 (Ges.-Samml. Bd. XIII S. 499) und Ausführungsgesetz vom 22. Februar 1879, §§ 6, 22 (Ges.-Samml. Bd. XIX S. 4, 8).

Zwecke der Legalisation auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.[13])

VII. Das Institut der öffentlichen Notare wurde bereits durch Verordnung vom 31. Januar 1812 eingeführt. Deren Wirkungskreis ist der gemeinrechtliche.

Die Ernennung der Notare geschieht durch das Ministerium; es sollen nur Anwälte zu Notaren ernannt werden (Gesetz vom 28. April 1863 über die Organisation der Justiz Z. 17, Ges.-Samml. Bd. XIII S. 366). Die in letzterem Gesetze vorbehaltene partikulare Notariatsordnung ist bis jetzt nicht erlassen. Die Gebührentaxe für Notare vom 15. Dezember 1855 ist Ges.-Samml. Bd. X S. 505 abgedruckt.

VIII. In der Uebereinkunft zwischen dem Fürstenthum Reuss j. L. und Bayern vom 23./24. März 1869 (Bayer. Reg.-Bl. S. 569; Reuss. Ges.-Samml. Bd. XVI S. 15) verzichteten beide Regierungen auf den Rückersatz aller in Zivilrechtssachen jeder Art durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des anderen Staates erwachsenden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen; diese Vereinbarung wird auf Requisitionen in nichtstreitigen Rechtssachen noch Anwendung zu finden haben.

In der Uebereinkunft mit Preussen vom 5. Juni 1834, Sachsen vom 12. Juli 1845, dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{20. März}}$ 1832[14]) und in der Uebereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{22. Juni}}{\text{7. August}}$ 1832[15]) ist (Art. 34) gleichmässig bestimmt, dass alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden sollen, wo sie eingegangen sind, und dass es, wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, hierbei sein Verbleiben haben soll.

In der Zusatzbestimmung zur Uebereinkunft mit dem Herzog-

---

[13]) Ausf.-Gesetz vom 22. Februar 1879, § 23 (Ges.-Samml. Bd. XIX S. 9).
[14]) Ges.-Samml. Bd. I S. 167; verlängert Bd. XII S. 303.
[15]) Ges.-Samml. Bd. I S. 179; verlängert Bd. XII S. 86.

thum Sachsen-Altenburg vom $\frac{22.\ \text{Juni}}{7.\ \text{August}}$ 1832 (Min.-Bekanntm. vom 23. November 1864, Ges.-Samml. Bd. XIV S. 290) ist bestimmt: In den Fällen, wenn ein Unterthan des einen Staats in dem Territorium des andern Staats verstirbt, ist unbeschadet der vom Gerichte des Nachlassortes vorzunehmenden ersten Sicherungsmassregeln stets die Gerichtsbehörde des Heimathsorts des Verstorbenen zur Regulirung des Nachlasses und eintretenden Falls zur Erhebung der Erbschaftssteuer berechtigt, resp. verpflichtet. In gemischten Kirchen- und Schulgemeinden ist die Heimathsangehörigkeit der Wittwe oder der Kinder des Geistlichen oder Schullehrers so lange, bis sie anderwärts ein neues Heimathsrecht im landesgesetzlichen Wege ausdrücklich erworben haben, in demjenigen Staate anzunehmen, in dessen Territorium die Amtswohnung gelegen ist.

§ 33.

Schaumburg-Lippe.

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe gehört das Verlassenschaftswesen zur Kompetenz der Amtsgerichte; dieselben sind überhaupt zuständig für die gesammte nichtstreitige Gerichtsbarkeit, insbesondere auch für Vormundschafts- und Kuratelsachen, zur Aufnahme und Entgegennahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen.

Gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit besteht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Plenum des Landgerichts.

Gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Gebrauche auf diplomatischem Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.[1])

---

[1]) Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 30. Juli 1879 (Schaumburg-Lippesche Landesverordnungen 1879 S. 221). Durch dieses Gesetz ist auch für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschliesslich des Vormundschafts- und Hypothekenwesens der befreite Gerichtsstand in Wegfall gekommen.

Vormundschaftsordnung ist enthalten in der Land- und Polizeiverordnung vom Jahre 1615 (Bd. I der Schaumburg-Lippeschen Verordn.-Samml. S. 266 ff.).

Amtsgerichte sind in:

Bückeburg und Stadthagen.

Das Landgericht hat den Sitz in Bückeburg; Oberlandesgericht

Die gesetzliche Erbfolgeordnung ist die des gemeinen Rechts, mit Modifikationen nach Kap. XIV, §§ 5 und 6 der Schaumburger Land- und Polizeiordnung von 1615.[2]) Uneheliche Kinder haben nach Verordnung vom 2. Mai 1828 an dem Nachlasse des Vaters nicht Antheil; sog. Brautkinder werden den ehelichen gleichgeachtet.

Nach dem Gesetze vom 11. April 1870, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe betr., besteht eine besondere Erbfolgeordnung in den Nachlass eines Hofeigenthümers, und zwar ein gesetzliches Anerbenrecht, das jedoch unter Wahrung des Grundsatzes der Untheilbarkeit der Bauernhöfe durch letztwillige Disposition des Hofeigenthümers aufgehoben werden kann.

Auch in Bezug auf Erbschaftserwerb, Erbschaftsantritt und Ausschlagung, *beneficium inventarii,* offizielle Einmischung der Gerichte mit Siegelung gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen römischen Rechtes.

Partikuläre Bestimmungen über Testirfähigkeit und Testamentsformen enthält die Land- und Polizeiordnung von 1615 Kap. XIII §§ 1, 5 und 6. Dieselben geben aber im Wesentlichen nur die gemeinrechtlichen Grundsätze wieder.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. Anderes im Inlande befindliches Vermögen des Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, Reziprozität geübt wird.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, falls

---

gemeinschaftlich mit dem Grossherzogthum Oldenburg in der Stadt Oldenburg (Landesverordnungen 1877 S. 481, 1878 S. 211).

[2]) Ueber die partikularrechtlichen Normen, welche im Fürstenthum Schaumburg-Lippe neben dem gemeinen Rechte Geltung haben (insbesondere aus dem Familien- und Erbrechte), und über die desfallsige Literatur s. Holtzendorff, Enzyklopädie etc. a. a. O. S. 1081; ferner Roth a. a. O. § 34; Neubauer a. a. O. S. 258, bzw. S. 37; Heuser's Annalen Bd. II S. 264, 322, 388 ff.; Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, Bd. I S. 373 ff.

davon im Auslande keine oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach inländischen Gesetzen zu entrichten ist. In letzterem Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die inländische Steuer statt.[3])

Das Notariat liegt in den Händen der Amtsgerichte, welchen insbesondere auch die Aufnahme und Anerkennung von das Eigenthum an Grundstücken betreffenden Verträgen,[4]) die Beurkundung der Verträge über eheliche Güterverschreibungen wie sonstiger Verträge und einseitiger Erklärungen zukommt.

§ 34.

Lippe.

Im Fürstenthum Lippe gehören Nachlassachen, die Aufnahme und Entgegennahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen, Beurkundung von Verträgen und einseitigen Erklärungen, insbesondere die Aufnahme und Bestätigung von Kauf- und anderen das Eigenthum an Grundgütern[1]) übertragenden Kontrakten zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.[2])

Das Amtsgericht ergreift gewöhnlich, namentlich wenn Jemand ohne Deszendenz stirbt oder elternlose Minderjährige vorhanden sind, die Initiative durch Inventarisation.

Im Fürstenthum Lippe gilt das gemeine römische und deutsche Privatrecht mit verhältnissmässig wenigen Modifikationen. Näheres hierüber s. Holtzendorff a. a. O. S. 1077 ff.; Roth a. a. O. § 35; Neubauer a. a. O. S. 261 ff. In Beziehung auf das Erbrecht kommen jedoch auch die Gütergemeinschaftsordnung von 1786 und das Kolonat-

---

[3]) Gesetz vom 26. April 1880, die Erbschaftssteuer betr. (Schaumburg-Lippe'sche Landesverordnungen, Bd. XIII S. 427 ff.), §§ 7 u. 6.

[4]) Verträge, wodurch das Eigenthum von Grundstücken übertragen werden soll, müssen bei Strafe der Unverbindlichkeit vor einem Gerichte des Landes errichtet oder anerkannt sein laut Gesetzes vom 4. März 1870 (Verordn.-Samml. Bd. IV S. 619).

[1]) In Folge der Gesetze: Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 und die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung sind im ganzen Lande neue Grundbücher von den Amtsgerichten eingeführt und bis auf einzelne wenige Ortschaften in Kraft getreten.

[2]) Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Ges.-Samml. für das Fürstenthum Lippe 1879 S. 574 ff.). Das Gesetz vom 12. April 1859, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Ges.-Samml. 1859 S. 286) enthält hauptsächlich formelle

recht in Betracht. Eheliche Gütergemeinschaft ist ausser bei Adeligen die gesetzliche Regel; bei den Kolonaten jedoch erstreckt sich die Gütergemeinschaft nur auf das Allodialvermögen der Eheleute, das Kolonat erbt der älteste Sohn als Anerbe, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute beerben sich gegenseitig. Sind Kinder vorhanden, so setzen solche mit dem überlebenden *parens* die Gütergemeinschaft fort; für minderjährige ist der überlebende *parens* gesetzlicher Vormund. Vormundschaft wird erst eingeleitet, wenn beide Eltern gestorben sind oder wenn der überlebende *parens* sich wieder verheirathet. S. Bd. III, IV u. V der Lippe'schen Landesverordnungen.

Insoweit die Erbfolge nicht durch die Grundsätze der Gütergemeinschaft oder des Kolonatrechts bestimmt wird, findet die römisch-rechtliche Sukzessionsordnung in ihrem vollen Umfange Anwendung.

Die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall tritt nur ein, wenn entweder der Erblasser zur Zeit seines Todes sein rechtliches Domizil im Fürstenthum hatte, ohne Unterschied, ob er dem Lippe'schen Staatsverband angehörte oder nicht, oder wenn der Nachlass in Immobilien oder Grundgerechtigkeiten besteht, welche innerhalb des Fürstenthums belegen sind. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Empfängers sind ohne Einfluss auf die Abgabenpflicht. Immobilien oder Grundgerechtigkeiten ausserhalb des Fürstenthums sind abgabefrei.[8])

Auch die Führung des Vormundschaftswesens obliegt den Amtsgerichten, und zwar ist dasjenige Gericht zuständig, in

---

Bestimmungen über den Geschäftsgang, Einrichtung gerichtlicher Protokolle, Behinderung der Richter u. dgl.

Amtsgerichte sind errichtet in:

Detmold, Horn, Lage, Oerlinghausen, Salzuflen, Lemgo, Hohenhausen, Alverdissen, Blomberg;

Gesetz vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. 1879 S. 587).

Die Gebietstheile des vormaligen Amts Lipperode und des Stiftes Cappel sind dem k. preussischen Amtsgerichte zu Lippstadt angeschlossen und unter die durch diesen Anschluss bedingte Zuständigkeit der k. preussischen Gerichte und Justizbehörden getreten (Bekanntmachung vom 24. März 1879, Ges.-Samml. 1879 S. 567 ff.).

[8]) Gesetz vom 29. Dezember 1869, die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betr., und Gesetz vom 12. September 1877, die Abänderung einiger Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes betr. (Lippe'sche Ges.-Samml. Bd. VII S. 321 und Jahrg. 1877 S. 120).

dessen Bezirk der betreffende Kurand seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand hat.[4])

Das Landgericht mit dem Sitze in Detmold ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.[5])

Das Institut der Notare existirt nicht mehr; wie oben angegeben, werden die hauptsächlichsten Notariats-Funktionen von den Amtsgerichten ausgeübt.

§ 35.

Lübeck.

I. Im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck erfolgt die Erblegitimation entweder durch eine gerichtlich bestätigte letztwillige Verfügung oder durch eine gerichtlich bestätigte wechselseitige Schenkung oder durch eine Erbbescheinigung.[1]) Zuständig zur Aufnahme einer Erbbescheinigung — sei es nach vorgängigem Aufgebote, sei es ohne solches — ist das in der Stadt Lübeck für den ganzen Lübeckischen Freistaat fungirende Amtsgericht. Beschwerden über Verfügungen des Amtsgerichts sind zu richten an

---

[4]) Die Lippe'sche Vormundschaftsordnung vom 1. Juli 1877 (Ges.-Samml. Bd. I S. 617) schliesst sich im Wesentlichen dem gemeinen Vormundschaftsrechte an. Uneheliche Kinder erhalten keinen Vormund, solange nicht etwa die Mutter sich mit einem Anderen, als dem Vater des Kindes verheirathet.

In den Gebietstheilen des vormaligen Amts Lipperode und des Stiftes Cappel gilt seit 1. Oktober 1879 die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Preuss. Ges.-Samml. 1875 S. 431) nebst den auf das Vormundschaftswesen bezüglichen preussischen Bestimmungen der Gebührengesetzgebung. Von dieser Vormundschaftsordnung werden aber die Befugnisse, welche der überlebenden Wittwe nach dem Tode des Ehegatten, mit dem sie in gesetzlicher Gütergemeinschaft gelebt, an dem mit ihren Kindern gemeinschaftlichen Vermögen zustehen (§ 17 der Verordnung von 1786), nicht berührt; Gesetz vom 4. September 1879 (Ges.-Samml. S. 768).

[5]) Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 a. a. O.

[1]) Gesetz vom 25. März 1882, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Auf Grund solcher Erblegitimation kann im Lübeckischen Staate die Eintragung, Tilgung oder Umschreibung von Rechten und Verpflichtungen des Erblassers in den öffentlichen Büchern, insbesondere im Hypothekenbuche, bewirkt werden.

das Landgericht zu Lübeck, welches für den ganzen Lübeckischen Staat und für das Grossherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck errichtet ist.

Eine staatliche Einmischung in die Nachlassbehandlung tritt in Lübeck, abgesehen von der in bestimmten Fällen gesetzlich gebotenen obervormundschaftlichen Fürsorge, in der Regel nicht ein, da 1. eine Antrittserklärung weder bei der gesetzlichen noch bei der testamentarischen Erbfolge nöthig ist, vielmehr der Erbe sofort beim Tode des Erblassers die Erbschaft erwirbt; 2. oft Testamentsvollstrecker oder zu Lebzeiten des Erblassers auf dessen Antrag vom Stadt- und Landamte ernannte Nachlasskuratoren, welchen gleichwie den Testamentsvollstreckern in Lübeck weitgehende Befugnisse zustehen, vorhanden sind; 3. überhaupt die Selbstverwaltung üblich ist und in Ermangelung eines Testamentsvollstreckers sowie eines vom Erblasser erbetenen Nachlasskurators die Regelung durch die Testamentserben oder die gesetzlichen Erben oder einen oder mehrere derselben zu erfolgen pflegt.

Amtliche Massregeln zur Sicherung des Nachlasses greifen Platz, wenn vom Erblasser ein Kurator oder Exekutor nicht bestellt ist und alle oder einzelne Erben abwesend, auch nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind, und daher eine obrigkeitliche Fürsorge für den Nachlass angemessen erscheint.[2])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung in Lübeck:

1. Nachkommen gemäss dem Eintrittsrechte.
2. Vater und Mutter.
3. Vollgeschwister und Kinder schon verstorbener Vollgeschwister.
4. Halbgeschwister und Kinder schon verstorbener Halbgeschwister.
5. Grossvater und Grossmutter, eventuell die entfernteren Aszendenten.
6. Die bisher nicht genannten Seitenverwandten, unter welchen der nach römischer Gradzählung dem Grade nach nähere den entfernteren ausschliesst.

Die Theilung erfolgt unter Nachkommen, sowie in dem Falle,

---

[2]) Senatsdekret vom 19. September 1789; Plitt, das Lübeckische Erbrecht nach dem Gesetze vom 10. Februar 1862, das Erbrecht der Eheleute und der Blutsfreunde, die letztwilligen Verfügungen sowie die Erbgüter betr., 2. Aufl. Wismar 1872 S. 51.

wenn dem Grade nach entferntere mit näheren Verwandten berufen werden, nach Stämmen. Unter gleichnahen Erben erfolgt sie nach Köpfen.

Unehelich Geborenen steht ein Erbrecht zu gegen ihre Mutter, wenn keine eheliche Nachkommen der letzteren vorhanden sind, und gegen die Blutsverwandten der Mutter, wenn dieselben keine ehelichen Blutsverwandten haben. Ebenso werden unehelich Geborene, vorausgesetzt, dass sie selbst keine erbfähigen Nachkommen hinterlassen, von ihrer Mutter und ihren mütterlichen Blutsverwandten beerbt.[3])

Der überlebende Ehegatte erhält bei beerbter Ehe einen Kindestheil vom Nachlasse des verstorbenen, bei unbeerbter Ehe die Hälfte und wenn keine Blutsfreunde da sind, den ganzen Nachlass.[4])

III. Testamente. Testirfähig wird man mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Ehefrauen bedürfen des Konsenses des Ehemannes. Beides wird in Art. 21 des Erbgesetzes vom 10. Februar 1862 bestimmt.

Nach dem Gesetze vom 9. Dezember 1865, die Errichtung, Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen betr., kann entweder vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen oder vor dem Amtsgerichte (hier nur durch Ueberreichen des letzten Willens), von einem in den Landbezirken Wohnhaften notariell oder vor dem Stadt- und Landamte testirt werden. Die übliche Form ist die notarielle (schriftlich oder mündlich). Zulässige Formen sind auch die schriftliche Errichtung vor fünf Zeugen und schriftlicher Aufsatz von Eltern oder Voreltern, worin sie unter Nachkommen und Ehegatten den Nachlass vertheilen.[5])

IV. Erbschaftssteuer. Die Lübeckische Verordnung vom 15. September 1862, die Erbschaftssteuer betr., besteuert (§ 1) das Vermögen eines nicht dem Lübeckischen Staate Angehörigen nur dann, wenn er im Lübeckischen Staate domizilirt gewesen ist oder dessen Nachlass daselbst geordnet wird, abstrahirt mithin völlig von dem Reziprozitätsverhältnisse zu den Heimathsstaaten des Erblassers und des Anfallsberechtigten.[6])

---

[3]) Näheres s. Plitt a. a. O. S. 80—94; Plitt, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht Lübecks, Wismar 1884 S. 57—65.

[4]) Plitt, Erbrecht, 1872 S. 36.

[5]) Näheres über die testamentarische Erbfolge s. Plitt, Erbrecht, 1872 S. 104 ff.; Plitt, eheliches Güterrecht, 1884 S. 65 ff.

[6]) Bacher, die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipzig 1886 S. 92 vgl. S. 90 oben.

V. Das Vormundschaftswesen beruht auf der Vormundschaftsordnung vom 11. Oktober 1820. Jedoch haben einerseits die nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Lübeckischen Statuts von 1586 und das gemeine Recht subsidiäre Geltung. Andrerseits sind zu jener Ordnung einige Nachträge erlassen, besonders die Nachträge vom 28. Mai 1877 und vom 19. März 1888, beide betreffend die Anlegung von Geldern.

Die Leitung der Vormundschaften gebührt im Lübeckischen Staate dem Stadt- und Landamte.[7]) Ihm weist die Ausführungsverordnung vom 3. Februar 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in § 49 Ziff. III neben anderen Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auch die Ernennung bzw. Bestätigung neuer Testamentsvollstrecker an Stelle solcher, welche nach des Testators Tode verstorben sind oder ihr Amt niedergelegt haben.

Gegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde ist die Beschwerde an den Senat zu richten.[8])

VI. In Lübeck gilt in Bezug auf die räumliche Herrschaft der Gesetze das Domizilsprinzip. Abweichungen hievon statuirt ausser den in den Verträgen des Deutschen Reichs enthaltenen Bestimmungen die zwischen Preussen und Lübeck geschlossene Militärkonvention (Lüb. Verordnungen 1867 S. 254 ff.), indem hienach die dem Lübeckischen Staate angehörenden Offiziere trotz ihres Uebertrittes in den preussischen Unterthanenverband die ihnen und bzw. ihrer Familie aus der Verheirathung in Lübeck erwachsenen Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich des ehelichen Güterrechts, behalten.

VII. Notariat. Darüber bestimmt jetzt die Ordnung vom 30. November 1885.[9]) Hervorzuheben ist § 4:

> Die Geschäfte der Notare bestehen in Handlungen und sinnlichen Wahrnehmungen, welche zum Zwecke der Beurkundung erfolgen sollen, und in der Beurkundung solcher Handlungen und Wahrnehmungen.
>
> Die Notare sind nicht zuständig zu Handlungen und Beurkundungen, welche ausschliesslich zum Wirkungskreise der Gerichte oder anderer Behörden oder sonstiger mit öffentlichem Glauben versehener Personen gehören.

---

[7]) Verordnung vom 15. September 1879.
[8]) § 50 und § 10 jener Ausführungsverordnung vom 3. Februar 1879.
[9]) Sammlung Lübeckischer Verordnungen 1885 Nr. 26.

Die Abnahme von Eiden und von Versicherungen an Eidesstatt steht den Notaren nicht zu.

Die Notare dürfen nur auf Antrag thätig werden.

Die Notare haben über jede Amtshandlung eine Urkunde zu errichten.

Nach § 51 steht die Aufsicht über die Notare dem Landgerichte zu, die Oberaufsicht dem Senate.

§ 36.

Bremen.

I. Im Gebiete der freien Hansestadt Bremen sind für Nachlassachen die Amtsgerichte[1]) zuständig. Denselben ist insbesondere auch zugewiesen die Eröffnung und Verlesung von Testamenten,[2]) die Annahme der bei Gericht zu hinterlegenden Testamente und die Ertheilung von Erbbescheinigungen.

Ueber den Erbschaftserwerb existiren viele partikulare Bestimmungen.[3]) Gerichtliches Einschreiten zur Sicherung des Nachlasses findet statt, wenn der Erbe unbekannt, der bekannte Erbe abwesend und unvertreten ist oder wenn es sich um den im Bremischen Gebiete befindlichen Nachlass eines Ausländers (s. auch nachstehend) handelt.

Als Nachlassgericht und insbesondere auch zur Ertheilung der Erbbescheinigungen ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand (des Wohnsitzes) hatte. Auch bei Ausländern, welche zur Zeit ihres Todes im Bremischen Staatsgebiete Wohnsitz hatten, nehmen die Bremischen Gerichte zur Leitung des Nachlassverfahrens, wie zur Entscheidung streitiger Erbansprüche die Zuständigkeit in Anspruch.

Befinden sich im Bremischen Staatsgebiete Bestandtheile des Nachlasses eines Erblassers, welcher zur Zeit seines Todes im Bremischen Staate einen allgemeinen Gerichtsstand nicht

---

[1]) In Bremen und Bremerhaven je eines. Der Bezirk des Amtsgerichtes zu Bremen erstreckt sich auf die Stadt Bremen und Vegesack, sowie das Landgebiet, der Bezirk des Amtsgerichtes zu Bremerhaven auf den Bezirk des vormaligen Amtes daselbst.

[2]) Die gewöhnliche Testamentsform ist die vor zwei Rathsherren.

[3]) S. Post in v. Holtzendorff's Enzyklopädie etc. a. a. O. S. 1067 und insbesondere Post, Privatrecht II 2 § 212, IV S. 116, 117.

gehabt hat, so können vom Nachlassgerichte die zur Sicherung des Nachlasses nothwendigen Massregeln, und zwar sowohl auf Antrag der Betheiligten, als auch unter dringenden Umständen von Amtswegen angeordnet werden. Als Nachlassgericht ist alsdann dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlassbestandtheile sich befinden. Wenn sich solche in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte befinden, so ist das zuerst mit der Sache befasste zuständig. Ist von einem deutschen Gerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, ein Nachlassverwalter bestellt, so werden diesem auf seinen Antrag die im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Nachlassbestandtheile gegen Erstattung der in Bremen entstandenen Kosten der Verwaltung und des Verfahrens verabfolgt.

Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes im Bremischen Staate ihren Wohnsitz nicht hatte, im Bremischen Staatsgebiete gelegene Grundstücke oder in Verwahrung einer Bremischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder zur Empfangnahme über den verwahrten Gegenstand autorisirt.

Gegen Bescheide und Verfügungen der Amtsgerichte in Nachlassachen findet ausschliesslich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht (zu Bremen) statt. Entscheidungen des Landgerichtes können, wenn in denselben ein selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, mittels weiterer Beschwerde an das mit Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Oberlandesgericht in Hamburg angefochten werden.[4])

II. Die Erbfolgeordnung des Bremischen Intestaterbrechts enthält folgende fünf Klassen:

1. Deszendenten;

2. Aszendenten, nach der Nähe des Grades;

---

[4]) Bremisches Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Ges.-Bl. der freien Hansestadt Bremen 1879 S. 107 ff.); Gesetz vom 25. Juni 1879, die Ausführung der deutschen Prozessgesetze etc. betr. (Ges.-Bl. 1879 S. 195 ff.); Gesetz vom 11. Juli 1877, die Ausstellung von Erbbescheinigungen betr. (Ges.-Bl. 1877 S. 65); Erklärung der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in Bremen vom 20. April 1874. Ueber das geltende Nachlassverfahren s. auch Post, Privatrecht II 2 § 213, IV S. 118.

3. vollbürtige Geschwister und Söhne und Töchter verstorbener vollbürtiger Geschwister;
4. halbbürtige Geschwister und Söhne und Töchter verstorbener halbbürtiger Geschwister;
5. alle übrigen Seitenverwandten nach Gradesnähe und ohne Repräsentationsrecht, jedoch so, dass unter dem Grade nach gleichen der vollbürtige den halbbürtigen ausschliesst.

Uneheliche Kinder haben nur der Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber Intestaterbrecht.

Anlangend die Rechte des überlebenden Ehegatten, so fällt nach Bremischem ehelichem Güterrechte, sofern Ehepakten nicht errichtet sind, bei unbeerbter Ehe das ganze Sammtgut an den überlebenden Ehegatten. Bei beerbter Ehe fällt, wenn der Mann der überlebende Theil ist, das ganze Sammtgut an diesen. Ueberlebt die Frau, so tritt dieselbe mit ihren Kindern in das Verhältniss des Beisitzes, d. h. das Sammtgut fällt dem Eigenthume nach zu gleichen Theilen an die Wittwe und die Kinder; es findet jedoch eine Realtheilung nicht statt, sondern die Wittwe verwaltet das ganze Sammtgut einschliesslich der Eigenthumsantheile der Kinder frei und sitzt mit den Kindern auf „Gedeih und Verderb"; sie vertritt das ganze Sammtgut auch nach Aussen, ohne dass den Kindern Vormünder bestellt werden.[5])

III. Für die Erbschaftssteuer ist das jährliche Steuergesetz massgebend.

Nach § 16 des Steuergesetzes vom 30. März 1893 für das Rechnungsjahr 1893/94 unterliegen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen einer Abgabe:

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staate hatte,
2. wenn der Erblasser als Bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz ausserhalb des Bremischen Staates gehabt zu haben,
3. wenn der Erblasser von einem Bremischen Gerichte für todt erklärt ist,

---

[5]) Näheres hierüber s. Post, das Sammtgut; ferner Neubauer a. a. O. S. 268, bzw. 39. Ueber Rechtsquellen s. Post, Privatrecht I § 14 ff.; Roth a. a. O. § 38.

4. insoweit es sich um innerhalb des Bremischen Staates befindliches unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder 4 Proz., in allen übrigen Fällen 8 Proz.

Von der Abgabe befreit sind diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, welche

1. gemeinnützigen Zwecken dienen sollen oder welche zufallen
2. den Ehegatten,
3. den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie,
4. den in Einkindschaft aufgenommenen Deszendenten,
5. Kirchen, Schulen oder frommen Stiftungen, oder den Armen,
6. Stiftungen oder Vereinen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken (§ 17 des Gesetzes von 1893).

Nach § 18 l. c. trifft die Abgabe nicht das ausserhalb des Bremischen Staates befindliche unbewegliche Vermögen, sofern es an dem Orte, wo es belegen ist, einer Nachlassteuer unterliegt.

IV. Zur Führung der Vormundschaften bestehen für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremerhaven eigene Vormundschaftsbehörden. Die Vormundschaftsbehörde des Amtsgerichtsbezirks Bremen wird durch auf drei Jahre zu wählende Mitglieder des Landgerichts oder Amtsgerichts Bremen gebildet, wozu auf Antrag des Richterkollegiums vom Senate auch andere dem Richterkollegium nicht angehörige Personen ernannt werden können. Die Vormundschaftsbehörde für Bremerhaven ist das dortige Amtsgericht, dem auf seinen Antrag vom Senate gleichfalls nichtrichterliche Mitglieder zugeordnet werden können. Auch gegen Verfügungen und Bescheide der Vormundschaftsbehörden findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht und unter obiger Voraussetzung die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.[6])

Nach § 78 der Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882,[7]) durch welche die Vorm.-O. vom 7. August 1826 und die letztere abändernden Gesetze vom 21. September 1868, 29. Juni

[6]) Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze §§ 106 bis 117 und Ausführungsgesetz zur deutschen Zivilprozessordnung § 21.

[7]) Brem. Ges.-Bl. 1882 Nr. 10. Ein Gesetz vom 15. März 1887, betr. die Abänderung des § 60 d. V.-O. (Brem. Ges.-Bl. S. 3) enthält Bestimmungen über Anlegung von Pupillengeldern. Das Gesetz vom 21. Juli 1892 (Ges.-Bl. S. 201) betrifft die Gebühren in Vormundschaftssachen. Weitere Gesetze, die Vormundschaft betr., vom 14. November 1882 und 18. Oktober 1885 enthalten nichts hieher Relevantes.

1872 unter Nr. V, 4. Dezember 1873 und 1. April 1876 §§ 40 u. 41 aufgehoben sind, haben, wenn dem Pflegling eine Erbschaft anfällt, die Vormünder bei dem mindesten Bedenken, ob die darauf haftenden Schulden den Aktivstand übersteigen, die desfalls zustehenden Rechtswohlthaten, namentlich die des Inventars alsbald zu benutzen.

Zum gänzlichen Ablehnen einer Erbschaft ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Die Uebernahme von Vormundschaften und Kuratelen ist eine Pflicht jedes Deutschen, welcher im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat (§ 3 der Vorm.-O. vom 14. Mai 1882).

Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf: a) wenn der Pflegling das 21. Jahr zurückgelegt hat; b) wenn er sich verheirathet; c) wenn er für volljährig erklärt wird (§ 33 l. c.).

V. Die Ernennung der Notare erfolgt nach § 1 der Notariatsordnung vom 16. November 1880[8]) durch den Senat und erfordert in der Regel die Fähigkeit zum Richteramte.

Der Wirkungskreis der Notare umfasst hauptsächlich die Aufnahme der Inventare, die Abfassung und Beglaubigung von Verträgen aller Art, insbesondere Erbverträgen, Abfindungsverträgen zwischen Eltern und Kindern, Aufnahme der Versiegelungs- und Entsiegelungsprotokolle, der öffentlichen Verkaufsprotokolle von Mobilien und Waaren, die Beglaubigung von Vollmachten u. A. Die Aufsicht über die Notare steht, jedoch unbeschadet des Beamtengesetzes, den Amtsgerichten zu.

Zusätze zur Notariatsordnung von 1880 enthalten die Gesetze vom 4. August 1886 und vom 30. September 1888. Nach § 1 des ersteren Gesetzes obliegt den Notaren auch die Protokollführung in Versammlungen von Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften und in den Sitzungen der Vorstände, Aufsichtsräthe, Verwaltungsräthe oder sonstigen Organe derselben.

VI. Zu erwähnen ist noch die Bestimmung des § 8 der zwischen Preussen und Bremen am 27. Juni 1867 abgeschlossenen Militärkonvention, wonach die persönlichen Verhältnisse der dem Bremischen Staate nicht angehörenden Militärpersonen durch die Verlegung ihres Domizils nach Bremen nicht verändert werden. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

---

[8]) Brem. Ges.-Bl. 1880 S. 119.

§ 37.

Hamburg.

I. Ueber die Behandlung von Verlassenschaften im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg ist zunächst auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1868[1]) Folgendes zu bemerken:

Die Geschäfte, welche in Beziehung auf Verlassenschaften nach Massgabe des bezeichneten Gesetzes wahrzunehmen sind, bestehen:

1. in der Entgegennahme, Aufbewahrung und Publikation von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen;
2. in der Sicherstellung und Verwaltung der Verlassenschaften;
3. in der Erhebung der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, sowie des Testamentsstempels;
4. in der Sorge für die Adjudikation des vakanten Gutes an den Fiskus;
5. in Ertheilung von Erbschaftszeugnissen („Erbgezeugnisse" genannt).

Die Erledigung dieser Geschäfte liegt dem von zwei Senatoren verwalteten Erbschaftsamte ob. Jedoch hat auf dem Landgebiete die Ortsbehörde für die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses und die Ueberweisung desselben an das Erbschaftsamt zu sorgen.

Wenn bei einer Erbschaft unbekannte oder abwesende oder auswärtige Erben betheiligt sind, so hat das Erbschaftsamt von Amtswegen einzuschreiten.[2]) Falls ein Ehegatte mit Hinterlassung des anderen Gatten stirbt, so findet im Interesse der vorhandenen Kinder oder der Erben des verstorbenen Ehegatten ein Einschreiten nicht statt.

Wenn unmündige Erben bei einer Verlassenschaft konkurriren, so ist die kompetente obervormundschaftliche Behörde von diesem

---

[1]) Hamburger Ges.-Samml. 1869 S. 109. Durch Gesetz vom 27. September 1871 (Ges.-Samml. S. 83) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1868, welche ursprünglich für die Stadt Hamburg und das damit verbundene Gebiet mit Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf erlassen waren, auch auf das Amt Ritzebüttel ausgedehnt und sind die dem Erbschaftsamte zugewiesenen Geschäfte in Ritzebüttel dem Amtsverwalter übertragen. Durch Gesetz vom 30. Dezember 1872 (Ges.-Samml. 1872 S. 129 ff.) § 21 ist das Gesetz von 1868 auf Bergedorf ausgedehnt worden. Das Erbschaftsamt ist zuständig, doch darf auch der Bürgermeister von Bergedorf Testamente entgegennehmen, welche er dann dem Erbschaftsamt unverzüglich einzusenden hat.

[2]) Die Einschreitung von Amtswegen zessirt, wenn Bevollmächtigte für sämmtliche Erben sich legitimirt haben. Ueber die Stellung des Erbschaftsamtes s. auch Hans. Gerichtszeitung, Beibl. 1894 S. 91.

Umstaude in Kenntniss zu setzen, damit dieselbe für Anstellung von Vormündern Sorge trage; bei Gefahr auf Verzug kann auch das Erbschaftsamt die erforderlichen Sicherungsmassregeln ergreifen.

Auf den Wunsch Betheiligter, Nachlassgläubiger, Erben, deren Bevollmächtigten oder Testamentsvollstrecker hat das Erbschaftsamt auch die Verwaltung solcher Verlassenschaften zu übernehmen, in Betreff deren es zu einem Einschreiten von Amtswegen nicht berufen ist.

Ist das Erbschaftsamt zum Einschreiten berufen, so ist vor Allem Versiegelung und in allen Fällen die durch zwei Notare oder durch Beamte des Erbschaftsamtes zu bethätigende Inventur vorzunehmen.

Vor der Auslieferung des Nachlasses hat das Erbschaftsamt durch Erlassung eines Aufgebots sich sowohl über die Person der Erben, wie über die auf dem Nachlasse ruhenden Ansprüche zu vergewissern, ausser wenn die Unerheblichkeit des Nachlasses die Aufwendung der Aufgebotskosten nicht erlaubt.

Das Erbschaftsamt ertheilt auf Antrag Erbgezeugnisse und zwar auf Grund der beeidigten Aussage zweier Hamburgischer Staatsangehöriger, welche gleichzeitig die Umstände, woher sie von den Verhältnissen Kunde haben, angeben müssen, oder auf Grund der dem Erbschaftsamte vorgelegten Dokumente, Beweisstücke oder beim Erbschaftsamte vorliegenden Akten. —

Gemäss Gesetzes vom 25. Juli 1879, betr. die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, Nr. 6,[3]) ist für die Annahme von Erklärungen über Benefizialantretung und Ausschlagung von Erbschaften ausschliesslich das Amtsgericht,[4]) und zwar dasjenige, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den allgemeinen Gerichtsstand hatte, zuständig.

In Bezug auf die Behandlung des Nachlasses von Fremden entscheidet, soweit Staatsverträge nicht ein Anderes bestimmen,[5])

---

[3]) Ges.-Samml. 1879 S. 283.

[4]) Amtsgerichte sind in:
Hamburg, Ritzebüttel und Bergedorf.
Sitz des Landgerichts für das Staatsgebiet ist in Hamburg; das Oberlandesgericht in Hamburg ist gemeinschaftlich mit Lübeck und Bremen (Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. April 1879 Nr. 64, Ges.-Samml. 1879 S. 83).

[5]) Nach § 10 der zwischen Preussen und Hamburg abgeschlossenen Militärkonvention vom 23. Juli 1867 unterstehen diejenigen Militärpersonen, welche nicht in dem eigenen Staate, sondern in dem Vertragsstaate garni-

für den Gerichtsstand der Wohnsitz, nicht die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Das Erbschaftsamt schreitet regelmässig nur dann ein, wenn der Verstorbene im Staate Hamburg seinen Wohnsitz resp. Aufenthalt hatte, oder es sich um daselbst liegende Immobilien handelt.

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung:

1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht für die Nachkommen Vorverstorbener. — Uneheliche Kinder haben der Mutter und deren Blutsverwandten gegenüber gleiches Erbrecht wie eheliche, dem Vater gegenüber keinerlei Erbrecht.
2. Eltern.
3. Vollbürtige Geschwister mit Repräsentationsrecht für die Kinder vorverstorbener.
4. Grosseltern; halbbürtige Geschwister mit Repräsentationsrecht für Kinder vorverstorbener.
5. Eltern der Grosseltern; Geschwister der Eltern.
6. Verwandte der ferneren Grade nach Gradesnähe.

Wird eine beerbte Ehe durch den Tod eines Ehegatten getrennt, so ist der überlebende Ehegatte berechtigt, in ungetheiltem Gut mit den Kindern zu bleiben *(communio prorogata)*, wobei jedoch die Wittwe gewissen Einschränkungen in der Verwaltung unterworfen ist. Diese Befugniss fällt weg bei schlechter Wirthschaftung und bei Wiederverheirathung, kann aber bei dieser durch Einkindschaftung umgangen werden; in diesen Fällen ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, eine Abtheilung von dem Gesammtgut vorzunehmen und zwar hat beim Vorhandensein mehrerer Kinder oder deren Deszendenten der Wittwer die Hälfte, die Wittwe zwei Drittheile abzutheilen, während einem einzigen Kinde oder bei kinderloser Ehe den Intestaterben des verstorbenen Gatten vom Wittwer ein Drittheil, von der Wittwe, welche beide jedoch hier das Recht des Trauerjahrs haben, d. h. ein Jahr noch im Besitz des Sammtguts bleiben dürfen, die Hälfte „auszukehren“ ist.

Der Nachlass eines ohne erbfähige Blutsverwandten verstorbenen Ehegatten gebührt dem überlebenden.

Erbloses Gut fällt dem Fiskus zu, soweit nicht milde Stiftungen Erbrecht in den Nachlass ihrer Benefiziaten haben.[6])

---

sonniren, bezüglich des ehelichen Güterrechts, der Erbfolge in ihre Verlassenschaft und der Bevormundung ihrer Hinterbliebenen dem heimathlichen Rechte.

[6]) Näheres enthält die Abhandlung von Martin in v. Holtzendorff's

III. Testamente. Die alte Form der Errichtung vor zwei Mitgliedern des Raths (Senats) ist ausser Uebung. Daneben ist anerkannt das gemeinrechtliche schriftliche Testament vor 7 Zeugen, wobei jedoch noch zwei Notare hinzugezogen wurden. Praktisch ist diese Form nicht mehr, weil nach der Notariatsordnung vom 29. Juni 1883 (s. unten) § 28 schon die zwei Notare allein genügen. Die zweite (praktische) Art der Errichtung eines Testaments ist die Einreichung eines solchen ohne Formalien verfassten bei dem Erbschaftsamt, welches darüber ein Protokoll aufnimmt (s. das Nr. I zitirte Gesetz vom 21. Dezember 1868, § 4). Ein in Hamburg errichtetes Testament untersteht hinsichtlich der Frage nach der formellen Gültigkeit der Prüfung nach Massgabe des Hamburgischen Rechtes; s. Zeitschrift für intern. Privat- etc. Recht Bd. I S. 364, II S. 473.

IV. Erbschaften werden in Hamburg sofort durch den Anfall erworben; einer Antretung bedarf es nicht.[7]) Will der Erbe sich gegen die persönliche Haftung für Nachlassschulden sichern, so muss er entweder bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, anzeigen und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntniss vom Erbfall, dass er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars antrete, oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlass beantragen.[8]) Dagegen kann er sich nicht der Erbschaft durch Ausschlagung entledigen.[9]) Lehnt das Amtsgericht die Eröffnung des Konkurses ab, so übergibt es dem Erbschaftsamt den Nachlass. Dasselbe kann jederzeit der Erbe, welcher *cum beneficio* angetreten hatte, thun.[10]) In diesen Fällen ist alsdann das Erbschaftsamt

Enzyklopädie etc. III. Aufl. S. 1062. Grundlage des hamburgischen Partikularrechtes ist das Statut von 1603. Vgl. auch Neubauer a. a. O. S. 271, bzw. S. 40. Ueber Literatur für hamburgisches Recht s. Baumeister, Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, und Trummer, Hamburger Erbrecht. Ueber Rechtsquellen auch Näheres Roth, Deutsches Privatrecht I § 39.

[7]) Dies ist die jetzt herrschende, namentlich vom Hans. Oberlandesgericht vertretene, auf § 8 zit. Note 9 gestützte Ansicht, welche neuerdings bekämpft worden ist von Goldfeld, Hamburgisches eheliches Güterrecht 1888 und: Streitfragen aus dem deutschen Erbrecht 1873.

[8]) Hamb. Ausführungsgesetz zur Reichs-Konkursordnung vom 25. Juli 1879 § 8.

[9]) S. Note 7. Wenn das Hamb. Gesetz, betr. die nichtstreitige Gerichtsbarkeit vom 25. Juli 1879 § 6 die Amtsgerichte für die Ausschlagung von Erbschaften zuständig erklärt, so muss dies bezogen werden auf nicht unter der Herrschaft des Hamburgischen Rechts lebende Erben (s. Hans. O.-L.-G. in Zeitschrift etc. Bd. I S. 55, 56).

[10]) Daselbst § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2.

nunmehr alleiniger Vertreter der Erbschaft mit Ausschluss der Erben.[11])

V. Die Erbschaftssteuer ist geregelt durch Gesetz vom 29. Dezember 1851, — s. darüber Baumeister II S. 402—407; Mittelstein, Einkindschaft, 1886 S. 92—95; — mit Abänderungsverordnung vom 9. Mai 1894.[12]) Die Steuer haben zu entrichten alle Hamburger Bürger, Angehörigen und Einwohner, sowie die Fremden, welche in denjenigen Ländern wohnen, hinsichtlich welcher die Erhebung der Abzugssteuer aufgehoben ist.

VI. Vormundschaft. Das Vormundschaftswesen richtet sich nunmehr nach der aus Anlass des Gesetzes vom 14. Dezember 1883, betr. Abänderung der Vormundschaftsordnung, und des Gesetzes, betr. die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1879 festgestellten Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883[13]), durch welche jedoch die Grundsätze der früheren Vormundschaftsordnung vom 25. Juli 1879 im Wesentlichen eine Aenderung nicht erlitten haben. Durch Gesetz vom 4. April 1892 (Ges.-Samml. S. 92—93) sind noch einige Aenderungen getroffen, jedoch ohne wesentliche hier in Betracht kommende Bedeutung. Für Minderjährige tritt die obervormundschaftliche Fürsorge, bei ehelichen Kindern im Falle des Todes ihres Vaters ein, uneheliche Kinder brauchen nur dann bevormundet zu werden, wenn sich eine besondere Veranlassung dazu darbietet, besonders für Geltendmachung der Alimentationspflicht des ausserehelichen Vaters, wozu die Mutter nicht legitimirt ist. Die Mutter hat vor allen anderen Verwandten das nächste Anrecht zur Vormundschaft über ihre Kinder. Vormünder müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein und in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes haben. Von letzterer Regel sind Ausnahmen nur statthaft, wenn sich die Vormünder in allen die Vormundschaft betreffenden Dingen dem Hamburgischen Gerichtsstande und den dortigen Gesetzen ausdrücklich unterwerfen.

Die Zuständigkeit für die Bevormundung richtet sich nach dem Domizile des Mündels; die Vormundschaft wird in der Person des Mündels auch durch Aufgabe des dortigen Domizils beendigt. Vormünder können das Domizil eines Mündels nicht ohne Einwilligung

---

[11]) So die Praxis, z. B. neuerdings noch Hans. O.-L.-G. 27. April 1893 (Hans. Ger.-Ztg., Beiblatt, 1893 Nr. 81 und die dort Zitirten).

[12]) Amtsbl. 1894 S. 314 ff.

[13]) Hamburger Ges.-Samml. 1883 Nr. 45.

der Vormundschaftsbehörde mit rechtlicher Wirkung aufgeben; nur der Vater als gesetzlicher Vormund seiner Kinder bedarf dazu der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht. Hinsichtlich des im Hamburgischen Staatsgebiete belegenen unbeweglichen Vermögens bleibt auch nach Aufgabe des dortigen Domizils die Hamburgische Vormundschaftsbehörde so lange zuständig, als sie nicht ihre Kompetenz auf die vormundschaftliche Behörde des neuen Domizils übertragen hat. Die Vormundschaftsbehörde tritt sehr liberal zu Gunsten Minderjähriger ein, ohne sich durch formelle Bedenken zu sehr beengen zu lassen (weshalb auch wohl keine internationalen Vereinbarungen).

Zur Ausübung der Obervormundschaft besteht für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde, gebildet aus drei Mitgliedern des Landgerichts und acht aus der Bürgerschaft zu wählenden nicht rechtsgelehrten Mitgliedern. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschaftsbehörde haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht; auch etwaige sonstige Beschwerden über die Vormundschaftsbehörde sind bei dem Oberlandesgerichte anzubringen.

Für die Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf fungiren an Stelle der Vormundschaftsbehörde, soweit es sich nicht um Bestätigung von Adoptionen und Volljährigkeitserklärungen handelt: in Ritzebüttel der Amtsverwalter, in Bergedorf der Amtsrichter. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen derselben gehen an das Oberlandesgericht.

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde erstreckt sich ausser den durch die Vormundschaftsordnung ihr zugewiesenen Gegenständen unter Anderem auch noch auf die Ernennung von Testaments-Exekutoren und die Ermächtigung von Testaments-Exekutoren zu Konsensen, Vergleichen u. s. w.[14])

Für die Ausschlagung einer Erbschaft, sowie für den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über einen Nachlass bedürfen Vormünder der Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Benefizialantretung von Erbschaften die Vorschriften des Gesetzes, betr. Ausführung der Konkursordnung, §§ 8—16 zur Anwendung (Art. 51 der Vorm.-O. von 1883).

---

[14]) Gesetz, betr. die nichtstreitige Gerichtsbarkeit vom 25. Juli 1879 Nr. 3, geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1883.

Besondere Vorschriften über Errichtung, Vorlegung des Inventars im Allgemeinen, dann über statutarische Abtheilung, Einkindschaft und Verfahren in Ansehung der zweiten Ehe enthalten die Art. 24—35 der Vorm.-O. von 1883.

VII. Notariat. Es gilt jetzt die Notariatsordnung vom 29. Juni 1883.[15]) Die Geschäfte des Notars bestehen im Allgemeinen in der Aufnahme, Errichtung, Vollziehung und Beglaubigung solcher Akte und Urkunden, denen die Betheiligten öffentlichen Glauben beigelegt sehen wollen, soweit solche Beurkundung nicht zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Gerichte, Verwaltungsbehörden oder sonst mit öffentlichem Glauben versehenen Personen gehört (§ 7 N.-O.).

Das Notariat ist von der Advokatur getrennt, nur in den Amtsgerichtsbezirken Ritzebüttel und Bergedorf kann das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden werden. Die Notare werden vom Senate ernannt. Die Zulassung zum Notariate ist durch die Fähigkeit zum Richteramte bedingt; von diesem Erforderniss kann jedoch für die Amtsgerichtsbezirke Ritzebüttel und Bergedorf abgesehen werden; daselbst können auch Gerichtsvollzieher zu Notaren bestellt werden. Die Notariatsurkunden geniessen vollen öffentlichen Glauben. Die Notare unterstehen ihrer Notariatskammer, dem Präsidenten und Präsidium des Landgerichts. Das Disziplinarverfahren bestimmt sich nach dem Disziplinar- etc. Gesetz für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884.[16])

VIII. Gesuche wegen Ertheilung von Attesten über das im Hamburgischen geltende Recht sind an das Oberlandesgericht zu richten.[17])

§ 38.

Elsass-Lothringen.

I. In Elsass-Lothringen, welches im Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 an das Deutsche Reich abgetreten und durch Reichs-

---

[15]) Hamburger Ges.-Samml. 1883 Nr. 23. Durch die N.-O. von 1883 sind die N.-O. vom 18. Dezember 1815, das Gesetz betr. Abänderung der letzteren vom 25. Juli 1879, das Gesetz betr. Wegfall des Erfordernisses der Solennitätszeugen bei gemeinrechtlichen Testamenten vom 11. September 1871 und die Bekanntmachung betr. die im Amte Ritzebüttel angestellten Notare vom 18. November 1865 aufgehoben.

[16]) Hamburger Ges.-Samml. 1884 Nr. 2.

[17]) Angef. Gesetz, betr. die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, Nr. 4.

gesetz vom 9. Juni 1871[1]) als Reichsland mit dem Deutschen Reiche vereinigt wurde, gelten für die Behandlung der Verlassenschaften, wie der Vormundschaften in Bezug auf materielles Recht im Allgemeinen die französisch-rechtlichen Grundsätze.

Die Erklärung über Erbannahme oder Entsagung erfolgt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes des Ortes, wo der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Besondere Bestimmungen über Siegelung und Verzeichnung des Nachlasses enthält das Gesetz vom 22. Oktober 1873.[2]) Hienach sind insbesondere alle Sterbefälle, welche zur Siegelanlage von Amtswegen Anlass geben, von dem Zivilstandsbeamten, welcher den Sterbeakt aufgenommen hat, dem zuständigen Richter[3]) anzuzeigen. Die Siegelung eines Nachlasses, bei welchem Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, ist nicht nothwendig, wenn der Nachlass sich im Gewahrsam ihrer Eltern, Voreltern oder grossjährigen Geschwister befindet, oder die approximative Summe von 800 Mark (1000 Franken) nicht übersteigt. In letzterem Falle kann die Verzeichnung des Nachlasses, an welchem Minderjährige oder

---

[1]) R.-G.-Bl. 1871 S. 212.

[2]) Ges.-Bl. für Elsass-Lothringen 1873 S. 278.

[3]) Nach dem Gesetz für Elsass-Lothringen vom 4. November 1878, betr. die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Ges.-Bl. für Elsass-Lothringen S. 65), sind an die Stelle der Friedensgerichte die Amtsgerichte getreten; die ordentlichen Landesgerichte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht. Es besteht ein Oberlandesgericht in Colmar. Landgerichte sind in:

1. Colmar mit den Amtsgerichten:
   Barr, Colmar, Ensisheim, Gebweiler, Kaysersberg, Markirch, Markolsheim, Münster i. E., Neubreisach, Rapoltsweiler, Rufach, Schlettstadt, Schmierlach, Sulz (Kreis Gebweiler), Weiler;
2. Metz mit den Amtsgerichten:
   Ars an der Mosel, Bolchen, Busendorf, Château-Salins, Delme, Diedenhofen, Dieuze, Metz, Sierck, Vic;
3. Mühlhausen mit den Amtsgerichten:
   Altkirch, Dammerkirch, Hirsingen, Hüningen, Masmünster, Mühlhausen, Pfirt, Sennheim, Sierenz, St. Amarin, Thann;
4. Saargemünd mit den Amtsgerichten:
   Albesdorf, Bitsch, Drulingen, Falkenberg, Forbach, Grosstänchen, Rohrbach, Saaralben, Saargemünd, Saar-Union, St. Avold;
5. Strassburg mit den Amtsgerichten:
   Benfeld, Bischweiler, Brumath, Hagenau, Hochfelden, Illkirch, Lauterburg, Niederbronn, Schiltigheim, Strassburg, Sulz u. W., Truchtersheim, Weissenburg, Wörth;
6. Zabern mit den Amtsgerichten:
   Buchsweiler, Finstingen, Lörchingen, Lützelstein, Molsheim, Oberehnheim, Pfalzburg, Saarburg, Schirmeck, Wasselnheim, Zabern.

Entmündigte betheiligt sind, ohne Zuziehung eines Notars durch die Vormünder geschehen.[4])

II. Nach Gesetz vom 10. Mai 1886 über Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen[5]) ist jeder gesetzliche Erbe befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. Auch Testamentserben, welche nicht mit der zur Legitimation erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet sind, können auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.[6])

III. Bezüglich aussergerichtlicher Theilung und Verkäufen von Liegenschaften sind die Vorschriften des *Code de proc. civ.* über die Förmlichkeiten für den Verkauf von Liegenschaften und das Gesetz vom 1. Dezember 1873 durch das Gesetz vom 14. Juni 1888[7]) ausdrücklich aufgehoben, bzw. ersetzt.

IV. Die Abgabenpflicht von Erbschaften etc. ist nunmehr durch Gesetz vom 12. Juni 1889, die Erbschaftssteuer betreffend,[8]) geregelt.

Hienach unterliegen innerhalb Elsass-Lothringens befindliche Liegenschaften und denselben gleichgeachtete Rechte der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Auf Liegenschaften und denselben gleichgeachtete Rechte ausserhalb Elsass-Lothringens erstreckt sich die Steuerpflicht nicht (§ 5 des Gesetzes).

Das unkörperliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbganges in Elsass-Lothringen seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer. Das unkörperliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbganges seinen Wohnsitz nicht in Elsass-Lothringen hatte, ist von der Erbschaftssteuer befreit. Jedoch sind die zum Nachlasse eines solchen Erblassers gehörigen elsass-lothringischen Staatsrenten, Aktien und Schuldverschreibungen, sowie Forderungen, für welche elsass-lothringische Grundstücke hypothekarisch belastet sind, steuerpflichtig, soweit in dem Heimathsstaate die zu einem elsass-lothringischen Nachlasse

[4]) Vgl. Hock, das Verfahren bei Siegelungen und über die Ausstellung von Erbbescheinigungen etc.
[5]) Ges.-Bl. 1886 S. 61.
[6]) Vgl. hiezu Hock a. a. O.
[7]) Ges.-Bl. 1888 S. 51.
[8]) Ges.-Bl. 1889 S. 57.

gehörigen gleichartigen Werthe dieses Landes besteuert werden und der Erbe nicht eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 6 l. c.).

Das körperliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit des Erbganges in Elsass-Lothringen seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer. Insoweit sich dasselbe jedoch zur Zeit des Erbganges ausserhalb Elsass-Lothringens befand, ist auf Verlangen die nach dem Gesetze des auswärtigen Staates etwa entrichtete Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen. Das körperliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Erbganges seinen Wohnsitz nicht in Elsass-Lothringen hatte, ist steuerfrei, das in Elsass-Lothringen befindliche Vermögen jedoch nur, soweit in dem Heimathsstaate des Erblassers gleiche Grundsätze massgebend sind. Auch in letzterem Falle tritt, wenn derjenige, welchem der Anfall zukommt, seinen Wohnsitz in Elsass-Lothringen hat, die Steuerpflicht des in Elsass-Lothringen befindlichen Vermögens mit der Massgabe ein, dass derselbe berechtigt ist, eine etwa im Lande des Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers auferlegte und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe in Abzug zu bringen (§ 7 l. c.).

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach vorstehenden Bestimmungen steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theil und erst, soweit sie hiedurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug. Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auch auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach Verhältniss dieses Theils zur gesammten Masse in Abzug. Hatte jedoch der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in Elsass-Lothringen, so findet von dem gemäss § 5—7 steuerpflichtigen Vermögen ein Abzug von Schulden und Lasten überhaupt nur statt, soweit in dem Heimathstaate des Erblassers gleiche Grundsätze bezüglich des Abzugs von Schulden und Lasten massgebend sind (§ 8 l. c.).

Die Erbschaftssteuer beträgt 1 Proz. bei Anfall an Verwandte der geraden Linie, 3 Proz. für Ehegatten, $6^1/_2$ Proz. Geschwister, Kinder von Geschwistern oder Geschwister der Eltern, 7 Proz. Seitenverwandte des 4. Grades, 8 Proz. Seitenverwandte des 5.—12. Grades, 9 Proz. in allen übrigen Fällen. Die Steuersätze für die gerade

Linie und die Ehegatten finden auch Anwendung auf natürliche Kinder und auf Ehegatten, welche in Folge des Rechts auf ausserordentliche Erbfolge zur Erbschaft berufen wurden.

V. Die Obervormundschaft ist nach den Grundsätzen des französischen Rechts dem Familienrath übertragen, welcher die Aufsicht über die Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes führt. Im Familienrathe führt der Amtsrichter den Vorsitz. Auch ist jede Rechtssache, in welcher Familienrathsbeschlüsse der Bestätigung durch das Landgericht bedürfen,[9] dem Staatsanwalte zur Stellung der geeigneten Anträge mitzutheilen.

Die Veräusserung von unbeweglichen Mündelgütern muss im Wege öffentlicher Versteigerung vor einem Notar geschehen, ausser wenn nach der einstimmigen Ansicht des Familienraths bei dem Verkauf aus freier Hand ein erheblicher Vortheil für die Mündel zu erwarten ist. In letzterem Falle ist aber auch notarielle Verbriefung vorgeschrieben.[10]

Nähere Bestimmungen über die Beaufsichtigung, das Verfahren und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung enthält das Gesetz vom 22. Oktober 1873, über die Anlage von Geldern und deren Verwaltung jenes vom 16. Juni 1887.[11]

VI. Das Institut des Notariats in Elsass-Lothringen beruht zunächst auf den Gesetzen vom 19. Brumaire IV und 25. Ventôse XI. Durch ersteres Gesetz wurde das Notariat dem Justizministerium unterstellt.

Der geschäftliche Wirkungskreis der Notare umfasst die Aufnahme authentischer Urkunden, soweit besondere Gesetze nicht anders bestimmen. Notarielle Beurkundung ist nach Landesrecht u. A. insbesondere vorgeschrieben für Aufnahme des öffentlichen Testamentes, für die Aufsichtsurkunde und Hinterlegung des mystischen Testaments, für Widerruf von Testamenten, für elterliche Theilungen, Eheverträge, Inventuraufnahme (mit Ausnahme der Fälle der §§ 113, 114 der deutschen Konkursordnung), gerichtliche und

---

[9]) Gesetz vom 14. Juni 1887 über die Vormundschaften, welches jedoch im Allgemeinen an den Grundsätzen des französischen Rechts nichts geändert hat (Ges.-Bl. 1887 S. 49).

[10]) Ges. vom 14. Juni 1888 (s. oben Note 7) im Zusammenhalte mit § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betr. das Grundeigenthum (Ges.-Bl. S. 69).

[11]) Vgl. über Vormundschaftswesen in Elsass-Lothringen: Sohn, Erläuterungen zum Vormundschaftsgesetz vom 22. Oktober 1873 und Schröder, das Vormundschaftsrecht, 1892.

aussergerichtliche Theilungen, Versteigerung von Liegenschaften, Auftragserklärungen bei solchen, freiwillige Mobiliarversteigerungen u. s. w.

Ueber die Form der Notariatsurkunden befindet das Gesetz vom 21. Juni 1843, jenes vom 4. Januar 1843 betrifft die Bildung der Notariatskammern und die Disziplin des Notariats. Neuere Bestimmungen enthalten das Gesetz vom 26. Dezember 1873,[12]) betr. das Notariat nebst Tarif der Notariatsgebühren, ferner das Gesetz vom 24. März 1882, die Fähigkeit zum Amte eines Notars betr.,[13]) das Regulativ über Notariatsprüfungen vom 5. Mai 1882,[14]) die Verordnung vom 17. März 1886, die Disziplin des Notariats in Ansehung des Geldverkehrs der Notare[15]) und § 30 des Gesetzes vom 27. Juli 1889 über die Notariatsgebühren.

Die Zahl und der Wohnsitz der Notare richten sich nach den Amtsgerichtsbezirken.[16])

---

[12]) Ges.-Bl. 1873 S. 435.
[13]) Ges.-Bl. 1882 S. 62.
[14]) Ges.-Bl. 1882 S. 70.
[15]) Ges.-Bl. 1886 S. 57.
[16]) Näheres s. Franz, das Notariat in Elsass-Lothringen.

Zweiter Abschnitt.

Nichtdeutsche Staaten.

I. Europäische Staaten.

§ 39.

Belgien.

I. In Belgien richtet sich, da dort das französische Recht rezipirt ist, die Erwerbung der Erbschaften und das Verfahren in Nachlassfällen in der Hauptsache nach den unten über die Behandlung dieser Materien in Frankreich dargestellten Grundsätzen.[1])

Bei in Belgien vorkommenden Todesfällen werden alle in öffentliche Obhut zu nehmenden Nachlassmassen von dem „*Receveur des Hypothéques*“ in Gewahrsam genommen und darin gehalten, bis von der kompetenten Autorität die Ausantwortung derselben angeordnet ist. Eigene Abtheilungen für Verlassenschaften kennt die belgische Gerichtsverfassung nicht.[2])

Wenn ein Fremder in Belgien stirbt und keine bekannten und anwesenden Erben hinterlässt, trifft der Konsul seines Heimath-

---

[1]) In Belgien ist der *Code Napoléon* als Zivilgesetzbuch eingeführt; Zachariä von Lingenthal, Handbuch des französ. Zivilrechts, 7. Aufl., herausgegeben von Dreyer, Bd. I § 13 (8. Aufl., bearbeitet von Crome, im Erscheinen begriffen). Näheres hierüber s. auch Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes von Mittermaier und Zachariä, Bd. I S. 138, 185; Bd. II S. 414; Bd. III S. 1 und Bd. V S. 163; ferner insbesondere M. A. de Saint Joseph, *Concordance entre les codes civils étrangers et le code Napoléon deuxième édition,* Paris, tom. II p. 54 ff. und p. 348.

[2]) Mittheilung des Deutschen Konsulats vom 8. Mai 1874 zu einem Spezialfalle. — Soweit die Erben ohne Einmischung des Gerichtes in die Rechte des Verstorbenen eintreten, haben sie sich lediglich an das Einregistrirungsamt zu wenden, um das Erbsteuerquantum zu bestimmen und die Abgabe zu entrichten.

staates diejenigen vorsorglichen Massnahmen, welche durch seine heimathlichen Gesetze vorgeschrieben sind. Die Konsuln werden stets als berechtigt angesehen, die Siegelung und die Aufnahme eines Inventars zu beantragen. Es ist dabei nur die Anwesenheit des Friedensrichters erforderlich; indessen kann auch der Konsul diesen Handlungen in seiner Stellung als Antragsteller beiwohnen.[3])

II. Auch bezüglich der Testamentsformen gelten in Belgien die Grundsätze des französischen Rechts.

In Betreff der Gültigkeit und Wirksamkeit von im Auslande errichteten Rechtsakten nach den Grundsätzen der belgischen Gesetzgebung s. *Journal du droit international etc.*, tom. VIII (1881) p. 461.

Ueber das eigenhändig geschriebene Testament und die Rechtsregel *locus regit actum* s. Zeitschrift etc. Bd. I S. 225 u. 226.

III. Die gesetzliche Erbfolgeordnung ist die gleiche wie nach französischem Rechte; s. „Frankreich“.

IV. Betreffs der Erbschaftssteuer gelten die Gesetze vom 27. Dezember 1817, 17. Dezember 1851 und 28. Juli 1879.

Die eigentliche Erbschaftssteuer ruht auf dem Werthe von Allem, was aus dem Nachlass eines Einwohners des Königreichs durch Erbschaft eingezogen wird. Eine Uebergangssteuer wird erhoben aus dem Werthe der Liegenschaften und Hypothekforderungen, die aus der Hinterlassenschaft einer Person, welche nicht als Einwohner des Königreichs gilt, zufallen.

Eine andere Uebergangssteuer ruht auf dem Werth von Liegenschaften und Hypothekforderungen, welche entweder auf Erben, Geschenknehmer oder Legataren, die in aufsteigender oder absteigender Linie einen Einwohner des Königreichs beerben, oder den überlebenden, Kinder besitzenden Gatten übergehen.

Der überlebende Ehegatte mit Kindern, ebenso wie Erben der geraden Linie sind von der eigentlichen Erbschaftssteuer befreit. Ausserdem beträgt die Erbschaftssteuer 5,50 Proz. bei Ehegatten, 6,80 Proz. bei Geschwistern, 8,20 Proz. bei Onkeln und Neffen, 13,80 Proz. bei denselben für das, was sie über den ihnen *ab intestato* zufallenden Theil erhalten, 13,80 Proz. bei entfernteren Verwandten und nicht verwandten Personen. Die Uebergangssteuer be-

---

[3]) Näheres hierüber s. auch Reuling und Löwenfeld, die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, 2. Lieferung 1891 S. 213.

trägt 1,40 Proz. in gerader Linie, 6,80 Proz. in der Seitenlinie oder bei nicht verwandten Personen.[4])

V. Ueber Vormundschaft gelten gleichfalls im Allgemeinen die Grundsätze des *Code Napoléon.*

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz vom 12. Juni 1816, betreffend die Veräusserung von Grundstücken, welche Minderjährigen gehören.[5]) Gewisse Vorschriften, betr. die Vormundschaftsführung sind, auch im Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851 enthalten.

Der Friedensrichter führt den Vorsitz im Familienrath; er führt ein Verzeichniss aller im Kanton eröffneten Vormundschaften; unter seiner Leitung geschieht der Verkauf von Liegenschaften Minderjähriger oder Entmündigter. Das Gericht erster Instanz genehmigt die Beschlüsse des Familienraths über Veräusserung der den Minderjährigen gehörenden Liegenschaften, sowie die namens der letzteren ergangenen Transaktionen.[6])

Für die über Minderjährige bestellte Vormundschaft ist im Prinzip das persönliche Gesetz der Betheiligten massgebend.[7])

VI. Das Notariatsinstitut basirt auf den Gesetzen vom 25. Ventôse des Jahres XI und dem Erlass vom 2. Nivôse des Jahres XII. Notare sind Beamte für Aufnahme aller Akte und Verträge, welchen die Parteien authentischen Karakter, wie er Akten der Staatsgewalt beiwohnt, geben oder geben lassen wollen, sowie für die Sicherstellung des Datums, Verwahrung der Depots, Ausfertigung von Abschriften und Urkunden. Sie werden vom König eingesetzt und erhalten von ihm eine Bestallung, welche ihren Amtssitz bestimmt. Das Gesetz bezeichnet die Bedingungen, welchen ihre Ernennung unterliegt, ebenso die Art und Weise, wie sie ihre Funktionen auszuüben haben. Bei jedem Zivilgericht besteht eine Notariatskammer. Die Notare unterstehen in Disziplinarsachen den Zivilgerichten, deren Urtheile mit Berufung anfechtbar sind.[8])

VII. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Fremden bestimmt das belgische Gesetz vom 27. April 1865, dass die Fremden

---

[4]) Vgl. auch Vauthier, Staatsrecht des Königreichs Belgien, in v. Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Bd. 1. Halbbd. 5. Abth. S. 95 f.

[5]) Vgl. Zeitschrift Bd. I S. 224.

[6]) S. auch Vauthier a. a. O. S. 57 u. 59.

[7]) Vgl. auch Zeitschrift etc. Bd. II S. 603.

[8]) Vgl. auch Vauthier a. a. O. S. 63.

das Recht haben, in gleicher Weise wie die Belgier[9]) im ganzen Gebiete des Königreichs zu succediren, zu disponiren und Erbschaften in Empfang zu nehmen und dass im Falle der Theilung einer Erbschaft, bei welcher Fremde und Belgier zugleich Miterben sind, letztere von dem in Belgien gelegenen Vermögen einen gleichen Antheil im Werthe der im Auslande gelegenen Güter, von welchen sie, gleichviel unter welchem Titel, kraft Gesetzes und Herkommens ausgeschlossen wären, vorwegnehmen.[10])

---

[9]) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Belgien:

Belgier ist jedes von einem belgischen Vater oder von einer belgischen Mutter, falls der Vater unbekannt ist, abstammende Kind, selbst wenn es im Auslande geboren ist (*Code civil* Art. 10).

Das auf belgischem Boden von im gesetzlichen Sinne unbekannten Eltern geborene Kind gilt als Belgier (Gesetz vom 15. April 1881).

Jedes in Belgien geborene Kind eines Ausländers kann die Eigenschaft als Belgier in Anspruch nehmen, sofern es erklärt, seinen Wohnsitz in Belgien nehmen zu wollen und ihn auch wirklich innerhalb eines Jahres daselbst aufschlägt; die Erklärung muss spätestens in dem auf Eintritt der Volljährigkeit folgenden Jahre abgegeben werden (*Cod. civ.* Art. 9; Gesetz vom 16. Juli 1889).

Jedes im Auslande geborene Kind eines früheren Belgiers, welcher diese Eigenschaft verloren hat, kann solche durch Erfüllung der vorgenannten gleichen Förmlichkeiten wieder erlangen (*Cod. civ.* Art. 10).

Die Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Mannes (*Cod. civ.* Art. 12).

Die Eigenschaft als Belgier kann auch durch Naturalisation (sog. grosse und die gewöhnliche Naturalisation) erlangt werden (Verf. Art. 5[1 u. 2] Gesetz vom 6. August 1881).

Die Naturalisation des Vaters (oder der Mutter, falls der Vater todt ist) sichert den minderjährigen Kindern die Möglichkeit, mittels einer im Jahre der Volljährigkeit oder selbst vom erreichten 18. Lebensjahre an (mit Zustimmung der Aszendenten oder der Familie) abgegebenen Erklärung die gleichen Vortheile zu geniessen (Gesetz vom 6. August 1881).

Die Eigenschaft als Belgier geht verloren:

1. durch die im Ausland erlangte Naturalisation,
2. durch jede ohne Absicht der Rückkehr vollzogene Niederlassung im Auslande,
3. für eine Belgierin durch Verheirathung mit einem Ausländer; als Wittwe kann sie unter bestimmten Voraussetzungen die belgische Nationalität wiedererlangen.

Näheres s. Vauthier, das Staatsrecht des Königreiches Belgien in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, IV. Bd. 1. Halbbd. 5. Abth. S. 26 ff.

[10]) Dieses Gesetz ist an die Stelle der Art. 726 und 912 des *Code civil* getreten und ist hiedurch auch das belgische Gesetz vom 20. Mai 1837, betr. die internationale Reziprozität in Bezug auf Erbschaften, derogirt.

An obigen Bestimmungen ist durch das Gesetz vom 6. März 1890, betr. die Fremden, nichts geändert; letzteres enthält nur administrative Vorschriften über Aufenthalt der Fremden, deren Ausweisung oder Zuweisung auf einen bestimmten Bezirk.

Gemäss des zwischen Bayern und Belgien abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages vom 31. Oktober 1851 (Bayer. Reg.-Bl. 1852 S. 52 ff.) — der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Belgien vom 6. Dezember 1891 enthält über die hier in Frage stehenden Materien nichts — steht den

VIII. Anlangend den Verkehr mit den belgischen Gerichten in Zivil-Requisitionsfällen, gestattet die belgische Regierung den direkten Verkehr zwischen den inländischen und fremden Gerichten nicht, sondern verlangt, dass die belgischen Behörden auf dem diplomatischen Wege um Rechtshülfe ersucht werden.[11]

IX. Ueber die belgische Gesetzgebung hinsichtlich der Befugnisse der Konsularbeamten s. zunächst *Revue de droit intern.* tom. XI (1879) p. 48. Die hauptsächlichsten hieher einschlagenden Bestimmungen enthalten das Gesetz vom 31. Dezember 1851 über das Konsulat und die Konsularjurisdiktion, modifizirt durch Gesetze vom 26. Juni 1875 und 25. Juni 1883, und das Gesetz vom 29. Mai 1858 über die Notariatsbefugnisse der Konsuln in den nichtchristlichen Ländern.

Weiter sind hier anzuführen das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Eheschliessung von Belgiern im Auslande und die k. Verordnung vom 29. April 1886, betr. die Aufnahme der Zivilstandsakte durch die diplomatischen Agenten und die Konsuln.

---

beiderseitigen Staatsangehörigen das Recht zu, die ihnen *ab intestato* oder vermöge letztwilliger Anordnungen in dem anderen Staate angefallenen Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne dass dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu erdulden hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen sind. Diese Bestimmungen sind jedoch, was ausdrücklich in der Konvention hervorgehoben ist, lediglich zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen getroffen und kommen daher bezüglich der Wohlthätigkeitsanstalten, Korporationen, Stiftungen oder anderer ähnlicher Institute nicht zur Anwendung. Bezüglich der in letzteren Fällen zum Bezuge berechtigten Subjekte und des Betrages der Nachsteuer vergl. Brater, Bl. f. adm. Praxis, Bd. 6 S. 402, 404.

[11]) Laut Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Februar 1882, die Ertheilung amtlicher Bescheinigungen auf dem Gebiete des belgischen Privatrechts betr. (Bayer. Just.-Min.-Bl. 1882 S. 35), hat die k. belgische Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass seitens der Behörden anderer Staaten bei der Vorlage von Urkunden privatrechtlichen Inhalts, welche in Belgien errichtet worden sind, den Betheiligten häufig auferlegt werde, hinsichtlich der Gültigkeit, der Beweiskraft oder der Gesetzmässigkeit solcher Urkunden Bescheinigungen des k. belgischen Justizministeriums beizubringen, sowie dass derartige Bescheinigungen auch über sonstige privatrechtliche Verhältnisse, wie über den Umfang der Befugnisse eines gesetzlichen Vertreters, die Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen und dergl. verlangt werden. Die k. belgische Regierung hat im Anschlusse hieran darauf hingewiesen, dass durch solche Verlangen den Betheiligten ein nutzloser Aufwand an Zeit und Kosten verursacht werde, da nach der in Belgien bestehenden Gesetzgebung der Justizminister zur Ertheilung besagter Bescheinigungen nicht ermächtiget sei und auch die k. belgischen Gerichte zu solcher Ertheilung nicht befugt seien. Zugleich hat die k. belgische Regierung beigefügt, dass seitens des k. belgischen Justizministers auf Ansuchen eines Betheiligten gegebenen Falls nur dahin Bescheinigung ertheilt werden könne, dass förmlich in einem Gesetze enthaltene, in dem Gesuche bestimmt zu bezeichnende Vorschriften Bestandtheile des in Belgien geltenden Rechtes seien.

§ 40.

Dänemark.

I. In Dänemark ist in der Regel das Domizil für die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung massgebend; es gelten dort, da die Verordnung vom 21. Juni 1793 für Dänemark wie für Norwegen erlassen wurde und König Christian's V. *Danske Lov* I 2 § 4, dann V 2 § 1 mit desselben Königs *Norske Lov* völlig gleichlautend ist,[1]) im Allgemeinen die unten für Norwegen dargestellten Grundsätze.

In Dänemark gehört jede Verlassenschaft unter das dänische Verlassenschaftsgericht (*Skifteret*),[2]) wenn der Verstorbene bei seinem Tode festen Wohnsitz (*Domicil*) in Dänemark hatte, ohne Rücksicht auf Nationalität, es sei denn durch Traktat eine Ausnahme gemacht.[3]) Umgekehrt befassen sich dänische Verlassenschaftsgerichte (*Skifteretter*) nicht mit dem Nachlasse, wenn der Verstorbene im Auslande domizilirte, und zwar selbst dann, wenn derselbe dänischer Staatsbürger[4])

---

[1]) Das dänische Recht gründet wesentlich auf König Christian's V. *Danske Lov* vom 15. April 1683; hiezu ergingen zahlreiche Ordonnanzen, von denen für das Erbrecht und bezw. Vormundschaftsrecht zu erwähnen sind die vom 8. April 1768, 26. August 1785, 2. Juni 1819, 2. Juli 1822, ferner das Gesetz vom 21. Mai 1845 mit Gesetz vom 29. Dezember 1857, das Gesetz vom 26. Mai 1868, und insbesondere das Gesetz über die Auseinandersetzung von Verlassenschaften vom 30. November 1874, welch' letzteres eine ausführliche Kodifikation der Regeln über die Behandlung von Verlassenschaften enthält.

Für dänisches Familien- und Erbrecht sind noch anzuführen: A. V. Scheel, *Familieretten fremstillet efter den. danske Lovgivning,* Kopenhagen 1877; F. T. J. Gram, *Forelaesninger over den danske Familieret,* Kopenhagen 1868; J. H. Deuntzer, *og den danske Skifteret,* Kopenhagen 1885; *den danske Arveret,* Kopenhagen 1892.

[2]) Ueber die Organisation der Gerichte in Dänemark — 3 Stufen: Untergerichte *(Underretter),* Appellhöfe *(Landsoverretter)* und der oberste Gerichtshof *(Höiesteret)* — vergl. Zeitschrift Bd. I S. 126. Ausserhalb Kopenhagen ist der Unterrichter fast überall zugleich Verlassenschaftsverwalter *(Skifteforvalter),* so dass man hiefür keine eigenen Beamte hat. In Kopenhagen heisst das Verlassenschaftsgericht „Skiftekommission" und ist eine Abtheilung des Hof- und Stadtgerichts.

[3]) Durch verschiedene Traktate sind die Verlassenschaften fremder Unterthanen der Behandlung durch die dänischen Verlassenschaftsgerichte entzogen, wenn auch der Verstorbene sein Domizil in Dänemark hatte, so durch Traktat mit England vom 11. Juli 1670 § 15, mit Frankreich vom 23. August 1742 § 40, mit Russland vom 19. Oktober 1782 § 34. mit Siam vom 3. Februar 1860 § 15, mit Venezuela vom 10. August 1863 § 21.

[4]) Das dänische Staatsbürgerrecht kommt zu:

1. denen, die das Indigenat *(Indfödseret)* besitzen. In Folge eines

war. Das dänische Verlassenschaftsgericht beschränkt sich alsdann auf die Konservirung der Hinterlassenschaft und die übrigen vorläufig nothwendigen Massregeln. Doch kann der Justizminister, wenn ein Däne im Auslande gestorben ist und man dort seine Verlassenschaft nicht auseinandersetzt, dessen Nachlass einem dänischen Verlassenschaftsgerichte zur Behandlung zuweisen, obwohl der Verstorbene einen Wohnsitz in Dänemark nicht hatte.[5])

Eine andere Frage ist, nach welchem Rechte das dänische Verlassenschaftsgericht den Nachlass zu behandeln hat. Ganz unbestritten ist, dass die dänischen prozessualischen Regeln, welche sich jetzt hauptsächlich im Verlassenschaftsgesetze von 1874 [6]) finden, zu befolgen sind; aber es ist sehr zweifelhaft, ob z. B. dänisches Recht anzuwenden ist bei der Beurtheilung der Gültigkeit eines im Auslande errichteten Testamentes [7]) oder bei der Entscheidung über

---

Gesetzes vom 15. Januar 1776 gehören zu diesen: a) die im Lande von eingeborenen Eltern Geborenen; b) die hier im Lande geborenen Kinder nichteingeborener Eltern, wenn sie bis zum vollendeten 18. Jahre hier im Lande bleiben; c) die Kinder eingeborener Eltern, welche im Auslande geboren wurden während einer Reise der Eltern oder deren durch Staatsdienst veranlassten Aufenthaltes im Auslande. Ausserdem kann das Indigenat durch ein besonderes Gesetz erworben werden, vergl. Grundgesetz § 51, und eine nicht geringe Zahl von Personen wird alljährlich auf diese Weise naturalisirt. — Das Indigenat kann nie verloren gehen. Doch können eingeborene Dänen, welche in einem fremden Lande Staatsbürger sind, die mit dem Indigenatsrechte verbundenen Berechtigungen nicht ausüben, und tragen auch nicht die aus diesem fliessenden Verpflichtungen; wenn sie aber ihren festen Aufenthalt in Dänemark nehmen, und sich von dem fremden Staatsbürgerrecht losmachen — was man als geschehen annimmt, wenn sie sich mindestens zwei Jahre in Dänemark aufgehalten haben —, tritt ihr Indigenat in volle Kraft, vgl. Gesetz vom 25. März 1871.

2. Ausserdem wird das dänische Staatsbürgerrecht auch erworben durch die Begründung eines festen Wohnsitzes in Dänemark, ohne dass der Verlauf einer bestimmten Zeit nöthig wäre. Doch ist dieser Satz jetzt von geringer praktischer Bedeutung, da die meisten Berechtigungen von staatsbürgerlicher Natur durch das Indigenat bedingt sind; so die politischen Rechte, der Zutritt zum Erwerb von Aemtern und der Anspruch auf Versorgung, und selbst soweit das Indigenat nicht gefordert wird, wird doch im Allgemeinen ein Aufenthalt von gewisser Dauer gefordert. So kann nach einem Gesetz vom 15. Mai 1875 derjenige, der das Indigenat nicht besitzt, vom Justizminister ausgewiesen werden, wenn er nicht während zweier Jahre einen ständigen Aufenthalt gehabt hat, und damit ein Ausländer in Dänemark sein Schiff die dänische Flagge führen lassen kann, muss er sich hier fünf Jahre lang aufgehalten haben; Gesetz vom 29. Dezember 1857 und Seegesetz 1. April 1892. — Das durch Niederlassung erworbene Staatsbürgerrecht erlischt, wenn der Betreffende das Land verlässt.

[5]) Vgl. Verordnung vom 21. Juni 1793 und Verlassenschaftsgesetz von 1874. Die Praxis hat obige Sätze fest anerkannt.

[6]) S. Note 1.

[7]) Vgl. hiezu Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. I S. 229.

die Gratifikationen eines im Auslande beheimatheten Erben u. dgl. Diese Fragen sind weder durch Gesetz noch durch Praxis entschieden; aber es finden sich in der Literatur mancherlei, übrigens höchst verschiedene Aeusserungen theoretischer Natur hierüber, z. B. bei Bornemann und Scheel.[8])

II. Nachlassbehandlung im Allgemeinen. Testamente.

In Dänemark wird jeder Nachlass vom Verlassenschaftsgerichte in Behandlung genommen (*offentligt Skifte*, d. h. öffentliche Auseinandersetzung), wenn nicht sämmtliche Erben mündig und im Reiche anwesend sind, und überdies alle den Nachlass zu eigener Behandlung (*privat Skifte*) zu übernehmen begehren. Wenn auch nur die Zustimmung eines einzigen Erben fehlt, oder wenn ein Erbe unter 18 Jahre alt ist oder für unmündig erklärt oder ausserhalb des Reiches abwesend ist, muss öffentliche Auseinandersetzung stattfinden. Wenn die Erben den Nachlass zu privater Auseinandersetzung übernehmen, werden sie dadurch *eo ipso* für sämmtliche Nachlasschulden haftbar und gibt es kein *beneficium inventarii*. Wenn dagegen eine öffentliche Auseinandersetzung stattfindet, muss das Verlassenschaftsgericht die Erben befragen, ob sie die Schulden übernehmen wollen, und wenn sich dann nicht sämmtliche Erben dazu bereit erklären, tritt das *beneficium inventarii* ein, so dass die Erben nicht verpflichtet sind, den Kreditoren mehr zu bezahlen, als was am Schlusse der Auseinandersetzung vom Verlassenschaftsgerichte ihnen zugewiesen wird. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Kreditoren, wenn die Erben nicht die Schulden übernehmen, mittels eines präklusiven Proklamas einzuberufen und vor der Beendigung der Verlassenschaftsbehandlung soweit möglich zu bezahlen sind. Wenn alle Erben bei der öffentlichen Auseinandersetzung erklären, die Schulden zu übernehmen, haben sie kein *beneficium inventarii*.

---

[8]) So spricht Bornemann in seinen Vorträgen über das dänische Erbrecht (*Foredrag over den Danske Arveret,* 1864 S. 16) als Hauptregel die aus, dass die dänische erbrechtliche Gesetzgebung auf alle Erbrechtsfragen anwendbar ist, die sich auf eine in Dänemark heimische Person beziehen, wogegen die erbrechtlichen Verhältnisse bezüglich einer in Dänemark nicht heimischen Person ausserhalb des Bereiches der dänischen Gesetzgebung liegen. Hiebei ist als gleichgültig bezeichnet, wo das vom Verstorbenen hinterlassene Gut sich befindet. Prinzipiell will diese Regel sogar für Liegenschaften festgehalten werden, obwohl Ausnahmen in dieser letzteren Beziehung vorbehalten sind, nämlich für Fideikommiss-, Lehens-, Stammgüter u. dergl., für welche das Recht des Ortes, wo sie belegen sind, besondere von den erbrechtlichen Bestimmungen abweichende Grundsätze aufstellt.

Testamente müssen schriftlich vor Notar oder zwei Zeugen errichtet und vom Testator unterschrieben werden. Das Erforderniss der Schriftlichkeit fällt weg im Falle einer plötzlichen und bedenklichen Krankheit, wo sodann der letzte Wille rechtsgültig mündlich vor zwei Zeugen erklärt werden kann. Das mündliche Testament verliert übrigens seine Gültigkeit, wenn der Testator nach überstandener Krankheit nicht innerhalb vier Wochen dasselbe in normalen Formen wiederholt.

III. Gesetzliche Erbfolgeordnung in Dänemark.[9])

1. Deszendenten. Uneheliche Kinder beerben gleich den ehelichen die Mutter und deren Verwandte und werden von solchen beerbt; in den Nachlass des Vaters sukzediren sie, wenn sie durch Legitimation nach *Danske Lov* V 2, 70 anerkannt sind, mit beschränktem Erbrecht.[10])
2. Vater und Mutter. Wenn nur der Vater oder nur die Mutter überlebend ist, erhalten die Geschwister des Erblassers die eine Hälfte, der überlebende Elterntheil die andere.
3. Geschwister und deren Deszendenten.
4. Die Grosseltern und deren Deszendenz.
5. Die Urgrosseltern und deren Deszendenz.
6. Deren Voreltern und ihre Deszendenten.

Bei der Erbfolge der Deszendenten sind Söhne und Töchter nunmehr durch Gesetz vom 29. Dezember 1857 gleichgestellt. In den übrigen Fällen wird die Erbschaft in die väterliche und mütterliche Linie getheilt.

Der überlebende Ehegatte erhält a) wenn er zusammen mit Nachkommen des Verstorbenen erbt, einen ebensolchen doppelten Erbtheil, wie er früher einem Sohne zugekommen wäre, doch nicht über ein Viertel des Nachlasses; b) erbt der Ehegatte zusammen mit Auserben, so erhält er ein Drittel des Nachlasses; c) sind keine erbberechtigte Verwandte (und kein Testament) vorhanden, so erbt der Ehegatte den ganzen Nachlass. Die gesammte Erbschaft erhält

---

[9]) König Christian's V. *Danske Lov* von 1683; Verordnung vom 21. Mai 1845; s. auch Saint-Joseph, Tom. I, Introduktion p. LIV und Tom. II p. 147 f.

[10]) In der Verordnung vom 21. Mai 1845 § 9 findet sich jedoch ein spezieller Fall, in welchem uneheliche Kinder (die nicht anerkannt zu sein brauchen) den Vater und die väterlichen Verwandten beerben und zwar gleich ehelichen Kindern.

der Ehegatte, möge eine Gütergemeinschaft bestehen oder nicht. Besteht Gütergemeinschaft, so nimmt er das halbe Gut als sein Eigenthum, nicht als Erbe, und bezahlt daraus insoweit dafür auch keine Erbschaftsabgabe.

In Ermangelung von gesetzlichen oder testamentarischen Erben fällt die Erbschaft dem Staate anheim.

IV. Erbschaftssteuer.

Eine Erbschaftsabgabe wurde eingeführt durch Verordnung vom 12. September 1792 und genauer bestimmt durch Verordnung vom 8. Februar 1810 und Gesetz vom 19. Februar 1861. Die Abgabe beträgt 1 Proz. für Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten, 4 Proz. für Geschwister und deren Nachkommen und 7 Proz. für alle andern Erben. Die Abgabe wird für jede Erbschaft entrichtet, deren Erblasser in Dänemark heimathberechtigt war. Der Abschoss ist so gut wie weggefallen durch eine Menge von Traktaten mit fremden Mächten.[11])

V. Vormundschaft.

Die Vormünder werden ernannt: ausserhalb Kopenhagens von dem betr. Theilungsgericht (*Skifteret*) laut Gesetz vom 26. Mai 1868 § 10, in Kopenhagen vom Magistrat laut Reskript vom 1. Oktober 1772 § 12 und Statut vom 30. Dezember 1857 § 3. Uebrigens haben die männlichen Verwandten des Unmündigen Recht und Pflicht, Vormünder zu machen und bedürfen hiezu keiner öffentlichen Bestellung. Weiterhin kann Jeder, der einem Unmündigen etwas hinterlässt, in seinem Testamente bestimmen, wer dieses Unmündigen Vormund sein solle, soweit dieses Gut reicht. Auch testamentarische Vormünder bedürfen keiner öffentlichen Bestellung.

Die Verwaltung des Mündelgutes führt, sofern vom Erblasser keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, zufolge Gesetzes vom 26. Mai 1868 § 1 und 2 die Obervormundschaft (eine einzige Obervormundschaftsbehörde für das ganze Land) und diese ressortirt unter das Justizministerium; die Amtmänner fungiren nach § 10 desselben Gesetzes als übergeordnete Pupillenautorität. Das Vermögen der Unmündigen bleibt bei der Obervormundschaft nur, bis sie ihr 18. Jahr vollendet haben, und wird dann an den mit einem Kurator versehenen Minderjährigen ausbezahlt.[12])

---

[11]) Vgl. bezüglich Bayerns s. Note 13.

[12]) Ueber die besonderen Eigenthümlichkeiten des dänischen Rechtes in

Für die Frage der Zuständigkeit zur Vormundschaftsbestellung entscheidet in der Regel das Domizil; in jedem Falle ernennt das Theilungsgericht den Vormund, wenn die zu bevormundende Person Domizil in Dänemark hat, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit; anderseits kann es unter Umständen geschehen, dass auch für einen im Auslande wohnhaften dänischen Unterthanen bei der dänischen Behörde Vormundschaft bestellt wird.

VI. Das Notariat ist in Dänemark ausschliesslich ein Beweisinstitut mit der Aufgabe, unanfechtbare Beweismittel für vorgenommene Rechtshandlungen zu beschaffen, laut Anordnung vom 31. Januar 1738 §§ 2—4. Dasselbe hat als solches mit dem Theilungswesen nichts zu thun. Nur in Kopenhagen existirt ein eigener *Notarius publicus*; ausserhalb Kopenhagen ist es stets der betreffende Gerichtsschreiber; jedoch ist jetzt nahezu überall das Gerichtsschreiberamt mit dem Unterrichteramte vereinigt.

VII. In Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger wurde zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark am 11. Dezember 1873 ein Uebereinkommen (R.-C.-Bl. 1874 S. 31) abgeschlossen, wonach insbesondere die zufolge dieser Konvention zu gewährende Armenunterstützung, desgleichen die Kosten der Krankenpflege und Beerdigung gegenseitig nicht ersetzt werden. Gleiches Verhältniss bestand schon früher zwischen Bayern und Dänemark laut Ministerialentschliessung vom 6. Dezember 1842 (Döllinger, Verordn.-S. Bd. XXVI S. 670), wo bekannt gegeben war, dass die dänischen Gemeinden für die Verpflegung ihrer im Auslande erkrankten Angehörigen keinen Ersatz leisten, dafür aber auch hülfsbedürftigen Ausländern die nöthige Unterstützung ohne Ersatzanspruch gewähren.[18])

Bezug auf den Unterschied des Alters der Mündigkeit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit s. Zeitschrift etc. Bd. I S. 104.

[18]) Der Freizügigkeits-Vertrag zwischen Bayern und Dänemark vom 10. September 1832 (Bayer. Reg.-Bl. 1833 S. 158 ff.) hob gegenseitig jegliches Nachsteuer- oder Abschossrecht an dem durch Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, Auswanderung oder auf andere Art ausser Landes gehenden Vermögen, gleichviel ob solche Abgaben den Staatskassen oder bestimmten Individuen, Kommunen oder Stiftungen zugefallen wären, auf, worunter jedoch diejenigen Abgaben nicht begriffen sind, welche ohne Rücksicht darauf, ob das Objekt derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmässig zu erlegen sind. Die Zusatzdeklaration vom 30. September 1881 (R.-Z.-Bl. 1881 S. 407) enthält lediglich Bestimmungen über die gegenseitige Uebernahme hülfsbedürftiger und auszuweisender Personen.

§ 41.

Frankreich.

I. Ueber die Erwerbung von Erbschaften nach französischem Rechte und die einschlägigen Bestimmungen der französischen Gerichtsverfassung ist Folgendes zu bemerken:

Die Erbschaft wird an dem Orte eröffnet, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.[1]) Gesetzliche Erben (*héritiers legitimes*) und Testamentserben erlangen die ihnen angefallene Erbschaft ohne gerichtliches Verfahren, ohne Einantwortungsdekret, kraft des Gesetzes und bezw. auf Grund des letzten Willens.[2]) Eine förmliche Erbantretung oder gerichtliche Erberklärung findet nicht statt. Es muss daher der Erbe, wenn er auf die Erbschaft verzichten will, sich förmlich von derselben vor Gericht lossagen; er wird alsdann betrachtet, als wäre er nie Erbe gewesen.[3]) Insofern Art. 774 des *Code civil* von einer Erbannahme spricht, hat solches nur die Bedeutung, dass der Erbe damit erklärt, auf die Erbschaft nicht verzichten, sondern solche behalten zu wollen.[4])

Die Erbschaftsannahme erfolgt aussergerichtlich, ausdrücklich oder stillschweigend, unbedingt oder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars. Wenn der Erbe von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen will, muss er solches auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz, wo der Erbfall erfolgt ist, erklären. Durch diese Erklärung wird der Erbe der Rechtswohlthat des Inventars jedoch nur unter der Bedingung theilhaft,

---

[1]) *Code civil* Art. 110. Vor das Gericht des Ortes, wo der Erbfall erfolgt ist, gehören auch die Erbtheilungsklage und die Streitigkeiten, welche während der Erbtheilung entstehen, l. c. Art. 822.

[2]) *Code civil* Art. 724. Nur natürliche Kinder, sowie der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich unter den im Gesetze bestimmten Formen in den Besitz einweisen lassen. Bezüglich des überlebenden Ehegatten vgl. auch unten S. 264.

[3]) *Code civil* Art. 784 u. 785.

[4]) Ueber diese Materie s. Zachariä von Lingenthal a. a. O. §§ 609 ff. Ueber die Annahme der Erbschaft und die Verzichtleistung auf solche ist a. a. O. § 609 gesagt: „Der Erbe erwirbt die Erbschaft nicht, indem er sie annimmt, sondern die Annahme der Erbschaft ist nur die Erklärung, welche der Erbe thut, dass er das ihm an dem Nachlasse kraft Gesetzes zustehende Eigenthum in Ausübung setzen wolle. Ebenso entsagt der Erbe, welcher auf die Erbschaft verzichtet, nicht bloss einer Erwerbung, die er machen konnte, sondern die Verzichtleistung auf die Erbschaft ist die Erklärung, welche der Erbe thut, dass er das Eigenthum, welches er kraft Gesetzes an der Erbschaft hat, aufgeben und sich so von der Verbindlichkeit, für die Schulden und Lasten der Erbschaft zu haften, befreien wolle."

dass er ein getreues und genaues Inventar in der gesetzlichen Form und in der gesetzlichen Frist fertigen lässt. Die Inventarisirung selbst geschieht durch den Notar unter Beiziehung der Interessenten.[5])

Der Erbe hat nach Art. 795 *Code civil* zur Errichtung des Inventars eine Frist von drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet. Ferner hat er, um sich die Annahme oder den Verzicht zu überlegen, eine Frist von 40 Tagen von dem Tage des Ablaufs der zur Errichtung des Inventars verstatteten drei Monate oder von dem Tage des Abschlusses des Inventars an, wenn dieses vor Ablauf der drei Monate beendigt worden ist.[6])

Wenn nach dem Ablauf der Fristen für die Errichtung des Inventars und die Ueberlegung sich Niemand zur Erbschaft meldet, kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben verzichtet haben, so wird die Erbschaft als ledig (*vacante*) betrachtet. Das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten oder auf Antrag des Staatsprokurators einen Pfleger.[7])

---

[5]) *Code civil* Art. 778, 774, 793, 794, 795 u. 801; *Cod. de proc.* Art. 942. Die Inventarisation ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn Erbnehmer die Einweisung in den Besitz verlangen und im Falle der erfolgten Versiegelung des einem Minderjährigen angefallenen Vermögens, *Code civil* Art. 769, 451, 461.

[6]) Nach Art. 174 *Cod. de proc. civ.* stehen ausser dem Erben diese Fristen auch der Wittwe, der geschiedenen oder der in Ansehung der Güter getrennten Frau, welche als in Gütergemeinschaft lebend vorgeladen wird, zu. Weisen sie nach, dass das Inventar nicht in den 3 Monaten hat errichtet werden können, so muss ihnen eine angemessene Frist, um dasselbe zu errichten, und eine Bedenkzeit von 40 Tagen bewilligt werden. Der Erbe behält gleichwohl nach Ablauf der oben bestimmten Fristen das Recht, ein Inventar zu errichten und sich als Benefizialerben darzustellen, wenn er sonst keine Erbshandlung vorgenommen hat, oder wenn nicht ein rechtskräftiges Urtheil wider ihn vorhanden ist, welches ihn in der Eigenschaft eines Erben ohne Vorbehalt verurtheilt.

[7]) Art. 811 und 812 *Code civil* mit Art. 998 *Cod. de proc. civ.* Der Pfleger einer ledigen Erbschaft ist vor Allem verpflichtet, wenn es noch nicht geschehen ist, den Bestand des Nachlasses durch ein Inventar feststellen zu lassen und die beweglichen Sachen unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten verkaufen zu lassen. Zu dem Verkaufe der Immobilien und Renten kann nur unter Beobachtung der Formen geschritten werden, die bezüglich der Rechtswohlthat des Inventars festgesetzt sind. Der Pfleger übt die Rechte der ledigen Erbschaft aus und macht sie vor Gericht geltend; er beantwortet die gegen sie angestellten Klagen; er führt die Verwaltung unter der Verpflichtung, die in dem Nachlasse befindliche Baarschaft, sowie die von dem Verkaufe der Fahrniss oder der Liegenschaften herrührenden Gelder in die Kasse des Regie-Einnehmers einzahlen zu lassen, zur Sicherung der Rechte der Betheiligten und unter der Verpflichtung, jedem, den es angeht, Rechnung zu legen. Die für den Benefizialerben vorgeschriebenen Förmlichkeiten gelten auch für den Pfleger einer ledigen Erbschaft bezüglich der Art der Ver-

Abgesehen hievon findet eine Thätigkeit der Gerichte in Verlassenschaftsfällen nur statt, insoweit zum Schutze der Erbschaft Vorkehrungen zu treffen sind und solches von den betheiligten Erben entweder beantragt oder im Interesse abwesender oder schutzbedürftiger (minderjähriger oder sonst unselbständiger) Erben von Amtswegen oder auf Antrag verfügt wird. Die Versiegelung des Nachlasses geschieht durch den Friedensrichter der Gemeinde, in welcher der Erblasser verstorben ist.[8])

Bezüglich der letztwilligen Verfügungen kommen dreierlei Formen der Erbeinsetzung in Betracht; das Erbvermächtniss (*legs universel*), das Erbtheilvermächtniss (*legs à titre universel*) und das Erbstückvermächtniss (*legs à titre particulier*). Das Erbvermächtniss, auch Universallegat genannt (Art. 1002 bis 1009 *Cod. civ.*), ist eine Erbeinsetzung in die Gesammtheit des Nachlasses. Der Universallegatar tritt von Rechtswegen in den Besitz und Genuss des Nachlasses und zwar bei einem öffentlichen Testamente ohne gerichtliche Mitwirkung.

Von einem Erbtheilvermächtniss (Art. 1010—1013 *Cod. civ.*) spricht man, wenn der Erblasser Jemandem einen ideellen Theil seines Vermögens zuwendet, oder der Bedachte den Theil erhält, worüber der Erblasser den Vorbehalts- (Noth-) Erben gegenüber verfügen darf. In diesem Falle muss der Erbtheilnehmer die Auslieferung des Vermächtnisses ausdrücklich von den Vorbehaltserben verlangen.

Erbstückvermächtniss (Art. 1014—1024 *Cod. civ.*) ist dasjenige, nach welchem dem Legatare eine speziell bestimmte Sache oder ein Recht oder eine Quantität vertretbarer Sachen zugewendet wird. Zwar wird auch dies Vermächtniss von Rechtswegen durch den Tod des Erblassers erworben. Es muss aber die Auslieferung desselben von dem Erben mittels Klage, deren Kosten der Erbschaft zur Last fallen, begehrt werden.

Die Interessenten können Ausfertigungen der von Notaren aufgenommenen Akte verlangen, welche nur noch bei den Einregistrirungsbehörden (s. Note 13) eingetragen werden. Dagegen sind die eigen-

---

waltung und Ablegung der Rechnung; Art. 813 und 814 *Cod. civ.* und Art. 1000—1002 *Cod. de proc. civ.* Ueber Erbschaftserwerb vgl. auch: Stabel-Institutionen des französischen Zivilrechts §§ 82 ff., ferner die in v. Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in system. Bearbeitung IV. Aufl, S. 666 enthaltene Abhandlung von Rivier.

[8]) *Cod. de proc.* Art. 907, 912. Vergl. auch oben § 7.

händigen Testamente (*t. olographes*) und die sog. geheimen (*t. mystiques*), die in der Uebergabe des vom Erblasser selbst oder einem Dritten niedergeschriebenen, jedoch vom ersteren unterschriebenen letzten Willens an den Notar bestehen, vor der Besitzeinprüfung des Nachlasses dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk der Erbfall erfolgt ist, vorzulegen, welcher sodann das Testament eröffnet, den äusseren Zustand desselben beurkundet und, wenn es keine offenbaren Nichtigkeiten enthält, seine Hinterlegung beim Notar anordnet.[9])

Eine gerichtliche Publizirung der letzten Willenserklärungen im Sinne des gemeinen deutschen Rechts findet nicht statt. — Abgesehen von obigen gerichtlichen Mitwirkungen findet weder bei Testaments- noch bei gesetzlichen Erben (im engeren Sinne) eine Verlassenschaftsbehandlung statt, wenn der Verstorbene grossjährige, dispositionsfähige Erben hinterlässt, diese die Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars annehmen und auch Nachlassgläubiger die gerichtliche Behandlung nicht beantragen.

Anlangend die Franzosen, die sich im Auslande befinden, so können dieselben ihre letztwilligen Verfügungen rechtsgültig entweder in einer Urkunde in Privatunterschrift (als eigenhändiges Testament) oder in einer authentischen Urkunde in den am Orte ihres Aufenthaltes gebräuchlichen Formen errichten (Art. 999 *Cod. civ.*).[10])

Die Theilung des Nachlasses geschieht entweder in der Güte oder im Wege Rechtens (Art. 819—842 *Cod. civ.*). Sie muss im Wege Rechtens geschehen, wenn unter den Erben Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende sind, wenn sich die Erben nicht über die Theilung einigen können und wenn sich dritte Personen kraft eines ihnen zustehenden rechtlichen Interesses der güt-

---

[9]) *Cod. civ.* Art. 1007 und 1008; Zachariä a. a. O. Bd. IV § 713. Ueber Vorlage der Originalurkunde eines streitigen Testamentes s. Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. I S. 702. Das öffentliche Testament ist von zwei Notaren in Gegenwart zweier Zeugen oder von einem Notare in Gegenwart von vier Zeugen zu errichten (*Cod. civ.* Art. 971). Das eigenhändige Testament ist ungültig, wenn es nicht ganz von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterschrieben ist (*Cod. civ.* Art. 970 und 1001). Ein geheimes Testament kann der Testator entweder selbst niederschreiben oder durch einen Anderen niederschreiben lassen; Näheres über die Errichtung eines solchen s. *Cod. civ.* Art. 976. S. auch Stabel §§ 108 ff.

[10]) Ueber die Form des von einem Franzosen im Ausland errichtete Testamentes s. Näheres im *Journal du droit intern.* tom. VI (1880) p. 381—391, ferner tom. IX (1883) p. 523.

lichen Theilung widersetzen. Die Klage auf Erbtheilung ist vor dem Gerichte erster Instanz, wo die Erbschaft eröffnet ist, anzustellen. Das Verfahren in Theilungssachen ist summarisch. Das gesammte Theilungsgeschäft steht unter der Leitung des Gerichtes, welches jedoch hiefür aus seiner Mitte einen Kommissär ernennen kann. Streitfragen unter den Parteien entscheidet das Gericht. Die Bildung der Masse und bezw. die Zusammensetzung der Loose wird einem Notare übertragen.[11]) Im Wege der Güte kann die Erbtheilung auf eine jede beliebige Weise und mit den Verabredungen, welche die Parteien zu treffen für gut finden, im Ganzen oder stückweise, erfolgen; die Aufnahme eines förmlichen Theilungsaktes ist nicht nothwendig.[12])

Soweit nach Obigem eine Einmischung öffentlicher Autoritäten in die Verlassenschaftsbehandlung stattfindet, sind die Gerichte erster Instanz, zu gewissen Akten aber die Friedensgerichte und die Notare berufen.[13])

Im Allgemeinen ruht in Frankreich die nichtstreitige oder sog. freiwillige Gerichtsbarkeit (*la jurisdiction gracieuse*) in

---

[11]) *Cod. civ.* Art. 823, 838, 820, 882; *Cod. de proc.* Art. 909, 926. Zachariä a. a. O. Bd. IV §§ 623 und 624; Stabel §§ 86 ff.

[12]) Zachariä a. a. O. Bd. IV § 623; Stabel §§ 88.

[13]) Zachariä a. a. O. Bd. I § 46. Die Gerichte sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Stufenfolge der ersteren: 1. Gerichte der ersten Instanz, 2. die Appellationsgerichtshöfe, 3. der Kassationshof. Ausserordentliche Gerichte sind die Handelsgerichte und die Friedensgerichte. Einem jeden der ordentlichen Gerichte ist ein Staatsanwalt zugeordnet, bei den Gerichtshöfen *procureur général,* bei den Gerichten der ersten Instanz *procureur de la république.* Zu den *officiers ministériels,* Beamten, bestellt und in den geeigneten Fällen verpflichtet, den Parteien in ihren Rechtssachen auf eine an sie ergangene Aufforderung zu dienen, gehören: 1. die Gerichtsschreiber oder Gerichtssekretäre (*les greffiers*), welche die Kanzleigeschäfte zu besorgen haben, auch über das Archiv (Registratur) des Gerichtes gesetzt sind; 2. die Anwälte (*les avoués*), von welchen die Parteien vor Gericht vertreten werden; von diesen sind zu unterscheiden die Sachwalter (*les avocats*), welche die Rechte der Parteien vor Gericht mündlich vortragen (plädiren, was übrigens in gewissen Fällen auch den *Avoués* zusteht), und welche nicht zu den *officiers ministériels* gerechnet werden; 3. die Gerichtsboten (*les huissiers*) und 4. die Notare als Hülfsbeamte der Gerichte bei Theilungen.

Das Enregistrement ist in zivilrechtlicher Hinsicht eine Anstalt, welche den Zweck hat, Rechtsurkunden, indem sie in gewissen öffentlichen Büchern angemerkt sind, ein. gewisses Datum zuzusichern. Wegen des finanziellen Zweckes, dem Staate eine Einnahme zu verschaffen, den zugleich das Enregistrement hat, sind auch solche Urkunden, welche nach dem Zivilrechte schon für sich ein gewisses Datum haben würden, dennoch zum Theile dem Enregistrement gesetzlich unterworfen. Von Beachtung der Vorschrift über Enregistrement hängt es ab, ob ein Akt vor Gericht produzirt oder in einer öffentlichen Urkunde referirt werden darf; Zachariä a. a. O. § 50.

den Händen der Notare; den Friedensrichtern sind nur bestimmte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils ausschliesslich, theils in Konkurrenz mit den Notaren, übertragen. Zu ersteren gehören unter anderen die bereits erwähnte Anlage und die Abnahme der Siegel bei Todesfällen, die Zusammenberufung und der Vorsitz im Familienrathe in Vormundschaftssachen (s. nachfolgend), ferner die Aufnahme von Testamenten unter den im Art. 985 des *Code civil* (an Orten, wo die Pest oder andere ansteckende Krankheiten herrschen) enthaltenen Voraussetzungen. Die Notare (*les notaires*) sind öffentliche Beamte, von der Regierung bestellt, alle Urkunden über Verträge und andere privatrechtliche Willenserklärungen (wie z. B. Testamente, Schenkungen, Vollmachten), welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erlangen sollen, schriftlich aufzunehmen, dieselben in der Urschrift (*la minute*) aufzubewahren und in beglaubigter Form auszufertigen. Ausserdem sind den Notaren insbesondere noch übertragen: die Vornahme öffentlicher Versteigerungen, gerichtlicher Theilungen und, wie bereits oben bemerkt, die Aufnahme der Inventare. Die von den Notaren rechtsgültig aufgenommenen Urkunden haben öffentlichen Glauben.[14])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung nach dem *Code civil:*[15])

1. Deszendenten.

   Die vor dem Standesamte oder in einer authentischen, unter Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten von einem öffentlichen Beamten aufgenommenen Urkunde (Art. 334 und 1317 *Cod. civ.*) anerkannten unehelichen Kinder konkurriren unter Umständen selbst mit ehelichen Kindern, ohne jedoch Erben zu sein.

2. a) Die leiblichen Eltern; b) voll- und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten. Konkurriren Vollbürtige mit Halbgeschwistern oder deren Deszendenz, oder konkurriren Halbgeschwister aus verschiedenen Ehen, so tritt erst Theilung nach Linien und innerhalb der Linie die Theilung nach

---

[14]) Frey a. a. O. S. 313; Zachariä a. a. O. Bd. I § 18 und Bd. IV § 751. Oeffentliche Urkunden haben in der Regel nur insofern Beweiskraft, als sie einregistrirt worden sind; sie behalten aber ihre Beweiskraft, wenn die Einregistrirung später als in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erfolgte. Die Notariatsurkunden verlieren diese Natur überhaupt nicht in Folge des mangelnden Enregistrement; Zachariä a. a. O. § 751 Note 6.

[15]) *Cod. civ.* Art. 746—773. Stabel (S. 174) nimmt blos 3 Klassen an, indem er obige Klassen 3 und 4 zusammenfasst.

Köpfen bzw. Stämmen ein, wobei, wenn vollbürtige mit halbbürtigen Geschwistern konkurriren, die ersteren in beiden Linien erben.

3. Die weiteren Aszendenten nach Gradesnähe. Sind Aszendenten von beiden Linien vorhanden, so erben diese allein und zwar je die Hälfte die väterliche und die mütterliche Linie; sind Aszendenten nur von einer Linie vorhanden, so erben sie mit den Seitenverwandten und zwar je zur Hälfte; die Seitenverwandten unter sich theilen ihre Hälfte nach den Grundsätzen der 4. Klasse.
4. Die weiteren Seitenverwandten bis zum 12. Grade. Es tritt Theilung nach Linien ein; in jeder Linie sind die dem Grade nach nächsten berufen ohne Repräsentationsrecht, gleich nahe nach Köpfen; sind nur Verwandte einer Linie vorhanden, so sind diese allein für die ganze Erbschaft berufen.
5. Zufolge des Rückfallsrechtes (*droit de retour ou de reversion*) fallen diejenigen Güter eines ohne Nachkommen verstorbenen Erblassers, welche er von einem Aszendenten unter einem unentgeltlichen Titel erhalten hat, an den Schenkgeber zurück.
6. Sind weder eheliche Blutsverwandte bis zum 12. Grad, noch uneheliche Deszendenz, noch ein Ehegatte vorhanden, so fällt der Nachlass dem Fiskus zu.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, welcher nach Art. 767 *Cod. civ.* zur Erbfolge in den Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten nur berufen war, wenn derselbe weder Verwandte im erbfähigen Grade noch natürliche Kinder hinterlassen hat, ist nunmehr nach Gesetz vom 10. März 1891, betr. die Abänderung der Rechte des einen Ehegatten an den Nachlass des verstorbenen anderen Ehegatten (*Journ. off.* 10. März 1891), geregelt, wie folgt:

1. Hinterlässt der verlebte Ehegatte weder Verwandte im erbfähigen Grade noch natürliche Kinder, so gehört das Vermögen seines Nachlasses dem überlebenden Ehegatten zu vollem Eigenthum, wenn die Ehe weder geschieden, noch von Tisch und Bett getrennt war.
2. Hinterlässt der verlebte Ehegatte Aszendenten im erbfähigen Grade oder natürliche Kinder, so steht dem überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe weder geschieden, noch von Tisch

und Bett getrennt war, nachstehende Nutzniessung am Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten zu:

a) zu einem Viertheil, wenn der Verlebte ein Kind oder mehrere Kinder hinterlässt, die aus der Ehe hervorgegangen sind,

b) zu einem Theile des ehelichen, am wenigsten erhaltenden Kindes, der ein Viertheil übersteigen kann, wenn der Verlebte Kinder hinterlässt, die aus einer früheren Ehe hervorgegangen sind,

c) zur Hälfte in allen anderen Fällen, welches auch die Zahl und der Grad der Erben sein mag.

Diese Bestimmung lässt den überlebenden Ehegatten im Range des ausserordentlichen Erben und verleiht ihm nicht den eines ordentlichen Erbfolgers. Daraus ergibt sich, dass nicht die *saisine héréditaire* (Erbfolge von Rechtswegen) statthat, der überlebende Ehegatte muss vielmehr bei den Blutserben die Auslieferung beantragen, und da nicht angenommen wird, als setze er die Person des verlebten Ehegatten fort, so ist er auch nicht verpflichtet, für die Schulden *ultra vires successionis* aufzukommen.[16])

III. Nach dem französischen Gesetze vom 23. August 1871 Art. 4 werden aus der Erbschaft eines fremden Erblassers selbst dann die *Droits de mutation* für den französischen Fiskus gezogen, wenn der Fremde eine Autorisation seines Domizils nicht erhalten hatte. In diesem Falle erstreckt sich die Pflicht auch auf alle fremden Werthe, auch im Auslande fällige einfache Forderungen, die zur Erbschaft gehören, dagegen nicht auf körperliche im Auslande befindliche Sachen. In Frankreich belegene bewegliche Werthe sind der französischen Erbschaftssteuer unterworfen. S. v. Bar a. a. O. I S. 327 ff.

IV. Nach den Grundsätzen des französischen Rechtes über die Vormundschaft der Minderjährigen verwaltet der Vormund alle vormundschaftlichen Angelegenheiten ausschliesslich und allein. Er ist jedoch unter die Aufsicht des Gegenvormundes und der Familie gestellt und in bestimmten Fällen an die Zustimmung des Familienrathes gebunden. Auch ist jede Rechtssache, die einen Minderjährigen betrifft, dem Staatsanwalte, der gleichsam zum

---

[16]) Näheres hierüber s. Fromageot in Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. II S. 311 ff.

Wächter für das Interesse der Minderjährigen bestellt ist, zur Stellung der geeigneten Anträge mitzutheilen. Der Familienrath ist zusammengesetzt aus dem Friedensrichter, der zugleich Vorstand desselben ist, und sechs aus den Blutsverwandten oder Verschwägerten des Mündels durch den Friedensrichter zu ernennenden anderen Personen. Zuständig ist der Friedensrichter desjenigen Kantons, in welchem der Minderjährige zu der Zeit, da er zuerst unter Vormundschaft gestellt wird, seinen Wohnsitz hat. Die Volljährigkeit tritt mit zurückgelegtem 21. Jahre ein.[17]

V. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Fremden in Frankreich sind folgende Grundsätze hervorzuheben:

Der Stand und die Rechtsfähigkeit eines Fremden ist nach den Gesetzen des Landes, welchem der Fremde angehört, zu beurtheilen.

Ueber Immobilien, die ein Fremder oder ein Franzose im Auslande besitzt, ist nach dem Gesetze des Landes, wo sie liegen, zu entscheiden.

Bezüglich der Erbfolge in das Vermögen eines Fremden wird nach französischem Gerichtsgebrauche lediglich der Mobiliarnachlass nach dem Gesetze des Domizils des Verstorbenen beurtheilt, in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses entscheidet das Gesetz der belegenen Sache.[18]

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, dass die Gesetze des Auslandes von den französischen Gerichten insofern in Anwendung zu

---

[17]) *Cod. civ.* Art. 450, 407, 416 u. 406; Zachariä a. a. O. Bd. I §§ 90 ff. und § 82. Ein die Vormundschaft über Minderjährige betreffendes Gesetz vom 27. Februar 1880 hat keinen der wesentlichen Grundsätze der Vormundschaft modifizirt, beschränkt sich auf die Kontrolle des Familienraths bezüglich der unkörperlichen beweglichen Mündelgüter und die Vorschriften für den Vormund bei Anlage der Gelder.

[18]) Zachariä a. a. O. Bd. I § 31; Stabel § 9; Schäffner, Entwicklung des intern. Privatrechts, § 67 S. 88 und § 55 S. 67; Aubry et Rau, *Cours de droit civil,* tom. I p. 101; Foelix, *traité du droit international privé,* tom. I p. 111. Ueber Intestaterbfolge der Fremden in Frankreich und der Franzosen im Auslande s. auch die Abhandlung von Renault im *Journal du droit intern. priv*, tom. II p. 329 ff. und 422 ff., tom. III p. 17 ff.; ferner die Darstellung einzelner Rechtsfälle, ibidem tom. VIII p. 61 ff. (Fall Forgo), p. 163 ff. und p. 431 ff.; Zeitschrift für intern. Privatr. etc. Bd. I S. 702 (Nachlass eines Italieners), Bd. II S. 617.

Für die Meinung, dass nach französischem Rechte der Mobiliarnachlass nach dem Gesetze des Wohnortes des Erblassers zu beurtheilen sei, hat sich auch das oberste Landesgericht für Bayern in einem Urtheile vom 23. Dezember 1881 (Samml. Bd. IX S. 440) ausgesprochen. Es ist dort insbesondere darauf hingewiesen, dass die grössere Anzahl französischer

bringen sind, als sie zufolge eines zwischen Frankreich und einem anderen Staate bestehenden völkerrechtlichen Vertrages für einen bestimmten Fall massgebend sind.[19])

Ueber Zuständigkeit der französischen Gerichte zur Anordnung der Theilung und des Verkaufs der Liegenschaften eines in Frankreich verstorbenen Ausländers s. Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. II S. 617.

Handelt es sich um den Nachlass einer Person, deren Staatsangehörigkeit bestritten und die ermächtigt worden ist, ihren Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, so ist das Gericht des Orts dieses Wohnsitzes zuständig, über die Schwierigkeiten zu erkennen, welche den Mobiliarnachlass dieser Person und die Frage der Staatsangehörigkeit betreffen. Urth. d. Trib. Amiens vom 26. November 1891 (Zeitschrift etc. II S. 617).

VI. Ein Vertrag über die Behandlung des Nachlasses der gegenseitigen Staatsangehörigen[20]) ist zwischen dem

---

Autoren an dem Grundsatze festhalten, dass hier nicht, wie von einigen Schriftstellern angenommen wird, die Staatsangehörigkeit, sondern das Domizil entscheide, ebenso ist auf den französischen Gerichtsgebrauch hingewiesen.

Bezüglich der Zulassung der Ausländer zur Erbfolge in das in Frankreich befindliche Vermögen (eines Ausländers oder Franzosen) und bezüglich der Testirfähigkeit der Ausländer galt früher nach den Bestimmungen des *Code civil* Art. 726 und 912 der Grundsatz der Reziprozität. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1819 aber ist der Unterschied zwischen Franzosen und Fremden in den genannten Beziehungen aufgehoben. Dieses Gesetz lautet: *Art. 1. Les articles 726 et 912 du cod. civ. sont abrogés; en conséquence, les étrangers auront le droit de succéder, de disposer et de recevoir de la même manière que le Français, dans toute l'étendue du royaume. Art. 2. Dans le cas de partage d'une même succession entre des cohéritiers étrangers et Français, ceux-ci prélèveront sur les biens situés en France une portion égale à la valeur des biens situés en pays étrangers dont ils seraient exclus, à quelque titre que ce soit, en vertu de lois et coutumes locales.*

[19]) Zachariä a. a. O. Bd. I § 31.

[20]) Für Erwerb und Verlust der französischen Staatsangehörigkeit gelten nunmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1889, durch welches die Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des *Code civil* eine geänderte Fassung erhalten haben und die Dekrete vom 6. April 1809 und 28. August 1811, die Gesetze vom 22. März 1849, 7. Februar 1851, 29. Juni 1867, 16. Dezember 1874, 14. Februar 1882, 28. Februar 1883 aufgehoben sind.

Inhaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1889 kann die französische Staatsangehörigkeit erworben werden: 1. durch Geburt, 2. durch Anerkennung, 3. durch Verehelichung, 4. durch Naturalisation, 5. durch Option.

Den Erwerb durch Geburt anlangend, so sind nach Art. 8 des Gesetzes Franzosen:

a) Alle Kinder eines Franzosen, die in Frankreich oder im Auslande geboren werden. Ein natürliches Kind, dessen Kindschaft während seiner Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Urtheil festgestellt ist, besitzt die Staatsangehörigkeit desjenigen Elterntheils, in An-

Deutschen Reiche und Frankreich nicht abgeschlossen. Der Schiffahrtsvertrag des vormaligen Zollvereins mit Frankreich vom

---

sehung dessen der Beweis der Kindschaft zuerst erbracht worden ist; enthält denselben in Ansehung des Vaters oder der Mutter derselbe Akt oder dasselbe Urtheil, so erlangt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

b) Alle in Frankreich geborenen Kinder, deren Eltern unbekannt sind, oder eine ungewisse Staatsangehörigkeit besitzen.

c) Alle in Frankreich geborenen Kinder eines Ausländers, welcher gleichfalls in Frankreich geboren ist. Vgl. hiezu die im Gesetz vom 22. Juli 1893 enthaltenen Modifikationen für den Fall, dass die Mutter in Frankreich geboren ist (Zeitschrift etc. Bd. III S. 581).

d) Alle in Frankreich geborenen Kinder eines Ausländers, welcher zur Zeit seiner Grossjährigkeit in Frankreich seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht in dem auf die Grossjährigkeit folgenden Jahre die französische Unterthanenschaft abgelehnt, ferner durch eine in genügender Form ausgestellte Bescheinigung seiner Regierung dargethan hat, dass er noch im Besitze der Staatsangehörigkeit seiner Eltern sich befindet und nicht ausserdem eine weitere Bescheinigung vorlegt, wonach er der durch die Gesetze seines Landes geregelten Militärpflicht genügt hat; die in den Staatsverträgen enthaltenen Ausnahmen hiervon bleiben aufrecht erhalten, die erwähnte Bescheinigung muss der Erklärung beigefügt werden.

Die Naturalisation können erhalten:

a) Fremde, welche die Erlaubniss erlangt haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und zwar nach dreijährigem Aufenthalt in Frankreich.

b) Fremde, welche einen seit zehn Jahren nicht unterbrochenen Aufenthalt nachweisen können.

c) Fremde, welche zum Aufschlagen ihres Wohnsitzes in Frankreich zugelassen sind, nach einem Jahre, wenn sie dem französischen Staate wichtige Dienste geleistet haben, wenn sie nach Frankreich hervorragende Talente gebracht, eine Industrie oder nützliche Erfindung eingeführt, industrielle oder andere Unternehmungen oder landwirthschaftliche Betriebseinrichtungen geschaffen oder in den französischen Kolonien und Schutzherrschaften militärische Dienste irgend welcher Art geleistet haben.

d) Der Fremde, welcher eine Französin geheirathet hat, nach einem Jahre seit seiner genehmigten Niederlassung.

Ueber das Naturalisationsgesuch wird auf Grund einer über die Moralität des Fremden angestellten Untersuchung durch Dekret entschieden.

Durch Verehelichung erlangt die Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes (Art. 12 Abs. 1 des Ges.).

Die Verlustgründe der Staatsangehörigkeit sind: 1. Naturalisation im Auslande, 2. Option, 3. Annahme eines Amtes im Auslande, 4. Leistung von Militärdiensten im Auslande, 5. Verehelichung (einer Französin mit einem Ausländer, sofern ihr die Heirath die Staatsangehörigkeit des Mannes überträgt).

Näheres, insbesondere der Text des ganzen Gesetzes in deutscher Uebersetzung und Erläuterungen hiezu von Dr. Fuld in Zeitschrift f. intern. Privatrecht etc. Bd. I S. 186 ff., 316 ff.; Le Sueur et Eugen Dreifuss, *La nationalité. Commentaire de la loi du 26. Juin 1889, suivi de modèles et de formules accompagné de tables-alphabétique et analytique,* Paris 1890; André Weiss in *Traité théoretique et practique de droit intern. privé,* tom. I *de la nationalité,* Paris 1892; Audinet, *de la nationalité de l'indi-*

2. August 1862 (Preuss. Ges.-Slg. 1865 S. 333, Bayer. Reg.-Bl. 1865 S. 307), aufrecht erhalten durch Art. 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 231) enthält über Nachlassbehandlung nichts.

Auch zwischen Bayern und Frankreich besteht ein Staatsvertrag hierüber nicht. Im Falle Ablebens eines französischen Staatsangehörigen in Bayern erscheint es jedoch mit Rücksicht auf die oben angeführten Bestimmungen des französischen Rechtes über die Erwerbung der Erbschaften nicht zweckdienlich, sich wegen weiterer Behandlung des Nachlasses an die französischen Gerichte zu wenden. Vielmehr ist sich, soweit nicht die Zuständigkeit zur Behandlung des beweglichen Nachlasses bei dem Gerichte des Wohnsitzes selbst begründet ist, lediglich auf die nach allgemeinen Grundsätzen gebotene Sicherstellung des Nachlasses zu beschränken, im Uebrigen aber die Todesanzeige nebst den sonstigen Erhebungen unter berichtlicher Darstellung des Sachverhaltes mit geeignetem Antrage auf dem vorgeschriebenen Dienstwege dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen. Die weitere Behandlung hängt alsdann von den im diplomatischen Wege zu erlangenden Aufschlüssen und Anträgen ab.[21])

Ueber die zwischen Frankreich und Bayern übereinkunftsgemäss bestehende Abzugs- und Nachsteuerfreiheit s. oben S. 67.

Hinsichtlich der Zustellungskosten besteht mit der französischen Regierung Gegenseitigkeit dahin, dass solche Kosten nicht in Aufrechnung gebracht werden können. Es sind deshalb Zustellungen auf Requisition französischer Behörden nicht durch die Gerichtsvollzieher, sondern durch die Gerichtsboten kostenfrei bewerkstelligen zu lassen (Just.-Min.-Entschl. vom 1. März 1873 Nr. 2481, an das kgl. Stadtgericht München l./I. ergangen).

Bezüglich des Staatsvertrags zwischen Frankreich und Oesterreich vom 11. Dezember 1866 über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen s. unten bei „Oester-

---

vidu né en France d'un étranger, qui n'y est pas né, pendant sa minorite im *Journal du droit intern.* p. Clunet, tom. 18 (1891).

Ueber neuere Rechtsprechung der französischen Gerichte in Fragen der Staatsangehörigkeit s. Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. I S. 67—69, 698, 699; Bd. II S. 614, 615.

[21]) Bei der deutschen Botschaft in Paris ist ein Rechtsbeistand aufgestellt, welcher als solcher für Vertretung von Privatrechtsangelegenheiten deutscher Staatsangehöriger besorgt ist und an welchen sich auch in Verlassenschaftssachen gewendet werden kann.

reich-Ungarn" und bezüglich des Staatsvertrags zwischen Frankreich und der Schweiz vom 15. Juni 1869, betr. den Gerichtsstand etc., s. bei „Schweizerische Eidgenossenschaft".

§ 42.

Griechenland.

I. Zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland wurde unterm 26. November 1881 ein Konsularvertrag abgeschlossen,[1]) durch welchen die Rechte und Pflichten der gegenseitigen Konsuln, einschliesslich der Kompetenz derselben in Nachlassachen, eingehend geregelt sind.

---

[1]) R.-G.-Bl. 1882 S. 101 ff. Dem Vertrage liegen zunächst die Bestimmungen der deutsch-russischen Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften vom 31. Oktober bzw. 12. November 1874 und des deutsch-russischen Konsularvertrags vom 26. November bzw. 8. Dezember 1874 (s. unter „Russland") zu Grunde. In dem deutsch-griechischen Vertrage ist abweichend von dem deutsch-russischen der Schwerpunkt der Nachlassregulirung mehr in die Hände der Konsularbehörden gelegt. Den Lokalbehörden ist nur ein fakultatives Mitwirkungsrecht gegeben, wie solche Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse in dem deutsch-spanischen und dem deutsch-italienischen Vertrage (s. unter „Spanien" und „Italien") getroffen worden ist.

Ausser dem deutsch-griechischen Konsulatsvertrage enthalten noch folgende von Griechenland mit auswärtigen Staaten geschlossene internationale Verträge für das Erbrecht wichtige Bestimmungen:

1. Die Konsularverträge mit Frankreich (vom 7. Januar 1876; s. Martens *Nouveau Recueil II*, Bd. IV S. 373) und mit Italien (vom 15./27. November 1880; Martens ibid. II, Bd. VIII S. 622). Diese Verträge regeln die Materie ähnlich und in derselben Ausführlichkeit wie der deutsch-griechische Konsularvertrag.
2. Der Vertrag mit Oesterreich vom $\frac{\text{12. Juni}}{\text{31. Mai}}$ 1856 über die Mobiliarnachlassbehandlung, wonach die Gerichte in der Hauptsache auf die Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses sich beschränken und nach erfolgter Befriedigung, bzw. Sicherstellung der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legaten und Gläubiger den Rest des Nachlasses an die zuständige Behörde des anderen Staates abgeben.
3. Folgende Handels- und Schiffahrtsverträge:
   a) Vertrag mit England vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{10. November}}$ 1886 (Martens-Stoerck, *Nouv. Rec. Gén. II*, Bd. XIII S. 518). Art. XIV: Für den Fall des Todes eines englischen Unterthanen in Griechenland oder eines Griechen in England, verwalten die Konsuln den Nachlass, insofern dies mit den Gesetzen beider Staaten sich verträgt.
   b) Vertrag mit Persien vom 15. Januar 1862 (S. Rhallis, Ἑλληνικοὶ Κώδικες IV). Art. IX: Der Nachlass der in Griechenland verstorbenen persischen resp. in Persien verstorbenen griechi-

Die hieher bezüglichen Bestimmungen sind in den nachfolgenden Artikeln enthalten:

Artikel IX.[2]) Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Länder haben das Recht, in ihrer Kanzlei sowohl als auch in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft, die Passagiere, Handeltreibende und alle sonstigen Angehörigen ihres Landes abzugeben haben. Sie sind in gleicher Weise befugt, als Notare die letztwilligen Verfügungen ihrer Landesangehörigen aufzunehmen.

Die erwähnten Konsuln und Konsularbeamten sollen das Recht haben, jedes notarielle Rechtsgeschäft aufzunehmen, welches bestimmt ist, in ihrem Lande ausgeführt zu werden und welches abgeschlossen wird entweder lediglich zwischen ihren Landesangehörigen oder zwischen einem oder mehreren ihrer Landesangehörigen und Bewohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben. Sie sollen auch Rechtsgeschäfte aufnehmen können, bei denen lediglich Angehörige des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, die Betheiligten sind, sofern diese Rechtsgeschäfte sich ausschliesslich auf Vermögensstücke im Gebiet der Nation, welcher der instrumen-

---

schen Unterthanen wird durch die resp. Konsuln gemäss den Gesetzen ihres Landes behandelt.

c) Vertrag mit Russland vom 12. Januar 1850 (Rhallis ibidem und *Journal de St. Petersbourg* vom 21. Februar 1851). Art. XII: Die resp. Konsular- oder diplomatischen Behörden haben gemeinsam mit den inländischen Behörden Inventarisirung und Siegelanlegung vorzunehmen und überhaupt Sicherungsmassregeln zu treffen — eventuell (wenn kein Testament hinterlassen) für die Intestaterben auch *ex officio* von dem Nachlass Besitz zu ergreifen und denselben zu verwalten. Art. XIII: Falls durch Erbschaft an einen Ausländer Immobilien zufallen, die er nach inländischem Rechte nicht besitzen kann, soll eine billige Veräusserungsfrist gewährt werden.

d) Vertrag mit der Türkei vom 27. Mai 1855 (Rhallis ibidem). Art. XXVI: Die Konsulatsbehörde hat das Recht, sich in Besitz des Nachlasses behufs Aushändigung desselben an die Erben zu setzen.

4. Endlich ist zu erwähnen, dass, auch wo keine Verträge die Materie regeln, den Konsulatsbehörden die Mitwirkung bei Nachlassregulirung nicht versagt zu werden pflegt.

[2]) Art. IX enthält die sog. Notariatsbefugnisse der Konsuln. Diese Befugnisse sind hier anderweit und genauer, als im deutsch-russischen Konsularvertrage, im Anschluss einerseits an die deutschen Verträge mit Italien und Spanien, anderseits an die Verträge Griechenlands mit Frankreich und Italien geregelt worden.

tirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind, beziehen.

Notarielle Rechtsgeschäfte, welche bestimmt sind, in dem Lande ihres Amtssitzes ausgeführt zu werden, sind die erwähnten Konsuln und Agenten dann aufzunehmen berechtigt, wenn ihre Landesangehörigen allein betheiligt sind; sie dürfen ausserdem auch solche Rechtsgeschäfte aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landesangehörigen und Bewohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, abgeschlossen werden, sofern es sich nicht um Rechtsgeschäfte handelt, bei denen nach der Gesetzgebung des Landes die Mitwirkung eines Richters oder bestimmter öffentlicher Beamten unerlässlich ist.

Wenn die in dem vorstehenden Satze erwähnten Rechtsgeschäfte sich auf Grundeigenthum beziehen, so sollen sie nicht eher rechtsgültig sein, als bis ein Notar oder anderer öffentlicher Beamter des Landes dabei mitgewirkt und sie mit seiner Unterschrift versehen haben wird.

Die Konsuln oder Agenten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Agenten vorschriftsmässig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, dass sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Lande, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen worden sind. Diese Bestimmung bezieht sich in gleicher Weise auf Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden; wenn gegen die Genauigkeit oder die Aechtheit solcher Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Einspruch erhoben wird, sollen die betreffenden Gerichtshöfe nach Massgabe der Gesetzgebung ihres Landes verfahren.

— — — — — — — — — —

Artikel XV. Verstirbt ein Deutscher in Griechenland oder ein Grieche [8]) in Deutschland an einem Orte, an welchem ein General-

[8]) Die griechische Staatsbürgerschaft wird erworben:

konsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht geben.

In gleicher Weise soll die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniss erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Die Konsularbehörde soll das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, indem sie zuvor von dieser Amtshandlung die zuständige Lokalbehörde benachrichtigt, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Lokalbehörde auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde soll nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniss aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

---

a) durch Geburt (eheliche Abstammung von einem griechischen Vater, bei ausserehelichen von einer griechischen Mutter); b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Griechen; c) durch Naturalisation. Die vor der erforderlichen Erklärung für die Naturalisation geborenen Kinder, sowie die Ehefrau des naturalisirten Ausländers bleiben Fremde, soweit sie nicht selbst die Naturalisation erlangen. Diejenigen Kinder, welche während der für die Naturalisation erforderlichen 2 bzw. 3 Jahre geboren sind, werden durch die Naturalisation ihres Vaters Griechen.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

a) durch die im Auslande erlangte Naturalisation; b) durch die Annahme von öffentlichen Aemtern oder Militärdiensten einer fremden Regierung ohne königliche Genehmigung; c) durch Verheirathung einer Griechin mit einem Ausländer. Die Frau und die Kinder Desjenigen, welcher die Eigenschaft als Grieche verloren hat, bleiben griechische Staatsangehörige. Näheres hierüber in Art. 14 ff. des am 10./22. Oktober 1856 promulgirten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches, die Rechts- und persönliche Handlungsfähigkeit betr. (Rally, *code civil de la Grèce ou les titres promulgués etc.*, Athen 1857).

Kraft eines neueren Gesetzes vom Jahre 1892 können die für die Naturalisation erforderlichen 2 bzw. 3 Jahre für den jeweiligen Fall durch königliches Dekret gekürzt werden.

Die Lokalbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne dass sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.[4])

Artikel XVI. Die zuständigen Behörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.[5])

Artikel XVII. Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlassgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung *in natura* dem Nachlass erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Artikel XVIII.[6]) Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein Depositum, welches den Landesgesetzen unterworfen bleibt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniss haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethzins, Gerichts- und Konsulatskosten

---

[4]) Vgl. hiezu Art. 1 u. 2 des deutsch-russischen Vertrags vom 12. November bezw. 31. Oktober 1874, woraus sich ergibt, dass nach obigem Art. XV abweichend von der Bestimmung des deutsch-russischen Vertrags zunächst die Konsularbehörden zum ersten Einschreiten berufen sind und die Lokalbehörden bei der Anlegung, wie bei der Abnahme der Siegel, desgleichen bei der Inventarisirung nur fakultativ mitzuwirken berechtigt sind.

[5]) Die Mittheilung der von den Lokalbehörden wegen der Nachlasseröffnung und des Aufrufs der Erben und Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen an die Konsularbehörde ist vorgeschrieben, damit letztere in der Lage ist, Beginn und Ablauf der in Art. XVIII bezeichneten Frist berechnen zu können.

[6]) Dieser Artikel entspricht durchweg den Bestimmungen des Art. 5 des deutsch-russischen Vertrags über die Regulirung der Hinterlassenschaften.

und Kosten ähnlicher Art,[7]) sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel XIX. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll der Konsul das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmassregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmässig erachtet. Er kann denselben entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwaltung befinden sollten, ausliefern zu lassen.[8])

Artikel XX. Wenn während der im Artikel XVIII erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Unterthanen einer dritten Macht gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniss beruhen, ausschliesslich den Landesgerichten zu.[9])

Falls der Bestand des Nachlasses zu unverkürzter Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetzè des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Lokalbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlassmasse der zuständigen Lokalbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Landesangehörigen betraut bleibt.[10])

---

[7]) Ueberhaupt sog. privilegirte Kosten, insbesondere auch öffentliche Abgaben.

[8]) Konform mit Art. 6 des deutsch-russischen Vertrags. Vgl. Note zu diesem Artikel.

[9]) Sofern die Forderungen auf einem Erbanspruche oder Vermächtniss beruhen, steht nach Art. XXIII die Entscheidung und zwar ohne Rücksicht, ob Mobiliar- oder Immobiliarnachlass in Frage, den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Verstorbene seiner Nationalität nach angehörte, zu.

[10]) Die Fassung des Abs. 2 schliesst sich den Bestimmungen des deutschen Konkursrechtes näher an, als diejenige des Art. 7 Abs. 2 der deutsch-russischen Hinterlassenschafts-Konvention und trägt zugleich der griechischen Gesetzgebung, welche ein Konkursverfahren nur gegen Handeltreibende kennt, Rechnung. Sie entspricht ausserdem den betreffenden Bestimmungen der deutschen Verträge mit Italien und Spanien.

Artikel XXI. Mit Ablauf der im Art. XVIII festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlass vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne dass sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel XXII. In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlass geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne dass sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie sollen demgemäss in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlass beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniss der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmässig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlassmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.[11])

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Kuratel über ihre Landesangehörigen für alles auf die Nachlassregelung Bezügliche in Gemässheit der Gesetze ihres Landes einleiten können.[12])

Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landes-

[11]) Abs. 3 des Art. XXII gewährt den Testamentsvollstreckern und Erben die Möglichkeit, auch ihrerseits jeden bei der Konsularbehörde gegen die Nachlassmasse erhobenen Anspruch zu prüfen und ihre etwaigen Einreden gegen solche Ansprüche geltend zu machen.

[12]) Nach Art. 4 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuchs (s. Note 20) bestimmen sich die Rechtsverhältnisse aus der Vormundschaft oder Kuratel über Griechen, selbst wenn sie im Auslande wohnen, nach dem griechischen Gesetze, wie anderseits solche für die Ausländer nach den Gesetzen ihres Heimathslandes sich zu richten haben.

angehörigen betrachtet werden, niemals wegen irgend einer die Sukzession betreffenden Angelegenheit persönlich gerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen.[13])

Artikel XXIII. Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlasstheilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemässheit der Gesetze dieses Landes.[14])

Artikel XXIV. Wenn ein Deutscher in Griechenland oder ein Grieche in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Massgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der dem Nachlassorte nächsten Konsularbehörde zu übersenden.[15])

Die zuständige Lokalbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Massregeln treffen, und der Bestand des Nachlasses ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel XVIII bestimmten Frist den gedachten Konsularbeamten zu übermitteln.

---

[13]) Durch die Bestimmung in Abs. 5 erscheinen jedoch Regressansprüche an die Konsuln z. B. wegen Versäumniss, nachtheiliger Verwaltung u. dgl. keineswegs ausgeschlossen.

[14]) In diesem Artikel ist die im deutsch-russischen Vertrage getroffene Unterscheidung zwischen Mobiliar- und Immobiliarnachlass aufgegeben. Erbrecht, Erbfolge und Theilung des Nachlasses richten sich daher durchweg nach dem Heimathsrechte des Erblassers. Durch diese Vertragsbestimmung ist auch, soweit es sich um in Griechenland gelegene Immobilien eines dort verstorbenen Deutschen handelt, eine Abweichung von dem sonst in Griechenland geltenden Rechte stipulirt; denn nach Art. 5 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich zwar die Erbfolge, testamentarische, wie Intestaterbfolge, nach dem Gesetze des Landes des Verstorbenen, jedoch nur, insoweit es sich nicht um in Griechenland gelegene Immobilien handelt, welche in solchem Falle den griechischen Gesetzen unterstellt sind.

[15]) Die Uebersendung dieser Urkunden und Schriftstücke hat in Bayern auf diplomatischem Wege zu geschehen; vgl. oben § 14 Nr. VIII. Eine unmittelbare Vorlage an das k. Staatsministerium der Justiz, wie solches bezüglich der Vorlage der Sterbeurkunden von Angehörigen Russlands, Italiens, Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika angeordnet ist, hat auch hier zu erfolgen; vgl. oben S. 115.

Es versteht sich von selbst, dass von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Lokalbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Artikel XXV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlass eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, ausserhalb des Gebietes des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel XXVI. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschliesslich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei Nachlässen von Seeleuten, Passagieren und sonstigen Reisenden ihres Landes, welche in dem anderen Lande, sei es an Bord eines Schiffes, sei es am Lande, gestorben sind.[16])

— — — — — — — — — —

Artikel XXIX. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin sobald als möglich ausgewechselt werden. Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.[17])

Von diesem Zeitpunkte an treten die auf die Rechte, Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglichen Bestimmungen der früher von einzelnen Staaten des Deutschen Reichs mit Griechenland abgeschlossenen Verträge ausser Kraft.[18])

---

[16]) Die vom Art. 13 der deutsch-russischen Hinterlassenschafts-Konvention abweichende Fassung obigen Art. XXVI soll klarstellen, dass die in solchem enthaltene Anordnung sich auf Nachlässe nicht nur der Matrosen und Schiffspassagiere, sondern aller Reisenden erstreckt, und dass sowohl die Sicherung, als auch die ganze weitere Behandlung solcher Nachlässe den Konsularbehörden ausschliesslich zusteht.

[17]) Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 6. Juli 1882 stattgefunden.

[18]) Durch den Abs. 3 sind folgende früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und Griechenland bestandene konsularrechtliche Vereinbarungen vom Beginn der Wirksamkeit des neuen Vertrages ab zur Aufhebung gebracht; die Art. 16 u. 17 des preussisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1839 (Preussische Gesetzsammlung 1840 S. 65), die Art. 14 und 15 des oldenburgisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom $\frac{\text{20. April}}{\text{2. Mai}}$ 1842 (Oldenb. Ges.-Bl. Bd. XI 80. Stück) und die Art. 12 u. 13 des bremisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom $\frac{\text{31. Mai}}{\text{12. Juni}}$ 1843.

II. Nach Art. 2 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884[19]) sind die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles gleich den Inländern berechtigt, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft des Gesetzes zu erwerben. Auch unterliegen sie in keinem dieser Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen als die Inländer.

III. In Griechenland findet nach dem Gesetz über das Zivilverfahren eine gerichtliche Einmischung in die Nachlassbehandlung nicht in allen Fällen statt; insbesondere sind Erbschaftsangelegenheiten unter Grossjährigen, ausser im Falle eines Streites, ohne Zuthun des Gerichtes von den Parteien selbst zu besorgen.

Von Amtswegen werden die Siegel angelegt, wenn die Erben abwesend, wenn sie minderjährig sind oder sonst unter Pflegschaft stehen, wenn der Verstorbene öffentliche Gelder in Verwahr hatte. Die Versiegelung des Nachlasses kann auch von allen Denen, welche Rechtsansprüche auf den Nachlass haben, insbesondere auch von Gläubigern, begehrt werden; sie erfolgt durch den Friedensrichter.[20])

Jeder Erbe hat eine Frist von 4 Monaten vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an, um sich über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären und ein Inventar errichten zu lassen. Die

---

[19]) R.-G.-Bl. 1885 S. 23. Auch in den Handelsverträgen Griechenlands mit Belgien, Dänemark, England, den Niederlanden, Italien, Oesterreich und Russland wird das Recht der beiderseitigen Unterthanen statuirt, in dem anderen Lande Vermögen zu erwerben und über dasselbe frei zu verfügen, ohne dass sie von höheren Lasten betroffen werden als die Inländer.

Der Freizügigkeitsvertrag Bayerns mit Griechenland vom 13./1. Januar 1835 (Bayer. Reg.-Bl. S. 635, 646) bestimmt schon den Wegfall der unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht bekannten Gebühren, wenn in Folge einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines anderen Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern in das andere Land stattfindet; die betheiligten Personen sind nur denjenigen Gebühren und Auflagen unterworfen, welche bei solcher Eigenthumsveränderung auf gleiche Weise von den Einheimischen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen erhoben werden.

[20]) Gesetzbuch über das Zivilverfahren vom 2. (14.) April 1834 (Beil. zu Nr. 22 des Reg.-Bl.), Art. 127, 1050, 1051, 492 Nr. 1 und 1052.

Für die Verwaltung der Zivilrechtspflege bestehen folgende Gerichte in Griechenland:

Erklärung ist bei dem Gerichtsschreiber des zuständigen[21]) Bezirksgerichtes zu Protokoll zu geben. Ueber Anstände wird vor dem

---

1. Friedensgerichte (Εἰρηνοδίκαι),
2. Bezirksgerichte (Πρωτοδίκαι),
3. Handelsgerichte (Ἐμποροδίκαι),
4. Appellationsgerichte (Ἐφέται),
5. Kassationsgericht (Ὁ Ἄρειος Πάγος);

Gerichts- und Notariatsordnung vom 2. Februar (21. Januar) 1834 (Beil. zu Nr. 13 des Reg.-Bl.), Art. 1.

Ueber die seit 1838 im Werke begriffene Kodifikation des Zivilrechts s. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Aufl., Bd. 1 S. 250.

Weiter ist noch zu bemerken:

1. In Griechenland gilt Römisches Recht, wie es in der Hexabiblos von Harmenopoulos zusammengefasst ist (kgl. Dekret vom 23. Februar 1835); daneben auch das *Corpus Juris Civilis.*
2. In den Jonischen Inseln aber gilt der sog. Jonische Kodex, welcher fast in allen Punkten eine getreue Uebersetzung des französ. *Code civil* ist. Nur im Erbrecht gerade sind jedoch, besonders bezüglich der Intestaterbfolge, wichtige Abweichungen vom französ. Rechte zu konstatiren.
3. Ein das gesammte Zivilrecht für ganz Griechenland umfassendes Gesetzbuch ist seit langer Zeit in Aussicht genommen. Es liegt auch ein Entwurf vor (Mitte der 70er Jahre gefertigt), der wesentlich auf den Grund des italienischen *Codice civile* basirt ist. Man liess den Entwurf liegen und hat neuerdings Justizminister Zaimi eine Kommission von 7 Mitgliedern einberufen, welche sich mit der Kodifikation befassen soll. Dieselbe berücksichtigt zwar den vorhandenen Entwurf, hat es aber vorgezogen, auf neuer Basis das Ganze auszuarbeiten — wobei naturgemäss auf den deutschen Entwurf (auch insoweit er in zweiter Lesung vorliegt) in sehr hohem Maasse Rücksicht genommen wird. Die Kommission hat bereits den allgemeinen Theil beendigt ebenso wie den grössten Theil des Familienrechts. Auch hat sie einen die Form der Testamente behandelnden gegenüber dem bestehenden Rechte weit einfacheren Entwurf ausgearbeitet, der bereits der Kammer vorgelegt ist.

   Bereits kodifizirt sind nur kleine Theile des Zivilrechts, so gibt es ausser dem in Note 24 zitirten Gesetze über Form der Testamente hauptsächlich das Gesetz vom 17. August 1861 über Vormundschaftswesen, das Gesetz vom 11. August 1836 über Hypothekenwesen, das Gesetz vom 1. Dezember 1836 über Pfandbestellung. Auch die Stempelgesetze enthalten hie und da wichtige materiellrechtliche Bestimmungen, endlich das Gesetz vom 29. Oktober 1856, Ἀστικὸς Νόμος genannt, welches einige Materien des allgemeinen Theiles (Internationales Privatrecht, insbesondere auch Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Standesbeamtenwesen etc.) enthält.

[21]) Der generelle oder persönliche Gerichtsstand eines Inländers ist das Gericht seines bleibenden Wohnsitzes oder wenn er keinen solchen erworben hat, das Gericht seines Aufenthaltsortes. Als genereller Gerichtsstand gilt vor Vertheilung der Erbschaft bei allen Streitigkeiten unter den Erben oder bei Klagen Dritter, welche Ansprüche an den Erblasser zum Gegenstand haben, das Gericht der Eröffnung der Erbschaft. Dasselbe gilt von Klagen auf Erbrecht, auf Legate und den Vollzug einer letztwilligen Verfügung überhaupt, oder auf den Besitz einer noch unausgehändigten Verlassenschaft; Gesetzbuch über das Zivilverfahren, Art. 16.

Spezialbestimmungen über die Zuständigkeit enthalten:

Bezirksgerichte verhandelt. Die Inventarisation erfolgt durch die Notare.[22])

Haben alle Miterben die freie Verfügung über ihr Vermögen, sind dieselben insbesondere grossjährig, gegenwärtig, oder, wenn auch abwesend, dennoch gehörig vertreten und wollen sie sich über die Art und Form der Theilung verständigen, so steht es ihnen frei, sich des gerichtlichen Weges gänzlich zu enthalten, auch denselben wieder zu verlassen, wenn sie solchen bereits betreten hatten. Eine gerichtliche Theilung ist nur dann nothwendig, wenn eine Partei keine freie Verfügung über ihr Vermögen hat, insbesondere minderjährig, interdizirt, abwesend und nicht gehörig vertreten ist, wenn ferner die anwesenden und grossjährigen Parteien sich nicht über die Theilung vereinigen können oder Gläubiger vorhanden sind, welche das Vermögen mit Beschlag belegt haben. Die gerichtliche Theilung ist mittels Klagschrift vor dem zuständigen Bezirksgerichte zu begehren. Wird auf Theilung erkannt, so ernennt das Gericht einen Richterkommissär, nach Umständen auch einen Notar zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft.[23])

IV. Testamente sind öffentliche (notarielle), geheime (vom Testator geschrieben und unterzeichnet oder wenigstens von ihm unterzeichnet und bei einem Notar hinterlegt), eigenhändige (holographische, welche unter den Papieren des Testators nachgelassen sind und nicht in fremden Händen sich befinden dürfen), mündliche (bei Gefahr auf Verzug vor 5 Zeugen errichtete).[24])

Die Publikation der Testamente erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten.[25])

V. Betreffs der Erbschafts-Stempelsteuer ist im Allgemeinen zu bemerken, dass In- und Ausländer gleich behandelt

---

a) Der deutsch-griechische Konsularvertrag Art. XXIII, s. oben.
b) Der Mobiliarnachlassvertrag mit Oesterreich. Die Behörden des Landes, dem der Verstorbene angehörte, erkennen in allen Mobiliarnachlass-Streitigkeiten. Die inländischen Behörden haben die Sicherungsmassregeln zu treffen und erkennen über die Ansprüche von Inländern oder von Angehörigen eines dritten Staates, insoweit dieselben nicht auf erbrechtlichem Titel beruhen.
c) Der Vertrag mit Russland statuirt das *forum* der *hereditas jacens*.
d) Beachte auch das oben Note 1 Angeführte.

[22]) Art. 560, 1074, 1071 des Gesetzbuches über das Zivilverfahren.

[23]) Art. 1087—1089 l. c.

[24]) Saint-Joseph a. a. O. tom. II p. 308 ff. Das bestehende Recht fusst auf dem ψήγισμα περὶ Διαδηκῶν vom Jahre 1830.

[25]) Gerichts- und Notariatsordnung, Art. 195.

werden. Massgebend ist das Gesetz vom 30. Dezember 1887 mit Zusätzen und Modifikationen der vier neueren Stempelgesetze der Jahre 1890 und 1892.[26])

Insbesondere ist Art. 27 des Stempelgesetzes (die neueren Gesetze haben keine Verschiebungen der Artikelnummern verursacht) zu nennen: Danach unterliegt die Uebertragung durch Testament oder Schenkung von Todeswegen, sowie der Uebergang *ab intestato* von in Griechenland gelegenem Vermögen, falls es über 2000 Drachmen werth ist, einer Stempelsteuer von 2 Proz. bei Ehegatten und Geschwistern, von 3 Proz. bei Verwandten 3. und 4. Grades, von 4 Proz. bei Verwandten 5. bis 7. Grades, von 5 Proz. bei weitläufigeren Verwandten, bei Verschwägerten, bei Adoptionsverhältnissen und bei *extranei*. Sind diejenigen, an welche übertragen wird, über 60 Jahre alt, so zahlen sie zwei Drittel, sind sie über 70, so zahlen sie die Hälfte obengenannter Gebühr. Die über 80 Jahre gewesenen zahlen nur ein Drittel.

Art. 43 statuirt Anzeigepflicht des Steuerpflichtigen in der Weise, dass Erben und Vermächtnissnehmer, wenn sie im Inland wohnen oder der Erblasser im Inlande verstarb, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Tode des Erblassers an den kompetenten Finanzkommissar ihre Anzeige einzureichen haben. Ist der Erblasser im Ausland verstorben oder halten sich die Steuerpflichtigen im Auslande auf, so hat die Anmeldung binnen Jahresfrist[27]) zu geschehen. Für entlegene Welttheile existiren noch weitere Fristtermine. In der Eingabe soll das betreffende Vermögen genau fixirt und taxirt werden, ebenfalls das Verhältniss des Steuerpflichtigen zum Erblasser Erwähnung finden.

Bei Schenkungen von Todeswegen wird die gezahlte Steuer zurückgegeben, falls der Schenker den Beschenkten überlebt.

Die Streitigkeiten zwischen dem Finanzkommissar und dem Steuerpflichtigen werden durch das Bezirksgericht geschlichtet (und zwar in summarischem Verfahren). Gegen die Bescheide des Finanzkommissars ist innerhalb bestimmter Fristen Einspruch zulässig.

---

[26]) S. diese Gesetze in Phlogaitis in Παράρτημα Δικαστικῶν Νόμων sowie in den Συμπληρώματα Δικ. Νόμων unter dem Worte Χαρτόσημον.

[27]) Diese Frist ist auf sechs Monate herabgesetzt für den Fall, dass der Steuerpflichtige innerhalb der erstgenannten Frist sich in den Besitz des Vermögens gesetzt hat.

Auf die Unterlassung der Anmeldung steht nach Art. 60 die Strafe der doppelten Stempelsteuer (der Betreffende zahlt noch einmal soviel als er zahlen müsste, wenn er sich rechtzeitig gemeldet hätte).

VI. In Vormundschaftssachen führt der Friedensrichter den Vorsitz im Familienrathe. Die Bestätigung der Familienrathsbeschlüsse, wo solche gesetzlich nothwendig, erfolgt von dem Bezirksgerichte.[28]) Die Grossjährigkeit ist durch Gesetz vom 15./27. Oktober 1836 auf das zurückgelegte 21. Lebensjahr festgesetzt.[29])

VII. Notare (Συμβολαιογράφοι) sind diejenigen durch k. Dekret ernannten öffentlichen Beamten, welche niedergesetzt sind:

1. um alle jene Verträge und andere privatrechtliche Willenserklärungen, denen die Parteien die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde geben sollen oder wollen, aufzunehmen, solche Urkunden aufzubewahren, Abschriften und Ausfertigungen von ihnen zu liefern und anderen Privaturkunden ein sicheres Datum zu verleihen,
2. um die sonst ihnen durch die Gesetze übertragenen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

In jedem Friedensgerichtsbezirke soll wenigstens ein Notar seinen Amtssitz haben.

Zur Gültigkeit einer Notariatsurkunde wird erfordert, dass dieselbe entweder von zwei Notaren oder von einem Notar unter Beiziehung zweier Zeugen aufgenommen worden ist. Eine unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten aufgenommene Notariatsurkunde macht über alle in derselben enthaltenen Thatsachen vollständigen gerichtlichen Beweis.[30])

VIII. Aus den das internationale Privatrecht betreffenden Artikeln des Gesetzes vom 29. Oktober 1856 (ἀστικὸς νόμος) sind noch anzuführen die Bestimmungen des Art. 5, wonach testamentarische oder aussertestamentarische Erbfolge dem Rechte des Staates unterliegt, dem der Erblasser angehörte; aber die Erbfolge in Immobilien richtet sich stets nach griechischem Rechte; Art. 13, wonach die Ausländer betreffs des Erbrechtes einer Beschränkung nicht

---

[28]) Gesetzbuch über das Zivilverfahren, Art. 650, 652 u. 656.
[29]) Saint-Joseph a. a. O. p. 307.
[30]) Gerichts- und Notariatsordnung, Art. 166, 168, 178, 191. S. auch Ausführliches über das Notariat in Griechenland Zeitschrift etc. Bd. II S. 362 ff.

unterliegen; Art. 4, wonach Rechts- und Handlungsfähigkeit nach dem Rechte des Staates, dem der Betreffende angehört, zu beurtheilen ist; Art. 7, wonach die von Griechen im Auslande errichteten Rechtsakte in Griechenland bezüglich der Form gültig sind, wenn solche nach den Bestimmungen des griechischen Gesetzes oder nach den im Lande der Errichtung gültigen Formalitäten gefertigt werden.[31])

§ 43.

Grossbritannien und Irland.

I. Die Bereinigung von Verlassenschaften gehört in England nicht zum Wirkungskreise der gewöhnlichen Gerichte. Durch die Parlamentsakte vom 25. August 1857 wurde ein bestimmter Gerichtshof für ganz England (nicht für Schottland und Irland) „*Court of Probate*" mit Deputirten (*Registrars*) im ganzen Lande für das Verlassenschaftswesen eingesetzt, welches Gericht jedoch 1873 in dem *High Court of Justice* aufging, in dessen *Probate, Divorce and Admiralty Division* jetzt alle Nachlassachen ihre Erledigung finden, soweit nicht bei kleineren Verlassenschaften der *Registrar* des Grafschaftsgerichts die Bestellung zum *administrator* herbeiführen kann. Das Gericht schreitet jedoch nirgends *ex officio* ein; es findet daher eine Versiegelung oder sonst ein beschränkender gerichtlicher Akt nicht statt, ausser auf Anruf der Betheiligten.[1])

Obiges gilt auch bezüglich des im Lande (England) befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländers, so zwar, dass, wenn hier eine Person des Auslandes die Autorisation als Exekutor oder Administrator von einem englischen Gerichte einmal erlangt hat, dieselbe zur Besitznahme der Erbschaft einer ausländischen Legitimation nicht weiter bedarf. Es gilt solches insbesondere auch dann, wenn das letzte Domizil des Verstorbenen sich im Ausland befand, mithin ein ausländisches Nachlassgericht *forum concursus* ist. Die Verfügungen des kompetenten ausländischen Nachlass-

---

[31]) Phlogaitis, Ges.-Samml. Bd. III. Vgl. jedoch hiezu die Bestimmungen des deutsch-griechischen Konsularvertrages oben S. 276.

[1]) Inhülsen, in Zeitschrift etc. Bd. III S. 1 ff.; vgl. auch Schuster, bürgerliche Rechtspflege in England, § 146 ff.; ferner Wagner, Grundzüge der englischen Justizverfassung und der Gegenstände aussergerichtlichen Verfahrens in England, in Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit (Wien), Jahrgang 1893 S. 117 ff.

gerichts finden in England Anerkennung; indessen nicht ohne Weiteres, vielmehr erst nachdem das englische Nachlassgericht dieselben adoptirt hat. Letzteres geschieht dadurch, dass das englische Nachlassgericht den vom ausländischen *forum concursus* für dispositionsberechtigt Erachteten zum Mobiliarrepräsentanten (*executor* bzw. *administrator*) bestellt. Die Dispositionsberechtigung auf Grund des Rechts am letzten Domizil wird sonach vor der Bestellung vom englischen Nachlassgericht geprüft.[2])

Stirbt ein Angehöriger eines ausländischen, durch Gegenseitigkeitsklausel gebundenen Staates in England und findet sich unter den beim Todesfall anwesenden Personen Niemand, der zur Verwaltung der Nachlassmasse berechtigt wäre, so ist der Konsul des betreffenden Staates ermächtigt, die beweglichen Nachlasstücke in Gewahrsam zu nehmen, dieselben zur Bezahlung von Schulden und Begräbnisskosten zu verwenden und den Ueberschuss zum Vortheil der berechtigten Erben zu verwenden. Der Konsul hat in solchem Falle bei dem zuständigen Gerichte die Ermächtigung zur Verwaltung des Nachlasses nachzusuchen.[3])

---

[2]) *Revue de droit intern.*, Tom. XIII (1881) p. 441 ff.; J. Westlake, Lehrbuch des intern. Privatrechts, 2. Ausg., deutsch von Fr. v. Holtzendorff 1884, §§ 54, 55, 58 u. 59; Westlake, *Treatise on Private International Law*, 3. ed. 1890, § 79; Inhülsen, in Zeitschrift Bd. III S. 3 ff.

[3]) Statut 24 u. 25 Vict., c. 121 S. 4; J. Westlake-Holtzendorff a. a. O. § 73. Zwischen Deutschland und Grossbritannien besteht ein Konsular- oder sonstiger Vertrag mit solcher Gegenseitigkeitsklausel nicht. Der von dem vormaligen deutschen Zollverein mit Grossbritannien abgeschlossene Handelsvertrag vom 30. Mai 1865 (Preuss. Ges.-Samml. 1865 S. 865; bayer. Reg.-Bl. 1865 S. 793; Staudinger, Staatsverträge S. 449) hat hierüber und auch sonst über Nachlassbehandlung keine Bestimmungen.

Zwischen Bayern und dem vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland besteht gemäss Erklärung vom 10. April 1836 Freizügigkeit, so dass gegenseitig bei Aushändigung von Erbschaften und sonstigem Vermögen keinerlei Abgaben als Nachsteuer oder Abschoss zu entrichten sind (Bayer. Reg.-Bl. 1836 S. 685; Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XXII S. 86). Selbstverständlich sind hierunter die Erbschaftssteuern und Stempelgebühren nicht inbegriffen, in welcher Beziehung auch hier die Angehörigen des einen oder anderen Staates nur denjenigen Abgaben unterworfen sind, wie solche die Inländer zu entrichten haben.

Der Nachlass deutscher Seeleute, die an Bord eines britischen Schiffes auf der Fahrt nach einem deutschen Hafen sterben, soll, falls er nicht 50 Pfund Sterling erreicht, durch den britischen Konsul des betreffenden deutschen Hafens an das Seemannsamt daselbst abgeliefert werden, Zeitschrift Bd. II S. 625.

Section 199 der 17 u. 18 Vict. c. 104 besagt: „Beträgt der Werth des an das Handelsamt abgelieferten Nachlasses eines Seemanns oder Schiffsjungen nicht über 50 Pfund Sterling, so „kann" das Handelsamt den Nachlass an die Berechtigten aushändigen, ohne dass zuvor die etwaige letztwillige Verfügung

Das englische Recht scheidet streng die Nachfolge in das Immobiliarvermögen (*real property*) von der Nachfolge in das

---

zur gerichtlichen Anerkennung gebracht, bzw. die gerichtliche Bestellung eines *Administrator* herbeigeführt ist." Es gibt noch eine Reihe anderer Spezialbestimmungen, welche bei geringwerthigen Verlassenschaften ein ähnliches abgekürztes Verfahren gestatten.

Ein Bericht des deutschen Reichskonsulates zu London vom 28. April 1879 zu einem speziellen Falle enthält bezüglich der Erhebung eines Versicherungskapitales bei einem englischen Bankinstitute für die Erben des Versicherten Folgendes:

> „Die Versicherungs-Anstalt ist verpflichtet, dem Exekutor oder dem Nachlassverwalter — je nachdem der Versicherte mit oder ohne Hinterlassung letztwilliger Verfügungen verstorben ist — Zahlung zu leisten. Es kann ihr aber nur Derjenige rechtsgültig quittiren, welcher in einer der bezeichneten Eigenschaften sich förmlich legitimirt hat. Die Legitimation selbst kann nur erbracht werden durch diejenige Urkunde (*letters of administration*), welche der Gerichtshof in London für Nachlassachen (*Court of Probate*) nach entsprechendem Verfahren ertheilt. Diess ist Rechtens in Betreff der Dispositionsbefugniss über in England befindliche Bestandtheile jedweder Verlassenschaft. Eine diplomatische Verwendung ist ungeeignet. Der Beistand eines zur Praxis berechtigten Anwaltes ist unumgänglich. Behufs Erwirkung von „*letters of administration*" für den zu bestellenden Nachlasskommissär ist ausser der Police auch ein etwa vorhandenes Testament einzureichen und unter Beilegung der im Instanzenwege zu legalisirenden Urkunden über die Erhebungsberechtigung anzugeben, wer auf Grund Testaments oder *ab intestato* Erbe des Versicherten geworden, welche Angabe für die Frage nach der Steuerpflichtigkeit des Nachlasses, soweit er in England sich befindet, von Belang ist."

Hiezu ist jedoch zu bemerken:

Die Dispositionsberechtigung über die Versicherungssumme wird — wie bei jedem anderen in England befindlichen Mobiliarnachlasstück — durch *letters of administration* oder durch *probate* nachgewiesen. Da indessen in deutschen Testamenten ein *executor* „im englischen Sinne" nie bestellt wird, und daher *letters of administration cum testamento annexo* zu beantragen sind, so kann man allerdings im Hinblick auf in Deutschland Verstorbene kurz sagen, es seien *letters of administration* zu erwirken, mithin den Fall, wo *probate* zu erbitten ist, ignoriren. Letztwillige Verfügungen sind in „erster" Linie einzureichen. Die Police selbst ergibt doch nur, dass der Verstorbene Mobiliarnachlass in England hat. Der Versicherungsgesellschaft ist allerdings später ausser den *letters of administration* auch die Police zu präsentiren. Was sind „Urkunden über Erhebungsberechtigung?" In England ist der *administrator* (bzw. *executor*) erhebungsberechtigt; *letters of administration* oder *probate* können indessen nicht gemeint sein. Auf die Erhebungsberechtigung in Deutschland kommt es gar nicht an. Wenn endlich erhebungsberechtigt erbberechtigt bedeuten soll, so ergibt sich das aus der letztwilligen Verfügung oder aus dem Recht am letzten Domizil. Erbberechtigung nach dem Recht am letzten ausländischen Domizil wird durch beschworenes Rechtsgutachten nachgewiesen, welches in der Regel auch in London zu beschaffen ist, so auch bei der Deutschen Botschaft. Es könnte allerdings auch eine amtsrichterliche Erbbescheinigung eingereicht werden. Man hüte sich aber, ohne Anfrage beim englischen Anwalt amtliche Bescheinigungen einzureichen. Es ist meistens nutzlose Vergeudung von Geld und Mühe. Vor allen Dingen frage man zuvor an, ob eine wirklich einmal

Mobiliarvermögen (*personal property*). Sonach keine Universalsukzession wie im römischen Recht.

---

erforderliche amtliche Bescheinigung zu legalisiren ist. Meistens genügt die Unterschrift des Richters und sein Amtssiegel. Der Engländer lächelt über Urkunden, welche mit zahlreichen Siegeln versehen sind. Man beachte auch, dass in allen Nachlassachen Uebersetzungen von einem englischen Notar anzufertigen sind. Die *legary duty*, welche zu zahlen ist, falls der Verstorbene sein Domizil in England hatte, hat verschiedene Abstufungen nach der Nähe der Verwandtschaft des *legater*. Resultat: Der Bericht ist nicht ohne Bedenken. Will man genau sein, so muss man scheiden, je nachdem die Police zu Gunsten der Erben oder anderweitig ausgestellt ist; und ferner den Fall betrachten, wo die Police *inter vivos* übertragen ist z. B. zur Sicherheit eines Darlehns.

Mit einem weiteren Berichte des deutschen Reichskonsulats in London vom 18. Juli 1879 und auch mit einem solchen vom 29. Juni 1880 wurden nachstehende Vorschriften bei Vollziehung von nach England bestimmten gerichtlichen Urkunden, insbesondere auch von den behufs Erhebung einer Erbschaft einzusendenden sogenannten Entlastungsurkunden (*Indenture, Deed of release*), von Vollmachten mitgetheilt und wurde deren genaueste Beobachtung zur Vermeidung von Weiterungen empfohlen:

> „Die Vollziehung der Urkunde hat vor einem britischen Konsulats-, bezw. Gesandtschafts- oder Botschafts-Beamten, oder auch — falls ein britisches Konsulat oder der Amtssitz eines sonstigen britischen diplomatischen oder konsularischen Vertreters schwer erreichbar, oder andere hindernde Umstände eintreten, — vor einem öffentlichen Notar oder sonst vor einem mit Führung eines öffentlichen Siegels betrauten heimathlichen Beamten, unter Angabe des Datums, zu erfolgen.
>
> Der instrumentirende Beamte hat an der dazu bestimmten Stelle seine Unterschrift zu setzen, sein Amtssiegel beizudrücken, auch seinen Amtskarakter und seinen Wohn- bezw. Amtssitz anzugeben.
>
> Der in England üblichen Formalität entsprechend, hat die unterzeichnende Person den Zeigefinger ihrer rechten Hand auf die neben ihrem Handzeichen befindliche rothe Siegeloblate zu legen und dabei ausdrücklich die Erklärung „*I deliver this as my act and deed*" oder eine gleichbedeutende Versicherung in deutscher Sprache (etwa: „Ich übergebe dieses als meinen eigenen Willensakt", oder „Ich übergebe gegenwärtige von mir unterfertigte Urkunde"; bei Gebrauch deutscher Worte ist die Beisetzung der englischen in Parenthese angezeigt) abzugeben.
>
> Kommen Abänderungen, bezw. Verbesserungen oder Einrückungen im Texte der Urkunde vor, so hat der instrumentirende Beamte (zum Zeichen seiner Genehmigung, bezw. Wissenschaft) sein Signum (die Initialen seines Vor- und Zunamens) an den Rand der Seite neben der betreffenden Stelle, an welcher sich jene Korrekturen befinden, zu setzen.
>
> Schliesslich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die betreffende Urkunde — falls sie vor deutschen Behörden bezw. Beamten vollzogen worden — erst nach erfolgter Legalisation Seitens britischer Konsulats-, bezw. Gesandtschafts- oder Botschaftsbeamten Rechtskraft erlangt."

Der einfachste und sicherste Weg zur Erlangung richtiger Urkunden dürfte sein, sich allemal den Entwurf vom englischen Anwalt einsenden und zugleich angeben zu lassen, wie die Urkunde vollzogen werden soll. All-

Die Immobiliarnachfolger des Verstorbenen (*real representatives*) sind entweder der *heir at law* d. i. der Immobiliarnachfolger in Ermangelung letztwilliger Verfügung, oder der *devisee* d. h. der Immobiliarnachfolger auf Grund einer letztwilligen Verfügung.[4]) Der *heir at law* sowohl, wie der *devisee* sind dispositionsberechtigt, ohne ihren Rechtstitel zuvor zur gerichtlichen Anerkennung bringen zu müssen.

Die Mobiliarnachfolger des Verstorbenen (*personal representatives*) sind entweder der *executor* d. h. der in einer letztwilligen Verfügung ernannte Mobiliarrepräsentant (der Begriff *executor* ist mithin keineswegs identisch mit dem Begriff Testamentsvollstrecker),[5]) oder der *administrator* d. h. der Mobiliarrepräsentant, welcher in Ermangelung eines letztwillig ernannten gerichtlich bestellt wird. Der *executor* wird erst dispositionsberechtigt, nachdem er eine gerichtliche Anerkennung der letztwilligen Verfügung herbeigeführt hat. Der Rechtstitel des *administrator* datirt von seiner gerichtlichen Bestellung, über welche ihm sog. *letters of administration* ausgefertigt werden. Unter *probate* versteht man die gerichtliche Urkunde, welche der *executor* nach erfolgter gerichtlicher Anerkennung der letztwilligen Verfügung erhält.

---

gemeine Winke können nicht gut gegeben werden. „Entwerfen" kann die Urkunde nur ein englischer Anwalt, und die Art der Vollziehung variirt mit dem Zweck der Urkunde. Häufig genügt die Unterschrift eines „ganz beliebigen" Unterschriftszeugen, der nicht einmal Gemeindevorstand zu sein braucht. Besonderes gilt für *affidavits*, und Besonderes für die — auf dem Kontinent vollständig unbekannten — *deeds*, welche in England eine grosse Rolle spielen. *Indenture* ist nur eine besondere Art von *deed*. Die Markirung von Aenderungen von *initials* ist in England allerdings üblich. Dagegen wurden schon zahlreiche „nicht" legalisirte Urkunden von englischen Gerichten akzeptirt, welche einfach Namenszug und Siegel des deutschen Amtsrichters zeigten, z. B. *affidavits*. Eine Entlastungsurkunde lässt sich der Anwalt-Administrator vor Auszahlung an seinen Klienten einsenden; er braucht die Urkunde keineswegs, um selbst zu erheben. Dazu genügt *probate* oder *letters of administration*. Die Entlastungsurkunde bildet nur den Abschluss der Handakten des Anwalts. — Der englische Anwalt braucht keine „schriftliche" Vollmacht seines Klienten; er sieht sie indessen sehr gern, da es Mandanten gibt, welche bei ungünstigem Ausgang die Vollmacht zu leugnen versuchen. Der englische Anwalt ist „Beamter" des *Supreme Court of Judicature*.

[4]) Testamente im englischen Sinne gibt es in England nicht; es gibt nur letztwillige Verfügungen. Dementsprechend ist auch der Ausdruck *ab intestato* zu verstehen.

[5]) Näheres über den Unterschied des englischen *Executor* und des deutschen Testamentsvollstreckers s. Inhülsen, in Hanseat. Gerichtszeitung, Beibl., 1894 S. 89 ff.

„Erben" gibt es in England überhaupt nicht; es findet eben keine Universalsukzession statt. Die Stelle der Erben wird durch die *real and personal representatives* ausgefüllt; ausser letzteren gibt es nur Legatare (*legatees*). *Executor* und *administrator* sind nicht blosse Verwalter, sie sind Rechtsnachfolger, genau wie der deutsche Erbe, nur mit Beschränkung auf den Mobiliarnachlass. Beide haben zunächst die Nachlasschulden und Abgaben zu zahlen (nur bis zum Belange des Nachlasses), und sodann in Ausführung der letztwilligen Verfügungen bzw. in Ermangelung derselben, in Gemässheit des geltenden Rechts den Restnachlass zu vertheilen. Damit können sie allerdings im praktischen Resultat zu blossen Mittelspersonen werden. Unter Aufsicht des Gerichts stehen *executor* und *administrator* nicht; sie haben die Disposition vom Gericht erhalten und damit eine schwerwiegende Verantwortlichkeit. Im Falle von Pflichtverletzungen haften sie persönlich den geschädigten Nachlassinteressenten. Mit dem *administrator* haften zugleich die Bürgen, welche er bestellen muss. Auswärtige Bürgen werden in neuester Zeit nicht mehr akzeptirt, und damit ist es auswärtigen Personen noch mehr erschwert worden, ihre Bestellung zum *administrator* in England herbeizuführen. Das Einfachste ist, den in der Sache thätigen englischen Anwalt zum *administrator* bestellen zu lassen. Der auswärtige Mandant darf alsdann aber nicht denken, dass er dem Anwalt-Administrator beliebig Instruktionen ertheilen oder Bedingungen auferlegen kann z. B. über Empfangnahme und Auszahlung der Nachlassgelder. Die Bestellung des *administrator* ist eine richterliche, und den Anwalt binden, soweit er als *administrator* thätig ist, die Gesetze und die richterlichen Weisungen; würde er damit unvereinbare Instruktionen seines Mandanten befolgen, so würde er sich persönlich haftbar machen. Der auswärtige Interessent hat die „freie" Wahl, ob er seinen englischen Anwalt zum *administrator* bestellen lassen will oder nicht. Entscheidet er sich für dessen Bestellung, so muss er sich ohne Bedingungen und Verklausulirungen dafür entscheiden. Macht's ihm der Anwalt nachher nicht recht, so kann der Interessent sich jederzeit selbst bestellen lassen. Dies wird ihm von vornherein vorbehalten. Aber er, als unverantwortlicher Interessent, darf dem verantwortlichen Administrator keine mit dessen Verantwortlichkeit unvereinbare Instruktionen ertheilen.[6])

---

[6]) Dies versuchte vor Kurzem ein Münchner Notar, weil er die Stellung

II. Nach dem englischen Rechte richtet sich, was auch als in Schottland allgemein geltend zu betrachten ist, die Erbfolge in die Mobilien ausschliesslich nach dem Rechte des letzten Domizils des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf dessen Nationalität.[7]) Dies gilt für Intestat-, wie für die testamentarische Erbfolge. Hiebei erkennt die englische Gerichtspraxis die im Auslande, bzw. vor dem Domizilsgerichte geführte Erblegitimation endgültig an; anderseits ist keinerlei Ueberweisungsdekret ausländischer Behörden erforderlich, um zur Klage in Mobiliarnachlasstreitigkeiten auf englischem Boden berechtigt zu werden.[8])

---

des *administrator* falsch auffasste. Er sah in dem Anwalt-Administrator einen blossen Mandatar.

[7]) Britische Staatsangehörigkeit. Dieselbe steht nach englischem Recht folgenden Personen zu:

1. allen in Ihrer Majestät Territorien geborenen Personen, mögen die Eltern britische oder ausländische Staatsangehörige sein,
2. — wo auch immer geborenen — Kindern und Enkelkindern von *natural born British subjects,*
3. Personen, welche durch Spezialgesetz oder gemäss der *Naturalization Act* 1870 naturalisirt sind.

Ehefrauen sind staatsangehörig in dem Lande, in welchem ihr zeitiger Ehemann staatsangehörig ist.

Naturalisation gemäss der *Act* von 1870 setzt voraus:

1. dass der Antragsteller wenigstens 5 Jahre im Vereinigten Königreich gewohnt oder eine gleiche Zeit im Dienst der Krone gestanden hat;
2. er hat ferner die Absicht nachzuweisen, nach der Naturalisation im Vereinigten Königreich wohnen oder der Krone dienen zu wollen.

Gesuche um *certificates of naturalization* sind beim Staatssekretär des Innern einzureichen.

Ein Ausländer, dem ein *certificate of naturalization* gewährt, geniesst im Vereinigten Königreich alle politischen und anderen Rechte und hat alle Verpflichtungen, wie ein *natural British subject,* mit der Massgabe jedoch, dass, wenn er sich im Territorium desjenigen ausländischen Staates befindet, in welchem er vor der Naturalisation staatsangehörig war, er nur dann als britischer Staatsangehöriger gilt, wenn er nach dem Recht des betreffenden Staates die Staatsangehörigkeit in demselben verloren hat, oder nach einem dahin gehenden Staatsvertrage. (Vgl. auch Zeitschrift Bd. I S. 82.) Einen Staatsvertrag über Naturalisation hat Grossbritannien nur mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen.

Zu erwähnen ist noch, dass die britische Staatsangehörigkeit auch durch von der Krone zu gewährende *letters of denization* erworben wird. Die britische Staatsangehörigkeit datirt dann vom Datum der *letters of denization.*

[8]) Westlake-Holtzendorff a. a. O. Ausführliches auch Inhülsen in Zeitschrift Bd. III S. 7 ff.

Die Disposition über in England befindliche Mobiliarnachlasstücke wird erreicht, indem die letztwillige Verfügung in England zur gerichtlichen Anerkennung gebracht bzw. dort die Bestellung zum *administrator* herbeigeführt wird. In diesem Verfahren ist nachzuweisen, dass der Antragsteller nach dem Recht am letzten Domizil dispositionsberechtigt ist. Dieser Nachweis kann geführt werden durch beschworene Rechtsgutachten oder durch Be-

Die Erbfolge in die Immobilien dagegen beurtheilt sich jedesmal nach dem Realstatut.[9]) **Es wird also die Vertheilung des**

scheinigungen des ausländischen *forum concursus*. Direkt mit ausländischen Gerichten korrespondirt ein englischer Richter überhaupt nicht. Ausländische Dekrete sind besten Falls Beweismaterial, und können nur im Beweisverfahren vor den englischen Richter gebracht werden. Der Verkehr zwischen dem ausländischen Gericht und dem englischen Richter wird mithin durch die Partei vermittelt. Der Antragsteller hat seine Dispositionsberechtigung nach dem ausländischen Recht zu beweisen; in der Wahl der Beweismittel hat er freie Hand.

In Bayern spielt der Verlassenschaftskommissar in Nachlassachen eine grosse Rolle. Ist er ein Notar, so ist er leider nicht geeignet, sich in England zum *administrator* bestellen zu lassen, denn seine amtliche Stellung behindert ihn, die Eide und Versicherungen abzugeben, welche vor der Bestellung vom *administrator* abzugeben sind. Am besten veranlasst man einen der Erben, sich zum *administrator* bestellen zu lassen. Der Verlassenschaftskommissär könnte allerdings einen englischen Anwalt zum *administrator* bestellen lassen. Dann würde letzterer die Eide und Versicherungen abzugeben haben. Der Notar darf aber alsdann den Anwalt-Administrator nicht als blossen Mandatar ansehen.

[9]) Schäffner, Entwicklung des intern. Privatrechts, 1841 S. 176; v. Bar, Lehrbuch d. intern. Privat- etc. Rechts, § 42.

Das englische *common law* (*lex non scripta*) gilt auch in Irland, nicht in Schottland, dessen Recht wesentlich auf römischer Grundlage (*civil law*) ruht. Das englische *statute law* gilt nur theilweise in Irland, nur zum geringsten Theile in Schottland. In den auswärtigen Besitzungen und Kolonien Grossbritanniens gilt grösstentheils das *common law*, das *statute law* dagegen in der Regel nur, soweit es zur Zeit der Besitzergreifung oder Ansiedelung bereits bestand oder später übertragen oder freiwillig angenommen wurde; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Aufl. Bd. I S. 269.

Das englische Recht theilt sich in vier Hauptzweige: das gemeine, das römische, das kanonische und das Statuten-Recht. Das gemeine Recht (*common law*) besteht aus einer Masse von durch unvordenkliche Gewohnheit rechtsverbindlich gewordenen Sätzen. Das kanonische und römische Recht (*civil law*) kommt hauptsächlich bei den geistlichen Gerichten, ausserdem auch bei den Militär- und den Admiralitätsgerichten in Anwendung. Das Statutenrecht (*statute law*) besteht aus den zahlreichen Parlamentsschlüssen. Die Bedeutung der Statuten als Rechtsquelle im Verhältniss zum *common law* ist in neuerer Zeit erheblich gestiegen. Ausführliches hierüber s. Blackstone, Handbuch des englischen Rechts, Bd. I Einl.; Solly, Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge etc. S. 1 ff.; Gundermann, Englisches Privatrecht, Tübingen 1864, I. Theil S. 3 ff.; v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in system. Bearbeitung, IV. Aufl. 1882 S. 301 ff.

Ueber den Begriff des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens in England und insbesondere über die von der allgemeinen Regel bestehenden Ausnahmen, wonach gewisse bewegliche Gegenstände so behandelt werden, als ob sie zum Grundstücke gehörten, s. Solly, Grundsätze des engl. Rechts über Grundbesitz, Erbfolge u. s. w., S. 10, desgleichen über die Theilung des beweglichen Vermögens bei der gesetzlichen Erbfolge, S. 31 ff. Bezüglich des Grundvermögens lehrt überhaupt das englische *Common law* und das schottische Recht, dass die Rechte an demselben und auf dasselbe ausschliesslich — ohne allen Einfluss des ausländischen Rechts — nach der *lex rei sitae* zu beurtheilen sind; Schäffner a. a. O. S. 68.

Ausführliches über vorwürfige Materie s. auch John Alderson Foote, *Private International Jurisprudence*, London 1878, p. 120 ff.

beweglichen Vermögens seines in England domizilirt habenden Ausländers nach den dortigen Gesetzen vorgenommen, bei blos temporärem Aufenthalte aber wird die Vertheilung nach den Grundsätzen des ausländischen Rechtes zugestanden. Die Erbfolge in unbewegliche Güter wird im englischen Rechte vollständig von der Erbfolge in das bewegliche Vermögen getrennt.

III. Bezüglich der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen[10]) über den Mobiliarnachlass ist zu bemerken:

1. Das englische Nachlassgericht adoptirt ein etwa ergangenes bezügliches Urtheil des Gerichts des letzten Domizils. Liegt ein solches Urtheil nicht vor, so gilt Folgendes:
2. Die letztwillige Verfügung ist gültig, wenn entweder dem Recht am letzten Domizil Genüge geschehen, oder dem Recht an dem Orte, wo der Verstorbene zur Zeit der Errichtung domizilirt war. Und zwar muss einem dieser Rechte und zwar nicht nur bezüglich der Form, sondern auch hinsichtlich der die materielle Gültigkeit bedingenden Umstände Genüge geschaffen sein, soweit nicht die folgenden Ausnahmen vorliegen.
3. a) Eine von einem britischen Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich errichtete letztwillige Verfügung, welche die Formvorschriften am Errichtungsort beachtet, ist formell gültig errichtet, einerlei wo zur Errichtungszeit oder beim Tode das letzte Domizil war (24 u. 25 Vict. c. 114 s. 2).

   b) Eine von einem brit. Staatsangehörigen ausserhalb des Vereinigten Königreichs errichtete letztwillige Verfügung, welche die Formvorschriften des Rechts am Errichtungsort — oder am Domizil zur Errichtungszeit — oder am

[10]) Seit 1837 besteht in England eine einheitliche Errichtungsform und sind, abgesehen von Seeleuten und Soldaten, alle letztwilligen Verfügungen schriftlich zu errichten. Die Urkunde ist vom Testator — oder von einem Anderen in seiner Gegenwart und nach seiner Weisung — zu zeichnen und von zwei Zeugen zu beglaubigen, welche zu derselben Zeit und einer in Gegenwart des anderen zugegen sein müssen. Es werden sonach alle letztwilligen Verfügungen in Form einer Privaturkunde errichtet.

Testirunfähig sind Geisteskranke, und überhaupt Personen, welche keine volle Willensfreiheit haben. Das Minimalalter fällt nunmehr mit dem 21. Lebensjahre zusammen. Bezüglich der Ehefrauen ist zu bemerken, dass die Fälle, wo sie testiren können, häufiger sind, als die, wo sie nicht testiren können. Inhülsen a. a. O. S. 2.

britischen *domicilium originis* zur Errichtungszeit — beachtet, ist formell gültig errichtet, einerlei wo sich das Domizil zur Zeit der Errichtung oder des Todes befand (24 u. 25 Vict. c. 114 s. 1).[11])

In Bezug auf Immobilien entscheidet das Gesetz des Ortes, wo solche liegen, auch hinsichtlich der Fähigkeit des Testirenden, wie seines Dispositionsrechtes, namentlich auch über die Form der letztwilligen Verfügung, ausschliesslich.

IV. Gesetzliche Erbfolgeordnung in England.[12])

Nach der Eigenthümlichkeit des englischen Rechtes ist bei der gesetzlichen Erbfolge zwischen der Nachfolge in Grundeigenthum und jener in bewegliches Vermögen zu unterscheiden.

A. Erbfolge in Grundstücke:

Leitende Grundsätze sind: der Vorrang des männlichen Geschlechtes, das Vorrecht der Erstgeburt unter Geschwistern, ferner die Nähe der Verwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammvater. Ausserdem hängt die gesetzliche Erbfolge in Grundstücke zum grossen Theil von den rechtlichen Eigenschaften der Grundgüter ab; ferner kommt insbesondere die Abstammung vom letzten Erwerber in Betracht.[13]) Unter diesen Gesichtspunkten ist die Reihenfolge der sukzessionsfähigen Verwandten folgende:

1. Deszendenten. Repräsentation *in infinitum.* Der Mannsstamm geht dem weiblichen Stamm vor. Beim Vorhandensein mehrerer Söhne erhält der älteste das ganze Gut mit Ausschluss aller übrigen Kinder. Töchter allein theilen das Grundvermögen gleichheitlich.

   Uneheliche Kinder haben auf das Grundvermögen kein Erbrecht, auch die durch nachgefolgte Ehe legitimirten nicht.
2. In Ermangelung von Nachkommen in gerader Linie die nächsten Vorfahren (Vater, Grossvater etc.). Mütterliche Vor-

---

[11]) Vgl. auch v. Bar, Theorie und Praxis d. intern. Privatr., II S. 322. *Revue de droit international,* tom. XIII (1881) p. 442; Westlake-Holtzendorff a. a. O. §§ 74, 81 u. 82; Westlake, *treatice* § 80 ff.

[12]) Blackstone a. a. O. Bd. I 1. Buch 14. Kap.; Saint-Joseph, *Concordance etc.* tom. I p. LV und tom. II p. 243 ff.; Solly a. a. O. S. 20 ff.; Gundermann a. a. O. S. 157. Vgl. auch Stephen, *Commentaries*, Vol. I Kap. 14.

[13]) Der letzte berechtigte Inhaber des Gutes wird als Erwerber angesehen, sofern nicht bewiesen wird, dass er es ererbt hat; in letzterem Falle gilt der letzte Inhaber, von dem das Grundstück ererbt worden, als Erwerber. Näheres hierüber s. bei Solly a. a. O. S. 12 ff. und 27 ff.

fahren und deren Nachkommen gelangen nur in Ermangelung von väterlichen Vorfahren und deren Nachkommen zur Erbschaft; desgleichen können weibliche väterliche Vorfahren oder deren Nachkommen auch nur bei Ermangelung von männlichen väterlichen Vorfahren und deren Nachkommen erben.

3. Die Seitenverwandten.[14])

Die halbbürtigen Seitenverwandten werden nach den vollbürtigen Verwandten desselben Grades zur Erbfolge zugelassen, wenn der gemeinschaftliche Vorfahr ein Mann ist, wenn jedoch derselbe eine Frau, nach dieser Aszendentin. Demnach erbt der halbbürtige Bruder von väterlicher Seite gleich nach den vollbürtigen Schwestern von der väterlichen Seite und nach deren Nachkommenschaft, dagegen der halbbürtige Bruder von mütterlicher Seite gleich nach der Mutter.

B. Erbfolge in das bewegliche Vermögen:

Bei der Erbfolge in bewegliches Vermögen fällt der Vorzug des männlichen Geschlechtes und der Erstgeburt weg; wohl aber richtet sich auch hier die Berufung nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammvater. Unter dieser Voraussetzung ist die Reihenfolge der Erben:

1. Deszendenten,
2. Aszendenten,
3. Seitenverwandte.

Der Grundsatz der Repräsentation gilt unter den Deszendenten *in infinitum,* unter den Seitenverwandten nicht über die Kinder der ohne letzten Willen verstorbenen Geschwister hinaus.[15])

Uneheliche, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder haben Erbrecht an dem beweglichen Vermögen.

---

[14]) Nach dem älteren Rechte (vor dem Parlamentsschluss 3, 4 Wilhelms IV. c. 106) waren in Ermangelung von Nachkommen in gerader Linie sofort diejenigen Seitenverwandten berufen, welche von dem ersten Erwerber in gerader Linie abstammten. Näheres hierüber bei Solly a. a. O. S. 24 f.

[15]) Solly a. a. O. S. 31 ff.; Neubauer, das eheliche Güterrecht im Auslande etc. S. 21.

Im ehelichen Güterrecht ist durch das am 1. Januar 1883 in Kraft getretene Gesetz 45 u. 46 Vict. c. 75 vom 18. August 1882 (durch welches die Gesetze 33 u. 34 Vict. c. 39 aus den Jahren 1870 und 1874 aufgehoben sind) hinsichtlich der Rechte der Ehefrau ein totaler Umschwung gegen die frühere Gesetzgebung eingetreten. Hienach kann nunmehr die Ehefrau alles

V. Ueber die englischen Erbschaftssteuern, insbesondere Entrichtung der *Probate*-Abgaben, Zurückerstattung derselben, Vermächtnissteuerpflicht, Haftung der Nachlassadministratoren für letztere, s. Näheres *Revue de droit intern.*, tom. XIII (1881) p. 445; Westlake-Holtzendorff a. a. O. I § 103[a] ff.; v. Bar a. a. O. I S. 329.

Ausser *probate* (bzw. *administration*) *duty* und *legary duty* (eigentliche Erbschaftssteuer) ist neuerdings (*the Bustoms and Revenue Act* 1889) auch *estate duty* (*gosehm duty*) zu zahlen: 1 Proz., vorausgesetzt, dass der Nachlass 10,000 Pfund Sterling übersteigt. Diese *duty* wird auch vom Immobiliarnachlass erhoben.

VI. Vormundschaft.

Es gibt in England verschiedene Arten von *guardians* (Vormündern) und hat keineswegs jeder *infans* oder *minor* einen *guardian*, wie dies in Deutschland der Fall ist. Unter den verschiedenen Arten von *guardians* seien hervorgehoben:

1. Der vom Vater für die Zeit nach seinem Tode bestellte (z. B. letztwillig).
2. Der auf Antrag beim *High Court* bestellte Vormund.
3. Vormund *ad litem*, welchen das „Prozess"gericht einem beklagten *minor* bestellt. (Der *minor* klagt durch seinen sog. *next friend*, welcher „persönlich" für die Kosten haftet.)

Das materielle Recht und die Gerichtsbarkeit am letzten Domizil des verstorbenen Vaters entscheidet nach englischem Rechte über die Bevormundung der ehelichen oder legitimirten minderjährigen Kinder.

Die Bestellung eines Vormundes erfolgt in England (desgleichen in Schottland) durch die dortigen Gerichte auch für fremde

---

bewegliche und unbewegliche Gut erwerben und darüber durch Testament oder auf andere Art, wie über ihr persönliches Eigenthum, verfügen. Auch nach dem Tode der Ehefrau sind deren Vermögensrechte geschützt, als ob sie noch am Leben wäre. Näheres hierüber s. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft und Cohn Bd. V (1884) S. 275 ff. Im Uebrigen s. über die Rechte des überlebenden Ehegatten: Neubauer a. a. O. S. 21; Solly a. a. O. S. 50 ff.; Gundermann S. 166 ff. Ueber das neue eheliche Güterrecht s. auch Deutsche Notariatszeitung 1884 S. 154 ff.

Stirbt Jemand ohne Nachkommen, aber mit Hinterlassung einer Wittwe, so wird letztere unbeschränkte Erbin des Immobiliar- und Mobiliarnachlasses hinsichtlich der ersten 500 Pfund Sterling. Beträgt der Nachlass weniger, so erhält sie Alles; beträgt er mehr, so erhält sie 500 Pfund Sterling ausser dem ihr nach dem früheren Rechte Zukommenden; 53 u. 54 Vict. c. 29 (für nach dem 1. September 1890 eingetretene Erbfälle)

Minderjährige, welche sich dauernd oder zeitweilig daselbst aufhalten, sobald es die Interessen der Minderjährigen erheischen, und zwar ist diese Vormundschaftsbestellung keine blos provisorische. Die englischen Gerichte haben auch die gesetzliche Befugniss, Vormünder für minderjährige britische Unterthanen, welche im Auslande ihr Domizil haben, zu bestellen, allein sie machen von diesem Rechte gewöhnlich nur dann Gebrauch, wenn die Minderjährigen in England Eigenthum besitzen oder sonst ein besonderer Grund für solche Bestellung vorliegt. Gleiche Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Wahnsinnigen oder sonst kuratelbedürftigen Personen.[16])

Die Bestellung von Vormündern für minderjährige oder geisteskranke in England sich aufhaltende Ausländer, und zwar für Person, wie für Vermögen, kann durch den englischen Richter auch dann erfolgen, wenn bereits im Auslande eine Vormundschaft, Kuratel oder Pflegschaft für Person oder Vermögen angeordnet wurde. Es geschieht solches, um dem auswärts bestellten Vormunde die Ausübung seiner Autorität zu erleichtern. Ob von dieser Befugniss auch dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn die auswärts bestehende Vormundschaft auf Grund des Personalstatuts des Pfleglings eingeleitet worden, ist streitig. Jedenfalls muss der englische Richter die Machtvollkommenheit der unter dem Personalstatut bereits bestehenden ausländischen Vormundschaft oder Pflegschaft soweit aufrecht erhalten, als nicht missbräuchliche Anwendung dargethan werden kann.

In Betreff der beweglichen Güter des Mündels ist dem auswärtigen Vormunde gestattet, in England vor Gericht zu klagen und gültig zu quittiren.[17])

VII. Notariat.

41 Geo III c. 79; 6 u. 7 Vict. c. 90; Queen v. Scriveners' Company 3 Q. B. 939; 33 u. 34 Vict. c. 97 shedule; 40 u. 41 Vict. c. 25 s. 17.

Die Notare ausserhalb Londons sind meistens gleichzeitig Anwälte. Die Londoner Notare bilden die sog. *Scriveners' Company,* und sind nur Notare.

---

[16]) Westlake, *treatise etc.* §§ 5 ff. Die Bestellung von Vormündern gehört zur Kompetenz des „*Court of Chancery*".

[17]) Westlake-Holtzendorff a. a. O. §§ 238, 5—8; *Revue de droit international,* Tom. XIII (1881) p. 436; ferner Westlake, *la doctrine anglaise en matière tuteurs et curateurs étrangers* in *Journal du droit international,* tom. 8 (1881) p. 313; Schuster a. a. O. § 150.

Der Wirkungskreis englischer Notare ist keineswegs dem der deutschen Notare zu vergleichen.

Der Wirkungskreis englischer Notare ist folgender:

1. Sie präsentiren und protestiren Wechsel (Haupteinnahmequelle der Londoner Notare).
2. Sie nehmen Seeproteste auf (d. h. soweit sie in Seehäfen wohnen).
3. Sie fertigen alle Uebersetzungen an, welche beim Nachlassgericht eingereicht werden. (Wichtige Urkunden reicht man dem englischen Notar übrigens besser gleich mit englischer Uebersetzung ein; denn Kenntniss des römischen Rechts darf man bei ihm nicht voraussetzen. Er übersetzt Testamentsvollstrecker mit *executor* u. s. w.)
4. Sie beglaubigen ins Ausland gehende Unterschriften (d. h. soweit dort etwas auf notarielle Beglaubigung gegeben wird. Die britischen Kolonien ziehen z. B. das Siegel des Lord Mayor vor; im Inland zu verwendende Unterschriften lässt man nicht von Notaren beglaubigen).

Funktionen wie ein bayerischer Verlassenschaftskommissär hat ein englischer Notar niemals, und letztwillige Verfügungen werden nie vor Notaren errichtet.

Die englischen Notare spielen mithin im Vergleich mit ihren kontinentalen Kollegen eine recht bescheidene Rolle.

Das Urkundenwesen ist in England ganz verschieden vom kontinentalen. Oeffentliche Urkunden spielen gar keine Rolle, soweit sie nicht gerichtliche sind.

VIII. Verkehr mit den englischen Gerichten.

Der englische Richter, der *interpreter* der Verfassung, ist ein allgewaltiges Wesen; wenn er es will, kann er auch auf auswärtige Requisitionen Rücksicht nehmen. Es ist indessen kein Fall bekannt, wo er es gethan hat. Westlake (*treatise etc.* 1891) sagt p. 141, „unsere Richter haben niemals mit fremden Richtern in der von Savigny gedachten Art kooperirt“ (Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts § 374). Ist daher in Deutschland keine Partei vorhanden, welcher die deutsche Behörde es überlassen kann, beim englischen Richter vorstellig zu werden, so wird die deutsche Behörde die Vermittelung des betreffenden deutschen Konsuls in Anspruch zu nehmen haben. Der Konsul legt alsdann durch Vermittelung seines englischen Anwalts dem englischen Richter bzw. sonstigem Gerichts-

beamten das Begehren vor, falls ein solches Begehren überhaupt vor das englische Gericht gehört. Eine gerichtliche Erbbescheinigung würde z. B. nicht zu erlangen sein; wohl eine Abschrift des über die Bestellung eines *administrator* aufgenommenen Gerichtsvermerks bzw. eine Abschrift der zur gerichtlichen Anerkennung gebrachten letztwilligen Verfügung. Ist weder ein *administrator* bestellt, noch eine letztwillige Verfügung zur gerichtlichen Anerkennung gebracht, so dürfte höchstens das Rechtsgutachten eines englischen Anwalts zu beschaffen sein.

IX. Die den Erwerb von Immobilien durch Ausländer beschränkenden Bestimmungen des Statuts vom 6. August 1844 sind durch das Naturalisationsgesetz vom 12. Mai 1870 (s. oben Note 7) aufgehoben, insofern letzteres Gesetz die Unfähigkeit der Ausländer, Grund und Boden im Gebiete der vereinigten Königreiche zu erwerben, zu besitzen und zu veräussern, gänzlich abgeschafft hat. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die britischen Kolonien, für welche über den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer die verschiedenen Kolonial-Gesetzgebungen massgebend sind.[18])

§ 44.

Italien.

I. Der Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. Dezember 1868, welcher auch die Frage der Regulirung des Nachlasses von Angehörigen beider Theile behandelt, wurde durch Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 7. Februar 1872 auf das Deutsche Reich ausgedehnt.[1])

Die in Bezug auf die Nachlassbehandlung massgebenden Artikel des Vertrages vom 21. Dezember 1868 lauten im deutschen Texte:

---

[18]) Ein Ausländer kann nicht Eigenthümer oder Miteigenthümer eines britischen Schiffes sein. Fällt ein derartiges Recht einem Ausländer zu, so kann der Verkauf und die Auszahlung des Erlöses an den Berechtigten durch die *Chancery Division* oder durch die *Probate, Divorce* und *Admiralty Division* angeordnet werden; Schuster a. a. O. § 154.

[1]) Nordd. B.-G.-Bl. 1868 S. 133 ff.; R.-G.-Bl. 1872 S. 134; beide Verträge sind auch bekanntgegeben im bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 S. 857 ff.

Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger[*]) einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, in

---

*) Der allgemeine Ausdruck „Angehörige eines der kontrahirenden Theile" umfasst offenbar auch solche Nationalen, welche sich längere Zeit in der Fremde aufgehalten und dort ihren Wohnsitz genommen, insbesondere auch solche, welche sich zum Betriebe eines Gewerbes dort niedergelassen, möglicher Weise auch Grundeigenthum dort erworben haben; Verh. d. Reichstages des nordd. Bundes 1869 I S. 19.

Bezüglich des Erwerbes und Verlustes der italienischen Staatsangehörigkeit sind nachstehende Artikel des dem *Code Napoleon* nachgebildeten bürgerlichen Gesetzbuches (*Codice civile*) des Königreichs Italien vom 25. Juni 1865, welches alle Zivilgesetzbücher der früheren Staaten beseitigt hat (I. Buch 2. Tit.), hervorzuheben:

Artikel 4. Es ist Bürger (*cittadino*) der Sohn eines Vaters, welcher selbst Bürger ist.

Artikel 5. Wenn der Vater das Bürgerrecht (Staatsangehörigkeit, *cittadinanza*) vor der Geburt des Sohnes verloren hat, so wird dieser dennoch als Bürger anerkannt, sofern er im Lande geboren ist und daselbst seinen Wohnsitz (*residenza*) hat.

Dessenungeachtet kann derselbe, im Jahre nach seiner gesetzlichen Volljährigkeit, die Eigenschaft eines Ausländers (*straniero*) erwerben, indem er hierüber vor dem Zivilstandsbeamten seines Wohnsitzes oder, wenn er sich im Auslande befindet, vor dem diplomatischen oder konsularischen Agenten Italiens seine diesbezügliche Erklärung abgibt.

Artikel 6. Der im Auslande geborene Sohn wird als Ausländer betrachtet, wenn der Vater schon vor dessen Geburt das Bürgerrecht verloren hatte. Derselbe kann jedoch dessenungeachtet das Bürgerrecht dadurch erwerben, dass er nach Vorschrift des Artikel 5 seine bezügliche Erklärung abgibt und sein Domizil innerhalb Jahresfrist von dieser Erklärung an im Königreiche nimmt.

— — — — — — — — — — — — — —

Artikel 7. Wenn der Vater unbekannt, so ist Bürger der von einer italienischen Mutter geborene Sohn. Sofern die Mutter vor der Geburt des Sohnes das Bürgerrecht verloren hat, finden bezüglich des letzteren die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 Anwendung. Wenn auch die Mutter unbekannt, entscheidet die Geburt im Königreiche.

Artikel 8. Es wird als Bürger betrachtet der im Königreiche geborene Sohn eines Ausländers, welcher daselbst sein Domizil während ununterbrochener zehn Jahre innegehabt hat.

— — — — — — — — — — — — — —

Artikel 9. Die Ausländerin, welche sich mit einem Bürger verheirathet, erwirbt das Bürgerrecht und behält solches auch als Wittwe bei.

Artikel 10. Das Bürgerrecht kann vom Ausländer durch Naturalisation auf Grund Gesetzes oder königlichen Erlasses erworben werden. Das königliche Dekret wird hinfällig, wenn es nicht durch den Zivilstandsbeamten des Ortes, wo der Fremde sein Domizil genommen hat oder zu nehmen beabsichtigt, einregistrirt wird, und wenn dieser nicht vor dem gleichen Standesbeamten den

dessen Amtsbezirke[3]) der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.[4])

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniss kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland (Deutschland) oder ein Norddeutscher (Deutscher) in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentsexekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testamentserben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn

---

Eid der Treue und Pflicht für den König, die Verfassung und die Landesgesetze ablegt.

— — — — — — — — — — — — — —

Die Ehegattin und die unmündigen Kinder des Ausländers, welcher das Bürgerrecht erworben hat, werden ebenfalls Bürger, sofern auch sie ihren Wohnsitz im Königreiche genommen haben; die Kinder können jedoch mittels Erklärung nach Massgabe des Artikel 5 die Eigenschaft eines Ausländers wählen.

Artikel 11. Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) für Denjenigen, welcher mittels vor dem Zivilstandsbeamten seines Wohnsitzes abgegebener Erklärung darauf verzichtet und seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt;
b) für Solche, welche die Staatsangehörigkeit im Auslande erworben haben;
c) für Denjenigen, welcher ohne Erlaubniss der Regierung im Auslande ein Amt angenommen hat oder in fremden Kriegsdienst getreten ist.

Die Ehegattin und die Kinder eines Solchen, welcher die Staatsangehörigkeit verloren, werden Fremde, es sei denn, dass sie ihren Wohnsitz im Königreiche beibehalten.

— — — — — — — — — — — — — —

Artikel 14. Die Inländerin (*donna cittadina*), welche einen Ausländer heirathet, wird Ausländerin, vorausgesetzt, dass sie durch die Ehe die Staatsangehörigkeit ihres Ehegatten erwirbt.

Im Falle der Wittwenschaft erwirbt sie wieder die Staatsangehörigkeit, wenn sie im Reiche ihren Wohnsitz hat oder dahin zurückkehrt und in beiden Fällen vor dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass sie daselbst ihr Domizil nehmen wolle.

— — — — — — — — — — — — — —

[3]) Ueber die in Bayern funktionirenden Konsularbeamten des Königreichs Italien s. das alljährlich im Justiz-Ministerial-Blatte zur Veröffentlichung kommende Verzeichniss.

[4]) Die Benachrichtigung ist hier nicht, wie diess nach dem deutsch-amerikanischen Vertrage der Fall, davon abhängig gemacht, dass der Verstorbene keine bekannten Erben oder Testamentsvollstrecker im Lande hinterlassen hat, sondern solche hat unter allen Verhältnissen sofort zu erfolgen. Die erwähnten Umstände sind jedoch von Einfluss auf die Entwicklung der Thätigkeit der Konsularbeamten, s. Abs. 3 des Art. 11.

Ueber die in Bayern angeordnete unmittelbare Vorlage der Sterbeurkunde durch das Einzelngericht an das k. Staatsministerium der Justiz nach Massgabe der Bekanntmachungen vom 10. Juni 1877 (Just.-M.-Bl. S. 129) und vom 12. Januar 1878 (Just.-M.-Bl. S. 13) s. Näheres oben in § 14 S. 115.

die ernannten Testamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht,[5]) folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde[6]) Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben,[7]) bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.[8])

---

[5]) Hiemit ist den Konsularbehörden nicht nur eine fakultativ mit der Zuständigkeit der Landesbehörden konkurrirende Befugniss, unter den in Art. 11 aufgeführten Voraussetzungen die dort bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen, eingeräumt, sondern die Konsuln sind hiedurch zur Vornahme dieser Handlungen für zuständig erklärt und sind solche zum grössten Theile obligatorisch für dieselben. Es ergibt sich solches aus den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes über vorwürfigen Vertrag im Vergleiche mit § 18 des Reichskonsulargesetzes. Nach letzterem sind die Konsuln „berufen", es ist ihnen also die Verpflichtung auferlegt, sich um die Verlassenschaften anzunehmen, wenn ein amtliches Einschreiten veranlasst erscheint. Nach den Motiven zu obigem Artikel soll dieser den deutschen Konsuln die Möglichkeit einräumen, die ihnen im § 18 des Konsulargesetzes auferlegten Amtspflichten in Italien auszuüben, wogegen selbstverständlich in dieser Beziehung Reziprozität eintritt. Die vorliegende Konsular-Konvention entbindet also in den angegebenen Fällen die Landesbehörden von der ihnen sonst obliegenden Pflicht, für die Erben und Gläubiger des Verstorbenen Sorge zu tragen. Es wurde desfalls das Bedenken ausgesprochen, als sei damit den Konsuln eine zu grosse Verantwortung aufgewälzt, da die Konsuln, insbesondere die Wahlkonsuln, nicht immer genügende Kenntniss des Erbrechts der fremden Staaten haben werden, um verwickelte Nachlassfragen entscheiden zu können. Diesem Bedenken wurde von dem Bundeskommissär mit Hinweis auf den § 18 des K.-G. und mit dem Bemerken begegnet, dass bei der Schnelligkeit der Verbindungen, die zwischen Italien und Deutschland bestehen, es den Erben und anderen Interessenten sehr leicht sein wird, wenn irgendwelche Bedenken in der Praxis sich zeigen sollten, die Intervention der Regierungen herbeizuführen; Verh. d. Nordd. Reichstages 1869, Bd. I S. 19 u. 21; Anlagen hiezu Bd. III S. 63.

Die im Artikel aufgeführten Befugnisse der Konsuln zessiren, wenn die im Eingange des Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere dann, wenn der Verstorbene eine letztwillige Verfügung errichtet und einen Testamentsexekutor bestellt hat. Hieraus folgt, dass die Konsuln auf keinen Fall zur Testamentspublikation befugt sind.

[6]) D. h. dem sonst zuständigen Verlassenschaftsgerichte. Der Ausdruck „Lokalbehörde" (*l'Autorità locale*) ist gewählt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der zur Behandlung von Verlassenschaften in den einzelnen Gebietstheilen der beiderseitigen Staaten zuständigen amtlichen Organe.

Ueber Nachlassbehandlung nach italien. Gesetze s. oben im Texte Nr. II.

[7]) Ueber Obsorge für Sicherung des Nachlasses s. oben Nr. II Z. 1.

[8]) Die Lokalbehörde hat sich also nach erlangter Kenntniss von dem Sterbefalle der Siegelanlegung zunächst zu enthalten und sich lediglich auf

Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2. Sie können alle Nachlassgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne dass sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlasseffekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräusserung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlasseffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlassforderungen und erhobenen Zinsen.

   Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnten Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Lokalbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlassgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen

die sofortige Benachrichtigung in der vorgeschriebenen Weise zu beschränken. Erst auf Gegenmittheilung des Konsuls kann es dann zur gemeinschaftlichen Siegelanlage kommen.

vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars[9]) zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlasschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern,[10]) so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, bezw. bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Konkurs zu eröffnen.[11])

Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, bezw. den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlasse gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten

---

[9]) In Bezug auf den öffentlichen Verkauf des Nachlasses und die Zahlung der Schulden wurde bei der Berathung im Reichstage auf die Instruktion zum Konsulatsgesetze hingewiesen, durch welche den Konsuln ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass sie von diesen Befugnissen nur dann Gebrauch machen sollen, wenn solche den Entschliessungen der Erben vorgreifende Dispositionen nach dem verständigen Ermessen des Konsuls zur Vermeidung drohender Nachtheile durchaus nöthig sind. Es wurde hiebei betont, dass in Fällen, wo ein Verkauf oder eine Bezahlung der Schulden in Frage steht, das verständige Ermessen der Konsuln sich im Zweifel dahin neigen wird, die betreffenden Massregeln den Landesbehörden zu überweisen; ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Inventar der Regel nach früher vollendet sein wird, als die auswärtigen Nachlassgläubiger sich melden; Verh. des Reichstages des Nordd. Bundes 1869, I S. 37 u. 38.

[10]) Bei Berathung obiger Stelle im Reichstage wurde die von keiner Seite beanstandete Meinung ausgesprochen, dass, so oft der Konsul die Insufficienz des Nachlasses selbst anerkennt, zweckmässig seine Thätigkeit aufhöre und die Regulirung an die Gerichte gehe, und dass dieser Uebergang nicht erst abhängig zu machen sei von dem Antrage der Gläubiger oder gar von einem Beschlusse des Gerichtes auf Konkurseröffnung; a. a. O. S. 38.

Wenn der Konsul nicht wegen Insufficienz des Nachlasses, sondern aus anderen Gründen, z. B. weil er die Forderung nicht für liquid hält, die Zahlung ablehnt, so ist alsdann die Bestimmung in Nr. 6 des Artikels massgebend.

[11]) Hiemit ist die Zuständigkeit der Landesgerichte zur Eröffnung des Konkurses über den zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichenden Mobiliarnachlass ausgesprochen.

Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln den Nachlass oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erst sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6. Sie können den Nachlass verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne dass die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, dass Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlass[12]) geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlass geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestatnachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlass endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlassgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen.[13]) Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dieselbe voll-

---

[12]) Der Ausdruck „gegen den Nachlass“ (im italienischen Texte *sulla successione stessa*) umfasst sowohl Gläubiger, als Erbprätendenten; Verh. des Nordd. Reichstages a. a. O. S. 37.

[13]) Da möglicher Weise die bereits bekannten Erben inzwischen selbst Rechtsbeistände bestellt haben können, werden die Konsuln zu beachten haben, dass sie desfalls mit den anerkannten Erben nicht in Kollision treten.

strecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.[14])

Artikel 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland (Deutschland) oder ein Norddeutscher (Deutscher) in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlassorte nächsten Konsularbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniss ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.[15])

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlass eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Artikel 13.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Theile steht ausschliesslich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Massregel zu, wenn es sich um den Nachlass von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.[16])

---

[14]) Die Reziprozität wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass auf Grund der Bestimmung unter Nr. 7 die italienischen Konsuln im Gebiete des Deutschen Reiches eine Vormundschaft oder Kuratel über italienische Staatsangehörige einleiten können, während die Reichsgesetzgebung die Reichskonsuln zur Führung von Vormundschaften nicht ermächtigt. Inhaltlich der Denkschrift zur Vorlage der Konvention legte die italienische Regierung auf obige Bestimmung grossen Werth; es habe der Bund kein vorwiegendes Interesse gehabt, die Vormundschaft über italienische Staatsangehörige den Landesbehörden vorzubehalten.

[15]) Unabhängig hievon ist jedoch auch im Falle des Art. 12 die sofortige Benachrichtigung von dem Sterbefalle durch unmittelbare Vorlage des vorschriftsmässigen Sterberegisterauszugs zu bethätigen; s. oben Note 4.

[16]) Zu diesem Artikel führt die Denkschrift an: Wenn in Bezug auf den Nachlass Fremder es oft geboten ist, dass die Lokalbehörden in Gemein-

Im Uebrigen enthält die Konvention vom 21. Dezember 1868 noch folgende für die Nachlassbehandlung zu beachtende Bestimmungen:

Artikel 10 Nr. 2 räumt den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder, desgleichen deren Kanzlern, ähnlich wie Art. 10 des amerikanisch-deutschen Vertrags, die Befugniss ein, Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschliesslich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes aufzunehmen, desgleichen über Verträge zwischen ihren Nationalen und Personen des Landes ihres Amtssitzes und selbst über Verträge bezüglich der im Lande des Konsuln belegenen Grundstücke, wenn auch solche Verträge ausschliesslich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen.[17] Die vorschriftsmässig beglaubigten und mit dem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge haben vor Gericht und aussergerichtlich in gleicher Weise wie die Originale dieselbe Gültigkeit und Kraft in beiden Ländern, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen worden wären, vorausgesetzt jedoch,

1. dass diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen sind, welche die Gesetze des Staates, dem die Konsularbeamten angehören,[18] vorschreiben und
2. dass bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

---

schaft mit dem betreffenden Konsul oder unter Ausschluss desselben einschreiten, so ist es doch allgemein üblich, dass in Bezug auf den Nachlass von Schiffsleuten und Schiffspassagieren die alleinige Kompetenz der Konsuln eintritt.

[17]) Bezüglich der sog. Notariatsbefugnisse der Konsuln s. Contuzzi, *des attributions des consuls en matière notariale au point de vue de la législation italienne*, in *Revue de droit intern. et de législation comparée*, tom. XXIV (1892) und Flaischlen, *des attributions des Consuls en matière de Notariat et d'état civil*, Paris 1892.

[18]) Bezüglich der deutschen Konsularbeamten könnte Zweifel über obige Stelle obwalten, da ein einheitliches Recht für die deutschen Staaten nicht besteht. Nach der Erklärung des Bundeskommissärs im Reichstage erscheinen jedoch die vormaligen Bundes- (nun Reichs-) Gesetze, bezw. Instruktionen massgebend; soweit solche nicht vorhanden sind, wird der Konsul im einzelnen Falle sich nach den Gesetzen desjenigen Einzelnstaates zu richten haben, dem die Person, welche das Geschäft aufnehmen lässt, angehört; Verh. des Nordd. Reichstages a. a. O. S. 37.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent stirbt, sind nach Art. 7 der Konvention die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, interimistische Stellvertreter der ersteren.

Das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger etc. vom 8. April 1873[19]) verpflichtet jeden der vertragenden Theile, dafür zu sorgen, dass innerhalb seines Gebietes denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hülfsbedürftigen Inländern zu Theil werde; ein Anspruch auf Ersatz der durch die Gewährung solcher Unterstützung, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der wechselseitigen Angehörigen entstehenden Kosten findet gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht statt. Doch bleiben für den Fall, dass der Hülfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, die Ansprüche an Letztere vorbehalten und sicherten sich die vertragenden Theile wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

II. Italienische Gesetzgebung in Erbschafts- und Vormundschaftssachen.

1. Nachlassbehandlung.

Die Erbschaft ist vom Momente des Todes des Erblassers an am Orte des letzten Wohnsitzes des Erblassers eröffnet.[20]). — Erbschafts- und Erbtheilungsklagen gehören vor das Gericht[21])

---

[19]) Reichs-Zentr.-Bl. 1873 S. 281. Durch dieses Uebereinkommen sind die fast wörtlich gleichlautenden Bestimmungen der zwischen Bayern und Italien am 18. September 1869 (B. Reg.-Bl. 1869 S. 1709) abgeschlossenen Uebereinkunft über Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger ersetzt.

[20]) *Codice civile* vom 25. Juni 1865, Art. 923. (Eine Sammlung der italienischen Gesetze enthält Rosmini, *Codici d'Italia,* Milano, II. ed. 1877; das Zivilgesetzbuch ins Deutsche übersetzt von L. Roncali, Wien 1885.)

[21]) Eintheilung der Gerichte: 1. *Corti di Cassazione;* 2. *Corti d'Appello;*

des Ortes, wo der Erbfall erfolgt ist.[22]) Ueber Kompetenz bezüglich der Erbschaft eines Fremden s. Nr. IV.

Die Siegelanlage kann verlangt werden: von jedem Erbbetheiligten, vom Testamentsexekutor, von jeder Person, die mit dem Erblasser zusammenwohnte, insbesondere auch Dienstboten desselben, wenn weder Ehegatte des Defunkten, noch Erben anwesend sind, und von den Gläubigern. Von Amtswegen kann die Versiegelung des Nachlasses erfolgen, wenn weder der Ehegatte des Defunkten, noch einer der Erben anwesend, wenn minderjährige oder entmündigte Erben betheiligt sind, und wenn der Verstorbene öffentliches Gut in Verwahrung hatte.[23])

Der Erbschaftsantritt kann unbedingt oder mit der Rechtswohlthat des Inventars, ausdrücklich oder stillschweigend, erfolgen. Minderjährige und Entmündigte können die Erbschaft nur mit Zustimmung der Vormundschaft und mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten. Die Ausschlagung der Erbschaft wird nicht präsumirt, solche muss ebenso wie die Inanspruchnahme der Rechtswohlthat des Inventars auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, wo die Erbschaft eröffnet ist, erklärt werden. Die Erklärung des Antrittes mit der Rechtswohlthat des Inventars hat nur insofern Wirkung, als vor- oder nachher ein formell richtig und rechtzeitig gefertigtes Inventar errichtet wurde, wozu in der Regel den Erben eine Frist von 3 Monaten vom Tage des Erbanfalls gegeben ist.[24]) Die Errichtung des Inventars erfolgt durch den Notar unter den im Gesetze bestimmten Förmlichkeiten; derselben können die Betheiligten anwohnen.[25])

---

3. *Tribunali civili e penali*; 4. *Preture*. Die *Tribunali di Commercio* sind abgeschafft.

Requisitionen um Vernehmung oder Ladung von Zeugen sind an den Appellhof, in dessen Bezirke die angesonnene Verhandlung vorzunehmen ist, zu richten (Einbeförderung auf diplomatischem Wege) laut Bekanntmachung des k. b. Staatsmin. der Justiz vom 17. Juni 1878 (J.-M.-Bl. S. 131). *Corti d'Appello* sind in: Ancona, Aquila, Bologna, Brescia, Cagliari, Casale Monferrato, Catania, Catanzaro, Firenze, Genova, Lucca, Macerata, Messina, Milano, Modena, Napoli, Palermo, Parma, Perugia, Potenza, Roma, Torino, Trani, Venezia.

Näheres über die Gerichtsorganisation in Italien s. Brusa, Staatsrecht des Königreichs Italien in v. Marquardsen's Handb. des öffentl. Rechts etc., IV. Bd. 1. Halbbd. 7. Abth. S. 228.

[22]) *Codice di procedura civile* von 1866, Art. 94; die Zivilprozessordnung regelt streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.

[23]) *Cod. di proc.* Art. 848, 849.

[24]) *Codice civile* Art. 929—935, 955, 957 u. 959.

[25]) *Cod. di proc.* Art. 866 ff.

Wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die testamentarischen oder gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, wird solche als ruhend (*giacente*) betrachtet; das Gericht erster Instanz ernennt in solchem Falle auf Antrag der Interessenten oder von Amtswegen einen Kurator, welcher für Errichtung des Inventars Sorge zu tragen hat.[26])

Nach italienischem Gesetze findet eine Verlassenschaftsbehandlung im eigentlichen Sinne nicht statt; der testamentarische oder gesetzliche Erbe tritt lediglich auf Grund dieses Rechtstitels in den Nachlass. Bei der testamentarischen Erbfolge hat der Erbe den Todtenschein und das Testament des Erblassers vorzulegen und zu erklären, dass dieses Testament das letzte des Erblassers sei und dass ausser den darin bedachten Erben keine anderen gesetzlichen Erben bestehen, welche auf einen Erbantheil Anspruch hätten; bei der Intestaterbfolge legitimirt sich der Erbe nebst dem Todtenscheine durch einen gerichtlichen Notorietätsakt, welcher das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung bestätigt und die berechtigten Intestaterben bezeichnet.[27])

Gerichtliche Erbtheilung tritt ein, wenn die Erben über die Theilung sich nicht einigen können oder Gläubiger solche verlangen. Zuständig ist, wenn die Erbschaft den Werth von 1500 Lires nicht überschreitet, der *Pretore*, ausserdem das *Tribunale civile*. Letzteres kann für alle Fälle einen Richter delegiren. Mit der Theilungshandlung selbst wird ein Notar, den auch der delegirte Richter ernennen kann, beauftragt.[28])

2. Gesetzliche Erbfolgeordnung nach dem italienischen bürgerlichen Gesetzbuch (*Codice civile*):

a) Deszendenten, auch adoptirte und legitimirte.

Uneheliche Kinder erhalten bei Konkurrenz mit legitimen die Hälfte der Erbportion der letzteren, in Konkurrenz mit Aszendenten oder Ehegatten zwei Drittel, und das Ganze, wenn weder rechtmässige Nachkommen, noch Aszendenten, noch Ehegatte vorhanden. Von der Erbfolge

[26]) *Codice civile* Art. 980—982.

[27]) Vgl. auch Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 121. Zur Abhandlungspflege über den in Italien gelegenen unbeweglichen Nachlass eines in Oesterreich verstorbenen italienischen Staatsangehörigen s. angef. Zietschrift Bd. II S. 430.

[28]) *Cod. di proc.* Art. 882 ff.

in das Vermögen der Verwandten der Eltern sind sie ausgeschlossen, wie sie umgekehrt auch nicht von jenen beerbt werden (Art. 736, 737, 743—752).

b) Eltern und Geschwister, sowie deren Deszendenten, nach Kopftheilen, wobei aber die Eltern oder eines von ihnen nie weniger als ein Drittel erhalten dürfen; halbbürtige Geschwister erben in Konkurrenz mit vollbürtigen nur halbsoviel als letztere. Eltern allein erben zu gleichen Theilen (Art. 739—742).

c) Sind Eltern nicht mehr am Leben, so erben die entfernteren Aszendenten, nach der Nähe des Grades, und zwar die eine Hälfte die väterlichen, die andere die mütterlichen, ohne Rücksicht auf Herkunft des Vermögens; in Ermangelung von Aszendenten erben die Geschwister allein (Art. 740, 741).

d) Die entfernteren Blutsverwandten nach Gradesnähe und ohne Rücksicht auf väterliche und mütterliche Linie (Art. 742).

e) Der überlebende Ehegatte hat bei Konkurrenz mit legitimen Kindern den Niessbrauch an einem Kindstheil, ausserdem erhält er zum Eigenthum ein Drittel, wenn er mit Aszendenten, unehelicher Nachkommenschaft oder Geschwistern konkurrirt, ein Viertel, wenn zugleich mit Aszendenten und unehelichen Nachkommen, zwei Drittel, wenn er mit anderen sukzessionsfähigen Verwandten konkurrirt, und das Ganze, wenn Verwandte über den 6. Grad hinaus nicht vorhanden sind (Art. 753—757).

f) In Ermangelung erbfähiger Verwandten und eines Ehegatten fällt die Erbschaft dem Staate zu (Art. 758).

3. Testamente.

Zur Testirfähigkeit gehört das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Das Gesetz kennt zwei Formen des ordentlichen Testaments:

a) das eigenhändige (*testamento olografo*),

b) das durch notariellen Akt errichtete.

Ersteres muss vom Testator geschrieben, datirt und unterschrieben sein. Das notarielle Testament ist entweder ein öffentliches oder ein geheimes. Das öffentliche Testament wird von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen oder mit Beiziehung eines zweiten Notars und vor zwei Zeugen aufgenommen. Das geheime Testament wird verschlossen vom Testator dem Notar übergeben; dasselbe kann auch von einem Dritten ganz oder theilweise ge-

schrieben werden, muss aber auf jeder Seite vom Testator unterschrieben sein.[29])

4. Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer bildet einen Theil der Registersteuer und ist in der Gesetzgebung über letztere (Gesetz vom 13. September 1874 mit Reglement vom 25. September 1874 nebst späteren Gesetzen vom 23. Mai 1875, 11. Januar 1880, 14. Juli 1887 und 12. Juli 1888) geordnet, abgesehen vom Gesetz vom 12. Juli 1888 mit Zuschlag eines *Decimo* für zwei Jahre bei Erbgang in direkter Linie. Die Quote ist 1,2 Proz. für Schenkungen und Erbgang unter Aszendenten und Deszendenten, 3 Proz. bei Ehegatten, 10 Proz. bei Fremden, sowie Steigerung auf 5, 6, 8 und 9 Proz. bei Seitenverwandten. Wohlthätige Vergabungen an fromme Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten werden für die Steuer dem Erbgang unter Geschwistern gleichgestellt. Schulden aus vor dem Tode registrirten Privaturkunden werden gleich anderen von dem Erbgut abgezogen; nicht eingerechnet werden Kunst-, wissenschaftliche und literarische Sammlungen, welche kein Handelsobjekt bilden. Nicht abgezogen werden Schulden, welche besonders auf Immobilien der Erbschaft lasten, die im Auslande liegen, und erfolgt bei gewöhnlichen Schulden, die sich nicht hauptsächlich auf in- oder ausländische Immobilien beziehen, ein Abzug nach Verhältniss der beiden Theile des Erbguts. Die Erben, Legatare, Erbschaftsverwalter sind solidarisch verpflichtet. Besitzer irgend welcher zur Erbschaft gehörender Güter haben dieselben vor Konsignirung dem Registerbureau anzuzeigen.[30])

5. Vormundschaft.

Die Vormundschaft über Minderjährige wird eröffnet, wenn beide Eltern gestorben oder für abwesend erklärt sind, oder wenn die väterliche Gewalt zufolge Verurtheilung zu Verlust gegangen ist. Minderjährig ist eine Person, welche noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat.[31]) Zur Mitwirkung bei der Vormundschaft ist der Familienrath (*consiglio di famiglia*) berufen; derselbe wird gebildet aus dem *Pretore* als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.[32])

Wegen Einleitung einer Vormundschaft oder Kuratel über

---

[29]) *Codice civile* Art. 763, 774—782. Ueber einzelne ausserordentliche Testamentsformen vgl. Art. 789—803 l. c.

[30]) Brusa a. a. O. S. 322.

[31]) *Codice civile* Art. 241, 240 u. 323.

[32]) Näheres hierüber enthalten die Art. 249 ff. l. c.

italienische Staatsangehörige durch die italienischen Konsuln s. oben Nr. 7 des Art. 11 der Konvention mit dem Deutschen Reiche vom 21. Dezember 1864 und Note 14.

III. Das Notariatswesen ist durch die Notariatsordnung vom 25. Juli 1875 mit Novelle vom 6. April 1879 (Gesetzestext vom 25. Mai 1879) geregelt.[35])

Die Notare sind öffentliche Amtspersonen, welche zur Aufnahme von Akten unter Lebenden und über letztwillige Anordnungen sowie dazu bestellt sind, die bezeichneten Akte öffentlich zu beglaubigen, sie zu verwahren und davon Abschriften, Zeugnisse und Auszüge zu fertigen. Die Notare üben auch noch andere ihnen durch die Gesetze besonders zugewiesenen Funktionen aus (Art. 1 d. N.-O.).

Für jeden Sprengel eines Zivil- und Straftribunals besteht ein Notarenkollegium und ein Notariatsarchiv. Jedes Kollegium hat einen Notariatsrath (Art. 3).

Die Notare werden durch königliches Dekret auf Lebenszeit ernannt (Art. 13). Der Notariatsakt wird vom Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen (Art. 40).

Akte, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse, von welchen ausserhalb des Sprengels des Notariatsraths oder ausserhalb des Königreichs Gebrauch gemacht werden soll, bedürfen der Legalisirung (Art. 67).

IV. Oertliche Grenzen der Anwendung der Rechte.

Abgesehen von internationalen Vereinbarungen (vgl. hiezu oben Nr. I die Bestimmungen des deutsch-italienischen Konsular-Vertrags) gelten folgende Grundsätze:

Zustandsrechte, die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person, dann die Rechtsverhältnisse der Familie richten sich nach den Gesetzen des Landes, dem die betreffenden Personen angehören.

Das bewegliche Vermögen ist in der Regel den Gesetzen des Landes des Eigenthümers d. h. den Personalstatuten unterworfen. Immobilien stehen unter der Herrschaft der Gesetze des Landes, wo sie gelegen sind.

Das Erbrecht, gesetzliches wie testamentarisches, richtet sich, sowohl was die Erbfolgeordnung, als was den Umfang der Erbberechtigung und die materielle Gültigkeit der letztwilligen Ver-

---

[35]) Ausf.-Reglement dazu vom 23. November 1879, dessen Art. 128 durch kgl. Dekret vom 10. November 1881 abgeändert wurde. Die italienische Notariatsordnung in deutscher Uebersetzung, Wien 1876.

fügnngen betrifft, nach den Gesetzen des Landes des Erblassers, ohne Unterschied, ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen in Frage und in welchem Lande solches gelegen ist (Nationalitätsprinzip).

Erbschafts-, wie Erbtheilungsklagen, welche die Erbschaft eines Fremden betreffen, gehören vor die Gerichte des Landes des Erblassers. Die auf eine im Auslande eröffnete Erbschaft sich beziehende Klage ist vor dem auswärtigen Gerichte anzubringen, gemäss den Gesetzen des Staates, wo die Erbschaft eröffnet ist. Wenn der Verstorbene (Ausländer) in Italien Güter hinterlassen hat, so kann die Erbschaftsklage gegen den etwaigen Besitzer vor die italienischen Gerichte gebracht werden, wenn auch der Ausländer im Auslande verstorben ist.[84]) Natürlich urtheilen die italienischen Gerichte auch in diesem Falle auf Grundlage des Art. 8 *Tit. Prel.* nach dem Gesetze des Verstorbenen.

Die Form von Rechtsakten unter Lebenden und auf den Todesfall bestimmt sich nach dem Gesetze des Ortes der Errichtung; doch steht es dem Disponirenden frei, die in dem Gesetze seines Landes vorgeschriebene Form zu wählen, wenn alle Parteien demselben unterworfen sind. Inhalt und Rechtswirksamkeit von Schenkungen und Testamenten sind in der Regel nach den Gesetzen des Landes des Disponirenden zu beurtheilen.[85])

V. Ueber die Rechtsfähigkeit und die allgemein rechtliche Behandlung der Fremden in Italien ist Folgendes zu bemerken.

Art. 3 *Codice civile* gewährt die bürgerlichen Privatrechte gleichmässig den Fremden wie den Staatsangehörigen. Dies gilt nach dem allgemeinen Recht nicht blos für physische Personen, sondern auch für ausländische Gesellschaften, im Auslande gesetzlich anerkannte weltliche bzw. geistliche Anstalten und selbst für auswärtige Staaten (s. jedoch nachstehend das Vertragsverhältniss mit Deutschland). Der Genuss der bürgerlichen Rechte ist weder durch Zusicherung der Gegenseitigkeit noch durch den Aufenthalt (*residenza*) bedingt. Da den bürgerlichen Wohnsitz einer Person der Ort bildet, wo sich der Geschäftsmittelpunkt oder Hauptsitz befindet

---

[84]) *Codice di proc. civ.* Art. 105, 945 f.; Urtheil des Kassationshofs in Florenz vom 17. März 1884 i. S. Trafford c. Blanc.

[85]) Einleitung zum *codice civile,* Nr. 7—9. Für die ganze Materie vgl. auch Brusa a. a. O. S. 38 f.

(*Codice civile* Art. 16), so hat der Fremde in Italien den bürgerlichen Wohnsitz dann, wenn er dort seine Hauptniederlassung besitzt. Auch einen gewählten Wohnsitz im Sinne des *Codice civile* Art. 19 und *Cod. proc. civ.* Art. 107 kann der Fremde in Italien haben.[36])

Im Verhältniss zu Deutschland bestimmt über gegenseitige Zulassung zum Genusse der bürgerlichen Rechte Art. 2 des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 97 ff.):

> „Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluss der politischen) geniessen, welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.
>
> Sie sollen demgemäss gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.
>
> Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen als die Inländer."

Hiezu bestimmt jedoch das Schlussprotokoll des Vertrages:

> „Die Vorschriften des Art. 2 beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschliessenden Theilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention in Geltung."

Nach Art. 3 Abs. 2 des Vertrags haben die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland freien Zutritt zu den Ge-

---

[36]) Brusa a. a. O. § 9 S. 34 ff. Vgl. auch Esperson im *Journal du droit international etc.* p. Clunet, tom. VI p. 329 ff. und Esperson, *Condizione giuridica dello straniero secondo le legislazione e la giurisprudenza italiane ed estere, i trattati fra l'Italia e le altre nazioni,* Milani 1889—1891, ferner S. Gianzana, *lo straniero in Italia.*

richten zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und geniessen sie in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer, sie sind wie diese befugt, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrags dürfen die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile in dem Gebiete des anderen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

§ 45.

Luxemburg.

Das Grossherzogthum Luxemburg gehört in der Hauptsache dem französischen Rechtsgebiete an.

In Bezug auf Erbschaftserwerb gilt Folgendes: Die Erbschaft geht *ipso jure* auf den gesetzlichen Erben über; er kann solche annehmen oder derselben entsagen. Letzteres geschieht auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts.[1]) Die einfache Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; solche ist in der Regel unwiderruflich. Bei Annahme unter der Rechtswohlthat des Inventars, welche auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts schriftlich erfolgt, hat der Erbe zur Errichtung des Inventars eine Frist von drei Monaten nach Eröffnung der Erbschaft und ausserdem noch 40 Tage.

Die Siegelung des Nachlasses geschieht auf Antrag der Erben oder Gläubiger, von Amtswegen, wenn Abwesende, Minderjährige oder Interdizirte unter den Erben sich befinden.

Die Erbtheilung kann, wenn alle Erben grossjährig und gegenwärtig, aussergerichtlich in Privatakt oder durch Notar erfolgen. Bei Betheiligung von Minderjährigen oder Interdizirten tritt die Mitwirkung der Vormünder vor dem Friedensrichter ein.[2])

---

[1]) Es gibt zwei Bezirksgerichte: Luxemburg und Diekirch; jeder dieser Bezirke zerfällt in sechs Kantone, in welchen je ein Friedensgericht. Höchstes Gericht ist der Obergerichtshof zu Luxemburg (Appellhof und Kassationshof).

[2]) Vgl. auch Schmit, in (Reuling) Leske u. Löwenfeld, die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, S. 180 ff. und 513 ff. Ueber das Ver-

Gesetzliche Erbfolgeordnung:

1. **Deszendenten nach Stämmen.**

   Anerkannte uneheliche Kinder erben in Konkurrenz mit ehelichen ein Drittel, mit Eltern, Voreltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen die Hälfte und drei Viertel in Konkurrenz mit den entfernteren Seitenverwandten.
2. **Eltern und Geschwister, sowie die Nachkömmlinge der letzteren nach Stämmen.**
3. **Voreltern.**
4. **Die entfernteren Seitenverwandten.**
5. **Der überlebende Ehegatte.**
6. **Der Staat.**

Pflichttheilberechtigt sind Deszendenten und Eltern bzw. Voreltern.

Ausländer haben dieselben Erbrechte wie die Staatsangehörigen.[3])

Das Gesetz vom 26. Februar 1872 hat jedoch die Bestimmung

---

fahren beim Verkauf von Immobilien, an deren Eigenthum Minderjährige und Konkursmassen betheiligt sind, s. Gesetz vom 12. Juni 1816.

[3]) In Luxemburg wird die Staatsangehörigkeit erworben:

1. Durch Geburt im Grossherzogthum oder im Ausland, von einem Luxemburger, welcher die Eigenschaft als solcher nicht verloren hat (Art. 10 Ziv.-Ges.-B.);
2. durch Geburt im Grossherzogthum von dort sesshaften Eltern (Grundgesetz 1815 Art. 8);
3. durch Geburt im Grossherzogthum von unbekannten Eltern;
4. von Frauen durch Heirath mit einem Luxemburger (Art. 12 Z.-G.B.);
5. von Kindern, die im Grossherzogthum von fremden Eltern geboren sind, durch Optirung innerhalb des Jahres nach ihrer Mündigwerdung (Art. 9 Z.-G.-B.);
6. durch Optirung seitens des Kindes, welches im Ausland von luxemburgischen Eltern, die ihrer Eigenschaft als Luxemburger verlustig gegangen sind (Art. 10 Z.-G.-B.), abstammt;
7. von einer Person, die im Grossherzogthum geboren und daselbst von einem Fremden abstammt, welcher selbst dort geboren und bis zur Geburt des Kindes dort wohnhaft gewesen ist, dadurch, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Mündigwerdung die Eigenschaft als Ausländer nicht für sich in Anspruch genommen (Art. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1878 über die Naturalisation);
8. durch Naturalisation (Ges. v. 12. November 1848 und 27. Januar 1878);
9. durch Spezialgesetz.

Die Eigenschaft als Luxemburger geht verloren:

1. Durch die im Ausland erworbene Naturalisation (Art. 17 Z.-G.-B.);
2. durch Niederlassung im Ausland mit der Absicht der Nimmerwiederkehr (Art. 17 l. c.);
3. für die Luxemburgerin durch Heirath mit einem Fremden (Art. 19 l. c.).

Näheres s. Eyschen, das Staatsrecht des Grossherzogthums Luxemburg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Thl. 1. Halbbd. 4. Abth. S. 46 ff.

getroffen, dass bei Erbschaftstheilungen zwischen Ausländern und Luxemburgern, wo letztere von einem Theil der Güter ausgeschlossen sind, die Gleichheit wieder hergestellt werde, indem die Luxemburger Erben den ihnen sonst entgehenden Antheil auf die im Grossherzogthum gelegenen Güter vorwegnehmen sollen.

Die Erbschaftsgebühren sind durch Gesetz vom 27. Dezember 1817 und 23. September 1841 festgesetzt. Es werden zwei verschiedene Erbschaftsfälle (*mortis causa*) unterschieden und zwar:

1. wird eine Erbschaftsabgabe (*droit de succession*) erhoben von allen in der Erbschaft vorgefundenen und einem Einwohner des Grossherzogthums zugehörigen Werthen;
2. wird eine Uebergangsgebühr (*droit de mutation*) gezahlt für den Werth der im Grossherzogthum befindlichen Grundgüter, welche einem nicht im Grossherzogthum Wohnenden durch Todesfall in vollem Eigenthum oder in Nutzniessung zufallen.

Eine Erbschaftsgebühr tritt nicht ein, wenn die Erbschaft in gerader Linie *ab intestato* anfällt; erhält aber der Erbe durch Testament oder durch Entsagung Theile der Erbschaft, auf die er ohne diese Bestimmung oder Entsagung kein Recht hat, so muss er Erbschaftsabgabe entrichten. Gänzlich befreit sind u. A. Erbschaften in direkter Linie, Erbschaften zwischen Ehegatten, sobald Deszendenten aus der gemeinsamen Ehe vorhanden sind, und Erbtheile nicht über 634,92 Francs; doch hat der im Ausland ansässige Erbe in direkter Linie des im Grossherzogthum ansässig gewesenen Erblassers 2 Proz. Erbschaftssteuer zu entrichten, falls die Erbschaftssteuer in seinem Lande auch die Erben in direkter Linie trifft. Die Erbschaftsgebühren *ab intestato* belaufen sich auf 4 Proz. für Ehegatten und Geschwister, 6 Proz. für Neffen, Nichten, Onkel, Tanten u. s. w., 10 Proz. für andere Verwandte oder Nichtverwandte, sowie bei Erbschaften durch Testament in Bezug auf Alles, was über den gesetzlichen Erbtheil hinausgeht.[4])

Das Notariatswesen ist geregelt durch die Ordonnanz vom 3. Oktober 1841 über das Notariat. Für die Ernennung zum Notar ist erfordert, dass man im Genuss der bürgerlichen Rechte, im Grossherzogthum geboren oder naturalisirt und daselbst wohnhaft sei, 25. Lebensalter, juristischer Doktorgrad, zweijährige Praxis bei einem Notar; ferner müssen ein vor der Notarenkammer ausgefertigtes

---

[4]) Näheres s. Eyschen a. a. O. S. 233; ferner Schmit a. a. O. S. 182.

Moralitätszeugniss und ein von der Prüfungskommission ausgestelltes Fähigkeitsattest beigebracht werden (Art. 48 l. c.).

Die Notare sind berufen, auf Antrag der Parteien den Verträgen den Karakter der Authentizität zu verleihen, die Dokumente zu bewahren und Abschriften davon zu ertheilen (Art. 1, 2 l. c.).

Bei jedem Bezirksgerichte besteht eine Notariatskammer (Art. 56, 77 ff.).[5])

§ 46.

Monaco.

Die Sicherung des Nachlasses eines im Fürstenthum verstorbenen Ausländers ist Sache der Regierung, nicht des Gerichts. Im Uebrigen richtet sich die Nachlassbehandlung im Wesentlichen nach den Grundsätzen des französischen Rechts. Ausländer bezahlen keine höheren Erbschaftssteuern als Inländer.

Die Zivilstandsregister werden vom Maire geführt, der auch Auszüge daraus ertheilt.*)

§ 47.

Montenegro.

I. Im Fürstenthum Montenegro[1]) sind zur Abhandlung eines Nachlasses im Allgemeinen die Kapetanatsgerichte[2]) zuständig.

---

[5]) Näheres s. Eyschen a. a. O. S. 132 u. 214.

*) (Reuling) Leske u. Löwenfeld etc., die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, S. 246.

Ueber Staatsangehörigkeit im Fürstenthum Monaco s. Näheres bei Weiss, *Traité theor. et prat. de droit intern. etc.,* tom. I p. 239 f.

[1]) Montenegro ist ein kleines Gebirgsland, welches seit Jahrhunderten der türkischen Uebermacht gegenüber seine Selbständigkeit zu vertheidigen hatte. Die Verhältnisse waren einer gedeihlichen inneren Entwicklung nicht günstig, deshalb das Land kulturell zurückgeblieben ist. Erst durch den Berliner Vertrag und die durch denselben neugeschaffene Ordnung auf der Balkanhalbinsel war es dem kleinen Montenegro ermöglicht, mit der Einführung kultureller Einrichtungen ernstlich zu beginnen. Dass dies bei den bescheidenen Hülfsmitteln des Landes nur langsam vor sich gehen kann, ist wohl leicht begreiflich. Die Geschichte Montenegro's bietet genügenden Aufschluss darüber, dass von einer Gesetzgebung und einer Organisation des Staatswesens in den verflossenen Jahrhunderten keine Rede sein konnte.

Thatsächlich waren die primitiven Verhältnisse des Landes durch Gewohnheitsrecht geordnet, welchem noch gegenwärtig eine ganz eminente Be-

In allen verwickelten Fällen wendet sich das Kapetanatsgericht an das Obergericht um Weisungen über die Behandlung des Falles. Dies gilt namentlich bezüglich der Nachlässe der Fremden. Der Nachlass wird der Heimathsbehörde des verstorbenen Fremden zur Abhandlung ausgefolgt. — Jedoch werden vorher die Ansprüche der montenegrinischen Gläubiger gegen die Nachlassmasse sicher gestellt.

---

deutung und ausgedehnte Geltung eingeräumt ist (vgl. §§ 2, 3, 779, 781, 782 a. G. ü. Vermögen). Das Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht, das gerichtliche Verfahren wird im ausgedehntesten Maasse durch Gewohnheitsrecht geregelt.

Das erste geschriebene Gesetz war erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts erlassen; diesem folgte im Jahre 1855 das Gesetzbuch Danilo's I.

Ein systematisches bürgerliches Gesetzbuch hat erst der gegenwärtig regierende Fürst Nikolaus I. erlassen. Sämmtliche mit den Vorarbeiten der Kodifikation etc. verbundenen bedeutenden Auslagen hat Russland bestritten. Wenn noch eine kurze Exekutionsordnung, eine Ergänzung des Strafgesetzes, ein Schulgesetz, einige Staatsverträge namentlich über Auslieferung von Verbrechern, der Postvertrag, die Handelsverträge mit Grossbritannien vom 21. Januar 1882, mit Italien vom 28. März 1883, mit Serbien vom 1. Mai 1891, mit Frankreich vom 18. Juni 1892 (s. die letzteren in Martens *Recueil*, Bd. 8, 10, 44) erwähnt werden, so wären beiläufig sämmtliche geschriebenen Rechtsquellen aufgezählt.

Zur Literatur über montenegrinisches Recht: Popović, Georg, Recht und Gericht in Montenegro, Agram 1877 (schildert jedoch nach dem Gesetzbuche Daniel's vieles Veraltete als geltendes Recht). — Geschriebene Gesetze der Südslaven von Dr. V. Bogisić, Agram 1872 (in kroatischer Sprache). — Derselbe, Sammlung der Rechtsgebräuche der Südslaven, Agram 1874 (in kroatischer Sprache). — Feodor Demelić, *Le Droit coutumier des Slaves méridionaux d'après les recherches de M. Bogisić,* Paris 1877. — Bogisić, *Sur la forme dite „inokosna" de la famille rurale chez les Serbes et les Croates,* Paris 1884. — Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885. — Dickel, Ueber das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro, Marburg 1889. — Danilo's Gesetzbuch, Wien (bei Friedrich Manz) 1859. — *Code général de biens pour la principauté de Monténégro,* trad. p. R. Dareste, Paris 1892. — *Collection de las Instituciones politicas y juridicas de los pueblos modernos,* tom. X p. 77—263, Madrid 1893. — Adalbert Shek, Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstenthum Montenegro, Berlin 1893.

²) Eintheilung der Gerichte und deren Sitze: 1. Obergericht = *Weliki Sud* in Cetinje; 2. Kreisgerichte in Podgorica, Dulcigno, Niksici, Andrejevica; 3. Kapetanatsgerichte.

Jedes Pleme hat sein Kapetanatsgericht, welches den Namen nach dem Namen des Pleme führt; der Sitz dieses wechselt mit der Person des Kapetan, d. i. der Sitz des Kapetanatsgerichtes richtet sich nach dem jeweiligen Wohnsitz des Kapetan, doch bleibt der Sitz immer innerhalb der Grenzen des Pleme.

Ueber die administrative Eintheilung des Landes, die Behörden und Gerichtsorganisation, Kompetenz und Instanzenzug vgl. Shek, Allg. Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstenthum Montenegro, S. XI, XII.

Es ist besonders hervorzuheben, dass in Montenegro Laien das Richteramt versehen, man darf sich die Kapetanatsgerichte keineswegs als Gerichte nach westeuropäischem Muster vorstellen, da gibt es keine Gerichts- und Geschäftsordnungen; ist das Kapetanatsgericht im Zweifel über die Behandlung einer Angelegenheit, so wendet es sich um Weisungen an das Obergericht in Cetinje.

Ein besonderes Verfahren in Nachlassachen besteht nicht; hervorzuheben ist, dass die Nachlässe nur ausnahmsweise einen grösseren Werth repräsentiren. Das Verfahren richtet sich nach dem Kodex Peter und Danilo und dem Gerichtsgebrauche, wo nothwendig, ertheilt das Obergericht spezielle Weisungen. Das Gericht schreitet nur dann von Amtswegen ein, wenn bevormundete Personen interessirt sind.[5])

II. Gesetzliche Erbfolge in Montenegro.

Hiebei ist zunächst zu bemerken, dass das Vermögen der Kuća (*zadruga* oder *inokosna*) bei dem Absterben einzelner Mitglieder der Kuća nicht vererbt wird. Die Kuća ist eine den Südslaven eigenthümliche Institution, in welcher die alte Einrichtung der Familie bis in die Gegenwart erhalten geblieben ist, eine Familiengemeinde auf einem gemeinsamen Besitzthum. Die Kuća mit mehreren Familien (Eltern und Kindern) ist eine Zadruga, sie ist Inokosna, falls sie aus einer Familie besteht. Die Kuća als solche ist Eigenthümer des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Die Kuća ist nach montenegrinischem Gesetz juristische Person (vgl. Art. 14, 954, 964 allg. Gesetzbuch über Vermögen; über Kuća im Allgemeinen: Shek, Allg. Gesetzbuch über Vermögen, LVII ff., und Art. 686—708, 964—966 a. G. ü. V.), daher in der Kuća über das Vermögen der Kuća weder testamentarische noch gesetzliche Erbfolge stattfindet, den einzigen Fall ausgenommen, dass die Kuća im Aussterben begriffen ist, d. i. nur ein Mitglied erübrigt, welches in diesem Falle zur testamentarischen Verfügung berechtigt ist, bzw. es tritt mangels einer gültigen testamentarischen Verfügung die gesetzliche Erbfolge ein (707 a. G. ü. V.). Nach dem Angeführten also findet die Erbfolge in der Regel nur in das frei vererbliche Vermögen der einzelnen Hausgenossen statt, es wird nur das Sondervermögen = „Osobina" vererbt.

Ueber Osobina s. a. G. ü. Verm. 688—690, 967—968.

Die gesetzliche Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen ist im Gesetzbuch Danilo's vom Jahre 1855 geregelt, doch ist ausdrücklich hervorzuheben, dass manche Bestimmungen desselben nicht mehr beachtet werden, dass die Erbfolge auch durch Gewohnheit geregelt wird.

---

[5]) Hierüber und Sicherungsmassregeln vgl. Art. 671, 674, 652 allg. G.-B. ü. Verm. Besondere Verordnungen ad Art. 152 sind nicht ergangen.

Nach der Anordnung des Gesetzbuchs Danilo's I. fällt das vom Vater erworbene Vermögen — sein Sondervermögen —, wenn er bei Lebzeiten hierüber nicht verfügt hat, seinen Söhnen zu gleichen Theilen zu; der überlebenden Wittwe gebührt der lebenslängliche Genuss an dem Antheil ihres Mannes; dieser Antheil ist erst nach ihrem Tode zu vertheilen, und zwar sofort, wenn die Kinder erwachsen sind; sonst wird dieses Vermögen durch verlässliche Männer verwaltet, solange die Kinder das 20. Lebensjahr nicht erreichen (Art. 50); die Wittwe geniesst, wenn sie kinderlos ist, bis zu ihrer etwaigen Wiederverehelichung den ganzen Antheil ihres Mannes; heirathet sie, so erhält sie zehn Thaler; hat sie Kinder, überdies jährlich für jeden Sohn einen Dukaten, für jede Tochter zwei Dukaten (Art. 52).

Die Tochter hat kein Erbrecht, wenn sie mit Söhnen konkurrirt; hinterlässt der Vater keine Söhne, sondern nur eine oder mehrere Töchter, so erben sie sowohl das väterliche, als auch das grossväterliche Vermögen, welches ihrem Vater zufiele (Art. 53).

Hat der Erblasser ledige oder verheirathete Schwestern hinterlassen, so erben die Töchter zwei, die Schwestern einen Theil (Art. 54); hinterlässt der Vater aber nur eine einzige Tochter und keine Söhne, so erbt sie allein sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen (Art. 55).

Die Tochter erhält bei ihrer Verheirathung keinen Antheil, wohl aber eine Ausstattung (Prćija), welche ihr die Eltern freiwillig mitgeben (Art. 31); hat eine Tochter bei ihrer Verheirathung ein Vermögen von ihren Eltern mitgebracht und wäre sie kinderlos gestorben, so fällt dieses Vermögen und Alles, was mit demselben erworben worden ist, ihren Brüdern und in Ermangelung dieser ihren Schwestern zu; hat sie auch keine Schwestern, so wird der Nachlass unter die nächsten Anverwandten vertheilt (Art. 56).

Sind keine direkten Erben vorhanden, so sind die nächsten Anverwandten erbberechtigt; sind keine solchen Anverwandten vorhanden, so fällt der ganze Nachlass der Landeskasse zu (Art. 57).

Nach Art. 71 gebührt den unehelichen Kindern, wenn sie erwachsen sind, das Erbrecht in den väterlichen Nachlass gleich den ehelichen Kindern.[4])

---

[4]) Shek a. a. O. XX—XXI u. XXIII. In demselben Sinne auch Popović, Recht und Gericht in Montenegro, §§ 47, 48.

Bezüglich des Erbrechts der Muselmanen gelten besondere Vorschriften.

III. Testamente.

Der eigenberechtigte Montenegriner[5]) kann mit seinem Sondervermögen frei nach Willkür verfügen; Art. 59, 48 Danilo bei Shek a. a. O. XX; Popović S. 47; Art. 690, 707 a. G. ü. Verm.; dasselbe Bogišić in Sammlung der Rechtsgebräuche der Südslaven, Antwort auf Frage 150 S. 350, wie folgt: Es kann der Hausgenosse mit seinem Vermögen ganz frei letztwillig verfügen, doch wird er die Gattin und seine Kinder kaum übergehen; man kann nach Belieben letztwillig verfügen und zwar zu Gunsten der Kirche, eines Klosters, einer Messenstiftung etc. Jeder Erbe wird den letzten Willen gewissenhaft vollziehen, möge er dadurch selbst zum Bettler werden. Nach der Rechtsanschauung des Volkes wäre derjenige, der den letzten Willen nicht achten, nicht vollziehen würde, verflucht, es würde ihn Jedermann als den bösesten Gesetzesübertreter ansehen; denn es lautet das Sprichwort: ko očinu dušu nenamiri, svoju gubi — i. e. Wer des Vaters Seele nicht Genüge leistet, verliert die eigene (d. h. wer den letzten Willen des Vaters nicht vollzieht, verliert die Seele).

Ueber Erbunfähigkeit, Enterbung bestehen keine geschriebenen Normen.

Als Formen der Testamente gelten das *Testamentum holographum*

---

[5]) Ueber die Erwerbung der montenegrinischen Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaft) besteht kein besonderes Gesetz.

Popović sagt auf S. 31: „Die montenegrinische Staatsbürgerschaft wird erworben durch den Eintritt ins Land und durch die Ansässigkeit im Lande."

Ob diese Anführung Popović's noch heute richtig ist, könnte mit Rücksicht auf Art. 800 a. G. ü. Verm. bezweifelt werden.

Popović bezieht sich zur Bekräftigung jenes Satzes auf Art. 90 Danilo's G.-B., welcher lautet:

> „Jeder Flüchtling, sobald er unser freies Land betritt, geniesst volle Sicherheit nach dem Gelöbnisse des heiligen Peter (= Peter I.), gewesenen Gebieters von Montenegro, und Niemand darf ihm irgend eine Unbill zufügen, so lange er sich nach unserem Landesgesetzbuche verhält und seine Handlungen darnach einrichtet, und er geniesst die Rechte desselben ebenso wie jeder unserer Brüder; lässt er sich aber etwas zu Schulden kommen, so wird auch dem Flüchtlinge nach diesem Gesetzbuche Recht gesprochen werden."

Dass diese gesetzliche Anordnung nicht mehr in Kraft besteht, erhellt bereits daraus, dass Montenegro Auslieferungsverträge abgeschlossen hat, demnach durch Niederlassung in Montenegro die Staatsangehörigkeit nicht erworben wird, da ja sonst Niemand ausgeliefert werden könnte, wenn er durch die Niederlassung in Montenegro Staatsbürger von Montenegro geworden wäre.

und das mündlich vor zwei Zeugen errichtete; erstere sind selten (Popović S. 47; Bogišić l. c. Antwort auf Frage 156, 157 S. 358, 359). Zumeist werden letztwillige Verfügungen mündlich getroffen — bei einem allographen Testamente sind drei Zeugen zugegen, von denen einer das Testament schreibt; bei dem mündlichen Testamente sind zumeist zwei Zeugen zugegen, doch treffen sich auch mehrere (4—5, auch 6).

Der Dorfpfarrer ist gewöhnlich zugegen, auch werden andere angesehene Männer aus dem Dorfe herbeigerufen. Wäre nur der Pfarrer allein Testamentzeuge, würde das Testament dennoch anerkannt werden.

Ueber die Form von Testamenten der Ausländer bestehen in montenegrinischen Gesetzen keine Anordnungen.[6])

IV. Eine Erbschaftssteuer besteht in Montenegro nicht. Gegenüber dem Auslande gilt Reziprozität.

V. Vormundschaft.

Obervormundschaftsbehörde ist das Kapetanatsgericht, in dessen Sprengel der Minderjährige[7]) seinen Wohnsitz hat. Diese Behörde bestellt den Vormund oder den Mitvormund; dieselbe übt die Aufsicht und Oberverwaltung in Vormundschaftsangelegenheiten aus. In verwickelteren Fällen kann das Obergericht (*Veliki Sud*) dem Kapetanatsgerichte über dessen Ansuchen Weisungen über die Behandlung eines bestimmten Falles ertheilen. Das Obergericht entscheidet als zweite und letzte Instanz in allen die Bevormundung und Vormundschaftsangelegenheiten betreffenden Fällen.[8])

Kann einem in Montenegro wohnhaften Ausländer wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde die volle vermögens-

---

[6]) Im Allgemeinen ist über die räumliche Herrschaft der Gesetze bezüglich der Form der Rechtsgeschäfte im Art. 798 des Gesetzbuches über Vermögen (Shek a. a. O. S. 147) Folgendes bestimmt:

> „In Bezug auf die Form d. i. auf welche Weise die äussere Seite eines Rechtsgeschäftes über Vermögen geregelt sein soll, ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes vorzugehen, wo das Geschäft abgeschlossen wird. Wenn jedoch ein Geschäft in der Form den Vorschriften der montenegrinischen Gesetze entspricht, so können die montenegrinischen Gerichte die Gesetzmässigkeit desselben anerkennen, wenn es selbst allen gesetzlichen Anforderungen des Ortes, wo es zu Stande gekommen ist, nicht entsprechen sollte."

[7]) Die Volljährigkeit wird mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht; Art. 636 Abs. 2 d. a. G. ü. Verm.

[8]) Art. 647, 960—963 l. c. Näheres von der Vormundschaft über Minderjährige Art. 640—652, über Geisteskranke und Verschwender Art. 653—664, über Abwesende etc. Art. 665—674 l. c.

rechtliche Handlungsfähigkeit nicht zuerkannt werden, so kann demselben die montenegrinische Behörde einen Vormund bestellen, wenn ihm die Heimathsbehörde einen solchen nicht bestellt hat.

In einer solchen Vormundschaft ist sich überhaupt nach den Landesgesetzen jener Behörde zu benehmen, welche sie bestellt hat. Handelt es sich aber um die Bevormundung eines Minderjährigen, so wird die Dauer derselben nach seinen Heimathsgesetzen bestellt.[9])

VI. Das Institut des **Notariats** besteht in Montenegro **nicht**.

VII. Ueber **örtliche Anwendung der Gesetze** sind noch von den Bestimmungen des Allgemeinen Gesetzbuchs über Vermögen für das Fürstenthum Montenegro folgende hier anzuführen:

Die montenegrinischen Gesetze und Anordnungen haben im Allgemeinen in dem ganzen Staatsgebiete Montenegro's Geltung; sie gelten in Vermögensverhältnissen sowohl für Montenegriner, als auch für Ausländer, welche sich in diesem Lande aufhalten, oder denen daselbst Recht gesprochen wird (Art. 5).

Fremde Gesetze werden bei den montenegrinischen Gerichten in jenem Falle gar nicht berücksichtigt, wenn sie mit den montenegrinischen Gesetzen in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Widerspruche stehen. Desgleichen werden jene fremden Gesetze nicht anerkannt, welche gegen die gute Sitte verstossen, oder eine unmenschliche Einrichtung (etwa die Sklaverei), welche in Montenegro nicht geduldet wird, billigen (Art. 8).

Falls ein Staat in seinen gesetzlichen Anordnungen in Beziehung auf Vermögensrechtsverhältnisse die eigenen Staatsangehörigen verschieden von den Ausländern und zwar zum Nachtheile der letzteren behandelt, so hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Staatsrathe zu verordnen, dass mit den Staatsangehörigen jenes Staates nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen sei, d. i. es wird in Montenegro zu ihrem Nachtheile derselbe Unterschied gemacht (Art. 9).

Handelt es sich um die Feststellung des Umfanges der **Rechtsfähigkeit**, ob beispielsweise Jemand und in welchem Maasse Eigenthümer von Sachen einer bestimmten Art sein kann, so sind die Gesetze jenes Ortes anzuwenden, unter welche die bestimmte Art von Sachen oder Geschäften fällt (Art. 786).

---

[9]) Art. 789 d. a. G. ü. Verm.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Bestand einer rechtsfähigen Gesellschaft, einer Stiftung oder im Allgemeinen einer juristischen Person gesetzmässig ist, werden die Gesetze ihres Wohnsitzes zur Richtschnur genommen (Art. 787).

Der Umfang der gesetzmässigen Handlungsfähigkeit einer Person zur Verfügung in ihren Vermögensverhältnissen ist nach ihren Heimathsgesetzen zu beurtheilen.

Auf diejenigen Rechtsgeschäfte über Vermögen, welche Ausländer mit einander oder mit Montenegrinern in Montenegro angehen und welche in diesem Lande erfüllt oder geurtheilt werden sollen, sind bezüglich der Handlungsfähigkeit die montenegrinischen Gesetze jedesmal anzuwenden, wenn sie für den Bestand und die Festigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes günstiger sind (Art. 788).

Das Eigenthum an unbeweglichen Gütern und anderen dinglichen Rechten an solchen ist nur den Gesetzen jenes Ortes, wo sie sich befinden, und keinen anderen unterworfen (Art. 790).

Desgleichen gilt für das Eigenthum und andere dingliche Rechte an beweglichen Sachen im Allgemeinen die vorstehend aufgestellte Regel (Art. 791 Abs. 1).

§ 48.

Niederlande.

I. In den Niederlanden richtet sich im Allgemeinen die Erwerbung der Erbschaften und die Behandlung der Verlassenschaften nach den Grundsätzen des französischen Rechtes, das die Grundlage des niederländischen Zivilgesetzbuches vom 1. Oktober 1838 ist.

Die Erben treten von Rechtswegen in den Besitz der Erbschaft; natürliche Kinder und Ehegatten sind jedoch desfalls den anderen Gesetzeserben gleich gestellt; nur der Staat muss sich durch den Richter in den Besitz einweisen lassen.[1]) Der Erbanspruch verjährt in 30 Jahren von Zeit des Anfalls der Erbschaft.[2])

Die Erbannahme kann ausdrücklich oder stillschweigend, unbedingt oder mit der Rechtswohlthat des Inventars erfolgen.[3])

---

[1]) Art. 880 und 1002 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*) vom 1. Oktober 1838.
[2]) Art. 882 l. c.
[3]) Art. 1090, 1094 l. c.

Die Entsagung geschieht durch ausdrückliche Erklärung vor Gericht;[4]) es wird alsdann angenommen, als sei der Entsagende nie Erbe gewesen.[5])

Zur Testirfähigkeit gehört das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Testamente können gültig nur unter notarieller Mitwirkung errichtet werden; eigenhändig geschriebene (holographische) Testamente sind offen oder verschlossen, in Gegenwart von zwei Zeugen, sonstige geheime oder verschlossene Testamente aber in Gegenwart von vier Zeugen dem Notar zu übergeben; ausserdem kann der letzte Wille auch von dem Notar beurkundet werden.[6])

Die niederländische Gesetzgebung erkennt für die Form der Handlungen in Art. 10 des Gesetzes *Wet houdende Algemeene Bepalingen* die Regel *locus regit actum* an. Eine Ausnahme hievon macht jedoch Art. 992 des bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*), welcher hinsichtlich der Testamente von Niederländern[7]) in der Fremde bestimmt, dass ein Niederländer, welcher sich in einem fremden Lande befindet, nicht anders eine letztwillige Verfügung treffen könne, als in einer öffentlichen Urkunde und mit Beobachtung der Förmlichkeiten, welche in dem Lande, wo die Urkunde errichtet wird, gebräuchlich sind.[8])

---

[4]) Eintheilung der Gerichte: Arrondissementsrechtsbanken, neben denselben noch Einzelrichter (Kantonrechter); Gerechtshoven (s' Hertogenbosch-Arnhem, s' Gravenhage, Amsterdam und Leeuwarden); *de Hooge Raad.*

[5]) Art. 1103, 1104 l. c.

[6]) Art. 944, 978 ff. l. c.

[7]) Ueber Staatsangehörigkeit in den Niederlanden gilt nun das Gesetz vom 12. Dezember 1892 (*Staatsblad* Nr. 268) *op het Nederlanderschap en het Ingezetenschab* (mit Anmerkungen herausgegeben von H. J. A. Mulder, s' Gravenhage 1893).

Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

a) Durch Geburt und zwar durch Abstammung von Niederländern sowohl wie von Eingesessenen des Königreichs unter den im Gesetze näher bestimmten Voraussetzungen;
b) durch Naturalisation;
c) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Niederländer.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) Durch Naturalisation im Auslande;
b) durch Verheirathung einer Niederländerin mit einem Ausländer;
c) durch den Erwerb einer fremden Nationalität nach dem Willen des Erwerbers;
d) durch ohne königliche Erlaubniss erfolgten Eintritt in fremden Kriegs- oder Staatsdienst;
e) durch Begründung eines festen Wohnsitzes im Ausland mit ununterbrochener zehnjähriger Dauer.

Eingesessene im Königreich sind diejenigen, die ihren Wohnsitz im Königreich seit 18 Monaten haben. Die Eigenschaft eines Reichs-Eingesessenen hört durch Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Königreichs auf.

[8]) Asser, das internationale Privatrecht, bearbeitet aus dem Holländi-

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung:[9])

In erster Reihe sind die Deszendenten berufen.

In Ermangelung von Deszendenten, Geschwistern und deren Abkömmlingen erhalten die eine Hälfte der Erbschaft die Aszendenten der väterlichen, die andere Hälfte die Aszendenten der mütterlichen Linie, wobei der nächste in der Linie die entfernteren ausschliesst.

Vater und Mutter neben Bruder oder Schwester erben je ein Drittheil, neben mehreren Geschwistern je ein Viertheil; der überlebende einzelne Elterntheil erbt neben Bruder oder Schwester die Hälfte, neben zwei Geschwistern ein Drittheil, neben mehreren ein Viertheil. Ein Elterntheil erbt allein, wenn nur er und keine Geschwister oder deren Abkömmlinge überleben. In Ermangelung von Eltern erben Geschwister und deren Abkömmlinge allein. Vollbürtige erben gleichtheilig, neben halbbürtigen wird zur Hälfte getheilt, die vollbürtigen nehmen die eine Hälfte allein und nehmen von der anderen noch einen Kopftheil. Sind keine Geschwister etc. vorhanden und fehlt es in der einen Linie an Aszendenten, so erhalten die eine Hälfte die lebenden Aszendenten, die andere Hälfte die nächsten Verwandten der anderen Linie. Fehlt es in beiden Linien an Geschwistern und deren Abkömmlingen, sowie an Aszendenten, so erbt in jeder Linie der nächste Verwandte. Sind in einer Linie keine Verwandte bis zum 12. Grade vorhanden, so erbt die andere Linie allein.

Die anerkannten unehelichen Kinder haben vor dem Fiskus Anspruch auf die Erbschaft der Verwandten des Vaters oder der Mutter. Ebenso beerben umgekehrt vor dem Fiskus diese Verwandten das uneheliche Kind.

III. Die Erbschaftsabgabe ist geregelt durch das Gesetz vom 13. Mai 1859 (*Staatsblad* Nr. 36). Es wird eine doppelte

schen von Cohn, Berlin 1880 S. 38, woselbst jedoch noch ausgeführt ist, dass die Gültigkeit des durch einen Niederländer errichteten Testamentes, was die Form anlangt, von anderen als niederländischen Richtern nicht nach Art. 992 des bürgerl. Gesetzbuchs, sondern nach der Regel *locus regit actum* zu beurtheilen sein wird.

Bezüglich der Gültigkeit des von einem Niederländer im Auslande im Bezirke eines niederländischen Konsuls errichteten eigenhändigen Testamentes s. oben im Text Nr. VIII.

Ueber Ungültigkeit eines von einem Holländer in Belgien errichteten Testamentes (Fall van Ogtrop) in Italien s. Zeitschrift etc. Bd. II S. 178 ff. und 540.

[9]) Art. 899 ff. l. c.

Nachlassteuer erhoben, die Sukzessionssteuer von dem gesammten Nachlass des Verstorbenen, der im Inlande seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, die Uebergangssteuer von bestimmten Gegenständen oder in bestimmten Fällen. Im Auslande gelegene Immobilien werden gesondert taxirt.

IV. Erbfähigkeit der Ausländer. Durch das niederländische Gesetz vom 7. April 1869 (*Staatsblad* Nr. 56) sind die Vorschriften der Art. 884 und 957 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Erbfähigkeit der Ausländer noch von der Reziprozität abhängig machten, aufgehoben. Das genannte Gesetz enthält in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Ausländer ganz gleiche Bestimmungen, wie das belgische Gesetz vom 27. April 1865 (s. oben S. 248).[10]

Der niederländische Richter anerkennt, dass Fremde sich auf ihr *Statutum personale* berufen können. Wo das fremde Gesetz zur Anwendung kommt in Bezug auf eine Erbschaft, ist das Recht auch anwendbar auf die in den Niederlanden gelegenen Immobiliargüter der Erbschaft. Näheres hierüber s. Zeitschrift etc. Bd. III S. 97.

V. Zwischen den Niederlanden und Preussen wurde unterm 16. Juni 1856 wegen der Zulassung preussischer Konsuln in den niederländischen Kolonien eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche in Bezug auf die Nachlassbehandlung im Art. 11 bestimmt, dass, wenn ein preussischer Unterthan mit Tod abgeht, ohne dass bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, die niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Kolonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Konsularbeamten davon Nachricht geben sollen, um den Betheiligten die erforderliche Mittheilung zukommen zu lassen. Diese Konvention wurde durch Deklaration vom 11. Januar 1872 auf die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten des Deutschen Reiches anwendbar erklärt.[11]

Die häufig von Interessenten angestrebte diplomatische Ver-

---

[10]) S. hierüber und bezüglich der Rechtsprechung der niederländischen Gerichtshöfe in anderweitigen Fragen des internationalen Rechts, insbesondere das Fremdenrecht, Nationalität, Domizil, persönliche Rechtsfähigkeit, Familienvertrags- und Erbrecht betr., die Abhandlung von Hingst in *Revue de droit intern.*, tom. XIII (1881) p. 401 ff. und tom. VII (1875) p. 397.

[11]) R.-G.-Bl. 1872 S. 67 ff., woselbst auch die preussisch-niederländische Uebereinkunft vom 16. Juni 1856 abgedruckt ist.

mittelung von Erbschaftsansprüchen auf dem Gebiete des Königreichs der Niederlande, namentlich der niederländischen Kolonien erweist sich in den meisten Fällen deshalb erfolglos, weil die Bittsteller gewöhnlich ihre Erbansprüche nur auf Gerüchte zu stützen wissen und vielfach sogar ausser Stande sind, Ort und Zeit des Todes des vermeintlichen Erblassers anzugeben oder ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dokumentiren. Auch wird nicht genügend berücksichtigt, dass solche Erbansprüche einer Verjährung unterliegen, welche nach niederländischem Gesetze mit dem Ablauf von 30 Jahren eintritt. Daraus erhellt, dass Gesuche der bezeichneten Art nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie genügend substanzirt sind und sich auf Thatsachen stützen, welche den Einwand der Verjährung ausschliessen.

Jedenfalls ist bei Reklamation von Verlassenschaften der in niederländischen Kolonialdiensten verstorbenen Personen, wenn der Erblasser in Niederländisch-Indien gestorben ist und der Ort und Tag des Todes nicht bezeichnet werden kann, eine bestimmte Angabe darüber erforderlich, in welchem Jahre, mit welchem Schiffe und in welcher Eigenschaft der Verstorbene in die Kolonien sich begeben hat.

Bei Verlassenschaften der in niederländischen Kolonialdiensten verlebten deutschen Reichsangehörigen erfolgt die Herausgabe grösserer Nachlassmassen durch die k. niederländische Regierung an die deutsche Gesandtschaft nach vorgängiger Beibringung beglaubigter Erblegitimationsatteste, bzw. Vollmachten.[12]) Kleinere Verlassenschaften im Betrage bis zu 250 Gulden holländisch werden ohne vorherige Prüfung der Erbrechte und ohne Beschaffung bezüglicher Nachweise an die deutsche Gesandtschaft im Haag ausgefolgt, welche ihrerseits die Verantwortung übernimmt, die Erben zu ermitteln und den Nachlass an die gehörig Legitimirten auszuzahlen. Mit letzterem Verfahren hat sich auch die k. bayerische Regierung im Interesse der Vereinfachung und mit Rücksicht auf die häufig vorkommenden Verlassenschaften im niederländischen Kolonialdienste verstorbener Soldaten ausdrücklich einverstanden erklärt.[13])

---

[12]) Die Vollmachten haben insbesondere auch die Ermächtigung zur Ertheilung der Decharge zu enthalten.

[13]) Durch Entschliessung des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25. November 1843 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XXII S. 88) wurden als die von Ausländern bei Reklamationen von Verlassenschaften der im k.

In einer Darstellung des Auswärtigen Amtes in Berlin vom 3. Juli 1885 [14]) ist ausserdem noch Folgendes in vorstehendem Betreff bekannt gegeben:

Bezüglich des **Königreichs der Niederlande selbst** und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften ist seit dem Jahre 1880 überhaupt **jeder** Anspruch ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 5. März 1852 wurde nämlich eine Kommission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu

niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu erfüllenden Formalitäten nachstehende bekannt gegeben, welche in der Hauptsache für die grösseren Verlassenschaften noch als massgebend zu erachten sind:

1. Die Reklamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, dass die darin bezeichneten Individuen ausschliessend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtigt seien. Minderjährige und Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten sein.
2. Die Verabfolgung der den Nachlass bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen.
3. Wenn die obenerwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, sowie sonstige Akten nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefasst sind, so muss ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt sein.
4. Alle zur Vorlage kommenden Aktenstücke müssen von einer k. niederländischen Gesandtschaft beglaubigt sein und in den Niederlanden eingeregistrirt werden.

Die Befolgung der weiteren Vorschrift zu Ziff. 2, wonach die Betheiligten behufs der Erhebung der Verlassenschaft Bewohner des Königreichs der Niederlande hiezu, sowie zur Erfüllung der den Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen haben, wird mit Rücksicht auf die nach Obigem eintretende Vermittelung der deutschen Gesandtschaft nicht mehr unumgänglich nothwendig sein.

Nachsteuer und Abzugsfreiheit rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches aus Bayern in das Königreich der Niederlande übergeht, ist auf Grund vollkommener gegenseitiger Freizügigkeit festgesetzt laut Deklaration vom 23. Dezember 1817 (Bayer. Ges.-Bl. 1818 S. 14). Auch in Bezug auf die Verpflegung erkrankter mittelloser Angehöriger der beiderseitigen Staaten wurde unterm 2. Februar 1847 eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach bestimmt ist, dass die Kur- und Verpflegungskosten von erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder des anderen Staates im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder aus der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten werden, ohne dass deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann, dass jedoch, da diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen ist, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen hiezu verpflichteten Personen dazu vermögend sind; Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XXVI S. 671.

[14]) B. Just.-M.-Bl. 1885 S. 162.

liquidiren hatte. Dieselbe hat zufolge Art. 8 des erwähnten Gesetzes die vorgeschriebenen Aufgebote im Niederländischen Staatsanzeiger ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet hatten und ihre Berechtigung nachweisen konnten, wurde der ihnen gebührende Erbantheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren wurde sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem niederländischen Staate überwiesen. Im Jahre 1880 hat die Kommission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit ist in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgültig und unwiderruflich ausgeschlossen. Seit dem Jahre 1811 sind in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

VI. Vormundschaft.

Minderjährige, d. h. solche Personen, welche das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommen bei dem Tode der Eltern oder eines Elterntheils unter Vormundschaft (*voogdij*). In letzterem Falle kommt die Vormundschaft dem überlebenden Elterntheil oder einem von dem Verstorbenen ernannten Vormund zu. Ausserdem erfolgt die Aufstellung eines Vormundes durch das Gericht.[15])

Ueber die im niederländischen Rechte begründete Anwendung der Domizilsgesetze und über die obervormundschaftliche Zuständigkeit ist das Nähere oben zu §§ 5 und 6 ausgeführt.

VII. Das Institut des Notariats beruht auf dem Notariatsgesetz vom 9. Juli 1842 (*Staatsblad* Nr. 20) nebst Ergänzungen vom 26. April 1876 (*Staatsblad* Nr. 85) und vom 6. Mai 1878 (*Staatsblad* Nr. 29). Die Notare werden auf Lebensdauer vom König ernannt. Die Disziplin wird von der Arrondissements-Rechtbank ausgeübt.

VIII. Die Befugnisse der k. niederländischen Konsuln im Auslande, insbesondere in Betreff deren Thätigkeit als Zivilstandsbeamte, ferner der Ausübung des Notariats und der Gerichtsbarkeit, sind durch das Gesetz vom 25. Juli 1871 geregelt. Nach Art. 17 dieses Gesetzes können die Konsuln alle in den Wirkungskreis der Notare einschlagenden Akte und Verträge aufnehmen, wobei sie die gesetzlichen Bestimmungen über das Notariat zu beobachten haben.

---

[15]) Art. 385 ff., 409 ff. u. 413 ff. l. c.

Besonders bemerkenswerth ist Art. 18 des Gesetzes, welcher den Bestimmungen des Art. 992 des bürgerl. Gesetzbuches (s. oben S. 325) derogirt. Es kann hienach ein Niederländer im Auslande ein eigenhändiges Testament errichten, wenn er im Bezirke eines Konsuls sich befindet und das Testament bei dem Konsul hinterlegt, worüber dieser einen Hinterlegungsakt aufzunehmen hat.[16])

Nach Massgabe der bestehenden Staatsverträge steht den niederländischen Konsuln auch eine mehr oder minder eingreifende Thätigkeit bei Ableben von niederländischen Staatsangehörigen in ihren Bezirken in Bezug auf Behandlung der Verlassenschaften und Vormundschaften zu, so nach den Verträgen mit Spanien vom 18. November 1871 (*Staatsblad* 1873 Nr. 30), Italien vom 3. August 1875 (*Staatsblad* Nr. 103), mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Mai 1878 (*Staatsblad* Nr. 151), mit Portugal vom 1. Dezember 1880 (*Staatsblad* 1882 Nr. 133) u. a. m.

IX. Bezüglich des Zustellungsverkehrs mit den Niederlanden ist durch Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Dezember 1881 (J.-M.-Bl. S. 494) angeordnet, zur Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung den Bestellungsort möglichst genau zu bezeichnen, hiebei, insbesondere bei niederländischen Ortschaften, von welchen mehrere gleichen Namens bestehen, thunlichst die Provinz, in welcher sie liegen, anzugeben und dieselben auch nach niederländischer Schreibart zu bezeichnen.

§ 49.

Norwegen.

I. In Norwegen[1]) bestimmt das Gesetz vom 31. Juli 1854 in § 66 ausdrücklich, dass der Ausländer ebensogut wie der In-

[16]) S. *Revue de droit international*, tom. IV (1872) S. 611 ff., tom. XI (1879) p. 47 f. S. auch Hartsen, Nederlandische Consulairvorschriften, s' Gravenhage 1889.

[1]) Grundlage des norwegischen Zivilrechts ist K. Christian's V. *Norske Lov* vom 15. August 1687. Ein neueres Gesetz vom 31. Juli 1854 betrifft die Erbschaften und die damit zusammenhängenden Materien. Ueber Literatur für norweg. Familien- und Erbrecht sind ausser den im Text bereits angeführten Werken noch zu nennen: P. J. Collett, *Forelaesninger over Personretten efter den norske Lovgivning*, Kristiania 1866; Collett, *Familieretten*, 5. Ausg. 1885/86 von G. Ball; Fr. Hallager, *den norske Arveret*,

länder[2]) Erbe nehme; solches ermächtigt den König, Ländern gegenüber, welche den Einwohnern Norwegens nicht dasselbe Erbrecht wie ihren eigenen Angehörigen gewähren, die Reziprozität soweit möglich durch Erlassung entsprechender Anordnungen zu wahren.

Nach einer Verordnung vom 21. Juni 1793 hat die Vermögensauseinandersetzung in Todes-, wie in anderen Fällen die Behörde desjenigen Ortes vorzunehmen, an welchem der Verstorbene, oder überhaupt Derjenige, um dessen Vermögen es sich handelt, in dem Zeitpunkte, in welchem die Auseinandersetzung beginnt, sein persönliches Forum hatte. Dieses persönliche Forum ist aber nach König Christian's V. *Norske Lov* I § 4 das Untergericht des Ortes, an welchem die betreffende Person domizilirt (vergl. A. Schweigaard, *Den norske Proces,* ed. 1 1862, I p. 140). Es entscheidet also auch

---

Kristiania 1885, 2. Ausgabe besorgt von Fr. Hagerup. Die seit Trennung von Dänemark (1814) erlassenen norwegischen Gesetze sind in einem Werke von Julius August S. Schmidt u. A. (11 Bde.) zusammengestellt. Vgl. auch Neubauer a. a. O. S. 298.

[2]) Nach dem Gesetze vom 21. April 1888 wird die norwegische Staatsangehörigkeit erworben:

1. Durch Geburt von einem norwegischen Elterntheil;
2. durch Verheirathung mit einem Norweger;
3. durch feste Ansiedelung im Reiche, wenn der Eingewanderte entweder von norwegischen Eltern geboren oder im Lande naturalisirt worden ist;
4. durch Eintreten in den Dienst des norwegischen Staates, und
5. durch königliche Bewilligung, welche jedoch nur unter gewissen Bedingungen ertheilt werden kann.

Verloren geht die Staatsangehörigkeit dadurch, dass man entweder eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt oder das Land verlässt in der Absicht, nicht mehr zurückzukehren. Im letzteren Falle kann jedoch der geborene Norweger dieselbe durch eine darauf gerichtete Erklärung bewahren. Norweger, welche im Auslande im Auftrage der norwegischen Regierung Aufenthalt nehmen, behalten ihre Eigenschaft als norwegische Staatsbürger. Vergl. hiezu Zeitschrift Bd. I S. 254.

Eine Norwegerin, die einen Ausländer heirathet, wird hiedurch der Regel nach fremdes Staatsbürgerrecht erhalten und damit zufolge § 6a des obigen Gesetzes ihr norwegisches Staatsbürgerrecht verlieren. Dagegen bleibt sie als Eingeborene berechtigt, festen Aufenthalt in Norwegen zu nehmen, ohne ausgewiesen werden zu können. Für den Fall, dass eine Norwegerin durch Heirath mit einem Ausländer nicht Staatsbürgerrecht im Heimathslande ihres Gatten erwirbt — was zuweilen eintreffen mag, wenn der Gatte ausserhalb seines Heimathsstaates sich niedergelassen hat, ohne im fremden Lande Staatsbürgerrecht zu erhalten —, wird ihr das norwegische Staatsbürgerrecht bewahrt.

Nach obigem Gesetze können nunmehr nur norwegische und schwedische Staatsbürger ohne besondere Erlaubniss Grundeigenthum oder Gebrauchsrecht an Grundstücken erwerben. Hat ein Ausländer einen solchen Erwerb gemacht, wenn auch durch Erbschaft, und kann die geforderte Erlaubniss nicht erlangt werden, wird das Erworbene, nöthigenfalls durch Zwangsversteigerung, veräussert; Zeitschrift Bd. I S. 255.

bezüglich des in Norwegen verstorbenen Ausländers lediglich dessen Domizil zur Zeit seines Todes und wird, wenn derselbe in diesem Zeitpunkte im Auslande domizilirte, die ausländische Behörde mit der Auseinandersetzung des Nachlasses befasst.

Nach norwegischem Gesetze ist die Sicherung und Inventarisation des Nachlasses vorgeschrieben, wenn die Erben unmündig, abwesend oder Ausländer sind, wenn die Erbschaft ohne Erben ist, oder wenn die Erbschaft zufolge der Verordnung vom 8. April 1768 *„sub beneficio inventarii"* ohne Uebernahme der Schulden angetreten wird. Die Praxis dehnt diese Verpflichtung auch auf die Sicherung des beweglichen Nachlasses von Ausländern aus.[3])

Das für Nachlassauseinandersetzungen zuständige Untergericht — Theilungsgericht, *Skifteretten* (in Kristiania ist ein besonderer Beamter, *Skifteforvalteren,* Theilungsverwalter, hiefür aufgestellt[4]) — hat Jurisdiktion über alle Ansprüche, welche gegen die Masse, sowohl seitens der Nachlassinteressenten, als seitens anderweitiger Gläubiger bestehen. Bei Massen von grösserer Bedeutung kann ausserdem zu deren Verwaltung, zur Wahrung der Rechte der Interessenten und zur Unterstützung des Theilungsgerichtes ein *curator bonorum* (*„Bestyrer af Boet"*) bestellt werden.

II. Testamente sollen zufolge des Erbschaftsgesetzes vom 31. Juli 1854 schriftlich von des Testators Hand errichtet und von ihm anerkannt werden, entweder vor einem öffentlichen Notar oder vor zwei eigens berufenen tauglichen Zeugen. Hat der Testator das Testament nicht eigenhändig geschrieben, so soll dieses von ihm vorgelesen und hierüber eine Urkunde errichtet werden, welche

---

[3]) Hierüber Starr a. a. O. S. 167: „In Norwegen wird das Domizil des Erblassers als entscheidend angesehen, so dass die Jurisdiktion über das bewegliche Nachlassvermögen eines im Lande domizilirten Fremden jenem norwegischen Gerichte gebührt, welchem der Erblasser nach seinem Wohnsitze persönlich unterworfen war; dieses Gericht entscheidet über die Erbansprüche sowohl als auch über die Ansprüche allfälliger Verlassenschaftsgläubiger. Bei Todesfällen von Fremden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz ausser Landes hatten, pflegen die norwegischen Gerichte in Ermangelung hiezu berufener Personen das Inventar aufzunehmen und für die Konservirung des Nachlasses Sorge zu tragen, wenn nicht etwa ein Vertrag mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, ein anderes Verfahren vorschreibt." Vergl. auch Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 309; Jettel a. a. O. S. 81.

Näheres über Erbschaften s. *Saint-Joseph* a. a. O. tom. III p. 9 ff.

[4]) Ueber die Organisation der Zivilgerichte in Norwegen — 3 Stufen: Untergerichte; Appellhöfe (*Stiftsoverretter*) in Kristiania, Bergen und Throndhjem; oberster Gerichtshof (*Höiesteret*) — s. *Bulletin de la société de législation comparée, année 1884,* p. 137 ff.

bezeugt, dass der Testator bei voller Besinnung und Sammlung war. Bei Gefahr auf Verzug, in Krankheitsfällen, wo die Beobachtung dieser Vorschriften nicht möglich ist, genügt eine mündlich vor dem Notar oder zwei Zeugen abgegebene Willenserklärung, welche von den Urkundspersonen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Zeugnisskraft, sofort aufzuzeichnen ist.

Von Testamenten, die im Auslande errichtet sind, handelt das norwegische Erbschaftsgesetz in § 56, welcher in Uebersetzung lautet:

> „Das im Auslande errichtete Testament ist ohne Rücksicht auf die Befolgung der für die Formen der Testamente oben angegebenen Regeln im Reiche gültig, wenn es ihm an der durch die Gesetzgebung des fremden Landes vorgeschriebenen Form gebricht. Zieht man es bei Errichtung eines Testamentes im Auslande vor, der norwegischen Gesetzgebung zu folgen, so kann die öffentliche Behörde, vor welcher Testamente nach der eigenen Gesetzgebung des betreffenden Staates errichtet werden dürfen, sowie auch der norwegische Gesandte oder ein am Orte vom König angestellter Konsul den Notar vertreten."

Für Testamente, die in Norwegen von Ausländern errichtet werden, gibt es keine ausdrückliche Bestimmung. Die Gerichte sind hiernach im Prinzip darauf hingewiesen, die Befolgung der norwegischen Testationsformen zu verlangen; da aber der norwegische oberste Gerichtshof in seiner Praxis diese Formen nicht sehr strenge festgehalten hat, unterliegt es keinem Zweifel, dass im gegebenen Falle ein in Norwegen nach den gesetzlichen und gesetzlich konstatirten Formen des betreffenden fremden Landes errichtetes Testament auch von den norwegischen Gerichten anerkannt werden wird.

III. Die jetzige Erbfolgeordnung, die mit der neuen österreichischen am engsten verwandt ist, ist in den §§ 2—9 und 18—28 des Gesetzes von 1854 enthalten. Sie gibt folgende Erbschaftsklassen an:

1. Deszendenten;
2. Eltern und erste Seitenlinie;
3. Grosseltern und zweite Seitenlinie;
4. Urgrosseltern und dritte Seitenlinie;
5. Aszendenten im vierten Grade und vierte Seitenlinie u. s. w. bis siebenten Grad römischer Komputation, indem nur Deszendenz und Aszendenz von dieser Begrenzung durch die Gradzahl unabhängig ist.

In jeder Linie ist für die Deszendenz das Repräsentationsprinzip vollständig durchgeführt.

Der überlebende Ehegatte erbt, wenn keine Deszendenz vorhanden ist, ein Drittel des Nachlasses und nur in dem Falle, dass andere Erben überhaupt nicht vorhanden sind, das Ganze.

Uneheliche Kinder beerben die Mutter wie eheliche, den Vater dagegen nur, wenn sie legitimirt sind. Zwischen den beiden Geschlechtern ist jeder Unterschied unter den Erben derogirt.

Nach dem Tode der Frau braucht der Ehemann, solange er lebt und unverheirathet bleibt, nicht mit der gemeinsamen Deszendenz den Nachlass zu theilen. Er behält demzufolge die volle Eigenthumsverwaltung und Eigenthumsrepräsentation (also nicht etwa bloss den Usufruct). Von der Obrigkeit (dem „*Amtmand*") kann dasselbe Recht einer Wittwe eingeräumt werden, die als eine „verständige und häusliche" Frau bezeugt ist, für jedes einzelne Kind doch nur, bis es das Alter von 25 Jahren erreicht hat. Unter gewissen Voraussetzungen mag dieselbe Obrigkeit auch, wenn der verstorbene Ehegatte aus Sonderehe Kinder hinterlässt, dem überlebenden ein entsprechendes Recht bewilligen. Nähere Bestimmungen über dieses Rechtsprivileg des überlebenden Ehegatten finden sich im Gesetz vom 30. Juli 1851.

IV. Erbschaftssteuer. Von jeder im Lande anfallenden Erbschaft, die nicht des Erblassers Ehegatten, Eltern oder Deszendenz zukommt oder einen Reinbetrag unter 400 Kronen ausmacht, wird eine Erbschaftssteuer bezahlt, die für erste Seitenlinie und gewisse mit dieser gleichgestellte Testaterben zu 6 Proz., sonst aber zu 8 Proz. angesetzt ist. Die im Auslande befindlichen oder belegenen Güter eines Norwegers fallen, wenn sie überhaupt in die von norwegischer Behörde ausgeführte Erbtheilung hineingezogen werden, unter dieselben Steuerregeln. Dagegen wird von einer im Auslande angefallenen und behandelten Erbschaft keine Steuer gefordert, selbst wenn der Erblasser Norweger ist und seine Erben in Norwegen ihren Wohnsitz haben.

Das in König Christian's V. *Norske Lov* 5 — 2 — 77 auferlegte *jus detractus*, im ganzen 25 Proz. der aus dem Lande gehenden Erbschaften ausmachend, wird nicht mehr eingefordert. Eine kgl. Kundmachung vom 15. Mai 1818 lässt es noch nur für den Fall bestehen, dass ein fremder Staat norwegischen Unterthanen die steuerfreie Reziprozität verweigern sollte. Durch eine lange Reihe

internationaler Verträge hat man sich gegen die Möglichkeit solcher Verweigerungen gesichert.

V. Vormundschaft.

Personen beiderlei Geschlechts sind bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre unmündig und werden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Vormunde (*Vaerge*) vertreten. Zwischen dem 18. und 21. Jahre sind die jungen Leute minderjährig und verwalten ihr Gut selbst unter Aufsicht eines bestellten Kurators, dessen Zustimmung sie bei Eingehung wichtigerer vermögensrechtlicher Verpflichtungen bedürfen. Wittwen und geschiedene Ehefrauen sind mündig ohne Rücksicht auf ihr Alter (Christian's V. *Lovbog* 3—19 und Gesetze vom 16. Juli 1845, 11. April 1863 und 27. März 1869).

Die Oberaufsicht über die Vormundschaft für Personen unter 18 Jahren wird für jeden Gerichtsbezirk oder jede Stadt von zwei Bevollmächtigten (*Overformyndere,* Obervormünder) geführt. Der Vormund hat als der aktive Vertreter des Mündels dessen Interesse bei der Theilung zu wahren, den Grundbesitz zu verwalten u. s. w., wogegen die Obervormundschaft zumal das Kapitalvermögen zu verwalten hat. Die Vormünder haben jedes Jahr Rechnung zu stellen (Christian's V. *Lovbog* 3—19 und 20 und Gesetz vom 28. September 1857).

Wenn einem Unmündigen ein Erbe anfällt, ist es die Obrigkeit des Orts, wo die Erbschaft eröffnet ist, welche den Vormund zu bestellen hat, und die Obervormundschaft desselben Orts, welche die Vermögensverwaltung zu übernehmen hat, selbst wenn der Unmündige an einem anderen Orte wohnt und dort bereits Vermögen und einen bestellten Vormund hat. Doch ist letzterer berechtigt, bei der Theilung innerhalb der fremden Jurisdiktion das Interesse des Mündels zu wahren, und er kann die Uebermittelung des Erbgutes an die Obervormundschaft des Wohnortes des Mündels erreichen, wenn solches als im Interesse des Mündels gelegen erachtet wird. Ist der Unmündige ein Ausländer, so kann der Vormund oder die Vormundschaftsverwaltung seines Heimathsortes nach gehöriger Legitimation in gleicher Weise die Uebersendung seines Vermögens zur Behandlung nach Massgabe der heimathlichen Gesetzgebung verlangen.

VI. Notariat.

Der Wirkungskreis der öffentlichen Notare nach norwegischem Rechte ist der gewöhnliche: mit voller Beweiskraft Be-

glaubigung zu ertheilen über alle Begebenheiten, bei denen er von Amtswegen anwesend war, die Aechtheit von Unterschriften, den Gleichlaut von Abschriften zu beglaubigen u. s. w. Mit dem Theilungswesen hat der Notar nichts zu thun. Die Aufnahme des Inventars (*Registrering*) wird vom Theilungsgerichte vorgenommen. Das Notariat ist mit einzelnen Ausnahmen in Norwegen den Untergerichts-Schreibern überwiesen. Die norwegischen Konsuln im Auslande sind zufolge Gesetzes vom 15. Juni 1878 § 1 u. 2 zur Ausübung notarieller Verrichtungen für norwegische Unterthanen befugt, soweit die Gesetzgebung des fremden Staates nicht hindernd im Wege steht.

VII. Ueber den Freizügigkeitsvertrag mit Bayern s. oben S. 67.

Den hauptsächlichsten Inhalt dieses Freizügigkeitsvertrages mit Bayern vom 28. März/6. April 1845 bildet die gegenseitige Abschaffung des *jus detractus*. Entsprechende Verträge sind mit der Mehrzahl europäischer und aussereuropäischer Staaten — zum Theil schon unter der Vereinigung Norwegens mit Dänemark — abgeschlossen, so zum Beispiel mit Lübeck unterm 5. Mai 1855, mit Baden unterm 26. Februar/26. März 1855, mit Bremen unterm 4. März 1845, mit Hamburg unterm 17. Februar 1845, mit Württemberg unterm 10. August/19. September 1829.

§ 50.

Oesterreich-Ungarn.

I. Nach österreichischem Gesetze[1]) haben zum Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung die Gerichtsbehörden bei Todesfällen und in Fällen rechtskräftig erfolgter Todeserklärungen einzuschreiten.

[1]) Als hauptsächlichste Privatrechtsquelle gilt in Oesterreich mit Ausnahme von Ungarn das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811. S. Geller, österreich. Justizgesetze, Wien 1881; ferner die Ausgaben von Ellinger, 7. Aufl. 1877, von Anton Riehl 1885, von Dr. v. Schey 1889, beide letztere mit Erläuterungen nach der Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofs. S. auch Schiffner, system. Lehrbuch des österr. allgem. Zivilrechts, Wien 1882; ferner von Stubenrauch, Komm. z. österr. allg. bürgerl. G.-B., 6. Aufl. 1892. Unger, österr. Privatrecht, 6. Bd.: das österr. Erbrecht. In Ungarn und seinen Nebenländern wurde das Gesetzbuch von 1811 kund gemacht durch Patent vom 29. November 1852, durch die vom Könige sanktionirten Beschlüsse der Judex-Kurial-Konferenz von 1861, jedoch mit Ausnahme der Anordnungen, welche sich auf die Art der Erwerbung und Veräusserung eines

Das Gericht, welchem die Abhandlung der Verlassenschaft eines österreichischen Staatsangehörigen²) zukommt, hat dieselbe über

Tabularkörpers beziehen, wieder ausser Kraft gesetzt. Seitdem gelten die älteren Gesetze und Gewohnheiten; ausserdem kommen die Urtheilssprüche und viele Statuten in Betracht; s. Geller a. a. O. und Putz, System des ungarischen Privatrechts. Ausgabe der ungarischen Landesgesetze in deutscher Sprache erscheint in Budapest im Verlag von Otto Nagel. — Näheres über die in Oesterreich-Ungarn geltenden Zivilgesetze s. auch Neubauer in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft und Cohn, Bd. III S. 284. Eine besonders wichtige Ergänzung für das österreichische Erbrecht bildet das Gesetz vom 9. August 1854, das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Oesterr. Reichsges.-Bl. Nr. 208). Ueber die geschichtliche Entwickelung der Verlassenschaftsabhandlung und des Notariats in Oesterreich s. Chorinsky, das Notariat und die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, 1877, woselbst auch eine Uebersicht über die Abhandlungspflege mit besonderer Anführung der desfallsigen Literatur gegeben ist. S. auch Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, Wien.

In den Königreichen Croatien und Slavonien sind nachstehende Gesetze erschienen: Das Zadruga-Gesetz (über *zadruga* vgl. oben bei „Montenegro“ S. 319) vom 12. September 1870, das Gesetz vom 6. Oktober 1872, das Zadruga-Gesetz vom 3. März 1874, das Gesetz vom 29. Dezember 1876, das Zadruga-Gesetz vom 9. Mai 1869 (während den älteren Gesetzesartikeln IV von 1836 [§ 6] und IX von 1836 [§ 9] nur geringere Bedeutung zukommt). Vgl. Shek a. a. O. S. LVIII.

²) Die Staatsbürgerschaft in Oesterreich wird erworben:
1. durch Abstammung von einem österreichischen Staatsbürger;
2. durch Naturalisation und zwar:
   a) durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz daselbst;
   b) durch Verleihung, die bei den ordentlichen Behörden nachgesucht wird.

Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer.

Die Berufung zu öffentlichen Diensten und die Antretung eines Gewerbes können nicht mehr zu den Gründen der Erwerbung der Staatsbürgerschaft gezählt werden, seitdem das Gesetz vom 21. Dezember 1867 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 142) die Fremden von der Berufung zu öffentlichen Aemtern ausgeschlossen hat und da die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes resp. die bezügliche Bestimmung des § 29 des B.-G.-B. durch die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 108) aufgehoben wurde.

Die Erlangung der Naturalisation hat auch diejenige der Ehefrau und der minderjährigen Kinder zur Folge. Wenn jedoch eine Frau die Naturalisation erwirbt, erlangen solche nicht auch ihre Kinder, gleichviel ob eheliche oder uneheliche. Vgl. hiezu *Revue de droit international,* tom. VII (1876) p. 394. Ueber Erwerbung und Verlust der Staatsbürgerschaft s. auch Geller a. a. O. S. 335 ff.

Nach dem ungarischen Gesetze von 1879 über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft wird die Staatsbürgerschaft in Ungarn erworben: durch Geburt, durch Legitimation, durch Heirath und durch Naturalisation. Durch Geburt erlangen die Staatsbürgerschaft eheliche Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die unehelichen Kinder einer ungarischen Mutter, auch wenn die Geburt im Auslande erfolgt. Durch Legitimation erwerben uneheliche Kinder eines ungarischen Staatsbürgers von einer ausländischen Mutter die Staatsbürgerschaft. Die Ausländerin, welche einen Ungar heirathet, wird ungarische Staatsbürgerin. Die Naturalisation erfordert

alles wo immer befindliche bewegliche Vermögen und die in dem österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen. Es kommt also nach österreichischem Gesetze die Erbschaftsabhandlung (und die Entscheidung der Erbrechtsstreitigkeiten) über den beweglichen Nachlass eines österreichischen Unterthans auch dann den österreichischen Gerichten zu, wenn solcher Nachlass sich im Auslande befindet, ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser im Auslande sich nur vorübergehend aufgehalten oder dort ständigen Wohnsitz gehabt hat. Dagegen wird die Nachlassbehandlung bezüglich des im Auslande gelegenen unbeweglichen Vermögens des österreichischen Erblassers dem ausländischen Gerichte überlassen.[3])

Hinsichtlich des Nachlasses eines Ausländers steht über die innerhalb des österreichischen Staatsgebietes liegenden unbeweglichen Güter eines Ausländers, er mag im In- oder Auslande gestorben sein, den österreichischen Gerichten die Abhandlung in ihrem vollen Umfange und daher auch die Beurtheilung der Rechte aller Betheiligten nach den österreichischen Gesetzen zu, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen getroffen ist. Nur insofern die Gültigkeit eines letzten Willens von der äusseren Form desselben abhängt, ist darüber nach den Gesetzen des Orts, wo er errichtet worden, zu entscheiden. Es wird also bei Abhandlung der Immobilien, welche ein Fremder in Oesterreich hinterlässt, bezüglich der Erbfähigkeit des Intestaterben, der Erbfolgeordnung, der Kollations-

---

Niederlassung in einer Gemeinde und fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Lande. Solche erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder.

Die ungarische Staatsbürgerschaft wird verloren: durch Entlassung aus dem Staatsverbande, durch Auswanderung, Eintritt in fremde Dienste ohne Genehmigung der ungarischen Regierung, zehnjährige Abwesenheit und durch Verheirathung einer Ungarin mit einem Ausländer. *Revue de droit international,* tom. XII (1881) p. 140.

Ueber den Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 4./26. Juli 1875, betr. die Wiederübernahme der früheren Angehörigen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit oder aus anderen Gründen verloren, eine neue Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben, s. Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1875 S. 475.

[3]) §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 9. August 1854; Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 1878, S. 276; Unger, die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, 1862, S. 200; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Oesterreichs, Ungarns, Croatiens und Bosniens, Wien und Leipzig 1893, S. 69 ff.

Sobald das Gericht von einem Todesfalle Nachricht erhält, ist die Todfallsaufnahme zu veranlassen; §§ 36 ff. des Gesetzes vom 9. August 1854.

pflicht, der Vertheilung der Erbschaft, der Testirfähigkeit des Erblassers, des Inhalts der letztwilligen Anordnung, der Rechtmässigkeit der Enterbung und der Grösse des Pflichttheils lediglich das österreichische Recht in Anwendung gebracht, als Ausnahme von den sonst auch in Oesterreich zugestandenen allgemeinen Prinzipien des internationalen Privatrechtes.[4])

In Ansehung des beweglichen Nachlasses der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österreichischen Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in Oesterreich sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der inländischen Gläubiger zu sorgen. Gehört der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht in gleichem Maasse anerkennt, oder dessen Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann, so wird im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet, im zweiten Falle aber über den in Oesterreich befindlichen Nachlass eines solchen Ausländers wie über die Hinterlassenschaft eines Inländers verfahren.[5])

Wenn hienach die Erbschaftsverhandlung über das im österreichischen Staatsgebiete befindliche bewegliche Nachlassvermögen des Ausländers der ausländischen Behörde nicht überlassen wird, sind für die Zuständigkeit des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses eines Ausländers die für die Abhandlung der Nachlässe von Inländern angeordneten Zuständig-

---

[4]) § 22 des Gesetzes vom 9. August 1854; Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 279 und 280; Starr, Die Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande, 1878, S. 76 ff.; Jettel a. a. O.

[5]) Ueber die Zuständigkeit der österr. Gerichte zur Abhandlung nicht blos des in Oesterreich, sondern auch des im Auslande befindlichen beweglichen Nachlasses eines in Venedig gestorbenen, daselbst wohnhaft gewesenen preussischen Staatsangehörigen s. Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 2. August 1889 (Zeitschr. f. intern. Privatrecht, Bd. I S. 707), über Behandlung des Nachlasses eines in Oesterreich verstorbenen ottomanischen Staatsangehörigen s. Zeitschr. etc. II S. 184.

keitsbestimmungen massgebend, ausserdem, d. h. wenn die Erbschaftsverhandlung über das bewegliche Vermögen dem Auslande überlassen wird, ist zur Behandlung des unbeweglichen Nachlasses eines Ausländers dasjenige österreichische Gericht berufen, in dessen Sprengel die unbeweglichen Güter ganz oder zum Theil gelegen sind.[6])

Verlassenschaftsgerichte sind die Bezirksgerichte; wenn nicht aus Gründen der Zweckmässigkeit die Delegation eines anderen Gerichtes von dem Obergerichte verfügt wird, kommt in der Regel die Verlassenschaftsabhandlung demjenigen Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat. Zur Behandlung des Nachlasses eines im Auslande gestorbenen österreichischen Staatsbürgers ist das Bezirksgericht seines letzten ordentlichen Wohnsitzes in Oesterreich, falls sich aber dieser nicht ausmitteln lässt, dasjenige Gericht erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der unbewegliche Nachlass ganz oder zum grössten Theile, und wenn der Verstorbene bloss bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der grössere Theil des letzteren sich befindet.[7])

In Bosnien und der Herzegowina nimmt, wenn ein Ausländer ohne Hinterlassung ortsansässiger Erben stirbt, die konservatorischen Massregeln jenes Bezirksamt als Gericht vor, in dessen Amtsbezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Ueber die Verlassenschaft eines Ausländers wird im Sinne des Patentes vom 9. August 1854 nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit verfahren.[8])

In Ungarn bemisst sich die Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichtes nach dem letzten ordentlichen Wohnsitze des Erblassers

---

[6]) §§ 23 und 25 des Gesetzes vom 9. August 1854; § 80 Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 251); Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 281; Starr a. a. O. S. 78; Jettel a. a. O. S. 70. Haben die Erben die Kompetenz eines österr. Gerichts hinsichtlich des Nachlasses eines Ausländers einmal ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und sich vor demselben in die Nachlassabhandlung eingelassen, so können sie später nicht mehr die Abtretung der Abhandlungspflege an die ausländischen Behörden verlangen. Jettel a. a. O. S. 71; Zeitschr. f. intern. Privatrecht I S. 392.

[7]) Jurisdiktionsnorm §§ 77, 78 u. 79; Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 275; Jettel S. 70.

Ueber die Mitwirkung der Notare bei Verlassenschaftsabhandlungen s. Ziff. VI.

[8]) Reuling u. Löwenfeld a. a. O. S. 111 u. 415. Die einschlägigen Normen über Nachlassbehandlung bezüglich Bosniens und der Herzegowina enthält die Verordnung der Bosnischen Landesregierung vom 14. April 1885 (G.-Bl. Nr. 23). Für die Intestaterbfolge der Mohamedaner in Bosnien und

oder wenn derselbe ausser Landes verstorben ist, nach seinem im Lande gehabten letzten Aufenthaltsorte, und falls dieser nicht zu ermitteln, nach dem Orte, wo sich die Verlassenschaft befindet.[9])

Im Falle des Ablebens eines Ausländers in Ungarn ist, soweit nicht Immobilien zum Nachlasse gehören, für welche alsdann das Realgericht kompetent ist, die Zuständigkeit der ungarischen Gerichtsbehördo begründet, wenn der Verstorbene in Ungarn seinen ordentlichen Wohnsitz oder wenigstens beständigen Aufenthalt hatte; ausserdem kann die Abgabe des beweglichen Nachlasses an die zuständige Heimathsbehörde erfolgen.[10])

Nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche haben die Gerichte in allen Todesfällen von Amtswegen einzuschreiten (s. oben S. 337 u. 339).

Nach ungarischen Gesetzen ist das Gericht nur in folgenden Fällen hiezu gehalten:

1. wenn sich unter den Erben Minderjährige, Geisteskranke oder sonst solche Personen befinden, welche unter Vormundschaft oder Kuratel gehören;
2. wenn unter Jenen, welchen die Erbschaft zufolge Vertrag, Testament oder Gesetz wahrscheinlich zustehen wird, ein oder der andere abwesend ist;
3. wenn einer der Betheiligten mangels Ausgleiches das amtliche Einschreiten verlangt;
4. wenn die Betheiligten dem Gerichte unbekannt sind oder überhaupt kein Erbe vorhanden ist.

In solchen Fällen findet auch die Todfallsaufnahme und, wenn Niemand sich vorfindet, in dessen Händen und Obsorge die in der Wohnung des Erblassers gefundenen Güter ohne Gefährdung belassen werden können, die vorläufige Sicherstellung durch Sperre, Versiegelung und Bestellung eines Sequesters statt.[11])

Herzegowina vgl. das vom k. k. gem. Minist. herausgegebene Werk: „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach dem Hanefitischen Ritus," Wien, k. k. Staatsdruckerei.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte in Bosnien und Herzegowina s. kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1880 (Oesterr. R.-G.-Bl. S. 191).

[9]) Ungarische Zivilprozessordnung, G.-A. LIV vom Jahre 1868, §§ 37 und 562.

[10]) Ungarische Zivilprozessordnung § 34; Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 283, 281 und 276; Jettel S. 70.

[11]) Ungarische Zivilprozessordnung §§ 1, 560—563. S. auch unten S. 350;

In Oesterreich hat im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche nach den geltenden Bestimmungen der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist, die inländische Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnissnehmer, welche österreichische Staatsbürger oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zu ihrer Bedeckung erforderlichen Theiles in das Ausland so lange inne zu halten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgültig entschieden ist.

Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder in Oesterreich sich aufhaltende Fremde sind, und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinen Lebzeiten anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit insoweit Sorge zu tragen, dass die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt, oder Sicherstellung für die Forderungen derselben geleistet ist (§§ 137 und 138 des Gesetzes vom 9. August 1854). Ferner bestimmt über besondere Vorkehrungen bei Verlassenschaften der Ausländer § 139 des erwähnten Gesetzes:

Im Falle des Todes eines Ausländers sind stets alle Erben, Vermächtnissnehmer und Gläubiger der in den §§ 137 u. 138 angeführten Arten, welche auf den Nachlass Ansprüche stellen können zu glauben, mittels eines auf angemessene Frist auszufertigenden Ediktes aufzufordern, ihre Forderungen binnen derselben anzumelden, widrigenfalls der Nachlass an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde.[12])

Weiter verordnet § 140 des angeführten Gesetzes vom 9. August 1854:

Wird im Falle des Todes von Ausländern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate hatten, von den in

---

auch für Bosnien-Herzegowina gilt solches; bosn. Verordn. vom 14. April 1885, Jettel S. 70.

[12]) In einer Entscheidung des österreich. obersten Gerichtshofes vom 12. Februar 1889 (Beil. zum J.-M.-Bl. 1889 Nr. 420) ist ausgesprochen, dass dem Gläubiger, welcher Forderungen zum Nachlass eines Ausländers anmeldet, keine Präklusivfrist zur gerichtlichen Geltendmachung zu bestimmen sei. Vgl. auch Zeitschrift etc. I S. 88.

Oesterreich befindlichen Erben um die Vornahme der Verlassenschaftsabhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde nachgesucht, so sind in dem anzufertigenden Edikte auch die allfälligen Erben und Vermächtnissnehmer aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Verhandlung von dem österreichischen Gerichte mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Meldet sich in Folge dieses Edikts, welches auch den auswärtigen Zeitungsblättern einzuschalten ist, Niemand, oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so ist diese nach den österreichischen Gesetzen zu pflegen. Wird aber von Betheiligten, welche sich gemeldet haben, oder von der zuständigen auswärtigen Behörde selbst auf die Verhandlung vor dem auswärtigen Richter gedrungen, so ist diesem Begehren zu willfahren.

II. Letztwillige Verfügungen können aussergerichtlich oder gerichtlich, in beiden Fällen unter gewissen Voraussetzungen schriftlich oder mündlich errichtet werden.

Bei einem aussergerichtlichen schriftlichen Testamente ist zur Gültigkeit nothwendig, dass der Erblasser entweder den letzten Willen eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder wenn er solchen von einer anderen Person niederschreiben lässt, wenigstens unterschreibt und zugleich vor drei fähigen Zeugen, die mitzuunterschreiben haben, den Aufsatz als seinen letzten Willen erklärt. Ein aussergerichtliches mündliches Testament muss vor drei fähigen Zeugen erklärt werden und auf Verlangen jedes Interessenten durch die übereinstimmende eidliche Aussage dieser Zeugen, oder wenn einer nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen Zeugen bestätiget werden.

Das gerichtlich schriftliche Testament erfordert zu seiner Gültigkeit die Unterzeichnung durch den Erblasser und persönliche Uebergabe bei Gericht. Die mündliche Erklärung des letzten Willens wird vom Gerichte zu Protokoll genommen.[18]) Ueber notarielle Testamente s. unten Nr. VI.

Bezüglich der formellen Gültigkeit der Testamente kann nach österreichischem Gesetze entweder die am Orte der Errichtung geltende oder jene Form eingehalten werden, welche das sonst für den Nachlass massgebende Gesetz vorschreibt.

---

[18]) Allg. b. G.-B. §§ 577 ff. Ueber Kundmachung der Testamente s. §§ 61 ff. des Gesetzes vom 9. August 1854.

In Ungarn werden nach § 34 des Gesetzesartikels XVI vom Jahre 1876 die im Auslande errichteten Testamente, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall, in Rücksicht auf die Form auch dann gültig erachtet, wenn sie den Gesetzen des Errichtungsortes entsprechen.[14])

Ursachen der Unfähigkeit zu testiren nach österreichischem Recht sind insbesondere:

1. Mangel der Besonnenheit (Raserei, Wahnsinn, Blödsinn, Trunkenheit);
2. Prodigalitätserklärung, insofern ein gerichtlich erklärter Verschwender nur über die Hälfte seines Vermögens verfügen kann, während die andere Hälfte den gesetzlichen Erben zufällt;
3. unreifes Alter; Unmündige sind gänzlich unfähig; Minderjährige können vor zurückgelegtem 18. Jahr nur mündlich vor Gericht oder auch vor Notaren testiren.[15])

III. Gesetzliche Erbfolgeordnung nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch:

1. Zur ersten Linie gehören des Erblassers Kinder und deren Nachkömmlinge. Erstere erben nach Köpfen; Kinder vorverstorbener Kinder des Erblassers treten in den Erbtheil des Vorverstorbenen ein, ebenso Urenkel in den Antheil des vorverstorbenen Enkels; bei entfernteren Nachkömmlingen vollzieht sich die Theilung in demselben Verhältnisse.[16])

2. Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter sammt den Geschwistern und deren Nachkömmlingen.

a) Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen.
b) Ist eines der Eltern gestorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein.
c) Wenn beide Eltern des Erblassers verstorben sind, so wird die Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und deren Nachkömmlinge, die andere Hälfte, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und deren Nachkömmlinge vertheilt. Sind von diesen Eltern keine anderen als von ihnen gemeinschaftlich

---

[14]) Jettel a. a. O. S. 66.
[15]) Allg. b. G.-B. §§ 566 ff.; § 70 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871.
[16]) Allg. b. G.-B. §§ 731 Abs. 1, 732—734.

erzeugte Kinder vorhanden, so theilen sie die beiden Hälften unter sich gleich. Sind aber ausser diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter oder von einem und der anderen in einer anderen Ehe erzeugt worden sind, so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

d) Wenn eines der verstorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder noch Nachkömmlinge hinterlassen hat, so fällt die ganze Erbschaft dem anderen noch lebenden Elterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben, so wird die ganze Erbschaft unter seine Kinder und Nachkömmlinge vertheilt.[17])

3. Zur dritten Linie gehören die Grosseltern sammt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

a) Sind die Eltern des Erblassers ohne Nachkömmlinge verstorben, so kommt die Erbschaft auf des Erblassers Grosseltern und ihre Nachkommenschaft und zwar gebührt eine Hälfte der Erbschaft den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, die andere Hälfte den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

b) Jede dieser Hälften wird unter den Grosseltern der einen und der anderen Seite, wenn sie beide noch leben, gleich getheilt.

c) Ist eines der Grosseltern oder sind beide von der einen oder anderen Seite gestorben, so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Grosseltern nach den Grundsätzen des Repräsentationsrechts getheilt.

d) Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beide Grosseltern verstorben und weder von dem Grossvater noch von der Grossmutter dieser Seite Nachkömmlinge vorhanden, so fällt den von der anderen Seite noch lebenden Grosseltern, oder, nach derselben Tode, ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.[18])

---

[17]) §§ 731 Abs. 2, 735—737 l. c.
[18]) §§ 731 Abs. 3, 738—740 l. c.

4. Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie kommen in vierter Linie zur Erbschaft: des Erblassers erste Urgrosseltern sammt ihren Nachkömmlingen, nämlich die Eltern der väterlichen Grossmutter mit ihren Nachkömmlingen, die Eltern des väterlichen Grossvaters und ihre Nachkömmlinge, die Eltern des mütterlichen Grossvaters mit ihrer Nachkommenschaft und die Eltern der mütterlichen Grossmutter mit der ihrigen.[19])

5. Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgrosseltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Grosseltern des väterlichen Grossvaters; der Stamm der mütterlichen Grosseltern des väterlichen Grossvaters; der Stamm der väterlichen Grosseltern der väterlichen Grossmutter; der Stamm der mütterlichen Grosseltern der väterlichen Grossmutter; der Stamm der väterlichen Grosseltern des mütterlichen Grossvaters; der Stamm der mütterlichen Grosseltern des mütterlichen Grossvaters; der Stamm der väterlichen Grosseltern der mütterlichen Grossmutter und der Stamm der mütterlichen Grosseltern der mütterlichen Grossmutter.[20])

6. Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgrosseltern und deren Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören 16 Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Eltern, aus welchen die Stammeltern der fünften Linie entsprossen sind.[21])

7. Auf obige sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft ist das Recht der Erbfolge in Ansehung eines freivererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.[22])

8. Uneheliche Kinder haben in Rücksicht auf die Mutter bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Eltern und Grosseltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.[23])

9. Ausser der Ehe geborene und durch nachher erfolgte Verehelichung der Eltern legitimirte Kinder, desgleichen diejenigen Kinder, welche aus einer ungültigen Ehe erzeugt, aber durch nach-

---

[19]) §§ 731 Abs. 4, 741. Näheres über die Theilung innerhalb dieser vier Stämme §§ 742 u. 743 l. c.
[20]) §§ 731 Abs. 4, 744—747 l. c.
[21]) §§ 731 Abs. 5, 748—750 l. c.
[22]) § 751 l. c.
[23]) § 754 l. c.

trägliche Hebung des Ehehindernisses oder dadurch legitimirt sind, dass den Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt, geniessen unter gewissen Beschränkungen in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder. Einem nach der vorstehenden zweiten Alternative legitimirten Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem freivererblichen Vermögen zu geniessen, legitimirt worden ist.[24])

10. Wahlkinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen Desjenigen, welcher sie an Kindes Statt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht an dem Vermögen ihrer natürlichen Eltern und Verwandten.[25])

11. Den Eltern kommt auf den Nachlass ihrer legitimirten oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder (s. oben Nr. 8, 9 u. 10) eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlass ihrer Eltern eingeräumt worden ist. In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Grosseltern und andere Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahleltern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.[26])

12. Dem überlebenden Ehegatten gebührt ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitzt oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil, wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft.

---

[24]) § 752, 753, 160 u. 161. l. c.
[25]) § 755 l. c.
[26]) § 756 l. c.

In beiden Fällen wird jedoch Dasjenige, was gemäss der Ehepakten, eines Ehevertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des anderen zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers aus obigen sechs Linien, noch ein zufolge des Erbrechts unehelicher, legitimirter oder Wahlkinder und bzw. deren Eltern und Wahleltern berufener Erbe vorhanden ist, so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch.[27])

13. Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben, so wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut von dem Fiskus eingezogen.[28])

14. Pflichttheilsberechtigt (Notherben) sind nach österreichischem Gesetze die Kinder (worunter auch Enkel und Urenkel verstanden sind) und in deren Ermangelung die Eltern (auch alle Grosseltern) des Erblassers. Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.[29])

IV. Nach den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung ist zum Erbschaftserwerbe ausdrückliche Annahme der Erbschaft nothwendig. Der Uebergang der Erbschaft auf den Erben vollzieht sich mittels Zwischenkunft des Richters durch das Einantwortungsdekret. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 547: „Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.“ § 797 l. c. bestimmt: „Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muss vor Gericht verhandelt und von demselben die Ein-

---

[27]) §§ 757—759 d. b. G.-B.

[28]) § 760 l. c.; Patent vom 9. August 1854, § 130.

[29]) §§ 762, 763, 765 u. 766 d. b. G.-B. Ueber Abweichungen von der oben bestimmten Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter und die Verlassenschaft geistlicher Personen (§ 761 d. a. b. G.-B.) s. Näheres v. Schey, das allgem. bürgerl. Gesetzb. f. Oesterreich etc. Note I u. II zu § 761.

antwortung des Nachlasses, das ist die Uebergabe in den rechtlichen Besitz, bewirkt werden."

Die Antretung der Erbschaft kann unbedingt oder mit der Rechtswohlthat des Inventars erfolgen (§ 800 l. c.).[30])

Wenn die bekannten oder muthmasslichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so ist in der Regel die Verlassenschaftsmasse ohne Anlegung des Gerichtssiegels ihnen oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahrung zu belassen. Wenn dagegen die Erben ihr Vermögen zu verwalten unfähig, abwesend oder gänzlich unbekannt sind, wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist oder andere Umstände besondere Vorsicht fordern, so muss die Verlassenschaftsmasse sogleich versiegelt werden, desgleichen, wenn auf Ansuchen eines Erbschaftsgläubigers, Legatars oder Notherben von dem Gerichte die Absonderung von dem Vermögen des Erben bewilligt wird.[31])

In Ungarn bedarf es einer Erklärung über den Antritt der Erbschaft nicht; der testamentarisch berufene oder gesetzliche Erbe erwirbt sie *ipso jure.* Die Entsagung einer Erbschaft ist an keine Frist gebunden, sie ist bei der zuständigen Nachlassbehörde abzugeben.

Wenn einer oder mehrere der vermutheten Erben Ausländer sind, muss stets eine förmliche Verlassenschaftsabhandlung stattfinden. Auch werden von Amtswegen die zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlichen Massregeln getroffen.[32])

---

[30]) Ueber die Art der Anbringung und die Erfordernisse der Erbserklärung (bei den Gerichtshöfen schriftlich, bei den Bezirksgerichten mündlich zu Protokoll oder auch durch Ueberreichung einer schriftlichen Erklärung) s. §§ 115 ff. des Gesetzes vom 9. August 1854, ferner die Noten zu diesen Gesetzesstellen bei Geller a. a. O., Abth. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[31]) § 43 des Gesetzes vom 9. August 1854. Die Sicherstellung der Gebühren ist im § 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (Oesterr. R.-G.-Bl. S. 50) vorgesehen, welcher lautet: „Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. Dies gilt insbesondere von der Gebühr für Erbschaften und Vermächtnisse und es ist bei Aufnahme der gerichtlichen Sperre und der Inventur von Seite des Gerichtes für die Sicherstellung der Gebühr angemessene Vorsorge zu treffen." Nähere Vollzugsvorschrift hierüber enthält § 49 des Gesetzes vom 9. August 1854.

[32]) In Ungarn ist durch den XX. Gesetzesartikel vom Jahre 1877 das Verlassenschafts- (und auch das Vormundschafts)wesen den Gerichten nahezu gänzlich entzogen und den selbständig organisirten „Waisenstühlen" zugewiesen, die hiebei richterliche Funktionen ausüben. Insbesondere fungiren die Waisen-

Anlangend die Zuständigkeit für Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten, so müssen in Oesterreich alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, sie mögen auf der gesetzlichen Erbfolge, einem letzten Willen oder einem Erbvertrage beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächtnisse oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, so lange die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gericht (auch städtisch-delegirten Bezirksgericht) angebracht werden, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist. Nach der Einantwortung gehören solche Klagen vor den Gerichtsstand der Erben.[33])

In Ungarn ist ohne Rücksicht darauf, ob die Klage aus einem Vertrage hergeleitet wird, oder auf dem Rechtstitel des Gesetzes oder einer bestimmten letztwilligen Anordnung beruht, oder ob sie auf die Erfüllung oder Aufhebung des letzten Willens des Erblassers gerichtet ist, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Ist der Erblasser ausser Landes verstorben, so gehören die Erbschaftsprozesse vor jenes inländische Gericht, in dessen Sprengel der Erblasser zuletzt gewohnt hat; ist dieser Wohnort nicht zu erforschen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Nachlass befindet.[34])

V. Von den in Oesterreich über Erhebung einer Erbschaftsabgabe geltenden Bestimmungen ist Folgendes anzuführen:

Der Gebühr von Erbschaften und Vermächtnissen, welche von allen Uebertragungen auf den Todesfall zu entrichten ist, unterliegt der gesammte Nachlass, welcher sich nach Abschlag der auf dem-

---

stühle als Nachlassbehörden, wenn bei einem Nachlasse Minderjährige oder unter Kuratel stehende Grossjährige als Erben betheiligt sind. Die ordentlichen Gerichte haben nur einzelne Akte vorzunehmen, insbesondere die Eröffnung und Publizirung der Testamente u. A. Vgl. Näheres Reuling und Löwenfeld, die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, S. 98 f.

[33]) § 37 der Zivil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 251) und der damit übereinstimmende § 37 der Jurisdiktionsnorm für Dalmatien. Obige Bestimmung betrifft nur den persönlichen Gerichtsstand, kann daher auf die Kompetenz in Real-, Handels-, See- und Bergangelegenheiten keinen derogirenden Einfluss üben, so dass auch Klagen wider Verlassenschaften, wenn die Voraussetzungen des Kausalgerichtsstandes vorhanden sind, vor den besonderen Gerichtsstand (Real-Instanz, Handelsgericht) gebracht werden müssen; Geller, Oesterr. Justizgesetze Note 1 zu § 37 der Zivil-Jurisdiktionsnorm.

[34]) § 37 Ziff. 1 u. 2 des LIV. Gesetzesartikel vom Jahre 1868, Hauptstück III.

selben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnisskosten als reines Vermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren, ferner auf den Todesfall dem überlebenden Gatten oder dritten Personen durch das Gesetz oder durch Vertrag auf den Nachlass eingeräumte Forderungen dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden.

Die Eigenschaft des Nachlasses und des Rechts- oder Besitztitels, auf Grund dessen der Erblasser den Nachlass oder einzelne Bestandtheile desselben besass, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühren keinen Unterschied.

Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlass nicht einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen.

Dagegen sind im Auslande angelegte Kapitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländischen Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein oder bei Privaten haften, in der Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen oder wie immer genannten Effekten vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen.

Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen im Auslande befindlichen, als auch auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem letzteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen. In diesen Nachlass sind ferner auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen, welche der Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, selbst dann, wenn sie ihm in Folge der Erbeinsetzung oder des Legats erlassen worden wären.

Schenkungen auf den Todesfall und Vermögenserwerbungen in Folge von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Legate und Erbschaften zu behandeln.[35])

Durch Verordnung vom 8. April 1854 (Oesterr. R.-G.-Bl. S. 333) wurde zur Behebung von Zweifeln über die Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen noch bekannt gegeben:

---

[35]) Gesetz vom 9. Februar 1850, §§ 1, 13 und vom 2. August 1850, §§ 1 B, 57 u. 59, Oesterr. R.-G.-Bl. S. 455 ff. u. bzw. 1391 ff. Den Gesetzen vom 9. Februar 1850 und 2. August 1850 ist der Tarif angeschlossen, welcher

Den angeführten Bestimmungen unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen mit Ausschluss desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, in welchem das Nachlassvermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchem entrichteten Gebühren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung mit Ausschluss des Betrags, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen.

Auch auf das in Oesterreich befindliche Nachlassvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung:

a) ohne Ausnahme, soweit das Nachlassvermögen aus in den k. k. österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen in Oesterreich befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen;

---

die Gegenstände und das Ausmass der Gebühr bestimmt. Ein weiteres Gesetz vom 13. Dezember 1862 (Oesterr. R.-G.-Bl. S. 247) enthält einige Abänderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, durch welche jedoch die obenangeführten Bestimmungen nicht berührt sind.

Ausser den in vorstehend bezeichneten Gesetzen normirten Staatsgebühren sind die Nachlässe in Oesterreich vielfach noch Beiträgen für Schul-, Krankenhaus- und Armenversorgungsfonds unterworfen, welche nicht dem Staatsschatze, sondern dem betreffenden Lande oder der Gemeinde zufliessen. Näheres hierüber s. Jettel a. a. O. S. 92 f.

Von dem in Oesterreich befindlichen Mobiliarnachlass eines in Wien domizilirenden Ausländers sind Fondsgebühren dann nicht zu entrichten, wenn nach dem betreffenden Staatsvertrage das Auslandsgericht als Abhandlungsinstanz erscheint; Entsch. d. oberst. Gerichtshofes vom 18. März 1890 und vom 17. Dezember 1890 (Zeitschr. etc. I S. 88 u. 711, II S. 183).

Die Bemessung der Fondsgebühren vom Nachlasse auch eines Ausländers richtet sich nach dem letzten ordentlichen Wohnsitze desselben im Inlande, wenngleich der Erblasser zuletzt faktisch im Auslande sich aufhielt und auch dort verstarb; Entsch. d. oberst. Gerichtshofes vom 23. September 1891 (Zeitschrift etc. III S. 561).

Auch die zum niederösterreichischen Landesschulfond zu entrichtenden Verlassenschaftsgebühren sind nur von solchen Nachlässen zu entrichten, deren Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hatte; Entsch. d. Oberlandesgerichts in Prag vom 5. Oktober 1892 (Zeitschrift etc. III S. 563).

Zur Reziprozitätsfrage in Bezug auf Nachlassgebühren im Verkehre mit Dänemark vgl. Zeitschrift etc. II S. 185, mit Russland III S. 564. Vgl. auch Schiffner, der Schulbeitrag von Verlassenschaften, nach österreichischen Landesrechten etc. in der allg. österr. Gerichtszeitung 1893 Nr. 11.

b) soweit der Nachlass in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, dass bewegliches Nachlassvermögen österreichischer Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehörte, unterliegt. Nur das in Oesterreich befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind.

Ist der Nachlass selbst ganz oder zu einem Theile den gedachten Gesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Unterthan oder einem Ausländer aus dem den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlassvermögen als Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung auf den Todesfall zukommt, als Gegenstand der Gebühr für Vermögensübertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden.

Handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Nachlassvermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht zusteht, so haben die Erben den Nachlassausweis (§ 46 der oben genannten Gesetze vom 9. Februar 1850 und 2. August 1850 und Verordnung vom 23. März 1862, Oesterr. R.-G.-Bl. 1852 Nr. 84) unmittelbar dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte des Bezirkes, in welchem der Erblasser verstorben ist, und falls dieser im Auslande mit Tod abgegangen wäre, dem Zentral-Taxamte in Wien zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichen.[36])

In Ungarn, mit Ausnahme von Croatien und Slavonien, wird von ausländischen beweglichen Nachlässen unter der Voraussetzung keine Gebühr erhoben, dass in dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, der bewegliche Nachlass ungarischer Staatsbürger keinerlei Gebühr unterliegt. Der bewegliche Nachlass von Mitgliedern fremder Missionen, insoweit dieselben fremde Staatsangehörige sind, ist unbedingt gebührenfrei. Das im Auslande belegene bewegliche Ver-

---

[36]) S. auch Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 326; Starr a. a. O. S. 103.

Von dem in Oesterreich befindlichen beweglichen Nachlasse eines in Oesterreich verstorbenen bayerischen Staatsangehörigen werden in Oesterreich die Gebühren nach dem Patente vom 9. Februar 1850 erhoben; Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 5. August 1865, Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 328.

mögen im Auslande verstorbener ungarischer Staatsangehöriger unterliegt in Ungarn der Gebührenbehandlung.[37])

V. Vormundschaft. Nach österreichischem Gesetze ist Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt und die noch minderjährig sind, ein Vormund und solchen, welche ihre Angelegenheiten aus einem anderen Grunde als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind, ein Kurator zu bestellen. Letzterer Fall tritt ein: bei Minderjährigen,[38]) die in einer anderen Provinz oder im Auslande ein unbewegliches Vermögen besitzen oder die in einem besonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungebornen; zuweilen auch bei Taubstummen, bei Abwesenden und bei Sträflingen.[39])

Das Gericht muss, wenn es von dem Falle der Schutzbedürftigkeit einer Person in obigem Sinne Kenntniss erlangt, von Amtswegen einen Vormund bzw. Kurator bestellen.[40])

Die Errichtung der Vormundschaft über Fremde weist das österreichische Gesetz den Gerichten des Heimathsstaats zu. Indessen ist doch zufolge § 183 des mehrerwähnten Gesetzes vom 9. August 1854 den in Oesterreich befindlichen minderjährigen Kindern eines verstorbenen Ausländers jedenfalls ein Vormund zu bestellen, bis dessen Heimathsbehörde eine Verfügung getroffen hat und zwar ohne alle Rücksicht auf den Vorgang, der in dem betreffenden Staate in ähnlichen Fällen in Bezug auf österreichische Unterthanen stattfindet.[41])

Auch für einen minderjährigen Ausländer, der in Oesterreich geboren und seit seiner Geburt wohnhaft ist und dessen uneheliche

---

[37]) Jettel a. a. O. S. 94.

[38]) Die Grossjährigkeit tritt mit dem zurückgelegten 24. Lebensjahre ein; allg. b. G.-B. § 21.

Zur Bestellung des Vormundes oder Kurators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Kuratelbehörde nach dem Gesetze obliegen, ist in der Regel das Bezirksgericht berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegbefohlene in Streitsachen untersteht; Jurisdiktionsnorm vom 21. November 1852, § 83. Dieses Gericht bleibt in der Regel bis zur Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel zuständig, wenn auch der Mündel oder Pflegbefohlene inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes treten sollte; § 86 l. c.

[39]) Allg. b. G.-B. §§ 187, 188, 270.

[40]) Allg. b. G.-B. §§ 190, 269.

[41]) Vgl. auch Entsch. d. oberst. Gerichtshofes vom 9. August 1854 (Zeitschrift etc. I 524).

Mutter zur Zeit der Geburt in Oesterreich wohnte, hat, wenngleich ihr Domizil zur Zeit unbekannt ist, das österreichische Gericht den Vormund zu bestellen für so lange, als die ausländische Behörde nichts Anderes verfügt.[42])

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer anderen Provinz, oder gar in einem fremden Staate, so muss die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Kurators über solches Gut überlassen.[43])

Nach § 219 des Gesetzes vom 9. August 1854 sind die für Vormundschaftsangelegenheiten bestehenden Vorschriften auch in Kuratelsachen zu beobachten. Hiezu verordnet ein Erlass des österreichischen Justizministeriums vom 10. Oktober 1860 Z. 14939,[44]) dass die österreichischen Gerichte im Sinne der §§ 183 u. 219 des Gesetzes vom 9. August 1854 den im österreichischen Staate befindlichen minderjährigen Kindern eines Ausländers, sowie den dortselbst befindlichen grossjährigen Ausländern, wenn der Fall zur Bestellung einer Kuratel eintritt, ohne Rücksicht auf den in dem fremden Staate in Ansehung der österreichischen Unterthanen beobachteten Vorgang einen Vormund bzw. Kurator auf so lange zu bestellen haben, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird.[45])

Anlangend die Vormundschaft und Kuratel in internationaler Beziehung in Ungarn, so bestimmt der XX. Gesetzesartikel vom Jahre 1877:

Für das in Ungarn befindliche Vermögen derjenigen in Ungarn heimathsberechtigten Minderjährigen, die im Auslande unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ist von Seite der ungarischen Vormundschaftsbehörde ein besonderer Kurator zu bestellen (§ 61).

---

[42]) Entsch. d. oberst. Gerichtshofes vom 20. Januar 1891 (Zeitschrift etc. I S. 525).

[43]) Allg. b. G.-B. § 225.

[44]) Starr a. a. O. S. 227.

[45]) Zur Frage der Kuratelspflege über Ausländer vgl. auch Zeitschrift etc. I S. 236.

Für die Kuratelbestellung von Kindern eines Emigranten, der in Oesterreich das Staatsbürgerrecht nicht erworben hat, sind die Gesetze des betreffenden auswärtigen Staates massgebend; Entsch. d. oberst. Gerichtshofes vom 24. Mai 1892 (Zeitschr. etc. II S. 492).

— Die von Seite der ungarischen Vormundschaftsbehörde für nach Ungarn Heimathsberechtigte bestellte Vormundschaft oder Kuratel erstreckt sich, insofern dies internationale Verträge oder andere Gründe nicht hindern, auch auf das im Auslande befindliche Vermögen der Mündel oder Kuranden (§ 62). — Für das in Ungarn befindliche bewegliche oder unbewegliche Vermögen derjenigen Ausländer, die im Auslande unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, bestellt, insofern internationale Verträge nicht das Gegentheil verordnen, die ungarische Vormundschaftsbehörde einen besonderen Kurator (§ 63). — Wenn ein Ausländer in Ungarn minderjährige Kinder zurückgelassen hat, so ist für dieselben von Seite der ungarischen Vormundschaftsbehörde ein provisorischer Vormund zu bestellen und dauert diese Vormundschaft insolange, bis die kompetente Behörde des Mündels nicht eine andere Verfügung trifft (§ 64). — Der in den Fällen der §§ 61 u. 63 bestellte Kurator untersteht der ungarischen Vormundschaftsbehörde und hat die Kuratel nach den Bestimmungen des obzitirten Gesetzes und unter der in denselben festgesetzten Verantwortlichkeit zu führen (§ 65).[46]

VI. Das Notariatswesen ist in Oesterreich nunmehr durch die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871[47]) geregelt. Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt; dieselben haben nach Massgabe des Gesetzes über Rechtserklärungen

---

[46]) Zeitschrift etc. I S. 422.

Bezüglich der Zuständigkeit der „Waisenstühle" zur Führung der Vormundschaften in Ungarn s. oben S. 350 Note 32.

Die Grossjährigkeit wird in Ungarn nach Gesetzesartikel XX von 1877 mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres erreicht; bezüglich der Frauen bleibt die Bestimmung des Gesetzesartikels XXIII von 1874 unberührt, wonach jede Frauensperson ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter durch ihre Verheirathung *eo ipso* grossjährig wird und die Dispositionsfähigkeit behält, auch wenn sie vor dem erreichten 24. Lebensjahre Wittwe oder gerichtlich geschieden oder wenn das Eheband gelöst wird (§ 1). — Minderjährige, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt, erlangen die Volljährigkeit, wenn sie von Seite der Vormundschaftsbehörde als grossjährig erklärt werden (§ 4). — Minderjährige können nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres mit der Erlaubniss von Seite des Vaters, bzw. des Vormunds ein selbständiges Gewerbe betreiben und werden hiedurch volljährig (§ 5). — Minderjährige, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt, erlangen die Volljährigkeit, wenn der die väterliche Gewalt ausübende Vormund a) das Vermögen des Minderjährigen diesem zur freien Verfügung übergibt, oder b) seine Einwilligung gibt, dass der Minderjährige einen selbständigen Haushalt gründe. In beiden Fällen ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nothwendig (§ 6). Diejenigen, welche im Sinne der §§ 4, 5 u. 6 die Volljährigkeit erlangen, besitzen auch vor der Zurücklegung des 24. Lebensjahres die passive Wechselfähigkeit (§ 7). Zeitschrift etc. I S. 423.

[47]) Oesterr. Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 75 S. 161.

und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden zu verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zur Erlage bei Behörden zu übernehmen. Die von Notaren aufgenommenen Notariatsurkunden (Notariatsakte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die nach dem Gesetze ertheilten Ausfertigungen sind öffentliche Urkunden.[48])

Letztwillige Anordnungen, welche vor zwei Notaren oder von einem Notare und zwei Zeugen mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden und bei deren Aufnahme die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet sind, haben die Kraft gerichtlicher Testamente.[49])

Die Notare können als Gerichtskommissäre zur Vornahme derjenigen Akte ausser Streitsachen, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind, ermächtigt werden. Bei Verlassenschaften können dieselben zur Todfallsaufnahme, zur Errichtung der Inventur und zur Vornahme von Feilbietungen abgeordnet werden; auch sind sie befugt, nachdem von dem Gerichte die Erbserklärung angenommen ist, Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen aufzunehmen und alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte zur gerichtlichen Genehmigung vorzubereiten.[50])

Die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern steht den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu; zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem amtlichen Wirken sind zunächst die Notariatskammern berufen.[51])

Auch in Ungarn, woselbst unterm 16. Dezember 1874 (Gesetzartikel XXXV) eine Notariatsordnung erlassen wurde, können die öffentlichen Notare sowohl vom Verlassenschaftsgerichte, als in Fällen, wo das Gericht nicht von Amtswegen zu handeln hat, von den Erben mit der Leitung der Verlassenschaftsbehandlung und bzw. der Feststellung der Erbtheilung betraut werden.

---

48) §§ 1 u. 2 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871.
49) § 70 l. c.
50) Die obigen Bestimmungen über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre zu obenbezeichneten Amtshandlungen waren bereits in der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 94) bzw. vom 7. Februar 1858 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 23) und der Verordnung vom 7. Mai 1860 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 120) enthalten und sind nach Art. II des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1871 zur neuen Notariatsordnung in Kraft geblieben.
51) § 153 d. N.-O. vom 25. Juli 1871.

Der notariellen Beurkundung bedürfen in Ungarn:

1. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, durch welche sie gegeneinander Verpflichtungen übernehmen, insbesondere Verträge zur Regelung ihrer gegenseitigen Vermögensverhältnisse (Ehepakten), Kauf-, Tausch-, Leih- und Leibrentenverträge;
2. Schenkungsverträge unter Ehegatten, wenn der geschenkte Gegenstand nicht übergeben wird;
3. Bestätigungen über die eingebrachten Güter der Ehefrau, selbst wenn sie nicht zu Gunsten der letzteren, sondern einer dritten Person erfolgen;
4. Rechtsgeschäfte, welche Blinde, des Lesens unkundige Taube, des Schreibens unkundige Stumme und Taubstumme schliessen.[52])

VII. Form der Gesuche im Verfahren ausser Streitsachen. — Gebrauch der Sachwalter. Bei den Bezirksgerichten, Bezirksämtern als Bezirksgerichten (Stuhlrichterämtern, Präturen) haben die Parteien, wenn nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, die Wahl, ihre Gesuche schriftlich oder mündlich anzubringen.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind die Gesuche in der Regel schriftlich anzubringen. Nur unter rücksichtswürdigen Umständen sind hievon Ausnahmen zu machen und mündlich angebrachte Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

Schriftliche Gesuche müssen in einer der bei Gericht üblichen Sprachen geschrieben und hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse der Form nach den Vorschriften der Prozessordnung eingerichtet sein. Von den nicht in einer dieser Sprachen verfassten Beilagen müssen beglaubigte Uebersetzungen beigefügt werden.

In nichtstreitigen Rechtssachen ist in der Regel Niemand schuldig, sich eines Advokaten zu bedienen. Jedoch können die Gerichte Parteien, von welchen sie zu wiederholten Malen mit fehlerhaften oder unzulässigen Gesuchen behelligt werden, wenn im Gerichtsorte Advokaten bestehen, verhalten, ihre Eingaben von einem Advokaten verfassen und unterschreiben zu lassen.[53])

---

[52]) Reuling u. Löwenfeld a. a. O. S. 100.

[53]) §§ 4 u. 5 des Gesetzes vom 9. August 1854. Nach § 14 der allg. Gerichtsordnung und der damit in Einklang stehenden Bestimmung des § 15 der westgalizischen, bzw. tirolischen Gerichtsordnung soll jeder schriftliche Aufsatz von aussen die Aufschrift an das Gericht, an welches derselbe

VIII. Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Verfügungen ausser Streitsachen. Wer sich durch die Verfügung der ersten Instanz über einen Gegenstand der Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen beschwert erachtet, hat die Wahl, bei dem unteren Richter eine blos an diesen gerichtete Vorstellung, oder eine Beschwerde (Rekurs) anzubringen, oder mit der Vorstellung den Rekurs zu verbinden.

Vorstellungen gegen die über nichtstreitige Rechtssachen getroffenen Verfügungen sind binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, und Rekurse entweder binnen eben dieser Frist, oder wenn eine Vorstellung übergeben worden ist, binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkt der Zustellung des darauf erfolgten Bescheides zu überreichen.[54])

IX. Ueber die Rechtsverhältnisse der Fremden in Oesterreich im Allgemeinen enthält das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 33—38 folgende Bestimmungen:

Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu geniessen, in zweifelhaften Fällen beweisen, dass der Staat, dem sie angehören, die österreichischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle (§ 33).

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist (§ 34).

Ein von einem Ausländer in Oesterreich unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach dem österreichischen Gesetzbuche oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan

---

gestellt ist, wie auch seine eigentliche Benennung, ferner den Namen, Stand, Karakter und die Wohnung der Parteien und den Gegenstand des Streites ausgedrückt enthalten. Nähere Vorschriften über Einrichtung der Eingaben etc. s. bei Geller a. a. O., Abth. Zivilprozessgesetze, S. 88 ff.

[54]) Näheres hierüber und insbes. über die weitere Behandlung solcher Vorstellungen bzw. Rekurse s. § 9 des Gesetzes vom 9. August 1854.

unterliegt, zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt (§ 35).

Wenn ein Ausländer in Oesterreich ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach dem österreichischen Gesetzbuche, sofern er es aber mit einem Ausländer schliesst, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei (§ 36).

Wenn Ausländer mit Ausländern oder mit Unterthanen des österreichischen Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind diese nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen, sofern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist (§ 37).[55]

Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen geniessen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen (§ 38).

X. Zustellungen. Aus Veranlassung eines Spezialfalls hat die österreichisch-ungarische Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass es den in Oesterreich-Ungarn residirenden Konsuln nicht gestattet ist, Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an österreichische oder ungarische Staatsangehörige zu bewirken. Soweit daher nicht die Rechtshülfe der österreichischen Gerichte[56] mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann, ist hienach die Zustellung durch die deutschen Reichskonsuln nur dann thunlich, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit des betreffenden Empfängers ausser Zweifel gestellt ist.

XI. Zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich ist ein Vertrag über Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen zur Zeit nicht abgeschlossen.[57]

---

[55] Die österr. Staatsbürger bleiben aber auch in den Fällen des § 37 an die österr. Gesetze gebunden, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, dergleichen Geschäfte zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und insoweit diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen; § 4 des allg. b. G.-B.

[56] Verzeichniss der Zivil- und Strafgerichte der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nebst Vorerinnerung in Betreff des Wirkungskreises der Gerichte s. Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1883 S. 206 ff.; Bayer. Just.-M.-Bl. 1883 S. 270 ff.

[57] Vereinbarungen Oesterreichs in Beziehung auf Verlassenschaftsbehandlung bestehen mit

Der am 6. Dezember 1891 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vereinbarte Handelsvertrag (Deutsches R.-G.-Bl.

Baden, s. oben S. 149,
Griechenland zufolge Additionalartikel vom 12. Juni 1856 zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1835,
Hawai nach Handelsvertrag vom 18. Juni 1875,
Italien laut Konsularvertrags vom 15. Mai 1874 (Art. 12—15),
Mexiko nach Art. XIV des Staatsvertrags vom 30. Juni 1842,
Nordamerika (Ver. Staaten) nach Handels- etc. Vertrag vom 27. August 1829,
Persien laut Handels- etc. Vertrag vom 17. Mai 1857,
Portugal in Konsular- und Verlassenschafts-Konvention vom 9. Januar 1873,
Russland zufolge Art. XIX des Handelsvertrags vom 14. September 1860 (vgl. hiezu Zeitschr. etc. I S. 115) und Art. 4 des Handels-V. v. 18/6. Mai 1894.
Serbien nach Verlassenschaftskonvention vom 6. Mai 1881,
Siam laut Handelsvertrag vom 8. Mai 1871,
Tunis nach Handelsvertrag vom 17. Januar 1856.

Näheres hierüber s. Jettel a. a. O. S. 73 ff.

Ueber den Staatsvertrag mit Fürstenthum Liechtenstein bezüglich der Justizverwaltung vom 19. Januar 1884 s. Oesterr. R.-G.-Bl. 1884 S. 393.

Gegenüber der Schweiz hat das österreichische Justizministerium mit Verordnung vom 22. September 1892 (Z. 18929) im Hinblick auf die Art. 22, 23, 32 u. 34 des schweizer. Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (s. unten „Schweizerische Eidgenossenschaft") die bisherigen Erlasse und Verordnungen des Justizministeriums über den Vorgang mit den Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz insoweit behoben, als sie auf österreichische Staatsangehörige, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten, Bezug nehmen (Zeitschrift etc. II S. 627).

Zwischen Oesterreich und Frankreich besteht ein Staatsvertrag vom 11. Dezember 1866 über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen (österr. R.-G.-Bl. Nr. 168), welcher jedoch auf Elsass-Lothringen keine Anwendung findet (s. Zeitschrift etc. II S. 329), wonach die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt ist und das Erkenntniss über alle den unbeweglichen Nachlass betreffende Forderungen und Streitigkeiten ausschliesslich den Gerichten jenes Landes zusteht, dagegen Forderungen in Betreff des beweglichen Nachlasses, sowie Ansprüche des Erbrechtes auf bewegliches, in einem der beiden Länder von Unterthanen des anderen hinterlassenes Vermögen — dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein — durch die Gerichte oder sonst kompetenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt werden.

Ueber Mittheilung der Todtenscheine im Verkehr zwischen Oesterreich und Frankreich s. Zeitschrift etc. III S. 334.

Im Rechtsverkehr zwischen Bayern und Oesterreich-Ungarn war zufolge Erklärung der bayerischen Regierung vom 27. Mai 1849 die Erbverhandlung und die Entscheidung aller sich darauf beziehenden Streitigkeiten über das bewegliche in Bayern befindliche Vermögen österreichischer Unterthanen, welche in Bayern gestorben, ohne Rücksicht, ob sie in Bayern sich nur vorübergehend aufgehalten oder andauerden Wohnsitz gehabt, den österreichischen Gerichtsbehörden zu überlassen und war hienach auch seitens der österreichischen Regierung Reziprozität beobachtet worden. Dieses Verhältniss hat später eine Abänderung in der Art erfahren, dass seitens der bayerischen Regierung das Prinzip, wonach die Zuständigkeit der Behörden zur Behandlung des beweglichen Nachlasses Verstorbener nach dem von dem Verlebten zur Zeit des Todes innegehabten dauernden Wohnsitze sich zu richten habe,

1892 S. 3 ff., Oesterr. R.-G.-Bl. S. 55 ff.) berührt die Nachlassbehandlung nicht. Aus solchem sind hieher lediglich folgende Bestimmungen anzuführen:

---

zur Anwendung gebracht, in Folge dessen auch seitens Oesterreichs die Beobachtung dieses Grundsatzes angeordnet wurde. Hierüber hat das k. bayerische Staatsministerium der Justiz unterm 24. Juni 1874 nachstehende Bekanntmachung, die Behandlung von Verlassenschaften bayerischer Staatsangehöriger in Oesterreich betr. (b. Just.-Min.-Bl. 1874 S. 176), erlassen:

„Laut amtlicher Mittheilung hat das k. k. österr. Justizministerium die k. k. Gerichte angewiesen, bei Todesfällen bayerischer Unterthanen, welche im österreichischen Staate bewegliches Vermögen (bezüglich des unbeweglichen Vermögens kommen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht zur Anwendung) hinterlassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen und demzufolge die Erbschaftsverhandlung über das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen bayerischer Unterthanen nur dann der bayerischen Behörde zu überlassen, wenn der bayerische Staatsangehörige im österreichischen Gebiete einen bloss vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen dieselbe in dem Falle, wenn er in Oesterreich den ordentlichen Wohnsitz hatte, nach Vorschrift der österreichischen Gesetze selbst zu pflegen.

Bei Todesfällen bayerischer Staatsangehöriger in Ungarn werden die Bestimmungen der ungarischen Gesetzgebung massgebend sein.

Nach dieser Gesetzgebung haben sich die ungarischen Gerichtsbehörden bei dem im Lande erfolgten Ableben von Ausländern, abgesehen von dem Falle, in welchem sich im Nachlasse auch unbewegliche Güter befinden und die Gerichtszuständigkeit in Folge dieses Umstandes unbedingt aufrecht zu erhalten bleibt, zunächst darnach zu richten, ob der Ausländer im Lande seinen ordentlichen Wohnsitz, oder auch nur einen beständigen Aufenthalt genommen hatte.

Demnach wird die Ausfolgung des beweglichen Nachlasses an die zuständige Heimathsbehörde nur dann erfolgen, wenn die Kompetenz des inländischen Richters nicht durch den Gerichtsstand des ordentlichen Wohnsitzes, des beständigen Aufenthaltes oder des unbeweglichen Eigenthums begründet ist.“

Nach diesen Grundsätzen ist daher nunmehr auch bei den sich in Bayern (dasselbe Verhältniss hat auch Geltung zwischen Oesterreich einer- und Preussen, Sachsen, Württemberg und einigen anderen deutschen Staaten andrerseits) ergebenden Sterbefällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger zu verfahren. Doch ist nicht ausgeschlossen und dem österreichischen Rechte (Gesetz vom 9. August 1854 §§ 137 u. 138, s. oben S. 348) nicht zuwiderlaufend, dass in Fällen, in welchen hienach die Zuständigkeit der österreichischen Behörden begründet ist, der bewegliche Nachlass, oder gewisse zur Deckung erforderliche Bestandtheile desselben zur Sicherung bayerischer Erbsinteressenten, Legatare oder Gläubiger so lange von den bayerischen Behörden zurückgehalten werden, bis über die bezüglichen Ansprüche rechtsgültig entschieden sein wird.

Anderseits sind auch bei Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger die im allgemeinen nach bayerischen Landesvorschriften gebotenen Massregeln zur Sicherung des Rücklasses zu treffen, was in gleicher Weise auch in Oesterreich auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 9. August 1854 bei der Todfallsaufnahme zu geschehen hat. Besondere Vorschriften desfalls sind durch die Konvention zwischen Oesterreich und Bayern vom 18. März 1829 über die Forst- und Salinenverhältnisse Art. 24 u. 29 (Bekanntmachung der k. b. Regierung des Isarkreises vom 23. Oktober 1829; Kletke, Bayerns Staatsverträge, S. 366 ff.) gegeben. Hienach werden bei Sterbefällen der in den k. bayerischen Forstämtern auf österreichischem Gebiete oder der in

Art. 21: „Die vertragschliessenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handels-

---

den k. bayerischen Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. bayerischen Unterthanen, sowie des auf österreichischem Gebiete wohnenden bayerischen Jagdaufsichtspersonales im Fallecker Revier von den österreichischen Gerichten in Ansehung des Nachlasses jener Personen dieselben Vorkehrungen getroffen, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der österreichischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind. Ueberdiess hat das österreichische Gericht davon unverzüglich der vorgesetzten bayerischen Behörde des Verstorbenen Nachricht zu geben, damit die etwa unter dem Nachlasse befindlichen amtlichen Papiere, Gelder oder andere Gegenstände sogleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden und in Empfang genommen werden können.

Die gegenseitige Bekanntgabe der Todesfälle anlangend, obliegt den bayerischen Verlassenschaftsbehörden im Allgemeinen nicht die Pflicht, die in Bayern sich ereignenden Todesfälle den österreichischen Gerichten bekannt zu geben. Hiezu sind zunächst die einschlägigen Polizeibehörden verpflichtet.

Nach der Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 18. Februar 1851 (Bayer. Reg.-Bl. 1851 S. 150) sind die einschlägigen Behörden angewiesen, sämmtliche Todesscheine (auch Tauf- und Trauscheine), welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft nachgesucht werden, frei von Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen, ohne dass jedoch dadurch für die Parteien die Berechtigung erwächst, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei ausgefolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

Laut k. b. Min.-Entschl. vom 13. November 1860 hat indess die k. k. österreichische Regierung die Seelsorger aller Konfessionen im österreichischen Kaiserstaate, als die zur Führung der Geburts- und Sterberegister berufenen Organe angewiesen, bei Geburts- und Todesfällen bayerischer Staatsangehöriger in Oesterreich (mit Inbegriff der ausserdeutschen Kronländer) der Heimathsbehörde der betreffenden Person einen von Amtswegen und kostenfrei auszufertigenden Geburts- bzw. Todtenschein unmittelbar zuzusenden, insofern nicht besondere Verhältnisse die diplomatische Vermittlung der Oberbehörde in Anspruch nehmen; desshalb wurde unter Bezugnahme auf die Min.-Entschl. vom 17. August 1857 Nr. 15543, die Einsendung der Todesanzeigen von in Bayern verstorbenen Ausländern betr., und vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085, die Mittheilung über die Geburt auswärtiger Staatsangehöriger betr., verfügt, dass fortan über alle im Königreiche vorkommenden Todes- und Geburtsfälle von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates (mit Einschluss der ausserdeutschen Kronländer) amtliche und kostenfrei zu fertigende Auszüge aus dem Sterbe- und Geburtsregister durch die einschlägigen Polizeibehörden und zwar, soweit es immer geschehen kann, unmittelbar an die Heimathbehörde der betreffenden Personen zu übersenden seien.

Die Abgabe der bei den bayerischen Gerichten einkommenden Todesanzeigen an die österreichischen Gerichte erfolgt in der Regel und jedenfalls dann, wenn die diesseitige Zuständigkeit zur Behandlung des Nachlasses nicht gegeben ist und entweder im Inlande Rücklassbestandtheile sich befinden, oder, sofern diess nicht der Fall, allenfalls Kosten oder sonstige Passiven zur Anmeldung gekommen sind.

Zufolge der zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Freizügigkeits-Vereinbarungen findet die Erhebung eines Abschossgeldes von dem nach Oesterreich aus Bayern zu exportirenden Erbschaftsvermögen nicht statt. In dieser Beziehung haben Geltung: der Freizügigkeits-Vertrag vom 24. Mai 1807 (bayer. Reg.-Bl. 1807 S. 1241), der Bundesbeschluss vom 23. Juni

plätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschliessenden Theile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen geniessen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden."

Art. 21: „Jeder der vertragschliessenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer von dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren."

Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 4./26. Juli 1875 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 475) hat jedes der beiden Länder diejenigen früheren Angehörigen wieder zu übernehmen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit oder aus anderen Gründen verloren und eine neue Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

XII. Ueber die Legalisirung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden wurde unterm 25. Februar 1880 zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie ein Vertrag vereinbart,[58]) von welchem folgende Bestimmungen hier anzuführen sind:

1817 (Döllinger, bayer. Verordn.-Samml. Bd. III S. 113 ff.), Verordnung vom 29. Mai 1820, den Freizügigkeits-Vertrag mit Oesterreich betr. (Döllinger, Bd. III S. 165) und über die Vermögensexportation nach Ungarn die Entschliessung des k. bayer. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 30. April 1851 (Döllinger, Bd. XXII S. 96).

Dagegen wird von dem in Bayern behandelten Nachlasse der Oesterreicher die gesetzliche Erbschaftssteuer in Bayern erhoben; s. oben V die Bestimmungen über Erbschaftssteuer.

Ueber die hinsichtlich der standesamtlichen Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Sterbefälle zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten vereinbarten Grundsätze s. b. Just.-Min.-Bl. 1880 S. 90.

[58]) R.-G.-Bl. 1881 S. 4 ff. Durch diesen Vertrag sind alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen in gleichem Betreffe, also auch der unterm 13. Februar 1863 zwischen Bayern und Oesterreich vereinbarte Vertrag (B. Reg.-Bl. 1863 S. 557), ausser Kraft gesetzt.

Eine ähnliche Vereinbarung besteht zwischen Oesterreich und Italien; auch die Verlassenschaftskonvention Oesterreichs mit Serbien enthält hierüber Bestimmungen. Näheres s. Jettel a. a. O. S. 173.

Laut Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 13. Juni 1881 (D. R.-G.-Bl. S. 253) Art. 1 finden

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nichtstreitigen bürgerlichen Angelegenheiten (und in Strafsachen) ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.[59])

Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hülfsbeamten, ferner die im Deutschen Reich von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den in

---

die Bestimmungen des Vertrags vom 25. Februar 1880 entsprechende Anwendung:

1. auf die von deutschen öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wenn von denselben in Bosnien und in der Herzegowina Gebrauch gemacht wird;
2. auf diejenigen Urkunden, welche von den vom Kaiser von Oesterreich in Bosnien und in der Herzegowina eingesetzten Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, wenn von denselben im Deutschen Reich Gebrauch gemacht wird.

Als diejenigen in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Urkunden nach Art. 4 des Vertrags vom 25. Februar 1880, bzw. Art. 1 u. 2 des Vertrags vom 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen, sind in der Bekanntmachung vom 3. August 1881 (D. R.-G.-Bl. 1881 S. 255) bezeichnet: die Landesregierung, die Finanz-Landesdirektion, die Finanz-Prokuratur, das Landes-Gendarmeriekommando, die als Depositenämter verwendeten Steuerämter, das Obergericht, die Kreisgerichte, die Bezirksbehörden als Gerichte.

[59]) Art. 1 Abs. 1 des Vertrags. Nach Art. 1 Abs. 3 stehen den gerichtlichen Urkunden diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im deutschen Reiche:

a) vom Disziplinarhofe und den Disziplinarkammern des Deutschen Reiches; b) vom Bundesamte für das Heimathwesen; c) vom Patentamte; d) vom Oberseeamte und den Seeämtern; e) von den Seemannsämtern; f) von den mit der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Spezialkommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen, mit Inbegriff des Revisionskollegiums für Landeskultursachen in Berlin; g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten; h) vom k. preussischen Disziplinarhofe für nicht richterliche Beamte und i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich:

a) vom Reichsgerichte; b) vom Verwaltungsgerichtshofe; c) vom Staatsgerichtshofe; d) von den bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlasten-Ablösung und Regulirung, dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehensverhältnisses bestimmten Kommissionen; e) von den Gefällsgerichten; f) von den Gewerbegerichten; g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hülfsämtern; h) von den selbständigen Hypothekenämtern in Dalmatien.

In Ungarn:

a) von den geistlichen Ehegerichten; b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen); c) von den Grundbuchämtern und den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern.

Art. 1 des Vertrages genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung. Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat. Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Kapitel und Ordenskonvente.[60])

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Zivilgericht und ausserdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, dass der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei. Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen. In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungsministerium bzw. Kriegsministerium zu ertheilen. Einer weiteren Beglaubigung bedürfen die den vorstehenden Bestimmungen gemäss beglaubigten Auszüge nicht.[61])

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches, oder eines deutschen Bundesstaates, oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind,

---

[60]) Art. 2 des Vertrags.

[61]) Art. 3 l. c.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1881 (R.-G.-Bl. 1881 S. 8 ff.) enthält das Verzeichniss derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden nach obiger Bestimmung einer Beglaubigung nicht bedürfen.

bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.[62]) Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist. Für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschliesslich der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, ist keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Die einer Privaturkunde von einer nach der vorwürfigen Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.[63])

XIII. Bezüglich des geschäftlichen Verkehres der österreichischen Behörden mit ausländischen ist Folgendes zu bemerken:

Der Verkehr zwischen den österreichischen Gerichten und jenen des Deutschen Reiches hat durchaus unmittelbar zu erfolgen laut Just.-M.-Verordn. vom 17. Januar 1857 (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 15).

Mit Elsass-Lothringen jedoch findet die gerichtliche Korrespondenz nur auf diplomatischem Wege statt (Just.-Min.-Verf. vom 23. Dezember 1889 (J.-M.-V.-Bl. 1890 Nr. 2).

Zwischen den kgl. ungarischen und den kgl. preussischen Gerichten ist die unmittelbare Korrespondenz gestattet; jedoch haben sich die ersteren, soweit sprachliche Schwierigkeiten entstehen, der Vermittelung des kgl. ungarischen Justizministeriums zu bedienen; Erlasse des ungarischen Justizministeriums vom 24. Juni 1869, 19. Februar 1875, 16. Juni 1877.

Mit den schweizerischen Gerichten findet gleichfalls unmittelbarer Verkehr statt, insofern die österreichischen Gerichte mit ihren Ansuchen direkt an die betreffende Zentralbehörde sich wenden können. Näheres hierüber und bezüglich der Korrespondenz mit den Behörden des sonstigen Auslandes s. Jettel a. a. O. S. 210 ff.

Für Bayern gilt Folgendes:

Laut Entschliessung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 20. März 1857 ist den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insofern nicht besondere Verhältnisse eine Vermittelung

---

[62]) Art. 4 l. c.
[63]) Art. 5 l. c.
Ueber das Erforderniss der Legalisirung zur Rechtsgültigkeit der im Auslande ausgestellten Privaturkunden in Oesterreich überhaupt vgl. Zeitschrift etc. II S. 487.

auf diplomatischem Wege nothwendig machen, gestattet.[64]) Diess gilt auch zufolge Entschliessung des genannten k. Staatsministeriums vom 30. April 1870 für den Verkehr mit den k. ungarischen Behörden.[65])

Auf den gegenseitigen Schriftenverkehr finden die Bestimmungen über den sog. Frankirungszwang Anwendung,[66]) wonach portopflichtige Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankiren sind, in Parteisachen die absendende Behörde das Porto auch in solchen Fällen entrichtet, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt, die empfangende Stelle zwar befugt ist, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates jedoch Abstand genommen werden soll.[67])

---

[64]) Just.-Min.-Bl. 1870 S. 184. Bei Insinuationen an im österreichischen Militärdienste stehende Personen haben die bayerischen Gerichte, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landes-Generalkommando dieser Provinz selbst sich zu wenden.

[65]) Just.-Min.-Bl. 1870 S. 58. Die dort allegirte generalisirte Entschliessung vom 8. März 1861 hatte den diplomatischen Verkehr mit Ungarn wieder angeordnet. Es dürfte indess im Verkehre mit den ungarischen Behörden der Vermittelung auf diplomatischem Wege immerhin noch der Vorzug vor der unmittelbaren Korrespondenz eingeräumt werden, weil die ungarischen Behörden, wenn sie überhaupt direkte Requisitionen erledigen, sich der ungarischen (magyarischen) Sprache bedienen und die Mittheilung hierüber fast in allen Fällen durch den gesandtschaftlichen Weg an die requirirende Behörde gelangen lassen.

Mit den k. ungarischen Behörden soll nach Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 1878 (Amtsbl. d. Min. d. I. S. 11) mit Ausnahme dringender Fälle, wo Gefahr auf Verzug, eine Korrespondenz überhaupt unterlassen und die Requisition auf diplomatischem Wege zur Erledigung gebracht werden. Vgl. jedoch auch Zeitschrift etc. III S. 361.

[66]) Bekanntmachung des k. b. Staatsmin. der Justiz vom 23. November 1873, die Behandlung portopflichtiger Sendungen betr. (Just.-Min.-Bl. 1873 S. 206).

Ueber Portofreiheiten im Verkehre der österreichischen Behörden mit dem Auslande s. österr. Just.-Min.-Verordn.-Bl. 1892 S. 85.

[67]) Hinsichtlich der auf den Requisitionsverkehr zwischen Bayern und Oesterreich entstehenden Kosten ist aus der Uebereinkunft vom 17. Januar 1852, B. Reg.-Bl. 1852 S. 107 (die Uebereinkunft besteht gemäss Art. X Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, B. Reg.-Bl. S. 211, noch in Kraft) hier Folgendes anzuführen:

In allen Zivilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloss die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren, nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und

XIV. Bezüglich der für einen verstorbenen Oesterreicher erwachsenen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten ist auf die Bestimmungen der sogenannten Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 [68]) zu verweisen.

§ 51.

Portugal.[1])

I. Der vom Deutschen Reich mit Portugal abgeschlossene Handelsvertrag vom 2. März 1872 ist seit dem 31. Januar 1892

---

der requirirten Behörde portofrei zu übersenden (Uebereinkunft vom 17. Januar 1852, Art. 1).

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch jede Vergütung für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlass oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sog. Siegelgebühren durchgehends weg. Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Kopialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden alsdann von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende nicht beansprucht werden (Art. 2 l. c.). Die weitere Bestimmung dieses Artikels, wonach Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen auf der Adresse als Armensache zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei zu behandeln waren, ist durch oben erwähnte Vorschriften über den gegenseitig eingeführten Frankirungszwang ausser Wirksamkeit gesetzt.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniss derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domizil) haben. Inwiefern gegen diese Personen wegen der Kosten die Exekution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Exekution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stossen, so wird angenommen, dass er kein hinreichendes Vermögen besitze (Art. 3 l. c.).

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschliesslich der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Akt oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen (Art. 4). — Die Hinreichendheit der später erlangten Zahlungsmittel ist nach Vorschrift des Art. 3 zu konstatiren.

[68]) Kletke, Staatsverträge, S. 89; Bayer. Reg.-Blatt 1854 S. 120 ff. (Näheres hierüber s. oben § 8). Durch diese Uebereinkunft ist die Vereinbarung zwischen Bayern und Oesterreich vom 17. Oktober 1833 (Döllinger, Bd. XXII S. 159) ausser Wirksamkeit gesetzt.

[1]) Ueber Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Portugal

abgelaufen und bisher nicht erneuert worden. Damit ist auch das bisher den deutschen Konsuln auf Grund der Meistbegünstigungsklausel zugestandene Recht der Sicherstellung und Inventarisirung des Nachlasses von Reichsangehörigen zweifelhaft und in einigen Fällen streitig geworden.[2])

II. Auf Grund des Art. 27 des portugiesischen bürgerlichen Gesetzbuches (*Codigo civil Portuguez* von 1867):

„Für den Zivilstand und die Verfügungsfähigkeit der Ausländer sind die Gesetze ihres Heimathslandes massgebend"

wird von vielen portugiesischen Rechtsgelehrten die Ansicht verfochten, dass alle Hinterlassenschaften von Ausländern, also auch Deutscher, nach dem Gesetze ihrer Heimath regulirt werden müssen oder doch können, wogegen andere, namentlich in Bezug auf Immobilien, die unter allen Umständen nach portugiesischem Recht vererben sollen, anderer Meinung sind. — Zu einer praktischen Entscheidung der Frage ist es noch nicht gekommen.

Die Erwerbung der Erbschaft erfolgt nach portugiesischem Rechte[3]) kraft des Gesetzes mit dem Vorbehalt des Entschlagungsrechtes und ohne das Erforderniss der Erbschaftsantretung; hienach entfällt in der Regel die gerichtliche Erbregulirung.[4]) Letztere tritt nur ein bei Erbschaften, bei welchen als Erben handlungsunfähige oder in der Handlungsfähigkeit beschränkte Personen (insbesondere minderjährige oder sonst bevormundete) betheiligt sind. Solchen Personen ist nur die bedingte Erbannahme mit Inventar gestattet.[5])

---

und die Rechtsverhältnisse der Fremden s. M. A. de Saint-Joseph, *Concordance entre les codes civiles étrangers et le Code Napoléon*, II. éd. tom. III p. 138 ff. Dortselbst findet sich auch eine Uebersicht des portugiesischen Zivilrechtes vor der Kodifikation. S. auch Weiss, *Traité theoretique et pratique de droit intern. privé*, tom. I p. 251, II p. 535.

[2]) Eine Verlassenschafts- und Konsularkonvention hat Oesterreich-Ungarn mit Portugal unterm 9. Januar 1873 abgeschlossen, welche in Bezug auf die Verlassenschaftsbehandlung und die desfalls den Konsuln zukommenden Rechte und Pflichten die in den Konventionen Deutschlands mit Italien und mit Spanien durchgeführten Grundsätze enthält.

[3]) Das portugiesische Zivilgesetzbuch (*codigo civil Portuguez*) vom 1. Juli 1867 ist dem französischen Rechte nachgebildet. Das Erbrecht d. h. die Bestimmungen über die gesetzliche wie testamentarische Erbfolge ist in den Art. 1735—2166 enthalten. Näheres hierüber s. Neubauer, die fremdländischen Zivilrechte betr., a. a. O. S. 295.

[4]) Art. 2011, 2012, 2041 des port. Z.-G.-Bs.

[5]) Art. 2064, 2134 l. c.

Die Versiegelung des Nachlasses kann, wenn gerechte Besorgniss gegeben, dass Mobiliarwerthe der Erbschaft verloren gehen, durch jede gerichtliche Obrigkeit auf Antrag von Betheiligten oder eines Kurators oder auch von Amtswegen erfolgen.[6]

Die Errichtung des Inventars erfordert Aufnahme durch das Nachlassgericht.[7]

III. Die Testirfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Zur Errichtung der Testamente ist öffentliche Form erforderlich; als alleinige Form des öffentlichen Testaments besteht das Notariats-Testament, errichtet vor einem Notar und 5 Zeugen, mündlich oder durch Uebergabe einer den letzten Willen enthaltenden verschlossenen Urkunde.[8]

Die Testirfreiheit ist beschränkt auf $^1/_3$ des Gesammtvermögens des Erblassers. Die übrigen $^2/_3$ bilden den Pflichttheil (*Legitima*) der Notherben in direkter, absteigender oder aufsteigender Linie.[9]

IV. Gesetzliche Erbfolgeordnung.[10]

1. Deszendenten.

Uneheliche Kinder sukzediren *ab intestato* nur, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. In Ermangelung ehelicher Nachkommenschaft erben die unehelichen Kinder das ganze Vermögen. Wenn uneheliche Kinder mit ehelichen konkurriren, so wird unterschieden, ob die Anerkennung vor Schliessung der Ehe, aus der die ehelichen Kinder entsprungen sind, erfolgt war, in welchem Falle der Pflichttheil jener $^2/_3$ des Pflichttheils dieser beträgt, oder ob die Anerkennung erst nach der Verehelichung stattgefunden hat. In letzterem Falle kann der Pflichttheil der unehelichen Kinder allerdings auch bis zu zwei-Dritteln des Pflichttheils der ehelichen Nachkommenschaft betragen, doch muss er dem zur Verfügung des Erblassers stehenden Drittel des Gesammtvermögens entnommen werden. In der Seitenlinie

---

6) Art. 2010 l. c.

7) Art. 2048 l. c.
Die Gerichte in Portugal sind: 1. Gerichte erster Instanz; 2. Appellhöfe (*relacões*); 3. der oberste Gerichtshof. Bei allen Gerichten sind Staatsanwälte. Appellhöfe: Lissabon, Porto, Azoren, Goa (Indien), Loanda (Angola); Gesetz, die Gerichtsverfassung und Zivilprozessordnung von 1876 betr.

8) Art. 1910 ff. des *codigo civil Portuguez.*

9) Art. 1784 l. c.

10) Art. 1985 ff. l. c.

erben uneheliche Kinder oder deren Deszendenten nur in dem Falle, dass gar keine anderen Verwandten bis zum 10. Grade vorhanden sind.

2. Eltern; im Falle der Wiedervereheliclıung erhalten die Geschwister das Eigenthum, der *parens* behält den lebenslänglichen Niessbrauch.
3. Die weiteren Aszendenten nach der Nähe des Grades ohne Rücksicht auf Linien.
4. Geschwister und deren Deszendenten; vollbürtige erhalten doppelt soviel als die halbbürtigen.
5. Der Ehegatte.
6. Die weiteren Seitenverwandten bis zum 10. Grad bürgerlicher Berechnung.

Erbloser Nachlass fällt dem Fiskus (als wahrem Erben) zu.

V. Die Erbschaftssteuer trifft bewegliche wie unbewegliche Güter und zwar auch den Nachlass von Ausländern. Sie beträgt: $2,_8$ Proz. zwischen Ehegatten und für erbende Aszendenten; $4,_2$ Proz. für Seitenverwandte des 2. Grades; $8,_4$ Proz. für Seitenverwandte des 3. und 4. Grades; 14 Proz. für entferntere Verwandte und ganz fremde Personen. Durch verschieden benannte Steuerzuschläge erhöht sich die Steuer um ca. 15 Proz. Befreit sind die Deszendenten. (Gesetz vom 31. Mai 1887.)

VI. Vormundschaft. Zuständig ist im Allgemeinen das Gericht am Wohnorte der Eltern des Minderjährigen.[11] (Art. 28 der Zivilprozessordnung, *codigo do processo civil* von 1876.) Die Bestimmung gilt auch für Ausländer, mit Ausnahme der Angehörigen solcher Länder, die einen besonderen Konsularvertrag mit Portugal haben: Frankreich, Spanien, Oesterreich und Holland.

Ist der Minderjährige an mehreren, nicht von Vater oder Mutter herrührenden, Erbschaften betheiligt, so ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem die älteste Erbschaftssache schwebt.

Ist überhaupt kein Inventar vorhanden, so ist das Gericht am Wohnorte der Minderjährigen kompetent. (Art. 29 der Zivilprozessordnung.)

VII. Das Institut des Notariats basirt noch auf sehr alten in das Jahr 1305 zurückreichenden Bestimmungen. Der Notar,

---

[11]) Die Grossjährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem vollendeten 21. Lebensjahr ein (Art. 97 *codigo civil Portuquez*).

„tabelliao“ genannt, ist eine öffentliche Amtsperson, deren Funktionen hauptsächlich die nachstehenden sind:

1. Jene Rechtsakte und Verträge zu verfassen und aufzubewahren, denen die Betheiligten denjenigen Karakter der Authentizität verleihen wollen oder Kraft des Gesetzes verleihen, welcher den vollen Glauben wirkenden Amtsurkunden gebührt, zum Zwecke der Sicherung des Ausstellungsdatums, der unveränderten Erhaltung derselben in geschützter Verwahrung, wie auch zum Zwecke der Hinausgabe von Abschriften und Auszügen derselben;
2. die privatim hergestellten Rechtsakte anerkennen und die darauf ersichtlichen Unterschriften beglaubigen zu lassen; endlich
3. authentische Testamente zu errichten und geheimzuhaltende (mystische) letzte Willenserklärungen unterfertigen zu lassen.

Die Notare werden gleich den Justizbeamten durch die Regierung auf Lebensdauer angestellt.[12])

Hinzuzufügen wäre allenfalls, dass die Notare nicht nothwendig die Rechte studirt zu haben brauchen, sondern nur einen praktischen Kursus durchzumachen gehalten sind, worauf sie sich allerdings einem Examen unterwerfen müssen. — Ihre Zahl ist beschränkt und ihr Amt klebt gewissermassen an dem Archiv (*cartorio*), das auf den Nachfolger übergeht und in manchen Fällen eine lange Reihe von Jahrhunderten zurückreicht und umfasst.

Neuerdings werden in Lissabon bei eintretenden Vakanzen ziemlich ausnahmelos *Bachareis em direito* ernannt, also Leute, welche die Universitätsstudien absolvirt haben.

§ 52.

Rumänien.[1])

I. In Rumänien schreiten in der Regel die Gerichte zur Sicherung und Abhandlung der in Rumänien befindlichen Verlassen-

---

[12]) Näheres s. Zeitschrift Bd. II S. 524, Zeitschrift für Notariat etc. in Oesterreich 1892 S. 199 f.

[1]) In Rumänien gilt französisches Recht. Mit verschiedenen Modifikationen (z. B. im ehelichen Güterrecht, im Hypothekenrecht etc.) ist der *Code civil* in rumänischer Uebersetzung als Gesetzbuch (*Codice civile*) am

schaften eines auf rumänischem Boden verstorbenen Fremden[2]) ein. Die zuständige Behörde ist das Tribunal[3]) des letzten Domizils des Verstorbenen.

Die Konsularverträge Rumäniens mit der Schweiz vom 14. Februar 1880, mit Belgien vom 31. Dezember 1880/12. Januar 1881, den Vereinigten Staaten von Amerika vom 5./17. Juni 1881, mit Italien vom 5./17. Februar 1880 und der Handelsvertrag mit England vom 24. März/5. April 1880 sichern den Konsuln der genannten Staaten das Recht der Verlassenschaftsbehandlung ihrer Angehörigen zu.

Gegenüber Angehörigen anderer als obengenannter Vertragsstaaten kommt in Betracht, dass die Konsulargerichtsbarkeit, welche durch Kapitulationen und Verträge mit der Türkei eingesetzt war, auch nach dem Berliner Vertrag in Rumänien noch fortbesteht, soweit die ausländischen Staaten darauf nicht freiwillig und übereinstimmend verzichteten.[4]) In der Praxis begegnet aber die Durchführung dieses Grundsatzes, seit Rumänien seine volle Selbständigkeit erlangt hat, mancherlei Schwierigkeiten und wenn auch eine gewisse Tendenz bis jetzt besteht, die Nachlassbehandlung auf Reklamation des betreffenden Konsuls abzutreten, so bietet dies keine sichere Norm.[5])

---

26. November 1864 beschlossen worden und am 1. Dezember 1865 in Kraft getreten. Für das Gerichtsverfahren gilt die *Procedura civile* vom 9. September 1865, welche aus dem französischen und Genfer Prozessrecht kombinirt ist; Schiffner, Lehrbuch des französischen Zivilrechts mit Berücksichtigung des badischen und rumänischen Rechtes, 1877, S. 10; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Auflage S. 251; Neubauer, die fremdl. Rechte etc. a. a. O. S. 289.

[2]) Die rumänische Staatsangehörigkeit kann nach Art. VII § 5 der rev. Konstitution nur individuell im Gesetzeswege durch die Kammern erworben werden. Der Verlust derselben tritt nach Art. 17 *codice civil* ein durch Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft, Annahme eines fremden öffentlichen Amtes ohne Erlaubniss der rumänischen Regierung und durch noch so kurze Unterwerfung unter einen fremden Schutz.

[3]) Die rumänische Gerichtsverfassung ist dieselbe wie in Frankreich, und im Allgemeinen wie in Deutschland. Der Kassationshof in Bukarest bildet die Spitze; es folgen vier Appellhöfe in Bukarest, Craiowa, Galatz und Jassy, dann die Tribunale, deren jeder Bezirk eines besitzt und dann die Friedensrichter, von denen in jedem Distrikt mehrere fungiren. Diese letzteren sind im Allgemeinen den deutschen Amtsgerichten vergleichbar. Unter diesen stehen noch die Dorfgerichte, die in jeder Landgemeinde fungiren, jedoch nur Sonn- und Feiertags tagen und nur eine auf speziell ländliche Verhältnisse engbegrenzte Kompetenz haben.

[4]) Näheres über den Fortbestand der durch die Kapitulationen und Verträge mit der Türkei eingesetzten Konsulargerichtsbarkeit s. v. Martens, Gutachten zur Zappa-Frage, in Zeitschrift für intern. Privat- etc. Recht, Bd. IV S. 329 ff. Ueber die für Deutschland geltenden Kapitulationen mit der Türkei s. unten „Türkei". Vgl. auch Weiss a. a. O. tom. II p. 537.

[5]) Nach Jettel a. a. O. S. 82 steht die rumänische Regierung auf dem

II. Die gesetzliche **Erbfolge** ist im Allgemeinen die des französischen Rechts. Es erben in erster Linie die Deszendenten, dann die Geschwister oder deren Deszendenten unter Konkurrenz der Aszendenten des Erblassers, weiter die Aszendenten, schliesslich die Seitenverwandten, nach der Nähe des Grades, bis zum 12. Grade inklusive. Repräsentation ist blos bei Geschwistern zulässig. In Ermangelung sukzessionsfähiger Verwandten erbt der überlebende Ehegatte, in Ermangelung auch dieses, der Staat. Die Wittwe hat, wenn sie persönlich vermögenslos ist, auch bei Vorhandensein sukzessionsfähiger Erben, ein besonderes Erbrecht; dies begreift nur den lebenslänglichen Niessbrauch einer Virilportion, jedoch nicht über ein Drittel, wenn Deszendenten vorhanden sind, und das volle Eigenthum eines Viertels, wenn solche nicht vorhanden sind.

III. **Testamente** können in Rumänien in drei verschiedenen Formen abgefasst werden:

1. kann es holograph sein, d. h. ganz von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterzeichnet;
2. als notarieller Akt vom Tribunal beglaubigt, oder
3. mystisch sein, d. h. in einem verschlossenen und versiegelten Kouvert bei Gericht deponirt werden.

Im Auslande kann der Rumäne entweder ein holographes oder ein nach der *lex loci* authentisches, d. h. behördlich beziehungsweise notariell beglaubigtes Testament anfertigen (Art. 885 *Codice civil*).

IV. Durch Gesetz vom 19./31. März 1886 ist folgende **Erbsteuer** für Erbschaften, Legate und Schenkungen eingeführt worden, die in gleicher Weise Einheimische und Fremde trifft. Seitenverwandte bis zum 4. Grade inklusive zahlen 3 Proz., vom fünften bis zwölften 6 Proz., alle Uebrigen und Nichtverwandte 9 Proz. Aszendenten und Deszendenten sowie Ehegatten unter sich sind dieser Steuer nicht unterworfen. Die Ausführung des Vermögens

---

Standpunkte, dass auf die Angehörigen solcher Staaten, mit denen keine besonderen Vereinbarungen bestehen, die Bestimmungen des Art. XXII der Konsular-Konvention zwischen Italien und Rumänien vom 17. Februar 1880 Anwendung zu finden haben, worin ähnliche Normen rücksichtlich der Intervention der Konsuln enthalten sind, wie in anderen ähnlichen Vereinbarungen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Intervention nur unter jenen Voraussetzungen einzutreten hat, unter welchen überhaupt eine gerichtliche Abhandlung stattfindet, also beim Vorhandensein minderjähriger Erben u. s. w.

Hinsichtlich des in Oesterreich vorkommenden Nachlasses eines rum. Staatsangehörigen haben die k. k. Gerichte sowohl die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung der streitigen Erbansprüche der betreffenden Heimathsbehörde zu überlassen.

oder der Erbschaft Fremder ist keinerlei Beschränkung, Bedingung oder Steuer unterworfen.

V. Die Vormundschaft des rumänischen Rechts ist, wie im Allgemeinen das ganze Zivilrecht, aus dem *Code Napoleon* entnommen. Es weicht von dem französischen Vorbild nur insofern ab, als der *subrogé tuteur* darin nicht existirt; im Falle eines Interessenkonflikts zwischen Mündel und Vormund wählt der Familienrath einen *tutor ad hoc*.

Der rumänische Familienrath spielt dieselbe Rolle wie der französische.

Die zuständige Behörde ist das Tribunal (Land- oder Kreisgericht) des Distrikts, wo der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Die Pflicht der Vormundschaftsbestellung und Führung seitens des örtlich kompetenten rumänischen Gerichts erstreckt sich auf alle in seinem Bezirk ansässigen Vormundschaftsbedürftigen,[6]) ohne Unterschied der Nationalität derselben.

Die oben angeführten Konsularverträge Rumäniens mit der Schweiz, Belgien, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Handelsvertrag mit England sichern den betreffenden Konsuln das Recht der meistbegünstigten Nation, und Art. 22 § 7 der Konsularkonvention mit Italien vindizirt den beiderseitigen Konsuln das Recht der Tutelführung zu, so dass zweifelsohne dieses Konsularprivileg auch den andern Vertragsstaaten gebührt.

Gehört der Unmündige einem solchen Staate an und reklamirt der Konsul die Vormundschaft, so muss sie ihm unbedingt ausgefolgt werden. Bis dahin jedoch nimmt die rumänische Behörde sich des Minderjährigen an. Die Vormundschaft über andere Fremde wird, auf Reklamation des betreffenden Konsuls, in Ansehung der Tradition und der Präzedenzfälle in diesem Sinne, sowie der Stipulationen der angeführten Verträge, bisher thatsächlich ebenfalls abgetreten, doch ist auch hier die Praxis schwankend.[7])

VI. Notare gibt es in Rumänien nicht. Die notariellen Befugnisse werden, besonders seit dem Gesetz vom 1./13. September

---

[6]) Das Volljährigkeitsalter ist für beide Geschlechter das 21. Lebensjahr.

[7]) Vgl. oben die Bemerkungen über den Fortbestand der Kapitulationen. Näheres über die Konsulargerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen s. auch bei Flaischlen, *de l'initiative consulaire en fait de tutelle et de curatelle, surtout en ce qui regarde la Roumanie,* Paris 1891.

1886, von den Gerichten erster Instanz, und in gewissen Fällen von den Friedensrichtern, Polizeikommissaren und Landbürgermeistern ausgeübt. Die notarielle Kompetenz der ersteren ist eine allgemeine und allesumfassende, und für Testamente und Immobilarakte eine ausschliessliche.

VII. Nach Art. 2 des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893 (in Kraft seit 1. Januar 1894, R.-G.-Bl. S. 1 ff.) sollen bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum[8]) zu erwerben, zu besitzen oder zu veräussern, die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates geniessen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden. Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als diejenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

§ 53.

Russland.

I. Die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Russland hinsichtlich der Regulirung von Hinterlassenschaften sind durch die Konvention vom 12. November/31. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 136 ff.)[1]) geregelt. Die Konvention behandelt die

---

[8]) Durch Art. VII der rev. Konstitution sind Fremde vom Erwerbe ländlichen Grundbesitzes prinzipiell ausgeschlossen.

[1]) Das früher bezüglich der Behandlung von Verlassenschaften der in Bayern verstorbenen russischen Staatsangehörigen massgebend gewesene Uebereinkommen mit Russland vom Jahre 1858 (Bekanntm. vom 25. Februar 1858, Bayer. Reg.-Bl. S. 265) ist durch die deutsch-russische Konvention ausser Kraft gesetzt. Die letztere Konvention steht im Wesentlichen mit den Grundsätzen der bezeichneten bayerisch-russischen Uebereinkunft im Einklange, obwohl in jener den diplomatischen und konsularischen Agenten weitergehende Rechte, insbesondere bezüglich des Vollmachtspunkts, eingeräumt sind, als in der Uebereinkunft vom Jahre 1858.

Inhaltlich der Bekanntmachung des k. b. Staatsministeriums d. k. H. u. d. Aeussern vom 25. Februar 1878 bezog sich die bayerisch-russische Uebereinkunft auf das Königreich Polen nicht und hatten deshalb die in der Ministerialerklärung vom 20. Januar 1858 getroffenen Bestimmungen auf solche

Feststellung der Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen[2]) **und der Befugnisse der Gerichts- und Konsularbehörden beider Länder in Be-**

Fälle, in welchen es sich um die Verlassenschaft von Angehörigen dieses Königreiches handelte, keine Anwendung zu finden. Eine gleiche Ausnahme ist in der Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Russland nicht enthalten, auch sonst nicht bekannt gegeben, daher nach dem völkerrechtlichen Grundsatze, dass die Bestimmungen von Staatsverträgen, soweit keine Ausnahmen festgesetzt sind, das ganze Staatsgebiet umfassen, die Konvention auch auf Angehörige aus Russisch-Polen anzuwenden ist.

[2]) Die Staatsangehörigkeit in Russland wird erworben:

a) durch Abstammung von russischen Eltern, bei unehelichen Kindern von einer russischen Mutter;
b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Russen;
c) durch Naturalisation, wobei die Ehefrau der Nationalität des Ehemannes folgt.

Die Staatsangehörigkeit wird verloren:

a) durch Verheirathung einer Russin mit einem Ausländer;
b) durch Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Genehmigung der russischen Regierung;
c) durch Auswanderung aus Russland ohne Erlaubniss;
d) durch mehr als fünfjährige Abwesenheit, wenn die Rückkehr nach Aufforderung der Regierung nicht erfolgt.

Näheres hierüber s. *Revue de droit intern. etc.*, tom. VII (1875) p. 398; Leuthold, Russische Rechtskunde, 1889, S. 14 f.; Weiss, tom. I p. 540.

Hinsichtlich der Erwerbung der russischen Staatsangehörigkeit durch Ausländer bestimmt ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz, dass Ausländer, welche das russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, dass sie aber erst dann in den russischen Unterthanenverband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang wirklich in Russland angesiedelt gewesen sind, dass ferner Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den russischen Unterthanenverband aufgenommen werden dürfen und die Aufnahme der Väter oder Mütter in denselben die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Von dem Erforderniss fünfjähriger Ansiedlung, sowie überhaupt von jeder Frist wird abgesehen:

1. bei solchen Personen, deren Aufnahme (um ihrer Nützlichkeit für den Staat willen) der Regierung erwünscht erscheint;
2. bei Ausländern, die bereits im russischen Staatsdienste angestellt sind;
3. bei solchen Kindern von Ausländern, die in russischen Lehranstalten erzogen sind;
4. bei einer ehemaligen russischen Unterthanin, die durch Verheirathung an einen Ausländer die russische Staatsangehörigkeit aufgegeben hatte; sie kann nach Auflösung ihrer Ehe jederzeit in den russischen Staatsverband zurücktreten.

Das finnische Staatsbürgerrecht entsteht:

a) durch die Geburt. Kinder finnischer Eltern oder deren Vater Finnländer ist, sei es, dass sie in Finnland oder ausserhalb des Landes geboren wurden, sind finnische Unterthanen; ebenso uneheliche Kinder, wenn die Mutter Finnländerin ist;
b) durch Legitimation eines unehelichen Kindes, dessen Mutter nicht Finnländerin ist. Wenn der Vater finnischer Unterthan ist und die Mutter ehelicht, wird das Kind finnischer Unterthan; so auch wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen hat, aber eines von beiden vor der Trauung stirbt;

treff der Erbschaften,[3]) welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des andern Staates hinterlassen werden,[4]) und enthält folgende Bestimmungen:[5])

Artikel 1. Wenn ein Deutscher[6]) in Russland oder ein Russe in Deutschland stirbt, sei es, dass er in dem Lande ansässig war oder sich dort nur vorübergehend aufhielt,[7]) so sollen die zuständigen Behörden des Sterbeorts verpflichtet sein, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verstorbenen dieselben Sicherungsmassregeln zu treffen, welche nach den Landesgesetzen rücksichtlich der Hinterlassenschaften der Landesangehörigen getroffen werden müssen,[8]) vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten Bestimmungen.

---

c) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Finnländer;
d) durch den Akt der Naturalisation.

Einige Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln bestehen hinsichtlich der russischen Unterthanen und in Russland angesiedelten Ausländer, welche das finnische Staatsbürgerrecht erwerben wollen.

Das finnische Staatsbürgerrecht hört *ipso jure* auf aus familienrechtlichen Gründen analoger Art, wie die, durch welche dieses Recht erworben werden kann, ferner durch Auswanderung in ein anderes Land, um dort Staatsbürger zu werden, durch Erwerbung des Staatsbürgerrechts in einem anderen Staate.

Mechelin, das Staatsrecht des Grossfürstenthums Finnland, in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, IV. Bd. 2. Halbb. 1. Abth. S. 257-

[3]) Zur Feststellung der sonstigen wechselseitigen Rechte etc. der beiderseitigen Konsularbehörden dient die Konvention vom 8. Dezember/26. Novembe. 1874, s. im Texte Nr. II.

[4]) Auch wenn der Sterbefall im Gebiete eines dritten Staates erfolgt, wenn nur der Verstorbene in einem der beiden kontrahirenden Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen hat, s. Art. 12 der Konvention-

[5]) Als Grundlage für diese Konvention wurde die am 1. April 1874 zwischen Russland und Frankreich getroffene Vereinbarung genommen.

[6]) Selbstverständlich sind hierunter auch Personen weiblichen Geschlechts begriffen.

[7]) Es kommt hier lediglich die Staatsangehörigkeit in Betracht und nicht weiter darauf an, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz im juristischen Sinne des Wortes hatte.

[8]) S. oben § 7 über Sicherung des Nachlasses.

Nach russischem Gesetze geschieht die Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen, wenn die Erben unbekannt oder einige von ihnen abwesend oder dispositionsunfähig sind. Sind alle Erben bekannt, grossjährig und anwesend, so erfolgt die Siegelung nur auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten (Zivilgesetzbuch Art. 1226 ff.).

Die Siegelanlage und die Aufnahme des Inventars erfolgt nach Vorschrift der Zivilprozessordnung von 1864 (Art. 1403) durch den Friedensrichter des Sterbeortes, bzw. in dessen Auftrag durch den Gerichtsvollzieher unter Beiziehung von Zeugen. Die Verwandten des Verstorbenen und, wenn Minderjährige betheiligt sind, deren Vormünder, sind berechtigt, bei der Inventarisirung zugegen zu sein. In formeller Beziehung enthält die Zivilprozessordnung (Art. 980—999, 1103 ff.) über Aufnahme des Inventars sehr genaue, bis ins

Artikel 2. Wenn der Todesfall sich an einem Orte, wo ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul von der Nation des Verstorbenen residirt, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes ereignet,[9]) so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde davon unverzüglich Nachricht geben,[10]) damit mit Anlegung der beiderseitigen Siegel an alle Effekten, Mobilien und Papiere[11]) des Verstorbenen gemeinschaftlich vorgegangen werden könne.

In gleicher Weise muss die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniss erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Sollte die unverzügliche Anlegung der Siegel nothwendig erscheinen und dieselbe aus irgend einem Grunde nicht gemeinschaftlich erfolgen können, so soll die Lokalbehörde ohne Mitwirkung der Konsularbehörde, und umgekehrt (diese ohne Mitwirkung jener) befugt sein, zuerst die Siegel anzulegen, vorbehaltlich der Benachrichtigung derjenigen Behörde, welche nicht mitgewirkt hat und welcher freisteht, demnächst ihr Siegel dem bereits angelegten Siegel hinzuzufügen.

Der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul soll befugt sein, hierbei in Person oder durch einen Vertreter, dessen Wahl ihm freisteht, zu verfahren. Im letzteren Falle muss der Vertreter im Besitze eines von der Konsularbehörde ausgestellten, mit dem Konsulatssiegel versehenen Schriftstückes sein, welches den amtlichen Karakter seiner Person nachweist.

Die angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde und der Konsularbehörde, oder des Vertreters der letzteren, nicht abgenommen werden.

In derselben Weise soll bei Aufstellung des Inventars aller beweglichen oder unbeweglichen Güter, Effekten und Werthgegenstände des Verstorbenen verfahren werden.

Kleinste gehende Vorschriften. Reklamationen gegen die Anordnungen des Friedensrichters gehen an die versammelten Friedensrichter des Bezirkes.

Die provisorische Verwaltung der einem Minderjährigen zugefallenen Güter obliegt dessen Vormund unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde; Zivilgesetzbuch Art. 1225; Lehr, *Eléments de droit civil Russe*, p. 450 ff.

[9]) Abgrenzung der russischen Konsularbehörden in Deutschland s. Reichs-Zentralblatt 1884 Nr. 5. Für Bayern sind der russischen Gesandtschaft in München die Geschäfte der Konsularbehörde übertragen.

[10]) Bezüglich des hiefür vorgeschriebenen Verfahrens s. unten Note 13.

[11]) Gelder, Pretiosen und Werthpapiere sind auch hier zu Gerichtshanden zu nehmen; vgl. Art. 4.

Sollte jedoch auf eine von der Lokalbehörde an die Konsularbehörde, oder umgekehrt von der Konsularbehörde an die Lokalbehörde ergangene Einladung, der Abnahme der, einseitigen oder beiderseitigen, Siegel und der Aufstellung des Inventars beizuwohnen, diejenige Behörde, an welche die Einladung gerichtet ist, innerhalb achtundvierzig Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die andere Behörde allein zu den gedachten Amtshandlungen schreiten.[12])

Artikel 3. Die zuständigen Behörden erlassen die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und der Berufung der Erben oder Gläubiger[13]) unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von der Konsularbehörde erlassen werden können.

---

[12]) Bezüglich der Anwendung des Art. 2 ff. spricht sich eine Entschliessung des grossh. Sachsen-Weimar'schen Ministeriums vom 12. Februar 1887 (S.-W. Reg.-Bl. S. 151, Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht etc. Bd. I S. 114), wie folgt, aus:

„Die Auffassung, dass nach Art. 1 der Konvention die Vorschriften der Art. 2 ff. derselben nicht Platz zu greifen hätten, falls für die zuständige Behörde nach Massgabe der Landesgesetze keine Veranlassung bestände, den Nachlass sicher zu stellen, ist nicht zu billigen. Vielmehr sind in allen Fällen des Ablebens eines russischen Staatsangehörigen in Deutschland die Vorschriften der Konvention zur Anwendung zu bringen, gleichviel ob nach dem sonst bestehenden Rechte die gerichtliche Sicherung und Ordnung des Nachlasses geboten oder ausgeschlossen ist. Denn der Vorbehalt am Schlusse des Art. 1 macht die Anwendbarkeit der Art. 2—11 nicht davon abhängig, dass im einzelnen Falle für die Ortsbehörde die Verpflichtung, Sicherungsmassregeln zu treffen, auf Grund des Art. 1 gegeben sei, sondern er zeigt nur, dass neben der Vorschrift des Art. 1 die Bestimmung der Art. 2—11 ihre selbstständige Bedeutung haben. Anderseits lässt der Inhalt der letzteren, insbesondere der des Art. 2 in Verbindung mit Art. 11 keinen Zweifel darüber, dass dieselben alle Fälle, in welchen Angehörige des einen Landes im andern sterben, treffen wolle, dass mithin in den bezeichneten Fällen die Rechte und Befugnisse der diplomatischen und konsularischen Vertreter des anderen Theils stets und ausschliesslich durch den Art. 2—11 bestimmt werden."

[13]) Da jedoch nach Art. 9 der Konvention die betreffenden Konsularbehörden die Erben von Rechtswegen vertreten, wird in der Regel, ausser auf besonderen Antrag der Konsularbehörde, eine Bekanntmachung der oben genannten Art seitens des Verlassenschaftsgerichtes zunächst nicht zu erfolgen haben.

Eine Ediktalladung der Erben wird von den russischen Gerichten, im Geltungsgebiet der Zivilprozessordnung von 1864 von dem Friedensrichter, erlassen, wenn alle Erben oder einzelne von ihnen abwesend sind, wenn der Erblasser Kapitalien bei der Sparkasse oder der kaiserlichen Bank angelegt oder mit Hypotheken für die Findelanstalten belastete Güter hinterlassen hat. Die bekannten Erben müssen ausserdem durch Vermittelung der Behörden ihres Aufenthaltsortes unmittelbar verständigt werden. Die abwesenden Erben haben sich innerhalb sechs Monaten vom Zeitpunkt der letzten Publikation zu melden.

Die Bekanntmachung des Ablebens eines Ausländers in Russland

Artikel 4. Sobald das Inventar nach den Bestimmungen des Artikels 2 aufgestellt ist, soll die zuständige Behörde der Konsularbehörde auf schriftlichen Antrag derselben und nach Massgabe dieses Inventars alles bewegliche Gut, aus welchem die Hinterlassenschaft besteht, Urkunden, Werthsachen, Forderungen, Papiere, sowie das etwa vorhandene Testament aushändigen.[14])

Die Konsularbehörde kann alsdann alle beweglichen Nachlassgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sowie diejenigen, deren Aufbewahrung *in natura* dem Nachlass erhebliche Kosten verursachen würde, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, sich an die Lokalbehörde zu wenden, damit der Verkauf in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

Artikel 5.[15]) Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterliegendes Depositum in Verwahrung zu behalten, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, oder, falls die Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen hat, bis zum Ablauf von acht Monaten von dem Todestage an gerechnet.[16])

Die Konsularbehörde ist jedoch befugt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethzins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art,[17]) sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der

---

erfolgt nach dem Zivilgesetzbuche in deutschen Zeitungen, im Geltungsgebiet der Zivilprozessordnung in einer deutschen und einer französischen in Russland erscheinenden Zeitung. Die zur Reklamation der Erbschaft gewährte Frist ist sowohl für Europa, als für die übrigen Welttheile auf zwei Jahre festgesetzt. Lehr a. a. O. p. 455 ff.

[14]) Hiemit gelangt die Konsularbehörde noch nicht endgültig in den Besitz des beweglichen Nachlasses, vgl. Art. 5 mit Art. 8 der Konvention.

[15]) Art. 5 ist auf der Grundlage des französischen Rechtes aufgebaut.

[16]) Die im Art. 5 festgesetzten Fristen sind hauptsächlich wegen allenfallsiger Forderungen von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates festgesetzt (Art. 7) und in dem Sinne präklusiv, dass die innerhalb derselben nicht angemeldeten Ansprüche die definitive Ausantwortung des Mobiliarnachlasses an die Konsularbehörde (vgl. Art. 8) nicht hindern.

[17]) Ueberhaupt sog. privilegirte Posten; insbesondere werden hieher auch öffentliche Abgaben zu rechnen sein.

Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu nehmen.

Artikel 6. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Konsul das Recht, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle diejenigen Sicherungsmassregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmässig hält. Er kann denselben entweder persönlich oder durch Vertreter, welche von ihm erwählt sind und in seinem Namen handeln, verwalten, und er hat das Recht, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.[18])

Artikel 7. Wenn während der im Artikel 5 erwähnten Frist von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates gegen den beweglichen[19]) Theil des Nachlasses Forderungen geltend gemacht werden sollten, und über dieselben Streit entstehen sollte, so gebührt die Entscheidung über diese Forderungen, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniss[20]) beruhen, ausschliesslich den Landesgerichten.

Für den Fall, dass der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, müssen auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlass gehörigen Dokumente, Effekten oder Werthgegenstände der zuständigen Lokalbehörde ausgeliefert werden,[21]) wobei es die Aufgabe der Konsularbehörde bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

---

[18]) Selbstverständlich können hiedurch erworbene Rechte nicht beeinträchtigt, z. B. in Pfand gegebene Werthpapiere oder Werthgegenstände nur gegen Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zurückverlangt werden.

[19]) Hinsichtlich des nach erfolgter Sicherstellung des Nachlasses und Errichtung des Inventars weiter eintretenden Verfahrens wird in der Konvention zwischen dem Mobiliar- und Immobiliarnachlass unterschieden. Bezüglich der Erbfolge in die unbeweglichen Güter s. Art. 10 der Konvention.

[20]) In Betreff des Mobiliarnachlasses ist nach der Konvention hinwiederum zwischen Forderungen von Gläubigern und den auf den Titel der Erbschaft oder auf Vermächtnisse gegründeten Ansprüchen zu unterscheiden. Wegen der Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, s. Art. 10 alinea 2 der Konvention.

[21]) Hiemit ist die Zuständigkeit der Landesgerichte zur Eröffnung des Konkurses über den zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichenden Mobiliarnachlass ausgesprochen. Es folgt indess aus allgemeinen Grundsätzen von selbst, dass der eventuelle Angriff auf Immobilien nach Art. 10 der Konvention vor dem *judex rei sitae* und nach den desfallsigen Landesgesetzen nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 8. Mit Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist gelangt die Konsularbehörde, wenn keine Forderung gegen den Nachlass vorliegt, und nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande gültigen Tarifen berichtigt worden sind, endgültig[22]) in den Besitz des beweglichen Theiles des Nachlasses, liquidirt denselben und führt ihn an die Berechtigten ab, ohne dass sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung, Rechnung abzulegen hat.

Artikel 9. In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaften von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlass geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne dass sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie können demgemäss in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder die Nachlassregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, dass sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.[23])

Selbstverständlich dürfen jedoch die Generalkonsuln, Konsuln

---

[22]) Vgl. oben Art. 4.

[23]) Bemerkenswerth ist die in diesem Artikel statuirte und bezüglich der zu treffenden Sicherungsmassregeln schon im Art. 6 begründete Vertretungsbefugniss der Konsularbehörden, welche zur Vertretung nicht blos bei dem Verlassenschaftsgerichte, sondern bei allen inländischen, insbesondere auch Prozessgerichten ermächtigt. Bei Berathung der Konvention in der Reichstagssitzung vom 14. Dezember 1874 (Sitz.-Prot. S. 660) erklärte gegenüber dem Einwande des Abgeordneten Dr. Römer, dass die Vollmacht nicht präzisirt sei, der Bevollmächtigte zum Bundesrathe für Preussen, Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. Friedberg, in dieser allgemeinen Befugniss liege das Recht, Bevollmächtigte zu stellen, Eide zuzuschieben, Vergleiche zu schliessen, kurzum alles dasjenige zu thun, was nothwendig ist, um die Nachlassregulirung zu einem den Interessen der betheiligten Staatsangehörigen gedeihlichen Ausgange zu bringen. Am Schlusse der hierüber stattgefundenen Debatte wurde vom Abgeordneten Dr. Römer mit Bezug auf die von Dr. Friedberg gegebene Auslegung besonders hervorgehoben, dass also durch diesen Art. 9 den Konsularagenten Spezialvollmacht ertheilt sei und wurde sodann bei der Abstimmung der Artikel in obiger Fassung genehmigt.

Hiemit sind den Konsularbehörden die weitgehendsten Befugnisse zur Vertretung der Erben eingeräumt. Nach der bayerisch-russischen Uebereinkunft von 1858 war für die Uebergabe des Nachlasses an die diplomatischen und konsularischen Agenten auf Seite derselben der Besitz von legalen, durch die gehörig legitimirten Erben ausgestellten Vollmachten vorausgesetzt.

und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlass betreffenden Angelegenheit persönlich betheiligt sein.[24])

Artikel 10. Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschliesslich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlass betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müsste denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlass eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.[25])

In diesem letzteren Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruchs den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheimfallen, in welchem der Nachlass eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmässigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Konsularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach den Bestimmungen des Artikels 8 zu verfahren hat.[26])

---

[24]) Eine solche Betheiligung ist nicht anzunehmen, wenn etwa der Konsul Auslagen der im Art. 5 Abs. 2 bezeichneten Art vorgeschossen und zum Nachlasse zu liquidiren hat.

[25]) Die Bestimmung in Art. 10 Abs. 2 bezieht sich nicht blos auf denjenigen beweglichen Nachlass, welcher sich in dem Staate befindet, wo der Erblasser gestorben ist, sondern auch auf den im Heimathsstaate des Erblassers befindlichen Theil jenes Nachlasses. Urth. d. Reichsger. vom 19. Juni 1889 (Jur. Wochenschrift 1890 S. 309 ff.).

[26]) In diesem Artikel ist das Prinzip der Anwendung der *lex rei sitae* auf die Behandlung des Immobiliarnachlasses ausdrücklich ausgesprochen. Der Grundsatz der Universalität des Nachlasses ist somit aufgegeben, indem der Immobiliarnachlass von dem Mobiliarnachlasse geschieden ist und zwar findet die Anwendung des Realstatuts sowohl bezüglich des geltenden materiellen

Artikel 11. **Wenn ein Deutscher in Russland oder ein Russe[27]) in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist,[28]) so hat die zuständige Lokalbehörde nach Massgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Inventarisirung des Nachlasses zu schreiten.[29]) Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst Todtenschein[30]) und Pass des Verstorbenen binnen kürzester Frist der dem Nachlassorte nächsten Konsularbehörde, oder durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dem diplomatischen Vertreter der Nation des Verstorbenen zu übermitteln.[31])**

Rechtes, wie hinsichtlich der formellen Zuständigkeit statt. Auch ist es gleich, ob es sich um Behandlung der Erbschaft auf dem Wege der freiwilligen, bzw. nichtstreitigen Rechtspflege handelt, oder ob Ansprüche oder Einwendungen im Prozessrechtswege geltend zu machen sind.

Anderseits ist bezüglich der Ansprüche auf Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in solchen das Prinzip der Personalstatuten anerkannt und zwar auch wieder sowohl in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren, als hinsichtlich der materiellen Rechtsanwendung; eine Ausnahme hievon wird jedoch für den Fall gemacht, wenn ein Angehöriger des Landes, in welchem der Nachlass eröffnet ist, auf den Nachlass Ansprüche erhebt. Für letzten Fall wird aber vorausgesetzt, dass der Anspruch vor Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist. Dagegen ist die Entscheidung über die Ansprüche von Gläubigern bereits im Art. 7 ausschliesslich den Landesgerichten zugewiesen.

Dass der Konsul in den im Art. 10 vorgesehenen Fällen, insbesondere auch bezüglich der Erbfolge in die Immobilien, die Erben ohne besondere Vollmacht vertreten kann, folgt aus den Art. 2, 6 u. 9. Auch ist der Konsul bezüglich der Immobilien nicht nur zu der sofort zu treffenden Massregel der Inventarisirung, sondern zu allen im Interesse der Erben nöthigen Sicherungs massregeln und zur Verwaltung befugt.

[27]) S. oben die Noten 6 u. 7.

[28]) Vgl. oben Note 9.

[29]) Vgl. oben Note 8.

[30]) Todesanzeige genügt nicht; bezüglich des bei Vorlage der Sterbe urkunden einzuhaltenden Verfahrens sind für Bayern die Bekanntmachungen des k. b. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juni 1877, die Behandlung des Nachlasses von in Bayern verstorbenen Ausländern betr. (Just.-M.-Bl. S. 127) und vom 12. Januar 1878 gleichen Betreffs (Just.-M.-Bl. S. 13) massgebend, wonach das Einzelngericht sofort nach erlangter Kenntniss von dem Sterbefall kostenfreien standesamtlichen Sterberegisterauszug, dem eine mit dem Amtssiegel zu versehende Bestätigung, dass die Urkunde von dem hiezu berechtigten Beamten ausgestellt wurde, beizufügen ist, schleunigst und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden hat. Näheres hierüber s. § 14.

[31]) Selbstverständlich sind unabhängig von der Vorlage der Sterbeurkunde sofort auch die im Art. 11 bezeichneten Massnahmen bezüglich der Sicherung und Inventarisation des Nachlasses zu treffen und das Ergebniss nach Vorschrift dieses Artikels zur Kenntnissnahme der Konsularbehörde oder des diplomatischen Vertreters zu bringen.

Die zuständige Lokalbehörde hat hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Massregeln zu treffen,[32]) und der Erlös der Erbschaft ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 5 bestimmten Frist an die gedachten diplomatischen oder konsularischen Agenten auszuhändigen.[33])

Selbstverständlich hat die in der Sache etwa eingeschrittene Lokalbehörde von dem Augenblicke an, wo die Botschaft der Nation des Verstorbenen oder die nächste Konsularbehörde einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten.

Artikel 12. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden in gleicher Weise auf den Nachlass eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung, der, ausserhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel 13. Die Heuerguthaben und Effekten, welche Schiffsleuten oder Passagieren des einen der beiden Länder gehören, die in dem anderen Lande an Bord eines Schiffes oder am Lande verstorben, sind dem Konsul ihrer Nation auszuhändigen.

Artikel 14. Die gegenwärtige Konvention soll bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet in Kraft bleiben, an welchem einer oder der andere der hohen kontrahirenden Theile sie gekündigt haben wird.

— — — — — — — — — — — — —

---

[32]) Da Abs. 2 des Art. 11 bestimmt, dass die zuständige Lokalbehörde alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Massregeln zu treffen habe, erscheint das Abwarten einer in Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen etwaigen Thätigkeit der einschlägigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung nicht angezeigt, die Lokalbehörde hat vielmehr in der Behandlung des Nachlasses nach den landesgesetzlichen Vorschriften vorzugehen und die etwa veranlassten Requisitionen an die Heimathsbehörde des Verstorbenen oder ein diesbezügliches Konsulat um Vernehmung der Erben (auf diplomatischem Wege) zu erlassen.

In Russland nimmt überall, wo kein Konsul desjenigen Staates, dem der Verstorbene angehört, vorhanden ist, die Lokalbehörde die Sache von sich aus in Angriff, thatsächlich aber nie, wenn sie von Niemanden (z. B. nicht von Erben, welche streitslos im Besitz bleiben oder theilen, Gläubigern, Konsuln etc.) in Bewegung gesetzt wird.

[33]) Vgl. oben Note 16.

Eine Uebergabe des Nachlasses vor Ablauf der bezeichneten Frist an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter, wie diess im Art. 4 bezüglich der am Sterbeorte oder in dessen nächster Nähe residirenden Konsular-

II. Zwischen dem Deutschen Reiche und Russland wurde ein Konsularvertrag vom 8. Dezember/26. November 1874[34]) abgeschlossen, welcher insbesondere die wechselseitigen Rechte und die amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der gegenseitigen Konsuln regelt.

Aus diesem Vertrage sind hier hauptsächlich die Bestimmungen des Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der gegenseitigen Konsularbeamten zu erwähnen. Hienach sind die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Länder befugt, als Notare und nach den Gesetzen ihres Landes aufzunehmen:

1. letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariatsakte einschliesslich Verträge jeder Art, jedoch mit dem Abmaasse, dass Verträge, welche die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft über im Lande des konsularischen Amtssitzes gelegene Grundstücke zum Gegenstande haben, in der Form und nach Massgabe der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, abgefasst sein müssen,
2. alle Verträge, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande des Amtssitzes angehörenden Personen abgeschlossen werden, und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass diese Verträge sich ausschliesslich auf Vermögensstücke beziehen, die im Gebiete der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen und Dokumenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle erwähnten Urkunden, desgleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden haben, wenn sie durch die

---

behörden vorgesehen ist, findet im Falle des Art. 11 nicht statt, ausser wenn die Ausnahme des Abs. 3 dieses Artikels gegeben ist.

Bei Aushändigung des Erlöses wird stets beglaubigte Abschrift des Versteigerungserlöses beizufügen sein.

[34]) R.-G.-Bl. 1875 S. 145 ff.

gedachten Beamten vorschriftsmässig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie von einem Notar oder anderen öffentlichen oder ministeriellen in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, dass bezüglich des Stempels, der Registrirung oder jeder anderen Taxe oder Auflage die Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.[85])

III. Ueber Erwerb von Erbschaften und über das Verfahren bei Erbtheilungen gelten in Russland[86]) im Allgemeinen folgende Grundsätze (s. Lehr p. 428 ff.; Leuthold a. a. O. S. 85 ff.):

---

[85]) Vgl. hiezu das deutsche Reichsgesetz vom 1. Mai 1878 über Beglaubigung von öffentlichen Urkunden (R.-G.-Bl. 1878 S. 89), § 2.

[86]) Als Rechtsquellen im Bereiche des Zivilrechtes in Russland kommen in Betracht:

1. Der 10. Band des *Swod* (man unterscheidet: a) *Swod,* zerfallend in Bände, der Band in Theile, enthaltend die systematischen und organischen Gesetze; b) *Polnoje sobranije saxonow,* vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches, d. i. die chronologische Ausgabe, welche dem Reichsgesetzblatt in Deutschland entspricht), welcher das mit wenigen Ausnahmen im ganzen Kaiserreiche anwendbare Zivilgesetzbuch, also das gemeine russische, hauptsächlich auf slavischen Rechtsregeln beruhende Privatrecht enthält.
   Neben diesem existirt noch eine getrennte Gesetzgebung für:
2. Polen, woselbst der *Code Napoléon* rezipirt ist, mit gewissen partiellen Modifikationen, insbesondere des Hypothekenrechts durch die Gesetze vom 26. April 1818 und 6. August 1825, und des Familienrechts durch die Gesetze vom 23. Juni 1825 und 24. Juni 1836 (durch Gesetz vom 19. Februar 1875 wurde die russische Zivilprozessordnung von 1864 in Polen eingeführt).
3. Das baltische Recht, deutschen Ursprungs, beruht theils auf dem gemeinen Rechte, theils auf partikularen Rechtsquellen — livländisches Landrecht, estländisches Landrecht, kurländisches Landrecht, piltensches Landrecht, livländisches Stadtrecht, estländisches Stadtrecht, kurländische Stadtrechte (Mitau, Bauske, Friedrichstadt), Stadtrecht von Narva, Privatrecht der Bauern —, theils auch auf Gewohnheitsrecht, königl. schwedischen Privilegien und Resolutionen und russischen Gesetzen. Dasselbe ist mit Ausnahme des Bauerrechtes, das separat kodifizirt ist, unter Kaiser Alexander II. zusammengestellt und 1864 als liv-, est- und kurländisches Privatrecht veröffentlicht worden.
4. Im Grossherzogthum Finland gilt noch die alte schwedische Gesetzgebung mit den unter Kaiser Alexander II. durch die Gesetze aus den Jahren 1863/64, 1867 und 1872, betreffend die Ehekontrakte, das Hypothekenwesen, Erbschaftsentsagung, Vormundschaft, Eigenthumserwerb an Immobilien u. a. hinzugetretenen Modifikationen.
5. Gewisse ehemals polnische Provinzen (insbes. die Gouvernements Tschernigow und Poltawa), ferner die transkaukasischen Länder, Bessarabien und die Nomadenvölker haben sich in bestimmten Be-

Nach gemeinem Rechte (*Swod* Bd. X Thl. 1 Art. 1254 ff.) haben zwar die Erben von der Eröffnung der Erbschaft an Recht auf diese; zur Besitzergreifung und um über die Nachlassgüter verfügen zu können, bedarf es jedoch einer gerichtlichen Bestätigung. Jedem Erben steht frei, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, er kann jedoch in der Regel seine Rechte nicht auf einen Anderen übertragen oder abtreten. Ausnahmen in letzterer Beziehung sind nur in den Gouvernements von Tschernigow und Poltawa gestattet.

In den baltischen Provinzen gehört zum Erbschaftserwerb die wirkliche Annahme oder die Erklärung, annehmen zu wollen. Die Besitzergreifung von der Erbschaft ohne ausdrückliche Erklärung über Annahme oder Ausschlagung gilt als Annahme, Nichterklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist als Ausschlagung. Die Erklärung über Antretung der Erbschaft sowohl, wie über Renunziation muss vor dem für die Nachlassache zuständigen Richter geschehen.[87]

Nach dem in Polen geltenden *Code Napoléon* geht die Erbschaft auf die legitimen Erben *ipso jure* über; die Erlangung derselben ist an keine ausdrückliche Annahme geknüpft. Die Ausschlagung hat hier den Sinn, dass der Erbe gewissermassen von der bereits erworbenen Erbschaft sich wieder lossagt.

Die Erbtheilung ist nach gemeinem russischem Gesetze eine gütliche oder eine gerichtliche. Die gütliche (aussergerichtliche) Theilung findet nicht statt, wenn einer der Miterben zahlungsunfähig ist. Anderseits verbietet das Gesetz die gütliche Theilung nicht schon aus dem Grunde der Betheiligung von Minderjährigen, diese werden durch ihre Vormünder unter Aufsicht der Adelsvormundschaft oder der Vormundschaftsbehörde vertreten; nur ist eine Bestätigung

---

ziehungen ihre lokalen, mehr oder weniger gesammelten Gewohnheiten bewahrt.

Vgl. hiezu Lehr a. a. O. p. 1 ff.; Neubauer, die fremdländischen geltenden Zivilgesetzbücher etc., in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft und Cohn, Bd. III (1881) S. 285 ff. S. auch Bunge, das kurländische Privatrecht, 1851 §§ 3 ff.; Bunge, das liv- und estländische Privatrecht, I, 2. Aufl., Reval 1847, § 3; Nielsen, Darstellung des Erbfolgerechts in Livland, Einleitung §§ 1 ff.; Leuthold, russische Rechtskunde, § 1; Goldschmidt, Handelsrecht, Bd. I S. 259. Die Bearbeitung neuer, für ganz Russland geltender Gesetze, betr. das Obligationenrecht, die testamentarische Erbfolge, das Hypotheken- und das Vormundschaftsrecht, ist in Angriff genommen, eine Promulgirung derselben ist jedoch bisher nicht erfolgt.

[87]) Liv-, est- und kurländisches Privatrecht Art. 2622 ff. S. auch Bunge, liv- und estländisches Privatrecht, § 406 ff; Derselbe, das kurländische Privatrecht, §§ 284 ff.; Nielsen, livländisches Erbfolgerecht, §§ 429 ff.

der Theilung, sei es durch die Zivilkammer, sei es, wie im Bereiche der Prozessordnung von 1864, durch das Bezirksgericht[38]) nothwendig.

Zur Vornahme der gerichtlichen Erbtheilung ist im Geltungsgebiet der Prozessordnung von 1864, wenn die Erbmasse den Betrag von 500 Rubel übersteigt, das Bezirksgericht, andernfalls der Friedensrichter zuständig. Die Theilung selbst wird von einem Gerichtskommissär oder einem von diesem kommittirten Notar geleitet.

Bei Immobilien müssen die Theilungsakte in die Grundregister eingetragen werden.

Erbschaftsklagen, Streitigkeiten der Erben, sowohl untereinander, als auch über die Echtheit und Gültigkeit der Testamente, desgleichen Erbtheilungsklagen werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit die Erbschaft eröffnet worden. Bei demselben Gerichte werden Klagen gegen die Person des Erblassers erhoben, wenn keine anerkannten oder in den Besitz getretenen Erben zur Stelle sind.[39])

Nach der Gesetzgebung in den baltischen Provinzen kann die Erbtheilung gleichfalls aussergerichtlich (gütlich) oder gerichtlich geschehen. Erstere braucht nicht nothwendig schriftlich abgefasst zu werden; bei Immobilien jedoch ist Beurkundung behufs Eintrags des Erbüberganges in die Grundbücher erforderlich. In Kurland ist auch letztere Formalität nicht nöthig, so dass dort auch bei Immobilien eine blos verbale Theilung genügt. Gerichtliche Theilung tritt nach baltischem Rechte ein, wenn die Interessen von Minderjährigen oder Entmündigten in Frage kommen oder wenn die Erben gütlich sich nicht einigen können.

In den Gouvernements von Tschernigow und Poltawa giebt es zwei Arten der Theilung, eine definitive und eine provisorische; erstere kann sowohl gütlich als gerichtlich geschehen.[40])

---

[38]) Verzeichniss der Bezirksgerichte, Appellhöfe und sonstiger Gerichte in Russland s. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1883 S. 134 ff. und 1884 S. 56; Bayer. Just.-M.-Bl. 1883 S. 247 ff. und 1884 S. 44. Vgl. auch Dubois, *les jurisdictions inférieures en Russie d'après le code de 1864 et les lois des 9. et 12. Juillet 1889*, in *Revue de droit international etc.* Tom. XXV (1893) p. 481 s. s. und Kapnitz, *Code d'organisation judicaire de l'Empire de Russie de 1864 (Edition de 1883 avec le supplément de 1890), trad. et annoté,* Paris 1893.

[39]) Art. 215 der Zivilprozessordnung vom 20. November 1864. Anfechtungen geschehener Erbtheilungen werden bei dem Gerichte des Ortes, wo die Theilung vorgenommen wurde, angebracht, Art. 216 l. c. — Der ordentliche persönliche Gerichtsstand ist der des (bleibenden) Wohnsitzes; Art. 208 l. c.

[40]) Lehr p. 476 ff.; Liv-, est- und kurländisches Privatrecht Art. 2695 ff.,

In **Polen** gelten im Allgemeinen die Grundsätze des französischen Rechts.

IV. **Gesetzliche Erbfolgeordnung:**

A. Im Reiche nach gemeinem Recht (*Swod* Bd. X Thl. 1 Art. 1127 ff.).[41])

1. Die Söhne[42]) des Verstorbenen und *jure repräsent.* deren Deszendenten; neben Söhnen erhalten Töchter nur ein Viertel des unbeweglichen, ein Achtel des beweglichen Nachlasses, aber nie mehr als jeder Sohn;
2. die Töchter des Verstorbenen bzw. deren Deszendenten;
3. die leiblichen Brüder bzw. deren Deszendenten; sie schliessen die Schwestern ganz aus;
4. die leiblichen Schwestern bzw. deren Deszendenten;
5. die Halbbrüder von väterlicher oder mütterlicher Seite bzw. deren Deszendenten;
6. die Halbschwestern von väterlicher oder mütterlicher Seite bzw. deren Deszendenten;
7. die übrigen Seitenverwandten bzw. deren Deszendenten.

Die **Eltern** haben kein Erbrecht im eigentlichen Sinne an dem Nachlasse ihrer Kinder. An dem von ihren Kindern erworbenen Vermögen steht ihnen, selbst wenn die Kinder keine Deszendenz hinterliessen, nur die Nutzniessung zu; diejenigen Nachlassgüter, welche von den Eltern selbst herrühren, nehmen diese kraft Rückfallrechtes in Anspruch.

Der überlebende **Ehegatte** hat, gleichviel mit welcher Klasse der Erben er konkurrirt, Anspruch auf einen gewissen Theil: ein Siebentel des unbeweglichen, ein Viertel des beweglichen Nachlasses.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Fiskus oder gewissen Korporationen, welchen der Verstorbene angehörte, anheim.

B. In den Gouvernements von **Tschernigow** und **Poltawa** gelten folgende Ausnahmsbestimmungen (*Swod* l. c. Art. 1133, 1139, 1143, 1157):

a) Je nachdem es sich um den Nachlass des Vaters oder der

2707 ff., 2736; Bunge, das liv- und estländische Privatrecht, II §§ 414, 437; Derselbe, das kurländische Privatrecht, § 287; Nielsen § 501.

[41]) Lehr p. 407 ff., 413 ff.; s. auch Bunge, liv- und estländisches Privatrecht, II §§ 269 ff., 279, 283 ff., 290 ff., 369 ff., 418 ff.; Derselbe, kurländisches Privatrecht, §§ 240 ff.

[42]) Nach russischem Gesetze nehmen die männlichen Erben eine bevorzugte Stellung ein.

Mutter handelt, ist die gesetzliche Erbfolge in nachstehender Weise geregelt:

Zur väterlichen Erbschaft sind folgende Klassen berufen:

1. die legitimen Söhne oder deren Deszendenten; in Konkurrenz mit diesen haben die Töchter nur Anspruch auf eine Mitgift;
2. die Töchter und deren Deszendenten;
3. die Brüder des Verstorbenen und deren Deszendenten;
4. die Schwestern und deren Deszendenten.

Bei der mütterlichen Erbfolge ist die Reihenfolge:

1. Söhne und Töchter bzw. kraft Repräsentationsrechts deren Deszendenten, zu gleichen Theilen;
5. mangels solcher theilen sich alle leiblichen Brüder und Schwestern gleichheitlich in die Erbschaft.

b) Die Güter, welche der Erblasser von den Eltern erhalten hatte, fallen an diese zurück, wenn er ohne Nachkommen und ohne testamentarische Verfügung gestorben ist; ebenso nehmen die Eltern auf Grund des Heimfallrechts von der Mitgift ihrer ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Töchter Besitz.

Das von den Kindern erworbene Nachlassvermögen fällt, wenn sie keine Erben direkter Linie, voll- oder halbbürtige Geschwister und auch diese keine Deszendenz haben, den Eltern zu.

c) Dem überlebenden Ehegatten steht nur ein Anspruch auf die Errungenschaft zu und zwar in Konkurrenz mit Kindern oder deren Nachkommen zu einem Drittheil und in Ermangelung von Kindern auf das Ganze. Ausserdem hat die Wittwe unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf einen Theil der Erbschaft zur Nutzniessung.

C. In Polen erben nach den Grundsätzen des französischen Rechts:

1. in erster Klasse die Deszendenten;
2. in zweiter Klasse: a) die Geschwister, vollbürtige und halbbürtige, und deren Deszendenten, b) die leiblichen Eltern;
3. in dritter Klasse, wenn keine Geschwister bzw. Deszendenten von solchen vorhanden und auch beide Eltern nicht mehr am Leben sind, die weiteren Aszendenten;
4. in vierter Klasse die weiteren Seitenverwandten, welche nicht in zweiter Klasse sukzediren.

Dem überlebenden Ehegatten gestattet das Gesetz vom 23. Juni 1825, entgegen den beschränkenden Bestimmungen des

französischen Rechts, mit den Erben der verschiedenen Klassen zu konkurriren und sichert ihm einen um so grösseren Theil, sei es zur Nutzniessung oder zum Eigenthum, je entfernter der Verwandtschaftsgrad der Erben ist.[43])

D. Das baltische Gesetz (Liv- und estländisches Privatrecht Art. 1879 ff.) kennt vier Klassen von Erben:

1. Deszendenten;
2. Aszendenten, vollbürtige Geschwister und die Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister;
3. Halbgeschwister und Kinder vorverstorbener halbbürtiger Geschwister;
4. alle übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades.

Im Prinzip geniessen die weiblichen Verwandten dieselben Erbrechte wie die männlichen Erben, mit denen sie konkurriren. In allen Fällen haben nach den verschiedenen Landrechten der baltischen Provinzen die dem Adel angehörigen männlichen Erben das Privilegium, gegen Anrechnung und unter gewissen aus dem Prinzipe der Gleichberechtigung der Geschlechter abgeleiteten Beschränkungen die Immobilien *in natura* zu übernehmen (Art. 1890 l. c.).

Uneheliche Linder beerben nur die Mutter und deren Verwandte und werden nur von diesen beerbt (Art. 1872 l. c.).

Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben in der Regel gleiches Erbrecht mit den ehelichen; die Adoptivkinder sind letzteren nur theilweise gleichgestellt (Art. 1873 ff. l. c.).

Der überlebende Ehegatte konkurrirt mit den verschiedenen Klassen der Erben; mangels solcher erhält er die ganze Erbschaftsmasse. Die beerbte Wittwe bleibt in der Nutzniessung des gesammten Nachlasses (Art. 1709 ff. l. c.).[44])

E. In Finland kommt das Erbrecht einem Ausländer nur in dem Falle zu, wenn in dem Staat, dem er angehört, das gleiche Recht den Finländern eingeräumt ist; sonst erbt er in Finland nur als Deszendent in gerader Linie vom Erblasser und gegen die durch Kaution gesicherte Verpflichtung, binnen einem Jahre seinen Wohnsitz in Finland zu nehmen. Das Erbrecht der Ausländer kann übrigens durch internationale Verträge geregelt sein. (Gesetz vom 19. Dezember 1757.)[45])

---

[43]) Näheres hierüber s. Lehr p. 428; Leuthold a. a. O. S. 104.
[44]) Leuthold a. a. O. S. 109.
[45]) Im Verhältniss zu Russland ist bezüglich des Erbrechts statuirt,

V. Testamente.

Nach russischem Recht können Testamente zu Hause oder vor dem Notare errichtet werden. Ein Haustestament wird vom Erblasser in seiner Behausung errichtet und erst nach seinem Tode behufs Feststellung der Echtheit und Gesetzmässigkeit dem Bezirksgerichte eingereicht. Mündliche und blos dem Gedächtniss anvertraute letztwillige Verfügungen sind gänzlich wirkungslos.

Haustestamente können vom Testator oder einem Dritten in seinem Auftrage geschrieben, müssen aber jedenfalls von ersterem selbst mit seinem vollen Vor-, Vaters- und Familiennamen unterschrieben werden. Ein nicht vom Testator selbst geschriebenes Testament muss unter seiner Unterschrift vom Schreiber und ausserdem noch von drei Zeugen oder wenigstens von zwei Zeugen, wenn darunter der Beichtvater des Testators sich befindet, vollzogen sein. Haustestamente können vom Testator selbst aufbewahrt oder einem Notare oder Dritten, z. B. einer Stiftungsverwaltung, zur Aufbewahrung übergeben werden. Für Notariatstestamente sind zunächst die allgemeinen Grundsätze über Errichtung von Notariatsurkunden massgebend, weiter ist die Zuziehung von drei Zeugen nothwendig.

Alle Arten von Testamenten müssen nach erfolgtem Ableben des Testators binnen Jahresfrist, seitens ausserhalb Russlands Lebender binnen zwei Jahren, dem Bezirksgerichte (des Orts, wo der Nachlass liegt oder der Testator zuletzt wohnte) zur Prüfung der Rechtsbeständigkeit vorgelegt werden. Später eingereichte werden wirkungslos, nur wenn der Berechtigte nachweisen kann, dass ihm das Vorhandensein des Testaments unbekannt oder aus sonstigem Grunde die Einhaltung der Frist unmöglich war, läuft ihm noch die allgemeine Verjährungsfrist.

Jenseits der Reichsgrenzen aufhältliche russische Unterthanen können schriftliche Haustestamente nach den Gesetzen des Aufenthaltsstaates errichten. Das Testament ist seiner Zeit an das zuständige russische Gericht zur Prüfung mit einem Zeugnisse der

---

dass mit der Erbschaft nach russischem Gesetze verfahren werden soll, wenn ein in Finland sich aufhaltender Russe dort bewegliches Eigenthum hinterlässt, und nach finischem Gesetze bezüglich solchen beweglichen Eigenthums, welches von einem Finländer in Russland hinterlassen wird; die Behörden in beiden Ländern sind verpflichtet, für die Aufzeichnung und Bewahrung des Nachlasses Sorge zu tragen, bis die Erbschaftstheilung stattfinden kann (Verordnung vom 6. November 1843). Was Grundstücke betrifft, gilt das *forum rei sitae;* Mechelin a. a. O. S. 260 f.

russischen Gesandtschaft oder Konsularbehörde, dass die Formen des Aufenthaltsstaates erfüllt sind, einzureichen. Mündliche Privattestamente auswärts aufhältlicher Russen sind schlechterdings ungiltig. Testamente mit der Geltung notarieller Testamente können Russen im Auslande vor der betreffenden russischen Vertretung errichten.[46])

In den Ostseeprovinzen sind die Testamente entweder öffentliche oder Privattestamente. In den livländischen Städten sind jedoch Privattestamente, ausser in Fällen der Noth und Gefahr, ganz unzulässig. Im übrigen können, regelmässig vor zwei Zeugen (in Pilten drei, in Reval sieben) zu errichtende Privattestamente auch mündlich errichtet werden.[47])

Für Polen ist die Testamentserrichtung des *Code Napoléon* massgebend.

VI. Erbschaftssteuer.

Ueber die Erhebung von Erbschaftsgebühren von den Nachlässen in Russland verstorbener Ausländer verordnet das in der Gesetzsammlung Nr. 36 vom 18. April 1888 veröffentlichte, vom Kaiser bestätigte Reichsrathsgutachten Nachstehendes:

Dem Art. 20 des Zusatzes I zu Art. 363 (Anm. 2) des Steuerreglements (*Sw. Sax.* Bd. V, Fortsetzung vom Jahre 1886) ist folgender Wortlaut zu geben:

„Von Ausländern in Russland gehörigem unbeweglichen oder beweglichen Vermögen, welches als Erbschaft an russische Unterthanen oder Ausländer übergeht, wird die Erbschaftssteuer auf denselben Grundlagen erhoben, wie von dem Nachlass im Reiche verstorbener russischer Unterthanen. Hierbei wird, falls gemäss den bestehenden Konventionen das nachgelassene bewegliche Vermögen der Ausfolgung an den diplomatischen oder Konsularagenten des Staates, in dessen Unterthanenschaft sich der Verstorbene befand, unterliegt, die Steuer von dem betreffenden Nachlasse bei dieser Uebergabe erhoben.“ (Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. I S. 108; Note des Auswärtigen Amtes in Berlin vom 5. Juni 1889.)[48])

---

[46]) Näheres s. Leuthold a. a. O. S. 88 ff. Erbverträge sind ungültig.

[47]) Leuthold a. a. O. S. 111.

[48]) Die Folge dessen, dass Russland von der beweglichen Hinterlassenschaft in Russland verstorbener Ausländer Erbschaftssteuern erhebt, gleichviel ob der Nachlass in Russland verbleibt oder ins Ausland geht, ist, dass gemäss § 10 des Preussischen Erbschaftssteuergesetzes nunmehr, nach dem Grundsatze der Reziprozität, auch in Preussen von der beweglichen Hinterlassen

Dass die deutsch-russische Hinterlassenschaftskonvention nicht bezüglich der Frage der Entrichtung der Erbschaftssteuer von dem Nachlasse eines in Russland verstorbenen Deutschen in Anwendung zu bringen ist, der staatliche Anspruch auf Erbschaftssteuer insbesondere nicht zu den im Art. 10 der Konvention erwähnten Ansprüche auf den Nachlass zu rechnen ist, wurde näher erörtert in einem Urtheil des Hans. Oberlandesgerichts vom 27. Oktober 1890 (Hans. Gerichts-Zeitung, Beiblatt 1891 Nr. 30, Zeitschrift für internationales Privatrecht etc. Bd. I S. 693.)

VII. Vormundschaft.

Vater und Mutter sind in der Regel die gesetzlichen Vormünder ihrer Kinder. Wenn sie die Vormundschaft nicht übernehmen können, sind Vormünder zu bestellen.

Das russische Gesetz gestattet dem Minderjährigen nach Vollendung des 17. Lebensjahres die Selbstverwaltung seiner Güter, doch kann er ohne Genehmigung des Vormundes weder Schulden eingehen, noch sich durch Unterschriften verpflichten, noch über Kapitalien verfügen. Persönliche Engagements kann er nur mit Genehmigung des Vormundes eingehen.[49])

Die Volljährigkeit beginnt im ganzen Umfang des russischen Reichs mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre.

Vormundschaft über Volljährige findet nach russischem Gesetze statt: bei Geistesschwachen, Wahnsinnigen, Taubstummen, Stummen und unter gewissen Voraussetzungen über Abwesende. Das baltische Gesetz kennt hier eigentliche Vormünder nicht, sondern ordnet die Bestellung von Kuratoren für Geisteskranke oder Wahnsinnige, Frauen und Abwesende an. Das polnische Gesetz hat das französische System beibehalten; es ordnet die Interdiktion oder Stellung unter Vormundschaft an, wenn Grossjährige oder emanzipirte Minderjährige sich im Zustande bleibender Geistesschwäche befinden, in Wahnsinn verfallen sind und über Verschwender.[50])

Nach russischem Gesetze haben die russischen Behörden nicht das Recht, eine Vormundschaft über russische Minderjährige einzusetzen, welche weder in Russland domiziliren, noch in Russland Vermögen besitzen.

---

schaft dort verstorbener Russen die Erbschaftssteuer erhoben wird, sobald die Erbschaft nach Russland ausgefolgt werden soll.

[49]) *Swod* X 1, Zivilgesetzb. Art. 220; Lehr p. 109 ff.

[50]) Lehr p. 145 ff.

Es ist jedoch durch das russische Gesetz (*Swod* X 1, Zivilgesetzbuch §§ 249 u. 297, Ergänzung vom Jahre 1863) bestimmt, dass die russischen Konsuln im Auslande die vormundschaftliche Aufsicht innerhalb der vom russischen Gesetze vorgezeichneten Grenzen über russische Minderjährige haben, deren Eltern in ihrem Rayon verstorben sind, daher diese Konsuln Vormünder *de jure* sind und alle vormundschaftlichen Handlungen vornehmen müssen, welche von den ausländischen zuständigen Behörden gefordert werden können (*Swod* XI, Beil. zu § 2025; Reglement für die russischen Konsuln, §§ 2 u. 77).[51])

VIII. Notariat.

Das Notariatswesen ist geregelt durch die in nebensächlichen Punkten mehrfach abgeänderte und ergänzte Notariatsordnung vom 14. Oktober 1866 (*Swod* XV 2).

Wo keine Notare aufgestellt, sind die Friedensrichter zugleich Notare (§ 2).

Angestellt werden die Notare durch den Oberpräsidenten des Appellhofes auf Vorstellung durch den Präsidenten desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wirkungskreis haben sollen (§ 16 u. 21).

Die Notare gelten als Staatsbeamte (§ 17). Sie sind kompetent (§ 65):

1. Zur Aufnahme von Urkunden über private Rechtsgeschäfte — daher nach § 81 ausdrücklich ausgenommen: Zivilstandsurkunden, Diensturkunden (d. h. Staats- und Kommunaldienst betr.), Vermessungsurkunden —;
2. zur Ertheilung von Auszügen aus öffentlichen Urkunden- und Protokollbüchern und Abschriften von denselben;
3. zu Beglaubigungen aller Art und zur Aufnahme von Protesten (Wechsel);
4. Zur Annahme behufs Aufbewahrung von Urkunden (auch Testamenten) seitens Privater.
5. Zum Entwerfen von Erbtheilungsplänen.

Die Beweiskraft der notariellen Akte ist in der Zivilprozessordnung (§ 457 ff.) geregelt.

---

[51]) Nach Art. 3 des deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 10. Februar/29. Januar 1894 (s. oben im Text Nr. X) sind die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Theile von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften nicht ausgeschlossen.

Die Notare amtiren unter beständiger Aufsicht der Bezirksgerichte (Notariatsordnung § 20, 57), bei dem auch Klagen gegen sie auf Schadensersatz anzubringen sind (§ 64).

Unfreiwillig entlassen können sie werden (§ 16 u. 59¹ nach der Fortsetzung vom Jahre 1887):

1. Durch Gerichtsurtheil;
2. für Untauglichkeit, Nachlässigkeit im Dienst u. dgl., also disziplinarisch, durch den Oberpräsidenten des Appellhofes auf Antrag des Bezirksgerichts, das die Untersuchung führte.[52])

IX. Bezüglich der örtlichen Herrschaft der Gesetze gelten in Russland, abgesehen von internationalen Vereinbarungen,[53]) noch folgende Grundsätze:

Im Allgemeinen ist im Reiche nach dem *Swod,* wie nach dem in Polen geltenden französischen Rechte der Ausländer, was seinen Personalstatus betrifft, nach seinen nationalen Gesetzen zu beurtheilen; im Uebrigen ist er den Gesetzen des Inlandes unterworfen. In den baltischen Provinzen ist das Territorialprinzip vorherrschend; doch können Verträge und Testamente der Form nach gemäss dem Gesetze des Ortes, wo sie errichtet werden, oder des Ortes, wo sie zur Ausführung gelangen sollen, gefertigt werden. In Finland richtet sich die persönliche Handlungsfähigkeit des Ausländers nach den heimathlichen Gesetzen, im Uebrigen insbesondere bezüglich der Immobilien, ebenso auch bezüglich der Form der von Ausländern in Finland errichteten Akte gelten die finländischen Gesetze.[54])

Die Vormundschaft wird durch das Gesetz des Gerichtes, bei dem der Mündel persönlich gerichtsbar ist, beherrscht. Dies gilt insbesondere auch nach baltischem Rechte. In Finland ernennt, wenn der Ausländer minderjährige Kinder hinterlässt, das Gericht für die dort belegenen Güter einen Kurator zu deren Verwaltung.[55])

X. Zu erwähnen sind noch:

1. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Russland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R.-G.-Bl. S. 153), in Kraft seit 20. März 1894,

---

[52]) Vgl. auch Leuthold a. a. O. S. 294 ff.

[53]) S. Art. 10 des russisch-deutschen Hinterlassenschaftsvertrags etc. oben S. 386.

[54]) Näheres hierüber s. Lehr p. 5 ff.; Leuthold a. a. O. S. 46.

[55]) Lehr a. a. O. p. 7 u. 9.

2. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Russland vom 10. Februar/29. Januar 1894, betr. die gegenseitige Wiederübernahme der früheren Angehörigen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit oder aus anderen Gründen verloren und eine neue Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Nach Art. 2 des angeführten Handels- und Schiffahrtsvertrags sollen die Angehörigen jedes der beiden vertragschliessenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschliessung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer andern fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer. Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

§ 54.

Schweden.

I. Nachlassbehandlung.

Die Behandlung der Verlassenschaften (*dödsboen, sterbhusen*) ist in Schweden sehr wenig gesetzlich[1]) geregelt. Nur

[1]) Das schwedische Zivilrecht ist enthalten in dem Reichsgesetz von 1734 (*Sveriges Rikes Lag*) mit Gesetz vom 19. Mai 1845 und zahlreichen neueren Gesetzen. Die Aenderungen finden sich nur in Privatwerken zusammengestellt. Als solche sind zu nennen: *Sveriges Rikes Lag* von Skarin, Lehausen u. Uppström, ferner E. V. Nordling, Kommentar z. erbrechtl. Abschn. d. Gesetzb. von 1734, 3. Ausg, Upsala 1885; V. Nordling, *Föreläsningar om Boskilnad och om Behandlingen af död Mans Bo* (über die Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft und die Behandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen), 3. Ausg., Upsala 1892; Olivecrona, *Testamentsrätten erligt*

die wichtigsten Stadien der Auseinandersetzung, Inventarisation und Erbtheilung, sind geboten und in ihren allgemeinen Zügen vorgezeichnet; die Ausführung selbst bleibt, ohne dass die öffentlichen Gewalten unmittelbar weiter eingreifen, der besonderen Erwägung überlassen.

Nach kgl. Verordnung vom 24. September 1861 (§ 1) wird der Nachlass einer verstorbenen Person der Regel nach zu Handen genommen:

a) von dem überlebenden Ehegatten,
b) den nächsten Verwandten (Erben), oder
c) von dem Pfleger (Exekutor), den der Verstorbene vor seinem Tode bestellt hat.

Wenn die Ehefrau der überlebende Theil ist, welchenfalls sie und die Erben des verstorbenen Mannes gewöhnlich gemeinsam den Nachlass zu Handen nehmen, geschieht dies zumeist so, dass sie aus ihrer Mitte oder sonstwie sich einen oder mehrere Pfleger bestellen. Nur für den Fall, dass Verwalter einer der bezeichneten Arten sich nicht vorfinden, soll nach bestimmter Frist das Gericht vom „Hauswirth“, auf dessen Grundbesitz der Verstorbene zur Zeit seines Todes wohnte, oder von den „Hausleuten“ (Dienern) des Verstorbenen Bericht über den hülflosen Zustand des Nachlasses erhalten. Das Gericht, nach Umständen der Gerichtsvorstand, hat alsdann für die Verwahrung (*vård*) des Nachlasses durch Bestellung eines Pflegers Verfügung zu treffen.

Nach der Uebernahme der Verwaltung hat der Nachlassverwalter zunächst für die Errichtung des Inventars (*bouppteckning*)[2]) Sorge zu tragen. Nach Kap. 9 § 2 des Erbrechts (*Ærfda Balken*) im Gesetze von 1734 soll das Inventar innerhalb dreier Monate nach dem Todesfalle angefertigt werden; der Gerichtshof hat darüber zu wachen, dass diese Zeit nicht versäumt wird, kann aber auch, wenn

---

Svensk Lagstiftung (Testamentsrecht nach schwedischer Gesetzgebung), Upsala 1880; A. O. Winroth, *Om Arfvingarnes Ansvarighet för Arflåtarens Förbindelser* (über die Haftung der Erben für die Verpflichtungen des Erblassers), Upsala 1879; Ossian Berger, *Förmyndares Förvaltning of Omyndigs Egendom, samt om Förmyndarekamaren enligt Svensk Rätt* (über die Aufsicht auf die Verwaltung des Mündelgutes durch die Vormünder, und über Vormundschaftskammern nach schwedischem Rechte), Upsala 1883. Vgl. auch Neubauer, die fremdländische Zivilgesetzgebnng a. a. O. S. 298; ferner über Gesetzgebung in Schweden in der Periode von 1860—1879; *Revue de droit international etc.* tom. II p. 553 ff., tom. III p. 181 u. 616 ff., tom. XV p. 52 ff.

[2]) Ueber die mit der Aufnahme des Inventars beschäftigten Personen s. im Text oben unter Nr. VI.

die Inventarisation früher geschehen soll, Jemanden bestellen, der sofort das Vermögen verzeichnen, versiegeln und in Verwahrung nehmen lässt. Versäumung der gesetzlichen Frist hat die persönliche und solidarische Haftung der Nachlassinteressenten (des überlebenden Ehegatten oder der Erben) für die Schulden zur Folge.

Wenn der Verstorbene weitläufige Geschäfte (grossen Handel oder Fabrikbetrieb oder ausgedehnten Grundbesitz an verschiedenen Orten) hatte, so kann der Verwalter des Nachlasses nach Kap. 9 § 3 des *Ærfdab.* die Verlängerung der gesetzlichen Inventursfrist verlangen.

Nachdem die Inventarisation erfolgt ist, soll ein Exemplar der Inventarisationsverhandlung dem Gerichtshof zugestellt werden, d. h. in der Stadt dem Untergerichte oder Hofgerichte binnen Monatsfrist, auf dem flachen Lande aber an dem nächsten Sitzungstermin des Gerichts, um einregistrirt und in dem Gerichtsarchive verwahrt zu werden.

Zum Inventarisationsgeschäfte werden zwei glaubhafte und unparteiische Männer berufen, welche in der Regel von den Nachlassinteressenten selbst, in gewissen Ausnahmsfällen von der Behörde bezeichnet werden.

Nach § 2 der Verordnung vom 24. September 1861 soll, wenn der Aufenthaltsort eines Nachlassinteressenten unbekannt oder so entlegen ist, dass eine Mittheilung hin und zurück vor Ablauf der Inventursfrist nicht möglich ist, der Gerichtshof, nach Umständen der Gerichtsvorstand, eine Person bestellen, um das Recht des Abwesenden zu wahren, bis dieser selbst zur Stelle kommt oder anderweitig verfügt. Ebenso hat nach Kap. 15 § 5 des *Ærfdab.*, wenn der Erbe sich an einem unbekannten Orte aufhält, der Gerichtshof in allgemeinen Zeitungen des Reiches dreimal mit mindestens einmonatlicher Zwischenzeit und das erste Mal spätestens innerhalb dreier Monate, von der Einreichung des Inventars an gerechnet, bekannt zu machen, dass dem Erben eine Erbschaft angefallen sei, und soll der Gerichtshof, nachdem dem Erben sein Erbrecht bewahrt bleibt, wenn er innerhalb 10 Jahren, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, sich zum Empfang der Erbschaft meldet, nicht gestatten, dass andere Erben (d. h. Miterben des Abwesenden oder die nach der Erbordnung nächsten Verwandten) die Erbschaft des Abwesenden erheben, ohne für deren mögliche Rückerstattung Bürgschaft zu bestellen oder auch für den Fall, dass sichere Bürgschaft nicht bestellt wird, einen sicheren Verwalter zur einstweiligen Ueber-

nahme bestellen. Sowohl der, welcher nach der Verordnung des Jahres 1861 dazu bestellt ist, bei der Inventarisirung das Recht des Abwesenden zu wahren, als der, welcher nach Kap. 15 § 2 *Ærfdab.* als Verwalter des Erbtheits eines Abwesenden verordnet ist, ist durch das Gesetz vom 16. Mai 1890, die Behandlung der abwesenden Personen angefallenen Erbschaften betr., derselben öffentlichen Kontrolle unterworfen, wie sie nach dem Gesetz vom 18. April 1884 über die Vormünderverwaltung geübt wird. Die Verpflichtung des Gerichtshofes in den vorstehend genannten beiden Richtungen beziehen sich jedoch lediglich auf den Fall, dass der Abwesende ein schwedischer Mitbürger[3]) ist, wie das in Kap. 15 § 5 des *Ærfdab.* ausdrücklich gesagt und bei der Verordnung vom Jahre 1861 hinzuzudenken ist. Ausländische Erben haben nach Kap. 15 § 1—3 des *Ærfdab.,* mag deren Aufenthalt bekannt oder unbekannt sein, ihre Rechte auf die Erbschaft eines schwedischen Bürgers von sich selbst aus zu wahren innerhalb eines Jahres nach dem Todesfalle. Versäumen sie dies, so fällt das Erbe den nächsten inländischen Verwandten zu, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Staate (*danaarf*).

Der Pfleger des Nachlasses besorgt die Verwaltung und Ausantwortung nach seinem besten Ermessen und gewöhnlich in Uebereinstimmung mit den Nachlassinteressenten. Die Ausantwortung schliesst mit der Vertheilung des Nachlasses nach Bezahlung der Schulden durch die Handlung, welche Erbtheilung genannt wird, nach den

---

[3]) In Schweden wird die Staatsbürgerschaft erworben:
a) durch Abstammung von einem schwedischen Vater, gleichviel ob die Geburt in Schweden oder im Auslande erfolgte. Aussereheliche Kinder folgen der Nationalität ihrer Mutter; die Legitimation durch einen schwedischen Vater jedoch verleiht denselben die schwedische Nationalität;
b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Schweden;
c) durch Naturalisation, welche auf Ansuchen vom Könige ertheilt wird, sofern der Nachsuchende das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, guten Rufes ist, in Schweden drei Jahre hindurch Wohnsitz gehabt hat und die Mittel zu seinem Fortkommen besitzt.

Die Naturalisation eines Ausländers zieht auch diejenige seiner Ehefrau nach sich, nicht auch diejenige der vorher geborenen Kinder; letztere müssen besonders naturalisirt werden.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:
a) durch Naturalisation im Auslande;
b) durch Verheirathung einer Schwedin mit einem Ausländer.

Hugo Blomberg, *Om Svenskt Statsborgasnap,* Upsala 1891. Vgl. auch *Revue de droit international etc.* tom. VII (1875) p. 398. Ueber das schwedische Gesetz vom 27. Februar 1868, die Naturalisation betr., s. *Journal du droit international* tom. VI (1880) p. 437.

im Kap. 12 des *Ærfdab.* vorgeschriebenen Regeln. Auch die Erbtheilung soll von den Nachlassinteressenten im Beisein zweier glaubwürdiger und erfahrener Männer vorgenommen werden.[4])

Die Verlassenschaften gehören im Allgemeinen vor das Untergericht,[5]) in dessen Bezirk der Verstorbene zur Zeit seines Todes „wohnhaft", d. h. zur Besteuerung eingeschrieben war (*forum personale*); die Verlassenschaften von Personen, die zur Ritterschaft und zum Adel zählen, d. h. adeligen Standes sind, kompetiren zum Hofgericht, ebenso jene von Mitgliedern der schwedischen Akademie nach kgl. Erlass vom 7. April 1805, und von ausländischen Adeligen nach kgl. Erlass vom 26. Oktober 1748.

In Bezug auf die Behandlung des Nachlasses von Ausländern gilt nach schwedischem Rechte im Allgemeinen die Regel, dass die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Rechte des Landes sich richten, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Stirbt also eine Person, welche zur Zeit ihres Todes fremder Unterthan war, so werden die Fragen über das Recht auf deren Verlassenschaft nach dem Rechte des Landes beurtheilt, dessen Staatsangehöriger der Verstorbene war, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Zeit des Todes in Schweden oder im Auslande sich aufhielt. Diese Regel findet volle Anwendung in Bezug auf den beweglichen Nachlass, gleichviel ob die beweglichen Sachen in Schweden sich befinden oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so werden dieselben zur Behandlung nach dem fremden Rechte ausgeliefert, selbst wenn der Erblasser in Schweden gestorben ist.

In Bezug auf Liegenschaften dagegen gilt im Allgemeinen die Regel, dass dieselben in erbrechtlicher Beziehung nach dem Rechte des Landes behandelt werden, in welchem sie belegen sind.

---

[4]) Ueber die mit der Aufnahme der Erbtheilungsverhandlung zu betrauenden Personen s. im Text oben Nr. VI.

[5]) Die allgemeinen Gerichtshöfe sind in Schweden in drei Instanzen geordnet: das Untergericht (*Underrätt,* für die Stadt das *Rådstufvurätt* oder *Rådhusrätt* und für die Landdistrikte, *härad* oder *tingslag,* das *Hörads-rätt*), — das Hofgericht (*Hofrätt,* drei an der Zahl, nämlich in Stockholm das *„Svea Hofrätt"* für Svealand und Norrland, in Jönköping das *„Göta Hofrätt"* für Götaland mit Bohusländ und Halland, und in Kristianstad das *„Hofrätten öfver Skåne och Blekinge"* für Schonen und Blekingen, — das Höchste Gericht (*Högsta Damstolen*) in Stockholm. Besondere Gerichte sind a) die Grundstückauseinandersetzungsgerichte (*Egodelningsrätter*), b) die Militärgerichte, c) das Kammergericht (*Kammarrätten*), d) die *Consistoria ecclesiastica;* e) die Grenzzollgerichte, f) die Polizeigerichte und g) die in einigen Städten eingerichteten Polizeikammern.

Diese Regel kann in zweifacher Richtung Schwierigkeiten machen, einmal insofern das schwedische Gesetzbuch mit gewissen Einschränkungen, soweit nicht Staatsverträge (s. nachfolgend den Vertrag mit Bayern) in Mitte liegen, den Grundsatz der Reziprozität aufstellt und somit Fremden, deren heimathliches Recht Schweden kein Erbrecht zugesteht, auch in Schweden kein Erbrecht einräumt, sodann aber auch insofern, als Fremde Liegenschaften in Schweden nicht ohne besondere königliche Bewilligung erwerben und besitzen können, so dass also Liegenschaften, welche der verstorbene Ausländer in Schweden mit solcher Bewilligung erworben hatte, von dessen ausländischen Erben zwar ohne Weiteres erworben, aber nur mit besonderer k. Bewilligung besessen werden können.

Diese Unterscheidung in Bezug auf die Behandlung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses gilt auch, insoweit die Erbfolgeordnung in Frage kommt. Hinterlässt also ein Fremder, welcher in Schweden befindliches bewegliches Vermögen besass, neben einem Verwandten, welcher schwedischer Unterthan ist und welcher nach schwedischem Rechte dessen alleiniger Erbe oder doch Miterbe wäre, noch andere Verwandte, welche nach dem Rechte des Landes, dem der Erblasser angehörte, den Ersteren ausschliessen, so gehen die Letzteren in Bezug auf den beweglichen Nachlass dem schwedischen Unterthan vor.

Auch Streitigkeiten über den beweglichen Nachlass eines Fremden sind vor dem Gerichte auszutragen, welches nach dem betreffenden ausländischen Rechte das zuständige ist, wogegen über Streitigkeiten bezüglich des in Schweden gelegenen Immobiliarnachlasses die schwedischen Gerichte entscheiden.[6])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung in Schweden.

1. Deszendenten ohne Unterschied des Geschlechts, mit dem *jus repraesentationis* (*istadarätt*) für Abkömmlinge in ferneren Graden. Unächte Kinder haben in der Regel nur ein Recht auf Alimentation bis zum erreichten 15. Jahre. Doch hat eine k. Verordnung vom 16. April 1866 den unächten Kindern ein Erbrecht gegenüber ihrer Mutter zuerkannt, wenn sie nicht von dieser während ihrer Ehe empfangen wurden und soferne diese nach deren Geburt, früher oder später, ihren Eintrag als ihre Kinder in das Kirchenbuch begehrt

---

[6]) E. V. Nordling, Kommentar zum erbrechtlichen Abschnitte des Gesetzbuches von 1734, III. Ausgabe, Upsala 1885, S. 155—157.

hat, in welchem sie selbst eingeschrieben ist. Hat sie daneben eheliche Kinder oder Abkömmlinge von ehelichen Kindern, so nehmen diese ihren gesetzlichen Antheil (*lagalott*) von der Verlassenschaft im Voraus, d. h. die Hälfte von dieser.

2. Eltern, und wenn von diesen eines gestorben ist, Geschwister und deren Abkömmlinge mit dem *jus repraesentationis.*

3. Die Eltern des Vaters und der Mutter, mit Vertheilung der Erbschaft in einen väterlichen und einen mütterlichen Antheil (*in lineas*), und auf beiden Seiten nach der Kopfzahl (*per capita*).

4. Die Geschwister des Vaters und der Mutter, mit Vertheilung nach denselben Grundsätzen.

5. Hierauf der dem Glied (*gradus*) nach nächste Verwandte, unter Anwendung der zivilen Komputation berechnet, wobei jedoch zu beachten ist:

a) dass von Kollateralen und Aszendenten des gleichen Grades die ersteren die letzteren ausschliessen;

b) dass von Kollateralen des gleichen Grades die vom näheren Stamme die ausschliessen, die von einem ferneren Stamm sind;

c) dass eine Vertheilung *in lineas* nicht öfters Platz greift als einmal, nämlich in einen väterlichen und einen mütterlichen Antheil;

d) dass bei Kollateralen, welche unmittelbar unter den Stämmen stehen, die Vertheilung *per capita* erfolgt, dass aber bei Kollateralen, welche weiter herunter (im 2., 3. u. s. w. Grade) unter einem und demselben Stamme stehen, die Vertheilung *in stirpes* erfolgt;

e) und dass halbbürtige Kollateralen zugleich mit vollbürtigen erben, wobei jedoch, soweit die voll- und halbbürtigen Kollateralen unter einem und demselben Stamme stehen, die Vertheilung der Erbschaft in dem Stammestheil erfolgt, und der eine Theil ausschliesslich den vollbürtigen zufällt.

III. Testamente können schriftlich oder mündlich errichtet werden, in beiden Fällen mit Zuziehung zweier unverdächtiger Personen, um Zeugen bei der Testamentshandlung zu sein; und diese müssen, wenn die Verfügung mündlich erfolgte, vor oder nach dem Tod des Testators vor einem Gerichtshofe auf das Testament und dessen Inhalt einen Eid ablegen. Wurde das Testament schriftlich

errichtet, und haben die Zeugen das Dokument mit einer Aufschrift dahingehend versehen, dass der ihnen persönlich bekannte Testator in ihrer beider Anwesenheit mit gesundem Verstand und freiem Willen die Handlung als sein Testament erklärt habe, so lässt die Praxis die Handlung gelten, auch wenn aus irgend einem Anlass, z. B. Todesfall, nur einer der Zeugen die Zeugenaussage beeidigen konnte, soweit nicht im Uebrigen ein Zweifel an der Richtigkeit bestand. Ein vom Testator eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament ist auch gültig, wenn der Testator bei dessen Errichtung und fortwährend bis zu seinem Tod ausser Stand war, Zeugen zu beschaffen.

Für die Testirfähigkeit wird beim Testator vorausgesetzt:

a) das erreichte Alter von 21 Jahren, oder früherer Eintritt in die Ehe (nach vollendetem 15. Jahr kann man ein Testament machen über das vom Testator mit eigener Arbeit Erworbene);

b) die Fähigkeit, seine Absichten deutlich auszudrücken;

c) dass man bei der Aufsetzung des Testamentes bei gesundem Verstand und frei von Zwang sei.

Im Ausland errichtete Testamente betreffend gilt die Regel: *locus regit actum.* In Schweden errichtete Testamente von Ausländern werden, soweit Fahrhabe in Frage steht, nach den Landesgesetzen des Testators beurtheilt, und soweit Liegenschaften in Schweden in Frage stehen, nach schwedischem Recht (vgl. die Erbschaftsverhältnisse).

Volle Freiheit, über sein Vermögen durch Testament zu verfügen, gilt als Regel. Indessen haben Deszendenten das Recht, unabhängig vom Testament die Hälfte der Verlassenschaft nach Bezahlung der Schulden zu erhalten (das sogenannte *bröstarfvinges laglott*, d. h. gesetzlichen Theil der Brusterben); doch müssen sie zur Bewahrung dieses Rechtes durch eine Ladung vor einen Gerichtshof (des Testators *forum personae*) Klage darauf stellen innerhalb eines Jahres, nachdem ihnen das Testament mitgetheilt worden war.

Der Testamentsnehmer muss vor der Mittheilung (Kommunikation) bei dem Gerichtshofe (des Testators *forum personae*) die Bewachung (*bevakning*) des Testamentes anmelden, beim Stadtgericht innerhalb 6 Monaten nach erlangter Kenntniss vom Tod des Testators und vom Testament desselben, sowie beim Landgericht an dem *Ding* welches zunächst nach 6 Monaten einfällt, nachdem er solche Kennt-

niss erlangt hat. Bei der Bewachung ist das schriftlich errichtete Testament im Original vorzuzeigen und bezüglich des mündlich errichteten sind die Zeit der Errichtung, der Inhalt des Testamentes und die Testamentszeugen anzugeben. (NB. Die Bewachung oder Wahrung des Testaments ist ein dem schwedischen Rechte eigener Akt, über welchen zu vergleichen ist Nordling, *Anteckringar efter Föreläsningar öfver Ærfta Balken*, ed. 2, 1878, S. 249—58).

IV. Erbschaftssteuer.

Das Inventar (*Bouppteckning*) soll, wenn es zur Einregistrirung beim Gerichtshof eingereicht wird, mit Stempelpapier versehen werden im Betrag von

0,5 Prozent von dem Vermögensbestande zufolge des Inventares, wenn der Erblasser Deszendenten (Brusterben) hinterlassen hat,

0,6 Proz., wenn Aszendenten oder Kollateralen seine Erben sind.

Für Bruchtheile eines Hunderts wird keine Stempelgebühr erlegt, und ebensowenig für den ganzen Vermögensbestand, falls dieser weniger als 1000 Kronen beträgt. Bei der Verlassenschaft eines verheiratheten Mannes oder Weibes wird die Hälfte des Vermögensbestandes abgerechnet als gesetzlicher Antheil (*giftorätt*, d. h. Eherecht) des überlebenden Gatten, und ist darum frei von der Stempelabgabe.

Ein Testament über Liegenschaften muss, wenn die Bestätigung (*lagfast*) dafür nachgesucht wird, mit Stempelpapier versehen werden im Betrage von

0,6 Prozent von dem Werthe des Grundbesitzes (nach der Steuertaxirung des nächstvorhergehenden Jahres), wenn der Testamentsnehmer des Testators überlebender Ehegatte, Deszendent oder Aszendent, Geschwister oder Abkömmling von Geschwistern ist, oder auch eine Kirche, wissenschaftliche Gesellschaft, öffentliche Unterrichtsanstalt oder fromme Stiftung;

1,6 Prozent in allen anderen Fällen.

Für Bruchtheile eines Hunderts wird keine Stempelabgabe erlegt.

Die Stempelabgabe für die Inventarisirung trifft nicht die Verlassenschaft eines Ausländers, auch wenn er in Schweden stirbt, weil das Inventar nicht bei einem schwedischen Gerichtshofe einregistrirt wird. Die Stempelabgabe für ein Testament über Liegenschaften trifft den In- und Ausländer gleichmässig, weil dessen Bestätigung bei einem schwedischen Gerichtshof zu erholen ist.

Nach 15:2 des *Ærfdabalks* (d. h. des erbrechtlichen Abschnittes

des Gesetzbuches von 1734) soll von der Erbschaft, welche einem Ausländer anfällt, ein Sechstel an den schwedischen Staat entrichtet werden, soweit nicht eine anderweitige Uebereinkunft unter den Reichen besteht. (Ein Abschuss an Kommunen, Kirchgemeinden oder Korporationen hat in Schweden nach dem Gesetzbuche von 1734 nicht existirt.) Solche Uebereinkünfte bestehen nunmehr zwischen Schweden und den meisten andern zivilisirten Ländern, unter andern den verschiedenen Staaten Deutschlands, weshalb eine Anwendung des *jus detractus* im Allgemeinen in Schweden nicht weiter vorkommt.

V. Vormundschaft.

Die Obervormundschaft steht im Allgemeinen demjenigen Untergerichte zu, unter welchem der Mündel zur Zeit des Anfalls der Vormundschaft wohnt, so, wenn ein Kind Vermögen erwirbt, während der Vater noch lebt, dem Untergerichte, welches zu dieser Zeit das *forum personale* des Vaters ist, wenn die Vormundschaft durch den Tod des Vaters oder der Mutter entsteht, demjenigen, welches zur Zeit des Todes das *forum personale* des Vaters war, ferner, wenn eine zum Mündigkeitsalter gelangte Person für unmündig erklärt wird, dem Untergerichte, das zu dieser Zeit deren *forum personale* war, welches *forum* jedesmal nach der Einschreibung zur Besteuerung sich bestimmt. Das Gericht, welches einmal die Vormundschaft übernommen hat, behält sie auch weiterhin, unberührt durch des Vormundes (Vaters) oder des Mündels Umzug an einen anderen Ort. Für Kinder von Adeligen oder andere Erben von Adeligen, soweit die Erben selbst von Adel sind, dann für volljährige Adelige, welche unter Vormundschaft gestellt werden, ist das betreffende Hofgericht das *forum tutelare*; ebenso für Kinder von Mitgliedern der schwedischen Akademie oder von ausländischen Adeligen, oder für diese selbst. Die Obervormundschaft (sei es des Untergerichts oder des Hofgerichts) kann jedoch bei Veränderung des Wohnsitzes des Mündels, oder wenn der Mündel sein hauptsächliches Vermögen in Liegenschaften hat, welche innerhalb der Jurisdiktion eines anderen Gerichtshofes belegen ist, durch Beschluss des Gerichtes selbst auf ein anderes Untergericht oder Hofgericht übertragen werden.

Von der Vormundschaft über Ausländer wird im schwedischen Rechte nicht weiter gesprochen; analoger Weise können aber Kinder nichtadeliger Ausländer, welche in Schweden sterben, oder letztere selbst nöthigenfalls mit Vormündern versehen werden hinsichtlich des Vermögens, welches sie in Schweden besitzen und hinsichtlich der

persönlichen Pflege, deren sie bedürfen, und zwar durch das Untergericht, unter welches sie gehörten, bezw. gehören.

Die Grossjährigkeit tritt bei beiden Geschlechtern mit erreichtem 21. Lebensjahre ein. Durch Verehelichung wird die Frau bereits vor dem 21. Lebensjahre mündig, wiewohl der Mann, solang die Ehe währt, ihr Vertreter ist. Hört die Ehe auf, so tritt die Mündigkeit der Hausfrau vollständig hervor. Mannspersonen, welche mit kgl. Dispens vor erreichtem 21. Lebensjahre geheirathet haben, werden durch die Heirath nicht mündig. Der Unterschied von Tutel und Kuratel ist dem schwedischen Rechte unbekannt; jede Vormundschaft ist *tutela*.

VI. Notariat.

In Schweden gibt es keine besonders angestellten Notare für die Errichtung rechtlicher Geschäfte. Die *Notarii publici* sind lediglich für Aufnahme der Wechselproteste und der Proteste in Handelssachen bestellt. Um das Aufsetzen von Testamenten, Kaufkontrakten, Kaufbriefen, Eheverträgen u. s. w. geht Jeder an, wen er nur will, sei dieser nun juristisch gebildet oder nicht. Was die Aufnahme von Inventaren und die Theilung von Erbschaften betrifft, so werden um deren Errichtung auf dem Lande Kronvögte, Lehensmänner, schreibkundige Geschworene oder Bauern, Volksschullehrer oder Küster, welche sich das allgemeine Vertrauen eines grösseren oder kleineren Kreises erworben haben, angegangen. In den Städten sind es meist juristisch gebildete Personen, entweder Mitglieder des Magistrats oder des Rathstubengerichts, einzelne praktizirende Advokaten (ein öffentlicher Advokatenstand existirt in Schweden nicht) und die *Notarii publici*. Auch in den Städten beruht der Auftrag auf Vertrauen. Der Exekutor eines Nachlasses kann die Inventarisation und Erbtheilung aufnehmen, soweit er nicht selbst Nachlassinteressent ist; die Uebertragung der Exekutorschaft gilt in diesem Falle zugleich als Auftrag, die Inventur und Erbtheilung zu besorgen.

VII. Der von Bayern mit Schweden und Norwegen abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag vom 6. April 1845 [7]) enthält ausser über Gewährung der gegenseitigen vollkommenen Freiheit von sog. Heimfall- und Nachsteuerrechten auch Bestimmungen über die Fähigkeit der gegenseitigen Angehörigen zum Testiren wie zu sonstigen Vermögensdispositionen und zum Erbschaftserwerbe.

---

[7]) Bayer. Reg.-Bl. 1845 S. 357 ff.

In ersterer Beziehung sind alle Abgaben und Steuern dieser Art und zwar nicht uur diejenigen, welche in die Staatskasse flossen, sondern auch diejenigen abgeschafft, welche nach den früheren Bestimmungen zum Vortheile irgend einer Provinz, Stadt, Gerichtsbarkeit, Korporation, eines Bezirkes oder einer Gemeinde erhoben wurden. Die Konvention gewährt ferner den gegenseitigen Staatsangehörigen das Recht, durch Testament, durch Schenkung oder auf andere Weise über alles bewegliche oder unbewegliche Vermögen in dem einen oder anderen Staate verfügen, ebenso durch Testament sowohl, wie als Intestat-Erben, durch Schenkung oder auf andere Weise bewegliches oder unbewegliches Vermögen jeder Art erwerben zu können. Bezüglich des zu exportirenden Erbschaftsvermögens u. dergl. sind die gegenseitigen Staatsangehörigen auch nur denjenigen Steuern, Abgaben und Gebühren unterworfen, wie solche in dem anderen Lande erhoben werden.

§ 55.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

I. Nach der Gesetzgebung der meisten Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auch derjenigen, in welchen nicht französisches Recht gilt, sind die Erben in der Regel berechtigt, ohne Vermittlung des Gerichtes den Nachlass in Besitz zu nehmen. Die Intervention des Gerichtes tritt meistens nur dann ein, wenn Minderjährige betheiligt sind, wenn die Siegelung des Nachlasses zum Schutze der Erben oder der Erbschaftsgläubiger nothwendig erscheint, in manchen Kantonen schon dann, wenn es sich um den Nachlass eines Fremden überhaupt handelt. Ausserdem wird das Gericht insbesondere noch thätig, wenn das Inventar verlangt wird, behufs Kundmachung eines letzten Willens und zur Feststellung der Erbschaftssteuer. Eine gerichtliche Erbantretung ist nach der Gesetzgebung der meisten Kantone nicht nothwendig. Zwar wird in manchen eine Frist zur Erbantretung festgesetzt, welche Frist die Gerichte zu bewilligen haben; dieselbe ist aber nicht eigentlich zur Erklärung über Antretung bestimmt, sondern dient vielmehr dazu, dass die Betheiligten innerhalb derselben die von ihnen *ipso jure* erworbene Erbschaft ausschlagen können.

Das Vormundschaftsamt ist in der Regel in den Händen der

Gemeindebehörden und wird durch den Gemeinderath (Waisenamt, Waisenrath, Waisenbehörde), nur in einzelnen Kantonen (französ.) durch den Friedensrichter geführt.

In mehreren Kantonen ist auch das Institut der Notare eingeführt, welchen u. A. insbesondere die Errichtung von Testamenten, Inventaren, zum Theil auch die Siegelanlegung zukommt. Mitunter sind jedoch die Notare nicht mit der vollen *fides publica* ausgestattet.

Bevor jedoch auf die in den einzelnen Kantonen geltende Gesetzgebung näher eingegangen wird, sind zunächst die Bestimmungen zweier das ganze Bundesgebiet beherrschenden Gesetze,[1]) welche für die Fragen der Nachlassbehandlung und der Vormundschaft von Bedeutung sind, anzuführen, nämlich das Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1881, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit (Eidgen. Ges.-Slg. Bd. V S. 556 ff.) und das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Eidgen. Ges.-Slg. Bd. XII 369).

Von dem Gesetze vom 22. Brachmonat 1881 über die persönliche Handlungsfähigkeit (seit 1. Januar 1882 in Kraft) sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Alter oder mit der Verheirathung ein.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung).

---

[1]) Die Gesetzgebung über das Rechtswesen blieb früher auf allen Gebieten den einzelnen Kantonen überlassen. Erst in neuerer Zeit begann der Bund auch hier gestaltend einzugreifen. Nachdem seit dem Jahre 1848 in mehrfachen Einzelmaterien Bundesgesetze erlassen waren, hat Art. 64 der revidirten Bundesverfassung von 1874 für die Bundesgesetzgebung in umfassenderer Weise die Bahn gebrochen.

Art. 64 lautet:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu: über die persönliche Handlungsfähigkeit; über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts); über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst; über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen."

Das Erbrecht (wie das Sachenrecht) bleibt, wie bisher, der Ordnung der einzelnen Kantone überlassen.

Die näheren Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Massgabe der Artikel 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht [2]) für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testirfähigkeit der Minderjährigen und über die Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8. Aus anderen, von diesem Gesetze nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz, betr. Zivilstand und Ehe, bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Das Gesetz vom 25. Juni 1891, betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (seit 1. Juli 1892 in Kraft) [3]) hat folgende Bestimmungen:

---

[2]) Bundesgesetz vom 14. Brachmonat über das Obligationenrecht (Eidgen. Ges.-Samml. Bd. V S. 635 ff.), seit 1. Januar 1883 in Kraft.

[3]) Vgl. hiezu F. Schlatter, zur Regelung der Statutenkollision in der Schweiz, in Zeitschrift für intern. Privatrecht etc. Bd. II S. 452 ff., und F. Schlatter, Rechtskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. 1895 S. XXII f.

Das Gesetz trifft
1. die Schweizer in der Schweiz, sofern sie in einem anderen als in ihrem Heimathskanton wohnen (Art. 1—27),
2. die Schweizer im Auslande (Art. 28—31),
3. die Ausländer in der Schweiz (Art. 32—34).

Regelmässig gilt das Wohnsitzrecht und auch die Behörden des Wohn-

Erster Titel.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts eines Kantons finden auf die in seinem Gebiete wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter aus anderen Kantonen nach Massgabe der Vorschriften der folgenden Artikel Anwendung.

Art. 2. Wo dieses Gesetz nicht ausdrücklich den Gerichtsstand der Heimath vorbehält, unterliegen die Niedergelassenen und Aufenthalter in Bezug auf die in Art. 1 erwähnten zivilrechtlichen Verhältnisse der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes.

Der Richter hat das Zivilrecht des anderen Kantons von Amtswegen anzuwenden. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften, betreffend die Beweiserhebung über Statutar- und Gewohnheitsrecht.

Art. 3. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich an dem Orte, wo Jemand mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, wohnt.

Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Pflege-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet für dieselbe keinen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes; ebensowenig der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt.

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person dauert bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes fort.

Niemand hat an zwei oder mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz.

Art. 4. Als Wohnsitz der Ehefrau gilt der Wohnsitz des Ehemannes.

Als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder gilt der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Als Wohnsitz der unter Vormundschaft stehenden Personen gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Art. 5. Wenn Jemand in mehreren Kantonen heimathberechtigt ist, so gilt für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Heimath derjenige Heimathkanton, in welchem er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls er seinen Wohnsitz niemals in einem der Heimathkantone gehabt hat, derjenige Kanton, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

Art. 6. Wenn in den Gebietstheilen eines und desselben Kantons nicht dieselben Rechtsnormen in Kraft bestehen, so gilt als Wohnsitzrecht eines Niedergelassenen oder Aufenthalters das Recht desjenigen Kantonsgebietes, in welchem derselbe wohnt, als Heimathrecht das Recht, welches in derjenigen Gemeinde in Kraft besteht, deren Bürger er ist.

Bei mehrfacher Heimathberechtigung in einem solchen Kanton findet die Vorschrift des Art. 5 entsprechende Anwendung.

---

sitzes sind zuständig. Davon bestehen einige Ausnahmen zu Gunsten des Rechtes und der Behörden des Heimathsstaates.

B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.

1. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Art. 7. Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau wird für die Dauer der Ehe durch das Recht des Wohnsitzes bestimmt.

Die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmen sich nach demjenigen Rechte, welches für die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft gilt.

Die Jahrgebung (Volljährigkeitserklärung) unterliegt dem Rechte und der Gerichtsbarkeit, welche für die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt massgebend sind.

Die Testirfähigkeit beurtheilt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten Willens.

2. Familienstand.

Art. 8. Der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Frage der Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung oder einer durch die Behörden erfolgten Zusprechung Unehelicher, die Frage der Adoption (Wahlkindschaft) bestimmt sich nach dem heimathlichen Rechte und unterliegt der Gerichtsbarkeit der Heimath.

Als Heimath gilt in diesen Fällen der Heimathkanton des Ehemannes, des Vaters, der adoptirenden Person.

3. Elternrecht.

Art. 9. Die elterliche Gewalt bestimmt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes.

Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimathlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen.

4. Vormundschaft.

Art. 10. Für die Vormundschaft ist unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12—15 ausschliesslich massgebend das Recht des Wohnsitzes der Person, welche unter Vormundschaft zu stellen ist oder über welche eine Vormundschaft bereits bestellt ist.

Art. 11. Das Vormundschaftsrecht im Sinne dieses Gesetzes umfasst sowohl die Vorschriften über die Fürsorge für die Person des Bevormundeten wie die Vorschriften über die Vermögensverwaltung.

Art. 12. Die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes hat derjenigen des Heimathkantons von dem Eintritt und von der Aufhebung einer Vormundschaft, sowie von dem Wohnsitzwechsel des Bevormundeten Kenntniss zu geben und derselben auf Verlangen über alle die Vormundschaft betreffenden Fragen Aufschluss zu ertheilen.

Art. 13. Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen nach Massgabe der Bestimmung des Art. 49 Abs. 3 der Bundesverfassung eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes in dieser Beziehung die Weisung der Vormundschaftsbehörde der Heimath einzuholen und zu befolgen.

Art. 14. Die zuständigen Behörden des Heimathkantons sind berechtigt, die Bevormundung der Bürger ihres Kantons, welche ausserhalb des Heimathkantons ihren Wohnsitz haben, bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons zu beantragen. Einem solchen Antrage muss Folge gegeben werden, sofern die Bevormundung nach Massgabe des Rechts des Wohnsitzes als begründet erscheint.

Art. 15. Wenn die Behörde des Wohnsitzes die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder die Interessen seiner Heimathgemeinde gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist, oder wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimathbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimathbehörde verlangen, dass die Vormundschaft ihr abgegeben werde.

Art. 16. Streitigkeiten über die in Art. 14 und 15 vorgesehenen Anträge und Begehren der Heimathbehörde entscheidet auf Klage dieser Behörde in letzter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. In dringenden Fällen trifft der Präsident des Bundesgerichts zum Schutze bedrohter Interessen vorsorgliche Verfügungen.

Art. 17. Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.

Art. 18. Die gleichzeitige Führung der Vormundschaft im Wohnsitz- und im Heimathkanton ist unzulässig.

5. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 19. Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander werden, vorbehaltlich des Art. 20, für die ganze Dauer der Ehe, auch dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimathkanton verlegen, von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht. Im Zweifel ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung anzusehen.

Für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten ist massgebend das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes; dasselbe bestimmt insbesondere die Rechtsstellung der Ehefrau den Gläubigern des Ehemannes gegenüber im Konkurs des Ehemannes oder bei einer gegen denselben vorgenommenen Pfändung.

Art. 20. Wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz wechseln, so können sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 36 lit. b) ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen.

Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt des Beginnes des Güterrechtsverhältnisses zurück.

Art. 21. Die an einem ehelichen Wohnsitze durch besonderes Rechtsgeschäft erworbenen Rechte Dritter werden durch einen Wohnsitzwechsel der Ehegatten nicht berührt.

C. Erbrecht.

Art. 22. Die Erbfolge richtet sich nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

Durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag kann jedoch Jemand die Erbfolge in seinen Nachlass dem Rechte seines Heimathkantons unterstellen.

Art. 23. Die Eröffnung der Erbschaft erfolgt stets für die Gesammtheit des Vermögens an dem letzten Wohnsitze des Erblassers.

Art. 24. Letztwillige Verfügungen, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem Rechte des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnsitzkantons zur Zeit der Errichtung des Aktes oder zur Zeit des Ablebens des Erblassers oder demjenigen des Heimathkantons des Erblassers entsprechen.

Art. 25. Ein Erbvertrag beurtheilt sich hinsichtlich seines Inhalts, wenn er zwischen Verlobten abgeschlossen wurde, nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes, in allen anderen Fällen nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, welche das für die Erbfolge massgebende Recht (Art. 22) hinsichtlich des Notherbenrechts enthält.

Art. 26. Erbrechtliche Verhältnisse, die in Folge des Ablebens eines Ehegatten eintreten und mit dem Familienrechte zusammenhängen, beurtheilen sich nach dem für die Erbfolge massgebenden Recht (Art. 22); sie werden durch späteren Wohnsitzwechsel des überlebenden Ehegatten nicht geändert.

Art. 27. Das Pflichttheilsrecht bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall richtet sich nach dem für die Erbfolge in den Nachlass des Schenkers massgebenden Rechte (Art. 22).

Zweiter Titel.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande.

Art. 28. Soweit nicht Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, gelten für die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Schweizer, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, folgende Regeln:

1. Sind diese Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte unterworfen, so erstreckt sich die Anwendung des ausländischen Rechts nicht auf ihre in der Schweiz gelegenen Liegenschaften; es gilt vielmehr in Bezug auf solche Liegenschaften das Recht und der Gerichtsstand des Heimathkantons.

2. Sind diese Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte nicht unterworfen, so unterstehen sie dem Rechte und dem Gerichtsstand des Heimathkantons.

Art. 29. Wenn bevormundete Schweizer die Schweiz verlassen, so wird die Vormundschaft, solang der Grund der Bevormundung fortbesteht, von der bisherigen Vormundschaftsbehörde fortgeführt.

Die in Art. 15 der heimathlichen Vormundschaftsbehörde eingeräumten Befugnisse bleiben gleichfalls in Geltung.

Art. 30. Wird die Bestellung einer Vormundschaft über eine auswandernde oder landesabwesende Person nöthig, so ist hiefür die Behörde des Heimathkantons zuständig.

Art. 31. Haben schweizerische Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande, so bestimmen sich ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach dem Rechte des Heimathkantons, soweit für dieselben nicht das ausländische Recht massgebend ist.

Das für schweizerische Ehegatten in der Schweiz begründete Güterrechtsverhältniss wird durch Verlegung des ehelichen Wohnsitzes ins Ausland nicht geändert, vorausgesetzt, dass das ausländische Recht dieser Fortdauer nicht entgegensteht.

Wenn schweizerische Eheleute aus dem Auslande in die Schweiz zurückkehren, so setzen sie untereinander das Rechtsverhältniss fort, das im Auslande für sie Geltung hatte. Sie sind jedoch berechtigt, von der in Art. 20 den Ehegatten eingeräumten Befugniss Gebrauch zu machen. Dritten gegenüber kommt die Vorschrift des Art. 19 Abs. 2 zur Anwendung.

Dritter Titel.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.

Art. 32. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, entsprechende Anwendung.

Art. 33. Die über einen Ausländer in der Schweiz angeordnete Vormundschaft ist auf Begehren der ausländischen zuständigen Heimathbehörde an diese abzugeben, sofern der ausländische Staat Gegenrecht hält.

Art. 34. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Staatsverträge, sowie die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Juni 1881.

Vierter Titel.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 35. Der Bundesrath sorgt dafür, dass der Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton nach Massgabe dieses Gesetzes in angemessener Frist vollzogen wird.

Art. 36. Die Kantone bezeichnen:

a) die zur Beurtheilung der in Art. 16 erwähnten Vormundschaftsstreitigkeiten zuständigen kantonalen Behörden, sofern sie nicht die Beurtheilung solcher Streitigkeiten in erster und letzter Instanz dem Bundesgericht anheimstellen;

b) die zur Genehmigung von Erklärungen gemäss Art. 20 zuständige Behörde sowie die Amtsstelle, welche dieselbe entgegen zu nehmen hat.

Art. 37. Die in Art. 20 eingeräumte Befugniss steht auch den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verehelichten Personen zu.

Art. 38. Das Bundesgericht beurtheilt nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlass geben kann.

Art. 39. Auf den Zeitpunkt, in welchem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung aufgehoben; desgleichen treten auf gedachten Zeitpunkt ausser Wirksamkeit:

1. das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822;
2. das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822.

Art. 40. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

II. Ueber das in den einzelnen Kantonen geltende Recht ist Folgendes anzuführen.[4])

[4]) Das Handbuch von Advokat Friedr. Schlatter in Zürich, betitelt „Rechtskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ (unter Mitwirkung namhafter Juristen aus den einzelnen Kantonen herausgegeben, Zürich, 3. Aufl. 1895), enthält eine gedrängte Darstellung der für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Zivil- und Prozessrechtes, der Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden u. A. Speziell mit den Materien der Vormundschaft, des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts befasst sich C. Lardy, *Les Législations Civiles des Cantons Suisses en matière de tutelle etc., deuxième edition*, Paris 1877. Beiden Werken sind die oben folgenden Bestimmungen zum grossen Theile entnommen. Auch Starr, die Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande 1878, und neuestens Jettel, Handbuch des intern. Privat- etc. Rechts 1893, geben ausführliche Daten über die Nachlassbehandlung in den einzelnen Kantonen, namentlich gegenüber dem Auslande, welche jedoch jetzt nur, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des obigen Gesetzes vom 25. Juni 1891 in Widerspruch stehen, Gültigkeit haben werden.

Weitere Literatur: Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, 4 Bde., 1886—1893.

Ueber die ehelichen Güterverhältnisse in der Schweiz gibt Dr. Schreiber in Arth eine systematische Zusammenstellung der geltenden Rechte in 2 Lieferungen, Bern 1880 und 1881.

Bezüglich der erbrechtlichen Bestimmungen in den Schweizer Kantonen s. auch Rivier, *Les successions à cause de mort en Suisse*, in *Revue de droit international etc.*, tom. IX (1877) p. 239 ff., 331 ff.; ferner Huber, die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwickelung, 1872.

Ueber Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vgl. die Abhandlung von Alfred Martin in *Revue etc.*, tom. X (1878) p. 317 ff.

Zeitschriften: Zeitschrift für schweizerisches Recht von Professor A. Heusler in Basel, Basel bei Detlaff; Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege von Bezirksrichter Ulrich in Zürich (bisher 34 Bde.); Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung der Kantone Bern, Aargau, Solothurn und Luzern, von Professor Dr. A. Zeerleder, Bern bei Heller (bisher 29 Bde.).

Für die Angaben über die Gerichtssitze bildet zunächst das im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1888 S. 107 ff. und im bayer. Justizministerialblatte 1888 S. 95 veröffentlichte Verzeichniss der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen die Grundlage. — Ueber die Organisation der Vormundschaftsbehörden in den einzelnen Kantonen s. Zeitschrift f. intern. Privat- etc. Recht, Bd. II S. 627 f.

Kanton Zürich.[5])

In der Regel sind nach Züricher Gesetzen die Erben berechtigt, ohne Vermittelung einer Behörde die Erbschaft in Besitz zu nehmen. Sind minderjährige, unter öffentliche Vormundschaft gehörende Erben vorhanden, so hat der Gemeinderath als Vormundschaftsbehörde für Inventarisation und Sicherung des Nachlasses, dessen Verwaltung und allenfallsige Theilung zu sorgen.

Eine Intervention der Gerichte bei Eröffnung von Verlassenschaften findet nur in einzelnen durch das Gesetz vorgesehenen Fällen statt zum Schutze der Erben und Erbschaftsgläubiger.

Speziell hat das Gericht einzuschreiten bei dem Tode eines Ausländers, sofern die Erben gar nicht oder nur zum Theile im Kanton Zürich wohnen.

Die Bewilligung des öffentlichen Inventars und der Siegelung von Verlassenschaften durch den Notar (s. unten), die Fristansetzung zur Ausschlagung von Erbschaften und zur Liquidation von Nachlässen erfolgt von den Bezirksgerichten.[6])

Das Züricher Recht kennt drei Testamentsformen: das notarielle Testament (§§ 998 u. 1003 des privatr. G.-B.; das eigenhändige (holographe) Testament (§§ 996 u. 997 l. c.) und das mündliche Testament. Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments ist die eigenhändige Niederschrift und Unterschrift des Testators, sowie die Deponirung bei einem Notar nothwendig. Die Errichtung des mündlichen Testaments ist nur ausnahmsweise in plötzlicher Todesgefahr gestattet.

Zur Testirfähigkeit gehört das 16. Lebensjahr.

---

[5]) Ueber Rechtsquellen (Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, 11. Band der offiziellen Sammlung; Bluntschli, das Zürcherische Personen- und Familienrecht, 4 Bde., 1865—1872; Lehr, *Code civil du canton Zurich de 1887,* Paris 1891; Schneider, privatrechtl. Gesetzbuch für den Kanton Zürich, 1888; Ulmer, Kommentar zum privatrechtl. Gesetzbuche, 4 Bde. 1870, Supplem. 1878) s. auch Schlatter a. a. O. S. 1 ff.; Neubauer, die fremdländischen (ausserhalb des Deutschen Reichs) geltenden Zivilgesetzbücher, bzw. Zivilrechte, mit besonderem Hinblick auf das Erbrecht, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft und Cohn, Bd. III (1881) S. 302; Lardy p. 359; Rivier p. 359.

[6]) Bezirksgerichte im Kanton Zürich sind in: Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Grossandelfingen, Bülach und Dielsdorf.

Das Obergericht ist in Zürich. Dem Obergericht kommt auch die Beantwortung von Requisitionsschreiben fremder Gerichte zu. Untere Vormundschaftsbehörde: 1. Instanz: Gemeinderath, 2. Instanz: Bezirksrath. Obere: Regierungsrath.

Ueber den dermaligen Stand der unteren und oberen Verwaltungs-

Ehefrauen, im Allgemeinen unter Vormundschaft des Mannes, können ohne Einwilligung desselben testiren.[7])

Gesetzliche Erbfolgeordnung.

A. Die erbfähigen Verwandten. Berufen sind:

1. die ehelichen Nachkommen (Kinder, eventuell Enkel und Urenkel); in Ermangelung solcher:
2. die ehelichen Eltern, eventuell die Geschwister des Erblassers, deren Kinder und Enkel; in Ermangelung solcher:
3. die Grosseltern und ihre ehelichen Nachkommen; in Ermangelung solcher:
4. die Urgrosseltern, nicht auch deren Nachkommen.

Der Pflichttheil beträgt: für die ehelichen Nachkommen drei Viertel ihres gesetzlichen Erbtheils, für die Eltern zwei Viertel und die Geschwister ein Viertel, ebenso für deren Nachkommen ein Viertel und für die Grosseltern ein Viertel. — Vermächtnisse dürfen (auch wenn blos Erben ohne Pflichttheilsberechtigung da sind) nie mehr als neun Zehntel der reinen Verlassenschaft betragen (Pr. G. 1031).

B. Der überlebende Ehegatte[8]) erbt nur in Ermangelung erbfähiger Verwandtschaft. Im Uebrigen erhält er neben jenen (ausser den Hochzeitsgeschenken und dem Hausrath, so lange dieser nicht ein Viertel der reinen Verlassenschaft übersteigt) die Statutarportion. Sie beträgt

1. bei Nachkommen: ein Achtel zu eigen oder die Hälfte zur Nutzniessung; ferner wenn diese Nachkommen des Erblassers nicht Enkel, sondern Kinder sind: während deren Minderjährigkeit und ihrem Verbleiben in der Haushaltung die Hälfte (wenn es die Mutter ist, die ganze) Nutzniessung an den Erbtheilen derselben, bis das Jüngste volljährig geworden ist;
2. bei Erben aus der elterlichen Parentel (Eltern, Geschwister, Kindern von Geschwistern): ein Viertel zu eigen oder die Nutzniessung ganz;
3. bei Erben aus der grosselterlichen Parentel (Grosseltern, Onkel, Neffen etc.): zwei Viertel zu eigen und die Nutzniessung am Rest;

behörden in Vormundschaftssachen in den einzelnen Kantonen s. Zeitschr. f. intern. Privat- etc. Recht. Bd. II S. 627 ff.

7) Schreiber S. 18; Lardy p. 358.

8) Ueber eheliches Güterrecht s. Ausführliches bei Schlatter, Rechtskalender etc., S. 26 ff.

4. bei Urgrosseltern als Erben: drei Viertel zu eigen und die Nutzniessung am Rest.

Pflichttheil: drei Viertel der erbrechtlichen Vortheile. Recht, zu Gunsten des überlebenden Ehegatten über das hinaus, was ihm zu eigen zukommt kraft Gesetz (und kraft Testament zu eigen zugewendet worden ist), die lebenslängliche Nutzniessung an dem Rest der Verlassenschaft zu testiren, wobei jedoch die Erbtheile ehelicher Nachkommen mit deren Volljährigkeit oder Heirath zur Hälfte von der Nutzniessung wieder frei werden. (Pr. G. 975.)[9])

Das Vormundschaftswesen ist einem Ausschusse des Gemeinderathes — Waisenamt —, in zweiter Instanz dem Bezirksrath übertragen. Obere Verwaltungsbehörde ist der Regierungsrath.

Eigentliche Notare, d. h. ausschliesslich für Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten bestellte Beamte gibt es nicht. Das Notariat bildet vielmehr einen Theil der amtlichen Thätigkeit der Landschreiber, welche den Notariatskanzleien des Kantons vorstehen und deshalb einfach Notare genannt werden. In dieser Eigenschaft kommt den Landschreibern, welche auch die Grundprotokoll-Beamten sind, die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen, die Aufnahme von Inventaren, Siegelungen, Beglaubigung von Unterschriften u. s. w. zu. Die aufgenommenen Akte zählen zu den öffentlichen Urkunden und geniessen amtlichen Glauben. Aufsichtsbehörde ist das betreffende Bezirksgericht, als zweite Instanz das Obergericht.[10])

Kanton Bern.[11])

Die Justizbehörden[12]) befassen sich (im alten Kanton) ausser in Streitfällen nicht mit Nachlasssachen. Soweit desfalls eine

[9]) Schlatter a. a. O. S. 31 f.

[10]) Schlatter a. a. O. S. 32; Gesetze vom 20. Juni 1839 und vom 24. Herbstmonat 1873. Näheres s. auch Hannemann, die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Schweiz, in Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit (Wien), Jahrg. 1893 S. 193 ff.

[11]) Ueber Rechtsquellen (Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern, herausgegeben von Prof. Dr. König, Bern 1883, II. Aufl.; von demselben: Bernische Zivil- und Zivilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes und des Bundesgerichts erläutert, Bern 1883; Niggeler u. Vogt, Sammlung der Zivil- etc. Gesetze des Kantons Bern, 8. Aufl., 2 Bde.) s. Schlatter S. 37 ff; Neubauer a. a. O. S. 300; Rivier a. a. O. p. 357. S. auch Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins von Prof. Zeerleder in Bern. Das Bernische Zivilgesetz ist eine Nachbildung des österreichischen; nur Erbrecht und eheliches Güterrecht sind im Ganzen national.

[12]) Gerichtsbehörden sind:

amtliche Einmischung stattzufinden hat,[13]) sind die Gemeindebehörden (Gemeinderath) zuständig, welche auch — in den bevölkerten Gemeinden durch besondere Kommissionen — das Vormundschaftswesen führen,[14]) letzteres unter Aufsicht des Regierungsrathes. Den Notaren kommt insbesondere die Mitwirkung bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen, bei Abfassung von Verträgen, ebenso auch die Beglaubigung von Unterschriften zu. Aufsichtsbehörde ist die Justizdirektion.[15])

Testamente. Im alten Kanton dürfen Mannspersonen, welche Notherben haben, nur über den dritten Theil ihres Vermögens, Weibspersonen im gleichen Falle nur über des vorbehaltene Gut verfügen. Im Uebrigen kann der Erblasser unbeschränkt über sein Vermögen verfügen, wenn er die gesetzlichen Formen des Testamentes (eigenhändiges oder notarielles) beobachtet. Im neuen Kanton unterliegt die Testirfähigkeit mittels eigenhändiger, mystischer und öffentlicher vor Notar und Zeugen errichteter Testamente von Ehefrauen keiner speziellen Beschränkung; diejenige der Minderjährigen ist auf die Hälfte beschränkt, wenn sie über 16 Jahre alt sind; jüngere sind gänzlich testirunfähig.[16])

---

der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Aarberg; der Regierungsstatthalter in Aarwangen, Bern, Biel; der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Büren; der Regierungsstatthalter in Burgdorf, Courtelarg, Delsberg (Délémont). Erlach, Fraubrunnen, Saignelégier, Frutigen, Interlaken, Schlosswil, Laufen, Laupen, Münster (Moutier), Neuenstadt (Neuveville), Wimmis, Nidau, Meiringen, Blankenburg, Pruntrut (Porrentruy), Saanen, Schwarzenburg, Belp, Langnau, Thun, Trachselwald, Wangen (an der Aare).

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons ist in Bern.

[13]) Die Versiegelung des Nachlasses ist nothwendig, wenn ein Testament sich vorfindet, wenn nicht alle Erben gegenwärtig sind, wenn einer der Erben minderjährig oder unter Vormundschaft ist, wenn einer von ihnen die Siegelung verlangt oder die Rechtswohlthat des Inventars nachsucht. Bei Betheiligung von Minderjährigen ist jedesmal ein notarielles Inventar nothwendig. Ausserdem findet in der Regel eine amtliche Einmischung nicht statt. Die Erben haben eine 30tägige Frist zur Annahme, Ausschlagung oder Nachsuchung des Inventars. Stillschweigen während dieser Frist wird für Annahme angesehen, jedoch nur bei den Notherben, welche im Lande anwesend sind. Wenn landesabwesende Erben innerhalb der bezeichneten Frist sich nicht melden, kann auf Antrag der Gläubiger ein ausserordentlicher Kurator für die Erbschaft aufgestellt werden. Lardy a. a. O. p. 76 u. 77.

[14]) Ordentliche Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderath der Heimathgemeinde, für Kantonsfremde, Niedergelassene und Aufenthalter der Einwohnergemeinderath der Wohngemeinde; Schlatter a. a. O. S. 53.

[15]) Die ziemlich komplizirte Gesetzgebung über das Notariat findet sich zusammengestellt in einem Anhange zu Band II der obenangeführten Sammlung von Niggeler u. Vogt.

[16]) Schlatter S. 54 u. 70.

Im Falle der Betheiligung obrigkeitlich Bevormundeter bei Erbschaften hat der Vogt regelmässig ein Inventar zu veranstalten, nach dessen Ergebniss die Vormundschaftsbehörde ihn zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft autorisirt.[17])

Gesetzliche Erbfolgeordnung.

A. Alter Kanton:[18])

a. Die legitimen Deszendenten und die überlebende Ehefrau des Erblassers gehen als Notherben allen übrigen Erben voran.

Bei Ableben der Mutter findet keine Abtheilung zwischen Vater und Kindern statt; letztere sukzediren in die Ersatzforderung der Mutter. Bei Wiederverehelichung gibt der Vater den Kindern die Hälfte Muttergut heraus, die andere Hälfte erhalten sie bei seinem Tode. Die hinterlassene Wittwe dagegen erhält das ganze Ehevermögen, welches sie im Falle Wiederverheirathung in vorstehender Weise mit den Kindern zu theilen hat. Sind keine Nachkommen des Verstorbenen am Leben, so beerbt ein Gatte den andern. Die unehelichen Kinder sind gleichfalls Notherben gegenüber der Mutter und den mütterlichen Aszendenten, in Rücksicht auf den Vater und die väterlichen Aszendenten nur dann, wenn sie vom Vater anerkannt sind, oder ihm zuerkannt wurden und zwar neben ehelicher Deszendenz zu drei Viertel der Erbportion eines ehelichen Nachkommen, ausserdem ganz.

b. Gesetzliche Erben im engeren Sinne, wenn keine Notherben und kein Testament vorhanden, sind:

1. der Vater mit Ausschluss aller übrigen Verwandten; 2. vollbürtige Geschwister und deren Deszendenz; 3. die Mutter des Erblassers; 4. halbbürtige Geschwister und deren Deszendenz; 5. die übrigen Blutsverwandten.

c. Erblose Verwandtschaften fallen dem Fiskus zu.

B. Neuer Kanton.[19])

Nach *Code Napoléon* (s. zu § 41).

Kanton Luzern.[20])

In der Regel findet zur Besitzergreifung der Erbschaft eine Einmischung der Behörden nicht statt. Die Versiegelung des

---

[17]) Schlatter a. a. O. S. 53.

[18]) Lardy p. 68 ff.; Schlatter a. a. O. S. 53. Ueber die Erbfolge in den Nachlass der unehelichen Kinder s. Lardy p. 76.

[19]) Schlatter a. a. O. S. 68 ff.

[20]) Ueber Rechtsquellen (das bürgerliche Gesetzbuch von Luzern,

Nachlasses erfolgt jedoch, wenn ein Testament vorhanden ist, wenn die Erben unbekannt oder abwesend, wenn unter den Erben Minderjährige oder Frauen sind, wenn ein Erbe die Rechtswohlthat des Inventars oder die Siegelanlegung nachsucht, wenn die Vormundschaftsbehörde letztere verlangt, wenn der Verstorbene öffentliche Gelder verwaltet hat. In allen diesen Fällen ist Errichtung des Inventars nothwendig. Die Erbtheilung muss auf amtlichem Wege (durch den Gemeinderath)[21]) erfolgen, wenn ein Miterbe solches verlangt, wenn unter den Erben Minderjährige, Frauen oder Abwesende sind.

Testamente sind gültig als: 1. eigenhändige, in Gegenwart zweier Zeugen vom Testator geschrieben, datirt und unterzeichnet, 2. öffentliche, in Gegenwart von zwei Zeugen durch einen beeidigten Schreiber abgefasst. Zur Testirfähigkeit gehört Volljährigkeit des Testators (20. Lebensjahr).

Ehefrauen, im Allgemeinen unter Vormundschaft des Mannes, dürfen ohne Beistand desselben testiren.

Gesetzliche Erbfolgeordnung.[22])

1. Klasse: Deszendenten. Von der väterlichen Verlassenschaft erhalten die Söhne 5, die Töchter 4 Theile. Die Söhne können auch die Uebernahme der väterlichen Immobilien gegen mässigen Anschlag verlangen. Der mütterliche Nachlass wird gleichheitlich ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Vorrecht der Söhne auf die Immobilien vertheilt.

Uneheliche Kinder beerben nur die Mutter, nie den Vater; von ersterer werden sie in Ermangelung von Deszendenz beerbt.

2. Klasse: Vater, Mutter und die legitimen Deszendenten des Vaters.

---

stückweise 1831—1839 veröffentlicht, steht in vielen Beziehungen dem österr. bürgerl. Gesetzbuch nahe; Abänderungen und Ergänzungen enthalten das Gesetz vom 12. Herbstmonat 1865, die unehelichen Kinder betr.; ferner die Gesetze vom 6. März 1867, vom 3. Weinmonat 1861, vom 31. August 1864, ferner das Vormundschaftsgesetz vom 7. März 1871, das Gesetz über eheliche Vormundschaft vom 25. November 1880) s. Schlatter S. 73 ff.; Neubauer a. a. O. S. 301; Lardy p. 133; Rivier a. a. O. p. 358.

[21]) Die Gerichte befassen sich nicht mit der nichtstreitigen Rechtspflege. Bezirksgerichte im Kanton Luzern sind in: Luzern, Habsburg, in Kriens und Malters, Weggis, Hochdorf, Hitzbirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Sursee, Triengen, Altishofen, Reiden und Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Eschholzmatt, Schüpfheim.

Das Obergericht ist in Luzern.

[22]) Bürgerl. Gesetzbuch des Kantons Luzern, s. oben (das Gesetz über eheliche Vormundschaft vom 25. November 1880 hat an obigen Materien nichts geändert); Lardy p. 142 ff.; Schlatter a. a. O. S. 94.

Der Vater beerbt allein seine ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kinder. Erst, wenn der Vater nicht mehr am Leben, kommen Mutter und Geschwister, welche mit dem Erblasser gemeinsamen Vater hatten, bezw. deren Deszendenz zur Erbschaft.

3. Klasse: Der väterliche Grossvater, bezw. dessen legitime Deszendenz.

4. Klasse: Der mütterliche Grossvater, bezw. dessen legitime Deszendenz.

Bei dieser Klasse gehen jedoch Geschwister des Erblassers, welche mit demselben eine gemeinsame Mutter haben, und deren Deszendenz dem mütterlichen Grossvater und dessen Deszendenz vor.

5. Klasse: Die übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe oder in Konkurrenz mit Deszendenz des Verstorbenen aus früherer Ehe den lebenslänglichen Nutzgenuss am vierten Theil der Verlassenschaft. Bei unbeerbter Ehe erhält er neben Vater, Mutter oder väterlicher Deszendenz ein Viertel des Nachlasses zu Eigenthum, den dritten Theil, wenn jene Verwandten nicht konkurriren, und in Ermangelung von Blutsverwandten den ganzen Nachlass.

Erblose Güter eines Luzerners fallen zur Hälfte dem Schulfond, zur Hälfte der Armenkasse der Heimathsgemeinde zu; der erblose Nachlass eines Fremden wird vom Fiskus perzipirt.

Pflichttheil: für die Erben 1. Klasse vier Fünftel, für die Erben 2. Klasse die Hälfte des gesetzlichen Erbes. Unter Deszendenten darf der Erblasser überdies dem einen ein Drittel seines Erbes entziehen und einem andern Deszendenten zuweisen.

Das Erbschaftssteuergesetz ist vom 30. November 1892 (Slg. d. Ges. Bd. 7 S. 249), Vollziehungsverordnung hiezu vom 30. September 1893 (Verordn. d. Reg.-Raths Heft VII S. 183).

Vormundschaftsbehörde sind der Gemeinderath, der Amtsgehilfe und der Regierungsrath.[23])

Notariat existirt nicht; zur Testamentsabfassung, Legalisirung von Urkunden ist jeder beeidigte Schreiber einer öffentlichen Behörde befugt.[24])

---

[23]) Vgl. hiezu Hannemann, Vormundschaftsrecht im Kanton Luzern, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1893 Nr. 10 u. 11.

[24]) Schlatter a. a. O. S. 97.

Kanton Uri.

Das geschriebene Recht enthält nichts über Annahme, Ausschlagung und Inventarisirung der Erbschaften. Gewohnheitsrechtlich kann die Erbschaft sowohl ausdrücklich als stillschweigend durch konkludente Handlungen angetreten werden.[25])

Die Kreisgerichte bewilligen die Fristen zur Ausschlagung von Erbschaften und die amtlichen Güterverzeichnisse (*benef. invent.*). Ueber Anordnung der Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft befinden die Kreisgerichtspräsidenten.[26])

Erbrecht:

A. Die erbfähigen Verwandten: Erbberechtigt sind:

1. die ehelichen Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel). Wer einem Verstorbenen von dessen Vatermark am nächsten verwandt ist, ist Erbe zu dessen Gut und Verlassenschaft und zwar erben Kinder und Kindeskinder an Vater oder Mutter Statt, ihre Grosseltern, Ahnen oder Urahnen, doch fällt ein solches Erbe in gerader Linie immer auf die Stämme und nicht auf die Köpfe.

2. Der eheliche Vater, eventuell Grossvater; die Mutter resp. Grossmutter erbt merkwürdiger Weise erst, wenn gar keine Verwandten Vatermark bis in den vierten Grad vorhanden sind, und auch dann nur in Konkurrenz mit den Verwandten im fünften Grade Vatermark.

3. Die ehelichen Geschwister, die Kinder und Kindeskinder vorverstorbener Geschwister, letztere an ihrer Eltern resp. Grosseltern Statt.

4. Die entfernteren Verwandten Vatermark bis in den vierten Grad, diejenigen im fünften Grade in Konkurrenz mit den nächsten Verwandten Muttermark und in Ermangelung von Verwandten väterlicher Linie im fünften Grade die nächsten Anverwandten mütterlicher Linie allein.

Die Berechnung der Verwandtschaft geschieht nach halben Graden, jede Zeugung bedeutet einen halben Grad. Die Unehelichen haben kein gesetzliches Erbrecht.

---

[25]) Ueber Rechtsquellen (Landbuch des Kantons Uri; Gesetz vom 4. Mai 1873, die Vermächtnisse betreffend; Vormundschaftsgesetz vom 1. Mai 1892) s. Schlatter S. 99 ff.; Neubauer S. 302; Lardy p. 304 ff.; Rivier p. 259.

[26]) Schlatter S. 104, 102. Es gibt zwei Kreisgerichte, eines für den unteren Kantonstheil Uri mit dem Sitze in Altdorf, das andere für den obern Ursern in Andermatt.

Das Obergericht ist in Altdorf.

B. Der überlebende Ehegatte hat von Gesetzes wegen Anspruch auf die lebenslängliche Nutzniessung von einem Kindstheile, der aber ein Viertheil nicht übersteigen darf und mit der Beschränkung, dass er nicht zu einer ferneren Ehe schreite. Dagegen mögen Eheleute unter einander die Hälfte des Vermögens zu lebenslänglichem Niessbrauch bestimmen und dazu auch je nach der Nähe der zur Erbschaft berufenen gesetzlichen Erben ein Viertel, ein Sechstel oder ein Zehntel der reinen Verlassenschaft zu Eigenthum.[27])

Die Besorgung der Vormundschafts- und Waisensachen steht dem Gemeinderathe unter Aufsicht des Regierungsrathes zu; zur Ausübung der vormundschaftlichen Funktionen sind Waisenvögte bestellt.[28])

Das Notariat wird von den vier vom Volke gewählten beeidigten Landschreibern versehen, im obern Kantonstheil steht die Ausübung auch dem Thalschreiber zu. Alle von den Landschreibern kraft ihres Amtes gefertigten Urkunden beanspruchen öffentlichen Glauben und gelten als öffentliche Urkunden.[29])

Kanton Schwyz.[30])

Die Präsidenten der Bezirksgerichte erkennen über Ausschlagung von Erbschaften und freiwilligen Schuldenruf (*beneficium inventarii*). In zweiter Instanz entscheidet die Justizkommission.[31])

Zur Testirfähigkeit gehört das Alter der Volljährigkeit; verheirathete Frauen, volljährige Töchter und Wittwen können unter denselben Voraussetzungen, wie Männer, testiren. Die Testirfähigkeit ist übrigens nach einzelnen Statuten eine beschränkte, insofern zur Testamentserrichtung zum Theile die Beiziehung der Intestat-

---

[27]) Schlatter a. a. O. S. 114 u. 115; Lardy p. 304.

[28]) Schlatter S. 112, 107.

[29]) Schlatter S. 115.

[30]) Ueber Rechtsquellen (Statuten von Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau, Höfen, Pfäffikon, Reichenberg; Gewohnheitsrechte, Entscheidungen und Spezialgesetze; Kothing, die Erbrechte des Kantons Schwyz [Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. V 1856]; Vormundschaftsgesetz vom 17. Juli 1871; Notariatsordnung 1867) s. Schlatter S. 118; Rivier a. a. O. p. 358.

[31]) Schlatter a. a. O. S. 124, 126; Bezirksgerichte sind an den sechs Bezirkshauptorten: Schwyz, Gersau, Lachen (für den Bezirk March), Einsiedeln, Küssnacht, Höfen (je zu 4 Jahren in Wollerau und zu 2 Jahren Pfäffikon). Das Kantonsgericht ist in Schwyz.

erben, zum Theile die Zustimmung des Gerichtes nothwendig ist; in materieller Hinsicht ist auch die Verfügung des Testators eine begrenzte, je nachdem es sich um ererbtes oder erworbenes Vermögen handelt; die Folge hievon ist, dass, wenigstens in den Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht, Testamente selten gemacht werden, man vielmehr zur Verfügung durch Schenkung unter Lebenden greift, welche jedoch auch gewissen Beschränkungen unterworfen ist. In March, Reichenburg, Wollerau und Pfäffikon sind in letzterer Zeit die Testamente der Genehmigung des Gerichtes nicht mehr unterworfen und werden solche lediglich vor dem Bezirksschreiber oder einem Notare gültig errichtet.[32])

Erbrecht: Die Erbfolge geht nach den Grundsätzen des Intestaterbrechtes und der Parentelverordnung. Das Eintrittsrecht in der Seitenlinie umfasst die Nachkommen von Geschwistern (Gesetz vom 23. September 1893).[33]) Ein einheitliches Erbgesetz besteht nicht; jeder Bezirk hat noch sein besonderes Statutarrecht (siehe Kothing, die Erbrechte des Kantons Schwyz, Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd. V; ferner Landbuch von Schwyz und „Rechtsquellen“ der Bezirke).

Es gilt noch der harte Grundsatz, dass die Mutter ihre eigenen Kinder nicht beerbt.

Ein Erbrecht der Ehegatten besteht nicht; dagegen hat der überlebende Ehemann den lebenslänglichen Niessbrauch von der Hälfte des Frauenvermögens; ebenso umgekehrt die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe kinderlos war; hat der Mann Kinder hinterlassen, so hat die Ehefrau den Niessbrauch im Betrage des Erbtheils einer Tochter, und dazu den Widmannssitz. Nach dem Tode des Usufruktuars fällt das Nutzungsgut den Intestaterben des Eigenthümers des betreffenden Vermögens zu (Widmannsgesetz vom 18. November 1830, Rev. A. S. I 431).

Im Bezirk March kann durch Testament über die Errungenschaft frei verfügt werden; in Einsiedeln ist statthaft, durch Testament Jemand die lebenslängliche Nutzniessung des gesammten Vermögens zuzuwenden. In den Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht kann durch Schenkung unter Lebenden, sofern die Aushändi-

---

[32]) Lardy a. a. O. p. 210.

[33]) Näheres über die Erweiterung des Eintrittsrechtes s. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Bd. 13 S. 440.

gung Jahr und Tag (366 Tage) stattgefunden hat, über Errungenschaft disponirt werden.[34])

Die Besorgung der Waisensachen ist dem vom Gemeinderathe gewählten Waisenamte zugewiesen. Oberste Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsrath.[35])

Der Geschäftskreis der Notare umfasst hauptsächlich die Handänderungen an Liegenschaften, das Hypothekenwesen und die Bestellung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften.[36])

Kanton Unterwalden ob dem Wald.[37])

Die Erklärung über Erbschaftsausschlagung erfolgt vor dem Gemeinderathe. Die Rechtswohlthat des Inventars ist bei dem Regierungsrathe nachzusuchen. Das Obergericht (in Sarnen) trifft erst- und letztinstanzlich die nach Titel XI des Bundesgesetzes der Nachlassbehörde zugewiesenen Entscheidungen.

Zur Testirfähigkeit gehört das vollendete 20. Lebensjahr. Ehefrauen sind testirfähig.[38])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:

Prinzip der Bevorzugung der väterlichen Linie.

1. Klasse: Deszendenten. Uneheliche Kinder haben kein Erbrecht an Vater oder dessen Verwandten, so lange eheliche Verwandte vorhanden. Mit andern unehelichen Kindern haben sie Erbrecht, wie eheliche.

2. Klasse: Des Erblassers Vater oder dessen Deszendenz.

3. Klasse: Der väterliche Grossvater oder dessen Deszendenz.

4. Klasse: Der Vater des väterlichen Grossvaters (Aehni) oder dessen Deszendenten.

5. Klasse: Der Vater des väterlichen Urgrossvaters (Urähni) oder dessen Deszendenz.

6. Klasse: Des Erblassers Mutter oder deren Deszendenten, sodann der Vater, der Grossvater etc. der Mutter oder deren Deszendenz.

Der überlebende Ehegatte hat gesetzlich weder zu Nutzung,

---

[34]) Lardy p. 207 ff.; Schlatter S. 138.
[35]) Schlatter S. 131.
[36]) Schlatter S. 138.
[37]) Ueber Rechtsquellen (Gesetz über Erbfolge vom 28. April 1845; Vormundschaftsgesetz vom 24. April 1864 etc.) s. Schlatter S. 142; Neubauer S. 302; Lardy p. 292; Rivier a. a. O. p. 359.
[38]) Lardy p. 296, 297; Schlatter S. 147, 146.

noch zu Eigenthum irgend ein Erbrecht. Der Vater nützt übungsgemäss das Vermögen der in seiner Gewalt stehenden Kinder, die Wittwe nur, soweit der Unterhalt der Familie und die Bestreitung der freien laufenden Wirthschaft es verlangt.[39])

Die Vormundschaftsführung liegt dem Einwohnergemeinderath unter Aufsicht des Regierungsraths ob.[40])

Das Institut des Notariats im eigentlichen Sinne ist nicht bekannt. Es sind für die Beurkundung und Protokollirung einzelner speziell bezeichneter Rechtsgeschäfte besondere Beamte aufgestellt. Ehekontrakte und testamentarische Verordnungen bedürfen der Unterschrift eines „Geschworenen"; als solche gelten sämmtliche Mitglieder des Regierungs- und Kantonsrathes, die Landschreiber, der Landweibel und die Gemeindeweibel. Die Beglaubigung von Unterschriften erfolgt durch die Standeskanzlei oder durch die Gemeindekanzlei.[41])

Kanton Unterwalden nid dem Wald.[42])

Die Erbannahme wird vermuthet, wenn die Erben die Ausschlagung nicht ausdrücklich erklärt haben. Zur Testirfähigkeit gehört das 24. Lebensjahr. Jedes Testament muss schriftlich abgefasst und vom Testator als seinen letzten Willen enthaltend vor zwei Zeugen anerkannt sein. Die Testirfähigkeit der Ehefrauen ist durch keine gesetzliche Vorschrift beschränkt. Eheverträge bedürfen der gerichtlichen Bestätigung. Schenkungen unter Ehegatten, wodurch das Vermögen des einen Theils zu vermehren beabsichtigt wird, sowie solche auf den Tod hin, oder bei schweren Krankheiten oder auf dem Todbette sind untersagt.[43])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[44])

Prinzip der Bevorzugung der väterlichen Linie.

1. Klasse: Deszendenten. Söhne haben an den Immobilien des Vaters einen bestimmten Voraus (Vörderling).

---

[39]) Lardy p. 294 ff.; Schlatter S. 152.
[40]) Zeitschrift etc. II S. 628; Schlatter S. 147.
[41]) Schlatter S. 153.
[42]) Ueber Rechtsquellen (bürgerl. Gesetzbuch, Personenrecht vom 23. Oktober 1852, Erbrecht vom 22. Februar 1859) s. Schlatter S. 155; Neubauer S. 301; Lardy p. 273 u. 280; Rivier p. 359.
[43]) Lardy p. 284, 285; Schlatter S. 166; Schreiber I S. 54.
[44]) Bürgerl. Gesetzbuch für Unterwalden nid dem Wald; Lardy p. 280 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 56, 2. Lief. S. 72, 77 u. 81; Schlatter a. a. O. S. 165.

Aussereheliche Kinder haben weder am Vermögen des Vaters, noch an dem der Mutter gesetzliches Erbrecht.

2. Klasse: Der Vater des Erblassers, bzw. dessen Deszendenz.

3. Klasse: Der väterliche Grossvater, bzw. dessen Deszendenten.

4. Klasse: Der Vater des väterlichen Grossvaters (Aehni), bzw. dessen Deszendenten.

5. Klasse: Die Mutter des Erblassers, bzw. deren Deszendenten, welche nicht zugleich väterliche Deszendenten sind.

6. Klasse: Der mütterliche Grossvater oder dessen Deszendenz.

7. Klasse: Der Vater des mütterlichen Grossvaters (Aehnivater), bzw. dessen Deszendenten.

8. Klasse: Die Deszendenten der entfernteren Aszendenten.

Der überlebende Ehegatte hat lediglich lebenslängliches Niessbrauchsrecht und zwar, wenn weniger als 4 Kinder vorhanden, auf ein Viertheil, bei 4 und mehr Kindern auf einen Kopftheil; bei unbeerbter Ehe nützt der Mann ein Viertheil; der Frau Nutzungsrecht ist je nach der Konkurrenz mit den Verwandten verschieden.

Erblose Verlassenschaften fallen der Armenkasse zu.

Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderath unter Aufsicht des Regierungsrathes.

Notariat existirt nicht; die Beurkundung gewisser Rechtsgeschäfte, insbesondere der Kaufverträge über Liegenschaften, Testamente liegt den Land- und Gemeindeschreibern ob, deren Urkunden als öffentliche gelten. Der Uebergang des Grundeigenthums in Erbfällen erfolgt durch Erbantretung ohne amtliche Vermittelung.[45])

Kanton Glarus.[46])

Die Behandlung von Erbschaften wird in der Regel den Betheiligten ohne behördliche Einmischung überlassen; doch tritt bei Sterbefällen von Fremden auf Verlangen der Heimathsbehörde Inventarisirung des Nachlasses ein; die Ausfolgung des Nachlasses unterliegt weiter keinen Schwierigkeiten, wenn vorher die Gläubiger befriedigt sind.[47])

---

45) Schlatter a. a. O. S. 166; Lardy p. 275.

46) Ueber Rechtsquellen (Personen- und Familienrecht 1870; Erbrecht 1874; Landbuch des Kantons Glarus, Ausgabe vom Jahre 1892, I., II., III. Theil nebst bisherigen Nachträgen) s. Schlatter S. 168; Neubauer S. 301; Lardy p. 109 u. 114; Rivier p. 358.

47) Starr S. 195; Jettel S. 85.

Justizbehörde erster Instanz ist das Zivilgericht in Glarus; dort ist auch das Obergericht. Die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege werden nicht von diesen geführt; doch ist nach Beschluss der Standeskommission vom 4. November 1882, betr. das Verfahren bei Erbschaftsausschlagungen des in § 275 des bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene Protokoll durch den zweiten Gerichtsschreiber zu führen, bei dem auch die Erbschaftsausschlagungen unter authentischem Nachweis der Erbberechtigung seitens der Petenten anzubringen sind.[48])

Als Testamentsformen gelten: 1. das eigenhändige Testament (von der Hand des Testators vollständig geschrieben, datirt und unterzeichnet), 2. das vor dem Gemeindepräsidenten oder einem Mitgliede des Landraths in Gegenwart eines Zeugen errichtete Testament. Ehefrauen sind testirfähig.[49])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[50])

1. Klasse: Deszendenten. Recht der Repräsentation, Theilung nach Stämmen, seit 1874 kein Unterschied des Geschlechts.

Uneheliche Kinder beerben ihre Mutter, wie eheliche. Von dem Nachlasse des Vaters erben gerichtlich anerkannte in Konkurrenz mit ehelichen Nachkommen drei Viertheile dessen, was die ehelichen erhalten; in Ermangelung ehelicher Deszendenz fällt ihnen die ganze väterliche Erbschaft zu. Nur in der Deszendenz und Aszendenz haben uneheliche Kinder aktives und passives Erbrecht.

2. Klasse: Vater und Mutter des Erblassers zu gleichen Theilen. Wenn nur eines derselben am Leben, fällt die Hälfte des Vorverstorbenen dessen legitimen Deszendenten (Geschwistern des Erblassers) zu, in Ermangelung von solchen erbt der Ueberlebende das Ganze. Wenn beide Eltern vorverstorben, erhalten die eine Hälfte die Deszendenten des Vaters, die andere diejenigen der Mutter, mithin vollbürtige Geschwister den Antheil der beiden Eltern, halbbürtige nur den des gemeinsamen Aszendenten.

3. Klasse: Grosseltern; sind sämmtliche am Leben, theilen sie nach Köpfen. An Stelle des Vorverstorbenen ist dessen Deszendenz berufen, in Ermangelung solcher fällt der Antheil den übrigen zu.

---

48) Zeitschr. f. schweizer. Recht, N. F., Bd. 2 S. 462.
49) Lardy p. 118; Schreiber 1 S. 59.
50) Bürgerl. Gesetzbuch für den Kanton Glarus 1869—1874; Lardy p. 114 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 61 f., 2. Lief. S. 74 ff.

Wenn von den Grosseltern Niemand mehr vorhanden, gelangt die Erbschaft an deren Deszendenz nach Stämmen.

4. Klasse: Urgrosseltern oder deren Deszendenten.

Nach der urgrosselterlichen Parentel oder wenn alle Verwandten die Erbschaft ausschlagen, gelangt der ganze Nachlass an den überlebenden Ehegatten. Im Uebrigen hat dieser die Wahl, ob er „an sein eigen Gut kommen" wolle und dann hat er gar kein Erbrecht, oder aber bei beerbter Ehe einen Kindstheil, bei unbeerbter „das halbe Gut" verlangen wolle, in welchem Falle er sein Eingebrachtes in die Masse zu werfen hat.

In letzter Reihe fällt der Nachlass der Heimathsgemeinde zu.

Das Vormundschaftswesen wird von dem Waisenamte unter Aufsicht des Regierungsrathes geführt.

Notariat existirt nicht. Dasselbe wird vorherrschend als Privatgeschäft betrachtet und von den Anwälten besorgt. Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften etc. ist bei der Regierungs- oder Gerichtskanzlei, sowie bei den Polizeiämtern, eventuell Gemeindepräsidenten einzuholen.[51])

Kanton Zug.[52])

Im Allgemeinen findet bei Verlassenschaften keine amtliche Einmischung statt. Die Antretung der Erbschaften kann ausdrücklich oder stillschweigend, unbedingt oder mit der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. Hinterlässt der Verstorbene in der Gemeinde, wo sein beweglicher Nachlass sich befindet, volljährige Erben, so können dieselben die Verlassenschaft ohne Weiteres beziehen; sind jedoch volljährige Erben dort nicht anwesend oder hinterlässt er minderjährige Erben, so legt die betreffende Waisenbehörde den Nachlass unter Siegel, nimmt das Inventar darüber auf, gibt der Heimathsbehörde hievon Kenntniss und liefert auf Verlangen den Nachlass aus.

Letztwillige Verfügungen mit Erbeinsetzung, desgleichen solche, die nur Vermächtnisse enthalten, müssen schriftlich abgefasst

---

[51]) Schlatter S. 177.

[52]) Ueber Rechtsquellen (Privatrechtl. Gesetzbuch von Zug, stückweise publizirt, Erbrecht vom Jahre 1876; Stadt- und Amtbuch von 1566) s. Schlatter S. 179; Lardy p. 345; Rivier p. 359; ferner Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug etc., Pforzheim 1847.

und jedenfalls vom Testator datirt und unterzeichnet sein. Nur volljährige (nach vollendetem 19. Lebensjahre) oder durch Heirath emanzipirte Personen können gültig testiren. Ehefrauen bedürfen der Zustimmung des Ehemannes nicht; volljährige unverheirathete Frauenspersonen und Wittwen geniessen unbeschränkte Rechtsfähigkeit.[53])

Das Kantonsgericht in Zug[54]) ist im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege zuständig zur Ratifikation von Testamenten, zu öffentlichen Vorladungen behufs Geltendmachung unbekannter Ansprüche, zur Fertigung des *benef. invent.*, zum Aufrufe unbekannter Abwesender und zur Todeserklärung Verschollener, zu Amortisationen, Wegabruf und Nachlassverfahren.

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[55])

1. Klasse: Deszendenten.

Aus der väterlichen Erbschaft erhalten die Söhne einen Voraus zu einem Fünftel und können ausserdem die Immobilien um mässigen Anschlag für sich in Anspruch nehmen. Die mütterliche Erbschaft wird bis auf die den Töchtern zukommenden Kleider, Schmucksachen etc. gleichheitlich getheilt. Uneheliche Kinder haben Erbrecht an dem Nachlass der Mutter, wie eheliche; sie werden auch von der Mutter und deren Verwandten beerbt.

2. Klasse: Eltern, Geschwistern und deren Deszendenten.

Zunächst Vater und Mutter je die Hälfte. Die Erbportion eines vorverstorbenen Elterntheils fällt seinen Deszendenten zu. In Ermangelung solcher erhält der überlebende Elterntheil das Ganze. Wenn beide Eltern nicht mehr am Leben, fällt je die Hälfte auf die Deszendenten der beiden Linien.

3. Klasse: Grosseltern, Onkeln und Tanten und deren Deszendenz.

Die Hälfte der Verlassenschaft kommt an die väterlichen Grosseltern oder deren Deszendenz, die andere Hälfte an die mütterlichen Grosseltern oder deren Deszendenz. Bei Aussterben der einen Linie fällt an die andere der ganze Nachlass.

4. Klasse: Urgrosseltern, Grossonkeln und Grosstanten und

---

[53]) Lardy p. 352 u. 345.

[54]) In jeder Gemeinde ist ein Friedensrichter. Appell- und Kassationsinstanz ist das Obergericht in Zug, für Nachlassachen Rekursinstanz, soweit ein Betrag von 300 Fr. oder mehr in Frage kommt.

[55]) Erbrechtsgesetz von 1876; Lardy p. 350; Schreiber, 1. Lief. S. 67; 2. Lief. S. 72, 77 u. 82.

deren Desszendenz, ohne Unterschied der väterlichen oder mütterlichen Linie, lediglich nach der Nähe des Grades.

Mit dieser Klasse ist die Reihe der erbfähigen Verwandten erschöpft.

Der überlebende Ehegatte hat in Ermangelung erbfähiger Verwandten Erbrecht auf das ganze Vermögen zum Eigenthum, ausserdem nur Niessbrauchsrecht und zwar bei beerbter Ehe oder, wenn der Erblasser überhaupt Nachkommen hinterlässt, an ein Drittel der Verlassenschaft, bei unbeerbter Ehe an der Hälfte, wenn Verwandte der elterlichen Parentel vorhanden, neben entfernteren Verwandten an einem Drittheile.

Erblose Verlassenschaften fallen zur Hälfte der Heimathsgemeinde, zur Hälfte dem Staate zu.

Die Besorgung des Vormundschaftswesens liegt dem Einwohnerrathe unter Aufsicht des Regierungsrathes ob und ist in einzelnen Gemeinden, z. B. in Zug, einem Ausschusse desselben, dem „Waisenamte" übertragen. Waisenamtlicher (gemeinderäthlicher) Genehmigung bedürfen: Erbschaftsantritt und Erbschaftsausschlagung, Erbtheilung und Erbauskäufe, Veräusserungen und Ankauf von Liegenschaften u. A.[56])

Der Kanton Zug kennt keine Notare. Amtliche Beglaubigungen werden durch die Staats- und Gemeindekanzleien besorgt. Die Verschreibung von Verträgen über Liegenschaften ist Sache der Gemeindeschreiber.[57])

Kanton Freiburg (Fribourg).[58])

Die Erbschaft wird durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend angetreten. Das Gericht bewilligt oder verweigert die Rechtswohlthat des Inventars. Der Nachlass muss unter Siegel gelegt werden, wenn das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung angezeigt ist, wenn unter den gesetzlichen Erben Abwesende sind,

---

[56]) Schlatter S. 192.
[57]) Schlatter S. 193.
[58]) Ueber Rechtsquellen (Zivilgesetzbuch des Kantons Freiburg — französisches Recht —, stückweise publizirt 1834—1849 mit Ergänzungen und Abänderungen; die erbrechtlichen Bestimmungen enthält der am 1. Januar 1841 promulgirte Theil des Gesetzbuches; ein Gesetz vom 28. Mai 1871 betrifft die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder; Gerichtsorganisationsgesetz vom 26. Mai 1848; Notariatsgesetz vom 21. November 1850 mit Gesetz vom 26. Mai und Reglement vom 11. Oktober 1869) s. Schlatter S. 196 ff.; Neubauer S. 301; Rivier p. 357.

wenn bei Minderjährigen die Vormünder noch nicht zur Annahme der Erbschaft autorisirt sind, wenn einer der Erben oder die Gemeinde die Siegelung verlangt, wenn eine juristische Person zur Erbschaft berufen ist.[59])

Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte (*tribunaux d'arrondissement*)[60]) im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege gehört ausser der Bewilligung des *benef. inventarii* unter anderem auch die Bestätigung von Testamenten, Theilungen zwischen Eltern und Kindern und unter Ehegatten, Verschollenheitserklärungen u. A.

Oeffentliche Testamente sind vor einem Notare und wenigstens zwei Zeugen zu errichten. Gültigkeit haben auch das eigenhändige (*t. olographe*) und das mündlich vor drei Zeugen errichtete (*t. nuncupatif.*). Jeder Volljährige und jeder Minderjährige nach vollendetem 18. Lebensjahre kann testiren.

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[61])

1. Klasse: Deszendenten. Die Söhne erhalten kraft Vorrechtes des männlichen Geschlechtes von der väterlichen Erbschaft ein Fünftel zum Voraus; dasselbe Vorrecht geniessen die Nachkommen (selbst die weiblichen) der Söhne kraft Repräsentation. Die mütterliche Erbschaft dagegen wird gleichheitlich vertheilt.

Uneheliche Kinder haben Erbrecht an den Nachlass der Mutter und des zuerkannten Vaters und zwar erhalten sie in Konkurrenz mit ehelicher Deszendenz die Hälfte eines ehelichen, in Konkurrenz mit den natürlichen Eltern, mit legitimen Aszendenten und ehelichen Geschwistern zwei Drittel, ausserdem das ganze Vermögen.

2. Klasse: Geschwister (und zwar die vollbürtigen mit Ausschluss der halbbürtigen) und deren Deszendenten. Die Eltern haben den lebenslänglichen Nutzgenuss vom ganzen Nachlass.

3. Klasse: Aszendenten.

4. Klasse: Die entfernteren Seitenverwandten nach der Nähe des Grades bis einschliesslich 12. Grad.

---

[59]) Lardy p. 96 ff.

[60]) In Korrespondenzsachen ist sich zu wenden an die Präsidenten der Bezirksgerichte in Freiburg, Tavel, Bulle, Morat, Estavayer, Romont und Châtel St. Denis.

Das Kantonsgericht (*Tribunal Cantonal*) ist in Freiburg.

[61]) Zivilgesetzbuch des Kantons Freiburg 1834—1849; Gesetz über uneheliche Kinder vom 28. Mai 1871; Lardy p. 93 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 74 ff. und 2. Lief. S. 72, 78 u. 82.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe die Nutzniessung am Vermögen der Kinder, bei Nachkommen aus mehreren Ehen jedoch nur am Vermögen der gemeinsamen Kinder; vom Zeitpunkte der Volljährigkeit oder Emanzipation der Kinder reduzirt sich der Nutzgenuss auf die Hälfte. Bei unbeerbter Ehe nutzt der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, wenn jedoch Kinder früherer Ehe vorhanden sind, den vierten Theil der Verlassenschaft. Der Ueberlebende erbt den Verstorbenen allein, wenn dieser Deszendenten oder sonst Verwandte bis zum 10. Grad nicht hinterlassen hat.

Erblose Verlassenschaften fallen der Heimathsgemeinde zu Gunsten der Armenkasse zu.

Die Vormundschaften werden von den Friedensgerichten (*justices de paix*) unter Aufsicht der Bezirksgerichte geführt. Die Volljährigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre. Volljährige Frauenspersonen, unverheirathete wie Wittwen geniessen unbeschränkte Rechtsfähigkeit.

Ehefrauen bedürfen zu allen bürgerlichen Rechtsgeschäften, zur Annahme von Geschenken und Erbschaften, zu Theilungen etc. der Einwilligung des Ehemannes.[62])

Die Notare sind öffentliche Beamte. Liegenschaftsverträge können nur durch Notariatsakt abgeschlossen werden.

Kanton Solothurn.[63])

Nach gesetzlicher Vorschrift wird über die Verlassenschaft eines im Kanton verstorbenen Einwohners ein Inventar (vom Amtsschreiber des betreffenden Bezirks) aufgenommen. Diese Vorschrift gilt allgemein, sowohl in Bezug auf bewegliche Sachen, als auf dort gelegenes Grundeigenthum. Das Vermögen wird den anerkannten Erbberechtigten ausgefolgt, auch wenn es Ausländer betrifft, ohne Bezahlung anderer Gebühren als solcher, denen die Kantonsangehörigen selbst unterworfen sind.[64])

Die Versiegelung des Nachlasses erfolgt, wenn ein Testament vorhanden, wenn über die Erbeigenschaft Streit besteht, wenn

---

[62]) Schreiber, 1. Lief. S. 71.

[63]) Solothurn hat ein neues Zivilgesetzbuch vom 26. Januar 1892, in Kraft seit 1. Januar 1892, und eine neue Zivilprozessordnung vom 27. Februar 1891, in Kraft seit 1. Januar 1892.

[64]) Starr S. 201; Lardy p. 224.

ein Erbe die Versiegelung verlangt oder die Rechtswohlthat des Inventars nachsucht. Gesetzliche Erben erlangen die Erbschaft von Rechtswegen, wenn sie nicht ausschlagen oder die Rechtswohlthat des Inventars impetriren. Testamentserben müssen die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären. Die Bewilligung zur Vornahme des Benefiz-Inventars ertheilt das Amtsgericht.[65]) Die Erklärung über Ausschlagung erfolgt vor dem Amtsschreiber.

Zur Testirfähigkeit gehört das 18. Lebensjahr. Es giebt zwei Testamentsformen, das eigenhändige und das notarielle Testament.[66])

Gesetzliche Erbfolgeordnung nach dem neuen Zivilgesetzbuch vom 25. Februar 1891:[67])

1. Nachkommen, nach Stämmen, wobei auch die unehelichen in Berücksichtigung kommen. Der überlebende Ehegatte erhält die lebenslängliche Nutzniessung aus der Verlassenschaft, sofern er sich nicht wieder verheirathet.
2. Sind keine Nachkommen da, wohl aber Eltern nnd Geschwister (und Nachkommen von letzteren), so erben die Eltern zu gleichen Theilen; sind eines oder beide der Eltern bereits verstorben, so fallen ihre Theile an die Geschwister (bzw. kraft Repräsentationsrechts an die Nachkommen der Geschwister); der überlebende Ehegatte erhält die gesammte Nutzniessung und ein Drittheil der Verlassenschaft als Erbe.
3. Sind keine Eltern und Geschwistern (und Nachkommen von letzteren) da, so erben die Grosseltern oder, wenn diese verstorben sind, die Nachkommen derselben; der überlebende Ehegatte nimmt in diesem Falle zwei Drittheile der Verlassenschaft zu Erbe und das übrige Drittheil zur Nutzniessung.
4. Sind weder Grosseltern noch deren Nachkommen da, so erbt der überlebende Ehegatte Alles.
5. Hat der Erblasser auch keinen Ehegatten hinterlassen, so fällt die Verlassenschaft an den Staat, der mit allfällig

---

[65]) Amtsgerichte sind: Solothurn-Lebern in Solothurn, Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, Balsthal, Olten-Gösgen abwechselnd in Olten und Gösgen, Dorneck-Thierstein abwechselnd in Dorneck und Breitenbach.

Das Obergericht des Kantons in Solothurn ist auch zweite Instanz für Nachlassachen.

[66]) Lardy p. 224 u. 225.

[67]) Vgl. Zeitschr. f. schweizer. Recht, Bd. 33, N. F. Bd. 11 S. 519.

erhaltenen Geldern namentlich die Armenlast der wenig begüterten Gemeinden erleichtern wird.

Die Vormundschaften werden von dem Einwohnergemeinderath oder der besonderen Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde oder der Waisenbehörde der Bürgergemeinde des Wohnsitzortes, unter Aufsicht des Regierungsrathes geführt.

Die Akte der Notare sind öffentliche Urkunden. Zum Geschäftskreise der Notare gehört insbesondere die Errichtung von Testamenten, Aufnahme von Wechselprotesten und die Legalisation von Unterschriften.[68]) Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrath.

Kanton Basel-Stadt.[69])

Die Zivilgerichtsschreiberei besorgt ausser den gerichtlichen Obliegenheiten die Inventur, Liquidation und Theilung von Hinterlassenschaften in Fällen, in welchen diese Funktionen vom Gesetze oder von betheiligten Erben gefordert werden; sie nimmt Erklärungen über Erbantritt und Erbverzicht entgegen; sie besorgt ferner die Auskündung von Schuldenrufen und die Eröffnung der Testamente und fungirt als Depositenstelle für Testamente und Depositengelder.

Vorsorgliche Massregeln in Erbschaftssachen trifft der Zivilgerichtspräsident, demselben kommt auch die Verlängerung der Bedenkfristen bei Antritt von Erbschaften und Verzicht auf solche zu.[70])

Testamente können unter nachstehenden Formen gültig errichtet werden, als: eigenhändige, welche von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterzeichnet sein müssen, jedoch bei Notar oder auf der Zivilgerichtsschreiberei zu deponiren sind; notarielle, errichtet vor einem Notar und drei Zeugen; gericht-

---

[68]) Schlatter S. 227.

[69]) Der Kanton besteht aus der Stadt Basel (Stadtbezirk) und den drei Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen (Landbezirk).

Ueber Rechtsquellen (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875; Vormundschaftsgesetz vom 23. Februar 1880 [modifizirt durch Gesetze vom 22. Juni 1891 und 2. Juni 1892]; Stadtgerichtsordnung vom 5. Juni 1719 für die familienrechtlichen und erbrechtlichen Materien; Gesetz von 1837 über uneheliche Kinder, von 1854 über holographe Testamente; Gesetz betr. eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 10. März 1884) s. Schlatter S. 229; Neubauer S. 7; Rivier p. 357; Lardy p. 55. Neue Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889, modifizirt durch G.-R.-B. vom 9. November 1891.

[70]) Schlatter S. 235 u. 236; Lardy p. 56.

liche, vor dem Zivilgerichte erklärte oder bei demselben hinterlegte; mündliche, vor drei Zeugen erklärte.[71])

Die Ehefrau ist testirfähig ohne Einwilligung des Mannes, unter dessen Vormundschaft sie sonst steht.

Der Gerichtsstand der Erbschaft gilt für Klagen Dritter gegen Erbmassen, deren Erblasser im Kanton seinen Gerichtsstand hatte, für Erbstreitigkeiten betr. Verlassenschaften solcher Personen, die im Kanton ihren letzten Wohnsitz hatten, für Erbstreitigkeiten betr. Verlassenschaften auswärts domizilirter Kantonsbürger, sofern nicht nach dem auswärtigen Recht der dortige Gerichtsstand begründet ist, mit Vorbehalt des aus Art. 28 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc. sich ergebenden Gerichtsstandes.[72])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[73])

1. Klasse: Deszendenten. Uneheliche Kinder beerben die Mutter nur, wenn sie von derselben anerkannt und durch Regierungsakt legitimirt sind; unter dieser Voraussetzung haben sie auch Erbrecht an den Nachlass der mütterlichen Aszendenten. Auf die Erbschaft des Vaters kommt ihnen ein Anspruch nicht zu.

2. Klasse: Aszendenten; mit den Grosseltern konkurriren in dieser Klasse auch die Geschwister und Geschwisterkinder.

3. Klasse: Geschwister und deren Deszendenz.

4. Klasse: Die übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades, bis zum fünften Grade.

5. Klasse: In Ermangelung solcher Verwandten der überlebende Ehegatte.

Notherbrecht. Wer Nachkommen hinterlässt, kann über den Betrag eines Kindestheils, höchstens aber über den vierten Theil seiner Verlassenschaft verfügen; wer Eltern hinterlässt, kann über die Hälfte der Verlassenschaft verfügen, mit notarialisch erklärter Einwilligung der Eltern auch über einen grösseren Theil.[74])

---

[71]) Lardy p. 55.

[72]) Schlatter S. 232.

[73]) Gesetz über eheliches Güterrecht — Gütergemeinschaft vorbehaltlich des Vertrags —, Erbrecht etc. vom 10. März 1884, §§ 43 ff. Niedergelassene und Aufenthalter, die ihre ehelichen Güterrechtsverhältnisse unter einander dem Basler Recht unterstellen wollen, haben ihre Erklärung der Zivilgerichtsschreiberei einzureichen. Die Genehmigung der Erklärung erfolgt durch den Präsidenten des Zivilgerichts (Abth. f. Ehe- und Waisensachen) nach Einvernahme der Ehegatten. Schlatter S. 256, 253; Lardy p. 52 ff.

[74]) Schlatter S. 256.

Das Vormundschaftswesen ist nunmehr den Zünften abgenommen und der Waisenkommission, dem Waisenschreiber und dessen Substituten unterstellt. Obere Verwaltungsbehörde ist die Justizkommission.[75])

Notariat. Die Notare (vom Regierungsrath ernannt) besorgen alle Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, sofern dieselben nicht den Gerichten oder anderen Behörden vorbehalten sind. Notariatsurkunden sind insbesondere vorgeschrieben für die Gültigkeit von Verträgen über Kauf und Tausch von Liegenschaften, sowie anderer Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums oder dinglicher Rechte an Liegenschaften betreffen. Die Notare besorgen ferner die Abfassung von (notarialischen) Testamenten, Verträgen aller Art etc., Legalisationen, Inventur, Liquidation von Erbmassen. Sie stehen unter Aufsicht der Justizkommission und des Regierungsrathes. Die von ihnen vorschriftsgemäss abgefassten Urkunden gelten als öffentliche Urkunden.[76])

Kanton Basel-Landschaft.[77])

Die gesetzlichen Erben werden *ipso jure* durch den Tod des Erblassers, die testamentarischen ebenso durch die Testamentseröffnung Erben, sind aber berechtigt, die Erbschaft durch Erbverzichterklärung binnen 14 Tagen auszuschlagen. In gleicher Frist können sie das amtliche Güterverzeichniss (*beneficium inventarii*) durch Vermittelung des Gemeindepräsidenten bei der Justizdirektion begehren. Das Inventar wird von der Bezirksschreiberei aufgenommen.[78])

Die Testamentsmündigkeit tritt mit 18 Jahren für beide Geschlechter, ohne Mitwirkung des Vormundes, ein. Form der Testamente: 1. amtliche, d. h. vom Bezirksschreiber in Gegenwart zweier männlicher, handlungsfähiger und unbetheiligter Zeugen ver-

---

[75]) Vormundschaftsgesetz vom 23. Februar 1880, modifizirt durch die Gesetze von 1891 und 1892; s. auch Zeitschrift etc. II S. 628.

[76]) Notariatsgesetz vom 6. Dezember 1869; Schlatter S. 256 f.

[77]) Ueber Rechtsquellen (Zivilgesetzbuch, die Landesordnung von 1813, Vormundschaftsgesetz vom 28. Februar 1853) s. Schlatter S. 261; Lardy p. 40; Rivier p. 357. Neues Gesetz betr. eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 20. April 1891, s. Zeitschr. f. schweizer. Recht, Bd. 33, N. F. Bd. 11 S. 385 ff.

[78]) Bezirksgerichte sind in Arlesheim, Liestal, Sissach, Gelterkinden und Waldenburg; das Obergericht des Kantons ist in Liestal.

Persönliche Klagen gegen eine unvertheilte Erbschaft, wie überhaupt Erbstreitigkeiten gehören vor denjenigen Richter, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes unterworfen war; Schlatter S. 263.

fasst; 2. eigenhändige; 3. Nothtestamente, vor zwei männlichen unbetheiligten Zeugen erklärt.

Gesetzliche Erbfolgeordnung:

1. Nachkommen. Unehelich Geborene geniessen hinsichtlich der Hinterlassenschaft ihrer Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft das gleiche Erbrecht, wie ehelich Geborene. In gleicher Weise werden sie von ihrer Mutter und deren Verwandten beerbt. Zwischen Unehelichen und ihrem natürlichen Vater bzw. dessen Verwandten besteht kein gesetzliches Erbrecht.
2. Eltern; jeder Elterntheil erhält die Hälfte, der einzig überlebende das Ganze.
3. Geschwister und deren Nachkommen; Voll- und Halbgeburt stehen sich gleich.
4. Der im nächsten Grade Verwandte, unter Ausschluss jeglichen Eintrittsrechts, nach Köpfen.

Die Verwandtschaft geht nicht über den fünften Grad hinaus. Damit endet auch das Verwandtenerbrecht. Dann erbt der hinterlassene Ehegatte [79]) und mangels solchen fällt das Vermögen an den Staat. Uneheliche haben gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten gleiches Erbrecht wie Eheliche, ebenso umgekehrt.

Wer Nachkommen hinterlässt, darf nur soweit Vermächtnisse machen, als diese das in den Sitten begründete und seinem Vermögensverhältnisse entsprechende Mass nicht übersteigen. Wer Eltern hinterlässt, kann über die eine Hälfte der Verlassenschaft letztwillig verfügen; für weitergehende Einwilligung bedarf er der schriftlichen Einwilligung der Eltern.[80])

Das Vormundschaftswesen ist in den Händen des Gemeinderathes unter Aufsicht des Bezirksrathes. Oberste Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsrath.

Unverheirathete Frauenspersonen und Wittwen müssen, wenn auch volljährig, immer durch einen Vormund vertreten sein; sie werden wie Minderjährige behandelt.

Als Notariatsbeamte fungiren die Bezirksschreiber unter Aufsicht der Justizdirektion (das eigentliche Notariat ist abgeschafft).

---

[79]) Gesetzliches Güterrecht ist Gütergemeinschaft.
[80]) Gesetz vom 20. April 1891, s. Note 77; Schlatter S. 278 f

Denselben kommt insbesondere auch die Aufnahme von Testamenten, Eheabreden, Erbauskäufen, Theilungen zu.[81])

§ 56.

Schweizerische Eidgenossenschaft (Fortsetzung und Schluss).

Kanton Schaffhausen.[1])

Die Erstreckung von Fristen über Ausschlagung oder Annahme von Erbschaften, desgleichen die Rechtswohlthat des Inventars genehmigen die Bezirksgerichte.[2])

Die Versiegelung des Nachlasses erfolgt, wenn die Erben unbekannt sind, wenn solches im Interesse abwesender Erben oder der Gläubiger geboten ist, und wenn ein Erbe die Siegelung verlangt.

Die Testamente, eigenhändige und öffentliche (letztere von einem beeidigten Schreiber in Gegenwart zweier Zeugen abgefasst), werden von dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde eröffnet. Zur Testirfähigkeit gehört für beide Geschlechter das 16. Lebensjahr. Ehefrauen sind nach vollendetem 18. Lebensjahr ohne Weiteres testirfähig.

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[3])

Zunächst sind die Deszendenten berufen. Uneheliche Kinder beerben die Mutter und deren Verwandtschaft, wie eheliche, den Vater gar nicht.

In Ermangelung von Deszendenz gilt das Prinzip, dass das väterliche Stammgut an die väterliche Linie, das mütterliche Stammgut an die mütterliche Linie zurückfällt, das übrige Vermögen (sog. Vorschlag) zwischen beiden Linien gleichheitlich getheilt wird. Unter dieser Einschränkung kommen zur Sukzession:

---

[81]) Schlatter S. 269, 268.

[1]) Ueber Rechtsquellen (seit dem 1. September 1865 besitzt der Kanton ein vollständiges privatrechtliches Gesetzbuch, welches mit Ausnahme des Erbrechtes eine fast wörtliche Aufnahme des züricherischen privatrechtlichen Gesetzbuches ist; bürgerliche Prozessordnung vom 1. November 1869) s. Schlatter S. 282 ff.; Neubauer a. a. O. S. 301; Lardy p. 189 u. 192; Rivier a. a. O. p. 358.

[2]) Bezirksgerichte sind im Kanton Schaffhausen: Schaffhausen, Stein, Schleitheim, Neunkirch, Thayingen, Unterhallau.

Das Obergericht des Kantons ist in Schaffhausen.

[3]) Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Schaffhausen, 1864/65; Lardy p. 192 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 101, 2. Lief. S. 73, 78, 82.

1. Die Eltern. Wenn eines der Eltern vorverstorben, fällt dessen Theil an seine Deszendenten und der überlebende hat hieran Niessbrauch.
2. In Ermangelung von Eltern sind die Geschwister oder deren Deszendenz zur Erbschaft berufen und zwar sind vollbürtige in beiden Linien erbberechtigt, halbbürtige nur in der Linie des gemeinsamen Elterntheils.
3. Sodann folgen die Grosseltern oder deren Deszendenz.
4. Die entfernteren Aszendenten oder deren Deszendenz.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe den Nutzgenuss an der ganzen Verlassenschaft bis zur Volljährigkeit sämmtlicher Kinder, von wo ab er diesen die Hälfte herauszugeben hat. Im Falle der Wiederverehelichung reduzirt sich sein Recht auf einen Kindstheil. Bei unbeerbter Ehe hat er das Nutzniessungsrecht am ganzen Vermögen; wenn keine erbfähigen Verwandten bekannt, erhält er den ganzen Nachlass eigenthümlich.

Die Führung der Vormundschaften kommt in erster Instanz der Waisenbehörde (Gemeinderath, Waisenkommission, Waisengericht), unter Assistenz des Waiseninspektors, zu; die zweite Instanz bildet der Regierungsrath.

Notariat existirt nicht im Kanton. Beglaubigung von Unterschriften erfolgt durch die Gemeinderathspräsidenten und die Gemeinderathsschreiber.[4])

Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.[5])

Bei jedem Todesfalle wird von der Gemeindevorsteherschaft inventirt; der Gemeindeschreiber setzt das Theilungsprotokoll auf und fertigt die nöthigen Abschriften hievon, sowie die Erbtheilungsrodel aus.[6])

Testamente sind gültig, wenn sie vom Testator schriftlich errichtet und von ihm selbst unterzeichnet sind. Ebenso ist das Testament gültig, wenn der Testator seinen letzten Willen vor einem oder mehreren unbetheiligten und ehrbaren Zeugen erklärt und wenn dieser letzte Wille durch die Zeugen zur Kenntniss des Gemeinde-

---

[4]) Schlatter S. 295 ff.; Lardy p. 184 ff.

[5]) Ueber Rechtsquellen (das Erbgesetz ist vom 28. April 1861) s. Schlatter S. 297; Neubauer a. a. O. S. 303; Rivier a. a. O. p. 357; Lardy p. 9.

[6]) Schreiber, 2. Lief. S. 113 u. 53; Schlatter S. 310.

raths gebracht ist. Jede volljährige Person kann gültig testiren; die unter Kuratel gestellten volljährigen Personen bedürfen der Genehmigung der Kuratelbehörde.[7])

Ehefrauen bedürfen zu letztwilligen Verordnungen der Einwilligung des Ehemannes.[8])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[9])

1. Klasse: Deszendenten. Uneheliche Kinder beerben die Mutter; auf die väterliche Erbschaft haben sie nur Anspruch zur Hälfte desjenigen Theils, welchen sie als eheliche erhalten würden. Dasselbe Prinzip gilt bezüglich der Erbfolge in den Nachlass eines unehelichen Kindes.

2. Klasse: Eltern, Geschwister und Deszendenten der letzteren.

3. Klasse: Grosseltern, Onkel und Tante und deren Deszendenten.

4. Klasse: Die entfernteren Seitenverwandten.

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn keine Kinder oder sonstige Deszendenten oder nur eines derselben am Leben, ein Drittheil, bei mehreren Kindern einen Kindstheil zum Eigenthum.

In Ermangelung von Blutsverwandten erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass. Erblose Verlassenschaften fallen der Heimathsgemeinde zu.

Die Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderath unter Aufsicht des Regierungsrathes.

Die Funktionen des Notariates werden vom Gemeindeschreiber jeder Gemeinde für den Umfang derselben ausgeübt; dessen Urkunden gelten als öffentliche.[10])

Kanton Appenzell Inner-Rhoden.[11])

Eine offizielle Einmischung der Behörde findet in Erbfällen in der Regel nicht statt; nur im Bezirke von Oberegg erfolgt die Erbverhandlung immer von Amtswegen; ausserdem gilt, wenn weder eine Ausschlagung erfolgt, noch die Rechtswohlthat des Inventars

---

7) Lardy p. 11 u. 12.
8) Schreiber, 1. Lief. S. 106.
9) Gesetz vom 28. April 1861, betreffend die Erbfolge; Lardy p. 9 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 107, 2. Lief. S. 74 ff.
10) Schlatter S. 309.
11) Ueber Rechtsquellen im Kanton Appenzell Inner-Rhoden (Verfassung vom 24. November 1872, Erbgesetz vom 30. April 1865, Vormundschaftsgesetz vom 27. April 1856, Zivilprozessordnung vom 10. März 1892) s. Schlatter S. 314; Neubauer S. 303; Rivier p. 18; Lardy p. 18.

verlangt wird, die Erbschaft für angenommen. Die Ausschlagung der Erbschaft ist mündlich oder schriftlich vor dem Landammann zu erklären, bei welchem auch die Rechtswohlthat des Inventars nachgesucht wird.

Testamente oder Vermächtnisse müssen entweder schriftlich errichtet und durch den Testator unterzeichnet sein oder durch zwei ehrbare Zeugen zur Kenntniss der Behörde gebracht werden. Nur volljährige Personen können gültig testiren, unter Vormundschaft gestellte nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.[12])

Ehefrauen können ohne Intervention des Mannes testiren.[13])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[14])

1. Klasse: Deszendenten. Uneheliche Kinder können die Hälfte der Erbportion eines ehelichen beanspruchen.

2. Klasse: Eltern und Geschwister und die Kinder vorverstorbener Geschwister.

3. Klasse: In Ermangelung von Eltern die Geschwister und deren Deszendenten.

4. Klasse: Grosseltern in Konkurrenz mit Geschwistern des Vaters und der Mutter des Erblassers.

5. Klasse: Sind Grosseltern nicht vorhanden, Geschwister des Vaters und der Mutter des Erblassers allein.

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn nur ein Kind vorhanden, ein Drittheil, wenn er mit mehreren Kindern konkurrirt, einen Kindstheil und zwar vom Mobiliarvermögen zum vollen Eigenthum, von den Immobilien jedoch nur zu lebenslänglicher Nutzniessung.

Justizbehörden erster Instanz sind die Bezirksgerichte.[15])

Die Vormundschaften werden geführt für den inneren Landestheil von der Standeskommission, für Oberegg vom regierenden Hauptmannamt. Aufsichtsbehörde ist für den inneren Landestheil der Vogteirath, für Oberegg der Bezirksrath.

Als Notariat gilt die Landeskanzlei, für gewisse Schriftstücke auch das Landesarchivariat.

---

[12]) Lardy a. a. O. p. 20 u. 21.

[13]) Schreiber, 1. Lief. S. 110.

[14]) Gesetz über die Erbschaften s. oben; Lardy p. 18 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 111, 2. Lief. S. 74.

[15]) Bezirksgerichte in Appenzell Inner-Rhoden: Appenzell und Oberegg; Kantonsgericht in Appenzell. Bezirksgerichte in Appenzell Ausser-Rhoden: Herislau, Bühler, Rehtobel; Obergericht in Gais.

Kanton St. Gallen.[16])

Erstinstanzliche Zivil-Justiz-Behörden sind die Bezirksgerichte.[17]) Denselben stehen jedoch Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege nicht zu.

Sobald eine Erbschaft eröffnet ist, müssen alle Erben zusammenberufen werden, um sich über Annahme der Erbschaft mit oder ohne die Rechtswohlthat des Inventars oder über Ausschlagung zu erklären. Die Ausschlagung der Erbschaft wie die Nachsuchung der Rechtswohlthat des Inventars erfolgt vor dem Bezirksammann; letzterem kommt auch die Sicherung des Nachlasses und die Erlassung der Ediktalzitation zu. Die Theilung des Nachlasses geschieht, wenn alle Erben einig sind, ohne weitere behördliche Einmischung.

Zur Testirfähigkeit gehört das 18. Lebensalter. Das St. Gallen'sche Gesetz statuirt nachstehende Testamentsformen: 1. eigenhändiges Testament; 2. mündlich vor 4 Zeugen errichtetes Testament, welch' letzteres jedoch nur während 5 Jahren gültig ist; 3. „amtliches Vermächtniss“, errichtet vor dem Gemeindevorstand oder dem Bezirksammann in Gegenwart dreier Zeugen.

Gesetzliche Erbfolgeordnung.[18])

1. Klasse: Deszendenten. Die Söhne haben das Recht, die Immobilien, Fabriken u. dgl. gegen mässigen Anschlag zu übernehmen.

2. Klasse: a) Die nächsten Aszendenten; b) vollbürtige Geschwister und deren Deszendenten bis zum 2. Grad; c) halbbürtige Geschwister und deren Deszendenz bis zum 2. Grad.

3. Klasse: Die übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades und bis einschliesslich 10. Grad.

Uneheliche Kinder beerben die Mutter, wie eheliche, den

---

[16]) Ueber Rechtsquellen (Erbgesetz vom 9. Dezember 1808, erläutert durch Gesetze vom 30. März 1819 und 16. August 1838 und mehrere neuere Gesetze; Vormundschaftsgesetz vom 13. Februar 1834 mit Novellen vom 17. August 1854 und 1. Juli 1888) s. Schlatter S. 321; Lardy p. 177; Rivier p. 358; Neubauer S. 300.

[17]) Bezirksgerichte und Bezirke der Bezirksammänner sind: St. Gallen in St. Gallen, Tablat in Wittenbach, Rorschach in Rorschach, Unterrheinthal in Rheineck, Oberrheinthal in Altstätten, Werdenberg in Räfis, Sargans in Mels, Gasten in Benken, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in Neu-St. Johann, Neutoggenburg in Wattwil, Alttoggenburg in Kirchberg, Untertoggenburg in Flawyl, Wyl in Wyl und Gossau in Gossau.

Das Kantonsgericht ist in St. Gallen.

[18]) Erbgesetz vom 9. Dezember 1808; Lardy p. 177; Schreiber, 1. Lief. S. 116 f., 2. Lief. S. 74, 79, 82; Schlatter S. 347.

Vater nicht. In der Seitenlinie besteht zwischen den unehelichen Kindern und den Geschwistern aktives und passives Erbrecht.

Der überlebende Ehegatte erbt bei Konkurrenz mit Deszendenten einen Kindstheil zu Eigenthum, in Ermangelung von Deszendenten die Hälfte und wenn keine erbfähigen Verwandten, den ganzen Nachlass.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Fiskus zu.

Die Vormundschaft wird durch einen Ausschuss des Gemeinderathes (Waisenamt) unter Aufsicht des Bezirksammanns und in letzter Instanz des Regierungsrathes geführt.

Ehefrauen stehen unter Vormundschaft des Mannes.

Unter Schutzvogtei gehört das durch Erbschaft anfallende Vermögen solcher Abwesender, deren Aufenthaltsort zwar bekannt ist, die aber keinen Bevollmächtigten aufgestellt haben und doch seit länger als drei Monaten entfernt sind.[19])

Ein Notariat existirt nur in der Stadt St. Gallen und nur zur Levirung der Wechselproteste. Weiter ist das Institut des Notariats nicht bekannt. Die Beglaubigung der Unterschriften von Behörden und Privaten steht dem Bezirksammann zu.

Kanton Graubünden.[20])

Die Antretung der Erbschaft geschieht durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend durch konkludente Handlungen. Die Ausschlagung ist nur gültig, wenn solche vor dem Präsidenten des Kreisamtes[21]) erklärt wird.

---

[19]) Schlatter a. a. O.

[20]) Ueber Rechtsquellen (Bürgerliches Gesetzbuch von 1862 — Bündnerisches Privatrecht 1862, kommentirt vom Gesetzesredaktor Planta —, durch welches das Gesetz vom 1. Januar 1850 über testamentarische und Intestat-Erbfolge und die ehelichen Güterverhältnisse aufgehoben ist) s. Schlatter S. 354; Neubauer S. 301; Lardy p. 121; Rivier p. 358.

[21]) Kreisämter (Kreisgerichte) sind in: Chur, Schaufigg, Churwalden, Rhäzüns, Frins, Maienfeld, Fünf-Dörfer, Seevis, Schiers, Jenaz, Luzein, Küblis, Klosters, Davos, Oberhalbstein, Alvaschein, Belfort, Bergün, Domleschy, Thusis, Sasien, Avers, Schams, Rheinwald, Misox, Roveredo, Calanka, Disentis, Ruis, Ilanz, Lungnez, Bergell, Oberengadin, Poschiavo, Brusio, Obtasna, Untertasna, Remüs, Münsterthal.

Bezirksgerichte sind: Plessur in Chur, Im Boden in Reichenau, Unterlanquart in Malans, Oberlanquart in Kloster, Albula in Tiefenkasten, Heinzenberg in Thusis, Hinterrhein in Andeer, Moësa in Grono, Vorderrhein in Truns, Glenner in Ilanz, Majola in Silvaplana, Bernina in Poschiavo, Inn in Schuls, Münsterthal in St. Maria.

Das Kantonsgericht ist in Chur.

Seitens der Regierung dieses Kantons ist als das Zweckmässigste be-

Als Testamente gelten das eigenhändige (vom Testator vollständig geschrieben und unterzeichnet), das mündliche (vor drei Zeugen erklärte) und das gerichtliche (bei dem Kreisamte offen oder verschlossen übergebene). Die Testirfähigkeit beginnt mit dem 17. Lebensjahre ohne Unterschied des Geschlechtes.[22])

Ehefrauen sind ohne Zustimmung des Mannes testirfähig.[23])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[24])

1. Klasse: Deszendenten. Uneheliche Kinder beerben nur die Mutter und werden von solcher beerbt.

2. Klasse: Eltern; wenn nur Vater oder nur Mutter am Leben, fällt die dem Vorverstorbenen zugehörige Hälfte auf dessen Deszendenten (Geschwister des Erblassers). Wenn beide Eltern vorverstorben, erben die Geschwister oder deren Deszendenten den ganzen Nachlass.

3. Klasse: (Konkurrirend mit der 2. Klasse.) Wenn einer der Elterntheile vorverstorben und in des anderen aufsteigender Linie Grossvater oder Grossmutter am Leben, ohne dass sonstige Verwandte der 2. Klasse vorhanden sind, theilen Grossvater oder Grossmutter bzw. deren Deszendenz mit dem überlebenden Elterntheil.

4. Klasse: Urgrosseltern oder deren Deszendenz. Die Erbschaft wird in zwei Linien, die väterliche und mütterliche, getheilt. Wenn in einer dieser Linien Urgrosseltern oder deren Deszendenz die nächsten Verwandten sind, erhalten sie die Hälfte, wenn jedoch nur entferntere Verwandte in der einen Linie vorhanden, fällt der ganze Nachlass der anderen Linie zu.

Der überlebende Ehegatte hat ein eigentliches Erbrecht nicht. In Konkurrenz mit Deszendenten hat er den Niessbrauch an einem Drittheil, wenn keine Leibeserben vorhanden, an zwei Drittheilen, beides bis zur Wiederverehelichung.

Erblose Verlassenschaften fallen frommen Stiftungen oder der Heimathsgemeinde des Defunkten zu, jene von Ausländern nimmt der Fiskus.

In jedem Kreise des Kantons besteht eine Vormundschafts-

---

zeichnet worden, wenn die auswärtigen Behörden in vorkommenden Fällen an dieselbe sich wenden mit der Adresse: „An den kleinen Rath des Kantons Graubünden in Chur".

[22]) Lardy a. a. O. p. 131 u. 129.

[23]) Schreiber, 1. Lief. S. 121.

[24]) Bürgerl. Gesetzbuch für Graubünden von 1862 s. oben; Lardy p. 127 f.; Schreiber, 1. Lief. S. 123, 2. Lief. S. 73, 78, 82.

behörde (Adresse: „An die Vormundschaftsbehörde des Kreises N. N.“). Obere Behörde ist der kleine Rath.

Zum Wirkungskreise der Notare (Kreisgerichtsschreiber) gehört u. A. insbesondere die Beglaubigung von Urkundenabschriften und Unterschriften.

Kanton Aargau.[25])

Jede Person, welcher eine Erbschaft angefallen ist, hat eine Frist von 30 Tagen vom Todestage des Erblassers an, um die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, oder die Rechtswohlthat des Inventars zu verlangen. Beim Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung läuft diese Frist von der Eröffnung des Testaments an. Wenn innerhalb der bezeichneten Frist, welche auch vom Gerichte verlängert werden kann, die Erben weder die Erbschaft ausschlagen, noch die Rechtswohlthat des Inventars nachsuchen, so wird es angesehen, als haben sie die Erbschaft angenommen.

Die Versiegelung des Nachlasses muss erfolgen, wenn die Erben abwesend, minderjährig oder entmündigt sind oder wenn ein Erbe solches beantragt.[26])

Die Verlängerung der Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erfolgt von dem Bezirksgerichte, desgleichen die Bewilligung der Rechtswohlthat des Inventars (des amtlichen Güterverzeichnisses, *beneficium inventarii*). Das Bezirksgericht eröffnet und bekräftigt auch die Testamente und andere letztwillige Verordnungen.[27]) Die Testamente sind gerichtliche (bei Gericht erklärte oder schriftlich übergebene) oder aussergerichtliche (von einem Notare, Advokaten oder Gerichtsschreiber abgefasste). Auch mündlich vor drei Zeugen kann, jedoch nur auf dreissig Tage gültig, testirt werden. Zur Testirfähigkeit gehört das zurückgelegte 16. Lebensjahr.[28])

---

[25]) Ueber Rechtsquellen für den Kanton Aargau (insbes. Gesetzbuch von Aargau 1847 [Personenrecht], 1849 [Sachenrecht], 1855 [Erbrecht] mit zahlreichen Ergänzungen, Hypothekenordnung vom Jahre 1888) s. Schlatter a. a. O. Kanton Aargau; Neubauer S. 302; Rivier p. 357.

[26]) Lardy a. a. O. p. 32.

[27]) Schlatter a. a. O. — Bezirksgerichte sind in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach. Das Obergericht des Kantons ist in Aarau.

[28]) Lardy p. 31.

Die Ehefrau ist berechtigt, ohne Vertretung letztwillig zu verordnen.[29])

Die Versiegelung und Vermögensaufzeichnung in Erbschaftsfällen wird von dem Gemeinderathe veranstaltet. Dieser führt auch das Vormundschaftswesen unter Aufsicht des Bezirksamtes und des Regierungsrathes (Justizdirektion).

Gesetzliche Erbfolgeordnung.[30])

1. Klasse: Deszendenten. Uneheliche Kinder beerben die Mutter, wie eheliche; die Hälfte eines Kopftheils erhalten sie neben legitimen Kindern vom Nachlasse des Vaters, doch dürfen die unehelichen Kinder nie mehr als die ehelichen beziehen. Ausser Konkurrenz mit legitimer Deszendenz beerben sie zur Hälfte den Vater, die väterliche und mütterliche Aszendenz; die andere Hälfte bezieht der überlebende Ehegatte.

2. Klasse: Eltern des Erblassers.

3. Klasse: Geschwister und deren Deszendenten; die halbbürtigen erben nur die Hälfte der Portion der vollbürtigen.

4. Klasse: Grosseltern.

5. Klasse: Geschwister des Vaters und der Mutter des Erblassers und deren Deszendenten.

6. Klasse: Die übrigen Blutsverwandten, ohne Unterschied zwischen Voll- und Halbbürtigkeit, nach der Nähe des Grades.

Hinsichtlich der Rechte des überlebenden Ehegatten gilt Folgendes: Stirbt die Mutter mit Hinterlassung von Kindern, so gehen die Rechte derselben bezüglich des eingekehrten Gutes auf die Kinder über. Im Uebrigen nutzt und verwaltet der Ehegatte die Verlassenschaft des Verstorbenen im Falle der beerbten Ehe und zwar der Mann lebenslänglich, die Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt; das Eigenthum bleibt den Nachkommen.

Dem Ehegatten fällt die ganze Verlassenschaft zu, wenn der Verstorbene keine Deszendenz, keine Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister oder Grosseltern zurücklässt. In Konkurrenz mit Eltern, voll- und halbbürtigen Geschwistern oder Grosseltern bezieht er die

---

[29]) Schreiber, 1. Lief. S. 128. Vgl. Art. 7 des Gesetzes vom 22. Brachmonat 1881, wonach die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe (mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 35 des Bundesgesetzes über Obligationenrecht) durch das kantonale Recht bestimmt wird.

[30]) Aargauisches Gesetzbuch, s. oben; Lardy p. 28 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 129 f., 2. Lief. S. 71 ff.

Hälfte der Verlassenschaft zu Eigenthum, die andere Hälfte zu lebenslänglicher Nutzniessung.

Erblose Verlassenschaften fallen zur Hälfte dem Fiskus, zur Hälfte der Heimathsgemeinde zu.

Das Notariat ist kein eigentliches Amt, sondern eine patentirte Berufsart; die Notariatsurkunden gelten jedoch als öffentliche Urkunden.

Kanton Thurgau.[31])

Ueber die Fristansetzung zur Ausschlagung von Erbschaften und über Begehren um die Rechtswohlthat des Inventars entscheiden die Bezirksgerichte.[32])

Die Erbtheilung muss gerichtlich oder notariell erfolgen, wenn ein Erbe solches verlangt, dessgleichen wenn Minderjährige oder Abwesende unter den Erben sind. Testamente sind eigenhändige oder öffentliche; letztere können von dem Bezirksschreiber, Notar oder dem Friedensrichter beurkundet werden. Die Eröffnung der Testamente geschieht durch den Notar.[33]) Ehefrauen sind testirfähig.[34])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[35])

1. Klasse: Deszendenten mit Bevorzugung der Söhne. Diese erhalten von der väterlichen wie mütterlichen Erbschaft einen Voraus von nicht über 15 Prozent des Werthes der Immobilien und 5 Prozent der Mobilien. Ausserdem haben sie das Recht, die Immobilien um den zeitweilig herrschenden Preis zu übernehmen. Uneheliche Kinder haben nur Erbrecht an den Nachlass der Mutter und deren Verwandten, von welchen sie auch in Ermangelung von Deszendenz beerbt werden.

2. Klasse: a. Eltern, b. Geschwister und deren Deszendenz, je zur Hälfte. Die halbbürtigen Geschwister erhalten nur die Hälfte

---

[31]) Ueber Rechtsquellen (Privatrechtliches Gesetzbuch, Erbrecht vom 17. Juni 1839 und 11. Februar 1867, Personen- und Familienrecht vom 11. April 1860) s. Schlatter a. a. O. Kanton Thurgau; Neubauer S. 301; Lardy p. 257 u. 263; Rivier p. 359.

[32]) Schlatter a. a. O.; Lardy p. 271. Bezirksgerichte im Kanton Thurgau sind: Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Steckborn, Münchenweilen, Weinfelden.

Das Obergericht des Kantons ist in Frauenfeld.

[33]) Lardy a. a. O. p. 270 u. 271.

[34]) Schreiber, 1. Lief. S. 133.

[35]) Privatrechtliches Gesetzbuch s. oben. Lardy p. 264 ff.; 1. Lief. S. 135 f., 2. Lief. 73, 80 u. 82.

der Erbportion der vollbürtigen. Wenn nur eines der Elterntheile am Leben, erhalten der überlebende ein Viertel, die Geschwister drei Viertel.

3. Klasse: Geschwister, bei Konkurrenz von voll- und halbbürtigen letztere zur Hälfte der Erbportion der ersteren.

4. Klasse: Die entfernteren Aszendenten, je die väterliche und mütterliche Linie die Hälfte.

5. Klasse: Die entfernteren Seitenverwandten bis zum 8. Grad.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe kein Erbrecht, nur Nutzgenuss. Bei unbeerbter Ehe erhält er in Konkurrenz mit Kindern früherer Ehe ein Viertel, sonst die Hälfte des Nachlasses, nach der erbfähigen Verwandtschaft den ganzen Nachlass.

Die Vormundschaften besorgt der Gemeinderath (Waisenamt) unter Aufsicht des Bezirksraths.

Den Notaren kommt ausser bei Testamenten die Mitwirkung bei Erbverträgen, Erbauskäufen, bei Erbschaftsinventuren und amtlichen Erbtheilungen zu. Ihre Urkunden sind öffentliche und geniessen amtlichen Glauben.[36])

Kanton Tessin.[37])

Bei Eröffnung einer Erbschaft legt der Friedensrichter die Siegel an, falls die Erben abwesend oder ohne gesetzlichen Stellvertreter sind oder unter Vormundschaft stehen. Die Bezirksgerichte setzen die Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft fest, ertheilen die förmliche Anerkennung den gesetzlichen Erben und konstatiren deren Rechte. Auch die Rechtswohlthat des Inventars wird bei dem Bezirksgerichte nachgesucht. Die Testirfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Testamentsformen: 1. eigenhändiges, 2. öffentliches, vor einem Notar errichtetes, und 3. geheimes Testament, welch' letzteres vom Testator verschlossen dem Notare übergeben wird.[38])

---

[36]) Lardy a. a. O. p. 209.

[37]) Ueber Rechtsquellen (Zivilgesetzbuch vom 27. September 1837, im Ganzen dem französischen Rechte nahestehend, mit ergänzenden und abändernden Gesetzen, z. B. Notariatsgesetz vom 11. Juni 1844; Hypothekengesetz vom 21. Oktober 1891; Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1843) siehe Schlatter, Kanton Tessin; Neubauer S. 301; Lardy p. 228; Rivier S. 359.

[38]) Schlatter a. a. O.; Lardy p. 249 ff. Friedensrichter gibt es in jedem der 38 Wahlkreise einen. Bezirksgerichte sind in: Mendrisio, Lugano,

Die Ehefrau kann ohne Autorisation ihres Mannes nur in Bezug auf ihr Paraphernalgut testiren. Ueber die Dos kann sie nur dann letztwillig verfügen, wenn sie keine Kinder hat.[39])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[40])

1. Klasse: Deszendenten. Aussereheliche Kinder gelangen erst in Ermangelung von legitimer sukzessionsfähiger Verwandtschaft und eines überlebenden Ehegatten zur Erbschaft.

2. Klasse: Aszendenten, zur Hälfte die väterliche, zur anderen Hälfte die mütterliche Linie. In Ermangelung von Aszendenten der einen Linie konkurriren für diesen Theil die Geschwister.

3. Klasse: Geschwister und deren Deszendenz.

4. Klasse: Die entfernteren Seitenverwandten bis zum 10. Grad in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe den Nutzgenuss an einem Kindertheil des freien Gutes, der Mann nutzt die Dotalgüter, so lange er Wittwer bleibt, die Frau hat den Mitgenuss der Gegendos mit den Kindern auf die Dauer ihres Wittwenstandes. Bei unbeerbter Ehe hat der Ehegatte in Konkurrenz mit Aszendenten, Geschwistern und deren Nachkommenschaft lediglich den Fruchtgenuss an der Hälfte des freien Gutes des Verstorbenen; das Eigenthum an einem Drittheil erwirbt er, wenn die bezeichneten Verwandten nicht vorhanden sind, und das Ganze erwirbt er nach dem Aussterben der Verwandtschaft bis zum 10. Grad.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Staate zu Wohlthätigkeitszwecken anheim.

Der Gemeinderath besorgt das Vormundschaftswesen. Oberbehörde ist der Staatsrath.

Die Notare, welche zugleich Advokaten sein können und umgekehrt, haben ausser der Beurkundung von Testamenten, Inventaren, von Verträgen über Liegenschaften auch alle gerichtlichen Akte, die ihnen sonst zugewiesen sind, auszufertigen und zu beglaubigen. Eine Mitwirkung des Notars bei Theilung der Erbschaft, auch bei unbeweglichem Nachlasse, ist nicht nothwendig.[41])

Bellinzona, Locarno, Cevio, Lottigna, Faido. — Das Obergericht des Kantons Tessin ist in Bellinzona. — Amtssprache ist die italienische.

[39]) Schreiber, 1. Lief. S. 142.

[40]) Bürgerliches Gesetzbuch von 1837 und Gesetz vom 31. Mai 1856; Lardy p. 246 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 143, 2. Lief. S. 73, 80 u. 81.

[41]) Schlatter a. a. O.

Kanton Waadt (Canton de Vaud).[42])

Die Versiegelung des Nachlasses ist nothwendig, wenn ein Testament vorhanden ist, wenn alle Erben abwesend, wenn unter den Erben Minderjährige oder Entmündigte sind, wenn ein Erbe die Rechtswohlthat des Inventars nachsucht. Die Erklärung über Annahme und Ausschlagung erfolgt bei dem Friedensgerichte (*Justice de paix*); die Rechtswohlthat des Inventars bewilligt das Bezirksgericht (*Tribunal du district*).[43]) Andere Erben, als Deszendenten, müssen sich durch das Friedensgericht in den Besitz der Erbschaft einweisen lassen. Jede Theilung über Immobilien muss notariell geschehen. Die Verkündung der Testamente (eigenhändige haben gleiche Gültigkeit, wie die öffentlichen vor Notar und zwei Zeugen errichteten) erfolgt durch das Friedensgericht. Zur Testirfähigkeit gehört das vollendete 17. Lebensjahr.[44])

Ehefrauen haben zu letztwilligen Verordnungen die Zustimmung des Mannes nicht nöthig.[45])

Auswärtige Gläubiger des Erblassers müssen, wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen, um die Rechtswohlthat des Inventars nachsuchen, worauf der Nachlass vom Gericht provisorisch verwaltet wird. Nicht intervenirende Gläubiger haben den Ausschluss mit ihren Forderungen zu gewärtigen.[46])

Gesetzliche Erbfolgeordnung.[47])

1. Klasse: Deszendenten. Dem unehelichen Kinde gebührt die Hälfte der Legitima eines ehelichen Nachkommen, und die ganze Legitima eines solchen, wenn keine eheliche Deszendenz vorhanden ist. *Ab intestato* erbt es im ersten Falle die halbe Erbportion und

---

[42]) Ueber Rechtsquellen (Waadtländer Zivilgesetzbuch von 1819, dem französischen Rechte nahestehend, mit zahlreichen abändernden und ergänzenden Gesetzen; Zivilprozessordnung von 1869 und 1870; Gesetz über Gerichtsorganisation vom 23. März 1886, mit Ergänzung vom 30. August 1893) s. Schlatter, Kanton Waadt; Neubauer S. 300; Lardy p. 322; Rivier p. 359.

[43]) In jedem Kreise (60 *cercles*) ist ein Friedensrichter.

Bezirksgerichte sind in: Aigle, Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens, Grandson, Lausanne, La Vallée, Lavaux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pais-d'Enhaut, Rolle, Vevey, Yverdon.

Das Kantonsgericht (*Tribunal cantonal*) ist in Lausanne.

[44]) Lardy p. 339 ff.

[45]) Schreiber, 1. Lief. S. 149.

[46]) Schlatter a. a. O.

[47]) Waadtländer Zivilgesetzbuch; Gesetz vom 11. Dezember 1838, betr. einige Abänderungen des bürgerlichen Gesetzbuches; Gesetz vom 1. Dezember 1855, betr. uneheliche Kinder; Lardy p. 334 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 152, 2. Lief. S. 73, 80 u. 82.

im zweiten die halbe Verlassenschaft. Im übrigen bezieht dasselbe die ganze Verlassenschaft erst nach dem Ehegatten des verstorbenen Elterntheils.

2. Klasse: Geschwister oder deren Deszendenten.

3. Klasse: Aszendenten je zur Hälfte in der väterlichen und mütterlichen Linie.

4. Klasse: Die entfernteren Seitenverwandten, je zur Hälfte in der väterlichen und mütterlichen Linie bis einschliesslich 10. Grad.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe Nutzniessung an den Erbtheilen der Kinder; bei unbeerbter Ehe erhält er neben Eltern, Geschwistern, Halbgeschwistern und ihrer Deszendenz ein Viertheil der Erbschaft, neben anderen Verwandten die Hälfte und in Ermangelung von sukzessionsfähigen Verwandten das ganze Vermögen.

Erblose Verlassenschaften gebühren dem Fiskus.

Vormundschaftsbehörden sind die Friedensgerichte unter Aufsicht des Kantonsgerichtes.

Die Notare sind öffentliche Beamte, ihre Urkunden geniessen vollen öffentlichen Glauben. Die Notare beurkunden insbesondere alle Akte über Immobilien und Rechte an solchen.[48])

Kanton Wallis.[49])

Gesetzliche Erben erlangen den Besitz der Erbschaft von Rechtswegen; uneheliche Kinder und Testamentserben müssen sich in den Besitz einweisen lassen. Die Ausschlagung der Erbschaft wird nicht präsumirt, sie muss vor dem Gerichtsschreiber der Gemeinde, wo die Erbschaft eröffnet ist, erklärt werden. Ebendaselbst ist die Rechtswohlthat des Inventars nachzusuchen und wird solche von dem Bezirksgerichte[50]) bewilligt; der Präsident des Gerichtes erlässt die Ediktalien.

---

[48]) Schlatter a. a. O.

[49]) Ueber Rechtsquellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Sitten 1855; Bürgerliche Prozessordnung, Sitten, II. Ausgabe 1886; dazu als Anhang: Anleitung für die Vormünder, Kuratoren und Waisenämter, herausgegeben von der Justiz- und Polizeidirektion, Sitten 1892) s. Schlatter a. a. O. Kanton Wallis; Neubauer S. 301; Lardy p. 300; Rivier p. 359.

[50]) Bezirksgerichte (*tribunaux du district*) sind folgende: Conches zu Münster, Brigue, Viege (Visp), Rarogne-Oriental in Moerel, Rarogne-Occidental in Rarogne, Loëche (Leuk), Sierre (Siders), Hérens zu Sitten (Sion), Conthey, Sitten, Martigny-Ville, Entremont in Orsieres, St. Maurice, Monthey.

Der Appellationsgerichtshof des Kantons ist in Sitten.

Zur Testirfähigkeit gehört das 16. Lebensjahr. Testamente sind in nachstehenden Formen gültig: als eigenhändige (bei einem Notare zu hinterlegen), öffentliche (von dem Notare aufgenommen), privilegirte (bei Gefahr auf Verzug durch Pfarrer oder Gemeindevorstand abgefasst.)[51])

Ehefrauen können ohne Einwilligung des Mannes testiren.[52])

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[53])

1. Deszendenten. Uneheliche Kinder erben ein Drittel eines Kindstheils zu Pflichterbrecht.

2. Aszendenten und Seitenverwandte. Die Erbschaft wird in zwei Hälften getheilt. In der väterlichen Linie ist zunächst der Vater berufen, bei dessen Vorabsterben gelangt der Nachlass an die Geschwister oder deren Deszendenten, in Ermangelung solcher an die väterlichen Aszendenten, beim Nichtvorhandensein solcher an die entfernteren Seitenverwandten bis zum 8. Grad. Gleiche Erbfolge findet in der mütterlichen Linie statt. Bei Aussterben der erbfähigen Verwandten einer Linie sukzediren die Verwandten der anderen Linie.

Der überlebende Ehegatte hat bei beerbter Ehe oder, wenn der Verstorbene legitime oder legitimirte Kinder hinterlässt, die Nutzniessung an der Hälfte des Vermögens des Verstorbenen, bei unbeerbter Ehe den Nutzgenuss des Ganzen. Bei Ermangelung von erbfähigen Verwandten und natürlichen Kindern erbt der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen des Verstorbenen.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Staate zu.

Die Vormundschaften (mit Familienrath) führt der Gemeinderath als Waisenamt unter Aufsicht des Staatsraths.

Das Notariat ist meistens mit der Advokatur, dem Richteramte und anderen öffentlichen Stellen verbunden. Die Notariatsakte begründen eine Rechtsvermuthung nur zu Gunsten jener Thatsachen, welche der Notar kraft eigener Wahrnehmung beurkundet; die Urkunden können mit der Fälschungsklage angestritten werden.[54])

---

[51]) Lardy a. a. O. p. 310 ff.
[52]) Schreiber, 1. Lief. S. 157.
[53]) Bürgerliches Gesetzbuch; Lardy p. 315 ff., woselbst auch Näheres über das Repräsentationsrecht; Schreiber, 1. Lief. S. 158 u. 159, 2. Lief. 73, 78 u. 82.
[54]) Schlatter a. a. O.

Kanton Neuenburg (Canton de Neuchâtel).[55]

Die Friedensrichter (*juges de paix*) bewilligen die Erbschaftsinvestituren und nehmen die gerichtlichen Inventare auf, leiten auch die öffentlichen Versteigerungen der Mobilien und Immobilien. Die Erbannahme muss immer ausdrücklich vor dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes[56] erklärt werden. Als Ausschlagung gilt, wenn die Erklärung über Annahme nicht in der gesetzlichen Frist erfolgt.

Oeffentliche Testamente sind vor einem Notare und fünf Zeugen zu errichten. Gültigkeit haben auch eigenhändige, wenn sie vollständig von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterzeichnet sind. Zur Testirfähigkeit gehört das Alter der Volljährigkeit.[57]

Ehefrauen können ohne Zustimmung des Ehemannes rechtsgültig testiren.[58]

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[59]

Eheliche Verwandtschaft:

1. Deszendenten.

2. Aszendenten. Der Vater erbt die väterlichen, d. h. die von ihm und seinen Verwandten dem Erblasser zugekommenen, die Mutter die von ihr oder ihren Verwandten herrührenden Güter. Die Grosseltern und entfernteren Aszendenten werden durch Geschwister und deren Deszendenten ausgeschlossen.

3. Geschwister und deren Deszendenten, wenn Vater und Mutter nicht mehr am Leben.

---

[55]) Ueber Rechtsquellen (Zivilgesetzbuch von Neuenburg, dem französischen Rechte nahestehend, stückweise publizirt 1853—1855; Zivilprozessordnung seit 1. Januar 1879, bzw. 1. Juli 1882 in Kraft) s. Schlatter a. a. O. Kanton Neuenburg; Neubauer S. 301; Lardy p. 152; Rivier p. 358.

[56]) Friedensgerichte (*justices de paix*) sind in: Neuchâtel, Saint-Blaise, Landeron, Lignières, Boudry, Saint-Aubin, Auvernier, Travers, Môtiers, Verrières, Val-de-Ruz, Locle, Brenets, Ponts, Brevine, Chaux-de-Fonds, Sagne und Rochefort.

Durch Gerichtsorganisationsgesetz vom 23. November 1882 sind der Appellhof und die Bezirksgerichte (*tribunaux d'arrondissement*) aufgehoben und ist die Organisation nunmehr folgende: 1. *Tribunnal cantonal et cour de cassation civile* (Neuchâtel); 2. *Tribunaux de district* (Neuchâtel, Boudry, Môtiers-Travers [Val-de-Travers], Cernier [Val-de-Ruz], Locle und Chaux-de-Fonds); 3. *Justices de paix;* 4. *Tribunaux d'arbitrage industriel.*

[57]) Schlatter a. a. O.; Lardy p. 165 ff.

[58]) Schreiber, 1. Lief. S. 164.

[59]) Zivilgesetzbuch von Neuenburg s. oben; Lardy p. 162 ff.; Schreiber, 1. Lief. S. 167, 2. Lief. 74, 78, 82.

4. Die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades und bis zum 12. Grade. Vom 4. Grade einschliesslich an gerechnet hört die Unterscheidung zwischen den von der väterlichen oder mütterlichen Seite herrührenden Gütern auf.

Uneheliche Kinder haben nur, wenn sie ausdrücklich anerkannt sind, Erbrecht an Vater und Mutter. Neben ehelichen Nachkommen erhalten sie den dritten Theil des Pflichttheiles eines legitimen Kindes. Bei Konkurrenz mit Aszendenten des ersten Grades oder Geschwistern des Erblassers erhält das aussereheliche Kind die Hälfte, neben entfernteren Verwandten drei Viertheile, und wenn keine erbfähige Verwandte vorhanden, die ganze Verlassenschaft.

Der überlebende Ehegatte erhält bei unbeerbter Ehe und wenn keine legitimen Nachkommen aus früherer Ehe vorhanden sind, ausser den Kleidern und Schmuck des Verstorbenen und den vorhandenen Lebensmitteln, die Hälfte der Möbel im engeren Sinne des Worts zum Eigenthum, am übrigen Vermögen den Niessbrauch; bei beerbter Ehe des Verstorbenen und bei legitimer Deszendenz überhaupt wird das Recht des Ueberlebenden auf die Hälfte reduzirt mit Ausnahme des Bezugs der Lebensmittel. Sind keine erbfähigen Verwandten und keine unehelichen Nachkommen vorhanden, oder wird die Erbschaft nicht angetreten, so fällt die ganze Verlassenschaft dem überlebenden Ehegatten zu.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Fiskus anheim.

Die Führung der Vormundschaft kompetirt zu den Friedensgerichten unter Aufsicht des Justizdepartements.

Die Urkunden der Notare sind mit öffentlicher Autorität bekleidet.[60])

Kanton Genf (Canton de Genève).[61])

Die Gerichte (Friedensrichter)[62]) haben nach dem dort geltenden französischen Rechte zur Sicherstellung und Regulirung des Nachlasses nur auf Verlangen der Betheiligten, von Amtswegen nur im

[60]) Lardy p. 154; Schlatter a. a. O.

[61]) Ueber Rechtsquellen (der Kanton Genf ist durch den *Code Napoléon* regiert, welcher jedoch im Verlauf der Jahre Modifikationen erlitten hat, insbesondere in Bezug auf die Dispositionsbefugnisse der Ehefrau, das Erbrecht der unehelichen Kinder, der Ehegatten, Pflichttheilsrecht, Schenkung der Ehegatten u. A., Gerichtsorganisationsgesetz vom 15. Juni 1891 und Zivilprozessordnung vom 15. Juni 1891) s. Schlatter a. a. O. Kanton Genf; Lardy p. 103 u. 106; Rivier p. 358; Schreiber, 1. Lief. S. 187.

[62]) In Korrespondenzsachen ist sich zu wenden an: *Le Président de la*

Interesse schutzbedürftiger Personen einzuschreiten. Die Beurkundung der vorkommenden Rechtsakte geschieht durch die Notare. Die Vormundschaften[63]) gehören zur Kompetenz der Friedensrichter und bzw. der Ziviltribunale nach den Bestimmungen des französischen Rechtes; die Ernennung des Vormundes ist dem Familienrathe überlassen, ausgenommen, wo der Vormund gesetzlich bestimmt ist.

Gesetzliche Erbfolgeordnung:[64])

Nach *Code Napoléon* mit Modifikation in Bezug auf das Erbrecht der unehelichen Kinder und des überlebenden Ehegatten nach Gesetz vom 5. September 1874.

Uneheliche Kinder, deren Abstammung legal festgestellt ist, sind zur Erbschaft des Vaters, der Mutter und deren Deszendenten berufen. Neben legitimen Kindern erhalten sie die Hälfte. Sie beerben auch ihre Geschwister, wie eheliche.

Der überlebende Ehegatte erhält den Ususfruktus an der Hälfte der Verlassenschaft, wenn der Verstorbene legitime Nachkommen zurücklässt, welche Nutzniessung bei Wiederverheirathung verloren geht. Sind natürliche Nachkommenschaft, Vater, Mutter, Geschwister oder Deszendenten derselben vorhanden, so erbt der Ueberlebende ein Viertheil zu Eigen, die Hälfte, wenn von den benannten Verwandten Niemand lebt. Das Ganze erbt der überlebende Ehetheil, wenn keine Verwandten bis zum 8. Grade vorhanden sind.

III. Erbschaftssteuer wird in folgenden Kantonen bezogen: Zürich, Luzern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. Keine Erbschaftssteuer wird erhoben in: Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausser-Rhoden, Appenzell Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Wallis.[65])

Abzugsrechte (vom Vermögen, welches in Folge Erbganges oder Auswanderung ausser Landes gezogen wird) sind im Innern

---

Cour de Justice du Canton de Genève, bzw. an: *Le Président du Tribunal civil du Canton de Genève.*

[63]) Schlatter a. a. O.; Lardy p. 103 ff.

[64]) Näheres s. Lardy p. 106 f.; Schreiber, 1. Lief. S. 187, 2. Lief. S. 74, 80 u. 83.

[65]) Zeitschr. f. intern. Privat- etc. Recht, I S. 422.

der Schweiz abgeschafft. Gegen auswärtige Staaten besteht Freizügigkeit, sofern sie Gegenrecht gewähren.[66])

IV. Verträge über die Behandlung des Nachlasses von gegenseitigen Staatsangehörigen sind zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht abgeschlossen.[67]) Auch der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (D. R.-G.-Bl. 1892 S. 195) enthält nichts hieher Bezügliches.

Der vom Deutschen Reiche mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarte Vertrag vom 31. Mai 1890 (R.-G.-Bl. S. 131 ff.), seit 10. Juli 1890 in Kraft, betrifft die Niederlassungs-Verhältnisse und regelt in der Hauptsache die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reiches in der

[66]) Schlatter S. XXXVII. Art. 62 u. 63 der rev. schweizer. Bundesverfassung.

Zwischen Bayern und der Schweiz besteht Freizügigkeit gemäss Vertrag vom 20. Juli 1804 (Döllinger, V.-S. Bd. III S. 232); Blätter f. admin. Praxis, Bd. VI S. 406.

[67]) Auch zwischen der Schweiz und Bayern nicht. Dagegen existirt ein Vertrag der Schweiz mit dem Grossherzogthum Baden vom 6. Dezember 1856 (Off. S.-V. S. 662), welcher folgende hieher gehörige Bestimmungen enthält:

Art. 1 u. 2 betreffen die Abschaffung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes.

Art. 3. Die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile sollen über ihr Eigenthum auf dem anderen Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen, und ihre Erben, welche Angehörige des anderen Theiles sind, treten in den Besitz des genannten Eigenthums, es sei in Folge eines Testamentes oder *ab intestato*.

Art. 4. Sie können dasselbe persönlich oder mittels Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen, als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind und wohin diejenigen Abgaben gehören, welche in solchen Fällen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder hinausgezogen werde, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder sei, entrichtet werden müssen, namentlich Erbschaftsakzise, Stempel- und Zollabgabe, Handänderungsgebühren u. dgl.

Art. 5. In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter dieselbe Obsorge treffen, welche sie in gleichem Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde, und dies solange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird.

Art. 6. Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Liegt der Nachlass in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger einer der kontrahirenden Staaten war.

Schweiz und der Angehörigen der Schweiz[68]) im Deutschen Reiche, insbesondere aber auch die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger.[69]) Die hieher bemerkenswerthen Bestimmungen dieses Vertrages sind:[70])

Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fusse und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Art. 2. Um die in dem Art. 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugniss ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund geniesst.

Art. 3. Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Art. 2 des gegenwärtigen Vertrags enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vortheile geniessen, wie sie der Art. 1 des gegenwärtigen Vertrags den Deutschen in der Schweiz zusichert.

— — — — — — — — — — — — — — — —

[68]) Die Eidgenossenschaft als solche verleiht kein Bürgerrecht, sondern das Schweizer Bürgerrecht ist in der Regel abhängig vom Kantonsbürgerrechte. Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger (Art. 43 der rev. Bundesverfassung).

Das Bürgerrecht wird erworben: 1. durch Abstammung; 2. durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Schweizer; 3. durch Naturalisation; dieselbe kann nur durch die oberste Landesbehörde stattfinden und erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers; Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverbande entlassen werden; vorausgesetzt wird die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes; 4. durch Zusprechen einem Heimathlosen. (Besondere Erwerbungsarten, mit dem französischen Rechte zusammenhängend, gelten noch im Kanton Genf.)

Das Bürgerrecht wird verloren: 1. durch Verzicht; 2. durch Verehelichung einer Schweizerin mit einem Ausländer.

Ein Verlust durch Machtspruch eines Kantons oder einer Gemeinde findet nicht mehr statt.

Vgl. auch schweizerisches Bundesgesetz, die Ertheilung des Schweizer-Bürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Heumonat 1876 (Gesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, II. Bd. S. 510), ferner die Abhandlung von Alfred Martin in *Revue de droit intern. etc.*, tom. X (1878) p. 317 ff., desgl. Stoll, der Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Zürich 1888, und Estoppey, *la loi féderalé du 3. Juillet 1876 etc.*, Lausanne 1888.

[69]) Schon durch den früheren Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 war das zwischen Bayern und einer Anzahl von Schweizer Kantonen im Jahre 1862 getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen (Bekanntmachung des k. bayer. Staatsmin. des k. Hauses und des Aeussern vom 1. September 1862, Bayer. Reg.-Bl S. 2175 ff.) ausser Kraft getreten (Bekanntmachung des k. bayer. Staatsmin. d. k. Hauses und des Aeussern vom 29. August 1877, B. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457).

[70]) Näheres über den neuen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 s. in Zeitschrift etc. Bd. I S. 110 ff.

Art. 11. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theils, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hiedurch oder durch die Beerdigung Verstorbenen erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, dass der Hülfsbedürftige selbst, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde, die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Im Schlussprotokoll vom gleichen Tage ist u. A. bestimmt:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der k. bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Art. 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.[71])

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, dass für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reiche zu beanspruchen, das im Art. 2 erwähnte Zeugniss ausschliesslich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muss, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heirathsschein und einem von dieser ertheilten Leumundszeugniss, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimathkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugniss beilegen.

Ein weiteres Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 31. Mai 1890 (R.-G.-Bl. S. 133) betrifft die gegenseitige Wiederübernahme der früheren Angehörigen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit oder aus anderen Gründen verloren, eine neue Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben.

Eine Aufzählung der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge,[72])

---

[71]) Der für die k. bayerische Gesandtschaft in Bern erforderliche Nachweis unbescholtenen Leumundes bayerischer Staatsangehöriger, welche in der Schweiz Aufenthalt nehmen wollen, ist durch ein Zeugniss der heimathlichen Distriktspolizeibehörde zu erbringen. Entschl. d. k. b. Staatsm. des Innern vom 27. Juli 1890 (Amtsbl. d. M. d. I. S. 352).

[72]) Von desfallsigen Verträgen der Schweiz mit ausserdeutschen Staaten sind folgende Bestimmungen hier hervorzuheben:

insbesondere auch derjenigen, welche die erbrechtlichen Verhältnisse und bzw. die Vormundschaft berühren, s. bei Schlatter a. a. O. S. 6.

---

a) Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, betr. den Gerichtsstand und die Urtheilsvollziehung (Off. S. IX S. 1002; vgl. hiezu auch Curti, der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz etc., Zürich 1879), insbesondere Roguin, *Conflits de lois Suisses etc., commentaire du traité franco-suisse du 15. Juin 1869,* Lausanne, Paris und Leipzig 1891; Meili, die Kodifikation des intern. Zivil- und Handelsrechts, Leipzig 1891, S. 141 ff.).

Art. 5. Jede Klage, betreffend Liquidation oder Theilung einer Erbschaft, sei es in Folge von Testament oder von Intestaterbrecht, und betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legataren, ist vor dem Gerichte des Ortes geltend zu machen, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, und zwar, wenn es sich um die Verlassenschaft eines Franzosen handelt, der in der Schweiz verstorben ist, vor dem Gerichte seines letzten Wohnortes in Frankreich und wenn es sich um die Verlassenschaft eines Schweizers handelt, der in Frankreich gestorben ist, vor dem Gerichte seines Heimathortes. Immerhin müssen für die Theilung und für die Veräusserung von Immobilien die Gesetze des Landes, wo dieselben liegen, beobachtet werden.

Wenn bei der Theilung von Erbschaften, zu denen gleichzeitig mit Einheimischen auch Fremde berufen sind, die Gesetzgebung eines der beiden Länder den eigenen Angehörigen besondere Rechte und Vortheile auf das in diesem Lande befindliche Vermögen einräumt, so können die Angehörigen des anderen Landes in analogen Fällen ebenfalls die Rechte und Vortheile ansprechen, welche die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass in Erbschaftssachen die von den betreffenden Gerichten erlassenen Urtheile, wofern sie nur eigene Staatsangehörige betreffen, im anderen Staate vollziehbar sein sollen, welche Gesetze auch in diesem letzteren in Kraft sein mögen.

Ueber Auslegung des Vertrages s. auch Zeitschr. f. intern. Privatrecht, Bd. I S. 69, 416, II S. 428.

b) Vertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 29. Juli 1868 (Off. S. IX 726; Meili a. a. O. S. 146).

Art. 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor dem Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.

Die Reziprozität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers erheben könnten.

c) Vertrag zwischen den Vereinigten Staaaten von Amerika und der Schweiz vom 30. Juli 1855 (Off. S. S. 210).

Art. VI. Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt. Vgl. hiezu Meili a. a. O. S. 145 f., woselbst auch der englische Text dieses Artikels und nachstehende Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts (A. E. IX 516) angeführt ist:

„Es darf gewiss angenommen werden, die kontrahirenden Staaten seien bei Abschluss des Vertrages wenigstens mit Bezug auf das bewegliche Vermögen darüber einig gewesen, dass unter dem Ausdrucke Richter und Gesetze des Landes, wo das Eigenthum liegt, nicht Richter und Gesetze der Länder, wo die einzelnen beweglichen Nachlasstücke wirklich liegen, zu verstehen seien, sondern Richter und Gesetze des letzten Wohnortes des Erblassers, an welchem Orte die einzelnen Nachlasstücke kraft rechtlicher Diktion als gelegen gelten. Diese Auslegung ist umsomehr festzuhalten, als bei der gegentheiligen Annahme, wo sogar für den beweglichen Nachlass die Einheit der

V. Die schweizerischen Konsularbeamten haben nach der ihnen vom Bundesrathe ertheilten Instruktion[73]) beim Absterben eines im Konsularbezirke wohnhaft gewesenen Schweizers provisorisch das Amt einer Vormundschaftsbehörde im Interesse der minderjährigen oder abwesenden Erben zu üben, wenn sie darum angegangen werden oder ihre Nichtintervention Schaden nach sich ziehen könnte; die Konsuln haben in dieser Materie den Bestimmungen bestehender Verträge, oder in Ermangelung solcher den Gesetzen und Uebungen des Landes, wo sie residiren, nachzukommen.

Innerhalb dieser Schranken sind sie ermächtigt, die Versiegelung der Hinterlassenschaft vorzunehmen oder durch die zuständige Behörde vornehmen zu lassen, ein Inventar zu fertigen, die dem Verderben ausgesetzten Gegenstände zu verkaufen, provisorisch die Verlassenschaft zu verwalten und in Besitz zu nehmen.[74])

Die Konsularbeamten sind ferner ermächtigt, Aktenstücke, welche durch die Behörde ihres Konsularbezirkes ausgestellt werden, zu legalisiren. Ebenso legalisiren sie schweizerische Akte, die von der Bundeskanzlei oder einer kantonalen Staatskanzlei ausgestellt oder beglaubigt sind. Sie können auch andere Akte legalisiren, über deren Echtheit kein Zweifel besteht. Zur Legalisirung von Privaturkunden sind sie zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.[75])

VI. Für den Geschäftsverkehr mit den schweizerischen Gerichtsbehörden gilt nunmehr im Deutschen Reiche das Uebereinkommen mit der Schweiz vom 1./10. Dezember 1878,[76]) nach welchem den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden der unmittelbare Verkehr in allen Fällen gestattet ist, in welchen

---

Erbschaft preisgegeben wäre und überall, wo eine bewegliche Sache des Erblassers sich befindet, eine besondere Erbschaft zu eröffnen wäre, die vertragschliessenden Staaten einen der Natur der Sache und der sonstigen allgemeinen Doktrin und Praxis des internationalen Privatrechts entsprechenden Rechtssatz vereinbart hätten, was jedenfalls im Zweifel nicht anzunehmen ist."

[73]) Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875 (Gesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, Bd. I S. 528 ff.).

[74]) Art. 33 des Reglement.

[75]) Art. 37 u. 39 a. a. O.

[76]) Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1879, S. 6; B. Just.-Min.-Bl. 1879 S. 2. Mit dem Vollzuge dieses Uebereinkommens sind die zwischen Preussen und der Schweiz im Jahre 1868 geschlossene, im Jahre 1872 auf Elsass-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, sowie die im Jahre 1857 zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und der Schweiz anderseits über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen (B. Just.-Min.-Bl. 1870 S. 185) ausser Wirksamkeit getreten.

Ueber die schweizerischen Gerichtsbehörden s. oben § 56.

nicht die Einschlagung des diplomatischen Weges durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.[77])

Die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz im gerichtlichen Verkehre mit den schweizerischen Behörden richtet sich nach den Bestimmungen über den sog. Frankirungszwang.

§ 57.

Serbien.

I. Der Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 6. Januar 1883[1]) hat die Bestimmungen des deutsch-griechischen Vertrags vom 26. November 1881 (s. oben S. 269 ff.) zur Grundlage. Die Vorschriften über Nachlassbehandlung sind in den Artikeln XI—XXIII enthalten, welche mit Ausnahme der Artikel XXI und XXIII ganz konformen Wortlaut haben, wie die entsprechenden des deutsch-griechischen Vertrages, weshalb auf letzteren Bezug genommen werden hann. Hiernach stimmen überein die Artikel XI—XX des deutsch-serbischen mit den Artikeln XVI—XXIV des deutsch-griechischen Vertrages und Art. XXII des ersteren mit Art. XXV des letzteren. Dagegen lauten die abweichenden Artikel des deutsch-serbischen Vertrages und zwar:

Art. XXI.[2]) Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten[3]) an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse be-

---

[77]) Ueber die Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen im Verkehre zwischen Bayern und der Schweiz s. die gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. Dezember 1874 (B. Just.-Min.-Bl. 1875 S. 4), ferner die Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. März 1877 (Just.-Min.-Bl. S. 70) und der beiden k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 10. Mai 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 221).

[1]) R.-G.-Bl. 1883 S. 62. Der Vertrag war für den 25. Juni 1893 seitens Serbien gekündigt worden; die Kündigung wurde aber von Serbien wieder zurückgenommen und wird von beiden betheiligten Regierungen als nicht geschehen betrachtet; s. auch Zeitschrift etc. Bd. III S. 580.

[2]) Art. XXXI des deutsch-serbischen Vertrages ist dem deutsch-ungarisch-serbischen Verlassenschaftsvertrage vom 6. Mai 1881 (Oesterr. R.-G.-Bl. 1882 Nr. 88) nachgebildet und bezweckt, deutsche Erben von in Serbien verstorbenen Nichtdeutschen zur rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Erbansprüche in den Stand zu setzen.

[3]) Die Staatsangehörigkeit wird in Serbien erworben: a) durch die Geburt; b) durch Naturalisation (zur Erlangung der letzteren ist siebenjähriger Aufenthalt im Lande nothwendig; ohne Erfüllung dieser Vorbedingung

theiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des ersteren Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntniss setzen.

Art. XXIII. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschliesslich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlasse jedes Reisenden, welcher in dem Staate des Amtssitzes des gedachten Beamten gestorben ist und bei seinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Die in Art. IX des deutsch-serbischen Vertrages enthaltenen Bestimmungen über die sog. Notariatsbefugnisse der Konsuln gleichen im Allgemeinen mit nur ganz unerheblichen Abweichungen den entsprechenden Bestimmungen des Art. IX des deutsch-griechischen Vertrages.[4])

II. Ueber Aufenthalt und Niederlassung, Erwerbs- und Handelsbefugnisse der gegenseitigen Staatsangehörigen etc. enthält Art. II des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892[5]) u. A. nachstehende Bestimmungen:

Die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Theile sellen gegenseitig in dem Gebiet des andern in gleichem Maasse wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäft jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen, zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und

---

kann die Naturalisation nur durch Reskript des Staatsoberhauptes erfolgen); c) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Serben, jedoch nur unter der Voraussetzung der Reziprozität.

[4]) Jedoch sind Art. IX des deutsch-serbischen Vertrages die notariellen Befugnisse der Konsuln unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in Serbien das Notariat nicht durch besondere Beamte, sondern durch die Richter ausgeübt wird, erweitert.

[5]) R.-G.-Bl. 1893 S. 269 ff. Der Vertrag ist vom 1. Januar 1894 ab an Stelle des früheren Handelsvertrags vom 6. Januar 1883 getreten.

Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniessen.[6]

Es ist selbstverständlich, dass hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

III. Gesetzliche Erbfolge in Serbien.[7]

1. Die männlichen Deszendenten. Das weibliche Geschlecht hat beim Vorhandensein von männlicher Deszendenz nur Anspruch auf Unterhalt und standesgemässe Erziehung. 2. Die weiblichen Deszendenten. Uneheliche Kinder können nur durch ausdrücklichen Willen des Vaters oder der Mutter Erben werden. 3. Der Vater des Erblassers. 4. Brüder und deren Deszendenz. 5. Die Mutter des Erblassers und seine Schwestern bzw. deren Deszendenz. 6. Die väterlichen Aszendenten. 7. Die mütterlichen Aszendenten.

Die Wittwe hat, solang sie im Wittwenstand ist, den Niessbrauch am Vermögen ihres verstorbenen Ehegatten.

Erbloses Gut fällt dem Fiskus zu.

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über die Erbfolge innerhalb der *Zadruga* (Hauskommunion).[8]

---

[6]) Ueber Rathschläge zur Verfolgung von Rechtsansprüchen in Serbien s. Zeitschrift etc. Bd. IV S. 410 ff.

[7]) Serbisches Zivilgesetzbuch vom 25. März 1844, §§ 396 ff.; s. Saint-Joseph, Tom. I Introduktion p. LIV und Tom. III p. 468 ff.; Shek a. a. O. p. XXII. S. auch Petranović, das Erbrecht bei den Serben nach dem Gewohnheitsrechte und den geschriebenen Quellen, Agram 1873.

[8]) Ueber *Zadruga* s. §§ 42, 57, 58, 111, 507—529, 534 des serbischen Zivilgesetzbuchs. Die *Zadruga* ist nach diesen Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse mit Dritten eine juristische Person. Der Hausvater (*Staresina*) verwaltet das Hausvermögen, doch ist zu einer Verfügung über das Hausvermögen, zur Belastung und Veräusserung desselben die Zustimmung aller volljährigen (die Volljährigkeit tritt mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ein) und verheiratheten männlichen Hausgenossen erforderlich. Alles was die Hausgenossen in der *Zadruga* erwerben, ist für dieselbe erworben; doch ist den einzelnen Hausgenossen die Erwerbung von Sondervermögen gestattet. Durch den Tod des Hausvaters oder eines anderen Hausgenossen wird an den Rechtsverhältnissen im gemeinsamen Hausvermögen nichts geändert. Die Theilung ist ohne Einschränkung zulässig. Mädchen erhalten bei

IV. Testamente können in Serbien errichtet werden:

1. schriftlich (von der Hand des Testators oder in dessen Auftrag von einem andern geschrieben) vor drei Zeugen; 2. mündlich vor fünf Zeugen; 3. gerichtlich, durch verschlossen oder unverschlossen erfolgende Uebergabe bei Gericht oder durch mündliche Erklärung dortselbst.[9])

In der *zadruga* ist jeder Hausgenosse über seinen Antheil am Hausvermögen letztwillig zu verfügen berechtigt.[10])

V. Gerichtliche Erbtheilung kommt vor, wenn grossjährige Erben mit minderjährigen konkurriren oder wenn nicht alle Erben anwesend sind. Sind alle Erben anwesend und volljährig (vgl. unten Note 12), so können sie selbst die Erbschaft unter sich theilen oder die Theilung in Gegenwart des Gerichtes vornehmen.[11])

VI. Die Vormundschaft über Minderjährige tritt bei dem Tode des Vaters ein und dauert bis zum Alter der Volljährigkeit.[12])

VII. Das Notariat wird in Serbien von den Gerichten ausgeübt.[13])

VIII. Von neueren Staatsverträgen Serbiens sind noch zu erwähnen die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn vom 9. August/28. Juli 1892 (Oest. R.-G.-Bl. S. 297 ff.), mit Frankreich vom 5. Juli/23. Juni 1893 (Deutsches Handels-Archiv 1893 I S. 504), mit Grossbritannien vom 28. Juni/10. Juli 1893 (D. H.-A. I S. 780).

§ 58.

Spanien.

I. Für die wechselseitige Behandlung der Verlassenschaften von in Spanien verstorbenen Angehörigen des Deutschen Reiches und von in Deutschland verstorbenen Angehörigen des Königreiches Spanien[1]) sind in der Hauptsache die Artikel 11, 12 und 13 der am

---

ihrer Ausheirathung die übliche Ausstattung. S. auch Skek a. a. O. S. XIX und LXXI und oben bei Montenegro S. 319.

[9]) § 424 des serbischen Zivil-Gesetzbuchs.

[10]) Shek a. a. O. S. LXXI.

[11]) Saint-Joseph, Tom. III p. 473.

[12]) Serb. Zivilgesetzbuch §§ 156, 37, 179.

[13]) Vgl. oben Note 4.

[1]) Die in der Konstitution vom 30. Juni 1876 enthaltenen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit

22. Februar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien abgeschlossenen Konsularkonvention massgebend, nachdem auch diese Konvention für das Gebiet des Deutschen Reichs und zwar durch Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 12. Januar 1872 als gültig erklärt worden ist.[2])

Die Konvention vom 22. Februar 1870 stimmt in allen wesentlichen Beziehungen mit Ausnahme weniger unerheblicher Redaktionsänderungen und einiger unten näher zu berührender Punkte fast wortgetreu mit der deutsch-italienischen Konvention vom 21. Dezember 1868 (s. oben S. 297) überein. Sie enthält insbesondere mit der deutsch-italienischen Konvention gleichförmige Bestimmungen in Art. 11 in Bezug auf die Bekanntgabe der im Amtsbezirke der Konsularbehörde sich ergebenden Sterbefälle von Angehörigen beider Theile, ferner in Betreff der Zuständigkeit, der Befugnisse und Obliegenheiten der Konsuln zur Behandlung des Nachlasses und der Fälle der Mitwirkung der Lokalbehörden, in Art. 12 hinsichtlich des Verfahrens bei ausserhalb des Amtssitzes der Konsularbehörde vorkommenden Todesfällen. Art. 13 statuirt auch die ausschliessende Befugniss der Konsuln zur Inventarisirung und Sicherung des Nachlasses von Schiffsleuten und Schiffspassagieren. Ebenso ist in Art. 10 den Konsuln die Befugniss zur Aufnahme von letztwilligen Ver-

---

sind fast unverändert in den *Codigo civil* übergegangen (Art. 16—24). Danach gilt Folgendes:

I. Die Staatsangehörigkeit wird erworben: a) durch Geburt auf spanischem Gebiet; b) durch Abstammung von spanischem Vater oder Mutter; c) durch Naturalisation; d) auch ohne letztere durch Erwerb des Bürgerrechts in einem Orte der Monarchie; e) durch Verheirathung mit einem spanischen Staatsangehörigen.

II. Die Staatsangehörigkeit wird verloren: a) durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (Auswanderung); b) durch Eintritt in den Dienst einer fremden Regierung; c) durch Annahme fremder Kriegsdienste ohne Genehmigung des Königs; d) durch Verheirathung mit einem Ausländer.

III. Die Staatsangehörigkeit kann wieder erworben werden: a) durch den Ausgewanderten durch einfache Erklärung nach Rückkehr unter Verzicht auf die inzwischen erworbene fremde Staatsangehörigkeit; b) durch die Wittwe oder geschiedene Frau eines Ausländers in derselben Weise; c) durch denjenigen, welcher in den Dienst einer fremden Regierung getreten oder ohne Genehmigung des Königs fremde Kriegsdienste genommen hat, nur nach vorheriger königlicher Begnadigung; d) durch denjenigen, welcher, von spanischen Eltern im Auslande geboren, unter deren Gewalt stehend, mit diesen die spanische Staatsangehörigkeit verloren hat, durch Erklärung im ersten Jahre nach erreichter Volljährigkeit.

[2]) Konsularkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien vom 22. Februar 1870, Nordd. B.-G.-Bl. Nr. 1; Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872, R.-G.-Bl. S. 211; beide Verträge sind auch mitgetheilt im bayer. G.- u. V.-Bl. 1877 S. 339 ff.

fügungen und anderen notariellen Rechtsgeschäften unter den gleichen Voraussetzungen, wie in dem deutsch-italienischen Vertrage, eingeräumt;[3]) die Konsuln können auch nach Art. 11 Nr. 8 eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten; in gleicher Weise findet nach Art. 7 in Verhinderung der eigentlichen Konsularbeamten die Stellvertretung durch das untergeordnete Personal statt. Im Uebrigen kann der Kürze wegen auf die im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen der deutsch-italienischen Konvention vom 21. Dezember 1868 Bezug genommen werden und ist nur noch Folgendes anzuführen:

Durch die in Art. 11 Nr. 5 am Schlusse des zweiten Absatzes enthaltene Vorschrift der deutsch-spanischen Konvention sind die Konsularbeamten darauf hingewiesen, in geeigneten Fällen bezüglich der Frist zur Zahlung der Erbschaftsschulden ein Einvernehmen mit der Majorität der Interessenten herbeizuführen, wodurch das Bedenken gemildert wird, welches gegen die Kürze der für die Befriedigung der Erbschaftsgläubiger vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei Berathung des deutsch-italienischen Vertrages hervorgehoben wurde.[4])

Besondere Beachtung verdient noch Art. 19 der deutsch-spanischen Konvention; in demselben sind alle Bestimmungen des Vertrages auch auf die überseeischen Besitzungen von Spanien (also insbesondere auch auf Cuba) anwendbar und ausführbar erklärt, jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.[5])

---

[3]) Die von den spanischen Konsuln im Auslande errichteten Notariatsakte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch das Staatsministerium (*ministerio de Estado*) zu Madrid. Urtheil des spanischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. März 1889 (Zeitschrift Bd. II S. 511).

[4]) S. Denkschrift zur deutsch-spanischen Konvention, Anl. zu den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages 1870, Bd. IV S. 378; vgl. auch oben § 44.

[5]) Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 307 ff.), nach welchem die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Theile im Gebiete des anderen Theiles gleich den Inländern berechtigt waren, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben, ist nicht mehr in Kraft; am 8. August 1893 wurde zu Madrid zwar ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, aber noch nicht ratifizirt.

II. Das Recht auf Erbnachfolge fällt nach spanischen Rechten[6]) an mit dem Tode des Erblassers; es ist begründet entweder in dem durch Testament ausgesprochenen Willen des Erblassers oder Mangels eines solchen in der gesetzlichen Bestimmung; auch ist eine testamentarische Erbfolge in einen Theil und gesetzliche in den anderen Theil des Nachlasses gleichzeitig möglich.

Testamentarische Erbfolge.

Testirfähig sind alle Personen mit Ausnahme von 1. Minderjährigen beiderlei Geschlechts unter 14 Jahren, 2. ständig oder zeitlich geistig Unzurechnungsfähigen während der Dauer dieses Zustandes.

Die verschiedenen Formen der Testamente sind folgende: 1. Gewöhnliche Testamente: a) eigenhändiges Testament (nur von volljährigen Personen); b) das offene Testament; c) das verschlossene Testament (dem Notar vor fünf Zeugen verschlossen zu übergeben). 2. Besondere Testamente: a) Militärtestament; b) auf See errichtetes Testament; c) im Auslande errichtete Testamente.

Spanische Unterthanen können im Auslande nach dem dort geltenden Rechte Testamente errichten, auch können sie dort das in Spanien gültige eigenhändige Testament ohne Benutzung von Stempelpapier abfassen, selbst wenn diese Form im Lande der Errichtung nicht rechtsgültig ist; endlich können sie das offene oder verschlossene spanische Testament vor dem diplomatischen Vertreter oder Konsul ihres Landes errichten, in welchem Falle diese die Stelle des Notars einnehmen. Abschrift solcher Testamente oder der Protokolle ist dem Spanischen Staatsministerium zu übersenden, welches nach dem Tode des Erblassers den Betheiligten das Vorhandensein des Testaments bekannt gibt.

---

[6]) Rechtsquellen für das spanische Zivilrecht: Das in Spanien geltende Zivilrecht ist zusammengefasst in dem mit Dekret vom 24. Juli 1889 mit einigen Abänderungen und Zusätzen veröffentlichten *Codigo civil*, dessen erste Bekanntgabe unter dem 6. Oktober 1888 zunächst mit Gültigkeit nur für die Halbinsel und die anliegenden Inseln erfolgte, dessen Geltungsbereich aber durch Verordnung vom 31. Juli 1889 auch auf Cuba, Puerto Rico und die Philippinen ausgedehnt wurde (Ausgabe mit Kommentar von Dr. Leon Bonel y Sanchez, Advokat und Mitglied der Rechtswissenschaften, Barcelona bei Lopez Robert 1890, 4 Bde.; Ernest Lehr, *Eléments de droit civil espagnol*, Paris 1880—1890. Eine französische Uebersetzung des *Codigo civil* mit Anmerkungen gibt A. Levé, Paris 1890). Neben dem *Codigo civil* gilt in den nördlichen Landestheilen (Aragon, Catalunna, Vicaya und Navara) noch Provinzialrecht, welches zum Theil auf Grund der Vorrechte dieser Landestheile (*fueros* genannt) den Vorrang vor dem Allgemeinen Gesetzbuch hat.

III. Gesetzliche Erbfolge.

Die Intestaterbfolge ist eine gemischte Parentel-Gradualordnung in der Weise, dass zunächst die Deszendenten den Aszendenten vorgehen und unter den Seitenverwandten immer die dem Grade nach näheren alle weiteren mit Ausnahme der stattfindenden Repräsentation ausschliessen. Die dem Grade nach gleich nahen erben nach Köpfen, jedoch erhalten die doppelt Verwandten doppelte Theile; Antheile solcher, die aus irgend einem Grunde nicht erben wollen oder können, fallen den gleich Nahen desselben Grades zu. Repräsentationsrecht haben nur die Deszendenten gegenüber den Aszendenten in der geraden Linie und die Geschwisterkinder gegenüber ihren ausfallenden Eltern in der Seitenlinie.

Die sich demnach unter einander ausschliessenden Klassen sind folgende: 1. Deszendenten mit Repräsentation in den Stämmen. 2. Aszendenten, zunächst nach Graden, innerhalb desselben Grades nach Linien und innerhalb dieser nach Köpfen. 3. Anerkannte oder durch Königliches Reskript legitimirte Kinder und deren Nachkommen mit Repräsentation in den Stämmen. Denselben steht neben den ersten beiden Klassen nur das Pflichttheil zu. 4. Seitenverwandte und Ehegatten und zwar: a) volle Geschwister und Geschwisterkinder, letztere nach Stämmen; b) Halbgeschwister und deren Kinder; neben den ersteren unter a nur halben Kopftheil; c) der überlebende Ehegatte; neben den unter a und b Genannten nur den Pflichttheil; [7]) d) die übrigen Seitenverwandten bis zum sechsten Grade nach Graden, und innerhalb dieser nach Köpfen. 5. Der Staat und zwar in erster Linie die Städtischen Wohlthätigkeitsanstalten und freien Schulen am Wohnort des Verstorbenen, sodann die gleichen in der Provinz, endlich diejenigen allgemeinen Charakters.

IV. Antritt und Ausschlagung der Erbschaft.

Der Antritt der Erbschaft erfolgt stillschweigend oder ausdrücklich; es genügen konkludente Handlungen; dahin gehören nach gesetzlicher Präsumtion: 1. Verkauf, Schenkung oder Abtretung des Erbrechts; 2. Verzicht zu Gunsten eines oder mehrerer Miterben; 3. entgeltlicher Verzicht zu Gunsten aller Miterben.

---

[7]) Das spanische eheliche Güterrecht ist, soweit unter den Ehegatten vor Eingehung der Ehe nichts Anderes bestimmt ist, die reine Errungenschaftsgemeinschaft. Jeder Ehegatte kann daher nur über die Hälfte des während der Ehe Erworbenen verfügen; und nach dem Tode eines Ehegatten erhält nach Feststellung der Errungenschaft, d. h. nach Ausscheidung der Mitgift einerseits und des ehemännlichen Kapitals andererseits, der überlebende

Die Ueberlegungsfrist beginnt 9 Tage nach dem Tode des Erblassers und ist vom Richter auf nicht länger als 30 Tage zu erstrecken. Erfolgt innerhalb derselben nicht ausdrückliche Ausschlagung, so gilt die Erbschaft als angetreten. Stirbt der Erbe vor der Erklärung, so geht sein Erbrecht auf seine Erben über.

Die Ausschlagung der Erbschaft muss durch öffentliche Urkunde oder durch ein dem zuständigen Richter übergebenes Schriftstück erfolgen. Wer als Testamentserbe ausschlägt, geht auch des Erbrechts *ab intestato* verloren, dagegen kann, wer *ab intestato,* ohne das Vorhandensein eines Testaments zu kennen, ausschlägt, die Erbschaft noch aus diesem antreten.

Die Ehefrau bedarf zur Annahme oder Ausschlagung der Genehmigung des Ehemannes, öffentliche Anstalten derjenigen der Regierung.

Die Annahme der Erbschaft kann — auch entgegen dem Verbot des Erblassers — *cum beneficio inventarii* erfolgen; ebenso darf der Erbe vor Entscheidung die Feststellung des Inventars verlangen. Die Erklärung, *cum beneficio inventarii* antreten zu wollen, hat durch notarielle Urkunde oder schriftlich vor dem zuständigen Erbschaftsrichter zu erfolgen.

V. Abwickelung der Erbschaft durch die Gerichte[8]) (Zivilprozessordnung [*ley de enjuiciamento civil*] vom 20. Juli 1882, II. Buch Tit. IX u. X).

a) Bei testamentarischer Erbfolge:

Bei testamentarischer Erbfolge tritt die richterliche Intervention nothwendiger Weise (*juicio necesario de testamentaria*), also ohne Antrag, ein 1. wenn alle oder einige Erben abwesend sind, ohne einen legitimirten Vertreter am Ort zu haben; 2. wenn die oder einer der Erben minderjährig oder verfügungsunfähig ist und nicht von den Eltern vertreten werden. In diesem Falle jedoch auch dann nicht, wenn sie der Erblasser ausdrücklich verboten hat.

Theil sowohl im Falle der testamentarischen wie der Intestaterbfolge die Hälfte des vorhandenen Vermögens als sein Eigenthum im Voraus.

Im Auslande abgeschlossene Ehen unterfallen dem ehelichen Güterrecht des Heimathsstaates des Ehemannes, mit Ausnahme bezüglich der in Spanien belegenen Immobilien, welche immer dem Spanischen Rechte unterfallen, auch wenn der Ehemann Ausländer ist.

[8]) Nach dermaliger Organisation der Gerichte in Spanien (Gesetz vom 15. September 1870) wird die Rechtspflege verwaltet von: 1. Munizipalrichtern (*jueces municipales*); 2. Instruktionsrichtern (*jueces de instruccion*); 3. Bezirksgerichten (*tribunales de partido*); 4. Appellationsgerichten (*audiencias*): 5. dem

Ausserdem kann die richterliche Intervention auf Antrag folgender Personen eintreten (*juicio voluntario de testamentaria*): 1. eines Testamentserben, 2. des überlebenden Ehegatten, 3. des mit einem Theil der Erbschaft bedachten Legatars, 4. eines Gläubigers des Erblassers auf Grund eines seine Forderung vollständig nachweisenden Schriftstücks.

b) Bei der Intestaterbfolge:

Hier tritt die richterliche Intervention regelmässig dann ein, wenn weder Deszendenten, Aszendenten, Seitenverwandte bis zum vierten Grade noch der überlebende legitime Ehegatte vorhanden sind. Sind solche zwar vorhanden, aber am Orte nicht anwesend, so hat sich die richterliche Intervention auf die nothwendige Sicherstellung des Nachlasses zu beschränken.

VI. Die Erbschaftssteuer ist geregelt durch Königliche Verordnung nebst Tarif vom 23. August 1893.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben bei dem Erwerb von Gütern jeglicher Art und dinglicher Rechte durch Erbschaft, Legat oder Schenkung *mortis causa*. Sie beträgt unter Aszendenten und Deszendenten, sei es legitimen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten, 1 Proz. Bei Ehegatten 1 Proz. vom Pflichttheil; bei ausserehelichen Aszendenten und Deszendenten, bei durch Königliches Reskript Legitimirten und Adoptirten 2 Proz.; bei Ehegatten für den den Pflichttheil überschreitenden Antheil 3 Proz.; bei Seitenverwandten zweiten Grades 4 Proz.; bei denselben dritten Grades 5 Proz.; bei denselben vierten Grades 6 Proz.; bei denselben fünften Grades 7 Proz.; bei denselben sechsten Grades 8 Proz.; bei allen weiteren Seitenverwandten und nichtverwandten Erben 9 Proz.

Diese Erbschaftssteuer ist ohne Rücksicht auf den Ort nur bei Immobilien anwendbar; bei Mobilien aller Art und baarem Gelde, welche sich ausserhalb der spanischen Halbinsel und anliegenden Inseln oder der überseeischen spanischen Provinzen befinden, ist dagegen der doppelte Betrag derselben zu erheben.

obersten Gerichtshofe. Der oberste Gerichtshof (Kassationshof) hat seinen Sitz in Madrid. Jeder Appellationsgerichtssprengel (15 an der Zahl) umfasst eine bestimmte Anzahl Bezirksgerichte. Jedes Bezirksgericht hat einzelne Unterabtheilungen, welchen Instruktionsrichter vorgesetzt sind. Die Funktionen der Munizipalrichter stehen denen der französischen Friedensrichter ziemlich gleich. Neben den vorgenannten Richterbehörden gibt es als Vertreter des öffentlichen Ministeriums Staatsanwälte, Substituten derselben und Fiskalanwälte. Näheres s. Lehr p. 12 f. und Émile Yvernès, *L'Administration de la justice civile et commerciale en Europe*, p. 439 f.

VII. Vormundschaft.

Die Vormundschaft wird durch einen Vormund unter Aufsicht eines Gegenvormunds (*protutor*) und des Familienraths ausgeübt. Sie wird eingesetzt: 1. durch Testament, 2. durch Gesetz, 3. durch Beschluss des Familienraths.

Bezüglich der Vormundschaft über Minderjährige hat das Bürgerliche Gesetzbuch von 1888/1889 den Unterschied zwischen Tutel und Kuratel aufgegeben. Es unterwirft die nicht in gesetzlicher Form emanzipirten Minderjährigen der Vormundschaft (*tutela*) ohne Unterschied, ob sie über oder unter 14 bzw. 12 Jahre alt sind; sie bleiben unter Vormundschaft bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre. Anderseits hat das Gesetzbuch an die Stelle der obrigkeitlichen Vormundschaft des früheren Rechts eine Familien-Vormundschaft gesetzt, welche in der Hauptsache jener des französischen Rechtes gleicht.[9])

Zur Führung der Vormundschaft ist nach spanischem Rechte im Allgemeinen das Gericht des Wohnortes des Vaters oder der Mutter, deren Tod den Anlass zur Tutel oder Kuratel gegeben hat, zuständig, bei Minderjährigen, die aus anderen Gründen schutzbedürftig sind, das Gericht des Wohnortes des Mündels. Nach Umständen ist auch das Gericht des Ortes, wo das Vermögen des zu Bevormundenden liegt, kompetent.[10])

VIII. Das Institut des Notariats ist in Spanien durch das Gesetz vom 28. Mai 1862 eingeführt. Die Notare werden auf Lebenszeit ernannt. Jeder Appellationsgerichtssprengel bildet einen Notariatsbezirk mit je einer Notariatskammer.

Der Wirkungskreis der Notare besteht hauptsächlich in der Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten, denen hiedurch der Karakter der Authentizität (*dar fé*) verliehen wird. Ihre Akte haben vorbehaltlich des Nachweises der Fälschung Beweiskraft, mit dem Vorzuge vor allen anderen Beweismitteln.[11])

An das Gesetz vom 28. Mai 1862 schliessen sich folgende Reglements bzw. königliche Dekrete an: 1. das allgemeine Reglement

[9]) Näheres hierüber und insbesondere über die Unterschiede der spanischrechtlichen Familienvormundschaft von jener des französischen Rechts s. Lehr, von der Vormundschaft über die Minderjährigen nach dem gegenwärtig geltenden spanischen Rechte, in Zeitschrift Bd. I S. 170 ff.

[10]) Ueber die den Konsuln zustehende Befugniss zur Einleitung einer Vormundschaft oder Kuratel s. oben Art. 11 Nr. 7 des deutsch-spanischen Konsularvertrags.

[11]) Lehr p. 14.

für die Organisation und Aufsicht des Notariats vom 9. November 1874; 2. die Demarkation, nämlich Bestimmung der notariellen Amtssitze vom gleichen Tage; 3. der Notariatstarif vom 8. September 1885; 4. Dekret vom 20. Januar 1881 über die Demarkation der notariellen Amtssitze und die Reform mehrerer Bestimmungen des allgemeinen Reglements vom 9. November 1874; 6. Dekret vom 11. März 1880 über die Reform des Notariatstarifs.[12])

Spanien ist in 49 Notariatsdistrikte eingetheilt. An der Spitze jedes Distrikts steht das „*Colegio de Notarios*", mit gewähltem Dekan an der Spitze. Das Disziplinargericht wird aus 5 Notaren des Kollegs gebildet. Weitere Disziplinarbehörden sind: der Direktor *de los Registros y del notariado* und der Justizminister.

IX. Nach Art. 600 der spanischen Zivilprozessordnung von 1881 haben die im Auslande errichteten Akte und Urkunden dieselbe rechtliche Wirkung wie die in Spanien zu Stande gekommene, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: 1. dass der Gegenstand oder der Inhalt des Akts von den spanischen Gesetzen gestattet und erlaubt ist; 2. dass die vertragschliessenden Parteien die gesetzliche Handlungsfähigkeit haben, um sich nach den Gesetzen ihres Landes zu verpflichten; 3. dass bei Abfassung des Akts die Formen und Solennituten beobachtet wurden, die in dem Lande vorgeschrieben sind, wo die Akte oder Verträge zu Stande gekommen sind; 4. dass der Akt durch einen spanischen Konsul oder Vizekonsul legitimirt ist und die übrigen für seine Authentizität in Spanien nothwendigen Bedingungen enthält.

Ueberdies muss jede in einer anderen als in der spanischen Sprache verfasste Urkunde (insbesondere auch eine im Auslande ausgestellte Vollmacht) von einer Uebersetzung in die spanische Sprache begleitet sein.[13])

§ 59.

Türkei.

I. Bezüglich der Behandlung des Nachlasses der in der Türkei verstorbenen Deutschen kommen hauptsächlich die Bestimmungen

[12]) Vgl. Zeitschrift Bd. I S. 639, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1891 Nr. 26.

[13]) (Reuling) Leske u. Löwenfeld a. a. O. S. 645 u. 652.

über das Konsulatwesen des Deutschen Reiches und insbesondere über die Konsulargerichtsbarkeit in Betracht. Nach § 22 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867[1]) stand den Konsuln eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residirten, in welchen ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet war. Nach § 24 desselben Gesetzes war bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit die Gerichtsbarkeit von den Konsuln nach Massgabe des über die Gerichtsbarkeit der preussischen Landeskonsuln erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 auszuüben. Eine solche Gerichtsbarkeit für die Konsuln war demnach bereits früher in der Türkei, wie in mehreren anderen Staaten des Orients, faktisch bestellt. Das Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit,[2]) durch welches die §§ 22—24 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 aufgehoben sind und welches mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist, enthält nunmehr die im § 22 l. c. in Aussicht genommene neue Regelung der konsularischen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Hienach wird die Konsulargerichtsbarkeit in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Preussen hatte bereits in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 22. März und bzw. 2. April 1761 mit der Türkei die Jurisdiktion der Konsuln über deren Bezirks-Eingesessene vereinbart; diese Bestimmung hat durch die später mit der Türkei abgeschlossenen Verträge (vom 10. bzw. 22. Oktober 1840 und vom 20. März 1862) aufs neue Bestätigung gefunden, worauf dann durch Gesetz vom 29. Juni 1865 der Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit festgestellt wurde. Zur Ausführung derselben war eine Instruktion vom 6. November 1865 erlassen (Preuss. Just.-M.-Bl. 1865 S. 234 ff.).[3])

---

[1]) Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Nordd. Bundesgesetzbl. 1867 S. 127 ff.), s. unter „Konsulatwesen" im Anhange.

[2]) R.-G.-Bl. 1879 S. 197 ff. Zur Ausführung des Gesetzes ist eine Instruktion vom 10. September 1879 (Reichs-Zentralbl. S. 575) erlassen.

[3]) Vergl. auch F. Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874, S. 300; Doehl, das Konsularwesen des Deutschen Reiches, 1873, S. 74. Ueber die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in der Türkei s. auch Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 27. Oktober 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 423). Ueber Kompetenz und Wirkungskreis der ottomannischen Gerichte s. Zeitschrift etc. Bd. IV.

Der Vertrag vom 22. März/2. April 1851 enthält in Art. VI Bestimmungen über Nachlassbehandlung, welche im französischen Texte lauten:

„*Lorsque quelque Prussiens ou quelqu'un de ceux, qui leur sont assujettis viendra à mourir dans les états de la sublime Porte, leurs biens qui resteront après leur mort, seront mis entre les mains des ministres ou consuls prussiens pour être restitués à leurs héritiers, et s'il ne se trouvait aucun ministre ou consul, ils seront délivrés à leurs compatriotes, et ils ne seront pas molestés par les juges et officiers de la sublime Porte ottomane. Si cependant il ne se trouvait aucun sujet prussien à l'endroit où le défunt est venu à mourir, on fera un inventaire de ses biens qui sera scellé du sceau du juge de ce lieu, et les biens seront remis et consignés sans difficulté à celui que le ministre de Prusse enverra pour les prendre, et on ne demandera pas le droit appelé ‚resmivismet'. On employera tous les soins et diligence possibles, tant pour mettre en bon ordre toutes les choses qui concernent le commerce, que pour empêcher tout ce qui pourrait lui être nuisible.*“

Diese Bestimmung ist in Gültigkeit geblieben gemäss Art. 1 des Handelsvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und der Pforte vom 20. März 1862,[4]) und nach Art. XXIV des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891 S. 117), welch letzterer im deutschen Texte lautet:

„Alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Stils), soweit sie mit der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht im Widerspruch stehen, werden durch diese letztere nicht berührt, und werden unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt, bis eine gemeinsame spätere Verständigung über Abänderungen getroffen werden kann, deren Vornahme man für nützlich erachten möchte.“ [5])

Der Vertrag vom 22. März 1761 gilt auch noch gegenüber

---

[4]) Preuss. Gesetz-Sammlung 1863 S. 169; Bayer. Reg.-Bl. 1863 S. 817; Staudinger a. a. O. S. 242. Gleiche Bestimmung enthielt bereits Art. 1 des Handelsvertrags der Pforte mit dem Zollverein vom 10./21. Oktober 1840 (Rohrscheidt a. a. O. S. 327). S. auch Zorn, deutsches Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht in Hirths Annalen 1882 S. 455.

[5]) Ueber Behandlung des Nachlasses eines in Oesterreich verstorbenen ottomanischen Staatsangehörigen s. Zeitschrift für intern. Privat- etc. Recht, Bd. II S. 184.

Bulgarien und Rumänien zufolge Art. 8, 49 u. 50 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 307).

Nach Art. I des genannten Vertrages vom 26. August 1890 sollen die Angehörigen[6]) und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe des einen der vertragschliessenden Theile von Rechtswegen im Gebiete des anderen Theiles die Ausübung und den Genuss aller der Vortheile, Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Angehörigen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffern jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder in der Folge etwa zugestanden werden, oder deren Genuss die Regierung des fraglichen Landes den letzteren einräumen sollte. Art. III bestimmt, dass die Angehörigen eines jeden der beiden Theile im Gebiete des anderen keinerlei anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuer, Auflage oder Abgabe, welcher Art es auch sei, unterworfen sein sollen, als denjenigen, mit welchen die meistbegünstigten Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten bestimmt das Reichsgesetz vom 30. März 1874, dass solche durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden könne, dass jedoch

---

[6]) Ueber die ottomanische Nationalität befindet das Gesetz vom 19. Januar 1869. Bezüglich der Naturalisirung ottomanischer Unterthanen im Auslande bestimmen Art. 5 u. 6 des Gesetzes:

„Art. 5. Der ottomanische Unterthan, welcher mit Ermächtigung der Kaiserlichen Regierung eine ausländische Nationalität erworben hat, wird als ausländischer Unterthan betrachtet und behandelt; wenn er sich dagegen ohne vorgängige Ermächtigung der Kaiserlichen Regierung im Ausland hat naturalisiren lassen, wird die Naturalisirung als nichtig und nicht geschehen betrachtet, und er wird fortgesetzt in allen Beziehungen als ottomanischer Unterthan betrachtet und behandelt.

Ein ottomanischer Unterthan kann sich in allen Fällen im Ausland nur naturalisiren lassen, nachdem er eine kraft einer Kaiserlichen Irade ausgestellten Urkunde die Ermächtigung dazu erhalten hat.

Art. 6. Demungeachtet kann die Kaiserliche Regierung den Verlust der Eigenschaft eines ottomanischen Unterthans aussprechen gegen jeden ottomanischen Unterthan, der ohne Ermächtigung des Souverains im Auslande sich naturalisiren lässt oder militärische Stellen bei einer auswärtigen Regierung annimmt.

In diesem Falle zieht der Verlust der Eigenschaft eines ottomanischen Unterthans für den, der ihn sich zugezogen hat, von Rechtswegen das Verbot nach sich, ins ottomanische Reich zurückzukehren."

Näheres über die rechtliche Stellung der im Auslande naturalisirten Ottomanen s. Salem in Zeitschr. etc. Bd. I S. 551 ff.

die Dauer der Einschränkung den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen solle.[7]) Durch Reichsgesetz vom 5. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten,[8]) ist jedoch die im Gesetze vom 30. März 1874 enthaltene Zeitbeschränkung aufgehoben.

II. Das Reglement für die Konsuln der Pforte vom Jahre 1877 enthält in Bezug auf deren Thätigkeit bei Verlassenschaften der im Auslande verstorbenen türkischen Unterthanen im Wesentlichen Folgendes:

Wenn ein türkischer Unterthan im Bezirke eines Konsuls stirbt, ohne anerkannte Erben oder einen Testamentsexekutor am Orte zu hinterlassen, hat der Konsul alle nöthigen Massregeln zu ergreifen, um die Erbschaft zu sichern und hat derselbe bei allen Handlungen, welche zu bezeichnetem Zwecke von der Lokalbehörde angeordnet werden, gegenwärtig zu sein. Im Falle der Versiegelung der Effekten des Erblassers hat der Konsul auch das Konsulatssiegel anzulegen, im Uebrigen sich aber den Gebräuchen, den Bestimmungen der bestehenden Verträge, den Gesetzen des Landes und den ihm von der bezüglichen türkischen Gesandtschaft zugehenden Instruktionen zu fügen. Der Konsul hat ein Inventar aufzunehmen, die Effekten zu verwahren und in kürzester Frist an die Berechtigten gelangen zu lassen.

Wenn ein Testament des Verstorbenen in der Konsulatskanzlei deponirt ist, hat der Konsul solches an die Gesandtschaft der Pforte, mit welcher er in Beziehung steht, behufs weiterer gesetzlicher Dispositionen einzusenden, ausgenommen, wenn die Testamentsvollstreckung nicht zum Ressort der türkischen Behörden und Personen gehört oder wenn der Testator selbst anderweitige Verfügung getroffen hat. In beiden Fällen muss aber der Konsul, wenn der Inhalt des Testamentes bei dem Konsulate eingetragen ist, eine Kopie hievon an die bezügliche Gesandtschaft mittheilen.

---

[7]) R.-G.-Bl. 1874 S. 23. — Ueber die Gerichtsreform in Egypten und der Türkei vgl. Martens a. a. O. S. 500 ff. und Böhm, Rechtshülfeverfahren I S. 231, Ergänzungsheft S. 40, weiter *Journal du droit intern.* p. Clunet 1886 p. 270, 1887 p. 521 ff., über die Kompetenz der gemischten Gerichte in Streitigkeiten zwischen Einheimischen 1888 p. 301.

[8]) R.-G.-Bl. 1880 S. 145. Durch kais. Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R.-G.-Bl. 1880 S. 192) ist auf Grund der Gesetze vom 30. März 1874 und vom 5. Juni 1880 auch die im § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875 S. 381), betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, enthaltene Beschränkung der Geltungsdauer der letztbezeichneten Verordnung aufgehoben.

Wenn die durch die kompetente Behörde als legitimirt erkannten Erben eines türkischen Unterthanen sich vorstellen, um von der Erbschaft Besitz zu ergreifen, hat der Konsul solche nur gegen Vorzeigung des von der kompetenten Gerichtsbehörde ausgestellten Zertifikats den Erben oder den gehörig Bevollmächtigten derselben auszuantworten.

Wenn der Verstorbene minderjährige Kinder hinterlässt, hat der Konsul über die Erhaltung der Güter zu wachen, mit den Gläubigern und Schuldnern zu verhandeln und die Stelle eines Vormundes zu vertreten, hiebei aber nach den Gesetzen des Landes und den bestehenden Verträgen sich zu richten. Er tritt aber nur dann geschäftlich ein, wenn der Erblasser nicht selbst den Kindern einen am Orte befindlichen Vormund oder Kurator ernannt haben sollte, und währen seine Funktionen nur solang, als die Familie oder die kompetente Behörde nicht andere Vorsorge getroffen hat.

Eigenhändige Testamente können im Archiv des Konsulates deponirt werden.

III. In Betreff der gesetzlichen Erbfolge nach moslemischem Rechte ist zu bemerken: Alle Kinder haben Anrecht auf die Erbschaft; den Kindern männlichen Geschlechtes kommt jedoch das Doppelte von dem zu, was den Kindern weiblichen Geschlechtes nach dem Gesetze bestimmt ist. Mit den Vollbürtigen gleich erben die *consanguinei* vom Vermögen des Vaters, die *uterini* von jenem der Mutter. Illegitime beerben nur ihre Mutter.[9]) Durch Adoption wird das Erbrecht nicht erworben. Die Eltern konkurriren mit allen übrigen Erben; in bestimmten Fällen sind die Aszendenten die alleinigen Erben ihrer Deszendenten.[10])

Ausländer können nach einer allgemeinen Regel in der Türkei weder das bewegliche noch unbewegliche Vermögen ihrer Erblasser, welche ottomanische Unterthanen sind, erben. Die ottomanischen

---

[9]) Legitim sind: 1. alle Kinder, die aus einer ständigen Ehe entspressen; 2. diejenigen Kinder, die der Muselmann als Herr seiner Sklavin mit ihr, wenn auch ohne Abschliessung der Ehe, erzeugt hat.

[10]) Ausführliches über mohamedanisches Erbrecht s. in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, Bd. 13 S. 540. Näheres über Intestaterbfolge, ferner über Testamente, Theilung der Erbschaft etc. s. die Abhandlung von Tornauw, das Erbrecht nach den Verordnungen des Islams, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft und Cohn, Bd. V S. 116 ff. Ueber die Rechtsstellung ausländischer Gläubiger bei Verlassenschaften von türkischen Unterthanen s. *Journal du droit intern.* 1888 p. 191.

Unterthanen, welche ohne amtliche Genehmigung der türkischen Regierung die Nationalität gewechselt haben, verlieren das Recht, Liegenschaften zu besitzen und zu erben. Den fremden Staatsangehörigen ist durch Gesetz vom 7. September 1884 (18. Juni 1867) die Befugniss eingeräumt, über ihre in der Türkei mit Ausschluss der Provinz Hedjaz, gelegenen Güter letztwillig zu verfügen.[11])

IV. Ueber die Lage der auf dem Gebiete des ottomanischen Reiches wohnenden Schweizer s. Zeitschrift etc. Bd. III S. 466 und über Wahrung der Rechtsansprüche in der Türkei s. Zeitschrift etc. Bd. II S. 91 ff.

II. Aussereuropäische Staaten.

§ 60.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1])

I. Artikel 10 der Konsularkonvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 [2]) bestimmt:

---

[11]) Zeitschrift etc. Bd. I S. 554 u. 561; Jettel a. a. O. S. 89, woselbst auch Näheres über die Gegenseitigkeitsverhältnisse mit Oesterreich.

[1]) Die richtige Benennung ist: Vereinigte Staaten von Amerika (*United States of America*), nicht von „Nordamerika".

Die nordamerikanische Union besteht aus den Staaten: Alabama, Arkansas, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachussets, Michigan, Minnesota, Mississipi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampsire, New-Jersei, New-York, New-Carolina, North Dakota, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, South Carolina, South Dakota, Tennesee, Texas, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming; den Territorien: Alaska, Arizona, Indianterritory, New-Mexico, Utah und dem Distrikt Columbia.

Die zwischen den einzelnen Staaten der Union bestehenden Beziehungen sind in erster Linie durch die Verfassung (Konstitution vom 17. September 1787 mit späteren Zusatzartikeln) geregelt. In den nicht zentralisirten Angelegenheiten stehen die einzelnen Staaten unter den Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Alle Personen, welche in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisirt sind und der Gerichtsbarkeit derselben unterstehen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in welchem sie wohnen. Die durch die Naturalisation erlangten Rechte kommen auch der Ehefrau und den minderjährigen Kindern des Naturalisirten zu. Eine Ausländerin erlangt die Staatsbürgerschaft durch Verheirathung mit einem Amerikaner; Zusatzartikel XIV zur Unionsverfassung vom Jahre 1787, angenommen im Jahre 1868, Nr. 1; s. Rüttimann, das nordamerikanische Bundesstaatsrecht etc., II. Thl. 2. Abth. 1876 S. 361 u. 362. S. auch *Revue de droit international etc.*, tom. VII (1875)

„Im Falle, dass ein Angehöriger[3]) des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten, oder dass ein Angehöriger der Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche[4]) sterben sollte, ohne in dem Lande

---

p. 395. Ueber Indigenat und Naturalisation in den Vereinigten Staaten vgl. ferner Schlief, Verfassung der Nordamerikanischen Union, Leipzig 1880, S. 191 ff.

[2]) R.-G.-Bl. 1872 S. 95.

[3]) Beim Austausche der Ratifikationen der Konvention erklärte der bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, dass nach den Gesetzen und der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika der Art. 10 nicht blos auf Personen männlichen Geschlechts, sondern auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finde, welche Erklärung mit Rücksicht auf den englischen Text der Konvention bei der Buchstabeninterpretation des amerikanischen Rechtes zur Vermeidung jeglichen Zweifels für nothwendig erachtet wurde. Vgl. Protokoll über Austausch der Ratifikations-Urkunden vom 29. April 1872 (R.-G.-Bl. 1872 S. 107).

[4]) Unterm 22. Februar 1868 (Bundesgesetzblatt 1868 S. 228) wurde zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in das des anderen einwandern, ein Vertrag vereinbart. Die hieher bezüglichen Art. 1 u. 4 lauten nach dem deutschen Texte:

„Art. 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang — die Auslassung des Wortes „ununterbrochen", welches hier im deutschen Texte fehlt, ist nach der in der Reichstagssitzung vom 2. April 1868 von dem Bundeskanzler abgegebenen Erklärung Folge eines Druck- oder Schreibfehlers — in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die blosse Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 4. Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederlässt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederlässt, ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält."

Für Bayern ist dieser Vertrag nicht eingeführt. Die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, ist durch den zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten (vgl. Art. 4 der deutschen Reichsverfassung oben S. 14) abgeschlossenen Vertrag vom 26. Mai 1868 (B. Reg.-Bl. 1868 S. 2153) geregelt.

Der bayerisch-amerikanische Vertrag enthält im Ganzen mit dem obigen

seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden[5]) den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der

---

Vertrage vom 22. Februar 1868 konforme Bestimmungen. Bei Unterzeichnung des bayerisch-amerikanischen Vertrages wurden zu Protokoll vom 26. Mai 1868 zu einigen Artikeln mehrere den Inhalt des Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen niedergelegt (B. Reg.-Bl. 1868 S. 2163).

[5]) In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Regelung der Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten durchweg Sache der einzelnen Staaten. Es bestehen hiefür besondere mit Einzelrichtern besetzte Gerichtshöfe (*Courts of probate*), von denen die Testamente geprüft und Vormünder bestellt, auch alle einen Nachlass betreffenden Streitigkeiten, wenn sie nicht eine gewisse Summe übersteigen, entschieden werden; Rüttimann, II. Thl. 2. Abth. §§ 793 und 821; Tittmann, Ueber Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten von Amerika (1848) § 8. Als entscheidend für die Zuständigkeit des Gerichtes wird im Prinzip nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten das letzte Domizil des Erblassers angesehen; Näheres hierüber s. *American Law Review* (Nummer für März und April 1883) und *Bulletin de la société de législation comparée*, Nr. 1, Januar 1884 p. 86 f.

Ueber die Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten ist im Allgemeinen zu bemerken:

Dem Bunde steht in gewissen Fällen und an gewissen Orten Gerichtsbarkeit zu, welche er durch eigene Gerichtshöfe (Unionsgerichte, *federal courts*), ausübt. Insbesondere gehören ohne alle Rücksicht auf die Natur des Streitgegenstandes lediglich in Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Parteien unter Anderem an die Unionsgerichte: Streitigkeiten, bei welchen ausländische Gesandte und Konsuln betheiligt sind, desgleichen Streitigkeiten zwischen Inländern und Ausländern.

Unionsgerichte sind: der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten (*supreme court of the United States*), welcher seinen Sitz zu Washington und zu bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten jedes Jahres in Thätigkeit zu treten hat, die Bundes-Kreisgerichte (*circuit-courts*), daneben seit 1891 die Kreis-Appellationsgerichte (*circourt-courts of appeals*) und die Bezirksgerichte (*district-courts*), beide gleichfalls mit jedes Jahr periodisch und zu gesetzlich bestimmten Zeiten abzuhaltenden Sitzungen, ferner der Beschwerdehof (Gericht für Klagen gegen die Union, *The Court of Claims*). Die Vereinigten Staaten sind in 9 Gerichtskreise eingetheilt; ausserdem bildet der Distrikt Columbia einen eigenen Gerichtskreis. Bezirksgerichte bestehen in jedem Staate und in dem Distrikte Columbia eines, in grösseren zwei oder drei. Die Territorien haben eine besondere Gerichtsverfassung und jedes derselben eine eigene Unions-Gerichtsbehörde.

Aehnlich der Verfassung der Unionsgerichtshöfe ist die der Staatengerichtshöfe (*state courts*). Es gibt auch hier keine ständigen Gerichte, die Gerichtssitzungen finden in den einzelnen Gerichtssprengeln zu bestimmten Zeiten statt. Eine Ausnahme hievon bilden die in einigen grösseren Städten eingerichteten Polizeigerichte und die Friedensgerichte, welche letztere immer Lokalgerichte sind.

Jedes Territorium hat gleichfalls einen obersten Gerichtshof, wird in Distrikte eingetheilt, von denen jeder ein Distriktsgericht hat. Ebenso gibt es in den Territorien, wie in den Staaten, die *Courts of probate* für Nachlass- und Vormundschaftssachen und Friedensgerichte. Näheres über die Gerichtsverfassung und insbesondere die Kompetenzen der einzelnen Unions-, Staaten- und Territorialgerichte s. Rüttimann, I. Thl. (1867) §§ 291 ff., Tittmann, §§ 4 ff. S. auch: *Les institutions judicaires du Wisconsin* par Gustave E. Matile, in *Revue de droit international*, Tom. II (1870)

Verstorbene angehört, von diesem Umstande alsbald in Kenntniss setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Parteien unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten[6]) bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben.

In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müssten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlass sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.[7])

Dieser Artikel enthält die wesentlichsten Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Hinterlassenschaften von Angehörigen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile.

Die Bestimmung des Art. 11 der genannten Konvention gewährt den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten der beiden Länder ausschliesslich die Befugniss zur Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art, welche von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassen sind, sei es, dass diese Personen an Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben.

Ausser den vorbezeichneten Fällen des Art. 11 sind zur Regulirung des Nachlasses von im Unionsgebiete verstorbenen Deutschen

---

p. 478; ferner Schlief S. 273 ff. und Vake, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ein Verzeichniss der Gerichtshöfe in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, an deren Adressen je nach Umständen Requisitionsschreiben um Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen zu richten sind, ist der mit Bekanntmachung des k. bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Februar 1872 (Just.-M.-Bl. 1872 S. 67 ff.) mitgetheilten Denkschrift des Generalkonsulats zu New-York beigegeben. Die Denkschrift selbst enthält nähere Aufschlüsse über das desfalls einzuschlagende Verfahren und die Abfassung der betreffenden Requisitionsschreiben.

[6]) Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten dürfen deren Kanzler und Sekretäre, wenn ihr amtlicher Karakter zuvor zur Kenntniss der betreffenden deutschen oder amerikanischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben und geniessen dieselben während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten, welche durch die Konvention den Titularen zugesichert sind; Art. 6 der Konvention.

[7]) Art. 10 gibt bei Nachlassfällen den Konsuln nicht so weitgehende Befugnisse als der deutsch-italienische Vertrag vom 21. Dezember 1868 (s. § 44).

oder im Deutschen Reiche verstorbenen Angehörigen der Vereinigten Staaten prinzipiell nur die Landesbehörden kompetent.

Nach Abs. 1 des Art. 10 ist zu unterscheiden, ob der Verstorbene in dem Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker hinterlassen hat oder nicht. Nur im letzteren Falle schreibt die Konvention die sofortige Benachrichtigung der nächsten Konsularbeamten durch die kompetenten Landesbehörden vor.[8]) Ersteren Falles findet diese Benachrichtigung nicht statt, und zwar, da die Bestimmung der Konvention auf das ganze Gebiet der vertragschliessenden Theile sich erstreckt, auch dann nicht, wenn z. B. ein in Bayern verstorbener Amerikaner nicht in Bayern selbst, wohl aber in einem anderen deutschen Staate bekannte Erben oder einen Testamentsvollstrecker hinterlassen hat. Auch brauchen, um die Mittheilung an den Konsul unterlassen zu können, nicht sämmtliche Erben im Lande des Ablebens sich zu befinden; es genügt, wenn z. B. ein Amerikaner in Bayern stirbt mit Hinterlassung eines Sohnes in Bayern oder einem anderen deutschen Staate und von Frau und anderen Kindern in Amerika. Eine Einmischung des Konsuls in die Verlassenschaftsbehandlung findet daher in solchen Fällen nicht weiter statt, insofern nicht etwa der Konsul als Bevollmächtigter der Erben oder Gläubiger besonders legitimirt ist.

Abs. 2 des Art. 10 bezieht sich auf den Fall, dass der Verstorbene im Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker nicht hinterlassen hat und erstrecken sich demnach die dort den Konsularbeamten eingeräumten Befugnisse nicht auch auf die andere Alternative.

Abs. 3 setzt die Gleichstellung der Angehörigen eines jeden der kontrahirenden Theile in Bezug auf die Entrichtung von Abgaben in Erbfällen fest.[9])

Im Uebrigen enthält die Konvention, abgesehen von der oben-

---

[8]) Die Benachrichtigung selbst hat in Bayern in der oben (§ 44 S. 115) näher angeführten Weise zu geschehen. Da das k. Staatsministerium der Justiz darüber zu befinden hat, ob nach den Bestimmungen der Konvention die Mittheilung an den Konsul zu erfolgen hat, ist die Vorlage der Sterbeurkunde mit den erforderlichen Erhebungen in jedem Falle nothwendig, also auch wenn im Lande des Ablebens bekannte Erben oder vom Verstorbenen ernannte Testamentsvollstrecker vorhanden sind.

[9]) Zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde bereits mit Freizügigkeitsvertrag vom 13. November 1845 jede Art von Nachsteuer und Abzugsrecht aufgehoben. B. Reg.-Bl. 1845 S. 851 ff.; Döllinger Verordnungssamml. Bd. XXII S. 71.

erwähnten Bestimmung des Art. 11 für die Verlassenschaftsbehandlung selbst weitere Vorschriften nicht.[10])

Wenn auch nicht unmittelbar die Nachlassbehandlung betreffend, so doch für die Prüfung der Gültigkeit der hiebei vorkommenden Rechtsakte von Wichtigkeit ist die Bestimmung des Art. 9 der obigen Konvention vom 11. Dezember 1871, Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2. Hienach haben die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht, einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, ingleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge, welche auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die Konsularbeamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum[11]) oder auf ein daselbst abzuschliessendes Geschäft sich beziehen. Ferner

---

[10]) In Bezug auf die Sicherung des Nachlasses ist in Art. IV des obenerwähnten Freizügigkeitsvertrages zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. November 1845 ausdrücklich angeordnet, dass im Falle Abwesenheit der Erben hinsichtlich der beweglichen und unbeweglichen Güter ganz dieselbe Sorgfalt anzuwenden ist, welche bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingebornen anzuwenden wäre, bis der gesetzmässige Eigenthümer oder Derjenige, welchem nach Art. II des Vertrages (s. Note 10) die Verfügung hierüber zusteht, Anordnungen getroffen hat, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen. (Eine ganz konforme Bestimmung enthält auch der zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 27. August 1829 und die Additionalkonvention hiezu vom 8. Mai 1848; Vesque von Püttlingen a. a. O. S. 317.) Jedenfalls steht auch den Konsularbeamten in solchen Fällen, wie überhaupt aus Anlass der sich ergebenden Sterbefälle das Recht zu, von den Verlassenschaftsbehörden Auskunft zu verlangen und an dieselben zum Schutze der Rechte und Interessen ihrer Landsleute Anträge zu richten. Art. 8 der Konsular-Konvention. Vgl. hiezu § 18 des Reichs-Konsulargesetzes vom 8. November 1887.

Nach Artikel V des mehrerwähnten Freizügigkeitsvertrages zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten werden Streitigkeiten, welche sich zwischen verschiedenen, rechtlichen Anspruch auf die Erbschaft habenden Prätendenten ergeben, in letzter Instanz nach den Gesetzen und von den Richtern des Landes entschieden, in welchem das Objekt der Erbschaft sich befindet.

[11]) Im englischen Texte der Konvention ist hier (wie im Art. 3) der Ausdruck *„property"* gebraucht. Mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in Amerika, insbesondere bezüglich der Beschränkung der Erwerbung von Grundeigenthum wurde dieser Ausdruck bei der Berathung im Reichstage beanstandet; es erklärte deshalb beim Austausche der Ratifikationsurkunden der bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten, dass nach der ihm von seiner Regierung ertheilten Instruktion der bezeichnete Ausdruck nur in der

sollen alle Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon, wenn sie von dem General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsularagenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden, beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.[12])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnungen in den Vereinigten Staaten von Amerika.[13])

Die gesetzliche Erbfolge ist in den einzelnen Staaten, bzw. Territorien verschieden geregelt. Im Allgemeinen entsprechen die geltenden Bestimmungen den Prinzipien des englischen Rechts, jedoch ist der Unterschied zwischen der Erbfolge in Grundeigenthum und

---

Bedeutung von „*real estate*" gemeint und verstanden sei; s. Protokoll vom 29. April 1872 (R.-G.-Bl. 1872 S. 107).

Selbstverständlich kann die Mitwirkung des Konsuls bei Errichtung eines Vertrages über in Bayern belegenes Grundeigenthum, auch wenn der Vertrag lediglich zwischen Angehörigen der Vereinigten Staaten abgeschlossen wird, nicht die Vorschrift des Art. 14 des bayer. Notariatsgesetzes, wonach dergleichen Verträge zur Rechtsgültigkeit der notariellen Beurkundung bedürfen, ersetzen.

[12]) Vgl. hiezu § 2 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878, die Beglaubigung öffentlicher Urkunden betr.

Bezüglich der Errichtung von Urkunden durch die in den Vereinigten Staaten funktionirenden Reichskonsuln vgl. auch §§ 16 u. 17 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867.

[13]) Das amerikanische Zivil- oder Privatrecht besteht einestheils und zwar hauptsächlich aus dem *common law* (Gewohnheitsrecht, gemeines Recht, auch ungeschriebenes Recht genannt), welches in den höchst umfangreichen *Reports* der Entscheidungen des obersten Unionsgerichtes, wie der Staatenobergerichte niedergelegt ist, anderntheils aus dem *statute law* (dem geschriebenen oder Statutenrechte), d. h. aus Gesetzen, welche der Bundeskongress, sowie die einzelnen Staatengesetzgebungen erlassen haben. Die Gesetze oder Statuten des Bundes stehen als höchstes Gesetz (*supreme law*) über den Gesetzen der Einzelstaaten.

Eine Zusammenstellung des geltenden Rechts gibt Kent, *Commentaries on american law,* 1873; s. auch Kempin, die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika mit vornehmlicher Berücksichtigung des bürgerlichen Rechts, Zürich 1892.

Ueber erbrechtliche Bestimmungen der Statuten einzelner Staaten s. Neubauer, das eheliche Güterrecht des Auslandes, nebst Mittheilungen über das in den Vereinigten Staaten von Amerika geltende Erbrecht, Berlin 1882; Vocke, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten etc., Köln 1891. Vgl. auch Neubauer, die fremdländischen (ausserhalb des Deutschen Reiches) geltenden Zivilgesetzbücher bzw. Zivilrechte, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft u. Cohn, Bd. III (1881).

ener in persönliches Eigenthum nicht so ausgeprägt wie dort und auch nur in einzelnen Staaten hervortretend.

In Ermangelung von Deszendenten, die überall in erster Linie zur Erbfolge berufen sind, geniesst nach der Gesetzgebung der meisten Staaten das männliche Geschlecht den Vorzug, so dass der Vater oder die väterliche Linie vor der Mutter des Erblassers oder der mütterlichen Linie zur Erbfolge gelangt. Mit der Mutter konkurriren in der Regel die Geschwister des Erblassers; in einzelnen Staaten schliessen die Eltern die Geschwister aus, in anderen gehen die Geschwister, insbesondere die vollbürtigen, den Eltern vor. Halbbürtige Verwandtschaft wird nur in einigen wenigen Staaten mit der vollbürtigen gleich gehalten; ausserdem äussert sich das Vorrecht der Vollbürtigkeit bald im gänzlichen Ausschlusse der halbbürtigen Verwandtschaft bei Konkurrenz mit vollbürtiger, bald nur darin, dass die halbbürtigen Verwandten beim Zusammentreffen mit vollbürtigen blos die Hälfte des Antheiles dieser erhalten. Eine besondere Eigenthümlichkeit ist noch, dass in einzelnen Staaten, in welchen an sich ein Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen Verwandten gleichen Grades nicht gemacht wird, die halbbürtigen ausgeschlossen sind, wenn der Erblasser das hinterlassene Vermögen durch Schenkung, letzten Willen oder Intestaterbfolge von einem Aszendenten erworben hat, von dem die halbbürtigen Verwandten nicht abstammen.

Das Repräsentationsrecht findet bei Deszendenten *in infinitum* statt, in der Seitenlinie geht solches in der Regel über Geschwisterkinder nicht hinaus.

Uneheliche Kinder beerben in der Regel die Mutter; wo ihnen auch Erbrecht an dem Nachlass des Vaters eingeräumt wird, ist solches von dem ausdrücklichen Anerkenntnisse der Vaterschaft abhängig gemacht.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten sind nach den einzelnen Gesetzgebungen sehr verschieden. In einer grösseren Anzahl Staaten ist der überlebende Ehegatte, abgesehen von dem Anspruch auf Witthum und sonstige lebenslängliche Rechte erst in Ermangelung von erbfähigen Verwandten zur Erbschaft berufen, in einzelnen schon beim Nichtvorhandensein von Deszendenten mit Ausschluss der Eltern und Geschwister des Erblassers, hier bald nur auf Lebenszeit, bald mit uneingeschränkten Besitzrechten. Zum Theil konkurrirt derselbe auch mit den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern.

Erbloses Gut fällt in der Regel dem Staate und zwar meistens

zu Gunsten der Schulfonds anheim, doch steht in den meisten Staaten den Erben ohne Unterschied der Grade eine Frist von mehreren Jahren zu, um unter Nachweis ihrer Berechtigung die Erbtheile auf gerichtlichem Wege einzufordern.

Im Einzelnen folgt hier kurzer Abriss der geltenden Bestimmungen bezüglich derjenigen Staaten, deren Erbgesetze wegen der namhaften Zahl dort wohnender Deutscher hier hervorragendes Interesse bieten; im Uebrigen wird auf die Zusammenstellung bei Neubauer, das eheliche Güterrecht des Auslandes etc. (s. oben Note 4) und Vocke, Handbuch etc. (s. oben Note 13) verwiesen.

California.

1. Deszendenten. 2. Die Eltern des Erblassers. 3. Die Geschwister bzw. die Kinder vorverstorbener Geschwister (Repräsentation).

Mit jeder der vorbezeichneten drei Klassen konkurrirt der überlebende Ehegatte und zwar bei einem Kind zur Hälfte, bei mehreren zu einem Drittel, bei Klasse 2 u. 3 je zur Hälfte. 4. Der überlebende Ehegatte allein. 5. Die entfernteren Blutsverwandten. 6. Der Staat zu Gunsten des Schulfond.[14])

Illinois.[15])

1. Deszendenten, nach Stämmen. 2. Eltern, Geschwister und deren Deszendenz zu gleichen Theilen, letztere nach Stämmen. Mit jeder der vorbezeichneten zwei Klassen konkurrirt der überlebende Ehegatte und zwar neben Deszendenten zu einem Drittheil des *personal estate* (persönliches Eigenthum), bei Klasse 2 zur Hälfte vom *real estate* (Grundeigenthum), und zum Ganzen vom *personal estate*. 3. Die weiteren Blutsverwandten nach der Nähe des Grades zu gleichen Theilen. 4. Der überlebende Ehegatte allein. 5. Der Staat.

Jowa.

Der überlebende Gatte erbt ein Drittel des unbeweglichen Vermögens, das der Erblasser während der Ehe besessen hat, sofern er nicht in die Veräusserung eingewilligt hat.

Dower und *Curtesy* sind aufgehoben.

Zum Recht sind berufen: 1. Die Nachkommen. 2. Die Eltern

---

[14]) *Civil-Code* 1885 Bd. 2 Tit. 7 S. 1883 ff.; Vocke S. 97.
[15]) Neubauer S. 75, über Witthum (*dower*) S. 44; Vocke S. 100.

und die Wittwe gleichtheilig. 3. Die Eltern bzw. der überlebende Theil. 4. Die Grosseltern und deren Nachkommen. 5. Die Ehefrau oder ihre Erben in aufsteigender Linie. 6. Hatte der Erblasser mehr als eine Ehefrau, so erbt diejenige, welche sich noch am Leben befindet, mit den Nachkommen der Verstorbenen gleichmässig. Sind die Ehefrauen sämmtlich verstorben, so theilen deren Erben nach Stämmen.[16])

Maryland.[17])

A. Erbfolge in Grundvermögen (*real estate*):

a. Wenn der Erblasser das *estate* vom Vater durch Erbfolge erworben hatte:

1. Deszendenten. 2. Der Vater des Erblassers. 3. Geschwister von Seite des Vaters und deren Deszendenz. 4. Der Grossvater väterlicherseits oder dessen Deszendenten. 5. Der Vater des Grossvaters väterlicherseits oder seine Deszendenz u. s. w. die nächsten männlichen Aszendenten und deren Deszendenz. 6. In Ermangelung von Berufenen von der väterlichen Seite die Mutter des Erblassers, in deren Ermangelung ihre Deszendenten und, wenn solche nicht vorhanden, ihre Aszendenten und deren Abkömmlinge in gleicher Weise wie bei der väterlichen Linie.

b. Wenn der Erblasser das *estate* von der Mutter durch Erbfolge erlangt hatte:

1. Deszendenten. 2. Die Mutter des Erblassers. 3. Geschwister von der Mutterseite und deren Deszendenz. 4. Der mütterliche Grossvater u. s. f. wie oben bei der väterlichen Seite. 5. In Ermangelung von mütterlichen Aszendenten der Vater, dessen Deszendenten und Aszendenten, wie bei der mütterlichen Linie.

c. Wenn das *estate* durch Kauf oder auf sonstige Weise erworben:

1. Deszendenten. 2. Vollbürtige Geschwister und deren Deszendenz. 3. Halbbürtige Geschwister und deren Deszendenz. 4. Der Vater. 5. Die Mutter. 6. Der Grossvater väterlicherseits oder dessen Deszendenz. 7. Der Grossvater mütterlicherseits oder dessen Deszendenz u. s. f. die Aszendenten, stets unter Bevorzugung der väterlichen Linie. 8. Sind weder Deszendenten noch sonst berufene Verwandte vorhanden, so fällt das *estate* an den überlebenden Ehegatten, und wenn dieser vorverstorben, an seine Verwandtschaft.

---

[16]) Vocke S. 102.
[17]) Neubauer S. 80; Vocke S. 106.

B. Erbfolge in *personal estate:*

1. Deszendenten. 2. Der Vater des Erblassers. 3. Mutter und Geschwister (voll- und halbbürtige) und deren Deszendenz. Die Wittwe konkurrirt mit den Klassen 1, 2 u. 3 und erhält neben Kindern ein Drittel, neben Klasse 2 u. 3 die Hälfte, in Ermangelung von solchen Verwandten das vertheilbare *surplus* ganz. 4. Die weiteren Seitenverwandten gleichen Grades bis einschliesslich 5. Grad (ohne Repräsentation und ohne Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen). 5. Der Grossvater. 6. Die Grossmutter. 7. Sind weder Wittwe noch Verwandte bis zum 5. Grad vorhanden, der Staat zu Gunsten des Schulfonds.

C. Uneheliche Kinder können von ihrer Mutter und von einander erben.

Michigan.[18])

A. Erbfolge in Grundstücke oder Rechte hieran:

1. Deszendenten. 2. In Ermangelung von Deszendenten die Wittwe für deren Lebenszeit. 3. In Ermangelung einer Wittwe oder nach deren Tode der Vater des Erblassers. 4. Falls weder Wittwe noch Vater vorhanden, Geschwister und Kinder vorverstorbener Geschwister nach Repräsentationsrecht und die Mutter zu gleichen Theilen mit den Geschwistern; in Ermangelung von Geschwistern sind deren Nachkömmlinge durch die Mutter ausgeschlossen. 5. Die nächsten Verwandten gleichen Grades mit Bevorzugung derjenigen, welche den nächsten Aszendenten mit dem Erblasser gemeinsam haben. 6. In Ermangelung von Verwandten erbt die Wittwe allein. 7. Ist auch eine Wittwe nicht vorhanden, fällt das *estate* dem Volke (*people of this State*) zu Gunsten des Schulfonds heim.

B. Vom *personal estate* erhält die Wittwe des Erblassers nur ihre Kleidungsstücke nebst Schmuck und Hauseinrichtung bis zum Werthe von 250 Dollars und anderes persönliches Eigenthum, welches sie auswählen kann, bis zum Betrage von 200 Dollars. Ausserdem erhalten Wittwe und Kinder einen Unterhaltsbetrag auf die Dauer der Nachlassregulirung. Wenn das Vermögen die Gebührnisse der Wittwe und der Familie um 150 Dollars nicht übersteigt, ist das *Probate*-Gericht befugt, der Wittwe das Ganze zu überlassen. Ist der Betrag grösser, so erhalten nach Abzug der Schulden die Wittwe ein Drittel, die Kinder zwei Drittel. Ist nur ein Kind vorhanden,

---

[18]) Neubauer S. 82 f.; Vocke S. 107.

so wird zwischen ihm und der Wittwe gleichheitlich getheilt. Ist kein Kind vorhanden, so erhält die Wittwe das Ganze, falls der Betrag 1000 Dollars nicht übersteigt; der Mehrbetrag wird zwischen der Wittwe und dem Vater des Erblassers getheilt; lebt der Vater nicht mehr, so erhalten dessen Hälfte die Mutter und die Geschwister gleichheitlich. Ueberlebt keines der vorgenannten Verwandten den Erblasser, so erhält die Wittwe das Ganze. In allen übrigen Fällen wird nach den Regeln über die Erbfolge in *real estate* getheilt.

Stirbt eine Ehefrau mit Hinterlassung von *personal estate*, so wird nach Tilgung der Schulden, Begräbniss- und Verwaltungskosten ebenso getheilt wie beim Absterben des Ehemannes.

Minnesota.[19])

A. *Real property* (Grundeigenthum):

Dem überlebenden Ehegatten gebührt lebenslänglicher Besitz der Heimstätte des Erblassers und des ungetheilten Drittels von allen durch den Erblasser während der Ehe besessenen anderen Ländereien.

Der Rest des *real estate* oder, wenn ein überlebender Gatte nicht vorhanden, das Ganze vererbt sich:

1. an Deszendenten; 2. an den Vater des Erblassers; 3. an die Mutter zu einem Drittel und die Geschwister zu zwei Dritteln, in Ermangelung von Geschwistern an die Mutter mit Ausschluss der Deszendenten vorverstorbener Geschwister; 4. in Ermangelung von Eltern an die Geschwister und Deszendenten vorverstorbener Geschwister kraft Repräsentationsrechts; 5. an die nächsten Verwandten gleichen Grades mit Bevorzugung der von einem mit dem Erblasser gemeinsamen nächsten Aszendenten abstammenden.

Zwischen voll- und halbbürtigen Verwandten wird nicht unterschieden.

In Ermangelung von Verwandten erbt der überlebende Ehegatte allein. Ist auch ein Ehegatte nicht vorhanden, so fällt das Vermögen dem Staate heim.

B. *Personal estate* vererbt sich wie *real*, nur werden vor der Theilung gewisse Abzüge für den Unterhalt der Wittwe und der noch nicht 10 Jahre alten Kinder gemacht.

---

[19]) Neubauer S. 83 f.; Vocke S. 107.

Missouri.[20])

1. Deszendenten. 2. Eltern, Geschwister oder deren Deszendenten, zu gleichen Theilen. 3. Der überlebende Ehegatte. 4. Grosseltern, Onkeln und Tanten und deren Deszendenten, zu gleichen Theilen. 5. Die weiteren Aszendenten und deren Deszendenten, zu gleichen Theilen.

Fallen sämmtliche vorangegebene Klassen aus, so geht der Nachlass über an die Verwandten des verstorbenen Ehegatten, als hätte dieser den Erblasser erlebt.

Halbbürtige Verwandte erhalten halb soviel als die vollbürtigen.

Stirbt der Ehemann kinderlos, so erbt die Wittwe eine Hälfte des Nachlasses, auch erhält sie das ganze von ihr in die Ehe gebrachte (d. h. ihm freiwillig übertragene) Eigenthum zurück, doch hat sie für die Nachlasschulden aufzukommen.

New-Jersey.[21])

A. Erbfolge in Grundeigenthum (*real estate*):

1. Deszendenten. 2. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge. 3. Der Vater des Erblassers, es sei denn, dass das Grundstück von der Mutter durch Schenkung, Intestaterbfolge oder Testament auf den Erblasser gekommen war. 4. Die Mutter auf Lebenszeit mit Rückfall (*reversion*) an die nächsten Erben. 5. Halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge; war das Grundstück durch Schenkung, Intestaterbrecht oder Testament erlangt, so sind die nicht von dem betreffenden Aszendenten abstammenden ausgeschlossen. 6. Die übrigen Blutsverwandten nach der Nähe des Grades (zivilrechtlicher Komputation), mit Bevorzugung der Abstammung von dem Aszendenten, von welchem das Grundstück herrührt.

B. Erbfolge in persönliches Eigenthum (*personal estate*):

1. Deszendenten in Konkurrenz mit der ein Drittel erhaltenden Wittwe. 2. In Ermangelung von Deszendenten erhält die Wittwe die eine Hälfte, die andere fällt auf die nächsten Verwandten gleichen Grades und deren Repräsentanten (Repräsentation unter Seitenverwandten nicht über Geschwisterkinder hinaus). 3. Ist auch eine Wittwe nicht vorhanden, so erhalten die Verwandten (ad 2)

[20]) Neubauer S. 85 u. 52; Vocke S. 108; Rev. Statut 1889 Bd. I Kap. 51
[21]) Neubauer S. 88; Vocke S. 110.

Alles; jedoch, falls der Vater des Erblassers verstorben, erhält die Mutter einen gleichen Theil wie Geschwister.

Dem überlebenden Ehemann fällt der ganze bewegliche Nachlass seiner verstorbenen Frau zu, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht.

New-York.[22])

A. *Real estate:*

1. Deszendenten. 2. Der Vater. 3. Die Mutter. 4. Die Seitenverwandten.

Hiebei gelten folgende Grundsätze:

War das Erbgut (*inheritance*) von der Mutter herstammend, so bekommt sie solches auf Lebenszeit mit Rückfallsrecht (*reversion*) der Geschwister und der Kinder vorverstorbener Geschwister und in Ermangelung von Rückfallsberechtigten als *fee* (uneingeschränktes Eigenthum).

Das vom Erblasser vom Vater zugefallene Vermögen geht in Ermangelung der obengenannten Erbstämme über an die Geschwister des Vaters und die Nachkommen verstorbener; sind diese nicht vorhanden, an die gleichen Angehörigen der Mutter. Letztere haben den gleichen Vorzug vor ersteren hinsichtlich des von der Mutter herrührenden Vermögens.

Stammt das Erbgut weder von einem noch von dem anderen der Eltern, so geht es in gleichen Theilen an die Verwandten beider über.

Halbbürtige Verwandte erben mit vollbürtigen gleich; zu einem durch Schenkung, Intestaterbrecht oder Testament überkommenen Erbgut gelangen jedoch nur die von dem betreffenden Aszendenten abstammenden.

B. Bei *personal estate* konkurrirt die Wittwe mit den Deszendenten zu einem Drittel, in Ermangelung von solchen mit den nächsten Verwandten zur Hälfte; in Ermangelung auch von Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten erhält sie das Ganze; sind jedoch Verwandte der einen oder anderen Gattung vorhanden, so erhält sie den beweglichen Nachlass nur, wenn derselbe (abzüglich der Schulden) nicht mehr als 2000 Dollars beträgt, sonst diesen Betrag und die Hälfte vom Ueberschuss.

---

[22]) Neubauer S. 90; die Wittwe hat Anspruch auf *dower*, S. 55; Vocke S 111; Rev. Statut 1889 Bd. 1 S. 1134 ff.

In Ermangelung von Nachkommen geht derjenige Theil, welcher der Wittwe nicht zufällt, an den Vater über, der das Ganze erhält, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

Ist auch der Vater gestorben, so theilt die Mutter gleichmässig mit Geschwistern bzw. deren Stämmen, und sind Geschwister nicht vorhanden, so erbt die Mutter allein. Fällt letztere ebenfalls aus, so treten die nächsten Verwandten ein.

Die Erbrechte der Wittwe gelten auch für den Wittwer.

Ohio.[25])

Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. 2. Fehlen diese, so hat die Wittwe den Niessbrauch vom Ganzen. 3. Nach ihrem Tode erben die Geschwister bzw. deren Nachkommen von dem Blute desjenigen Vorfahren, von dem der Nachlass durch Vererbung oder Schenkung herstammt, mögen sie vollbürtig oder halbbürtig sein. 4. Sind solche Erben nicht vorhanden und stammt der Nachlass von einem Vorfahren, der sich noch am Leben befindet, so fällt er an diesen zurück. 5. Ist er verstorben, so geht das Vermögen an seine Nachkommen über. 6. Fallen diese aus, so erhält sein ihn überlebender Gatte, wenn er einer der Eltern des Erblassers ist, den Niessbrauch auf Lebenszeit, worauf die Geschwister des Vorfahren oder deren Nachkommen erben. 7. Nach diesen treten die Halbgeschwister des Erblassers nebst deren Nachkommen, letztere nach Stämmen, ein, mögen sie von dem Blute jenes Vorfahren sein oder nicht.

Stammt das Vermögen nicht, wie erwähnt, von einem Vorfahren, so sind berufen: 1. Die Nachkommen. 2. Der überlebende Gatte. 3. Die vollbürtigen Geschwister bzw. deren Stämme. 4. Der Vater. 5 Die Mutter. 6. Die nächsten Blutsverwandten. 7. Die nächsten Verwandten, mögen sie von dem Blute des Vorfahren, von welchem das Gut herstammt, sein oder nicht. 8. In Ansehung des ganzen Nachlasses ohne Rücksicht auf die Quelle des Besitztitels erben die Kinder des verstorbenen Gatten bzw. deren Stämme, sofern die Ehe zur Zeit des Todes gültig war. 9. Die Geschwister des verstorbenen Gatten bzw. deren Stämme. 10. Die nächsten Verwandten desselben.

Dower und *Curtesy* bleiben erhalten.

---

[25]) Vocke S. 112; Allg. I. Rev. Statut 1890 Bd. I Sekt. 4158.

Pennsylvania.[24])

A. *Real estate*:

1. Deszendenten. 2. Eltern des Erblassers auf Lebenszeit. 3. Vollbürtige Geschwister sowie Kinder und Enkel vorverstorbener Geschwister. 4. In Ermangelung von Erben der 3. Klasse die nächsten Verwandten des Erblassers, welche Deszendenten vollbürtiger Geschwister sind. 5. Sind auch Erben der 4. Klasse nicht vorhanden, so sukzediren die Eltern des Erblassers mit den von diesem innegehabten Rechten. 6. Halbbürtige Geschwister und deren Deszendenz. 7. Die nächsten Verwandten aus dem Blute des Käufers. 8. Der überlebende Ehegatte zum uneingeschränkten Eigenthum. 9. Die entfernteren Verwandten; solang aber Blutsverwandte vom letzten Käufer vorhanden sind, schliessen diese die anderen aus.

Mit den Verwandten zu 1—7 konkurrirt der überlebende Ehegatte, so zwar, dass die Wittwe neben Abkömmlingen ein Drittel auf Lebenszeit, in Ermangelung von solchen die Hälfte auf Lebenszeit erhält, der Ehemann aber Anspruch auf die Grundstücke der Frau auf Lebenszeit hat, gleichviel, ob Abkömmlinge vorhanden sind oder nicht.

B. *Personal estate*:

1. Deszendenten. Neben solchen erhält die Wittwe ein Drittel, der überlebende Ehemann einen Kindstheil, in Ermangelung von Deszendenten erhält die Wittwe die Hälfte, der überlebende Ehemann das Ganze. 2. Vater und Mutter, vorbehaltlich der Rechte des überlebenden Gatten. 3. Geschwister und deren Deszendenz, wie bei *real estate*, aber ohne Unterscheidung des Bluts.

C. Erblose Güter fallen dem Staate heim.

Wisconsin.[25])

Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. 2. Der überlebende Ehegatte. 3. Die Eltern bzw. der überlebende Theil. 4. Die Geschwister und Nachkommen verstorbener nach Stämmen. 5. Die nächsten Verwandten. Geht die Wittwe eine andere Ehe ein, so geht die Heimstätte auf die Kinder allein über, sind weder Wittwe noch Kinder vorhanden, so haftet die Heimstätte gleich dem andern Erbgut für die Nachlasschulden.

---

[24]) Neubauer S. 93 f.; Vocke S. 113.
[25]) Vocke S. 118; Rev. St. 1889 Kap. 102, 98 u. 169.

Dower und *Curtesy* bleiben erhalten, letzteres jedoch nicht gegenüber Kindern eines früheren Ehemannes bezüglich der von diesem herrührenden Grundstücke.

Bewegliches Eigenthum vererbt sich wie Grundeigenthum, sind jedoch Wittwe und Kinder vorhanden, so erhält erstere Kindstheil.

III. Testamente.

In den Staaten der amerikanischen Union, mit einziger Ausnahme von Louisiana, ist das schriftliche Testament in Gegenwart von 2 bzw. 3 tauglichen Zeugen[26]) gültig. Der Testator hat in deren Gegenwart das Testament zu erklären (vorzulesen), zu bestätigen und mit diesen zu unterschreiben. Er kann für sich auch durch eine andere Person unterzeichnen lassen, jedoch hat diese dem ganzen Akte beizuwohnen und der Testator die formelle Erklärung abzugeben: „Dies ist mein Testament." Es ist also z. B. nicht nothwendig, dass der Testator das Testament eigenhändig geschrieben hat.

Zu Gunsten der Soldaten und Marinebediensteten im Dienste ist ausnahmsweise das *testamentum nuncupativum* zugelassen.

Ein öffentliches Testament ist in den amerikanischen Staaten ebenfalls unbekannt, dagegen haben die Notare das Recht, das *„Affidavit"*, d. h. die Kopie eines Aktes, welcher in Urschrift in den Händen der Partei bleibt, wahr und dem Original konform zu erklären. Dieses Recht dürfte auch auf die Testamente Anwendung finden.

Nur im Staate Louisiana haben sich die europäischen oder richtiger französischen Testamentsformen erhalten, nämlich: 1. das öffentliche Testament durch den Notar, 2. das mystische, 3. das eigenhändige Testament.[27])

[26]) Drei Zeugen sind erfordert in Connecticut, Distrikt Columbia, Florida, Maine, Massachussets, New-Hampshire, New-Mexiko, South Carolina, Tennesee und Vermont.

[27]) Vgl. Zeitschrift für französ. Zivilrecht Bd. XIX S. 128; Vocke S. 88.

Jede handlungsfähige Person kann über ihr gesammtes Eigenthum letztwillig verfügen; in einigen Staaten wird dies auch Minderjährigen in Bezug auf Mobilien gestattet, jedoch wird für das männliche Geschlecht das 18., für das weibliche das 16. Lebensjahr erfordert.

Das Institut des Pflichttheilsrechts ist den amerikanischen Rechtssystemen fremd.

Nach dem *common law* gilt ein Testament als widerrufen, wenn sich der Testator nach Errichtung desselben verehelicht und ihm ein Kind geboren wird. In Illinois, Connecticut, Kentucky, North Carolina, Georgia, Rhode Island,

IV. Nachlassbehandlung.

In jedem Falle hat gerichtliche Verwaltung einzutreten, welche hauptsächlich den Zweck hat, den beweglichen Nachlass in Sicherheit zu bringen, für den Unterhalt der Wittwe und der Kinder zu sorgen,

---

Virginia und West-Virginia hebt das Gesetz das Testament schon auf, wenn eine spätere Verehelichung stattgefunden hat. In Alabama, Arkansas, California, Missouri, New-York und Oregon tritt dasselbe im Falle einer späteren Verehelichung und der Geburt eines Kindes ein, sofern nicht in der Voraussicht dieser Ereignisse der Ehefrau und dem Kinde durch das Testament eine besondere Zuwendung gemacht worden ist. In Delaware und Nevada gilt diese Vorschrift mit Rücksicht auf die Frau im Falle der Verehelichung. Die Geburt eines Posthumus, für welchen im Testament keine Bestimmung getroffen worden ist, bewirkt die Aufhebung in Jowa, Maine, Texas, Mississippi und Indiana.

Innerhalb kurzer Frist nach dem Tode des Testators ist es Pflicht desjenigen, der das Testament in Verwahr hat, dasselbe an das Nachlassgericht des betr. *County* abzuliefern Die Unterschriftszeugen haben darauf vor Gericht zu erscheinen und sowohl die Wahrheit der in ihrem Attest enthaltenen Angaben eidlich zu erhärten, als auch zu bestätigen, dass der Testator, als er die Urkunde vollzog, bei gesundem Verstande war.

Einem im Auslande errichteten Testamente kommt nach den Statuten der meisten Staaten nunmehr volle Rechtskraft in Bezug auf alle in demselben übertragenen Nachlassstücke in dem betreffenden Staate (ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien) zu, wenn es entweder in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des zuständigen Gerichtshofes vorgelegt wird, aus welcher ersichtlich ist, dass das Schriftstück den Gesetzen des Errichtungsortes entsprechend ausgefertigt und bewiesen worden ist. Derartige Bestimmungen gelten im Wesentlichen in Alabama, Arizona, Connecticut, North- und South-Dakota, Indiana, Illinois, Florida, Kansas, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, New-Hampshire, Ohio, Pennsylvania, South-Carolina, Texas, Utha, Vermont, Wisconsin und Wyoming.

Nach den Gesetzen von Arkansas können Bürger anderer Staaten der Union über ihr in Arkansas gelegenes Eigenthum letztwillig verfügen; auch gilt die Form ihres Errichtungsortes.

In California ist durch ausdrückliche Vorschrift die Gültigkeit und Auslegung eines jeden Testamentes, welches sich auf dort belegenes Eigenthum bezieht, von den dortigen Gesetzen abhängig gemacht.

In Delaware sind ausländische Testamente nach Vorschrift der in Delaware geltenden Gesetze abzufassen. Bezüglich Testirung über bewegliches Vermögen gilt auch die *lex loci actus*. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Gesetze von Jowa, Idaho, North-Carolina, New-York.

Nach den Gesetzen von Nevada und Rhode Island müssen alle auswärts errichteten Testamente den in jenen Staaten vorgeschriebenen Formen entsprechen.

In Virginia und West-Virginia werden ausländische Testamente, welche der Form der *lex domicilii* entsprechen und über bewegliches Eigenthum verfügen, für gültig erklärt.

In den übrigen Staaten Columbia, Georgia, New-Jersei, New-Mexiko, Missouri, Mississippi und Tennessee scheinen keinerlei Vorschriften über die bezügliche Frage vorhanden zu sein, weshalb dort die obenangeführten Grundsätze des *Common law* als massgebend zu betrachten sind.

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, bei Errichtung von Testamenten, in denen nur über in den Vereinigten Staaten befindliches Eigenthum verfügt

soweit der Nachlass reicht, Nachlasschulden zu tilgen und den Ueberschuss an die Erben oder Legatare auszuhändigen.

Das bewegliche Vermögen geht somit nach dem Tode des Erblassers nicht direkt auf die Erben über, sondern hat zunächst unter gerichtlicher Aufsicht zur Befriedigung obenerwähnter Ansprüche zu dienen. Dagegen fällt das Eigenthum an den Liegenschaften sofort kraft des Gesetzes und ohne besondere Erklärung vor Gericht an die Erben, welche dann für die Nachlasschulden nur insoweit haften, als der bewegliche Nachlass zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht. Das Institut der Rechtswohlthat des Inventars ist dem amerikanischen Rechte fremd, Ausnahmen gelten allein in Louisiana und New-Mexiko. Die Erben können die gerichtliche Verwaltung ausschliessen, wenn sie sich aussergerichtlich mit den Gläubigern abfinden und unter einander eine gütliche Theilung vornehmen.

Zur Nachlassverwaltung ist das Gericht (*County Courts*, in den grösseren Städten eigene Nachlassgerichte „*Surrogate Courts*", „*Probate Courts*", „*Orphans Courts*") zuständig, in dessen Bezirk der Nachlass sich befindet. Ist dieser in verschiedenen Grafschaften, aber in demselben Staate gelegen, so ist dasjenige Gericht, welches zuerst eine Verwaltung einsetzt, gewöhnlich befugt, die ganze Masse seiner Aufsicht zu unterziehen; jedoch erstreckt sich die Machtbefugniss des von ihm eingesetzten Verwalters (*administrator*) nicht über die Grenzen seines Staates, ausser behufs der Ergreifung von Massregeln zur Sicherung des Nachlasses.[28])

Im Allgemeinen lehnen die amerikanischen Gerichte jede Nachlassbehandlung in Betreff von solchen Nachlassobjekten ab, die sich nicht innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirkes befinden.[29])

---

wird, die durch die *lex rei sitae* vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. Vocke S 88 ff.

Ueber Auslegung eines im Staate Wisconsin errichteten Testaments durch die Gerichte in Michigan s. Zeitschrift für intern. Privat- etc. Recht, Bd. I S. 373 f.

[28]) Vocke a. a. O. S. 119 ff., woselbst auch Näheres über die Berufung und Bestellung, Pflichten und Befugnisse des Nachlassverwalters. Die Verwaltung wird zunächst den nächsten Angehörigen (Ehegatte, Verwandten) oder Gläubigern übertragen, ausserdem einem hiezu in jedem *County* besonders bestellten Beamten, dem „*public administrator*", bei testamentarischer Erbfolge werden die ernannten Testamentsvollstrecker bestellt. S. auch Kent, *Commentaries on american law*, Philadelphia 1890.

Ueber Erbschaftserwerb und Schuldenhaftung der Erben nach den Gesetzen des Staates Minnesota s. Näheres Zeitschrift etc. Bd. I S. 264 f. Ueber Nachlassbehandlung im Staate New-York s. Näheres Zeitschrift etc. Bd. III S. 681.

[29]) Vgl. hiezu über die Behandlung des Nachlasses eines in den Ver-

Hinsichtlich der Hebung von Verlassenschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Interessenten haben, falls sie nicht als Erben oder als Legatare in einem Testamente, unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Namen, berufen sind, eine Erb-Legitimation beizubringen.

Ferner haben gesetzliche und Testaments-Erben sowie Legatare Vollmacht auszustellen.[80])

Als Erb-Legitimation dient die eidliche Deposition zweier zur Sache nicht interessirter Personen, in Betreff deren der protokollirende Richter zu bescheinigen hat, dass sie ihm bekannt, oder dass sie rekognoszirt, ferner dass dieselben ehrenwerth und glaubwürdig sind.

---

einigten Staaten gestorbenen Württembergers Zeitschrift etc. Bd. III S. 378 und eines in Württemberg verstorbenen Amerikaners l. c. S. 379; ferner bezüglich Bayerns oben S. 113.

[80]) Als Vollmachtsträger ist, soweit deutsche Reichsangehörige in Betracht kommen, stets ein deutscher Konsul zu empfehlen.

Die mit der Einziehung von Erbschaften aus den Händen von Nachlassverwaltern betrauten Rechtsanwälte rechnen gewöhnlich 5 Proz. der erhobenen Gelder für ihre Mühewaltung. Beträge unter 1000 Dollars berechtigen unter Umständen oft zu mehr. Eine vorherige Vereinbarung mit dem Anwalt ist daher in allen Fällen dringend nothwendig, wenn man sich vor zu hohen Gebührenforderungen schützen will.

Die „Deutsche Gesellschaft der Stadt New-York" verfolgt den Zweck, nicht nur deutsche Einwanderer zu unterstützen, nothleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hülfe zu leisten, sondern auch ihnen Rechtsschutz zu verschaffen und ihnen soweit thunlich in der Abwickelung ihrer Angelegenheiten in der früheren Heimath beizustehen. In Anbetracht dessen ist durch Entschliessung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1883 (Just.-M.-Bl. S. 351) Gesuchen der genannten Gesellschaft um Auskunftsertheilung oder um Nachweis eines zuverlässigen Rechtsbeistandes seitens der k. Justizbehörden, soweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jederzeit zu entsprechen.

Inhaltlich der Jahresberichte der Gesellschaft erstreckt sich deren Thätigkeit unter Anderem insbesondere auch auf das Uebersenden von Geld durch Wechsel und Anweisungen nach grösseren Plätzen Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz, oder baar frei in's Haus, selbst nach den kleinsten Ortschaften, auf die Ausfolgung von Vollmachten und alle sonstigen legalen Dokumenten, legale Uebersetzungen englischer Urkunden sowie Auskunft über deutsche Rechts-, Gerichts- und Militärverhältnisse, die Uebernahme von Vollmachten behufs Einkassirung von Erbschaften und sonstigem Vermögen, Entgegennahme von Geldern an den Hauptplätzen Deutschlands und der Schweiz zur sicheren und billigen Uebermittlung derselben nach Amerika, die Verwaltung von liegendem oder beweglichem Eigenthum, namentlich auch von Hinterlassenschaften. Als legale Form, durch welche die Deutsche Gesellschaft als Testamentsvollstreckerin und Verwalterin von Hinterlassenschaften eingesetzt werden mag, ist nachfolgender Wortlaut angeführt: *„I hereby nominate and appoint The German Society of the City of New York to be the Executor of, or Trustee under, this my last will and testament."*

Diese beiden Personen müssen aus eigener Wissenschaft die Verwandtschaftsverhältnisse des Erblassers dergestalt bekunden, dass erhellt, welche Verwandte desselben gesetzlich erbberechtigt, sowie dass andere nähere oder gleich nahe Verwandte nicht vorhanden sind.

Hierbei ist 1. der Name,[81]) das Alter, der Stand oder das Gewerbe der Erben, ferner 2. Name, sowie Ort und Tag des Todes der vor oder nach dem Erblasser verstorbenen nächsten Angehörigen desselben anzugeben.

Die Zeugen haben gleichzeitig die Thatsachen oder Umstände, auf welchen ihre Wissenschaft beruht, z. B. persönliche Bekanntschaft, langen und nahen Verkehr mit der Familie des Erblassers, Kenntniss von Eintragungen in Kirchenbüchern, Standesregistern u. s. w. zu bekunden.[82])

Die beizubringende Vollmacht ist vor irgend einer Siegel führenden Behörde zu unterzeichnen, von zwei Unterschriftszeugen mit zu vollziehen und stets mit der Substitutionsklausel zu versehen; falls nicht die Interessenten Jemanden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bezeichnen können, ist die Vollmacht *in blanco* auszustellen. Verheirathete Frauen haben im Beistande ihrer Ehemänner zu unterzeichnen.

Wenn minderjährige Erben konkurriren, kommt der Umstand in Betracht, dass das amerikanische Recht dem im Auslande bestellten Vormunde die Anerkennung versagt. Jedoch erhält nach den Gesetzen einiger Staaten ein ausländischer Vormund nach vorgängiger Kautionsleistung Verwaltungsbefugniss. Auch verfügen die Nachlass-

---

[81]) Es empfiehlt sich erfahrungsgemäss, ausser dem Familiennamen nur die eigentlichen Ruf-Namen, nicht sämmtliche Vornamen, in die Urkunde aufzunehmen.

[82]) Die amerikanischen Gerichte lassen hie und da Zeugnisse gelten, welche ohne Auftrag auf Veranlassung der Erben vor einem ausländischen Gerichte aufgenommen wurden, vorausgesetzt, dass das Protokoll den Legalisationsvermerk eines amerikanischen Konsuls oder der amerikanischen Gesandtschaft trägt. Es widerspricht dies jedoch an anderen Orten der Praxis der betr. Gerichte entweder ganz oder mindestens dann, wenn das Zeugniss nicht von einer Erbbescheinigung des fremden Gerichtes begleitet ist.

Im Allgemeinen genügt die Erbbescheinigung eines deutschen Gerichts nicht, da dieselbe gewöhnlich nur feststellt, wer nach deutschem Recht erbberechtigt ist. Bei Vererbung von Grundeigenthum ist aber in den Vereinigten Staaten stets die *lex rei sitae* massgebend; die amerikanischen Gerichte lassen diesen Grundsatz meistens auch für fahrende Habe gelten, obgleich allerdings auch die *lex domicilii* des Erblassers hie und da Anerkennung gefunden hat. Vocke a. a. O. S. 129.

richter häufig, ohne auf Kautionsleistung zu bestehen, dass das Erbtheil oder Legat eines Ausländers dem Bevollmächtigten des ausländischen Vormundes desselben oder dem zuständigen ausländischen Vormundschaftsgerichte gezahlt werde. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass das ausländische Vormundschaftsgericht bescheinigt, dass der Vormund zur Verwaltung und Empfangnahme des Erbtheils ermächtigt, bzw. dass Bürgschaftsleistung hiewegen nicht erforderlich ist.[33])

Erblegitimation und Vollmacht müssen mit den Originalunterschriften aller bei der Aufnahme als Interessenten, Zeugen oder Beamte mitwirkender Personen versehen und von der kompetenten Oberbehörde beglaubigt werden mit der ausdrücklichen Bestätigung, dass der instrumentirende Beamte zur Aufnahme derartiger Urkunden befugt ist, wozu noch die weiteren diplomatischen Beglaubigungen zu kommen haben.[34])

Ueber Ausfolge des Vermögens eines in Amerika Verschollenen an dessen Präsumtiverben s. Zeitschrift etc. Bd. II S. 295 f.

V. Erbschaftssteuer.

Deutsche Reichsangehörige können als Ausländer mit Rücksicht auf Art. 10 Abs. 3 der Konsularkonvention (s. oben S. 485 f.) nicht mit einer besonderen Erbschaftssteuer belastet werden.

---

[33]) In solchen Fällen ist mit der Bescheinigung das amerikanische Nachlassgericht ausdrücklich um Erlass der desfallsigen Zahlungsverfügung zu ersuchen und gleichzeitig die (von der obersten Justizverwaltungsstelle ausgehende) Versicherung beizubringen, dass in ähnlichen Fällen nach Vorschrift der am Sitze des Gerichtes geltenden Gesetze in gleicher Weise die Zahlung an einen in den Vereinigten Staaten von Amerika bestellten Vormund erfolgen würde. Hiezu wird jedoch bemerkt, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika eigentliche Vormundschaftsbehörden, welche Mündelgelder verwalten, nicht bestehen, dass vielmehr solche Verwaltung den Vormündern obliegt.

[34]) Die genaue Befolgung dieser Vorschriften über Aufnahme und Beglaubigung der Urkunde ist unbedingt erforderlich. Die Beibringung von Abschriften oder Ausfertigungen in der hier zu Lande gebräuchlichen Art genügt nicht, weil solchen nach amerikanischem Rechte keine Beweiskraft beiwohnt.

1. Formular zur Vollmacht eines Intestat-Erben.

In der Nachlassache des am ....ten.......................................18........... zu.. im Staate..verstorbenen N. N. ertheile ich hiemit dem..zu..Vollmacht, mich zu vertreten, sowie für mich und in meinem Namen meine Rechte auf den beweglichen und unbeweglichen Nachlass des genannten Verstorbenen geltend zu machen und zu wahren, den mir gesetzlich zustehenden distributiven Antheil an dem besagten Nachlasse von dem Administrator desselben zu fordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, auch alle Hand-

Nur in einigen wenigen Rechtsgebieten des Landes wird aber überhaupt eine Erbschaftssteuer erhoben. So ist in New-York in allen Fällen, in welchen die Erbmasse 500 Dollars übersteigt, eine Erbschaftssteuer von 5 Proz. zu zahlen; ausgenommen sind: Eltern, Ehegatten, Deszendenten, Adoptivkinder, Geschwister, die Ehegatten von lebenden sowohl als verstorbenen Kindern, sowie Wohlthätigkeits- und religiöse Gesellschaften.

In Pennsylvania besteht ein ähnliches Gesetz, soweit Erbmassen, die den Werth von 2500 Dollars übersteigen, in Betracht kommen; doch beschränkt sich hier die Ausnahme nur auf Eltern, Ehegatten, Deszendenten, Ehefrauen oder Wittwen von Söhnen des Erblassers.[85])

VI. Vormundschaft.

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte erstreckt sich in erster Linie auf die Minderjährigen[86]) innerhalb ihres Bezirks, für welche die Bestellung eines Vormunds erforderlich wird oder dem Gerichte zweckmässig erscheint. Ein solches Erforderniss liegt vor in allen Fällen, in denen ein Minderjähriger Vermögen besitzt, gleichviel ob Eltern vorhanden sind oder nicht. Eine Vormundschaft wird ferner auch dann eingeleitet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine im Auslande wohnende minderjährige Person, also auch ein minderjähriger Ausländer in dem Gerichtsbezirk Vermögen besitzt.[87])

---

lungen vorzunehmen, Urkunden zu vollziehen, Prozesse zu führen und fallen zu lassen, Verträge und Vergleiche abzuschliessen, welche nöthig sind oder ihm dienlich erscheinen mögen, um die Zwecke der Vollmacht zu erreichen. Ich ertheile ihm gleichfalls Substitutions- und Revokationsbefugniss.

2. Formular zur Hebung eines durch Testament ausgesetzten Erbtheiles oder Legates.

In der Testamentssache des am ....ten ....18............ zu.......................................im Staate....................................verstorbenen N. N. bevollmächtige ich hiermit den..zu.., mich zu vertreten und das mir in dem Testamente des Verstorbenen ausgesetzte Erbtheil (Legat) von dem Testamentsvollstrecker zu fordern, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und meine desfallsigen Rechte kraft und in Gemässheit der Gesetze des genannten Staates.. geltend zu machen und zu wahren. Auch ertheile ich meinem Mandatar Substitutions- und Revokationsbefugniss.

[85]) Vocke a. a. O. S. 133.

[86]) In den meisten Staaten werden Personen beiderlei Geschlechts mit dem vollendeten 21. Lebensjahre volljährig; jedoch erreichen in California, Dakota, Idaho, Illinois, Jowa, Kansas, Arkansas, Missouri, Minnesota, Nevada, Nebraska, Maryland, Ohio, Oregon, Vermont und Washington Frauen ihre Volljährigkeit bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; Vocke S. 142.

[87]) Vocke S. 140.

Nach dem amerikanischen *Common law* ist die Autorität des Vormundes eine strikt lokale. Daher erstreckt sich die Autorität der vom Auslande bestellten Vormünder auf die in den Vereinigten Staaten gelegenen Immobilien nicht. Umgekehrt bedarf es auch zur Wahrung der Rechte des Mündels an auswärtigen Immobilien der Einleitung einer besonderen Pflegschaft im Auslande. Aber auch hinsichtlich des beweglichen Vermögens eines Mündels wird nach amerikanischer Praxis die am auswärtigen Domizile des Mündels erfolgte Bestellung eines Vormundes nicht anerkannt; ein besonderer Vormund wird jedoch in solchem Falle nur dann aufgestellt, wenn Rechte des Mündels vor Gericht geltend gemacht werden sollen.[38])

Nach den Gesetzen des Staates Missouri und auch denen des Staates Massachusetts ist der durch das Gericht ernannte Vormund ausschliesslich und unter persönlicher Verantwortung zur Verwaltung des Vermögens seiner Mündel berechtigt; dem Gerichte steht keine Befugniss zu, seinerseits während der Dauer der Vormundschaft im Interesse der Erben amtlich zu interveniren.[39])

Ueber Vormundschaftsbestellung etc. in Pennsylvanien vgl. Zeitschrift Bd. III S. 348 f.

Die Art und Weise, wie ein ausländischer Vormund, dessen Mündel in den Vereinigten Staaten Vermögen besitzt, dasselbe an sich ziehen kann, ist nicht überall einheitlich geregelt. In einigen Staaten ist er gehalten, sich bei dem Vormundschaftsgericht, innerhalb dessen Zuständigkeitsgebietes sich das Mündelvermögen befindet, unter Nachweis seiner Einsetzung im Auslande, eine dem amerikanischen Vormund untergeordnete Bestallung (*ancillary letters q guardianship*) zu erwirken, in den meisten Staaten ist jedoch im Wesentlichen folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Ein ausländischer Vormund hat unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben einen Antrag einzureichen, in welchem er seine Berufung durch ein zuständiges Gericht seines Heimathsstaates nachweist und eine beglaubigte Abschrift eines bei jedem Gericht hinterlegten und von demselben anerkannten Kautionsscheines vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass er für gewissenhafte Verwaltung des in den Vereinigten Staaten befindlichen Mündelvermögens im doppelten Betrage desselben Bürgschaft geleistet hat.

---

[38]) Schäffner a. a. O. S. 56; v. Bar a. a. O. I S. 568. Vgl. auch Zeitschrift für intern. Privat- etc. Recht, Bd. III S. 525.

[39]) Starr a. a. O. S. 236.

Das ausländische Gericht hat gleichzeitig zu bescheinigen, dass diese Bürgschaft allein zur Sicherstellung jener Vermögensbestandtheile, nicht etwa auch des im Auslande befindlichen Mündelvermögens dient und hat ferner unter dem Versprechen der Gegenseitigkeit zu versichern, dass das Interesse des Mündels die Auslieferung der hiesigen Vermögensstücke an den dortigen Vormund erheischt. Diesen Vorschriften muss im Allgemeinen streng Folge geleistet werden, bevor die Gerichte die Auslieferung des in den Vereinigten Staaten befindlichen Vermögens fremder Mündel anordnen.[40])

Die Uebernahme einer von der kompetenten Gerichtsbehörde eines fremden Staates angeordneten Vormundschaft bzw. Kuratel behufs Fortsetzung in eigener Zuständigkeit kann in denjenigen Staaten, in welchen, wie z. B. in Michigan, die *Probate Courts* ihre Jurisdiktion, bzw. ihre Befugnisse nicht aus den Bestimmungen des *common law,* sondern aus einem Gesetz (*statute*) herleiten, zufolge der nach amerikanischem Rechte stattfindenden striktesten Gesetzesinterpretation nur alsdann erfolgen, wenn in dem Gesetze solches ausdrücklich statuirt ist. Ist dies nicht der Fall, so muss, um die Fortsetzung der auswärts über einen nunmehr in Amerika befindlichen Kuranden verhängten Vormundschaft oder Kuratel faktisch erzielen zu können, besonderer Antrag auf Bestellung der Vormundschaft bei dem amerikanischen Gerichte gestellt werden. Ein alsdann dort bestellter Vormund kann hierauf das von der bisherigen Vormundschaftsbehörde verwaltete Vermögen in Empfang nehmen, hierüber quittiren und dasselbe unter Kaution und der Kontrole des dortigen Vormundschaftsgerichts verwalten.[41])

VII. Notariat.

Die öffentlichen Notare haben den Amtseid zu leisten und stehen unter der Aufsicht der ordentlichen Gerichtshöfe. Zu ihrem Geschäftskreise gehört insbesondere die Fertigung beglaubigter Abschriften, Abhörung von Zeugen, Aufnahme von Rekognitionsakten und Wechselprotesten.[42])

Inhaltlich der oben in Note 4 erwähnten Denkschrift des Generalkonsulats in New-York kommt den Notaren nur unter gewissen Ein-

---

[40]) Vocke S. 141.

[41]) Obige Grundsätze sind in dem zu einem Spezialfall erstatteten Berichte des kais. Deutschen Konsulats in Chicago vom 25. April 1879 ausgesprochen.

[42]) Tittmann § 16.

schränkungen die Befugniss zur Abhör von Zeugen zu. Mit Ausnahme des Staates New-Jersey, in welchem die Befugnisse der Notare auf die Aufnahme und Beglaubigung der Wechsel- und Marine-Proteste beschränkt sind, ist denselben gestattet, sog. *Affidavits ex parte,* einseitige eidliche Erklärungen im Gegensatze zu denen, die der Richter von Zeugen abnimmt, aufzunehmen. Als solche eidliche Erklärungen werden beispielsweise diejenigen bezeichnet, durch welche die Geburt oder der Tod eines Menschen erwiesen wird, ferner jene, durch welche prozessführende Parteien die in ihren Schriftsätzen angeführten Thatsachen bescheinigen und hierdurch ihre *bona fides* nachweisen. In einigen Staaten, nämlich in Indiana, Ohio, Minnesota, Illinois, California, Connecticut, Vermont, Rhode-Island, New-Hampshire, Maine und Kentucky haben die Notare zwar Befugniss, Zeugeneide zu administriren, welche beim *trial of the cause* sonst nur vom Richter abgenommen werden können; dies ist jedoch auf solche Fälle beschränkt, in welchen die Zeugen aus einem vom Gesetze gestatteten Grunde nicht beim *trial* vor dem Gerichtshofe erscheinen können. Zeugen, deren Depositionen bei fremden Gerichten gebraucht werden, eidlich zu vernehmen und mit rechtsverbindlicher Kraft vorzuladen, sind jedoch auch dort die Notare nicht berechtigt.

Eine Protokollirung von Verträgen über Grundeigenthum durch die Notare ist in den Vereinigten Staaten nicht vorgeschrieben. Solche werden in Form von Privaturkunden vollzogen, zu denen jedoch die Anerkennung vor einem Notar (oder auch Richter, Bürgermeister etc.) hinzutritt.[48])

---

[48]) In Bezug auf den Erwerb von Grundvermögen durch Ausländer ist zu bemerken: Ausländer (*aliens*) haben, sie mögen im Staate wohnen oder nicht, gleich den Inländern (*citizens*) das Recht, Grundvermögen (*real estate*) zu erwerben, zu behalten, darüber unter Lebenden oder letztwillig zu verfügen, in den Staaten: Alabama, Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Georgia, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississipi, Missouri, New-Jersey, Nord-Carolina, Ohio, Oregon, Rhode-Island, Süd-Carolina, Tennessee, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia.

In California müssen Ausländer, falls sie im Auslande wohnen, die ihnen durch Erbfolge angefallenen Eigenthumsrechte innerhalb fünf Jahren gerichtlich zur Geltung bringen, wenn das Grundeigenthum nicht dem Staate anheimfallen soll.

In Delaware, New-Hampshire und Indiana ist solches Recht an die Voraussetzung geknüpft, dass der Ausländer in diesen Staaten wohnt und die Absicht erklärt hat, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen. In letzterem Staate können Ausländer auf Grund Erbfolge Grundeigenthum erwerben, müssen aber innerhalb 5 Jahren veräussern.

Weitere Ausnahmen bestehen in Connecticut, wo solches Recht nur

VIII. Ueber den gerichtlichen Verkehr mit den Behörden der Vereinigten Staaten ist im Allgemeinen zu bemerken, dass die dortigen Justizbehörden (wie in England) unmittelbare Requisitionen

---

den Bewohnern der Vereinigten Staaten und Franzosen zugestanden, im Uebrigen der Grunderwerb auf Bergwerks- und Salinenzweck beschränkt ist, ferner in Nevada, wo Wohnsitz im Staate erforderlich ist.

In Pennsylvania können Ausländer im Wege der Erbfolge Grundstücke unbeschränkt erwerben, durch Kauf jedoch nur mit der Beschränkung auf den Flächeninhalt von nicht über 5000 Acres und den jährlichen Ertrag von nicht über 20,000 Dollars.

In Kentucky ist Niemand von dem Erwerb von Grundeigenthum im Wege der Erbfolge aus dem Grunde ausgeschlossen, dass der Erblasser Ausländer war; nach 8 Jahren hat jedoch die Veräusserung zu geschehen. Ausserdem ist die Erklärung, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, erforderlich.

Gleiches ist der Fall in New-York.

In Illinois können nicht im Staate wohnende Ausländer, sowie ausländische Gesellschaften und Korporationen im Wege der Erbfolge, durch Kauf oder sonst Grundeigenthum nicht erwerben. In den Vereinigten Staaten wohnhafte Ausländer, die ihre Absicht, Bürger zu werden, vor Gericht erklären, sowie Ausländerinnen, die sich dauernd in den Vereinigten Staaten niederlassen, können Grundeigenthum erwerben, müssen aber binnen 6 Jahren darüber verfügen.

Nach dem Gesetz vom 14. März 1887 dürfen in Wisconsin Ausländer, die weder in diesem Staate noch in einem andern der Vereinigten Staaten wohnhaft sind, nicht mehr als 320 Acres Land erwerben oder irgend einen Antheil an einer grösseren Strecke haben, es sei denn, dass sie das Land durch Vermächtniss, im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder in der Zwangsversteigerung behufs Eintreibung einer vor dem 14. März 1887 erwachsenen Forderung erhalten haben.

In Jowa kann nach Gesetz vom 9. Mai 1888 ein auswärts wohnender Ausländer ländliches Grundeigenthum bis zu 320 Acres oder städtisches bis zum Werthe von 10,000 Dollars erwerben.

Nach Gesetz vom 2. März 1887 können in Minnesota Personen, die nicht amerikanische Bürger sind, auch nicht nach gesetzlicher Vorschrift ihre Absicht erklärt haben, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, sowie ausländische Aktiengesellschaften Grundeigenthum nicht erwerben, es sei denn im Wege der Erbfolge oder bei Zwangsverkäufen zur Sicherung von Forderungen.

In Nebraska können laut Gesetz vom 31. März 1887 auswärts wohnende Ausländer weder durch Kauf noch im Wege der Erbfolge Grundeigenthum erwerben. Ausländer, welche solches zur Zeit des 31. März 1887 besassen, dürfen dasselbe veräussern, verpfänden oder testamentarisch vermachen. Liegt kein Testament vor, so geht das Eigenthum an die Erben über.

In Kansas wird zwischen den Bürgern dieses und denjenigen anderer Staaten der Union keinerlei Unterschied gemacht. Die Regelung der Rechte von Ausländern durch besonderes Gesetz ist vorgesehen.

In Texas kann nach Gesetz vom 13. April 1891 kein Ausländer, der nicht amerikanischer Staatsbürger wurde, ein Besitzrecht auf Ländereien erwerben oder irgend welches Interesse darin haben. Solches findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Ausländer, welche zur Zeit der Erwerbung des Rechts auf Ländereien in Texas die Erklärung abgeben, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden innerhalb 6 Jahren und entsprechend den Gesetzen. Alle Ausländer, denen durch Vermächtniss oder auf Grund der Abstammung Ländereien in Texas zufallen, können dieselben während 6 Jahren besitzen, aber nicht länger. Einer ausländischen minderjährigen Person, welche Län-

auswärtiger Behörden nicht annehmen und respektiren, weshalb sich die requirirende Behörde immer an den betreffenden Konsul wird wenden müssen, dem es dann überlassen ist, die den thatsächlichen Verhältnissen und den dortigen Landesgesetzen entsprechenden Schritte einzuleiten, um die geeignete Erledigung der Requisition herbeizuführen.[44])

IX. Ueber die Amtsbefugnisse der Konsuln der Vereinigten Staaten im Allgemeinen und nach Massgabe der bestehenden Verträge s. *Revue de droit international etc.*, tom. XI (1879) p. 49 ff.

---

dereien in Texas erbt, wird nach dem 21. Lebensjahre eine Frist von sechs Jahren gewährt.

Für die Territorien (Alasca, Arizona, Indian territory, New-Mexiko, Utah) und den Distrikt Columbia gilt das Bundesgesetz vom 3. März 1887, wornach Personen, welche nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind oder nicht wenigstens ihre Absicht erklärt haben, Bürger zu werden, sowie solchen Korporationen, welche nicht von dem Bunde, einem Einzelstaate oder einem Territorium kreirt worden sind, es nicht gestattet ist, in den Territorien oder im Distrikt Columbia Grundeigenthum oder dingliche Rechte daran zu erwerben, es sei denn auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder bei gerichtlichem Verkauf zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem 3. März 1887 entstanden sind. Dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen fremden Staaten, denen durch Staatsverträge mit den Vereinigten Staaten das Recht zum Grunderwerb für ihre Angehörigen gesichert ist. Näheres s. Vocke S. 157 ff. und Neubauer S. 65 ff.

[44]) Vgl. hiezu die Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Februar 1872, Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Amerika betr. (Just.-M.-Bl. 1872 S. 67 ff.), und die dort mitgetheilte Denkschrift des Generalkonsulats zu New-York, worin nähere Aufschlüsse und Anweisungen für die deutschen Gerichtsbehörden nebst einem Verzeichnisse der Gerichtshöfe in den einzelnen Staaten der Union enthalten sind.

In Bayern sind bezüglich der auf solche Requisitionen erwachsenden Kosten durch Entschliessung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Oktober 1866 (Just.-M.-Bl. S. 282) die Justizbehörden angewiesen, dem Kostenpunkte schon von vornherein die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden und dafür Sorge zu tragen, dass der Rückersatz der allenfallsigen Auslagen von Seite der zahlungspflichtigen Privatpersonen in einer der Lage des einzelnen Falles entsprechenden Weise sicher gestellt werde; bei Vorlage der bezüglichen Ersuchschreiben ist in den Begleitberichten ausdrücklich anzuführen, ob und auf Grund welcher Anhaltspunkte seinerzeit die Rückvergütung der fraglichen Auslagen erwartet werden darf.

Wenn Urkunden behufs amtlicher Erwirkung der Beglaubigung seitens eines amerikanischen Konsuls an das k. Staatsministerium der Justiz einbefördert werden, ist jedesmal sofort auch die betreffende, von den Betheiligten zu erhebende Konsulatstaxe in kassamässigen Münzsorten mit einzusenden oder ein amtliches Zeugniss über die Armuth derjenigen Person, welche die Taxe zu entrichten haben würde, in Vorlage zu bringen; Justiz-Ministerialentschliessung vom 3. Juni 1863 (Just.-M.-Bl. S. 13). Inhaltlich der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Februar 1876 (Just.-M.-Bl. S. 111) berechnen sich die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden seitens der Konsulate der Vereinigten Staaten auf 8 Mark 60 Pfennig; für Beglaubigung von Urkunden aber, welche die Erhebung von

§ 61.
Mexiko.

I. Zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko wurde unterm 5. Dezember 1882 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen,[1]) durch welchen die Bestimmungen der am 28. August 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Mexiko getroffenen Vereinbarung ersetzt sind. Nach Art. 15 des Vertrags vom 5. Dezember 1882 sollen die Angehörigen[2]) eines jeden der vertrágschliessenden Theile berechtigt sein, in dem Gebiete des anderen Theiles bewegliches Vermögen unter denselben Bedingungen zu erwerben und zu besitzen, wie die Landesangehörigen. Was die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens anlangt, so sollen die Angehörigen eines jeden der Paziszenten dieselben nach Massgabe der Landesgesetze erwerben und besitzen können. In Betreff der Befugniss, über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen, oder auf irgend eine andere Art zu verfügen, sowie in Allem, was sich auf den Erwerb beweglichen Eigenthums durch Erbschaft, sei es kraft letzten Willens oder kraft Gesetzes, bezieht, sollen die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile in dem Gebiete des anderen Theils dieselben Freiheiten, Rechte und Verpflichtungen

Guthaben bayerischer, in amerikanischen Militärdiensten verstorbener Angehöriger betreffen, wird nur eine Gebühr von 1 Mark 10 Pfennig in Ansatz gebracht.

Amtliche Ausschreibungen, welche in Verlassenschaftssachen von Seite der Justizbehörden erlassen werden und sich nach Lage der Verhältnisse zur Verbreitung in Amerika eignen, werden am geeignetsten in der in New-York erscheinenden Wochenzeitung „Nachrichten aus Deutschland" (früher „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz") veröffentlicht. Dieselbe nimmt jedoch in neuerer Zeit Notizen über Bekanntmachungen deutscher Behörden nur mehr gegen Bezahlung auf (bayer. Just.-M.-Bl. 1894 S. 77).

Für solche Bekanntmachungen, die etwa in anderen oder mehreren amerikanischen Zeitungen aufzunehmen wären, dürfte die Vermittelung durch eine Annoncen-Expedition nicht ausgeschlossen, bei wichtigeren Veröffentlichungen aber jedenfalls besser der diplomatische Weg einzuschlagen sein, der auch bei geringen Vermögensmassen um deswillen zu empfehlen ist, weil durch die Reichskonsuln derartige Bekanntmachungen mit verhältnissmässig geringfügigen Kosten besorgt werden.

[1]) R.-G.-Bl. 1883 S. 247.

[2]) Ueber Staatsangehörigkeit, Naturalisation und Fremdenrecht in Mexiko s. das Gesetz vom 28. Mai 1886, im französischen Texte abgedruckt bei Stoerk, *Nouveau Recueil General de Traités etc.*, II. Serie T. XVII p. 109. Ueber Behandlung des Nachlasses von Ausländern enthält das Gesetz Nichts. Vgl. ferner Zavala, *de la naturalisation et de la nationalité au Mexique* in *Journal du droit intern. etc.* 1892 p. 612.

haben, wie die Landesangehörigen, und in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen als die letzteren.

Wenn einem Angehörigen eines der Vertragstheile durch Erbschaft Gegenstände des unbeweglichen Vermögens zufallen sollten, welche im Gebiet des anderen Theils gelegen sind, und welche er nach den Landesgesetzen in seiner Eigenschaft als Ausländer nicht befähigt wäre zu besitzen,[3]) so soll ihm, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo er gesetzlich darüber verfügen darf, eine Frist von drei Jahren bewilligt werden, um jene Gegenstände nach seinem Befinden zu veräussern, und soll es ihm gestattet sein, den Erlös derselben frei und ungehindert aus dem Lande zu führen und ohne dass seitens der Landesregierung daran ein Retentionsrecht ausgeübt werden darf.[4])

II. Gesetzliche Erbfolgeordnung in Mexiko.[5])

1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht. 2. Eltern zu gleichen Theilen. 3. Weitere Aszendenten, mit Halbtheilung nach väterlicher

---

[3]) Nach Art. 3300 des mexikanischen Zivilgesetzbuches sind wegen Mangels internationaler Gegenseitigkeit erbunfähig (Testament oder Gesetz) die Ausländer, welche nach den Gesetzen ihres Landes nicht ihr Vermögen zu Gunsten von Mexikanern durch Testament oder *ab intestato* hinterlassen können.

[4]) Ueber Grunderwerb etc. durch Fremde besagt nun das Gesetz vom 28. Mai 1886 über Ausländerrecht und Naturalisirung in Art. XXXI: „*Dans les acquisitions de terrains nationaux ou vagues, d'immeubles et navires, les étrangers ne seront pas tenus de résider dans la République, mais ils resteront soumis aux restrictions que leur imposent les lois en vigueur; d'après cette idée que tout immeuble loué à un étranger sera réputé aliéné toutes les fois que le terme du contrat de location excédera dix ans.*“

Das neue Berggesetz vom 4. Juni 1892 enthält zwar in keinem seiner Artikel irgendwelche Einschränkungen gegen die Zulässigkeit des Erwerbs von Bergwerkseigenthum innerhalb der gesammten Republik. Trotzdem haben, da das Gesetz vom 1. Februar 1856 über den Erwerb von Eigenthum durch Ausländer und das vorzitirte Gesetz vom 28. Mai 1886 noch in Geltung stehen, die Ausländer nach wie vor die Erlaubniss um Erwerb von Grundeigenthum (auch Bergwerkseigenthum) nachzusuchen; *Boletin de Agricultura, Mineria é Industrias* vom September 1892 (II. Jahrgang Heft 3).

[5]) Art. 3591 ff. des mexikanischen Zivilgesetzbuchs (*Codigo civil*) vom 31. März 1884. In Mexiko ist das Prinzip vollständiger Souveränität und Autonomie der Einzelstaaten viel strenger durchgeführt als z. B. im Deutschen Reich. Gleichwohl besteht faktisch beinahe Rechtseinheit in allen wichtigeren Grundzügen des Rechts: theilweise in Folge der gemeinsamen Schulung der Gesetzgeber an der spanischen Gesetzgebung, theilweise in Folge freiwilliger Adoption der Gesetze, welche die Bundesregierung und der Bundeslandtag, zunächst nur für die 400,000 Einwohner des wenige Quadratmeilen umfassenden Gebiets des Bundesdistrikts, d. h. der Hauptstadt Mexiko, und für das schwachbevölkerte Territorium Niederkalifornien geltend, erlässt. Die so entstandenen hochbedeutsamen Straf-, Civil-, Handels- und Prozess-Gesetzbücher sind, meist

oder mütterlicher Seite (die Mitglieder jeder Linie theilen unter sich gleichheitlich). 4. Seitenverwandte bis zum 8. Grade; zunächst Geschwister oder deren Deszendenz; halbbürtige erhalten halb so viel als vollbürtige, dann natürliche Geschwister oder deren Deszendenz, weiter *spurii;* endlich der nächste dem Grade nach, ohne Rücksicht auf Linie und volle oder halbe Geburt.

Erbloses Gut fällt dem Fiskus zu. Der überlebende Ehegatte konkurrirt mit den Deszendenten, Aszendenten und mit den Geschwistern und schliesst die weiteren Seitenverwandten aus.[6])

III. Erbschaftserwerb.

Jede Erbschaft gilt als *sub beneficio inventarii* angetreten.[7])

Jeder, der Interesse hat, zu wissen, ob der Erbe die Erbschaft antritt oder ausschlägt, kann nach Ablauf von neun Tagen von Eröffnung der Erbschaft an vom Richter die Vorsteckung einer nicht über einen Monat hinaus sich erstreckenden Frist beantragen, nach deren Ablauf, wenn der Erbe nicht den Verzicht erklärt hat, die Erbschaft als unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten gilt.[8])

IV. Testamente.

Das gemeinrechtliche Testament ist das notarielle.[9]) Kennt der Testator die Landessprache nicht, so treten noch zwei Dolmetscher, die er ernennt, zu dem Notar und den drei Zeugen, die sonst erforderlich sind (Art. 3491 *Cod. civ.*).

Ausnahmsweise sind Privattestamente gültig, wenn solche vor fünf Zeugen errichtet sind, bei Gefahr auf Verzug wegen Lebensgefahr, bei Epidemien, bei Belagerung eines Ortes, wenn weder Notar noch Richter am Orte anwesend sind, im Nothfalle mündlich und vor drei Zeugen, sonst unter Niederschrift durch einen der fünf Zeugen. Solche Testamente sind aber nur gültig, wenn der Testator in der Gefahr stirbt oder einen Monat nachher (Art. 3535, 3537, 3538, 3540 l. c.).

Ausserordentliche Testamentsformen gelten ferner: 1. für

---

mit geringen Modifikationen, von der Mehrzahl der Einzelstaaten als Landesgesetze votirt worden (s. Näheres hierüber in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, 1893/4).

[6]) Näheres hierüber s. *Revue de droit international etc.*, tom. IV (1872) p. 30 ff.

[7]) Art. 3701 *Cod. civ.*

[8]) *Revue etc.* l. c. p. 606.

[9]) Das eigenhändige Testament kennt das mexikanische Gesetz konform mit dem spanischen Rechte nicht.

Militärpersonen und Beamte während des Kriegs (Art. 3548—3554 *Cod. civ.*); 2. für Personen zur See auf Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 3555—3564 l. c.); 3. für Testamente im Auslande (Art. 3565 bis 3570).

Die im Auslande errichteten Testamente haben Wirkung im Bundesdistrikte und in Californien, wenn sie authentisch in Gemässheit der Gesetze des Errichtungsortes aufgenommen sind (Art. 3565 l. c.). Die Gesandtschaftssekretäre, Konsuln und Vizekonsuln[10]) von Mexiko können die Funktionen von Notaren wahrnehmen bei Aufnahme der Testamente von Mexikanern, wobei sie sich jedoch nach den Vorschriften des mexikanischen Zivilgesetzbuches zu richten haben (Art. 3566 l. c.).

Die Ausländer, welche im Bundesdistrikt (Hauptstadt) und in Californien testiren, können bezüglich der inneren Formen (Solennitäten) der Urkunde wählen zwischen dem Gesetze ihres Heimathslandes und dem mexikanischen; bezüglich der äusseren Formen müssen sie sich den Vorschriften des letzteren unterwerfen.

V. Erbschaftssteuer. Ausser dem oft viele Prozente betragenden Urkundenstempel wird nichts weiter zu entrichten sein. Auf keinen Fall sind in Mexiko die Ausländer irgendwie schlechter gestellt als die Einheimischen.

Nach einer Entscheidung des Zivilgerichts zu Mexiko vom 20. September 1875 (*Journal du droit international etc.,* tom. III p. 223) werden Hypotheken an ausländischen Grundstücken für die mexikanische Erbschaftssteuer nicht mitgerechnet.

VI. Vormundschaft tritt ein 1. für Minderjährige,[11]) die nicht emanzipirt sind, 2. Wahnsinnige, Blöd- und Schwachsinnige, 3. taubstumme Analphabeten, 4. für Verzichtsakte auch bei emanzipirten Minderjährigen.

Die Umgebung eines Minderjährigen hat beim Ableben des Gewalthabers bei Strafe dem Ortsrichter binnen 8 Tagen Anzeige

---

[10]) Nicht aber die Gesandten und Generalkonsuln oder die Geschäftsträger derselben während eines Interims, weil diese als Träger eines Ausflusses der Exekutive keine Funktionen der Justizgewalt wahrnehmen dürfen.

[11]) Als Alter der Grossjährigkeit ist das 21. Lebensjahr für beide Geschlechter festgesetzt; Art. 362 bzw. 596 *Cod. civ.*

Nach Art. 597 l. c. ist die Selbstbestimmung der unverheiratheten Frauen unter 30 Jahren dahin eingeschränkt, dass sie das Haus ihrer Eltern, sofern sie bei diesen wohnen und dieselben nicht eine weitere Ehe eingegangen haben, nicht ohne deren Erlaubniss verlassen dürfen, es sei denn, um eine Ehe einzugehen.

von der erforderlich werdenden Vormundschaft zu machen (Art. 404, 405, 406 *Cod. civ.*).

Ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Mündeln ist im Gesetzbuch nicht gemacht.

Ausländer dürfen nur Vormünder sein, wenn sie Wohnsitz im Lande haben (Art. 462 l. c.).

VII. Notare gibt es in Mexiko überall.[12]) Dieselben hiessen früher *escribano publico,* heute *notario publico,* da der *escribano* jetzt der Zustellungsbeamte des Gerichts ist. Die Korporation heisst aber heute noch *Colegio nacional de Escribanos.* Dieselben amtiren mit zwei Zeugen, wesentlich wie in Deutschland. Ihrer Bildungs- und Rangstellung nach sind sie indess nicht auf einer Stufe mit Richtern und Advokaten, auch haben sie meist nur ein unteres Examen, nicht das des Licentiaten, gemacht. Sie arbeiten, durch fortwährende Strafandrohungen der Gesetze angeleitet, meist mit grosser Peinlichkeit oft nach Konzepten der Anwälte; ihre Thätigkeit ist bei dem Mangel des Grundbuchs für das Grundbesitzwesen von höchster Bedeutung. Sie haben denselben Geschäftskreis wie in Deutschland (auch Wechselproteste) und die Aufnahme und Annahme von Testamenten.

Die Legalisation von Urkunden für das Ausland geschieht in der Weise, dass drei Notare die Unterschrift ihres Kollegen bescheinigen, jeder mit seinem Siegel, und ausserdem wird das Siegel des *Colegio de Escribanos* des Staates beigefügt. (Nur dieses, nicht das des einzelnen Notars, enthält das Wappen der Republik.) Diese Unterschriften beglaubigt dann der Gouverneur des Staats und dessen Unterschrift das Ministerium des Auswärtigen des Bundes, worauf die Legalisation durch den betreffenden Konsul erfolgt.

Bei ausländischen Urkunden ernennt der Zivilrichter auf Antrag einen Gerichtsdolmetsch, sowie einen Notar zur „Protokollisation" der übersetzten Urkunde. Deren Text wird von dem Notar dann in sein Register eingeschrieben und das Original aufbewahrt. Von der Registereintragung werden dann Ausfertigungen ertheilt, welche genau dieselbe Geltung haben wie eine im Inlande entstandene Notariatsurkunde. Voraussetzung der Protokollisation ist die Beglaubigung der Auslandsurkunde durch einen mexikanischen

[12]) Die Einrichtung des Notariats, wie oben kurz skizzirt, ist die gleiche für ganz Spanisch-Amerika.

Konsul (nicht Gesandtschaftschef oder Generalkonsul, siehe oben Note 10), welche der Richter prüft.

§ 62.

Salvador, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Haiti, San Domingo.

A. Salvador.

I. Von dem zwischen Deutschland und dem Freistaate Salvador abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 13. Juni 1870 (R.-G.-Bl. 1872 S. 377 ff.; Staudinger, Staatsverträge etc. S. 239) sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Nach Art. X haben die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile das Recht, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche Art zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen *ab intestato* oder durch Testament zufallen, sukzediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben. Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Salvadorenen in Deutschland oder von einem Deutschen in Salvador erworben ist, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen *jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis* bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

In den Artikeln XXIII und XXIV ist die Befugniss der beiden Vertragstheile, Konsuln im Gebiete des anderen anzustellen, ausgesprochen und deren amtliche und persönliche Stellung näher präzisirt.

Hinsichtlich der Nachlassbehandlung insbesondere enthält der Art. XXVII detaillirte Bestimmungen, ähnlich denen des deutsch-italienischen und des deutsch-spanischen Vertrages.

II. **Das Zivilgesetzbuch von Salvador** vom 23. August 1859 (*codigo civil de la republica del Salvador*) ist hauptsächlich dem französischen Rechte, zum Theil auch dem spanischen nachgebildet.[1])

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 954 ff.): 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht; der arme Ehegatte erhält Kindstheil. 2. Aszendenten und der Ehegatte mit gewissen Unterscheidungen, je nachdem Erblasser der Mann oder die Frau ist, indem bei letzterer die illegitimen Kinder in die Klasse der Deszendenten miteintreten, beim Mann die natürlichen Kinder konkurriren. 3. Geschwister in Konkurrenz mit dem Ehegatten bzw. den natürlichen Kindern, erstere zu einem Fünftel, die beiden anderen zu je zwei Fünfteln. 4. Seitenverwandte nach der Nähe des Grades und bis zum sechsten Grade.

Erblose Verlassenschaften fallen dem Fiskus zu.

Testamente haben nur in öffentlicher Form (vor Notar[2]) oder Richter des Domizils) Gültigkeit (Ges.-B. Art. 990, 992).

Erworben wird die Erbschaft kraft Rechtens; Nichterklärung gilt jedoch für Ausschlagung (Ges.-B. Art. 1203, 1204).

B. Costa Rica.

I. Die im **Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage** zwischen dem **Deutschen Reiche** und dem Freistaate **Costa Rica** vom 18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. 1877 S. 13 ff.) Artikel XXX enthaltenen Bestimmungen über **Nachlassbehandlung** sind gleichfalls konform mit jenen des deutsch-italienischen und deutsch-spanischen Vertrags, auf deren Wortlaut (oben S. 298) Bezug genommen werden kann. Ebenso stimmen hinsichtlich der Erwerbs- und Verfügungsbefugnisse der gegenseitigen Angehörigen[3]) bezüglich

---

[1]) Neubauer, die fremdländischen (ausserhalb des Deutschen Reiches) geltenden Zivilgesetzbücher bzw. Zivilrechte, in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft von Bernhöft u. Cohn, Bd. III S. 294.

[2]) S. oben § 62 Note 12.

[3]) Als Costaricaner in Deutschland und als Deutsche in Costa Rica sind diejenigen anzusehen, welche, nachdem sie in die Staaten des anderen Theiles sich begeben haben, um daselbst zu leben, die Nationalität ihres Geburtslandes in Gemässheit der Gesetze desselben sich bewahrt haben.

Der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters gilt als Costaricaner, der in Costa Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen als Deutscher. Dem Sohne steht es jedoch frei, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Grossjährigkeit erlangt, sich mittels einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher

des im Lande befindlichen beweglichen wie unbeweglichen Vermögens Artikel X des Vertrags mit Costa Rica und Artikel III des Vertrags mit Salvador genau überein.

II. Das auf dem französischen Rechte basirende bürgerliche Gesetzbuch von Costa Rica vom 30. Juli 1841 (*codigo general de la republica de Costa Rica*) wurde mit Rücksicht auf hinzugetretene vielfache Aenderungen neu publizirt am 23. Juli 1853; Anmerkungen hiezu von D. Rafael Ramirez.[4])

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 619 ff.): 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht; in Ermangelung von legitimen natürliche, bzw. Adoptivkinder. 2. Aszendenten, ohne Unterscheidung der Linien. 3. Seitenverwandte nach der Nähe des Grades und bis zum vierten Grade.

Erbloses Gut fällt den Unterrichtsanstalten des Departements zu.

Testamente (öffentliche) werden von dem *escribano*[5]) oder Richter aufgenommen; Privattestamente können gültig auch mündlich vor Zeugen errichtet werden (Ges.-B. Art. 464, 463, 466).

Die Erbschaft geht nicht *ipso jure* auf den Berufenen über; es gilt das Prinzip der Antretungserwerbung (Art. 556, 560 l. c.).

C. Guatemala.

I. Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala vom 20. September 1887 (R.-G.-Bl. 1888 S. 238)[6]) enthält in Art. 9 ganz konforme Bestimmungen bezüglich der Erwerbs- und Verfügungsbefugnisse der beiderseitigen Angehörigen[7]) wie Artikel X des Vertrags mit Salvador (s. oben S. 518).

---

sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden; unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte; Art. XI des Vertrages.

[4]) Neubauer a. a. O. S. 289.

[5]) S. die Bemerkung oben Note 12 zu § 61 (Mexiko).

[6]) Nach Zusatzprotokoll Nr. 2 finden die Bestimmungen des Vertrags auch auf das Grossherzogthum Luxemburg so lange Anwendung, als dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

[7]) In Betreff der Nationalität sind nach Art. 10 § 1 des Vertrags als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala diejenigen anzusehen, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemässheit der Gesetze desselben gewahrt haben.

Die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines guatemalanischen

Auch in Bezug auf die Befugnisse der Konsuln Betreffs der Nachlassbehandlung und der Vormundschaften[8]) ist Artikel 25 mit Artikel XXVII des Vertrags mit Salvador gleichlautend.

II. In Guatemala gilt das Gesetzbuch von 1877 (*codigo civil de la republica de Guatemala*).[9])

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 950 ff.): 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht. 2 Aszendenten. 3. Ehegatte. 4. Seitenverwandte bis zum 4. Grade, und zwar zunächst Geschwister mit Repräsentationsrecht (vollbürtige zwei Drittel, halbbürtige ein Drittel).

Uneheliche anerkannte Kinder erhalten neben Deszendenten ein Fünftel, neben Aszendenten ein Drittel und schliessen die anderen Verwandten aus.

Erbloser Nachlass fällt der *Universidad nacional* zu.

Privattestament ohne Zuziehung von Zeugen in Urkundsform (holograph.) ist gültig; öffentliche Testamente werden vor dem *escribano*[10]) errichtet (Ges.-B. Art. 772 ff.).

Erbschaftserwerb nur mit Antretung (Ges.-B. Art. 851 ff.).

Von Amtswegen wird eingeschritten, wenn der Erblasser nicht bekannt ist oder sich nur vorübergehend an dem Sterbeorte aufhielt, wenn Minderjährige betheiligt sind, auf Antrag eines Gläubigers und wenn Verdacht besteht, dass der Nachlass verborgen oder zerstreut wird (Proz.-O. Art. 1310).

Vaters gelten als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche (§ 2 l. c).

Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Grossjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, dass sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, dass sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Grossjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden (§ 3 l. c.).

Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund vorstehender Bestimmung (§ 3) bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Ueber die Rechtsstellung ausländischer Gesellschaften und Vertretungen derselben in Guatemala s. Zeitschrift etc. III S. 576.

[8]) Ueber Vormundschaftseinleitung und Behandlung des Nachlasses eines in Guatemala verstorbenen Anhaltiners s. Zeitschrift etc. Bd. I S. 640.

[9]) Neubauer a. a. O. S. 288 ff.

[10]) S. die Bemerkung oben Note 12 zu § 61 (Mexiko).

D. Honduras.

Auch der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. 1888 S. 262) enthält in Bezug auf Erbfähigkeit in die im anderen Lande hinterlassenen Güter, über die Befugnisse der beiderseitigen Konsuln bzw. der zuständigen Behörden zur Nachlassbehandlung und über die vormundschaftlichen Rechte der Konsuln in den Artikeln 9 und 25 die ganz gleichen Bestimmungen wie jene der entsprechenden Artikel X und XXVII des Vertrags mit Salvador (s. oben S. 518).[11])

E. Haiti.

In der Republik Haiti gilt das auf dem französischen *Code civil* beruhende Zivilgesetzbuch vom 27. März 1825 nebst dem den Art. 14 dieses Gesetzbuchs modifizirenden Gesetze vom 6. September 1860.[12])

Gesetzliche Erbfolgeordnung wie nach französischem Rechte, jedoch abweichend bezüglich der unehelichen Kinder. Auch erstreckt sich die Erbfähigkeit der Verwandten nicht über den sechsten Grad hinaus.

Testamente können gültig in Privatform (ohne Zuziehung von Zeugen, holograph.) errichtet werden; als Form des öffentlichen Testaments gilt ausschliesslich das Notariats-Testament (Gesetzbuch Art. 778 ff.). Die Erbschaft geht kraft des Gesetzes ohne besondere Rechtshandlung auf den Berufenen über (Art. 584 l. c.).

Auch über Versiegelung des Nachlasses gelten lediglich die Grundsätze des französischen Rechts (Ges.-B. Art. 629, 679, 650 ff.).

Ausländer sind in Haiti zur Erbfolge in bewegliches im Territorium der Republik befindliches Vermögen zugelassen, gleichviel ob der Erblasser ein Ausländer oder ein Staatsbürger von Haiti[13]) war.[14])

---

[11]) Auch in Bezug auf die Nationalitätsverhältnisse stimmen die Bestimmungen des Art. 10 § 1—4 mit den Vorschriften des Art. 10 § 1—4 des Vertrags mit Guatemala überein.

[12]) Neubauer a. a. O. S. 288 ff.; Saint Joseph, tom. II p. 321 ff.

[13]) Ueber Staatsangehörigkeit ist in den Art. 7—9 der Verfassung der Republik Haiti vom 16. Dezember 1888 (s. Zeitschr. f. intern. Privat- etc. Recht, Bd. II S. 319) bestimmt:

Art. 7. Haitische Staatsangehörige sind: 1. alle Individuen, welchen bisher die Eigenschaft als Haitische Staatsangehörige zuerkannt wurde; 2. das legitime oder natürliche Kind eines Haitischen Vaters, gleichviel ob solches in Haiti oder im Auslande geboren ist; 3. das aussereheliche Kind einer Haitischen Mutter.

F. San Domingo.

I. Der vom Deutschen Reiche mit der Dominikanischen Republik abgeschlossene Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 30. Januar 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 3 ff.) enthält in Bezug auf die Erwerbs- und Verfügungsbefugnisse der gegenseitigen Angehörigen in Artikel X konforme Bestimmungen mit Artikel X des Vertrags mit Salvador (s. oben S. 518) und in Artikel XXIV betreffs der Befugnisse der Konsularbeamten in Bezug auf Nachlassbehandlung und Vormundschaft übereinstimmende Vorschriften wie Art. XXVII des letztbezeichneten Vertrags (s. oben S. 518), weshalb auf letztere lediglich Bezug genommen werden kann.

II. In der Dominikanischen Republik gilt der französische *Code civil* mit einigen Modifikationen.[15])

§ 63.

Argentinien, Chile, Peru, Bolivia, Brasilien, Uruguay, Paraguay, Ecuador, Venezuela, Columbien.

A. Argentinien.

I. In Art. 9 des zwischen den Staaten des vormaligen Zollvereins und der Argentinischen Konföderation abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. September 1857 (Preuss. Ges.-Samml. 1859 S. 405; Bayer. Reg.-Bl. 1859 S. 899) ist bestimmt, dass, wenn ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile[1]) in den Gebieten oder Staaten des anderen Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung stirbt, dem Konsul desjenigen Staates, welchem der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des

---

Art. 8. Jeder Ausländer kann die Haitische Staatsangehörigkeit erlangen; das Gesetz regelt die Formalitäten der Naturalisation.

Art. 9. Die Ausländerin, welche einen Haitischen Staatsangehörigen heirathet, erwirbt hiedurch in Haiti Staatsangehörigkeit.

Anderseits geht die Staatsangehörigkeit einer Haitischen Frau durch Verheirathung mit einem Ausländer verloren. Wenn dieselbe vor ihrer Verehelichung Immobilien besessen hat, muss sie solche spätestens ein Jahr nach der Verheirathung verkaufen.

[14]) Saint Joseph, tom. II p. 328.

[15]) Neubauer a. a. O. S. 288.

[1]) Ueber das Bürgerrecht in Argentinien befindet das Gesetz vom 1. Oktober 1869 (Lehmann, die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien, Buenos Aires 1889, S. 29).

Landes dies gestatten, das Recht zukomme, an der Besitznahme, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen. Wenn hiebei Differenzen über die Erbschaft oder über die Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld des Erblassers obwalten und nicht durch Schiedsrichter geschlichtet werden können, so fällt die Entscheidung den Gerichten des Landes[2]) anheim.

Weiter enthält Art. 9 die Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf die Erwerbung von Eigenthum aller Art und die Verfügung darüber mittels Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament etc., sowie in Bezug auf die Gerechtigkeitspflege.

Nach Art. 487 des *Codigo civil* wird, wenn fremde Erben des Verstorbenen vorhanden sind, der Kurator der Erbmasse in Uebereinstimmung mit den Verträgen, welche mit der betreffenden Nation des Erblassers bestehen, ernannt.

Ein argentinisches Gesetz von 1862 bestimmt, dass der betreffende konsularische Vertreter einen dem zuständigen Richter erster Instanz namhaft zu machenden Nachlassverwalter (*albacea*) ernennt und den Nachlass versiegeln lässt.[3])

II. Das in der argentinischen Republik geltende Zivilgesetzbuch vom 29. September 1869 (*codigo de la republica Argentina*), zum Theil abgeändert durch Gesetz vom 9. September 1882, hat hauptsächlich das französische Recht zur Grundlage; in den Motiven ist jedoch auch vielfach auf römisches, österreichisches, preussisches und bayerisches Recht Bezug genommen.[4])

Die Erwerbung der Erbschaft erfolgt kraft Rechtens; Nichtdeszendenten müssen jedoch Besitzeinweisung beim Richter nachsuchen; die Entsagung ist an keine Frist gebunden.

---

[2]) Ueber Gerichtsorganisation in Argentinien s. Lehmann a. a. O. S. 75 ff. Nationalgerichte: *Suprema corte, Jueces nacionales de seccion.* Provinzialgerichte, denen die regelmässige Rechtsprechung zufällt, sind: 1. Gericht 1. Instanz (Einzelrichter), 2. Berufungskammern, 3. der höchste Gerichtshof der Provinz (Nichtigkeitsinstanz). In der Bundeshauptstadt Buenos Aires wird in einzelnen Beziehungen abweichend die ordentliche Justizverwaltung ausgeübt durch 1. Alkalden (1. Instanz bis zu 50 Pesos), 2. Friedensrichter (bis zu 2000 Pesos), 3. Friedenskammern (2. Instanz). Ueber 2000 Pesos entscheiden die ordentlichen Provinzialrichter.

Neben den Gerichten fungiren Staatsanwälte, besoldete Vertreter der Interessen Minderjähriger, Armenanwälte und Advokaten.

[3]) Näheres s. Lehmann a. a. O. S. 68.

[4]) Neubauer a. a. O. S. 295; Lehmann a. a. O. S. 48.

Bezüglich des Erbrechts enthält das argentinische Recht folgende internationalrechtliche Bestimmungen:

Das Erbrecht bezüglich des Nachlasses der Verstorbenen bestimmt sich nach dem Recht des Domizils, welches der Verstorbene zur Zeit seines Todes besass, ohne Unterschied, ob sie Argentinier oder Fremde sind (Art. 3283 *Cod. civ.*).

Die Fähigkeit, Erbe zu sein, bestimmt sich nach dem Recht des Wohnorts der Person zur Zeit des Todes des Erblassers (Art. 3286 l. c.).

Im Fall der Theilung derselben Erbschaft unter fremden und argentinischen oder in Argentinien domizilirten Erben erhalten die letzteren (d. h. die argentinischen und die in Argentinien domizilirten fremden Erben) von dem in der Republik befindlichen Vermögen einen Erbtheil, welcher dem Werth des im Ausland befindlichen Vermögens, von welchem sie in Folge irgend eines Rechtstitels, Gesetzes oder lokalen Gewohnheitsrechtes ausgeschlossen sind, gleichkommt (Art. 3470 l. c.).

Hinsichtlich der Vererbung in Argentinien belegenen Grundbesitzes nach demjenigen ausländischen Recht, welches das Domizil des Erblassers zur Zeit seines Todes ergibt, sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 *Codigo civil* von Wichtigkeit, welche besagen, dass in Argentinien belegener Grundbesitz nur nach den Bestimmungen und Formen des argentinischen Rechts übertragen werden kann.[5])

III. Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch IV, 9): 1. Deszendenten. 2. Aszendenten. 3. Der überlebende Ehegatte. 4. Seitenverwandte bis zum sechsten Grade mit Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder neben den Onkeln.

Der Ehegatte erhält neben Kindern und Aszendenten Kopftheil, neben letzteren vorbehaltlich der Rechte der natürlichen Kinder.

Natürliche Kinder haben, wenn sie anerkannt, in Konkurrenz mit Deszendenten, mit Aszendenten und mit dem Ehegatten beschränktes Erbrecht.

Erbloser Nachlass kommt dem Fiskus zu.

---

[5]) Lehmann a. a. O. S. 63 ff.
Bezüglich der Vereinbarungen über internationales Zivilrecht zwischen Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru, Uruguay (Montevideo, 12. Februar 1889), welche jedoch noch nicht geltendes Recht sind, s. Zeitschrift etc. Bd. I S. 325 ff.; Meili, die Kodifikation des internationalen Zivil- und Handelsrechtes, Leipzig 1891, S. 103 ff.

IV. Testamente.

Drei Testamentsformen: 1. das selbstgeschriebene, 2. das öffentliche (vor Notar, ausnahmsweise auf dem Lande, wenn kein Notar im Distrikte, vor dem Friedensrichter), 3. das verschlossene Testament.

Die in der Republik von Fremden oder Argentiniern errichteten Testamente müssen den von dem argentinischen Recht vorgeschriebenen Formen entsprechen.

Ein von einem Argentinier oder in Argentinien domizilirten Fremden im Auslande vor dem betreffenden argentinischen Gesandten, Geschäftsträger oder Konsul und unter Zuziehung zweier ortsangesessener Zeugen errichtetes Testament ist gültig.

Ein Recht der in Argentinien zugelassenen fremden Konsuln und Gesandten zur Errichtung gültiger Testamente ist nicht anerkannt; dagegen scheint nichts im Wege zu stehen, dass ein fremder Konsul etc. ein nach den argentinischen Gesetzen errichtetes Testament in Gewahrsam nimmt.

Die aktive Testamentsfähigkeit entscheidet das Recht des Domizils des Testators zur Zeit der Errichtung des Testamentes; die materielle Gültigkeit und die Rechtsbeständigkeit eines Testamentes hängt ab von dem zur Zeit des Todes des Testators geltenden Recht.

Ein in Argentinien von Fremden errichtetes Testament unterliegt bezüglich des Notherbenrechts und anderer zwingenden Bestimmungen der Beurtheilung nach argentinischem Recht, wenigstens soweit es sich um in Argentinien befindliche Vermögensobjekte handelt.[6])

V. Die Grossjährigkeit tritt mit dem vollendeten 22. Lebensjahr ein. Art. 138 u. 139 *Cod. civ.* bestimmen hierzu, dass wer vom Ausland nach Argentinien kommt, als grossjährig angesehen wird, wenn er es nach argentinischem Recht ist, wenngleich er es nach dem Rechte seines früheren Domizils nicht sein würde, und anderseits: dass, wer nach dem Recht seines früheren Domizils als grossjährig nach Argentinien kommt, dies bleibt, auch wenn er es nach argentinischem Rechte nicht sein würde, weil die Grossjährigkeit für eine nicht rückgängig zu machende Thatsache angesehen wird.

VI. Ueber Notare s. oben die Bemerkung bei Mexiko § 61 Nr. VI.

---

[6]) Näheres s. Lehmann a. a. O. S. 67.

B. Chile.

I. Nach Art. 11 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags des vormaligen Zollvereins mit der Republik Chile vom 1. Februar 1862 [7]) soll, falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben ist und keine nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein. In solcher Vertretung soll der Konsul, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich ist; diese Gelder sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Konsuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlass in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Massgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

In Bezug auf Erwerb und Besitz von Grundstücken in der Republik Chile, sowie, was die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art, desgleichen was die Auflagen und Abgaben betrifft, sind die Deutschen den Bürgern der Republik gleichgestellt; jedoch bleiben sie den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen (Art. 12 Abs. 3 und Art. 10 des Vertr.).

II. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 22. November 1855 (*codigo civil de la republica de Chile*), eingeführt am 1. Januar 1857, ist dem französischen Rechte nachgebildet; ein Gesetz vom 24. Juni 1857 betrifft das Hypothekenwesen, ein solches vom 13. August 1859 die Volljährigkeitserklärung.[8])

---

[7]) Preuss. Gesetzsammlung 1873, S. 701; Bayer. Reg.-Bl. 1864 S. 123 ff.; Staudinger, Staatsverträge etc. S. 244.

[8]) Neubauer S. 288 ff.

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 988 ff.): 1. Deszendenten; der arme Ehegatte erhält Kindstheil. 2. Aszendenten, Ehegatte und natürliche Kinder, die ersteren drei Fünftel, letztere beide ein Fünftel und, wenn nur Ehegatte oder nur natürliche Kinder konkurriren, drei Viertel und ein Viertel. 3. Geschwister, Ehegatte und natürliche Kinder je ein Drittel, bei Konkurrenz von nur zwei dieser Kategorien je die Hälfte; Halbgeschwister erhalten halb soviel, als die vollbürtigen. 4. Seitenverwandte nach der Nähe des Grades, bis zum sechsten Grade.

Erbloser Nachlass fällt dem Fiskus zu.

Ordentliche Testamente sind nur in öffentlicher Form (Notariats-Testament) gültig (Ges.-B. 1015, 1023).

Erworben wird die Erbschaft *ipso jure;* Nichterklärung gilt als Ausschlagung (Ges.-B. Art. 1232, 1233).[9]

C. Peru.

Das Zivilgesetzbuch von Peru vom 29. Dezember 1851 (*Codigo civil del Perù*), herausgegeben (1870) mit Anmerkungen von den Advokaten M. A. Fuentes und M. A. de Lama nebst einem *supletorio de los Codigos* mit Anhang von M. A. de Lama (1878), schliesst sich dem französischen *Code civil* an.[10]

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 874 ff.): 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht. Der arme Ehegatte erhält ein Viertel, der Ehemann nur, wenn er kränklich oder über 60 Jahre alt ist. 2. Aszendenten. 3. Seitenverwandte und Ehegatten, erstere nach der Nähe des Grades und nicht über den vierten Grad, ohne Konkurrenz mit Ehegatten bis zum sechsten Grade.

In Peru ist das mündliche (Privat-)Testament nur in Nothfällen gestattet; das öffentliche Testament wird vor dem Notar errichtet (Ges.-B. Art. 658 ff.).

Erworben wird die Erbschaft nicht kraft des Gesetzes, sondern nur durch besondere Antretungshandlung (Ges.-B. Art. 760, 765).

Ueber die Rechtsstellung der Fremden s. *Journal du droit intern. etc.* tom. V (1878) p. 345 u. 577, tom. VI (1879) p. 41 u. 250.[11]

---

[9]) Bezüglich der Vereinbarung der südamerikanischen Staaten über internationales Zivilrecht s. oben Note 5 (Argentinien).

[10]) Neubauer S. 288. Ueber die Vereinbarung zwischen Peru und anderen südamerikanischen Staaten betreffs eines internationalen Zivilrechts s. Note 5.

[11]) Ueber Staatsangehörigkeit in Peru s. Weiss a. a. O. p. 225.

D. Bolivia.[12])

Das Gesetzbuch von Bolivia (Ausgabe von Horacio Samorano, 1876) basirt auf dem französischen Rechte.[13])

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 704 ff.): 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht; anerkannte uneheliche Kinder erben gleich ehelichen. 2. Aszendenten. 3. Geschwister und deren Deszendenten. 4. Die entfernteren Seitenverwandten nach der Nähe des Grades und bis zum vierten Grade.[14])

Testamente in Privatform (schriftlich) können ohne Zuziehung von Zeugen, öffentliche nur vor Notar (ausnahmsweise auf dem Lande vor dem Friedensrichter) errichtet werden (Ges.-B. Art. 662 ff.).

Erbschaftserwerb nur mit Antretung, dreimonatliche Frist zur Annahme (Ges.-B. Art. 782 f.).[15])

E. Brasilien.[16])

Der Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.-G.-Bl. S. 69), welcher in den Artikeln 17, 18, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35—39 Bestimmungen über Nachlassbehandlung und Vormundschaftseinleitung enthielt, ist brasilianischerseits am 22. September 1886 gekündigt worden, laut Deutsch. Reichs- etc. Anzeiger vom 12. November 1886 Nr. 267, hat mithin seit 22. September 1887 seine Wirksamkeit verloren.[17])

F. Uruguay.

I. Von dem am 20. Juni 1892 zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalienischen Republik Uruguay abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag (ratifizirt am 1. Juni 1894 zu Montevideo, R.-G.-Bl. 1894 S. 505 ff.) sind folgende Bestimmungen hier zu erwähnen:

[12]) Ueber Staatsangehörigkeit in Bolivia s. Weiss a. a. O. p. 223.

[13]) Neubauer a. a. O. S. 288.

[14]) Ueber die Rechte der nicht anerkannten natürlichen Kinder und des überlebenden Ehegatten Näheres in Art. 741—770 G.-B., s. Saint Joseph, tom. II p. 90.

[15]) Bolivia hat sich gleichfalls bei der Vereinbarung über internationales Zivilrecht betheiligt, s. oben Note 5.

[16]) Ueber Staatsangehörigkeit und Naturalisation in Brasilien s. Weiss, *Traité théoretique et pratique de droit intern. privé,* Paris 1892, tom. I p. 223 u. 665.

[17]) Ueber Behandlung des Nachlasses eines im Jahre 1889 in Brasilien verstorb. württembergischen Staatsangehörigen s. Zeitschr. etc. Bd. III S. 375.

Bezüglich der Vereinbarung Brasiliens und mehrerer anderer südamerikanischer Staaten über intern. Zivilrecht s. oben Note 5 (Argentinien).

Nach Art. 1 sollen die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile[18]) in dem Gebiete des anderen Theiles den Schutz der Regierung für ihre Person, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie für ihren sonstigen Besitz geniessen, und es sollen ihnen dieselben Rechte, Vortheile und Freiheiten für ihren Handel, ihre Industrie, ihren Geschäfts- und Gewerbebetrieb zustehen, wie solche den Landesangehörigen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden. Dabei sind sie jedoch den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unterworfen.

Nach Art. 5 sollen die diplomatischen und konsularischen Vertreter eines jeden der beiden vertragschliessenden Theile, die in den Gebieten des anderen Theiles ihren Wohnsitz haben, alle Amtshandlungen ausüben können und alle Freiheiten und Vorrechte geniessen, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Dabei versteht es sich jedoch, dass in Fällen, wo über einen Nachlass nicht letztwillig verfügt ist, den konsularischen Vertretern der beiden vertragschliessenden Theile keine andere Einmischung zusteht, als solche durch die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Länder gestattet ist.

II. In Uruguay gilt das Zivilgesetzbuch von 1877 (*codigo civil de la republica oriental del Uruguay*).[19])

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 987 ff.): 1. Deszendenten. 2. Aszendenten in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehegatten und mit natürlichen Kindern (drei Fünftel, ein Fünftel, ein Fünftel). 3. Geschwister und deren Deszendenten in Konkurrenz mit Ehegatten, natürlichen Kindern und Adoptivkindern (je ein Viertel). Halbbürtige Geschwister erhalten halb soviel als vollbürtige. 4. Adoptiveltern und Seitenverwandte, so zwar, dass der Adoptivparens Seitenverwandte ausschliesst; die Seitenverwandten sind ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit, nach der Nähe des Grades und nicht über den zehnten Grad hinaus berufen.

Erbloser Nachlass fällt dem Fiskus zu.

Ordentliche Testamente können gültig nur in notarieller Form errichtet werden (Ges.-B. Art. 755 ff.).

Die Erbschaft geht *ipso jure* auf den Berufenen über;

---

[18]) Ueber Staatsangehörigkeit in Uruguay s. Weiss a. a. O. p. 225.
[19]) Neubauer a. a. O. S. 295.

Erklärungsfrist nur auf Verlangen von Interessenten (40 Tage), Nichterklärung gilt als Ausschlagung (Ges.-B. Art. 1001, 1032).

G. Paraguya.[20])

I. Mit Paraguay hat das Deutsche Reich unterm 21. Juli 1887 einen Meistbegünstigungsvertrag in Beziehung auf die Rechte, Privilegien etc. der Konsuln abgeschlossen (R.-G.-Bl. 1888 S. 178).

II. In Paraguay ist das Zivilgesetzbuch der argentinischen Republik von 1869 (s. oben S. 524) eingeführt.[21])

Erbfolgeordnung, Erbschaftserwerb, Testamente s. Argentinische Republik oben S. 525.[22])

H. Ecuador.[23])

I. Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Ecuador wurde am 28. März 1887 ein Freundschaftsvertrag (R.-G.-Bl. 1888 S. 136) abgeschlossen, dessen Art. II die Meistbegünstigungsklausel enthält und in dessen Art. III die paziszirenden Theile sich vorbehalten, nach Massgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen, bzw. nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind.

II. In der Republik Ecuador gilt das Zivilgesetzbuch von 1869 (*codigo civil de la republica del Ecuador*) mit Nachtragsgesetz vom 8. November 1873, Ausgabe von Präsident Garcia Moreno.[24])

Gesetzliche Erbfolgeordnung (Gesetzbuch Art. 978 ff.): 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht; der arme Ehegatte erhält Kindstheil. 2. Aszendenten drei Fünftel, Ehegatte ein Fünftel, natürliche Kinder ein Fünftel, bei Konkurrenz der ersteren mit einer der beiden letzteren Kategorien drei Viertel und ein Viertel, sonst Aszendenten ausschliesslich. 3. Natürliche Kinder, legitime Geschwister und deren Deszendenz, der Ehegatte und zwar erstere zu zwei Vierteln, letztere beide Kategorien je zu einem Viertel; konkurriren nur zwei Kategorien, so theilen beide gleichheitlich.

---

[20]) Ueber Staatsangehörigkeit in Paraguay s. Weiss a. a. O. p. 224.
[21]) Neubauer a. a. O. S. 295.
[22]) Bezüglich der Theilnahme von Uruguay und Paraguay am Kongress von Montevideo für intern. Zivilrecht s. oben Note 5.
[23]) Ueber Staatsbürgerschaft in Ecuador s. Weiss a. a. O. p. 224.
[24]) Neubauer a. a. O.

Halbbürtige Geschwister erhalten halb soviel, wie vollbürtige. 4. Seitenverwandte nach der Nähe des Grades bis zum 10. Grad.

Erbloses Gut fällt dem Fiskus zu.

Testamente sind schriftlich, vor Notar und drei Zeugen oder vor fünf Zeugen, zu errichten (Ges.-B. Art. 1004).

Die Erbschaft geht zwar kraft des Gesetzes auf den Berufenen über; Nichterklärung gilt jedoch als Ausschlagung (Art. 1222, 1223 l. c.).

I. Venezuela.[25])

Das Zivilgesetzbuch von Venezuela vom 20. Januar 1873, dem italienischen Gesetzbuch nahestehend, ist ersetzt durch das Gesetzbuch vom 10. Dezember 1880.[26])

Gesetzliche Erbfolgeordnung: 1. Deszendenten mit Repräsentationsrecht; der überlebende Ehegatte konkurrirt mit Kindstheil. 2. Aszendenten, Ehegatte und natürliche Kinder. 3. Geschwister und deren Deszendenz, Ehegatte und natürliche Kinder. 4. Andere Seitenverwandte, nicht über den vierten Grad hinaus.

K. Columbien.

Von dem zwischen dem Deutschen Reiche und Columbien abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 23. Juli 1892, seit 12. April 1894 in Kraft (R.-G.-Bl. 1894 S. 471 ff.), sind folgende Bestimmungen hier anzuführen:

Art. 9. Die Angehörigen eines der beiden vertragschliessenden Theile[27]) sollen das Recht haben, in dem Gebiete des anderen Theiles jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Inländern zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen vertragschliessenden Theiles, welchen in dem Gebiete des anderen eine Erbschaft zufällt, unbehindert diejenigen Erbtheile, welche ihnen kraft Gesetzes oder vermöge letzten Willens zugefallen sind, erwerben und darüber nach Belieben verfügen, unbeschadet der Entrichtung aller derjenigen Abgaben, welche von den Landesangehörigen in gleichen Fällen zu tragen sind.

Von dem Vermögen, welches aus irgend welchem Rechtsgrunde von einem Deutschen in Columbien oder von einem Columbianer in Deutschland

[25]) Ueber Staatsbürgerschaft in Venezuela s. Weiss a. a. O. p. 225 und 657.

[26]) Neubauer a. a. O.

[27]) Ueber Staatsangehörigkeit in Columbien s. Weiss a. a. O. p. 224 u. 632.

erworben ist, dürfen, wenn es ausser Landes geführt wird, weder Abschoss oder Nachsteuer (*gabella hereditaria, census emigrationis*) noch sonstige Abgaben erhoben werden, welchen die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 20. Die vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, den Gesandten, Ministern und öffentlichen Agenten gegenseitig dieselben Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten einzuräumen, welche diejenigen der meistbegünstigten Nation geniessen oder in Zukunft geniessen werden.

Auch sind sie, geleitet von dem Wunsche, jeden Anlass zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, dass ihre diplomatischen Vertreter aus Anlass der Rechtsansprüche oder Beschwerden von Privatpersonen nicht in Angelegenheiten eingreifen sollen, welche dem Bereiche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder Entscheidung im Verwaltungswege angehören, es sei denn, dass es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, dass nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwischen den beiden vertragschliessenden Theilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen sollte.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 21. Die vertragschliessenden Theile behalten sich vor, eine Vereinbarung über die Befugnisse und Pflichten ihrer beiderseitigen Konsularbeamten abzuschliessen. Sie sind übereingekommen, sich bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung wechselseitig in Konsularangelegenheiten die der meistbegünstigten Nation eingeräumten und in Zukunft einzuräumenden Rechte und Vergünstigungen zu gewähren. Auch sollen bis dahin die Konsularbeamten des einen vertragschliessenden Theiles, falls ein Angehöriger des letzteren in dem Gebiete des anderen stirbt, ohne daselbst Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, die Befugniss haben, den beweglichen Nachlass in amtliche Verwahrung zu nehmen und zu verwalten. Der betreffende Konsularbeamte hat sich in einem solchen Falle an die zuständige Ortsbehörde zu wenden, damit dieselbe bei Anlegung amtlicher Siegel und bei Aufnahme eines Verzeichnisses des beweglichen Vermögens mitwirken kann.

Der Konsularbeamte soll nach Aufnahme des Verzeichnisses dies Vermögen in seinem Gewahrsam behalten und verwalten, in seinem Bezirk den Todesfall veröffentlichen, diejenigen Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, bedeutendere Kosten durch die Aufbewahrung verursachen, leicht abhanden kommen können oder behufs Bezahlung von Schulden des Verstorbenen verkauft werden müssen, veräussern und über die anderen nach Massgabe der Weisungen seiner Regierung verfügen.

Er darf jedoch weder die Gegenstände noch ihren Reinerlös den Erben eher ausantworten, als bis allen Verpflichtungen, welche vom Verstorbenen im Lande des Ablebens übernommen wurden, Genüge geleistet ist, oder bis zwölf Monate, von der erwähnten konsularischen Veröffentlichung an gerechnet,

verflossen sind, ohne dass irgend ein Anspruch wider den Nachlass geltend gemacht wurde.

Streitigkeiten, welche aus Ansprüchen wider den Nachlass entstehen mögen, sollen nach den Gesetzen des Gebietes, in welchem der Todesfall stattfand, entschieden werden.

Wenn am Orte des Ablebens kein Konsularbeamter des vertragschliessenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, sich befindet, so hat die zuständige Ortsbehörde nach den Gesetzen ihres Landes zu handeln; sobald aber die Auslieferung des beweglichen Vermögens seitens des betreffenden Konsularbeamten nachgesucht ist, soll dasselbe gegen Empfangsbescheinigung entweder ihm selbst oder einer von ihm unter seiner Verantwortlichkeit zu dem fraglichen Zweck bezeichneten Persönlichkeit ausgeliefert werden.

§ 64.

Persien, Japan, China, Siam, Korea.

A. Persien.

Der Freundschafts- Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873,[1]) welcher in Art. 3 die Zulassung von je drei Konsuln in den Staaten des anderen Theiles gestattet, bestimmt in Art. 15, dass, wenn auf dem Gebiete des einen der vertragenden Theile ein Unterthan des anderen[2]) stirbt, der Nachlass unverkürzt der Familie oder den Gesellschaftern des Verstorbenen, wenn solche vorhanden sind, ausgeantwortet werden soll. Hatte der Verstorbene weder Verwandte, noch Gesellschafter, so ist sein in den Ländern der vertragenden Theile vorhandener Nachlass unverkürzt der Obhut der betreffenden Agenten oder Konsuln zu übergeben, damit diese den Gesetzen und dem Herkommen ihrer Heimath entsprechend darüber verfügen.

Die Erwerbung von Immobilien in Persien ist durch Artikel 6 Absatz 3 des bezeichneten Vertrages den Angehörigen des Deutschen Reiches nur insoweit eingeräumt, als überhaupt seitens der persischen Regierung den Angehörigen einer fremden Nation solches Recht eingeräumt wird.[3])

---

[1]) R.-G.-Bl. 1873 S. 351 ff. Früher bildete für die Beziehungen Deutschlands zu Persien der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Persien vom 25. Juni 1857 (Preuss. Gesetzsammlung 1858 S. 249) die Grundlage.

[2]) Art. 17 des Vertrages enthält das Verbot der Naturalisation in dem einen oder anderen Lande ohne Zustimmung des anderen Theiles.

[3]) Hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit enthält Art. 13 des Vertrages detaillirte Bestimmungen. — Ueber Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit

B. Japan.

I. Der zwischen dem vormaligen Deutschen Zoll- und Handelsvereine und Japan abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Februar 1869 (Nordd. B.-G.-Bl. 1870 S. 4; Bayer. Reg.-Bl. 1870 S. 225 ff.) beschränkt sich in der Hauptsache auf Einräumung des Rechtes, diplomatische Agenten bei dem anderen Theile zu akkreditiren, Konsuln zu ernennen, welchen die Privilegien und Vorrechte der Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation zukommen, ferner auf handelspolitische Bestimmungen und die Jurisdiktion in Streitsachen.[4]) Ueber Nachlassbehandlung enthält der Vertrag Bestimmungen nicht.

II. In Japan gelten nach dem am 1. Januar 1893 in Kraft getretenen neuen bürgerlichen Gesetzbuch von 1890 zweierlei Arten der Erbschaft:[5]) die sog. Hauserbschaft (beim Tode oder der Abdikation des Haushauptes eintretend) und die gewöhnliche Nachlassenschaft (beim Ableben eines Familiengliedes); §§ 286, 287 l. c.

Erbfolgeordnung bei der Hauserbschaft: 1. Der nächste Aszendent des Erblassers, 2. bei gleich naher Verwandtschaft Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen, 3. innerhalb desselben Geschlechtes Vorzug des ehelichen vor dem unehelichen Kinde. An Stelle des vorverstorbenen Deszendenten gelangen dessen Nachkommen in derselben Ordnung zur Hauserbschaft. Der Erblasser kann einem gesetzlichen Erben die Erbfolge nur aus den gesetzlichen Enterbungsgründen entziehen, welche sind: 1. Verschollenheit, 2. gerichtlich erklärte Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung, 3., 5. und 6. Verurtheilung wegen gewisser Delikte insbesondere gegen die Aszendenten, endlich 4. Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung wegen unheilbarer Krankheit (§§ 294—300).

über österreichische oder ungarische Staatsangehörige im persischen Reiche s. Zeitschrift etc. Bd. IV S. 100 f.

[4]) Art. 5 des Vertrages: Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Deutschen erheben sollten, werden der Entscheidung der deutschen Behörde unterworfen werden. Desgleichen werden sich die japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden deutschen Staaten und Angehörigen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

[5]) S. Roztocil in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich S. 31 ff.

Der Darstellung von Roztocil liegt die Broschüre eines Einheimischen, des Japanesen Kosaburo Kishi unter dem Titel „Das Erbrecht Japans nach der neuen Kodifikation vom Jahre 1890 und Kritik desselben, Göttingen 1891“, zu Grunde. S. auch Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. IV S. 101 ff.

In Ermangelung eines gesetzlichen Erben steht dem Vater eventuell der Mutter, resp. bei Nichtvorhandensein derselben dem Familienrathe die Ernennung des Erben nach folgender Ordnung zu: 1. Brüder, 2. Schwestern, 3. Deszendenten der Geschwister — hierbei wieder mit Vorzug des männlichen Geschlechtes — erst dann 4. die nächsten Aszendenten, sohin 5. der Ehegatte, 6. bei Abgang aller Vorgenannten eine fremde, vom Familienrathe zu bestimmende Person, endlich 7. der Staat, wenn gar kein Erbe vorhanden ist, jedoch erwirbt der Staat nur mit der Wirkung einer bedingten Erbfolge (§§ 301—305, dann § 315).

Stirbt ein sogenannter Nachlasserblasser, so gelangt seine Erbschaft (welche eben nur Vermögensrechte resp. Verbindlichkeiten zum Inhalte hat) zunächst an die mit ihm in demselben Familienverbande befindlichen Deszendenten nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Hauserbfolge, sodann an den Ehegatten, in Ermangelung dieser beiden Klassen jedoch an das Haushaupt (§§ 312—314).

Der Erbe kann die bedingte oder unbedingte Annahme oder die Ablehnung der Erbschaft erklären. Dem gesetzlichen Erben steht die Ablehnung der Erbschaft nicht zu. Bei der Erbfolge auf Grund einer Abdikation ist eine bedingte Annahmeerklärung unzulässig (§ 317).

Eine unbedingte Annahmeerklärung liegt vor, wenn der Erbe ausdrücklich oder stillschweigend seinen Willen zu erkennen gibt, dass er in die sogenannte Vermögenssphäre (Rechte und Verbindlichkeiten) als deren Repräsentant eintrete (§ 322).

Eine bedingte Annahmeerklärung liegt vor, wenn der Erbe erklärt, für die Schulden des Erblassers nur nach Massgabe des aktiven Vermögens haften zu wollen (§ 325).

Der bedingte Erbe ist verpflichtet, innerhalb einer dreimonatlichen, jedoch auf sechs Monate erstreckbaren Frist ein Vermögensinventar zu errichten und dem Nachlassgerichte vorzulegen. Das weitere Abhandlungsverfahren schliesst sich im Detail dem gemeinen Rechte an (§§ 318—341).

Die Ablehnung der Erbschaft muss gerichtlich zu Protokoll gegeben werden, um rechtswirksam zu sein, sie kann ferner innerhalb der Frist zur Annahme widerrufen werden, wenn inzwischen nicht ein Anderer die Annahme erklärt hat (§§ 336—341).

Die *hereditas jacens* ist durch einen gerichtlich zu bestellenden Kurator zu verwalten (§§ 342—348).

Die letztwillige Verfügung ist nach der Definition des Kodex eine letztwillige, d. h. jederzeit widerrufliche, an eine bestimmte Form gebundene Willenserklärung, auf Grund deren das Vermögen des Erklärenden nach seinem Ableben auf einen Anderen übergeht. Diese Verfügung (Testament) kann rechtsgültig in drei Formen vorkommen: 1. als *testamentum holographum,* 2. als *testamentum allographum* (vom Kodex als „geheimes" Testament betitelt) und 3. als notarielles Testament. Das notarielle Testament ist in einem verschlossenen, mit der Namensfertigung des Testators, zweier Zeugen, sowie eines Notars versehenen Couvert bei dem inventirenden Notar gegen eine Empfangsbestätigung zu hinterlegen, worin der Notar die Erklärung abgibt, dass das inbefindliche Testament nur nach dem Tode des Erblassers und in Gegenwart des Erben geöffnet werden dürfe (§§ 352 – 373).

Neben diesen ordentlichen Testamentsformen kennt der Kodex auch ausserordentliche, und zwar: Militärtestamente, Testamente während einer Seefahrt, während einer ansteckenden Krankheit und für im Auslande weilende Personen (§§ 374—382).

Bezüglich des Umfanges des testamentarisch übertragbaren Vermögens bestimmt der Kodex, dass der Erblasser bei Vorhandensein selbst nur eines gesetzlichen Erben (Deszendenten) nur bis zur Hälfte seines Vermögens testiren kann. Wird diese Hälfte überschritten, so tritt jedoch nicht Ungültigkeit des Testamentes, sondern verhältnissmässige Herabminderung der letztwilligen Zuwendungen ein (§§ 383 – 386).

Die Bestimmungen über die Berechnung des Pflichttheiles, die Auseinandersetzung mit den Legataren, die Realisirung und Liquidirung des Nachlasses, ferner über die Ungültigkeit der Testamente folgen allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§§ 387—421).[6])

C. China.

Auch der am 2. September 1861 von den Staaten des damaligen Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China ander-

[6]) Ueber Justizreform, Gerichtsorganisation, Wohnsitzrecht und Grundstückerwerb in Japan s. Zeitschr. f. intern. Privat- etc. Recht, Bd. I S. 266, 636 u. 647, ferner Yorikadzu von Matsudaira, die völkerrechtlichen Verträge Japans, Wien 1890.

seits vereinbarte Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Preuss. Ges.-Samml. 1863 S. 265) enthält Nichts über Nachlassbehandlung. Doch kann die Bestimmung des Artikel 39 dieses Vertrages hier angeführt werden, wonach alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens und der Person, welche sich zwischen Unterthanen der bei dem Vertrage betheiligten deutschen Staaten erheben, der Jurisdiktion der Behörden dieser Staaten unterworfen sind, welche Bestimmung jedoch zunächst mehr für Streitigkeiten, als für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege gegeben sein dürfte.

Unterm 31. März 1880 wurde zwischen dem Deutschen Reiche und China zu dem obigen Vertrage vom 2. September 1861 eine Zusatz-Konvention abgeschlossen (R.-G.-Bl. 1881 S. 261). Hieraus ist hier lediglich das in Art. 1 enthaltene deutscherseits gemachte Zugeständniss zu erwähnen, dass an allen denjenigen Orten in Deutschland, an welchen Konsuln anderer Mächte zugelassen sind, auch die chinesische Regierung Konsuln zu ernennen das Recht hat, welche dieselben Rechte und Vortheile geniessen, wie die Konsuln der meistbegünstigten Nation.

D. Siam.

Art. 15 des zwischen den Staaten des Zollvereins und den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam anderseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. Februar 1862 (Preuss. Ges.-Samml. 1864 S. 717 ff.) enthält bezüglich des Nachlasses konforme Bestimmungen, wie Art. 15 des Vertrages mit Persien, jedoch mit der Modifikation, dass ersterer auch den Fall eines vorhandenen Testamentes ins Auge fasst und hiefür bestimmt, dass der Nachlass an den Testamentsvollstrecker und erst in dessen Ermangelung an die Familie oder Geschäftstheilhaber des Verstorbenen, eventuell an den Konsularbeamten übergeben werden soll.

E. Korea.

Der Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884 S. 221 ff.) enthält über Nachlassbehandlung Nichts. Art. II des Vertrages statuirt das Recht der gegenseitigen Ernennung von diplomatischen Agenten und Konsuln.

Nach Art. III steht die Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige und deren Eigenthum in Korea ausschliesslich den gehörig ermächtigten deutschen Behörden zu.[7])

§ 65.

Egypten, Marokko, Tunis, Kongo, Südafrikanische Republik, Zanzibar, Madagaskar.

A. Egypten.

I. S. oben § 59 „Türkei".

II. Bezüglich der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten bestimmt das Reichsgesetz vom 30. März 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 23), dass solche durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden könne, dass jedoch die Dauer der Einschränkung den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen solle. Auf Grund dieses Gesetzes wurde die kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1875, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (R.-G.-Bl. S. 381) mit Geltungsdauer von fünf Jahren erlassen. Durch Reichsgesetz vom 5. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten (R.-G.-Bl. S. 145) wurde die im Gesetze vom 30. März 1874 enthaltene Zeitbeschränkung und durch kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R.-G.-Bl. S. 192) wurde die in der Verordnung vom 23. Dezember 1875 enthaltene Geltungsdauer dieser Verordnung aufgehoben.[1])

B. Marokko.

I. Die Konvention über Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880[2]) bestimmt in Art. 11 Folgendes:

---

[7]) Ueber den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreich Korea vom 23. Juni 1892 (Oesterr. R.-G.-Bl. 1893 S. 477 ff.) s. Zeitschrift etc. Bd. IV S. 98 ff.

[1]) Näheres hierüber, sowie über Organisation der gemischten internationalen Gerichte in Egypten s. Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, Thl. 1 S. 229 ff., Ergänzungsheft S. 40.

[2]) Abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Italien, Marokko, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Norwegen; R.-G.-Bl. 1881 S. 103.

Das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, steht allen Fremden[3]) zu; jedoch darf der Ankauf[4]) von Grundeigenthum nur mit vorausgehender Genehmigung der Regierung erfolgen, wobei hinsichtlich der Erwerbsurkunden die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind. Jede über dieses Recht entstehende Streitfrage soll nach den bezeichneten Gesetzen unter Gestattung der in den Verträgen festgesetzten Berufung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden.

II. Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. Juni 1890 (R.-G.-Bl. 1891 S. 378) enthält in Art. 1 die Meistbegünstigungsklausel, über Nachlassbehandlung oder sonst hieher bezügliche Materien Nichts.

C. Tunis.

Auf Grund des Reichsgesetzes, die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis betr., vom 27. Juli 1883 (R.-G-Bl. 1883 S. 263) wurde durch kaiserliche Verordnung vom 21. Januar 1884 (R.-G.-Bl. 1884 S. 9) die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit vom 1. Februar 1884 mit der Massgabe ausser Uebung gesetzt, dass die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in der Regentschaft Tunis von diesem Tage ab der Gerichtsbarkeit der von Frankreich in der Regentschaft eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

D. Kongo.

I. Von der Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. November

---

[3]) In Bezug auf Naturalisation marokkanischer Unterthanen im Auslande bestimmt Art. 15 der Konvention:

„Jeder im Auslande naturalisirte Unterthan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts, wie diejenige ist, deren er gesetzmässig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, dass nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist.

Die bis jetzt durch marokkanische Unterthanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäss erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen."

[4]) Hieraus ist zu folgern, dass bei anderen Erwerbstiteln, insbesondere beim Erwerbe im Erbwege eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich sein wird.

1884 (R.-G.-Bl. 1885 S. 211) ist hier lediglich die Meistbegünstigungsklausel in Art. 2 zu erwähnen, welche lautet:

„Die Angehörigen des Deutschen Reiches sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigenthums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschliesslich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschiffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.“[5])

II. Aus dem Fremdengesetze des Kongostaates vom 20. Februar 1891 (*Bulletin officiel de l'état du Congo, avril 1891*; Stoerk, *Nouveau Recueil général de Traités etc.,* 17 Bd. 2 Ser. p. 33; Zeitschr. f. int. Privat- etc. Recht Bd. IV S. 198 sind folgende Bestimmungen anzuführen:

Art. 1. Der Ausländer,[6]) welcher sich im Gebiete des Kongostaates befindet, hat für seine Person wie für sein Vermögen den vollständigen Genuss der bürgerlichen Rechte.

Art. 2. Zustandsrechte und Handlungsfähigkeit richten sich nach dem Gesetz des Heimathsstaates, und wenn solcher unbekannt, nach dem Gesetze von Kongo.

Art. 3. Für die Rechte an Sachen, bewegliche wie unbewegliche, ist das Gesetz des Ortes, wo sich die Sachen befinden, massgebend.

Art. 4. Letztwillige Verfügungen sind bezüglich der Form dem Gesetze des Errichtungsorts, bezüglich Inhalt und Wirkung dem Gesetze des Heimathsstaates des Verfügenden unterworfen.

Der Ausländer, welcher im Kongogebiete eine letztwillige Verfügung errichtet, kann auch nach der Form seines Heimathsgesetzes testiren.

Art. 5. Für die Form der Rechtsgeschäfte unter Lebenden gilt das Gesetz des Errichtungsortes fakultativ mit dem Heimathsgesetz.

Vorbehaltlich gegentheiliger Willenskundgebung der Kontrahenten werden Verträge, anlangend deren Inhalt, Wirkung und Beweis, nach dem Rechte des Erfüllungsortes beurtheilt.

Obligationen, welche aus Quasikontrakten, Delikten oder Quasidelikten entstanden, sind den Gesetzen des Ortes der That unterworfen.

Art. 6. Die Eheschliessung ist beherrscht:
bezüglich der Form vom Rechte des Ortes der Eingehung der Ehe;

---

[5]) Mit dem Kongostaate wurde von der Schweiz vereinbart ein Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 16. November 1889 (Schweiz. Handelsamtsbl. 1889 Nr. 184, Deutsches Handelsarchiv 1890 I S. 94).

[6]) Ueber Staatsangehörigkeit im Kongo s. *Journal du droit international etc.* p. Clunet, tom. XX p. 248.

bezüglich der Wirkungen für die Person der Ehegatten vom Gesetze des Heimathsstaates, dem der betreffende Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte;

bezüglich der Wirkungen für die Person der Kinder vom Heimathsgesetze des Vaters im Zeitpunkte der Geburt;

bezüglich der Wirkungen für das Vermögen in Ermangelung eines Ehevertrages durch das Gesetz der ersten Niederlassung der Ehegatten, vorbehaltlich des Nachweises einer gegentheiligen Absicht der betheiligten Ehegatten.

Art. 7. Die Ehegatten können die Trennung der Ehe nur verlangen, wenn deren Heimathsgesetz solches zulässt.

Die Scheidung kann nur aus Gründen, welche im Gesetze des Kongostaates vorgesehen sind, ausgesprochen werden.

E. Südafrikanische Republik.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 209 ff.) enthält Bestimmungen über Nachlassbehandlung in den Artikeln 17 bis einschliesslich 29, welche im Wesentlichen konform sind mit den Vorschriften in Art. XI—XXIII des deutsch-serbischen Konsularvertrages (s. oben S. 468).

Die Notariatsbefugnisse der gegenseitigen Konsuln sind in Art. 15 geregelt, welcher lautet:

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten haben das Recht, sowohl in ihrer Kanzlei als auch in der Wohnung der Betheiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handeltreibenden und alle sonstigen Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, abzugeben haben. Sie können ausserdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen dieses Staates aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weise können sie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen diese Angehörigen, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, betheiligt sind.

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschliesslich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Massgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt wenn die Rechtshandlungen bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche sich in diesem Staate befinden, oder Angelegenheiten, welche daselbst zur Erledigung kommen sollen, ausschliesslich betreffen. Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von

Behörden oder Beamten des Staates, welcher sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmässig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Massgabe, dass sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind.

Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

F. Zanzibar.

Nach Art. V des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 261) sind die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Gebieten des Sultans berechtigt, durch Miethe, Kauf, Schenkung oder sonstige Vereinbarung mit dem Eigenthümer, sowie im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise frei zu verfügen.

Art. XX desselben Vertrags räumt, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs mit Hinterlassung von Vermögen innerhalb des Gebietes des Sultans stirbt, dem Deutschen Konsul die Befugniss ein, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen in Empfang zu nehmen und darüber nach Massgabe der deutschen Gesetze zu verfügen.

G. Madagaskar.

Die Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar vom 15. Mai 1883 (R.-G.-Bl. 1885 S. 166) enthält in der Hauptsache in Art. II die Meistbegünstigungsklausel für die diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere der vertragschliessenden Theile.

§ 66.

Hawai, Samoa.

A. Hawai.

Zwischen dem **Deutschen Reiche** und dem Königreiche der **Hawaiischen** (Sandwichs-) Inseln wurde unterm 25. März bzw. 19. September 1879 ein **Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag** (R.-G.-Bl. 1880 S. 121 ff.) abgeschlossen, dem folgende hieher gehörige Bestimmungen entnommen werden:

Art. XIX. Im Falle, dass ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf den Hawaiischen Inseln, oder dass ein Angehöriger der Hawaiischen Inseln im Deutschen Reiche sterben sollte, ohne in dem Lande seines bzw. ihres Ablebens bekannte Erben oder von ihm bzw. ihr ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesen Umständen alsbald in Kenntniss setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Personen unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben. Auch soll er, wenn er es für zweckmässig erachtet, den Nachlass des Verstorbenen zu Gunsten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger gemäss den Gesetzen des Landes,[1]) in welchem sich der Todesfall ereignet hat, persönlich verwalten dürfen. Zu diesem Zweck soll er die Ermächtigung von dem zuständigen Gerichtshof nachsuchen, und es soll ihm, wenn kein vernünftiger Einwand erhoben werden kann, solche Ermächtigung ertheilt werden. In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der Vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müssten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlass sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Art. XX. Den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten der beiden Länder steht ausschliesslich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten auf Schiffen ihrer Nationalität, sei es, dass sie an Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben, oder von Schiffspassagieren, so lange sie zum Schiffe gehören, hinterlassen sind.

Nach Artikel XVIII haben ferner die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten der beiden Länder oder deren Kanzler, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht, einseitige Rechtsgeschäfte und letzt-

---

[1]) Die Hawaiischen Inseln gehören dem amerikanischen Rechtsgebiete an; **Goldschmidt**, Handbuch des Handelsrechts, II. Aufl. Bd. I S. 276.

willige Verfügungen ihrer Landsleute, desgleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen, nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, welche die gedachten Konsularbeamten vertreten, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschliessendes Geschäft sich beziehen. Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden bzw. als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Nach Artikel II geniessen die Angehörigen und Bürger jedes der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen in Bezug auf die Rechte des Wohnsitzes, den Besitz von Grundeigenthum, Gütern und Effekten aller Art, in Bezug auf die Erbfolge in das Grundeigenthum oder das bewegliche Vermögen durch Testament oder auf andere Weise und in Bezug auf die Verfügung über Eigenthum jeder Art und in irgend welcher Weise die nämlichen Vortheile, Freiheiten und Rechte und sind nur denselben Gebühren und Abgaben in genannten Beziehungen unterworfen, wie die eingebornen Angehörigen und Bürger.

B. Samoa.

I. Der zwischen dem Deutschen Reiche und der Regierung von Samoa abgeschlossene Freundschaftsvertrag vom 24. Januar 1879 (R.-G.-Bl. 1881 S. 29 ff.) enthält Bestimmungen über Nachlassbehandlung nicht. Die Feststellung der Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen der gegenseitigen Konsularvertretung ist einer weiteren Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten. Nach Art. VI können die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Ländereien und Grundstücke kaufen; auch sicherte die Samoa-Regierung den deutschen Staatsangehörigen den friedlichen Besitz aller Ländereien in Samoa zu, welche dieselben

bisher in ordnungsmässiger und zu seiner Zeit gebräuchlicher Weise von Samoanern gekauft haben. In Art. VII ist die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich unterworfen sind, der deutschen Regierung und deren Anordnung unterworfen; die zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten werden vorbehaltlich weiterer Vereinbarung in bisher gebräuchlicher Weise von dem deutschen Konsul oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoa-Regierung entschieden.

II. Nach Reichsgesetz vom 6. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 139) Art. 1 kann die dem Konsul des deutschen Reiches in Samoa für die Inseln von Samoa (Schiffer-Inseln) zustehende Gerichtsbarkeit mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung eingeschränkt werden. Eine solche Verordnung wurde unterm 29. Oktober 1890 (R.-G.-Bl. S. 189) erlassen.

Ueber die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa und dessen Zuständigkeit nach der Generalakte der Samoakonferenz der Bevollmächtigten von Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika und von Grossbritannien vom 14. Juni 1889 (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Januar 1890, D. Handelsarchiv 1890 I S. 65) s. Näheres Zeitschrift etc. Bd. I S. 116 f.

Anhang.

I.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten[1]) übt der Kaiser im Namen des Reichs aus (§ 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1888, R.-G.-Bl. 1888 S. 75).

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197), welches, soweit nicht in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Massgabe Anwendung findet, dass an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Massgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt (§ 2 des Gesetzes vom 17. April 1886/15. März 1888).

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 sind der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen.

Gemäss § 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, dass in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen.

Soweit nun nach Vorstehendem in den Schutzgebieten in Nachlassachen oder sonst in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege Gerichtsbarkeit im Namen des Deutschen Reiches ausgeübt wird, kommen folgende Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in Betracht:

---

[1]) Bezüglich der deutschen überseeischen Kolonialerwerbungen s. Näheres bei Lentner, Internationales Kolonialrecht im 19. Jahrhundert, Wien 1886; ferner Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 1888; v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1889; Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, dass die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten (§ 3 Abs. 1 d. K.-G.-G.).

Nach § 12 Abs. 2 d. K.-G.-G. ist in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in denjenigen preussischen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, der Konsul zuständig, an dessen Stelle also nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete hier der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte tritt.

Das Verfahren in diesen Angelegenheiten bestimmt sich nach den in den bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Schutzgebieten fehlen (§ 43 Abs. 1 K.-G.-G.).

Die Bestimmungen der in den bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Landesgesetze sind auch in Betreff des Gebührenwesens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, massgebend (§ 44 K.-G.-G.).

Bezüglich der einzelnen Schutzgebiete ist Folgendes zu bemerken:

Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

I. Durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1888, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (R.-G.-Bl. S. 211), § 1 wurde gemäss § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 mit den in der Verordnung vorgesehenen Abänderungen für die Schutzgebiete Kamerun und Togo vom 1. Oktober 1888 ab eingeführt.

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden (§ 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888).

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind (§ 3 l. c.).

Für das Schutzgebiet von Kamerun ist in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet (§ 4 l. c.).

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht (§ 5 Abs. 1 l. c.).

Die Zustellungen werden ausschliesslich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlasst. Derselbe hat dafür zu sorgen, dass die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde

ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erlässt die hiefür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung. Zustellungen ausserhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 6 l. c.).

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten (desgleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen) der § 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit [1]) mit der Massgabe Anwendung, dass die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist. In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten (§ 8 Abs. 1 u. 2 l. c.).

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in der Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, Preuss. Ges.-Samml. S. 433 (§ 17 l. c.).

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich (§ 18 l. c.).

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben ausser Anwendung. Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen (§ 19 l. c.).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 17—19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen (§ 20 l. c.).

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt. Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb ertheilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hiezu ermächtigten anderen Beamten (§ 21 l. c.).

Zur Ausführung der Verordnung vom 2. Juli 1888 wurde die Dienstanweisung vom 7. Juli 1888 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 404) erlassen.

II. Das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870

---

[1]) § 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit: „In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.“

(Bundesges.-Bl. S. 599) ist für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vom 1. Juli 1886 ab in Kraft getreten. Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener in diesem Sinne anzusehen ist. Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 128).

III. Im Schutzgebiete Kamerun ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz (sowie zur Stellvertretung des Gouverneurs als Chefs der Verwaltung) der Kanzler bestimmt. Demselben sind zugleich die seemannsamtlichen Befugnisse übertragen. Im Togo-Gebiete sind die Amtsvorsteher in Klein-Popo und Lome mit der Rechtsprechung befasst. Näheres s. Zeitschr. etc. Bd. III S. 345 u. 347.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

I. Für das südwestafrikanische Schutzgebiet ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit nach Kaiserlicher Verordnung vom 21. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. S. 535) vom 1. Januar 1888 ab in Kraft getreten.

Die bezeichnete Verordnung wurde ergänzt durch Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1890, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. S. 171), welche im Allgemeinen bezüglich der Gerichtsbarkeit, der Bestimmung der Gerichtssitze, der Errichtung des Berufungs- und Beschwerdegerichts, der Zustellungen und des Verfahrens vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz konforme Bestimmungen mit den für Kamerun und Togo nach Verordnung vom 2. Juli 1888 (s. oben S. 550) geltenden enthält, mit der Modifikation, dass hier der Kaiserliche Kommissar mit Genehmigung des Reichskanzlers bestimmt, wer als Eingeborener anzusehen ist und in wieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind, und dass die Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet ist.

Zur Ausführung der Verordnung vom 10. August 1890 wurde die Dienstanweisung vom 27. August 1890 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet erlassen (Zentralbl. f. d. D. R. 1890 Nr. 36 S. 304).

II. Nach Kaiserlicher Verordnung vom 8. November 1892 (R.-G.-Bl. S. 1037) ist das Gesetz, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft getreten. Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist. Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung enthält die Verfügung vom 1. Dezember 1893 (Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 122).

III. In Bezug auf das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet gilt nunmehr die Kaiserliche Verordnung vom 15. August 1889 (R.-G.-Bl. S. 179), mit der Ergänzungs-Verordnung vom 6. September 1892 (R.-G.-Bl. S. 789).

Deutsch-Ostafrika.

Für das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist nach Kaiserlicher Verordnung vom 18. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 527) das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit ab 1. Februar 1888 in Kraft getreten. Ergänzende Bestimmungen hiezu enthält die Kaiserliche Verordnung vom 1. Januar 1891, betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (R.-G.-Bl. S. 1). Nach § 1 der letzteren Verordnung ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in den Gebieten, auf welche sich die Verordnung vom 18. November 1887 bezieht, sowie in dem seitens des Sultans von Zanzibar abgetretenen Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia vom 1. Januar 1891 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen in Anwendung gekommen.

Nach § 2 unterliegen der Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 2) alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, insoweit sie nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist und in wieweit Eingeborene der Gerichtsbarkeit über das im § 2 bezeichnete Mass hinaus zu unterstellen sind (§ 3 l. c.).

Die Sitze und Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz werden von dem Reichskanzler bestimmt, Berufungs- und Beschwerdegericht ist die Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Gouverneurs (§§ 4 u. 5 l. c.).

In Bezug auf Zustellungen und auf das Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz gelten dieselben Bestimmungen wie bei Kamerun und Togo (s. oben S. 550 f.).

Die nach § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigenthums massgebenden Vorschriften finden keine Anwendung. Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte mit den Eingeborenen festzustellen (§ 17 l. c.).

Das Gesetz, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 findet im Schutzgebiete vom 1. Januar 1891 ab auf Personen, welche nicht Eingeborene sind, Anwendung (§ 18 l. c.).

Zur Ausführung der Verordnung vom 1. Januar 1891 wurde vom Reichskanzler Dienstanweisung vom 12. Januar 1891 (Zentralbl. f. d. D. R. 1891 S. 14) mit Nachtrag vom 25. Oktober 1891 (ibid. S. 299) erlassen.

Die Rechtspflege für die weisse Bevölkerung ist zwei Bezirksrichtern anvertraut, von denen dem einen der Norden des Schutzgebietes mit dem Amtssitz in Bagamoyo, dem andern der Süden mit Dar-es-Salâm als Amtssitz, beiden mit gegenseitiger Vertretungsbefugniss, zugewiesen ist. Die Bezirks-

richter nehmen die freiwillige Gerichtsbarkeit wahr und fungiren ausserdem als Standesbeamte. Die vorläufige Sicherung der Nachlässe von Europäern kommt dem Bezirkshauptmann zu, welcher die Masse an das Bezirksgericht abzuliefern hat.

Den Farbigen gegenüber ist der Bezirkshauptmann (sechs Bezirksämter in Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kiloa und Lindi und zwei Nebenämter in Saadani und Mikindani) Nachlassrichter und übt derselbe die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Näheres hierüber s. Zeitschrift etc. Bd. III S. 339 ff.

In Bezug auf die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger bestimmt die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 4. November 1893 (Deutsch. Kolonialbl. 1894 S. 1, Zeitschr. etc. Bd. III S. 205):

Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlass vorhanden ist, dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen (§ 1).

Bei jedem Erbfall hat der Bezirksamtmann von Amtswegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen und, wenn derselbe auf Erben der ersten Klasse übergeht, zwei Prozent von dem Werthe des Nachlasses nach Abzug der Schulden, in allen übrigen Fällen fünf Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Erhebt der Erbe gegen die Festsetzung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittelung anzustellen (§ 2).

Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer fünf Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlassregulirung erhoben (§ 3).

Zur Unterstützung des Bezirksamtmannes bei der Nachlassregulirung sind bei jedem Bezirksamt je drei bis vier Leute von jeder Sekte bzw. Kaste der Araber, Inder, Mrimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt, welche insbesondere die Schulden festzustellen, Aktiven beizutreiben, Schulden zu zahlen haben (§§ 4 u. 5).

Hat der Erblasser Jemanden zum Testamentsvollstrecker letztwillig ernannt, so hat dieser unter Aufsicht der Kommission seiner Sekte bzw. Kaste die vorgenannten Handlungen vorzunehmen. Die Kommission kann aus ihrer Mitte selbst oder mit Genehmigung des Bezirksamtmanns andere Personen zu Testamentsvollstreckern ernennen (§ 7).

Ist der Nachlass völlig regulirt, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und auf Grund von deren Vorschlägen die endgültige Erbvertheilung durch den Bezirksamtmann vorgenommen, der den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung ertheilt (§ 8).

Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie sind zunächst die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 187) mit Dienstanweisung vom 2. November 1886 (Zentralbl.

f. d. D. R. S. 371)[3]) und die Ergänzungsverordnung vom 13. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 221) massgebend.

Hienach ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (mit den in den bezeichneten Verordnungen vorgesehenen Abänderungen) am 1. September 1886 für das Schutzgebiet in Kraft getreten (§ 1 d. Verordn. vom 5. Juni 1886).

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist[4]) und in wieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind (§ 2 l. c.).

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars[5]) errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht (§ 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

Das Gesetz, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist am 6. September 1886 für das Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft getreten (§ 10 der Verordn. vom 5. Juli 1886).

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ist geregelt durch Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 379). Massgebend ist mit den in der Verordnung selbst vorgesehenen Modifikationen das preussische Gesetz über den Eigenthumserwerb etc. vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433). Vom Reichskanzler wurde hiezu eine Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887 erlassen.

Im Schutzgebiete bestehen für die erste Instanz zwei Gerichtssprengel, ein östlicher für den Bismarck-Archipel, ein westlicher für Kaiser Wilhelmsland. Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz liegt in den Händen des Kaiserlichen Kommissars. Näheres hierüber s. Zeitschrift etc. Bd. III S. 342 f.

---

[3]) Auch im Auszug abgedruckt im bayer. Just.-Min.-Bl. 1887 S. 166 ff. Diese Dienstanweisung findet nach Erlass des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887 (Bayer. Just.-Min.-Bl. S. 173) auch auf die Inseln der Salomonsgruppe, für welche der Neu-Guinea-Kompagnie der kaiserliche Schutzbrief vom 13. Dezember 1886 ertheilt worden ist, Anwendung.

[4]) Nach Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886 zur Ausführung der Verordnung vom 5. Juni 1886 sind als Eingeborene anzusehen: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme; 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme. — Diese Verfügung ist auch auf die Inseln der Salomonsgruppe, wie oben Note 3, anwendbar.

[5]) Durch Verordnung vom 6. Mai 1890 (R.-G.-Bl. S. 67) sind, nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes vom Reiche übernommen worden ist, die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet übertragen worden.

Schutzgebiet der Marschallinseln.

Für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wurde das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit durch Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886 (R.-G.-Bl. S. 291) mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen vom 1. Dezember 1886 ab in Kraft gesetzt. Hiezu wurde Dienstanweisung vom 2. Dezember 1886 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 397, Bayer. Just.-M.-Bl. 1887 S. 175) erlassen. Durch Ergänzungs-Verordnung vom 7. Februar 1890 (R.-G.-Bl. S. 55) wurde in § 6 bestimmt, dass als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts und bzw. des deutschen Konsulargerichts in Apia eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet werde.

Zur Ergänzung der Dienstanweisung vom 2. Dezember 1886 wurde eine weitere Dienstanweisung vom 10. März 1890 (Reichsanzeiger vom 14. März 1890, D. Handelsarchiv 1890 I S. 203) erlassen, welche u. A. bestimmt, dass zur Ausübung zweiter Instanz der Kaiserliche Kommissar ermächtigt ist und dass die Gerichtsbarkeit erster Instanz von den übrigen, durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen wird.

Eine Kaiserliche Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (Deutscher Reichsanzeiger vom 3. März 1890, D. Handelsarchiv 1890 I S. 208) ermächtigt den Reichskanzler, die erforderliche Anordnung für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes der Marschall-Inseln zu treffen.

Eine Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 16. Oktober 1886 (Deutsches Kolonialblatt 1890 S. 49) bestimmt, dass jeder Vertrag mit Eingeborenen über ein Werthobjekt von mehr als 2000 M. schriftlich abgeschlossen werden muss, dass mündliche Nebenabreden ohne rechtliche Wirkung sind und dass jeder Vertrag der vorbezeichneten Art zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars bedarf. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe oder Gefängniss bis zu drei Monaten geahndet.

Durch Naturalisation kann Ausländern, welche in den deutschen Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniss einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen. Hiebei finden auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniss der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (s. oben S. 5), sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesges.-Bl. S. 145) entsprechende Anwendung. Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes vom 1. Juni 1870, sowie bei

Anwendung des Gesetzes wegen Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.[6])

Ersuchungsschreiben, welche in den deutschen Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind auf diplomatischem Wege zu befördern.

Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiete befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.[7])

II.

Exterritorialität der diplomatischen Personen.[1])

Unter Exterritorialität versteht man im Allgemeinen die völkerrechtliche Exemtion gewisser Personen und damit in Verbindung stehender

---

[6]) Gesetz über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, in der Fassung vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 75) § 6.

[7]) S. Nr. 7 u. 9 der von den Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Bekanntmachungen über die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben, insbesondere für Preussen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J.-M.-Bl. S. 139) und die weiteren Verfügungen vom 1. Mai 1891 (J.-M.-Bl. S. 129) und 20. Februar 1893 (J.-M.-Bl. S. 59), für Bayern Bekanntmachung vom 28. November 1887 (J.-M.-Bl. S. 279), Württemberg Verfügung vom 15. September 1888, Hessen Verfügung vom 25. Januar 1888 (Reg.-Bl. S. 5), Elsass-Lothringen Verfügung vom 2. August 1887 u. A.

[1]) Zur Literatur: Alt, Handbuch des europ. Gesandtschaftsrechtes, §§ 63 ff.; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts II, §§ 509 ff.; v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892, S. 340 ff.; v. Bulmerincq, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, 1. Band 2. Halbband S. 314; Coulon, *Agents diplomatiques,* 1889; Esperson, *Diritto diplomatico;* Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1888; Geffcken, in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts III, S. 654 ff.; Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, 1878; Heffter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht, 8. Aufl. §§ 42 und 199 ff.; Heyking, *L'exterritorialité,* 1889; v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in system. Bearbeitung, IV. Aufl. 1882 S. 1230 ff.; Lovisoni, Gesandtenrechte, 1887; Martens, Völkerrecht (deutsch von Bergbohm), 1886; Miruss, Europäisches Gesandtenrecht, § 342 ff.; Neumann, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts, 1885; Odier, *Privilèges des agents diplomatiques,* 1890; Pradier-Fodére, *Droit diplomatique* II 148; Rivier, Völkerrecht; Slatin, *De la jurisdiction sur les agents diplomatiques* in *Journal du droit international etc.,* tom. XI (1889), p. 329 ff.; Strisower, Exterritorialität, 1894; Thudichum, die Exterritorialität der deutschen Landesherren vor und nach 1879 in Hirth's Annalen 1885 S. 320; Vercamer, *Franchises diplomatiques,* 1889; Zorn, in Hirth's Annalen 1882 S. 81 ff. u. A. m.; ferner deutsches Gerichtsverfassungsgesetz §§ 18, 19.

Sachen von der Staatsgewalt desjenigen Territoriums, worin sie sich körperlich befinden.[2]) Die Rechte der Exterritorialität kommen in hervorragender Weise den Repräsentanten eines auswärtigen Staates (Botschaftern, Gesandten, Ministerresidenten u. s. w.) zu. Hieran nehmen auch diejenigen Personen Theil, welche sich als Familienglieder bei dem diplomatischen Vertreter befinden, nämlich die Gemahlin, Kinder und sonstige Angehörige, desgleichen die übrigen Personen des Gefolges, einschliesslich der Dienerschaft.

Ein wesentliches mit der Exterritorialität verknüpftes Vorrecht der genannten diplomatischen Personen besteht in der Unabhängigkeit von der lokalen Gerichtsbarkeit.

Diese Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates[3]) beruht auf völkerrechtlicher Grundlage und erstreckt sich in Zivilsachen (welche allein hierorts in Betracht kommen) auf die Gerichtsbarkeit in Streitsachen sowohl, wie auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.[4])

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat hieran nichts geändert.[5])

---

[2]) Heffter a. a. O. § 42, woselbst die Fiktion, dass die exterritorialen Personen sich überhaupt nicht in fremdem, vielmehr in ihrem eigenen Territorium befinden, als zu weitgehend bezeichnet und als Grund eines solchen Rechtes angeführt wird, dass die Staatsgewalt eines Territoriums entweder überhaupt keine rechtliche Botmässigkeit über eine gewisse Person hat, oder dass sie solche wenigstens im Interesse des völkerrechtlichen Verkehrs suspendiren muss. Zorn a. a. O. S. 84 fasst das Wesen der Exterritorialität dahin auf, die im fremden Staate befindlichen Diplomaten anderer Staaten ständen prinzipiell unter dem alle Rechtsverhältnisse der modernen Entwickelung gemäss beherrschenden Territorialprinzipe, letzteres erfahre jedoch den internationalen Grundsätzen gemäss für die Gesandten eine so weitgehende Modifikation, dass sie geradezu den Gegensatz zum Prinzipe darstelle. Martens a. a. O. S. 315 findet den Grund für die Exterritorialitätsrechte einzig und allein in den Interessen des internationalen Verkehrs. Vgl. auch über die Gründe und den rechtlichen Karakter der Exterritorialität Strisower a. a. O. § 374. S. auch Zeitschrift für internationales Privat- etc. Recht, Bd. II S. 27.

[3]) Im Gebiete eines Staates, bei dessen Regierung der Gesandte nicht beglaubigt ist, hat er die Exterritorialität nicht anzusprechen. Er ist hier nur Privatperson. Doch wird der befreundete dritte Staat besondere Rücksichten auf ihn und sein Gefolge nehmen, wenn er sich in seiner hervorragenden Eigenschaft zu erkennen gibt. Miruss § 365; Hartmann S. 109; Holtzendorff a. a. O. S. 1014; Zorn a. a. O. S. 110.

[4]) Ueber Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit s. Näheres v. Bar II § 512 ff.; Strisower a. a. O. S. 7 u. 13 ff.

[5]) In Bayern wurde dieses Vorrecht der Gesandten jederzeit anerkannt; solches hatte bereits in der Gerichtsordnung von 1753 (Kap. I § 11) und in dem Reskripte vom 21. Februar 1789 (Maier, Generalien-Sammlung Bd. V S. 6) ausdrückliche Bestätigung gefunden.

In den Motiven zu Art. 7 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze ist bemerkt: „Die Exterritorialität der bei dem Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Missionen ist für die Gegenstände der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in den §§ 18 und 19 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich anerkannt. Da jedoch diese Befreiung von der Territorialgewalt des Staates auf völkerrechtlicher Grundlage beruht und sich deshalb naturgemäss auch auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege erstreckt, wie dies in Bayern stets anerkannt wurde, obwohl die Ge-

Nach § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen.[6]) Sind diese Personen Staatsangehörige der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

Gemäss § 19 des angeführten Gesetzes finden diese Bestimmungen auch Anwendung auf das Geschäftspersonal der bezeichneten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind.

Die Vorschriften über den ausschliesslich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind jedoch durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt (§ 20 l. c.).

Das Geschäftspersonal der Missionen umfasst diejenigen Personen, die in einem dienstlichen (amtlichen) Verhältnisse zu dem Gesandten stehen,

---

setze über Gerichtsverfassung einen besonderen Vorbehalt nicht enthielten, da ferner die Gerichtsbarkeit der bisherigen Gerichte auf die neuen in den erwähnten Sachen nur in demselben Umfange übergehen soll, in welchem sie bisher bestand (vergl. Art. 8, 14, 27, 35, 41 des Entwurfs), so ist es selbstverständlich, dass an dem anerkannten Rechte der Exterritorialität der fremden Missionen auch durch den gegenwärtigen Entwurf nichts geändert werden soll." Beil. Bd. V zu den Verhandlungen d. K. d. A. 1878/79 S. 126. Vgl. auch Beil. Bd. VI S. 108.

[6]) Unter den Missionen im Sinne des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit Ausnahme der Konsuln alle Repräsentanten auswärtiger Staaten oder Regenten verstanden, sie mögen den Titel Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Geschäftsträger und dergl. führen, auch die Nuntien und Legaten des Papstes.

Aus dem angeführten § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt sich folgende Unterscheidung:

1. Missionen auswärtiger (nicht deutscher) Staaten beim Deutschen Reiche. Gehören ihre Mitglieder keinem deutschen Staate an, sind sie im ganzen Deutschen Reiche exterritorial. Gehört eine oder die andere dieser Personen einem deutschen Staate an, so tritt die Exterritorialität nur dann ein, wenn dieser Staat auf seine Gerichtsbarkeit über diese Personen während ihrer Missionsthätigkeit dem absendenden auswärtigen Staate gegenüber verzichtet hat.
2. Missionen auswärtiger Staaten an deutsche Bundesstaaten. Bei diesen erstreckt sich die Exterritorialität nur auf jenen Bundesstaat, bei welchem sie beglaubigt sind.
3. Missionen deutscher Bundesstaaten an deutsche Bundesstaaten haben die Exterritorialität gleichfalls nur in dem Staate, bei welchem sie beglaubigt sind.
4. Bundesrathsmitglieder der deutschen Bundesstaaten haben Exterritorialität in jenem Bundesstaat, in dessen Gebiet der Bundesrath seinen Sitz hat, also zur Zeit, wo der Bundesrath seinen Sitz in Berlin hat, alle nichtpreussischen Bundesrathsmitglieder in Preussen.

Hauck, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich, §§ 18 und 20 des Gesetzes.

im Unterschiede von den Bediensteten, welche der Gesandte zu seinen Privatbedürfnissen in Dienst genommen hat. Zu ersterem gehören die Räthe und Sekretäre, sodann die Attachés, Dolmetscher und Uebersetzer, Gesandtschafts-Kanzler, Kanzlei-Direktoren, Kanzellisten, Schreiber, Gesandtschafts-Kommis (*employés*), Praktikanten, Gesandtschaftsfourire, Zahlmeister, Kouriere, Kanzleidiener, ferner der Gesandtschaftsprediger für den Gottesdienst in der eigenen Hauskapelle, sowie der Gesandtschaftsarzt. Auch die für den Prunkdienst der Gesandtschaft angestellten Personen, Gesandtschafts-Kavaliere, Pagen u. dgl. werden hiezu zu zählen sein. Zur Kategorie der Bediensteten gehören alle im Privatdienste des Gesandten befindlichen Personen, und zwar nicht bloss eigentliche Diener, wie Kammerdiener, Kellermeister, Portier, Kutscher, Stallknechte, überhaupt Livréediener, ferner die weibliche Dienerschaft, sondern insbesondere auch Lehrer, Haushofmeister, Erzieher und Erzieherinnen, der Privat-Sekretär, Stallmeister u. dgl. mehr.[7])

Auf Immobilien, welche der Gesandte im Gebiete des Staates, bei welchem er beglaubigt ist, besitzt, bezieht sich im Allgemeinen die Exemtion von der Gerichtsbarkeit nicht.[8]) Das Hotel des Gesandten steht jedoch unter dem Schutze des Völkerrechts gegen jeden hoheitlichen Akt des Empfangsstaates (*jus franchisiae,* Quartierfreiheit des Gesandten).[9]) Es ist mit den Prinzipien des Völkerrechts unvereinbar, dass Gerichtskommissäre, Boten oder sonstige Hülfsorgane des Gerichts die Wohnung der gesandtschaftlichen

---

[7]) Alt a. a. O. §§ 118—130. Vgl. auch Motive zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze § 19 S. 55.

Wenn auch § 19 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nur solchen Bediensteten, die nicht Deutsche sind, das Recht der Exterritorialen einräumt, so wird doch zu berücksichtigen sein, dass bezüglich der inländischen Bediensteten immer die Immunität der Wohnung des Gesandten und der Mitglieder der Gesandtschaft zu wahren und darauf Bedacht zu nehmen ist, dass der persönliche Dienst des Gesandten nicht beeinträchtigt wird. Ohne der Kompetenz der inländischen Behörden Abbruch zu thun, wird, wie auch in der Praxis üblich, aus Courtoisie den Gesandtschaften und deren Mitgliedern das Recht zugestanden werden müssen, dass alle Vorladungen, Verfügungen und Mittheilungen, welche an solche Bedienstete gerichtet sind, auf diplomatischem Wege denselben zugestellt werden.

In manchen Staaten ist die Mittheilung eines Verzeichnisses über das Gesandtschaftspersonal und die Bediensteten gebräuchlich. Hiedurch werden vielfache Anstände vermieden, da ausserdem die Behörde, insbesondere bezüglich der Dienerschaft der gesandtschaftlichen Personen, nicht immer in der Lage sein wird, Kenntniss von der exterritorialen Eigenschaft derselben zu haben.

[8]) S. § 20 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vgl. hiezu auch v. Bar II § 515. Ein Gerichtszwang gegen die Person des Gesandten ist jedoch auch in solchen Fällen unzulässig, weshalb Ladungen, Zustellungen und Verfügungen auf diplomatischem Wege mitzutheilen sind.

[9]) Zorn a. a. O. S. 114 lässt unter Hinweisung auf § 20 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und § 25 der Zivilprozessordnung in Immobiliarstreitigkeiten auch nicht für das gesandtschaftliche Hotel eine Exemtion von der deutschen Gerichtsbarkeit zu, da das deutsche Recht eine Ausnahme von dem ausschliesslichen Gerichtsstand für ersteres nicht enthalte. Vgl. auch v. Bar II § 518, woselbst ausgeführt ist, dass bei Prozessen gegen Gesandte, welche die Räumung der Wohnung betreffen, die inländische Jurisdiktion und Exekutive statthabe.

Personen betreten; es kann daher kein solcher Abgeordneter oder Bediensteter des Gerichts darin eine Amtshandlung vornehmen, weshalb selbst einfache Zustellungen nur durch diplomatische Vermittelung bewirkt werden können.[10]) Die Immunität erstreckt sich auch auf das Mobiliar, mit welchem die Wohnung ausgestattet ist und welches zum persönlichen Gebrauch des Gesandten bestimmt ist, desgleichen auf die Equipage.[11])

Die Frage, ob und inwieweit den Gesandten eine eigene Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Gefolge gehörenden Personen zukomme,[12]) beantwortet sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen dahin, dass in der Regel der Gesandte zur Ausübung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit in allen Privatangelegenheiten seines Gefolges berechtigt ist.[13]) Zufolge dieser Selbstgerichtsbarkeit hat der Gesandte unzweifelhaft das Recht zur Vornahme der Versiegelung und der Inventarisation des Nachlasses von Angehörigen, sowie zur Vornahme weiterer nicht streitiger Verlassenschaftsverhandlungen; aber auch weitergehende Befugnisse werden nach völkerrechtlichem Herkommen eingeräumt, insbesondere die Aufnahme und Legalisirung von Verträgen seines Gefolges, die Aufnahme von Testamenten, und zwar nicht allein seines eigenen und des letzten Willens von Personen seines Gefolges, sondern auch desjenigen von anderen Unterthanen des Heimathsstaates, sowie die Hinterlegung von diesergestalt errichteten Testamenten in der Gesandtschaftskanzlei.[14])

Die exterritorialen Rechte des Gesandten erlöschen durch das Aufhören der Mission, wenn entweder der Gesandte zurückberufen wird oder die ihm speziell anvertrauten Geschäfte zu Ende geführt sind. Solang jedoch derselbe nach seiner Verabschiedung das fremde Staatsgebiet nicht verlassen hat, bleiben ihm die gesandtschaftlichen Privilegien.[15]) Auch mit der Ver-

[10]) Ueber die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, die von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, s. bayer. Min.-Bekanntmachung vom 5. April 1893 (Just.-Min.-Bl. S. 75), Preuss. Allg. Verf. vom 20. Januar 1893 (Preuss. Just.-Min.-Bl. S. 37), ferner Zeitschrift etc. Bd. III S. 328.

[11]) Im Zweifel ist anzunehmen, dass die im Besitze des Gesandten befindlichen Mobilien dessen persönlichem Gebrauche dienen.

[12]) Von den auf Herkommen und Verträgen beruhenden Berechtigungen hinsichtlich der Jurisdiktion der im Orient beglaubigten Gesandten ist hier nicht die Rede.

[13]) In streitigen Sachen wird den Gesandten eine beschränkte Gerichtsbarkeit über sein Gefolge zugesprochen, wobei alsdann der Umfang der Befugnisse sich nach dem Range der diplomatischen Person zu richten pflegt; Miruss a. a. O. Abth. I § 352; Alt a. a. O. § 89. Vgl. dagegen Zorn a. a. O. S. 119, welcher den deutschen Gesandten eine Gerichtsbarkeit über ihre Familie und Personal überhaupt nicht zugesteht, soweit nicht die ausnahmsweisen Rechtsverhältnisse in der Türkei und deren Nebenstaaten, in China, Persien und Siam in Betracht kommen.

[14]) Miruss a. a. O. Abth. I § 352; Alt a. a. O. § 90; Hartmann a. a. O.; Neumann a. a. O.; Martens, Einleitung in das europäische Völkerrecht, § 216 Note e Nr. 3. Ueber besondere Vorschriften des preussischen Rechts für Testamente von Gesandten und Personen des gesandtschaftlichen Dienstes, sofern sie im Auslande stationirt sind, s. das preuss. Gesetz vom 8. April 1823 (Preuss. Ges.-Samml. S. 40).

[15]) Wenn ein Gesandter, ohne förmlich abberufen zu sein, vom Orte seiner Residenz, z. B. wegen Ausbruchs von Feindseligkeiten zwischen den

setzung in Ruhestand gehen die der diplomatischen Eigenschaft adhärirenden Vorrechte verloren. Desgleichen verliert in Fällen, wo eine gesandtschaftliche Person aus dem ihr durch Anstellung des Souveräns verliehenen Karakter gleichsam heraustritt, indem sie z. B. im Auslande eine Fabrik, ein Handelsgeschäft und dergleichen übernimmt, oder wenn sie als Bevollmächtigter eines Privaten auftritt, der aus der Exterritorialität entspringende eximirte Gerichtsstand seine Geltung.

Stirbt ein Gesandter in dem beschickten Staate, so erfolgt die Obsignation und Inventarisirung der Verlassenschaft durch einen Rath oder Sekretär der Mission, eventuell übernimmt die Gesandtschaft eines befreundeten Staates diese Funktionen. Durch die Behörden des Empfangsstaates aber darf die Versiegelung nur im äussersten Falle und zwar alsdann nur auf eine der Achtung gegen den fremden Staat entsprechende Weise geschehen. Der Nachlass ist frei von jeder Art von Erbschaftssteuer, Abzugs- oder Heimfallsrecht, und es darf der Verabfolgung desselben an die Erben kein Hinderniss in den Weg gelegt werden.[16])

Agenten, d. h. Beauftragte, denen, ohne dass sie einen völkerrechtlich anerkannten Titel haben, die Erforschung von besonderen Angelegenheiten oder die Erledigung von besonderen Geschäften übertragen ist, geniessen die Vorrechte der Exterritorialität, sobald sie der fremden Regierung ihre Kreditive überreicht haben und von derselben in ihrer Eigenschaft anerkannt sind.[17])

Kommissarien, die meistens vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten und nicht vom Souverän selbst ernannt und beauftragt sind, an Ort und Stelle mit Kommissarien eines anderen Staates ein nicht diplomatisches Geschäft zu vollziehen, haben im Allgemeinen diplomatische Vorrechte nicht; ob und inwieweit sie die exterritorialen Privilegien beanspruchen können, hängt lediglich von dem gesandtschaftlichen Karakter ab, den die Regierung, deren Auftrag sie auszuführen haben, ihnen etwa beigelegt hat.[18])

Konsuln haben die diplomatischen Privilegien nicht und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem sie residiren.[19])

Die in dem Deutschen Reiche angestellten Konsuln insbesondere sind nach § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich der in-

---

beiden Staaten, sich entfernt hat, seine Gemahlin mit Dienerschaft aber zurückgeblieben ist, so stehen diesen, solang die Abberufung nicht wirklich erfolgt, die gesandtschaftlichen Vorrechte noch zu, im Abberufungsfalle bis zur Abreise.

[16]) Alt a. a. O. §§ 187—189; Zorn a. a. O. S. 102. Auch im Falle des Todes des Gesandten verbleiben seine Gemahlin, seine übrigen Angehörigen und Begleiter bis zu ihrer Abreise und bis zu erfolgtem Austritt aus dem Staatsgebiete oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintrittes in das Privatverhältniss im Genusse der ihnen bei Lebzeiten des Gesandten zugestandenen gesandtschaftlichen Privilegien.

[17]) Alt a. a. O. §§ 19—21.

[18]) Alt a. a. O. § 22.

[19]) Doch pflegt ihnen Unverletzbarkeit der Person (ausser in Verbrechensfällen) und ihrer Archive eingeräumt zu werden, insbesondere durch die vertragsmässigen Vereinbarungen, wie solche in den meisten Konsularverträgen des Deutschen Reichs mit fremden Staaten getroffen sind. Vgl. hiezu auch Zorn a. a O. S. 432.

ländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

III.

Zustellungen im Auslande.

I. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs (Deutsche Zivilprozessordnung § 182).

Welcher von den in § 182 Z.-Pr.-O. zur Bewirkung der Zustellung angegebenen Wegen im einzelnen Falle einzuschlagen ist, bemisst sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten hierüber bestehenden Vorschriften. Durch Allg. Verfügung des Preussischen Justizministeriums vom 20. Mai 1887, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. (Preuss. Just.-Min.-Bl. S. 139), wurden über Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung folgende Anordnungen getroffen:

Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a) an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist;

in anderen Fällen:

b) an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, dass die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

sonst

c) an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln, in Grossbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder muthmasslich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, so lange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlass nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Massgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen.

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen; vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde in Anspruch zu nehmen.[1])

Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiete befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Nach dem Vorbilde der preuss. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 wurden von den Regierungen der meisten deutschen Bundesstaaten mit entsprechenden, meist nur unerheblichen Modifikationen allgemeine Bestimmungen erlassen, so dass in der Hauptsache auch dort das Verfahren bezüglich der im Auslande zu bewirkenden Zustellungen nach obigen Vorschriften sich regelt. So wurde insbesondere in Bayern die Min.-Bekanntmachung vom 28. November 1887, die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben betr. (J.-M.-Bl. S. 279), erlassen.[2])

---

[1]) In dem Ersuchen um Zustellung ist die Prozessache nebst Aktenzeichen und die Person, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten). — Zusatz laut Cirk. Verf. vom 18. Juli 1890 — I. 2180.

[2]) Im Verkehr mit denjenigen Staaten jedoch, in welchen bayerische

Aehnlich den Bestimmungen der preuss. Allg. Verf. sind weiter Erlasse ergangen in Württemberg unterm 15. September 1888 (Amtsblatt S. 43)[3]), Baden vom 15. Februar 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 103), Hessen vom 25. Januar 1888 (Reg.-Bl. S. 5), Mecklenburg-Schwerin vom 26. August 1887 (Reg.-Bl. Nr. 28), Sachsen-Weimar vom 3. November 1887, Oldenburg vom 26. September 1887, Braunschweig vom 27. Juli 1887 Nr. 4907, Sachsen-Altenburg vom 19. November 1887, Hamburg vom 1. August 1887, Elsass-Lothringen vom 2. August 1887 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1887 Nr. 33) u. A. m. Für Sachsen ist das desfallsige Verfahren geregelt durch Verordnung vom 19. April 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 12).[4])

Gesandtschaften bestehen und die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten demnach dem Gesandten des Reichs nicht obliegt (Ziff. VIII des Schlussprotokolls zum Versailler Bündniss-Vertrage vom 23. November 1870, Gesetzblatt 1870/71 S. 189), sind die Ersuchschreiben an die bayerischen Gesandtschaften zu richten.

[3]) Ueber Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Erbschaftssachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an im Auslande befindliche Betheiligte s. auch Württemberg. Just.-Min.-Erlass vom 20. Februar 1894 (Amtsbl. S. 11 ff.) und Zeitschrift etc. Bd. IV S. 309.

[4]) Die betr. Erlasse enthalten auch die näheren Vorschriften, inwieweit mit den auswärtigen Behörden, den Gesandtschaften und Konsuln unmittelbarer Schriftenverkehr gestattet bzw. untersagt ist. Unmittelbarer Verkehr findet statt mit den Behörden in Oesterreich und der Schweiz, in Preussen auch unter gewissen Voraussetzungen mit russischen und dänischen Behörden. Mit Ungarn empfiehlt sich gleichfalls der diplomatische Verkehr schon mit Rücksicht auf die Sprachenverschiedenheit.

Im Zustellungsverkehr mit dem Auslande empfiehlt es sich zur Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung, auf eine möglichst genaue Bezeichnung des Bestellungsortes das Augenmerk zu richten, insbesondere bei Ortschaften, von welchen mehrere gleichen Namens bestehen, thunlichst die Provinz, in welcher sie liegen, anzugeben und dieselben auch nach der betreffenden ausländischen Schreibart zu bezeichnen (Entschl. des kgl. bayer. Staatsm. d. Justiz vom 20. Dezember 1881, J.-M.-Bl. S. 494).

In Bezug auf die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt die bayerische Justizministerialentschliessung vom 3. Februar 1887 (J.-M.-Bl. S. 57): „Die Erledigung von Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen wird nicht selten dadurch verzögert, dass Mittheilungen, welche für ausserhalb des Deutschen Reichs, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, wohnende Personen bestimmt sind, denselben auf dem in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1881 (J.-M.-Bl. S. 360) bezeichneten Wege zugestellt werden. Einer rechtsförmlichen Zustellung bedarf es aber nur bezüglich solcher Schriftstücke, deren Mittheilung an den Empfangsberechtigten durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werden muss. Alle übrigen für das Ausland bestimmten Mittheilungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit können — vgl. § 17 der Bekanntmachung vom 11. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (J.-M.-Bl. S. 713) — in der Weise bewirkt werden, dass das Schriftstück dem Empfangsberechtigten durch die Post überschickt wird. Erscheint die Beibringung einer Empfangsbescheinigung durch Vermittelung der Post wünschenswerth, so ist das Schriftstück unter Einschreibung gegen Rezepisse (Art. 6 des Weltpostvertrags vom 1. Juni 1878, R.-G.-Bl. 1879 S. 83) zu übersenden.

Bei Requisitionen um Zustellungen ist es im Verkehr mit den Behörden eines anderen Staates üblich, die zuzustellenden Schriftstücke unverschlossen beizulegen.

II. Was insbesondere die Zustellungen durch Ersuchen an die Reichskonsuln[5]) anlangt, so bestimmt § 19 des Reichskonsulatsgesetzes vom 8. November 1867: „Die Reichskonsuln können innerhalb ihres Amts-Bezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art[6]) bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen." [7]) Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Zustellungen an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. In jedem Falle muss sich der Adressat zur Zeit der Zustellung im Konsulatsbezirke befinden; ausserhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt.[8])

Die Art und Weise der Zustellung richtet sich nach den dem Konsul von der Landesregierung etwa zugegangenen Spezialinstruktionen, bzw. nach den in dem Requisitionsschreiben enthaltenen besonderen Anträgen und hat sich auch ausserdem nach den obwaltenden örtlichen und sonstigen thatsächlichen Verhältnissen zu bemessen.

In der Regel, d. h. wenn die requirirende Behörde nicht ausdrücklich hierauf verzichtet, hat der Konsul seinem Antwortschreiben ein förmliches Zustellungszeugniss[9]) beizufügen; ausserdem genügt die berichtliche Konstatirung, indem der Konsul von der erfolgten Zustellung die requirirende Behörde mit Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat, also z. B. ob und wann die Zustellungsverfügung dem Adressaten persönlich behändigt, ob und wann sie zur Post gegeben ist u. s. w., benachrichtigt.

Für das Schreiben, durch welches die requirirende Behörde von der erfolgten Zustellung benachrichtigt wird, sind besondere Gebühren nicht zu liquidiren, vielmehr haben die Konsuln nur auf den Ersatz der mit der Zustellung verbundenen baaren Auslagen Anspruch. Wird dagegen ein besonderes Zustellungszeugniss ausgefertigt, so kommt der Gebührenansatz für Ausstellung von Bescheinigungen in Anwendung.[10])

III. Bezüglich des Zustellungsverkehrs mit einzelnen ausländischen Staaten ist Folgendes zu bemerken:

---

[5]) In Bayern findet ein unmittelbarer Verkehr der Justizbehörden mit den Konsuln (desgl. mit den Gesandtschaften) nicht statt.

[6]) Also in streitigen wie in nichtstreitigen Zivilrechtsangelegenheiten (auch in Straf- und Disziplinarfällen).

[7]) Vgl. hiezu § 185 Abs. 2 Z.-P.-O. Einer eigenen Empfangsbescheinigung des Adressaten bedarf es zum legalen Nachweise der erfolgten Zustellung nicht.

[8]) Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 zu § 19 des Konsulatsgesetzes. Selbstverständlich hat ein Konsul, welcher um eine Zustellung ersucht wird, die er nach Obigem vorzunehmen nicht ermächtigt ist, die Requisition an denjenigen Konsul oder an diejenige Behörde weiter zu geben, welche zur Bewirkung der Zustellung hompetent ist.

[9]) Die Instruktion vom 6. Juni 1871 für die Reichskonsuln enthält den Entwurf eines solchen Zustellungszeugnisses im Allgemeinen und für den Fall, dass die requirirende Behörde ein Duplikat des zuzustellenden Schriftstückes behufs Bescheinigung der Zustellung auf demselben beigegeben hat.

[10]) S. Instruktion zu § 19 des Konsulatsgesetzes.

In Oesterreich-Ungarn dürfen die deutschen Konsuln nur zustellen wenn die deutsche Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ausser Frage steht (Preuss. Just.-Min.-Bl. 1881 S. 159, bayer. Just.-Min.-Bl. 1881 S. 362).

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalkommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat. Ist dieser Ort nicht bekannt, oder handelt es sich um die Zustellung der an eine im aktiven Militärdienst stehende Person gerichtete Ladung vor ein deutsches Gericht, so ist das Ersuchen nach den in Preussen bestehenden Vorschriften an die Kaiserliche Botschaft in Wien zu übermitteln, in Bayern dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Seitens der ungarischen Justizbehörden werden Zustellungen[11]) nur in der Weise erledigt, dass diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, dass sie die Empfangnahme des Schriftstückes ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstückes erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgetheilt und sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne (Nr. 33 der oben all. Allg. Verfügung, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justiz behörden betr.).

Ersuchen um Zustellung in den Vereinigten Staaten von Amerika sind stets an den zuständigen deutschen Konsul zu richten. Bezüglich der in den Vereinigten Staaten von Amerika zu bewirkenden Zustellung eines gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbotes an einen dort befindlichen Drittschuldner vgl. Zeitschrift etc. Bd. III S. 455, 456, Bd. IV S. 505.[12])

Nach dänischem Gesetze kann die Vornahme von Zustellungen von Ausländern direkt bei den hiezu angestellten Bestellungsleuten requirirt werden, den sog. *Staevningsmaend,* welche diesen Theil der Funktionen des deutschen Gerichtsvollziehers haben, und diese sind verpflichtet, für Jeden, Inländer oder Ausländer, diese Geschäfte gegen taxmässige Bezahlung zu besorgen. Auf diplomatischem Wege gewährt aber auch das dänische Justizministerium seine Hülfe, indem es die lokalen Behörden anweist, die Mittheilung der über sandten Aktenstücke zu besorgen und hierüber Gratisbescheinigung zu ertheilen (Zeitschrift etc. Bd. I S. 105).

Bezüglich der in Frankreich zu bewirkenden Zustellungen vgl. Zeitschrift etc. Bd. IV S. 239 und insbesondere bezüglich der Zustellung von Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüssen sowie von Arrestbefehlen an in Frankreich wohnende Drittschuldner Bd. IV S. 600.

Bei Zustellungen in Griechenland ist nach Verordnung des öster-

---

[11]) Vgl. oben Note 4.

[12]) Vgl. hiezu auch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1888 (Entsch. in Zivils. Bd. XXII S. 404).

reichischen Justizministeriums vom 3. Juli 1893 (Just.-Min.-V.-Bl. S. 109) bei der behufs Vermittelung der Zustellung auf diplomatischem Wege erfolgenden Vorlage immer anzugeben, ob es auf eine rechtsförmliche (in Griechenland durch die Gerichtsvollzieher zu besorgende) Zustellung ankommt, oder ob eine einfache Bestellung des Geschäftsstückes an den Adressaten genüge. Ersterenfalls ist entweder eine griechische oder französische Uebersetzung des Geschäftsstückes und der Geldbetrag für die Zustellungsgebühr (zwei Drachmen für je einen Zustellungsakt) mit vorzulegen oder in dem Vorlageberichte zu erklären, dass die Bestellung der Uebersetzung und die Bestreitung der mit der Uebersetzung und der Zustellung verbundenen Kosten durch die k. und k. Gesandtschaft in Athen eingeleitet werden möge, und dass die Vergütung aller Auslagen erfolgen werde.

Ersuchen um Zustellungen in Grossbritannien sind stets an denjenigen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll (Ziff. 29 der bayer. Allg. Bekanntmachung vom 28. November 1887). Nach der preuss. Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 und den Erlassen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten sind, wenn es sich um Zustellung im Vereinigten Königreiche handelt, die Ersuchen an den deutschen Generalkonsul in London zu richten mit der Bitte um Uebermittlung an den zuständigen Konsul.[13])

Ueber Zustellungen in Rumänien s. die Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 18. September 1894 (österr. Just.-Min.-Bl. S. 155, Zeitschr. etc. Bd. IV S. 601).

Betrifft das Ersuchen um Zustellung die Ladung an eine im europäischen Russland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchschreibens ab frei zu lassen und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann (Nr. 35 Abs. 3 der mehrall. Allg. Verf.).[14])

IV. Wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der hiefür nach Obigem bestehenden Vorschriften unausführbar ist z. B. in dem fremden Staate weder geordnete Staatseinrichtungen bestehen, noch Konsuln oder Gesandte des Reichs residiren, oder wenn solche keinen Erfolg verspricht, z. B. wegen Verweigerung der Rechtshülfe, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.[15])

V. Besondere Bestimmungen enthält die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich über Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate selbst, an Exterritoriale und an die im Auslande befindlichen Militärpersonen.[16]) Erstere erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.[17])

---

[13]) Bezüglich der Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbotes an einen in Grossbritannien wohnenden Drittschuldner vgl. Zeitschrift Bd. III S. 455, 456; IV S. 505.

[14]) Für Preussen ist jedoch gegebenen Falls das Abkommen vom 4. Februar/28. Januar 1879 zu berücksichtigen.

[15]) § 186 Abs. 2 der deutschen Zivilprozessordnung. Näheres über das Verfahren §§ 187—190 Z.-P.-O. Ueber die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung an eine Partei im Auslande vgl. auch Zeitschrift etc. Bd. I S. 57.

[16]) §§ 183 u. 184 der Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich.

[17]) Um Zustellungen an Mitglieder der Konsulate oder an die

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniessen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.[18]) Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören,[19]) können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

VI. Hinsichtlich der innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches in einem fremden Staate zu bewirkenden Zustellungen ist auf die Bestimmungen über Rechtshülfe zu rekurriren. Hiebei ist auf die Verschiedenheit dieser Bestimmungen in Bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit und in Beziehung auf die nichtstreitige Rechtspflege näher einzugehen.

In Rechtsstreitigkeiten bemisst sich das Verfahren bei den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe und zwar nach § 161 dieses Gesetzes. Hienach erfolgt die Herbeiführung der zum Zwecke der Zustellungen (Ladungen) erforderlichen Handlungen nach Vorschrift der Prozessordnung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem die requirirende Behörde angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind. Es bedarf also keines Ersuchens um Rechtshülfe, die Zustellungen können ohne ein solches unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher bzw. durch die Post erfolgen.[20])

Für jene streitigen Rechtssachen, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit kompetiren, greift jedoch, da die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nach § 2 des Einführungsgesetzes hiezu nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden, noch das Gesetz vom 21. Juni 1869 über die Gewährung der Rechtshülfe Platz, da in solchem Bestimmungen über die Rechtshülfe in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben wurden. Das angeführte Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 wurde durch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur für jene Rechtssachen beseitigt, welche gemäss § 13 dieses Gesetzes vor die ordentlichen Gerichte gehören, ist also in Geltung geblieben bezüglich derjenigen streitigen Rechtsangelegenheiten, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 14 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 des Einführungsgesetzes hiezu) ausgenommen sind.

Familienangehörigen von solchen sind die Vorsteher der Konsulate nach Massgabe des § 182 Z.-P.-O. zu ersuchen.

[18]) Für die Anwendung dieser Vorschrift ist es gleichgültig, ob der Exterritoriale im Inlande oder im Auslande beglaubigt ist, bzw. sich aufhält.

[19]) Ueber den Begriff eines „mobilen Truppentheils“ vgl. § 9 Nr. 1, § 10 Nr. 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 174); in Bezug auf die Marine §§ 163 u. 164 daselbst.

[20]) Motive zum Bundesraths-Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 193 u. 194.

Die näheren Bestimmungen über Zustellungen sind in den §§ 152 ff der Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich enthalten.

Bezüglich der Zustellungen im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege sind, da die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hier nicht massgebend sind, auch das Gesetz vom 21. Juni 1869 über Gewährung der Rechtshülfe auf die nichtstreitige Rechtspflege an sich nicht Anwendung findet, die über den gegenseitigen Geschäftsverkehr bestehenden Verträge zunächst zu berücksichtigen. In dieser Beziehung kommen insbesondere die oben im speziellen Theile angeführten von einzelnen Bundesstaaten über den unmittelbaren Verkehr und bezüglich der direkten Requisitionen um Zustellungen getroffenen Vereinbarungen in Betracht. Doch wurden bisher in der Praxis unmittelbare Requisitionen um Bewirkung von Zustellungen in nichtstreitigen Rechtssachen auch im Verkehre mit den Behörden der übrigen Bundesstaaten gegenseitig unbeanstandet vollzogen; solches wird, von einzelnen besonders gelagerten Fällen abgesehen, mit Rücksicht auf das oben über den Schriftenverkehr unter den deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen Gesagte auch ferner als zulässig erachtet werden können.

Nachtrag.

Bulgarien.[1])

I. Gesetzliche Erbfolgeordnung:

Zur Intestaterbfolge sind berufen: 1. die Deszendenten, 2. Aszendenten, 3. Kollateralen, 4. die unehelichen oder ungesetzlichen Kinder und die Eheleute und 5. in Ermangelung obiger Erben: der Staat (§ 2 des Erbschaftsgesetzes vom 17. Dezember 1889).

Eheliche oder gesetzliche Kinder, worunter auch die legitimirten, die adoptirten Kinder und ihre Nachfolger zu verstehen sind, erben ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung.

In Ermangelung von Deszendenten erben die Eltern zu gleichen Theilen oder der Ueberlebende die Elterntheile ganz (§ 23 l. c.).

In Ermangelung von Eltern konkurriren sonstige Aszendenten mit den Geschwistern des Erblassers. Ohne Geschwister erben die Aszendenten ohne Rücksicht, von welcher Linie das Vermögen stammt (§ 25, 24 l. c.).

Sind weder Deszendenten noch Aszendenten da, so erben die Geschwister bzw. deren Deszendenten. In Ermangelung von Geschwistern und deren Deszendenten erben die nächsten Anverwandten des Erblassers väter- oder mütterlicherseits ohne Unterschied. Verwandte über den zehnten Grad können nicht erben (§ 26 u. 27 l. c.).

Ungesetzliche Kinder sind nur erbberechtigt, wenn ihre Abstammung anerkannt oder im gesetzlichen Wege kundgethan ist, und zwar in Konkurrenz mit ehelichen Kindern oder deren Deszendenten zur Hälfte des den Deszendenten zufallenden Theils, in Konkurrenz mit Eltern, anderen Aszendenten oder deren Ehegatten zu zwei Dritteln der Erbschaft, in Konkurrenz mit Aszendenten und Ehegatten erhalten ein Drittel die Aszendenten, ein Viertel der Ehegatte und den Rest die anerkannten unehelichen Kinder, in Ermangelung von Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten zu Ganz. Die Verwandten des Vaters oder der Mutter werden von den unehelichen Kindern nicht beerbt; erstere haben auch kein Erbrecht in das Vermögen der unehelichen Geburt (§§ 28—34 l. c.).

Der überlebende Ehegatte erhält in Konkurrenz mit Kindern — gleichviel ob gesetzlichen, oder gesetzlichen und ungesetzlichen — zweimal

[1]) Ausführliche Darstellung der Erbschaftsregulirung in Bulgarien s. Leske u. Löwenfeld a. a. O. Bd. II S. 300 ff.

weniger als der Theil eines jeden ehelichen Kindes ausmacht, in Ermangelung von ehelichen Kindern, jedoch in Konkurrenz mit unehelichen Kindern oder Aszendenten oder Geschwistern bzw. deren Deszendenz zwei Drittel, in Konkurrenz mit ehelichen Aszendenten und unehelichen Kindern ein Viertel und wenn andere erbberechtigte Verwandte ausser den eben genannten vorhanden sind, zwei Drittel der ganzen Erbschaft, in Ermangelung jeglicher Erben bis zum sechsten Grade den ganzen Nachlass (§ 38—40 l. c.).

II. Testamente.

Zur Testirfähigkeit gehört das zurückgelegte 18. Lebensjahr (§ 48 l. c.).

Testamentsformen sind: das holographische und das notarielle, letzteres öffentlich oder geheim (§ 59 l. c.).

Im Auslande kann ein Bulgare entweder ein holographisches Testament oder ein öffentliches Testament nach den Gesetzen und Formen des betreffenden Landes errichten (§ 88 l. c.).

III. Erbschaftsregulirung.

In Bezug auf die Regulirung der Verlassenschaften von Ausländern haben im Sinne der Kapitulationen die Konsulargerichte der betreffenden Staaten das Recht, die Verlassenschaften ihrer Unterthanen, soweit diese nur aus beweglichem Vermögen besteht, ausschliesslich abzuhandeln, sobald jedoch die Verlassenschaft auch aus Immobilien besteht, muss unbedingt — wenigstens bezüglich des unbeweglichen Vermögens — die Intervention des kompetenten bulgarischen Gerichtes angerufen werden.[2])

Für den Erbschaftserwerb der Ausländer bestehen in Bulgarien keine Beschränkungen, auch bezüglich des Erwerbs von Immobilien nicht. Fremde Unterthanen können in Bulgarien gerade so wie Einheimische unbewegliche Güter erwerben und veräussern und unter Erlegung der entsprechenden Erbschaftssteuer erben.[3])

IV. Die Erbschaftssteuer ist geregelt durch Gesetz vom 14./26. Dezember 1890. Die Gebühr beträgt $^1/_2$ Proz., wenn sich Eheleute gegenseitig beerben, oder Deszendenten, Eltern, Adoptivkinder oder ungesetzliche Kinder erben, 3 Proz. für Geschwister, Geschwisterkinder und Aszendenten ausser den Eltern, 8 Proz. für andere Verwandte der Seitenlinie bis zum sechsten Grade einschliesslich; 10 Proz. in allen anderen Fällen.[4])

Ungarn.

In Ungarn wurde das Verlassenschaftsverfahren durch Gesetzartikel XVI: 1894, betr. das erbrechtliche Nachlassverfahren neu geregelt.

Das neue Nachlassverfahren beruht auf dem Grundsatze des Erbanfalls *ipso jure* rücksichtlich der eigenberechtigten Erben (mit Ausnahme der Pfleg-

---

[2]) Leske u. Löwenfeld a. a. O. S. 312. In Bulgarien ist zur Vornahme ausserprozessualischer Handlungen, wie z. B. Inventarisirung, in der Regel der Friedensrichter, in dessen Sprengel die Erbschaft eröffnet ist, kompetent. Näheres hierüber, insbesondere über Erbschaftsregulirung selbst, s. a. a. O. S. 300 ff.

[3]) Leske u. Löwenfeld a. a. O. S. 312.

[4]) A. a. O. S. 313.

befohlenen, Abwesenden, Stiftungen u. s. w.); der k. Notar ist zum ausschliesslichen Leiter des ganzen Nachlassverfahrens bestimmt. Das k. Bezirksgericht ist nur zur Uebergabe des Nachlasses, zur Ausfolgung der Erbbescheinigung und zur Austragung der streitigen Ansprüche bestellt. Das neue Gesetz schliesst sich in vielen Bestimmungen an das österreichische Abhandlungspatent vom 9. August 1854 an.

Das Nachlassverfahren gehört ausschliesslich zum Wirkungskreis der Bezirksgerichte, die Vormundschaftsbehörde, der k. Notar und der Gemeindevorstand gehen innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen vor (§ 6 des Gesetzes). Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte; bei abwechselndem Wohnsitz entscheidet die Prävention. Bezüglich der Ausländer entscheiden die internationalen Verträge und die Reziprozitätsverhältnisse; doch unterliegen die in Ungarn befindlichen Liegenschaften eines ausländischen Erblassers stets der territorialen Gerichtsbarkeit (§§ 7 u. 8).

Die im XI. Hauptstück enthaltenen besonderen Verfügungen in Betreff der Nachlassenschaften von Ausländern entsprechen ganz den Bestimmungen des VIII. Abschnitts bzw. des § 23 des österr. Abhandlungspatentes von 1854, nur dass die Fristen zur Anmeldung der Erbbetheiligten und Gläubiger im Edikte auf längstens drei Monate normirt sind, und dass letztere binnen acht Tagen nach ihrer Anmeldung ausweisen müssen, dass sie ihre Forderungsklage bei dem zuständigen inländischen Gerichte angebracht haben.

Näheres über die Grundzüge des Gesetzes s. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich (1895) S. 3 ff.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

Aargau (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 452; Erbfolgeordnung 453; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft 453; Notariat 454; Gerichtssitze 452.

Abfahrtsgeld, Abzugsgeld 64.

Abschoss 64.

Adoption allein begründet die Staatsangehörigkeit nicht 6.

Agenten auswärtiger Staaten 562.

" , kaufmännische, deren Wohnsitz 16.

Alabama, Testamente 502; Fremdenrecht 510.

Alaska, Fremdenrecht 510.

Altenburg s. Sachsen-Altenburg.

Alter der Grossjährigkeit für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs 42; s. auch die einzelnen auswärtigen Staaten.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsverträge 19; Staatsangehörigkeit 486; Freizügigkeit 66; Bestand der Union 485; Gerichtsverfassung 487; Nachlassbehandlung auf Grund der Konsularkonvention mit Deutschland 486, Befugnisse der Konsuln bei Todesfällen 488, zur Aufnahme von Testamenten und sonstigen Notariatsakten 490, Streitigkeiten in Nachlassfällen 490; Privatrechtsquellen 491; Erbfolgeordnungen in einzelnen Staaten 491; Testamente 501; Nachlassbehandlung 502; Hebung von Verlassenschaften 504; Erbschaftssteuer 506; Vormundschaft 507; Notare 509; Fremdenrecht 510; Erwerb von Grundeigenthum 510; Verkehr mit den Gerichtsbehörden 511; Zustellungen i. d. V. St. 567; Amtsbefugnisse der amerik. Konsuln 512; Kosten bei Requisitionen 512; amtliche Ausschreibungen in dortigen öffentlichen Blättern 513; Rechtshülfevertrag mit der Schweiz 466.

Anhalt, Nachlassbehandlung, Testamente 199; Erbfolgeordnung 199; Erbschaftssteuer 200; Vormundschaft 200; Notariat 201; Gerichtssitze 199; Zurückstellung der Orden 57; Beglaubigung amtlicher Unterschriften 201; Beschwerde in nichtstreitigen Rechtssachen 201; Einführung von Grundbüchern 201; Staatsvertrag mit Preussen über Form der Rechtsgeschäfte 202; Eisenacher Konvention 53.

Appenzell-Ausser-Rhoden (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 446; Erbfolgeordnung, Vormundschaft, Notariat 447.

Appenzell-Inner-Rhoden (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 447; Testamente, Erbfolgeordnung, Vormundschaft, Notariat, Gerichtssitze 448.

Archive der Konsulate 562.

Argentinien, Staatsangehörigkeit 523; Vertrag mit dem vormaligen Zollverein 523; Testamente 526; Nachlassbehandlung 524; Erbfolgeordnung 525; Notariat 526; Gerichtsorganismus 524.

Arizona, Testamente 502; Fremdenrecht 510.

Arkansas, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Armeedenkzeichen s. Ordensdekorationen.
Armenpflege, Gesetzgebung in Bayern 52; s. auch Hülfsbedürftige.
Attachés der Gesandtschaften, deren Exterritorialität 560.
Aufenthalt, Begriff 9 f.; bayer. Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt 4.
Aufenthalter in der Schweiz, deren zivilrechtl. Verhältnisse 413, 414 ff.
Ausgewiesene, deren Wohnsitz 15.
Auslagen (baare), in Bayern bei Erledigung auswärt. Requisitionen 118.
Ausland, Ausländer, Begriff 3; Staatsverträge mit dem Ausland 17; Naturalisation der Ausländer 6; Begründung des Wohnsitzes durch Ausländer 11, insbes. in Frankreich 10, 267.
Ausschlagung der Erbschaft 41; s. auch die einzelnen Staaten.
Auswanderung, Einfluss auf Vormundschaftszuständigkeit 45.

Baden, Nachlassbehandlung 138; Gerichtssitze 140; Testamente 142; Erbfolgeordnung 143; Erbschaftssteuer 145; Verlassenschaften der Militärpersonen 147; Zulassung von Ausländern zur Erbfolge in Immobilien 139; Vormundschaft 145; Notariat 146; Jurisdiktionsverhältnisse mit anderen Staaten 148, Ordenszurückstellung 57; Zustellung im Ausland 565.
Baltische Provinzen s. Russland.
Basel-Landschaft (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 443, 445; Erbfolgeordnung 444; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, Notariat 444; Gerichtssitze 443.
Basel-Stadt (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 441; Erbfolgeordnung 442; Erbschaftssteuer 462; ehel. Güterrecht 442; Vormundschaft, Notariat 443.
Bauerngüter, besondere Erbfolgegrundsätze bei solchen 31.
Bayern, Heimaths- u. Niederlassungsverhältnisse 4; Versailler Vertrag vom 23. November 1870 53; Mitwirkung der Kammern zum Abschluss intern. Verträge 20; Ersatz von Kur- und Verpflegungskosten 54; Nachlassbehandlung in den Landestheilen rechts des Rheins 94, in der Pfalz 97; gesetzliche Erbfolgeordnungen 97 ff.; Testamente 101, 114; Erbschaftssteuer 101; Vormundschaftswesen 104; Notariat 106; Jurisdiktionsverhältnisse mit Württemberg 108, mit Baden 110; Behandlung der Verlassenschaften der in Bayern verstorbenen Ausländer und der im Auslande verstorb. Bayern 111 ff.; Schriftenverkehr mit den Behörden anderer Staaten etc. 116; Kosten in nichtstreitigen Rechtshülfesachen 118; Zustellungen im Auslande 564; Zurückstellung der Ordensdekorationen 59.
Beamte, deren Wohnsitz 15.
Bedienstete der Gesandten 560.
Beerdigungskosten 52.
Beglaubigung, Urkundenlegalisirungsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich 365.
Bekanntgabe der Todesfälle 115.
Bekanntmachungen, amtliche, in amerikanischen Zeitungen 513.
Belgien, Staatsangehörigkeit 249; Freizügigkeit 249; Nachlassbehandlung 246; Testamente 247; Erbfolgeordnung 247; Erbschaftssteuer 247; Sukzessionsrecht der Fremden 249; Vormundschaft 248; Notariat 248; Requisitionen, Ertheilung amtlicher Bescheinigungen auf dem Gebiete des belgischen Privatrechts 250; Verkehr mit den belgischen Gerichten 250; Befugnisse der belgischen Konsuln 250; Zurückstellung der Ordensdekorationen 58.
Bern, (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 423; Erbfolgeordnung 425; Testamente 424; Vormundschaft 424; Notariat 424; Gerichtssitze 423.
Bessarabien s. Russland.
Bevollmächtigte zum Bundesrath s. Bundesrath.
Beweglicher Nachlass, Zuständigkeit zur Behandlung 27; Statutenkollision bei Erbfolge in solchen 30.
Birkenfeld (Fürstenthum) s. Oldenburg.
Bolivia, Erbfolgeordnung; Testamente, Erbschaftserwerb 529.
Bosnien, Nachlassbehandlung 341; Urkundenbeglaubigung für B. 366.
Botschafter, deren Exterritorialität 558.

Brasilien, Konsularvertrag mit Deutschld. ausser Wirksamkeit 529.
Braunschweig, Ausstellung von Erbbescheinigungen, Gerichtssitze 178; Erbfolgeordnung 180; Erbschaftssteuer 181; Vormundschaft 182; Beschwerde in nichtstreitigen Rechtssachen 182; Beglaubigung amtl. Unterschriften, Ausstellung amtl. Bescheinigung über Ableben von Ausländern 183; Zustellungen an Exterritoriale 183; Notariat 183; Staatsvertrag mit Preussen über Form der Rechtsgeschäfte 183; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57; Zustellung im Auslande 565.
Bremen, Nachlassbehandlung 229; Beschwerde in nichtstreitigen Rechtssachen 230; Erbfolgeordnung 230; Erbschaftssteuer 231, Vormundschaft 232; Notare 233; Heimathsprinzip in Erbrechts- und Vormundschaftsfragen nach Militärkonvention mit Preussen 233; Eisenacher Konvention 53.
Bulgarien, Freundschaftsvertrag zwischen Preussen und Türkei von 1761 noch anwendbar 482; Erbfolgeordnung 571; Testamente, Erbschaftsregulirung, Erbschaftssteuer 572.
Bundesangehörige im Deutschen Reich 4.
Bundesgebiet d. Deutschen Reichs 4.
Bundesrath, dessen Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen des Deutschen Reiches 20.
Bundesrathsmitglieder, deren Exterritorialität 559.
Bundesstaaten, deutsche, deren Befugniss zum Abschluss intern. Verträge 18.

California, Erbfolgeordnung 493; Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Census hereditarius (Abschoss) 64.
Chile, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 527; Rechtsquellen 527; Erbfolgeordnung, Testamente, Erbschaftserwerb 528.
China, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 537.
Colorado, Fremdenrecht 510.
Columbia (Distrikt in den Vereinigten Staaten), Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Columbien, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 532.
Connectikut, Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Consuln s. Konsuln.
Costa Rica, Staatsangehörigkeit 519; Freundschaftsvertrag mit Deutschland 519; Erbfolgeordnung, Testamente, Erbschaftserwerb 520.
Court of Probate 283, 285.
Cuba, Anwendung des deutsch-spanischen Konsularvertrags 473.

Dänemark, Staatsangehörigkeit 251; Freizügigkeit 67, 255, 256; Gerichtseintheilung 251; Nachlassbehandlung 251, 253; Testamente 254; Erbfolgeordnung 254; Erbschaftssteuer 255; Vormundschaft 255; Notariat 256; Ersatz von Kur- und Beerdigungskosten 54, 256; Ordenszurückstellung 58; Zustellungen in Dänemark 567.
Dakota, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Delaware, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Deutsche Bundesstaaten, Recht der Vertragschliessung 18.
Deutsche Gesellschaft der Stadt New-York 504.
Deutsches Reich, Bundesgebiet 4; Reichsangehörigkeit 4; der Beaufsichtigung seitens des D. R. und der Gesetzgebung desselb. unterliegende Angelegenheiten 20; Recht der Vertragschliessung 18.
Dienerschaft der Gesandten 560.
Dienstboten, deren Wohnsitz 12.
Diplomaten, deren Exterritorialität 557.
Diplomatischer Weg 117, 565.
Dispositionsfähigkeit s. Handlungsfähigkeit.
Dolmetscher 560.
Domingo, Dominikanische Republik, Handels- und Konsularvertrag mit Deutschland 523.
Domizil s. Wohnsitz.
Dragoman s. Dolmetscher.

Ecuador, Freundschaftsvertrag mit Deutschland 531; Erbfolgeordnung 531; Testamente 532.
Egypten, deutsche Konsulargerichtsbarkeit 482, 539.
Ehefrauen, deren Wohnsitz 13.
Ehegatten, Rechte des überlebenden s. die einzelnen Staaten.
Eheliche Kinder, deren Wohnsitz 13.

Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes in den deutschen Schutzgebieten 551, 552, 553, 555.
Ehrenzeichen, s. Ordensdekorationen.
Eidgenossenschaft s. Schweizerische Eidgenossenschaft.
Einregistrirung nach französischem Recht 261.
Einverleibte Staaten, deren frühere Verträge 22.
Einzelstaaten, deutsche, Recht der Vertragsschliessung 18.
Einziehung von Gerichtskosten, gegenseitige unter den deutschen Bundesstaaten 119.
Eisenacher Konvention, Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der kontrahirenden Theile 53.
Elsass-Lothringen, Nachlassbehandlung 240, 242; Gerichtssitze 241; Erbschaftssteuer 242; Vormundschaft 244; Notariat 244; Eisenacher Konvention 53; Zustellung im Ausland 565.
Employés im Gefolge der Gesandten 560.
England s. Grossbritannien.
Enregistrement nach französischem Recht 261.
Entlassung aus dem Staatsverbande 7.
Erbfähigkeit, örtliches Recht 34.
Erbfolge, räumliche Herrschaft der Gesetze in Bezug auf bewegliches Vermögen 30, bei Immobilien 31.
Erbfolgeordnungen s. die einzelnen Staaten.
Erblose Güter, Recht des Staates auf solche 68; s. auch die einzelnen Staaten.
Erbschaftsabgabe, Erbschaftssteuer, im Allgemeinen 68; s. die einzelnen Staaten.
Erbschaftsanfall, Erbschaftserwerb 40; s. auch die einzelnen Staaten.
Erbschaftsklage 41.
Erbschaftstheilung 41.
Erbverträge, Form 40.
Ersatz von Kur- und Beerdigungskosten 52.
Ersuchschreiben in das Ausland 117, 563;
in den deutschen Schutzgebieten zu erledigen 557, 564.
Exterritoriale, Wohnsitz der Exterritorialen 14; Exterritorialität der diplomatischen Personen 557; Zustellungen an E. 568.

Fabrikarbeiter, deren Wohnsitz 13.
Familienfideikommisse siehe Fideikommissgüter.
Familienstatut des kgl. Hauses in Bayern 94.
Fallecker Revier, Nachlassbehandlung 364.
Fideikommissgüter, Sukzession in solche 31.
Finnland s. Russland.
Fiskus, Recht desselben auf erblose Güter 68; s. auch die einzelnen Staaten.
Florida, Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Form der Testamente, örtliches Recht 35; s. auch die einzelnen Staaten.
Forum domicilii — forum rei sitae 27, 28.
Fouriere der Gesandten 560.
Frankirungszwang 369.
Frankreich, Staatsangehörigkeit 266; Abzugs- und Nachsteuerfreiheit 67; Nachlassbehandlung 257, 260; Testamente und Vermächtnisse 259; Erbfolgeordnung 262; Vormundschaft 264; Rechtsverhältnisse der Fremden 264, 265; Verlassenschaftsvertrag mit Oesterreich 362; Verhältniss mit Bayern 268; Vertrag mit der Schweiz 466; Zustellungen 268, 567; Rechtsbeistand bei der deutschen Botschaft 268; Gerichtsorganisation, Anwälte, Gerichtsschreiber, Enregistrement 261; Notare 262; Ordenszurückstellung 58.
Frauen s. Ehefrauen.
Freiburg (Fribourg, Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 437; Testamente 438; Erbfolgeordnung 438; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, Notariat 439; Gerichtssitze 438.
Freizügigkeit, deutsches Reichsgesetz 4; Abschoss und Nachsteuerfreiheit 64; s. auch die einzelnen auswärtigen Staaten.
Fremde s. Ausländer.
Funktionäre, deren Wohnsitz 13.

Gabella hereditaria (Abschoss) 64.
St. Gallen (Kanton), Rechtsquellen,

Nachlassbehandlung, Erbfolgeordnung, Testamente 449; Vormundschaft, Notariat 450; Gerichtssitze 449.
Garnisonsort, Wohnsitz der Militärpersonen 14.
Gebühren in nichtstreitigen Rechtshülfesachen in Bayern 118; s. auch Kosten.
Geburtsmatriken in Oesterreich-Ungarn 367.
Gefolge der Gesandten 558, 560.
Geisteskranke in Irrenanstalten, deren Wohnsitz 15.
Gemeindeangehörigkeit 4.
Genf (Canton de Genève), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 461; Erbfolgeordnung, Erbschaftssteuer, Vormundschaft, Notariat 462; Gerichtsbehörden 461.
Georgia, Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in den deutschen Schutzgebieten 549 ff.
Gerichtskosten, gegenseitige Einziehung unter den deutschen Bundesstaaten 119.
Gerichtsorganismus s. die einzelnen Staaten.
Gerichtsstand s. Zuständigkeit.
Gerichtsvollzieher, Vornahme der Versteigerungen in Nachlasssachen in Bayern 97.
Gesandte, Gesandtschaften 558.
Geschäftsagenten, Geschäftsreisende, deren Wohnsitz 16.
Geschäftsträger, deren Exterritorialität 558.
Gewerbegehülfen, deren Wohnsitz 13.
Glarus (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 433; Testamente, Erbfolgeordnung 434; Vormundschaft, keine Notare 435; Gerichtsbehörden 433.
Gotha s. Sachsen-Koburg-Gotha.
Graubünden (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 450; Testamente, Erbfolgeordnung, Vormundschaft 451; Notariat 452; Gerichtsbehörden 450.
Griechenland, Staatsangehörigkeit 271; Freizügigkeit 67, 278; Konsularvertrag mit Deutschland 269; sonstige Konsularverträge 269; Verfahren in Nachlasssachen nach dem deutsch-griechischen Konsularvertrag 271, 276; Anwendung der Erbrechtsgesetze 276; Notariatsbefugnisse der Konsuln 270; Befugnisse der Konsuln in Bezug auf Vormundschaft 275; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland 278; Nachlassbehandlung in Griechenland 278; Gerichtseintheilung 279; Rechtsquellen 279; Testamente 280; Erbschaftssteuer 280; Vormundschaft 282; Notare 282; besondere Bestimmungen bezügl. des internationalen Privatrechts 282; Ordenszurückstellung 59; Zustellungen in Gr. 567.
Grossbritannien und Irland, Staatsangehörigkeit 289; Freizügigkeit 67, 284; Zuständigkeit zur Verlassenschaftsbereinigung 283, insbes. für Nachfolge in bewegliches Vermögen 287, in Immobilien 287; *letters of administration* 285; *Affidavits* 287; *administrator* und *executor* 288; Grundsätze des engl. Rechts über Statutenkollision 289; letztwillige Verfügungen 291; Erbfolgeordnung in England 292; Erbschaftssteuer 294; Vormundschaft 294; Notariat 295; Verkehr mit englischen Gerichten 296; Erwerb von Immobilien durch Ausländer 297; Ordenszurückstellung 58; Zustellungen in Grossbritannien 567.
Grossjährigkeitsalter für den Umfang des Deutschen Reichs 42; s. auch die einzelnen auswärtigen Staaten.
Grundstücke, Statutenkollision bezüglich der Erbfolge in solche 31.
Guatemala, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 520; Erbfolgeordnung, Testamente, Erbschaftserwerb 521.

Haiti, Staatsangehörigkeit, Rechtsquellen, Erbfolgeordnung, Testamente, Erbschaftserwerb 522.
Halbsouveraine Staaten, in der Vertragsschliessung beschränkt 18.
Hamburg, Nachlassbehandlung, Erbschaftsamt 234, 237; Gerichtssitze 235; Erbfolgeordnung 236; Testamente 237; Erbschaftssteuer 238; Vormundschaft 238; Notariat 239; Atteste über Hamburgisches Recht 239; Eisenacher Konvention 53; Zurückstellung der Militärdienstauszeichnung 57; Zustellg. i. Ausl. 565.

Handarbeiter, deren Wohnsitz 13.
Handelsverträge 23.
Hannover (preussische Provinz), geltendes Recht 83; Notariatswesen 89; Zurückstellung der hannover. Orden 57.
Hawaii, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 544.
Heimathsprinzip in Erbrechtsfragen 32, in Vormundschaftssachen 92.
Heimathsrecht, Begriff 4.
Heimathsverhältnisse, der Gesetzgebung des Deutschen Reichs unterliegend 20; Ausnahme für Bayern 4.
Herzegowina, Nachlassbehandlung 341, Beglaubigung von dahin bestimmten Urkunden 366.
Hessen (Grossherzogthum) Nachlassbehandlung und Vormundschaft in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 151, in Rheinhessen 153; Gerichtssitze 152; Erbfolgeordnung 155; Erbschaftssteuer 155; Instanzenzug in nichtstreitigen Rechtssachen 154; Armenrecht in nichtstreitigen Rechtssachen 157; Jurisdiktionsverhältnisse mit anderen deutschen Staaten 157; Heimathsprinzip für Erbfolge und Vormundschaft in Militärkonvention mit dem Deutschen Reich 158; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57; Zustellung im Auslande 565.
Holland s. Niederlande.
Honduras, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 522.
Hôtel der Gesandten 560.
Hülfsbedürftige, Erstattung der Verpflegungskosten 52; Reichsangehörige, Angehörige fremder Staaten.
Hypothekenbewahrer, Beglaubigung der Urkunden solcher im Verkehre zwischen Deutschland und Oesterreich 366.

Japan, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 535; Erbfolgeordnung 535; Erbschaftserwerb 536; Testamente 537.
Idaho, Testamente 502; Fremdenrecht .
Illinois, Erbfolgeordnung 496; Testamente 501; Fremdenrecht 511.
Immobiliarnachlass, Zuständigkeit zur Behandlung desselben nach international. Rechtsgrundsätzen 27; Statutenkollision hinsichtlich der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse 31.
Immobilien der Gesandten 560.
Immunität der Wohnung der Gesandten 560.
Indiana, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Indigenat 4, bayerisches 5.
Inländer (Staatsangeh.), Begriff 3.
Instruktion für die deutschen Konsuln 566.
Internationale Verträge siehe Staatsverträge.
Interpretation der Staatsverträge 23.
Intestaterbfolge, nach welchen örtlichen Gesetzen zu beurtheilen 30.
Inventarisation des Nachlasses s. die einzelnen Staaten.
Jowa, Erbfolgeordnung 493; Testamente 502; Fremdenrecht 511.
Irland s. Grossbritannien.
Italien, Staatsangehörigkeit 298; Freizügigkeit 66; Konsularvertrag mit Deutschland 297; Nachlassbehandlung auf Grund desselben 298; Befugnisse der gegenseitigen Konsuln 300 ff.; Eröffnung des Konkurses über den Nachlass 300; Notariatsbefugnisse der Konsuln 305; Nachlassbehandlung, wenn am Sterbeorte keine Konsularbehörde 304; Nachlässe von Schiffsleuten und Schiffspassagieren 304; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 304; Uebereinkommen mit Deutschland wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 306; Gesetzgebung in Erbschaftssachen und Vormundschaftssachen 306; insbes. Nachlassbehandlung 306; Erbfolgeordnung 308; Erbschaftssteuer 310; Vormundschaft 310; Notariat 311; örtliche Grenzen der Anwendung der Rechte 311; Fremdenrecht 312, insbesondere Verhältniss zu Deutschland 313; Gerichtseintheilung 306; Requisitionen an ital. Gerichte 307; Ordenszurückstellung 58; Rechtshülfevertrag mit der Schweiz 466.
Italienische Sprache, Amtssprache im Kanton Tessin 456.
Jurisdiktion s. Gerichtsbarkeit.
Jus albinagii, Aufhebung desselben 67.
Jus franchisiae d. Gesandten 560.

Kaiser, deutscher, vertritt das Reich völkerrechtlich, insbesondere bei Vertragsschliessung 18.
Kamerun, Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete 550.
Kansas, Testamente 502; Fremdenrecht 511.
Kantone, schweizerische, s. Schweizerische Eidgenossenschaft.
Kanzleipersonal d. Gesandten 560.
Kanzler bei den Gesandten 560.
Kavaliere im Gefolge der Gesandten 560.
Kentucky, Testamente 501 f.; Fremdenrecht 511.
Kinder, eheliche, uneheliche, deren Staatsangehörigkeit 5; Wohnsitz 13.
Kirchenbücher, Beglaubigung der Auszüge im Verkehre zwischen Deutschland und Oesterr.-Ung. 367.
Klosteramtsgerichte in Mecklenburg-Schwerin 159.
Koburg-Gotha s. Sachsen-Koburg-Gotha.
Kodizille, Form 40.
Kollision der Privatrechtsquellen 30.
Kolonien s. Deutsche Schutzgebiete.
Kommissarien fremder Regierungen 562.
Kompetenz s. Zuständigkeit.
Kompetenzkonflikt in Nachlasssachen 30.
Konsolidationsrecht des Oberlehensherrn in Bezug auf erbloses Gut nach englischem Recht 69.
Konsuln, deren Mitwirkung bei Verlassenschaften; s. die einzelnen auswärtigen Staaten.
Konsuln des Deutschen Reichs, Zustellung durch solche 563 ff, an solche 568.
Konzipienten, deren Wohnsitz 13.
Korea, Handels- etc. Vertrag mit Deutschland 538.
Korrespondenz mit dem Auslande 116, 563.
Kosten im Rechtshülfeverkehr 118.
Kouriere b. den Gesandtschaften 560.
Kuratel s. Vormundschaft.
Kurhessische Orden, deren Zurückstellung 57.
Kurkosten, Erstattung von solchen 52.

Ladung der Exterritorialen 560 f.
Landstreicher, deren Wohnsitz 16.
Landtag, dessen Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen 21.
La Plata-Staaten s. Argentinien.
Legate des Papstes, deren Exterritorialität 559.
Lehengüter, Erbfolge in solche 31.
Lehrlinge, deren Wohnsitz 13.
Letters of administration 285.
Letztwillige Verfügungen s. Testamente.
Lex domicilii, lex rei sitae in Nachlass- u. Vormundschaftssachen 30 ff.
Lex loci actus, bei Testamentserrichtung 35.
Liegenschaften s. Immobilien.
Lippe, Nachlassbehandlung 223; Erbfolgerecht 223; Erbschaftssteuer 224; Vormundschaft 225; Gerichtssitze 225; Grundbuchordnung 223; Beschwerde in nichtstreitigen Rechtssachen 225; Unterschriftenbeglaubigung 225; keine Notare 225; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Lothringen s. Elsass-Lothringen.
Louisiana, Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Lübeck (freie und Hansestadt), Nachlassbehandlung 225; Erbfolgeordnung 226; Testamente, Erbschaftssteuer 227; Vormundschaft 228; Domizilsprinzip, Ausnahme nach Militärkonventionen 228; Notariat 228; Eisenacher Konvention 53.
Lübek (Fürstenthum) s. Oldenburg.
Luxemburg, Staatsangehörigkeit 315; Nachlassbehandlung 314; Erbfolgeordnung 315: Erbschaftsgebühren 316; Gerichtseintheilung 314; Notariat 316; Ordenszurückstellg. 57.
Luzern (Kanton), Rechtsquellen 425; Nachlassbehandlung 425; Testamente 426; Erbfolgeordnung 426; Erbsteuer 427, 462; Vormundschaft 427; Notariat 427; Gerichtssitze 426.

Madagaskar, Meistbegünstigungs-Konvention mit dem deutschen Reiche 543.
Maine, Testamente 501 f.; Fremdenrecht 510.
Marokko, Konvention über Ausübung des Schutrechtes 539; Handelsvertrag mit Deutschland 540.
Marschallinseln, deutsch. Schutzgebiet, Rechtsverhältnisse in solchem 556.
Maryland, Erbfolgeordnung 494; Testamente 502; Fremdenrecht 510.

Massachusetts, Testamente 501 f.; Vormundschaft 508; Fremdenrecht 510.
Mecklenburg-Schwerin, Nachlassbehandlung 158, 161; Gerichtssitze 159; Erbfolgeordnung 160; Testamente 160; Erbsteuer 161; Vormundschaft 161; Aufnahme gerichtlicher Urkunden und Beglaubigung 162; Notariat 162; Heimathsprinzip bezüglich Erbfolge und Vormundschaft nach Militärkonvention mit Preussen 163; Zustellung im Auslande 565; Eisenacher Konvention 58; Ordenszurückstellung 57.
Mecklenburg-Strelitz. Nachlassbehandlung 169; Gerichtssitze 169; Erbfolgeordnung, Testamente 171; keine Erbschaftssteuer 171; Vormundschaft 171; Aufnahme und Beglaubigung gerichtlicher Urkunden 172; Beschwerdeinstanzen in nichtstreitigen Rechtssachen 172; Notare 172; Heimathsprinzip in Erbfolge u. Vormundschaftssachen nach Militärkonvention mit Preussen 172; Eisenacher Konvention 58; Ordenszurückstellung 57.
Medaillen s. Ordensdekorationen.
Mediatisirte Staaten, deren Verträge 22, Ordenszurückstellung 59.
Meiergüter, Erbfolge in solche, örtliches Recht 31.
Meiningen, s. Sachsen-Meiningen.
Mexiko, Staatsangehörigkeit 513; Freizügigkeit 65; Freundschaftsvertrag mit Deutschland 513; Erbfolgeordnung 514; Erbschaftserwerb, Testamente 515; Erbsteuer, Vormundschaft 516, Notariat 517.
Michigan, Erbfolgeordnung 495; Testamente 502, Fremdenrecht 510.
Militärkonvention, Bestimmungen in solcher über örtliches Recht für Erbschaft und Vormundschaft bei Baden 147, Hessen 158, Mecklenburg-Schwerin 163, Mecklenburg-Strelitz 172, Oldenburg 177, Bremen 233.
Militärpersonen, Begriff, deren Wohnsitz 14; Sicherung des Nachlasses 51; Zustellung an im Auslande befindliche Militärpersonen 568.
Minderjährige s. Vormundschaft.
Ministerresidenten, deren Exterritorialität 558.
Minnesota, Erbfolgeordnung 496; Testamente 502; Erbschaftserwerb 503; Fremdenrecht 510.
Mississippi, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Missouri, Testamente 502; Vormundschaft 508; Fremdenrecht 510.
Mobiliarnachlass, Zuständigkeit zur Behandlung 27; örtliches Erbfolgerecht 30.
Modena, Ordenszurückstellung 59.
Monaco, Nachlassbehandlung, Erbschaftssteuer, Zivilstandsregister 317.
Montana, Testamente 502.
Montenegro, Staatsangehörigkeit 321; Nachlassbehandlung 317; Eintheilung der Gerichte 318; Rechtsquellen 317; Erbfolgeordnung 319; Testamente 321; Erbschaftssteuer 322; Vormundschaft 322; kein Notariat 323; besondere Bestimmungen über örtliche Anwendung der Gesetze 323; Ordenszurückstellung 59.
München, *Privilegium loci* für Testamente 35.
Mündel s. Vormundschaft.

Nachsteuer 64.
Nassau, Nachlass des jew. Hauptes des Fürstlichen Gesammthauses in Bayern 98; Zurückstellung der nassauischen Orden 57.
Naturalisation eines Ausländers im Deutschen Reiche 6, in den deutschen Schutzgebieten 556, in den auswärtigen Staaten, s. die einzelnen Staaten.
Nationalitätsprinzip in Erbrechtsfragen 32, in Vormundschaftssachen 42.
Nebraska, Testamente 502; Fremdenrecht 511.
Neuenburg (Canton de Neuchâtel), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente, Erbfolgeordnung 460; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, Notariat 461; Gerichtssitze 460.
Neu-Guinea-Kompagnie, deutsches Schutzgebiet 554.
Nevada, Testamente 502; Fremdenrecht 511.
New-Hampshire, Testamente 501 f.; Fremdenrecht 510.
New-Jersey, Erbfolgeordnung 497; Testamente 502; Fremdenrecht 510.
New-York, Erbfolgeordnung 498; Testamente 502; Nachlassbehandlung 503; Fremdenrecht 511; Deutsche Gesellschaft 504; Zeitung zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen 513.

Niederlande, Staatsangehörigkeit 325; Nachsteuer und Abzugsfreiheit 66, 329; Nachlassbehandlung 324; Eintheilung der Gerichte 325; Testamente 325; Erbfolgeordnung 326; Erbschaftsabgabe 326; Erbfähigkeit der Ausländer 327; Konsularvertrag mit Deutschland 327; Vermittelung von Erbschaftsansprüchen auf dem Gebiet der Kolonien 328; Vormundschaft 330; Notariat 330; Befugnisse der niederländischen Konsuln 330; Zustellungsverkehr mit den Niederlanden 331; Vertrag mit Bayern über gegenseitige Verpflegung Hülfsbedürftiger 54; Ordenszurückstellung 58.

Niederlassung 6, 20; s. Schweiz, die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen.

Niederlassungsvertrag mit der Schweiz 463.

Nord-Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Nord-Carolina, Testamente 501; Fremdenrecht 510.

North-Dakota, Testamente 502.

Norwegen, Staatsangehörigkeit 332; Feizügigkeit 67, 337; Nachlassbehandlung 331; Gerichtsorganisation 333; Testamente 333; Erbfolgeordnung 334; Erbschaftssteuer 335; Vormundschaft 336; Notariat 336.

Notare, Notariat s. die einzelnen Staaten; Beglaubigung der Notariatsurkunden im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn 366.

Notariatsbefugnisse der Konsuln s. die einzelnen Konsularverträge.

Notherbrecht, Kollision der Gesetze 39.

Nuntien, päpstliche, deren Exterritorialität 559.

Obsignation s. Sicherung des Nachlasses.

Oesterreich-Ungarn, Staatsbürgerschaft 338; Vertrag mit Deutschland betr. Wiederübernahme von früheren Angehörigen 339, 365; Freizügigkeit 67, 364; Rechtsquellen 337; Nachlassbehandlung im Allgemeinen und gegenüber dem Auslande in Oesterreich 337, 343; in Ungarn 341; in Bosnien und Herzegowina 341; Sicherung des Nachlasses 342; Testamente in Oesterreich 344, in Ungarn 345; Erbfolgeordnung nach österr. bürg. G.-B. 345; Erbschaftserwerb nach österr. Recht 349, in Ungarn 350, 573; Zuständigkeit für Klagen in Verlassenschaftssachen in Oesterreich 351, in Ungarn 351; Erbschaftsabgabe, Fondsgebühren in Oesterreich 351; Erbschaftssteuer in Ungarn 354; Vormundschaft nach österr. Gesetze 355, über Fremde 355, in Ungarn 356; Grossjährigkeit in Oesterreich 355, in Ungarn 357; Notariat in Oesterreich 357, in Ungarn 358; Form der Gesuche im Verfahren ausser Streitsachen, Gebrauch der Sachwalter in Oesterreich 359; Rechtsmittel gegen Verfügungen ausser Streitsachen in Oesterreich 360; Rechtsverhältnisse der Fremden in Oesterreich 360; Zustellungen 361, 567; kein Verlassenschaftsvertrag mit Deutschland 361; Verhältnisse zu anderen Staaten 361. insbesondere zu Bayern 362; Handelsvertrag mit Deutschland 363; Urkunden-Legalisirungsvertrag mit Deutschland 365; gerichtlicher Verkehr mit dem Auslande 368; Frankirungszwang 369; Kosten auf den Requisitionsverkehr zwischen Bayern und Oesterreich 369; Verzeichniss der österreichisch-ungarischen Gerichte 361; Eisenacher Konvention 53, 370; Ordenszurückstellung 58.

Ohio, Erbfolgeordnung 499; Testamente 502; Fremdenrecht 510.

Oldenburg, Nachlassbehandlung und Ausstellung von Erbbescheinigungen 173; Erbfolgeordnungen 174; Erbschaftsabgabe 175; Gerichtszuständigkeit 175; Vormundschaft 176; keine Notare 177; Testamentsformen 177; Heimathsprinzip in Erbrechts- und Vormundschaftsfragen nach Militärkonvention mit Preussen 177; Eisenacher Konvention 53; Zustellungen im Ausland 565; Ordenszurückstellung 57.

Orden, Ordensdekorationen, Zurückstellung derselben 55 ff.

Ordenskonvente in Ungarn, Beglaubigung der Urkunden derselben 367.

Oregon, Testamente 502; Fremdenrecht 510.

Orient, Zurückstellung orientalischer Orden 59.

Ostafrika, deutsches Schutzgebiet 553.

Pagen im Gefolge der Gesandten 560.
Papiere, Durchsuchung bei Obsignationen 51.
Päpstliche, Legate, Nuntien, deren Exterritorialität 559, Orden, deren Zurückstellung 59.
Paraguay, Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland 531, Erbfolgeordnung etc. 531.
Parma, Ordenszurückstellung 59.
Pässe (Reise-), deren Beachtung bei Obsignation 51.
Pennsylvania, Erbfolgeordnung 500; Testamente 502; Vormundschaft 508; Fremdenrecht 511.
Pfalz s. Bayern.
Persien, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 534.
Personalstatuten, inwiefern massgebend für Erbschaftsfragen 32.
Personenstand, Beurkundung desselben in den deutschen Schutzgebieten 552 ff.
Peru, Rechtsquellen, Erbfolgeordnung, Testament, Erbschaftserwerb, Fremdenrecht 528.
Pflegbefohlene, **Pflegschaften**, s. Vormundschaft.
Pflegekosten, Erstattung von solchen 52.
Pforte s. Türkei.
Polen s. Russland.
Portugal, Staatsangehörigkeit 370; Freizügigkeit 85; Handelsvertrag mit Deutschland bisher nicht erneuert 370; Verlassenschaftskonvention mit Oesterreich 371; Heimathsprinzip bezüglich des Zivilstandes und der Verfügungsfähigkeit der Ausländer 371; Rechtsquellen 371; Nachlassbehandlung 371; Testamente 372; Erbfolgeordnung 372; Vormundschaft 373; Notariat 373; Ordenszurückstellung 59.
Praktikanten bei den Gesandtschaften 560.
Preussen, Mitwirkung der Kammern zum Abschluss internationaler Verträge 21; Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen 76; Nachlassbehandlung nach preuss. Recht 77, nach rhein. Recht 78; Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung 78; Testamente 80; gesetzliche Erbfolgeordnungen 81; Erbschaftssteuer 83; Vormundschaft 85; Vormundschaft über Nichtpreussen, im Auslande wohnende Preussen 87; Notariatswesen 88; Beglaubigung amtlicher Unterschriften 90; Korrespondenz mit auswärtigen Behörden 90, 116; Zustellungen im Auslande 563; besondere Jurisdiktionsverhältnisse mit anderen deutschen Staaten, Rechtshülfeverträge 92; Eisenacher Vertrag 53; Zurückstellung der Ordensdekorationen 56.
Privatdienerschaft der Gesandten 560.
Pultawa, Gouvernement, s. Russland.

Quartierfreiheit der Gesandten (*jus franchisiae*) 560.

Ratifikation von Staatsverträgen 21.
Realgerichtsstand für Behandlung des Immobiliarnachlasses 27.
Realstatuten 31.
Rechte, Kollision derselben 30.
Rechtsfähigkeit der Fremden s. die einzelnen Staaten.
Rechtshülfeverkehr 116, 563.
Rechtspraktikanten, deren Wohnsitz 13.
Reichsangehörigkeit, deutsche 4; s. auch Staatsangehörigkeit bei den einzelnen Staaten.
Reich, Deutsches, dessen Bundesgebiet 4; Recht der Vertragschliessung 18; der Gesetzgebung desselben unterliegende Angelegenheiten 20.
Reichsdienst, inwiefern solcher die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate begründet 6.
Reichskonsuln s. Konsuln des Deutschen Reichs.
Reichstag, dessen Mitwirkung zum Abschluss von Staatsverträgen 20.
Reisende, deren Wohnsitz 14.
Reisepässe, deren Beachtung bei Obsignationen 51.
Repräsentanten eines auswärtigen Staates, deren Exterritorialität 558.
Requisitionen s. Ersuchschreiben.
Reuss ä. L., Nachlassbehandlung 212; Erbfolgeordnung 213; Erbschaftssteuer 213; Urkundenbeglaubigung, Gerichtssitze, Notariat 214; Staatsverträge mit mehreren deutschen Staaten über Form der Rechtsgeschäfte 215; Eisenacher Konvention 53.

Reuss j. L., Nachlassbehandlung 215, 217; Gerichtszuständigkeit und Gerichtssitze 219; Erbfolgeordnung 216; Testamente 217; Erbschaftssteuer 217; Vormundschaft 219; Urkundenbeglaubigung 219; Notare 220; Jurisdiktionsverträge mit einzelnen deutschen Staaten 220; Eisenacher Konvention 53.
Revers als Form der Vereinbarung 21.
Rheinhessen s. Hessen.
Rheinpfalz s. Bayern.
Rheinpreussen s. Preussen.
Rhode-Island, Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Rudolstadt s. Schwarzburg-Rudolstadt.
Rumänien, Staatsangehörigkeit 375; Freizügigkeit 65, 378; Rechtsquellen 374; Gerichtsverfassung 375; Nachlassbehandlung 374; Konsularjurisdiktion und Fortbestand der Kapitulationen 375; Erbfolgeordnung 376; Testamente 376; Erbsteuer 376; Vormundschaft 377; keine Notare 377; deutscher Handels- etc. Vertrag mit Rumänien 378; Erwerb von Grundstücken durch Fremde 378; Ordenszurückstellung 59; Zustellungen in Rumänien 567.
Russland, Staatsangehörigkeit 379; Freizügigkeit 66; internationale Verträge auch für Russisch-Polen gültig 379; Hinterlassenschaftskonvention mit Deutschland 378, insbes. Vorlage der Sterbeurkunden 381; Nachlassbehandlung bei Sterbefällen an Orten, wo eine Konsularbehörde residirt 381; Sicherung des Nachlasses 380, 381, 384; Ediktalladung 382; Befugnisse der Konsuln bei Inventarisation, Veräusserung des Nachlasses 382, 383; Streitigkeiten über Forderungen an den Nachlass 384; örtliche Gesetze bei Erbfolge in beweglichen und unbeweglichen Nachlass 386; Eröffnung des Konkurses über den Nachlass 384; Konsuln als Bevollmächtigte der Erben 385; Nachlassbehandlung bei Sterbefällen an Orten, wo keine Konsularbehörde 387; Verfahren bei ausserhalb des Gebietes der kontrahirenden Theile hinterlassenem Vermögen 388; Nachlass über Heuerguthaben von Schiffsleuten und Schiffspassagieren 388; Konsularvertrag mit Deutschland 389; Notariatsbefugnisse der Konsuln 389; Russisches Recht: Rechtsquellen 390; Erbschaftserwerb und Erbtheilungen, Erbschaftsklagen 390—393; Erbfolgeordnungen: nach gemeinem Recht 393, in Tschernigow und Pultawa 393, in Polen 394, baltisches Gesetz 395, in Finnland 395; Testamente 396; Erbschaftssteuer 397; Vormundschaft 398; Notariat 399; besondere Bestimmungen über örtliches Recht 400; Handelsvertrag mit Deutschland 400; Vertrag mit Deutschland wegen Wiederübernahme früherer Angehöriger 401; Ersatz von Kurkosten 55; Ordenszurückstellung 58; Verzeichniss der russischen Gerichte 392; Zustellungen im europäischen Russland 568.

Saalforste, Sterbefälle der in den bayerischen Saalforsten angestellten österr. Beamten 363.
Sachen, ob als bewegliche oder unbewegliche zu erachten 35; s. bewegliche, unbewegliche Sachen.
Sachsen (Königreich), Nachlassbehandlung, Zuständigkeit 119; Verzeichniss der Amtsgerichte 121; gesetzliche Erbfolgeordnung 120; Testamente 122; Erbschaftssteuer 122; Vormundschaft 123; Notariatswesen 124; Beglaubigung von Privaturkunden 124; Jurisdiktionsverträge mit andern deutschen Staaten 126; Ersuchschreiben der Justizbehörden ins Ausland 127; Zustellungen im Auslande 565; Zurückstellung der Orden 57.
Sachsen-Altenburg, Nachlassbehandlung 188, 190, 192; Erbfolgeordnung 189; Testamente 190; Erbschaftssteuer 191; Vormundschaft 193; Gerichtssitze 192; Notariatswesen 192; Staatsverträge mit mehreren deutschen Staaten über Form der Rechtsgeschäfte 194; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57; Zustellung im Auslande 565.
Sachsen-Koburg-Gotha, örtliches Recht bei Erbfällen 194; Gerichtszuständigkeit für Nachlass- und Vormundschaftssachen, Gerichtssitze 195; Urkundenbeglaubigung 195; Erbfolgeordnungen 196; Nachlasssteuer 197; Notariat 198; Staatsverträge mit mehreren deutschen

Staaten über Form der Rechtsgeschäfte 198; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Sachsen-Meiningen, Nachlassbehandlung, Gerichtszuständigkeit und Gerichtssitze 184; Intestaterbrecht, eheliches Güterrecht und Vormundschaft 185; Grund- und Hypothekensachen, Arrogations- u. Legitimationsgesuche 185; Erbsteuer 186; Notare 186; Jurisdiktionsvertrag mit Preussen über Vormundschaften 187, mit anderen Staaten über Form der Rechtsgeschäfte 188; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Nachlassbehandlung 163; Gerichtssitze 164; Erbfolgeordnung 164; Erbschaftsabgabe 165; Vormundschaft 165, desf. Jurisdiktionsverträge mit andern deutschen Staaten 167; Beglaubigung der Unterschriften 168; keine Notare 168; Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten, betr. die Form der Rechtsgeschäfte 168; Zustellung im Auslande 565; Ordenszurückstellung 57.
Salvador, Freundschaftsvertrag mit Deutschland 518; Erbfolgeordnung, Testamente, Erbschaftserwerb 519.
Samoa, Freundschaftsvertrag mit Deutschland 545; Gerichtsbarkeit 546.
Sandwichs-Inseln s. Hawaii.
Schaffhausen (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente, Erbfolgeordnung 445; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, keine Notare 446; Gerichtssitze 445.
Schaumburg-Lippe, Verlassenschafts- und Vormundschaftswesen, Beschwerde in nichtstreitigen Sachen, Unterschriftenbeglaubigung, Gerichtssitze 221; Erbfolgeordnung, Erwerb der Erbschaften, Testamente, Erbschaftssteuer 222; Notariat 223; Verträge über Immobilien 223; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Schiffsleute, Schiffspassagiere, Sicherung des Nachlasses 51; Nachlassbehandlung s. Russland, Spanien, Italien, Hawaii.
Schlussprotokolle zu Staatsverträgen 21.
Schottland s. Grossbritannien.
Schreiber, deren Wohnsitz 13; bei den Gesandtschaften 560.
Schriftenverkehr s. Korrespondenz.
Schüler, deren Wohnsitz 13.
Schutzgebiete, Naturalisation in solchen 7, 556; Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten 549 ff.
Schwarzburg-Rudolstadt, Nachlassbehandlung 202, 203; Testamente 203; Gerichtssitze 203; Erbfolgeordnung 204; Erbschaftsabgabe 204; Vormundschaft 205; Urkundenbeglaubigung 205; keine Notare 206; Staatsverträge mit mehreren deutsch. Staaten über Form der Rechtsgeschäfte 206; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Schwarzburg-Sondershausen, Nachlassbehandlung 206, 209; Erbbescheinigung, Grundbuchrecht 207; Erbfolgeordnung 208; Testamente 209; Erbschaftssteuer 209; Vormundschaft 210; Beschwerde in nichtstreitigen Rechtssachen 210; Gerichtssitze 209; Notare 210; Staatsvertrag mit Preussen und Sachsen-Weimar über Form der Rechtsgeschäfte 211; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Schweden, Staatsbürgerschaft 404; Freizügigkeit 67, 411; Rechtsquellen 401; Nachlassbehandlung 401, insbesondere Nachlass von Ausländern 405, Streitigkeiten über solchen 406; Erbfolgeordnung 406; Testamente 407; Erbschaftssteuer 409; Vormundschaft 410; Alter der Grossjährigkeit 411; Notariat 411; Ordenszurückstellung 58.
Schweiz, Schweizerische Eidgenossenschaft, Gesetzgebungskompetenz des Bundes 413; Beschränkung der Kantone im Abschluss von Verträgen mit dem Auslande 19; Bürgerrecht in der Schweiz 464; Bundesgesetz über die persönl. Handlungsfähigkeit (Alter der Grossjährigkeit, Geschlechtsvormundschaft) 413; Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (regelt die Statutenkollision) 414, allgemeine Bestimmungen 415, personen- und familienrechtliche Bestimmungen 416, Erbrecht 418, die zivilrechtlichen Verhältnisse der

Schweizer im Auslande betr. 418, die zivilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz 419; Freizügigkeit 462; Niederlassungsvertrag mit Deutschland 463; Rechtshülfevertrag mit Baden 463; Vertrag mit Deutschland über Wiederübernahme der früheren Angehörigen 465, über den Geschäftsverkehr 466; Rechtshülfeverträge der Schweiz mit Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika 466; Befugnisse der schweizerischen Konsularbeamten 466; Schriftenverkehr, Zustellungen 565.

Schwyz (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 429; Erbfolgeordnung 430; Testamente 429, 430; Vormundschaft 431; Notariat 431; Gerichtssitze 429.

Serbien, Staatsangehörigkeit 468; Freizügigkeit 66; Konsularvertrag mit Deutschland: Aufenthalt, Niederlassung, rechtliche Handlungsfähigkeit 469; serbisches Recht: Erbfolgeordnung 470, Nachlassbehandlung, Testamente 471, Vormundschaft, Notariat 471; Ordenszurückstellung 59; Handelsverträge mit Oesterreich - Ungarn, Frankreich, Grossbritannien 471.

Siam, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 538.

Sicherung, Siegelung des Nachlasses 48; s. auch die einzelnen Staaten; des Nachlasses von Gesandten 561.

Sizilien, Ordenszurückstellung nicht verlangt 59.

Solothurn (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 429; Testamente, Erbfolgeordnung 440; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, Notariat 441; Gerichtssitze 440.

Sondershausen s. Schwarzburg-Sondershausen.

Spanien, Staatsangehörigkeit 471; Freizügigkeit 66; Konsularvertrag mit Deutschland: Nachlassbehandlung, Befugnisse der Konsuln bei Sterbefällen, Vormundschaftseinleitung, Notariatsbefugnisse derselben 471 ff.; Ueberseeische Provinzen 473; Spanisches Recht: Rechtsquellen 474; Nachlassbehandlung, Erbfolgeordnung 475; Testamente 474; Erbschaftssteuer 477; Vormundschaft 478; Notariat 478; Gerichtsorganismus 476; Geltung der im Auslande errichteten Urkunden 479; Ordenszurückstellung 59.

Staatsangehörigkeit, Begriff 3; Erwerb und Verlust im Deutschen Reich 4 ff., in den nichtdeutschen Ländern 8, s. auch die einzelnen auswärtigen Staaten; Staatsangehörigkeit in mehreren Staaten zugleich 9; Staatsangehörigkeitsprinzip in Erbrechtsfragen 33, in Vormundschaftssachen 42.

Staatsbürgerrecht 4.

Staatsdienst begründet die Naturalisation 6.

Staatsverträge, Begriff und Arten 17; Erfordernisse zum gültigen Abschluss 18 f.; Form 21; Wirksamkeit, Verkündung, Auslegung 21 ff.; Staatsverträge des Deutschen Reichs 18, 22, 23; s. auch die einzelnen Bundesstaaten und die auswärtigen Staaten; Union für Veröffentlichung der Staatsverträge 24.

Stammgüter, Erbfolge in solche 31.

Standesherren, Gerichtsstand in Bayern 94, in Preussen 80.

Statutenkollision, allgemeine Prinzipien 30.

Sterbematriken in Oesterreich 367.

Strafgefangene, deren Wohnsitz 15.

Studirende, deren Wohnsitz 13.

Südafrikanische Republik, Freundschaftsvertrag mit Deutschland 542.

Süd-Carolina, Testamente 501; Fremdenrecht 510.

Süd-Dakota, Testamente 502.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Rechtsverhältnisse 552.

Taufbücher, Beglaubigung von Auszügen im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn 367.

Taxen s. Gebühren, Gerichtskosten.

Tennesee, Testamente 501; Fremdenrecht 510.

Territorialprinzip in Bezug auf Zuständigkeit zur Behandlung des Immobiliarnachlasses 27.

Tessin (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 455, Erbfolgeordnung, Vormundschaft, Notare 456; Gerichtssitze 455; Gerichtssprache 456.

Testamentarische Erbfolge, örtliches Recht 34 ff.

Testamente, Testirfähigkeit 34; Form der Testamente 35; Inhalt, Auslegung, Widerruf 39; Vollstreckung 40; s. auch die einzelnen Länder bzw. Rechtsgebiete.
Texas, Testamente 502; Fremdenrecht 511.
Theilung der Erbschaft 41.
Thurgau (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente, Erbfolgeordnung 454; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, Notare 455; Gerichtssitze 454.
Thurn und Taxis, Fürst von, privilegirter Gerichtsstand der Hausdienerschaft 94.
Todesfälle, Bekanntgabe derselben 115.
Togo, Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete 550.
Toskana, Ordenszurückstellung 59.
Tschernigoff s. Russland.
Türkei, Staatsangehörigkeit 482; Nachlassbehandlung nach Freundschaftsvertrag mit Preussen 481; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland 481; Konsulargerichtsbarkeit 480; gesetzliche Erbfolge nach moslem. Recht 484; Testamente im Archiv der türkischen Konsuln 483; Reglement für türkische Konsuln 483; Wahrung der Rechtsansprüche in der Türkei 485; Ordenszurückstellung 59.
Tunis, deutsche Konsulargerichtsbarkeit 540.

Uebersetzer, im Gefolge der Gesandten 560.
Unbewegliches Vermögen, Erbfolge in solches s. Immobiliarnachlass; Erwerb von solchem und Beschränkung hierin s. Vereinigte Staaten von Amerika, England, Schweden, Mexiko.
Uneheliche Kinder, deren Staatsangehörigkeit 5; Wohnsitz 13; deren Erbrecht s. die Erbfolgeordnungen in den einzelnen Ländern.
Ungarn, s. Oesterreich-Ungarn.
Unmündige s. Vormundschaft.
Unterstützung Hülfsbedürftiger 52.
Unterstützungswohnsitz 4.
Unterwalden nid dem Wald (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 432; Erbfolgeordnung 432; Vormundschaft, kein eigentliches Notariat 433.
Unterwalden ob dem Wald (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 431; Erbfolgeordnung 431; Vormundschaft Notariat 432.
Uri (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 428; Erbfolgeordnung 428; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft 429; Notariat 429; Gerichtssitze 428.
Urkundenbeglaubigung, Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich 365.
Uruguay, Handels- etc. Vertrag mit Deutschland 529; Erbfolgeordnung, Testamente 530.
Utah, Testamente 502; Fremden recht 510.

Vagabunden, deren Wohnsitz 16.
Vaud, Canton de, s. Waadt.
Venezuela, Erbfolgeordnung 532.
Verehelichung, Ges. über Heimath, Verehelichung etc. in Bayern 4.
Verjährung der Erbschaftsklage 41.
Vereinbarungen s. Staatsverträge.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Amerika.
Vermont, Testamente 501; Fremdenrecht 510.
Versailler Vertrag vom 23. Nov. 1870 565.
Verschollene, örtliches Recht für deren Erbfähigkeit 34.
Verträge s. Staatsverträge.
Virginia, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Völkerrechtliche Verträge s. Staatsverträge.
Volksvertretung, Mitwirkung zum Abschluss von Staatsverträgen 21.
Volljährigkeit s. Grossjährigkeit.
Vollmachten zum Gebrauch bei Hebung von Verlassenschaften in den Vereinigten Staaten v. Amerika 506.
Vormundschaft, Allgem. Grund sätze über räumliche Herrschaft der Gesetze 42; provisorische Vormund schaft über Fremde 44; Zuständig keit 44; bei Verlegung des Wohn sitzes, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Verwaltung des auswärtigen Vermögens 45; Fähigkeit, Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft, Befugnisse und Verpflichtungen des Vormundes 46; s. auch die einzelnen Länder bzw. Rechtsgebiete.

Waadt (Canton de Vaud), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung, Testamente 457; Erbfolgeordnung 457; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, Notare 458; Gerichtssitze 457.
Wahlkonsuln, deren Wohnsitz 14.
Waisensachen, Waisenbehörden s. Vormundschaft.
Waldeck, Verwaltung des Fürstenthums durch Preussen 211; Zuständigkeit der Nachlassbehandlung und Vormundschaft, Gerichtssitze 211; Erbbescheinigung, Erbfolgeordnung, Testamente, Vormundschaftsordnung, keine Erbsteuer, keine Notare 212; Grundbuchwesen 212; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Wallis (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 458; Testamente, Erbfolgeordnung, Vormundschaft, Notare 459; Gerichtssitze 458.
Washington, Fremdenrecht 510.
Weimar s. Sachsen-Weimar-Eisenach.
West-Virginia, Testamente 502; Fremdenrecht 510.
Wisconsin, Erbfolgeordnung 500; Testamente 502 f.; Fremdenrecht 511.
Wittwe, deren Wohnsitz 13.
Wohnort, zum Unterschied von Wohnsitz 10.
Wohnsitz, Begriff und Begründung 9 ff.; gewählter Wohnsitz nach französischem Recht 10; mehrfacher Wohnsitz 15; ohne Wohnsitz 16; inwiefern Wohnsitz massgebend für die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung 27, für Erbrechtsfragen 32; für Vormundschaft 42, für das Recht des Staates auf erbloses Gut 69.
Wohnung der Exterritorialen, Immunität derselben 560.
Württemberg, Mitwirkung der Kammern zum Abschlusse von internationalen Verträgen 21; Zuständigkeit für Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege 127; Gerichtssitze 129; Nachlassbehandlung 130; Testamente 131; gesetzliche Erbfolgeordnung 131; Erbschaftssteuer 132; Vormundschaft 133; Notare 133; bes. Jurisdiktionsverhältnisse mit einzelnen deutschen Staaten 134; Fremdenrecht in Bezug auf Nachlass- und Vormundschaftsbehandlung 135; Beförderung von amtlichen Erlassen ins Ausland 136, insbes. Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika und die Hebung von Nachlässen der in niederländischen Kolonialdiensten Verstorbenen 138; Eisenacher Konvention 53; Ordenszurückstellung 57.
Wyoming, Testamente 502.

Zadruga (Hauskommunion) in Montenegro 317, in Serbien 470.
Zahlmeister im Gefolge der Gesandten 560.
Zanzibar, Freundschafts- etc. Vertrag mit Deutschland 543.
Zeitungen, Bekanntmachung in amerikanischen 513.
Zession von Erbschaftsansprüchen 31.
Zoll- und Handelsverein, vormaliger, inwieweit dessen Verträge noch gültig 22.
Zug (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 433, 436; Testamente 435; Erbfolgeordnung 436; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft, keine Notare 437.
Zürich (Kanton), Rechtsquellen, Nachlassbehandlung 421; Testamente 421; Erbfolgeordnung 422; Erbschaftssteuer 462; Vormundschaft 423; Notariat 423; Gerichtssitze 421.
Zurückstellung der Ordensdekorationen 55.
Zusatzartikel, Zusatzprotokolle zu Staatsverträgen 21.
Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung im Allgemeinen 25.
Zustellungen im Auslande 563.

Ex, R, S
12/7/11

